Amts- und Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

vom Jahre

1832.



Speyer, gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.

Namen-Register.

A.

B.

F.

G.

H.

J.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Z.

Sach-Register.

A.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-  Kreises.

№ 1. Speyer, den 12. Januar 1832.

Inhalt.
Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern x. x.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

A.

Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats im I. Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Ge-

setzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden.

d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B.

Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanktion erhalten und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt.

C.

Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung.

Das Gesetz über den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung ist von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlusse unterm 2. September d. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden.

D.

Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden lassen.

Wir ertheilen dabei auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beigefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen:

1) Auf den Wunsch, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmässiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bei der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten.

2) Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreit seyn sollen.

3) Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verschaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden.

Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehenverbande abgelei-

tete Zumuthung einer Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen.

E.

Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die asiatische Cholera.

Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der Sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 28. October laufenden Jahres sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. November dieses Jahres Stück V. erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten.

F.

Provisorische Steuererhebung für das Jahr 18$\frac{31}{32}$.

Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. verkündet worden.

G.

Aufwand auf die asiatische Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. November d. Jahres sanctionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1. genehmigen, und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr- Contumazhülfsanstalten und Maßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beschlußfassung der Stände bei der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey.

2. Ebenso genehmigen Wir und wollen hiedurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chirurgen, Polizei-Beamten und protestantischen Geistlichen sorge, welche bei ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten.

Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Ärzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß dießfalls bereits geeignete Fürsorge getroffen worden sey.

H.

Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte un-

ter Ziffer I. anliegende Gesetz in Verfassungsmäßiger Form erlassen.

I.

Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise.

Der von den Ständen des Reiches bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30 und 31 des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschafts-Verträge betreffend, — beantragten Modification zu §. 2 haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beifügen lassen.

K.

Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter und insbesondere Hagelschäden, haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modification sanctionirt, und hienach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz erlassen.

L.

Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reiches bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

M.

§. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde.

Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44 lit. c. Titel I. Beilage X. zur Verfassungsurkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen Unsere Königliche Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modificationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt.

N.

Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammtbeschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Gesammtbeschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1) hinsichtlich der bei obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitt-Berechnung der Taxanfälle der geeignete Zusatz im Artikel 1. des Gesetzes gemacht worden.

2) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28

des Edictes VI. zur Verfassungsurkunde, sollen auch bei jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich bloß die Polizei vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeilichen Befugnisse anwendbar bleiben.

O.

Presse und Buchhandel.

Nachdem sich die beiden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, hinsichtlich des Gesetzes über die Censur, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizei der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschlusse über die Gesetzentwürfe, das Verfahren bei den Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der geschwornen Gerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

P.

Forst-Strafgesetz für den Rheinkreis.

Dem Gesammtbeschluß der Stände über den Entwurf des Forst-Strafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. beigefügte Gesetz erlassen.

Q.

Finanzgesetz.

Dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziffer VII. beifügen.

Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden für die 3te Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die 2te Finanzperiode ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Überbürdung von Pensionen aus der 2ten Finanzperiode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einsicht der bei Unseren Hofstäben stets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne gestattet, und werden solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art, wie diesesmal, bewilligen.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beilage A. des Finanzgesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtags-Abschieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über die Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte

Abänderung der verfassungsmäßigen festgesetzten Willigungsart verwahren.

R.

Gesetz über den §. 5. des Haussteuergesetzes.

Nachdem die Stände des Reiches dem Gesetzentwurfe, den §. 5. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanction, und lassen das hienach abgefaßte Gesetz hieneben unter Ziffer VIII. ausfertigen.

S.

Zollwesen.

AA.

Zollveränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 und 28 der Zollordnung vom Jahre 1828 statt gefundenen Tarifsveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammtbeschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung.

BB.

Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse.

Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse seit der vorigen Ständeversammlung geschlossenen und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Äußerung beider Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Punkte hiemit feierlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammtbeschlüsse, die vertragsmäßigen Bestimmungen, nach Absrede, den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn sollen.

CC.

Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems, den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammtbeschlüsse nachbemerkte Ermächtigungen:

1) Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Modifikationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beschränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preussisch-Hessischen Zollvereine die Waaren aus dem Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine nach Ostpreußen und von Ostpreußen nach den Preußisch-Hessisch-Bayerisch-Würtembergischen Verein dort, wo die Grenzen sich berühren, freien Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungs-Zeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Produkte, die

Weine und Tabake, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Produktions- und Consumtions-Steuern) die Bayerischen Produkte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Produkten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner

2) im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modifikationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen auflegen, oder blos auf die Grenzen der beitretenden Staaten Anwendung finden —

unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf № 1 u. 2 bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3) in dem unter Nro. 1 bezeichneten Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, auch an dem Titel VIII. der Zollordnung Modificationen insoweit vorzunehmen, als solche zur consequenten Durchführung der bei den ersten sieben Titeln eingetretenen Modificationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkategorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die dermaligen Bestimmungen neue Kategorien der Übertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung

a) daß der §. 96 des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter Nro. 1 bis 7 auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden seyen,

α) daß das Maximum der im §. 96 bestimmten Strafen nicht überschritten werde;

β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximus zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können,

γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Übertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96 nicht enthalten sind, angewendet werden können; —

b) daß außer dem Grenz-Controlbezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

c) daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahr 1834 wieder aufhöre; übrigens auch

4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung dem Bedürfnissen der Landwirthschaft der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bei der Ständeversammlung von 1834 oder bei der etwa früher statt findenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände

nicht gegeben werden würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangzölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen;

5) unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, —

a) zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen;

b) zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wovei als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im preußischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige preußische Zolltarif gelten soll.

6) insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im preußischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzusehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des preußisch-hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freien Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bei Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten, jede zu treffende Zollveränderung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich

7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß- Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen.

Indem Wir diesen Gesammtbeschlüssen die Sanktion ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen dereinst ins Leben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respektirt und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21. der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen.

D. D.

Additionalgesetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorstehender Ermächtigungen, auf fünf Paragraphe beschränkten Entwurfe eines Addi-

tionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Fassung, welche aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung und lassen dasselbe hier unter Ziff. IX. anfügen.

F.

Gesetz über das Staatsschuldenwesen.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungsgesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und dem hienach abgefaßten Gesetze Ziff. X, in welchem auch die von den Ständen in ihrem Gesammtbeschlusse vom 22. September d. J. unter IV. 1 — 5 gestellten Anträge ihre Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Königliche Sanction.

In Ansehung des von den Ständen gestellten gemeinsamen Antrages,

> daß zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von sieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bei der Schuldentilgungsanstalt in Folge der derselben zur Disposition gestellten Defensionsgelder successive zu erholen wäre,

ist Uns genehm, daß unter den angegebenen Voraussetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählich zu erhebender Kredit bis zur Größe von sieben Millionen Gulden bei der Staatsschuldentilgungsanstalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Bestimmungen der Defensionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II.

Nachweisungen.

1.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Es war Unsere unausgesetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzustellen, und es ist Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können geglaubt hat, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

2.

Stand der Saatsschuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen:

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$;

b) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum;

c) der Pensions-Amortisationskasse für den nämlichen Zeitraum, sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Stan-

des der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 18$\frac{30}{31}$, 18$\frac{31}{32}$ und 18$\frac{32}{33}$ neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt werden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1.

Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeste Erwägung ziehen.

2.

Vereinfachung des Geschäftsganges.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberei Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser deßfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammt-Beschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegen gekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3.

Stellung und Besetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zustehenden Bestimmungen über die Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weise berücksichtiget werden.

Wir haben daher die deßfalls in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen und der Aufstellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4.

Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten.

Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 vorgesehenen Fällen durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt — bei der Wiederanstellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältnisse nicht unbeachtet gelassen werden,

so ist den deßfalls in dem Gesammtbeschlusse über die Nachweisungen ausgedrückten Wünschen entsprochen.

5.

Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.

Wir werden, wie bisher, so auch künftig bei der Anstellung im Staatsdienst die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

6.

Gerichts-Organisation und Bau der Untersuchungs-Gefängnisse.

Wir haben bis jetzt schon die Abtheilung zu großer und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt, und werden diesen Antrag, so wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbesondere bei der künftigen Gerichts-Organisation in sorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Untersuchungs-Gefängnisse an den zum Sitze von Criminal-Untersuchungsgerichten bei der künftigen Gerichts-Organisation bestimmten Orten.

Die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichts-Bezirken, deren Untersuchungs-Gefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, ist seither schon, wo es nur immer möglich war, den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Personals übertragen worden.

Es ist daher den Anträgen bereits entsprochen, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen in dieser Hinsicht an Uns gebracht haben.

7.

Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen.

Wir werden mit Rücksicht auf den in dem Gesammtbeschluß der Stände gestellten Antrag, jene Entschließungen, welche allgemeine Vorschriften für den Vollzug einzelner Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen lassen.

8.

Beschränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft:

a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erforderlich.

b) Bei Verbal-Injurien findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist und die geforderte Satisfactions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabei nur

dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergiebt.

d) Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. —

e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 24 zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.

9.

Vorschriften der Proceß-Novelle über die Inrotulation der Akten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände:

> die Vorschrift der Proceß-Novelle von 1819 §. 25, die Vornahme der Akten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichts-Ordnung lediglich bei der Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 3 bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung.

10.

Advokaten-Ordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokaten-Ordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen.

Dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, soweit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden.

11.

Depositen-Wesen.

a) Die Preußische Depositen-Ordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Gültigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das General-Depositorium genau beobachtet und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden.

b) Auf die Herstellung vollkommen sicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depositen werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen.

12.

Cassationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Überlegung ziehen.

13.

Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreise.

Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen.

14.

Verbesserung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreise.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen

Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliar-Executionsverfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reichs zum Beirathe gebrachten Entwurf der Civilprozeßordnung seine Erledigung.

15.

Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §§. 1. und 2. des XIV. Kapitels der Augsburger Wechselordnung, das Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2. des XIII. Kapitels der nämlichen Wechselordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine genügende Veranlassung zu einer deßfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben.

b) Den weiteren Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §§. 1 und 2 Kapitel XIV. der Augsburger Wechselordnung auf die sämmtlichen Regierungsbezirke dießseits des Rheins und der gleichzeitigen Bestellung von Merkantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden wir in nähere Erwägung nehmen.

16.

Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes.

a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft:

α) Daß das erste- und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathskandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathskandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21 in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landrathsmitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

17.

Revision des Heerergänzungsgesetzes und der Normen über Reservebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heerergänzungsgesetz einer Revision zu unterstellen.

Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reservebataillons und die Landwehr anordnen.

18.

Quartier- und Vorspannslasten bei Truppenmärschen.

a) Die bestehenden Verordnungen und Regula-

tive über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorspanns-leistung bei Truppenmärschen, werden näherer Prüfung untergeben und dabei die in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August l. J. unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 lit. a. an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden.

b) Es ist Uns genehm, daß sowohl die bereits vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 34½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr., dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparnisse dieser Periode übernommen werden.

c) Die Vergütungspreise für die Verpflegung der durch Bayern marschirenden Kaiserlich-Königlich Österreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann, werden Unserer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d) Die weiteren in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August dieses Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartierungs- und Vorspannslasten und wegen Ausmittelung eines angemessenen Umlagefußes, sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen.

19.

Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20.

Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien.

Die Revision der Pfarreien- und Pfründen-Fassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, §. 36 verfügt haben, überall beschleuniget und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidepreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. Dezember 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren sey.

21.

Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammtbeschlusse vom 20. Dezember l. J. hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

22.

Universitäten.

Wir haben bereits in den von Uns erlassenen Universitäts-Satzungen §§. 26 — 28. Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behufe der Befreiung von der Honorarien-Entrichtung ohne nachgewiesene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erscheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, von den vorgesetzten Dienststellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichst eingeschritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorschriften der Universitäts-Satzungen schon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, so ist dem deßfallsigen Antrage der Stände bereits genügt.

23.

Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24.

Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Übersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unseren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25.

Taubstummen-Unterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrerseminar die geeignete Anweisung zum Taubstummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Beachtnahme widmen, und deßhalb das Weitere verfügen.

26.

Bad zu Steben.

Bei der Verwendung der in dem Finanzgesetze ausgesetzten Summen soll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rücksicht genommen werden.

27.

Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreises für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abschieden Unsere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanstalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums statt zu geben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetze zur Berücksichtigung nicht geeignet.

28.

Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentschließung vom 7. Jänner 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 9. Dezem-

der d. J. gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. Oktober 1831 an, auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29.

Sustentations-Beiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammtbeschlusse enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentations-Beiträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Distriktsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Distriktsversammlung bestimmt werden.

30.

Kosten der Schutzpocken-Impfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpocken-Impfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1830 belassen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Ärzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziffer 1. für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden mögen, einer weitern Prüfung unterstellen.

31.

Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrages von fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgesetze zugetheilten Mittel nur insofern willfahrt werden, als einzelne auf diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen.

32.

Rechnungen über bewilligte Unterstützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bei ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden.

33.

Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Übernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Kommissariaten in Überlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorspann für Vaganten-Transporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreisregierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden.

34.

Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in das Königreich.

Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlassene Verordnung, dann durch die von Unserem Staatsministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. September 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen.

Wir gewärtigen die pünktliche Vollstreckung der deßfalls gegebenen Vorschriften.

35.

Kreditvereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz, theils auch in dem besondern Gesammtbeschlusse vom 19. Dezember l. J. hinsichtlich der Bildung von Kreditvereinen an Uns gebracht haben, besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes sichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Kredits zugewendet werden können.

36.

Gewerbswesen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgesetz gegebene Instruktion einer schleunigen Revision unterwerfen, und dabei die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen.

37.

Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

38.

Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.

a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höheren Gewerbsschulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b) Es ist Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweiten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bei erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

39.

Verwendung der Privilegientaxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen soll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbgesetzes zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden,

jedoch eine Änderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten.

40.

Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

41.

Landeskultur.

Wir finden die Anträge über die Landeskultur sehr Beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen.

42.

Landgestüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden.

43.

Gemeindewesen.

Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. Dezember l. J. hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Artikel VI. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anstände, und zur Regulirung des Gemeindeumlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hienach das Weitere veranlassen.

44.

Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden.

Unsere Kreisregierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren desfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

45.

Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden.

Den, durch den Gesammtbeschluß vom 5. Dezember dieses Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Ruralgemeindeverwaltungen ergeben haben und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instruktiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

46.

Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. Oktober 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller

Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden sollen.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschluß über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

b) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Conkurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

c) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüsse obliegenden Conkurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

47.

Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche.

Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabei den von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. Dezember d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

48.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daselbst ist bereits in dem §. 63. den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, jedoch stets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünktlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen.

49.

Rhein-Rectifikation.

Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rhein-Rektifikation und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet.

50.

Frankenthaler Kanal.

Bei der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine ausgesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthaler Kanals geeignete Rücksicht genommen werden.

51.

Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim besonders berücksichtiget werde.

52.

Uferschutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferschutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53.

Bildung von Aktiengesellschaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Gesammtbeschlusse der Stände vom 18. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Aktiengesellschaften zur Herstellung einzelner der Beförderung des inneren Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll- und Handelsverträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungsurkunde verfahren werden.

54.

Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden.

55.

Lokalbau-Kommission zu München.

Den Antrag der Stände hinsichtlich der Lokalbau-Kommission in Unserer Haupt- und Residenzstadt München finden Wir den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts §. 67. nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über die dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personales vor.

56.

Grundsteuer-Cataster.

Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteuerung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten.

Da im Rezatkreise die Catasterarbeiten schon so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre 18$\frac{3?}{?}$ das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenso im Oberdonaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beiden Kreisen das Cataster unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreise koncentrirt werden.

Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungsjahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenso werden Wir die Messungs- und Cataster-operationen in den weinbauenden Kantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Catastergeschäftes mit Kraft bemüht zu seyn, und zu wachen, daß die über das Catasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidationsgeschäfte widmen lassen.

57.

Gewerbesteuer.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Revision unterstellen, und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814 entsprechen lassen.

58.

Erwerbsteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung der Kapitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuergattungen herbeiführt, entsprechen, und der nächsten Ständeversammlung zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

59.

Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreise.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und hiebei auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen.

60.

Abgabenfreiheit bei Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Ärarialabgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur treten sollten.

61.

Nachlässe.

Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen und hierüber einen vollständigen Gesetzentwurf den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen.

61.

Tax- und Stempelwesen.

a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirecten Gerichts- und Polizei-, so wie Administrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Vermin-

derung der Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise, werden Wir sorgfältig erwägen.

b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelskanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c) Dem Wunsche der Stände, die Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Ämter unmittelbar erhoben, und von diesen hinausbezahlt werden.

63.

Aufschlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des des Malzaufschlages einer Revision unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Übertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen.

64.

Zollverhältnisse.

A. Bestimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additionalgesetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beiden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung, werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen.

B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs.

1) Die bei mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche, bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden Wir sorgfältig überlegen, und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maß der Umstände und des Bedürfnisses, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner Artikel beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bei anderen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebei auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unseren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der

Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können.

2) Was die angeregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt, in Folge des Berliner Vertrags vom 27. Mai 1829, und die ungleiche Belegung der im Artikel 2 II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, so wiederholen Wir, daß dieser Punkt, was ohnehin schon bei den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weiter entsprechende Einschreitung erfolgen werde.

c. Zollverwaltung.

1) In Betreff des beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohl berechnete Schutz- und Controlanstalten an den Grenzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bei der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der dießjährigen Ständeversammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen.

2) Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden.

3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industriekammern in den Kreisen, wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden.

4) Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit es diese berührt, wegen Herbeiführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5) In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau, werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge.

1) Die durch Vorlage der Ständebeschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handelserleichterungen oder zur Herbeiführung der Zollvereinsausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, insoweit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte.

2) Was die speziellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsstationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien rc., dann die Erleichterungen in Ansehung des preußischen Landtransito, des Grenzverkehrs, der Ursprungszeugnisse rc. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen.

65.

Bergwerke.

Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht.

66.

Postgefälle.

Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und die Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

67.

Forstwesen.

a) Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienstesposten mit den sich immer höher steigernden Aufforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann.

b) Die Detailvermessung, die Bestands- und Ertragsausmittelung der Staatswaldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hiezu während der ersten Jahre der II. Finanzperiode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabeposition in dem Forstetat für die III. Finanzperiode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschaftseinrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instructionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen.

c) Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabe-Positionen im Forstetat für die III. Finanzperiode, haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forstkulturen und Verbesserungen auf das thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der II. Finanzperiode entsprechende Befehle ertheilt und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen.

d) Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen, ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützungen in solchem Übermaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Produktion des Holzes und der Streu gefährdet sind und die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen.

e) Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen, durch periodische Kontrakte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbür-

gerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen um diesem Grundsatze, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f) Die ärmere Klasse der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholz holen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist.

g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschaftsetats begründeten Abgabesatz für die III. Finanzperiode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche, selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesses, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in nationalökonomistischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt und ausgeglichen worden sind.

h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Concurrenz eintritt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bei den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Lokalverhältnissen stärkeren oder minderen Prozentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68.

Lehenwesen.

a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Änderung in den Bestimmungen des §. 50 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bei den, den Vasallen bereits zugewendeten, sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen.

b) Da der §. 197 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von von dem freien Übereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist.

69.

Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bei den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen.

70.

Getreidmagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreidmagazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bei fernerer Beibehaltung gegeben, und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, der Erlös daraus, so wie auch die aus der zweiten Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der ersten Finanzperiode definitiv zugewiesen werden.

71.

Besondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Cleri-

kalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen und hievon diejenigen Abgaben abschreiben lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

72.

Rechnungswesen.

a) Wir genehmigen, daß die Activreste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beibehalten werde.

b) Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Überlegung widmen.

73.

Rechte des Fiskus.

a) Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Theil I Kap. VI §. 35 in notis Abs. 2 und Theil III, Kap. XII §. 5 Abs. 1 und 2, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde.

b) Der Antrag, daß die prozessualischen Vorrechte des Fiscus möglichst aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bei der verfassungsmäßigen Berathung des von Unserm Staatsminister der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuches für das civilrichterliche Verfahren finden.

c) Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvionsrechtes geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Was die käufliche Überlassung solcher successiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Überlassung um billige Preise bereits bisher statt gefunden, und Wir ermächtigten Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen.

Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten, wird auch in Zukunft verfügt werden.

75.

Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammtsumme, welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanzperiode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanzperiode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Spezialetats vorgetragenen Passivreichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können.

75.

Forderungen der Klosterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

76.

Staatsschuld.

a. Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juni 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b. Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bei allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Spezialschuldentilgungskassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt geschehen kann.

c. Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergestellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde.

77.

Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instruktionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78.

Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justizkollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der sogenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-, Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Kollegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder

unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen wird auf die Kurrentgefälle jener Periode Statt finden.

Übrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen der Staatsdiener, dann aus Ärarialzuschüssen dotirten Anstalt; durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79.

Kadettenkorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Kadettenkorps gestattet und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahr 1826 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit den ursprünglich bei Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805 erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist.

Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19 und 20 Tit. VII der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches den Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben, München am 29. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 2. Speyer, den 16. Januar 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 3824 K.

pr. den 30. Dezember 1831.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift „der Widerhall deutscher Volksstimmen“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember soll die Flugschrift:

„Wiederhall deutscher Volksstimmen“

der Confiscation unterworfen und öffentlich verboten werden, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 28. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 4200 K.

pr. den 6. Januar 1832.

(Die Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der Art. 77 und 81 des Civil-Gesetzbuches, des Art. 358 des Straf-Gesetzbuches und der polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt von 1819 № 3) und vom 9. September 1827 (Intelligenzblatt von 1827 № 39), und

In Erwägung, daß eines Theils zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten und anderseits zur Entdeckung von gewaltsamen Todes-Arten die allegirten polizeilichen Verordnungen nicht zureichend befunden worden sind, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, was folgt:

Art. 1.

In allen Gemeinden des Rheinkreises sollen Leichenbeschauer angestellt und auf pünktliche Befolgung der ihnen übertragenen Verrichtungen im Verwaltungswege kostenfrei verpflichtet werden.

In Gemeinden unter 4000 Seelen soll ein Leichenbeschauer, in größeren Gemeinden wenigstens zwei, angestellt werden.

Art. 2.

In Gemeinden, in welchen geprüfte Unterärzte oder Chirurgen sich befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer anzustellen, und wo mehrere in einer Gemeinde angestellt werden, ist jedem sein besonderer Distrikt anzuweisen, in welchem er ausschließlich seine Verrichtungen auszuüben hat.

In Gemeinden, wo sich keine Unter- oder Wundärzte, wohl aber Barbiere oder Bader befinden, sind vor allem Diese als Leichenbeschauer zu bestellen, und in Ermangelung dieser, Bürgermeistereischreiber oder andere rechtschaffene, verständige, des nöthigen Unterrichts empfängliche Bürger, welche dann die Todtenbeschau, erforderlichen Falles unter Zuziehung einer Hebamme oder einer erfahrenen Leichenfrau, vornehmen.

Für den Fall, daß die angestellten Leichenbeschauer an Ausübung ihrer Verrichtungen auf legale Weise gehindert seyn sollten, ist, in den Gemeinden unter 4000 Seelen, zugleich auch noch ein Stellvertretender Leichenbeschauer zu ernennen. Wo mehrere Leichenbeschauer angestellt sind, ersetzt im Verhinderungsfalle ein Leichenbeschauer den andern.

Die Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und von den Königlichen Landcommissariaten im Einvernehmen mit den Königlichen Kantonsärzten zu bestätigen.

Art. 3.

Die Leichenbeschauer haben sich genau an die gedruckte Instruction zu halten, welche ihnen die Königlichen Kantonsärzte zustellen, und noch mündlich erläutern werden.

Bei Leichenbeschauern, welche keine geprüfte Unter- oder Wundärzte sind, werden die Königlichen Kantonsärzte alle Jahre gelegenheitlich der Pockenimpfung, oder auch öfter, diese mündliche Erläuterungen wiederholen und sich zu überzeugen suchen ob die Leichenbeschauer die Instruction ihrem ganzen Inhalte nach begriffen haben.

Art. 4.

Sobald die Vermuthung eintritt, daß ein Mensch gestorben sey, so sind die Hausgenossen oder Verwandten desselben verpflichtet, sogleich den Leichenbeschauer, mit genauer Angabe der Zeit des muthmaßlichen Todtes, davon in Kenntniß zu setzen, wogegen ihnen von diesem ein Schein mit Angabe des Tages und der Stunde der gemachten Anzeige ausgestellt wird.

Der Leichenbeschauer ist gehalten sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben. — Vor dessen Ankunft darf der Todte nicht aus dem Bette genommen, noch eine sonstige Veränderung an ihm oder seiner Lage vorgenommen werden, es seye denn, daß Rettungsversuche dieß nöthig gemacht hätten. — Die Verwandten und Hausgenossen sind ferner verpflichtet, die zur allenfallsigen Wiederbelebung des muthmaßlich Todten von dem Todtenbeschauer gemachten Anordnungen pünktlich und unweigerlich zu befolgen.

Im Falle die Anverwandten und Hausgenossen unterlassen sollten alsbald die vorgeschriebene Anzeige zu machen und der Todtenbeschauer auf anderem Wege Kenntniß von dem muthmaßlich eingetretenen Todte eines Menschen erhielte, so ist er verpflichtet, sich von Amtswegen unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, seinen Dienst daselbst zu verrichten, sodann aber der Polizeibehörde von der versäumten Anzeige Kenntniß zu geben, damit dieselbe im betreffenden Falle die geeignete Anzeige machen kann.

Art. 5.

In den Fällen, wo sich bei der gleich nach gemachter Anzeige vorgenommenen Besichtigung, keine von den in der Instruction angegebenen Kennzeichen des Scheintodtes vorfinden, der Leichenbeschauer also keine Wiederbelebungs-Versuche vorzunehmen für nöthig erachtet, überdieß der Todte auch nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, braucht derselbe nach gemachter Anordnung, wie der Verblichene unter der Hand zu behandlen ist, die zweite Besichtigung erst nach Ablauf derjenigen Frist vorzunehmen, wo das einzige untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todes (die Verwesung) sich eingestellt haben kann.

Nur wenn sich der Leichenbeschauer davon überzeugt hat, darf er den Beschauschein (nach dem hierunten folgenden Formular) ausstellen.

Auf diesen Schein hin ertheilt der Civilstandsbeamte die Autorisation zur Beerdigung.

Hinsichtlich der Zeit, wann die Beerdigungen überhaupt und insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommertagen statt finden dürfen, hat es bei den polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 und vom 9. September 1827 sein Verbleiben.

Bei vermuthetem Scheintode darf sich der Leichenbeschauer nicht von dem Scheintodten entfernen, ehe und bevor er nicht alle Rettungsversuche angestellt hat; er kann die Beerdigung so lange verschieben, als noch Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist.

Wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, so hat der Leichenbeschauer auf der Stelle den gerichtlichen Polizeibeamten die Anzeige hievon zu machen, damit die Vorschriften des Art. 81 des Civilgesetzbuches beobachtet werden.

Art. 6.

Die Gebühren der Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bügermeisters, von dem Gemeinderathe nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren, und das Regulativ den Königlichen Landcommissariaten zur Bestätigung vorzulegen.

Sie werden aus der Gemeindekasse bezahlt und zu dem Ende ein angemessener Credit im Büdget eröffnet.

Die Leichenbeschauer haben von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Verzeichniß ihrer Gebühren zu fertigen und es dem Bürgermeister zur Anweisung vorzulegen.

Bei sich ergebenden Anständen sind die Gebührenverzeichnisse dem betreffenden Königlichen Kantonsarzte zur Taxation vorzulegen.

Art. 7.

Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind den Gerichten anzuzeigen, um von diesen nach Vorschrift des Art. 358 des Strafgesetzbuches bestraft zu werden.

Speyer, den 5. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

(Folgt anderseits der Todtenbeschau-Schein.)

Todtenbeschau-Schein.

Vor- und Zunamen, Alter und Stand des Verstorbenen.	Hausnummero.	Ledig, verheirathet oder verwittibt.	Krankheit und deren Dauer oder sonstige Todesart.	Monat, Tag und Stunde des Ablebens.	Tag und Stunde der zweimaligen Besichtigung.	Tag der Beerdigung.

den ten 183

Der Leichenbeschauer.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Am 1. Dezember wurde der beurlaubte Soldat Jochim von Rülsheim, bei Bellheim todt gefunden, man schreibt es seinem betrukenen Zustande zu.

Am 7. Dezember wurde der Taglöhner Math. Edelmann von Hochspeyer bei dem Holzfällen von einem Aste, welcher auf ihn herabfiel, erschlagen.

Am 17. Dezember wurde Joh. Braun von Niederkirchen bei einem nächtlichen Holzfrevel durch das Fällen eines Baumes erschlagen.

Am 13. Dezember wurde der Leichnam der Wittwe Maurer von Albersweiler in der Queich, am 18. jener des Schlossers Fischer von Neustadt in dem Steinbache bei Igelheim und am 27. jener des Georg Blettinger von Neustadt nahe am Orte gefunden.

In der Neujahrsnacht hat Peter Ebrich zu Rodalben sich durch verbotenes Schießen den Daumen der linken Hand abgeschossen.

Am 21. Dezember wollte der neuernannte Pfarrer Sebastian Maurer die Pfarrei Schwanheim beziehen, wurde aber mit seinem Gefährten um und in eine Höhlung geworfen, wobei er das Bein brach, welches ihm abgenommen werden mußte.

Der Leichtsinn, womit manche Eltern ihre unmündigen Kinder oft stundenlang ohne alle Aufsicht in verschlossenen Häusern sich selbst überlassen, hat sich dieser Tage auf eine schreckliche Art an einer Familie im Kanton Bergzabern gerächt.

Konrad Hugo, 32 Jahre alt, Tagner, wohnhaft in Oberhoffen, Bürgermeisterei Pleisweiler, Kantons und Landcommissariats Bergzabern, hat in einer fünfjährigen Ehe mit seiner Ehefrau Anna Maria, einer geborenen Christophel, 30 Jahre alt, drei Kinder gezeugt, wovon das älteste, Katharina, vier Jahre alt und das jüngste, Anna Maria, ein halb Jahr alt, den 21. Dezember 1831 noch vollkommen gesund waren, während das mittlere früher gestorben ist. Den 21. Dezember Morgens ging Konrad Hugo in den Taglohn und kam vor Abend nicht nach Hause; seine Frau und ihre bei ihr wohnende Schwester Katharina, 23 Jahre alt, gingen gegen zwölf Uhr aus dem Hause um im Walde Holz zu holen; sie überließen die beiden Kinder sich selbst in der Wohnstube, das jüngste in der Wiege, und schlossen das Haus ab. Gegen drei Uhr Nachmittags ging Konrad Hugo mit andern Arbeitern zufällig vor dem Hause vorbei und machte seinen Gefährten die Bemerkung, daß, da alles so stille sey, seine Kinder eingeschlafen seyn müßten.

Nach drei Uhr kamen seine Frau mit ihrer Schwester aus dem Walde zurück; diesen drang bei dem Eintritt in die Wohnstube ein dicker, alles verfinsternder Qualm und Rauch entgegen, nach dessen Entfernung sie die vierjährige Katharina am Boden gestreckt auf dem Rücken liegend vor der Wiege ohne alle Lebenszeichen, und die halbjährige Anna Maria in der Wiege todt fanden. Alle in der Eile angewandten Rettungs- und Belebungsmittel erwiesen sich fruchtlos, die Kinder waren und blieben todt. Hart am Ofen stand der neue große Lehn- oder Armsessel, dessen Sitz von Stroh dick geflochten, nun in Asche verwandelt am Boden lag. Die vier Hauptträger oder Stützen des Lehnsessels waren in der Mitte angebrannt noch glimmend und vom Rauch theilweise stark geschwärzt, besonders die dem Ofen zunächst stehende linke Seite und von diesen wieder der hintere am stärksten; ebenso die vier obern Querstäbe, auf denen der Sitz ruhte.

Wie das Feuer an den Sessel gekommen, ob durch die Ofenhitze, was am wahrscheinlichsten ist, oder dadurch, daß das größere Mädchen vielleicht Feuer am Ofen geholt und in die Stube gebracht hat, ist unausgemacht, aber die Wirkung des Feuers und Rauches in dem geschlossenen Raume, der Tod der Kinder durch Stick- und Schlagfluß, ist, bei der völligen Abwesenheit aller Spuren einer tödtlichen mechanischen Gewalt, leider außer allem Zweifel.

Man bringt das traurige Loos, welches diese beklagenswerthen Eltern traf, zur öffentlichen Kunde, damit andere durch mehr Vorsicht vor ähnlichen Unglücksfällen bewahrt und dadurch veranlaßt werden, ihre unmündigen Kinder, während ihrer Abwesenheit wohlwollenden Nachbarn gegen wechselseitige Dienstleistung zu übergeben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember 1831 dem Staatsminister der Justiz, Freiherrn von Zentner, auf dessen eigenes Ansuchen die durch seine 54jährige vielseitige Dienstleistung

wohlverdiente ehrenvolle Ruhe unter Anerkennung seiner in so vielen Zweigen des Staatslebens entwickelten Thätigkeit und großen Dienste, mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes und Ranges als Staatsminister, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte allergnädigst bewilliget, Allerhöchst Sich seiner vielseitigen Kenntnisse, Erfahrungen und Talente bei vorkommenden Gelegenheiten auch ferner bedienen zu können.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Dezember 1831 bewogen gefunden, den bisherigen Staatsminister des Königlichen Hauses, des Äußern und der Finanzen, Ludwig Grafen von Armansperg, vom 1. Januar d. J. an von den ihm übertragen gewesenen Ministerien zu entbinden, und denselben zum Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Staatsrath von Stürmer mit dem Schlusse des Jahres 1831 von der Verwesung des Staatsministeriums des Innern zu entheben, und denselben mit dem 1. Jänner 1832 wieder als Staatsrath im ordentlichen Dienste eintreten zu lassen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergnädigst geruht, den bisherigen Gesandten am Kaiserl. Kön. Russischen Hofe, August Freiherrn von Giese, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, und zum Ministerverweser des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern, im Vertrauen auf seine Kenntnisse, seine Thätigkeit und Ergebenheit, bis zur Ernennung eines Ministers, zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergnädigst geruht, den bisherigen Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Zurhein zum Staatsrath im ausserordentlichen Dienste zu ernennen, und ihm provisorisch das Portefeuille des Staatsministeriums der Justiz, im Vertrauen auf seine erprobten vielseitigen Kenntnisse, seine Thätigkeit und bewiesene Anhänglichkeit, zu übertragen.

Ferner haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 den bisherigen Generalcommissär und Regierungs-Präsidenten Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, im Vertrauen auf die erprobten Kenntnisse und die erwiesene Anhänglichkeit und Treue, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen, und demselben in provisorischer Eigenschaft das Portefeuille des Staatsministeriums des Innern zu übertragen geruht.

Zufolge Ministerialerlasses vom 5. Januar l. J. haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht: daß der zum Großherzoglich-Weimar-Eisenach'schen Consul zu München ernannte Banquier Martin Carl Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde. Die betreffenden Unterbehörden haben eintretenden Falles den Banquier Kraft in seinen Funktionen gehörig zu unterstützen.

Der bisherige K. Preußische Regierungsrath von Auer ist als Oberinspector der Rheinschifffahrt ernannt und in dieser Eigenschaft am 17. Dezember 1831 von der Centralrheinschiffahrts-Commission zu Mainz verpflichtet worden.

Durch allerhöchstes Rescript vom 18. Dezember v. J. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Frankenthal erledigte Friedensrichtersstelle den bisherigen Friedensrichter zu Winnweiler, Wilhelm Schäfer, auf die hiedurch in Winnweiler eröffnete Stelle den bisherigen Friedensrichter August Klein zu Dahn in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die in Dahn erledigt gewordene Friedensrichtersstelle dem Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Speyer, Axel Freiherrn von Böhnen, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November 1831 geruhet, den Forstamtsaktuar und Funktionär bei dem Kreisforstbureau zu Speyer, Melchior Grohe, zum Revierförster zu Eußersthal, Forstamtsbezirks Annweiler, provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Pfarrer zu Mühlbach, Priester Nikolaus Ackermann, die erledigte katholische Pfarrei Dackenheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. Dezember l. J., dem dermaligen Kaplan zu Winnweiler, Priester Jakob Becker, die Pfarrei Bayerfeld, Landcommissariats Kirchheim, allergnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. Dezember l. J., dem bisherigen Kaplan zu St. Ingbert, Priester Franz Ignaz Kleck, die Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, übertragen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 23. Dezember 1831 wurde der Pfarrer Johann Georg Knobloch zu Ingenheim, auf die zweite Pfarrstelle zu Otterberg, Dekanats und Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1832, wurde der Gemeinderath Jakob Sauerhöfer zum Bürgermeister der Gemeinde Knöringen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Dezember, wurde der Schulkandidat Karl Philipp Zinn zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Dennweiler-Frohnbach, Königlichen Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1831, wurde der Schulkandidat Friedrich Jakob Schaaf,

zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Höheischweiler, im Landcommissariatsbezirk Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1831, wurde der Schulkandidat Jakob Trumpler zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1832, wurden

1. der bisherige Lehrer zu Mehlbach Franz Rettig von Otterberg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim,
2. Der Schulkandidat Johann Adam Moog von Nünschweiler zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Höhmühlbach, Landcommissariats Pirmasens, und
3. der Schulkandidat Johann Adam Sauerhöfer von Knöringen zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Gleishoebach, Landcommissariats Bergzabern, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Januar 1832

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96	95 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	106	105
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 3. Speyer, den 20. Januar 1832.

Inhalt.

Finanzgesetz für die III. Finanzperiode $18^{31}/_{37}$.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Tit. III. und IV. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837 beschlossen, und verordnen wie folgt:

Tit. I.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind nach der unter §. 19. erfolgten Ausscheidung der Kreislasten auf die jährliche Durchschnittssumme von 24,423,441 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

§. 2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten werden bestimmt, und zwar

a) für die Zinskasse: der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle ei-

ner sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;

b) für die Tilgungskasse: ein bestimmter Tilgungsfond von ⅓ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 878,000 fl., welcher, in soweit er nicht aus dem Überschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c) für die Pensions-Amortisationskasse: die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl.

zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

Der Pensions-Amortisationskasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das, im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende, Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

Den bisher auf den Schuldentilgungsfond im Untermainkreis. hingewiesenen Gläubigern bleiben, bei Vereinigung der dortigen Schuldentilgungsanstalt mit der Hauptanstalt des Reiches, alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Specialkasse beibehalten.

§. 4.

Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken werden vom 1. Oktober 1831 an, jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und gleiche Fälle, in einem jährlichen Betrage von 6,201 fl. 30 kr. auf die Staatsfonds in der Art übernommen, daß denselben die Abgänge an diesen Pensionen und Alimentationen heimfallen.

Den Hinterlassenen dieser Diener werden keine weitere Alimentationen verabreicht, insoferne nicht in einzelnen Fällen besondere Ansprüche auf pragmatische Rechte vorhanden seyn sollten.

Die vorbemerkten Pensionäre und Alimentirten müssen sich auf Verlangen dem Dienste des Staates unterziehen.

Die Rate an jenen Pensionen und Alimentationen für die Zeit vom Tage nach dem Sterbmonate der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken bis zum 1. Oktober 1831, dann eine — ein für allemal zahlbare — Abfertigungssumme von 1,150 fl. für solche Diener derselben, welche keine Pensionen und Alimentationen erhalten, soll aus den Erübrigungen der letzten beiden Jahre der zweiten Finanzperiode bestritten werden.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf die Pensions-Amortisationskasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden, in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justizetats in dem Betrage von 37,180 fl.;

b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.;

e) die Unterstützungen für besondere Individuen, auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.;

f) die den Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen;

g) die Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken mit 6,201 fl. 30 kr.

Andere als die lit. f. bemerkten Zugänge dürfen dieser Position nicht zugewiesen werden.

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht bloß die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7.

Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hofelemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder bloß Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beigefügt.

Übrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bei jeder Versammlung vorgelegt werden.

§. 8.

Apanagen und Wittwengehalte, welche in der Beilage A. Nr. II. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatutes von 1816 anfallen werden, die von dem Könige nach dem nämlichen Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt volljähriger noch nicht etablirter Königlicher Prinzen, dann die Kosten für die Aussteuer der Prinzessinnen aus der Königl. Hauptlinie, und die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und Kronprinzessin, werden aus dem Reichsreservefonds bestritten.

Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse und nicht der Civilliste zu gut gerechnet.

§. 9.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pen-

sionen der Wittwen und die Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Oktober 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Oktober 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10.

Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwiesenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise gehen vom 1. Oktober 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last.

§. 11.

Die im Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben, und zwar

a) die 6jährigen Kosten des Steuerkatasters, mit Inbegriff der zu diesem Behufe nöthigen Bauten, zu 3,600,000 fl.;
b) zur Vollendung der protestantischen Kirche zu München, über Abzug der bereits früher gesetzlich bestimmten 120,000 fl. eine weitere unübersteigbare Maximalsumme von 115,818 fl.;
c) ein Aversalbeitrag zur baulichen Vollendung der katholischen Kirche zu Ansbach mit 30,000 fl.;
d) ein gleicher Aversalbeitrag für die Erbauung der katholischen Kirche in Nördlingen mit 20,000 fl.;
e) ein gleicher Aversalbeitrag zur Erbauung der katholischen Kirche zu Neustadt an der Saale mit 20,000 fl.;
f) zur Vollendung des Kursaales in Brückenau eine unüberschreitbare Maximalsumme von 30,000 fl.;
g) zu außerordentlichen Gefängnißbauten 100,000 fl.;
h) zur Erweiterung des Regierungsgebäudes zu Bayreuth, zu Landgerichtsgebäuden im Obermainkreise, besonders zur Herstellung der Badanstalten zu Steben 50,000 fl.;
i) dem landwirthschaftlichen Vereine in München zur Zahlung seiner Schulden 10,000 fl.;
k) der Ersatz der Vorschüsse aus Staatskassen zur Entschädigung für die durch ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten mit circa 25,000 fl.;
l) für Aktien zu Creditvereinen für die mittleren und geringeren Landwirthe, nach Verhältniß der disponiblen Mittel 100,000 — 300,000 fl.;
m) zur baulichen Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes eine durchaus unüberschreitbare Maximalsumme von 300,000 fl., unter der speciellen Verantwortlichkeit des Ministers dafür, daß der Bau nur insoferne begonnen werde, als volle Bürgschaft besteht, daß durchaus kein nachträglicher Zuschuß, sey es à Conto der Currentgefälle, sey es à Conto der Erübrigungen, nothwendig werde;
n) an jährlichem Zuschuß für den laufenden Dienst, nämlich:
600,000 fl. für den Militäretat — mit 200,000 fl. jährlich — für die 3 Jahre 18 31/34, dann
882,000 fl. oder jährlich 147,000 fl. zur Completirung des Reservefonds bis zu dem Betrage von 450,000 fl.,
sohin zusammen 1,482,000 fl.

werden aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode bestritten.

Übrigens werden noch aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode die Kosten der Rheindurchstiche be-

stritten, insoweit sie im Wasserbauetat des laufenden Dienstes nicht vorgesehen sind.

§. 12.

Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 18³⁷⁄₃₈ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweiten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweiten Finanzperiode, innerhalb der Gränzen der Generaletats, wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

Tit. II.

Von den Staatseinnahmen.

§. 13.

Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage lit. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 14.

Außerdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanzperiode aus den Ausständen der zweiten Finanzperiode eine Summe von 244,000 fl. zur Dekkung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen. Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 15.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837 für Rechnung des Staatsfonds zu erheben:

a) in den älteren sechs Kreisen:

zwei Simpla der Grundsteuer;

zwei Simpla der Dominikalsteuer;

die ganze Gewerbsteuer, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814;

die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen;

b) im Untermainkreise:

35½ Procent der Grund- und Schuldentilgungssteuer;

37 Procent der Dominikalsteuer;

die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c) im Rheinkreise:

73 Procent der Grundsteuer;

60½ Procent der Gewerbsteuer;

88 Procent der Personal- und Mobiliarsteuer;

die halbe Thür- und Fenstersteuer;

wogegen der §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, nunmehr auch im Rheinkreise zur Anwendung kommt.

d) in sämmtlichen Kreisen:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Über die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtag Verfügung getroffen werden.

Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweiten Finanzperiode, insoweit solche disponibel sind, gedeckt, und wenn solche nicht hinreichen sollten, nach §. 114. des Grundsteuergesetzes verfahren.

§. 16.

Die indirekten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 17 und 18., dann in den unterm Heutigen erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 17.

Außer Perception werden für die dritte Finanzperiode gesetzt:

a) In den älteren sechs Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1814 festgesetzte Betrag der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familiensteuer, und die Hälfte dieser Familiensteuer aus der 10ten Klasse von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

b) Im Untermainkreise:

der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise:

1) der zehenprocentige Beischlag zu den Einregistrirungsgebühren, Gerichtsschreiberei-, Hypothekar-Stempelgebühren und Strafen;

2) die 5 procentigen Verwaltungskosten von den attribuirten Strafen, Stempelgebühren, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern veräußerter Staatsrealitäten, vom Ertrage der Rheindämme u. s. w.

d) In den übrigen Kreisen:

der Stempelbetrag von den Schul- und Schulüberweisungszeugnissen.

§. 18.

Ferner werden aufgehoben:

1) die im Isar-, Regen und Unterdonaukreise, auf dem Grunde altlandesherrlicher Verordnungen, unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge;

2) in dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe; dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 8 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimern, den Eimer zu 32 Maaß gerechnet;

3) im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines;

4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bei dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits sistirte, aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer;

5) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Häckerwirthe verschließen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8¾ kr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird; die Accise oder der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig;

insbesondere auch

6) im Städtchen Dettelbach das Weinniederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen;

7) der Guldenzoll und Häckerzoll zu Böttigheim und Neubrunn;

8) zu Lengfurt und Heidenfeld das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde;

9) das Weinniederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben;

10) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlaggeld von ausgeführten Weinen, das Schrötergeld mit ¾ kr. pr. Fuder, das ständige Schrötergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlich 3 fl. 7½ kr.

11) die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr. in den Landstädten und Dörfern mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welcher bisher in die Staatskasse floß;

12) die im ehemals hessischen, so wie

13) die im ehemals fuldaischen Landestheile bestandene Accise;

14) in dem ehemaligen badischen Amte Steinfeld die Accise vom Weine und anderen Consumtibilien;

15) die in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth noch bestehenden Frohn-Surrogatgelder;

16) die bisherigen Stiftungserigenzbeiträge in den sechs älteren Kreisen;

17) in dem Untermainkreise die Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen;

18) im Rheinkreise der Beitrag für das Rechnungscommissariat des Innern;

19) die Melkschmalzabgabe in der ehemaligen Provinz Bayreuth.

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in so weit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind. — Die Ehedispensationstaxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth, werden von dem 1. October 1831 an, an die Pfarrunterstützungskasse überlassen.

Tit. III.

Ausscheidung der Kreislasten.

§. 19.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1827. §. 3. werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 20.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen:

1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßen-Neubauten durch die betreffenden Landräthe;

2. die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten.

§. 21.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird

den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

I. In den älteren sechs Kreisen durch die Überlassung und Erhebung von zwei Simpla der Grund-, drei Simpla der Haus-, zwei Simpla der Dominikalsteuer, die Familiensteuer zu zehn Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über neun fl.

II. Im Untermainkreise durch Überlassung und Erhebung von 41⅓ Prozent der Grund-, 100 Prozent der Häuser- und 43 Prozent der Dominicalsteuer.

III. Im Rheinkreise durch Überlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer.

IV. Durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge.

V. Durch Ärarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl., und zwar

245,340	fl.	dem Isarkreis;
58,430	„	„ Unterdonau-,
117,100	„	„ Regen-,
150,400	„	„ Oberdonau-,
93,700	„	„ Rezat-,
136,180	„	„ Obermainkreis.

VI. Endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

§. 22.

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken, werden nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenneubauten sollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen, zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges:
3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß.
4) Erweiterung von Straßenstrecken:
   a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c) wenn die Straßengräben verlegt,
   d) wenn die eigentlich chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird;
5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt:
6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bei Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabei eine der oben Ziffer 4. lit. a, b, c, d. und Ziffer 5. be-

zeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3. vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 23.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturalconcurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. October des laufenden Jahres außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI. lit. b. dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24.

Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{30}{31}$ bestehende und aus der ersten und der zweiten Finanzperiode herrührende Ausstände der oben angeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen.

Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 25.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals, oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entspringenden Mehrungen der, den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speziellen Bedarfe aus dem Hauptreservefonde des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 21 ausgesprochenen Aversalzuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 26.

Die Aversalzuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominikal- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster, im Verhältnisse zu den hienach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit, der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28.

Nach der unter lit. E. anliegenden Übersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ betragen die Ausgaben zu nothwendigen gesetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausscheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraph ausgesprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, schon früher auf den Kreisen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ inclus. festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten:

a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheines vier ein sechstel Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;

b) im Rheinkreise fünfzig zwei und ein halb Prozent;

2) für fakultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen:

ein und zwei drittel Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis zum 1. Oct. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem ersten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die

Staatskassen geschuldete Zahlnngen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringende Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmuugen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Überweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München, den achtundzwanzigsten Dezember Eintausend achthundert Ein und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Beilage lit. A.

zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatsausgaben sind, mit Berücksichtigung der unter §. 19 des Finanzgesetzes erfolgten Ausscheidung der Kreis-Lasten von den Central-Lasten, in nachstehenden Größen festgesetzt:

I. Auf die Staatsschuld, laut des über das Staatsschuldenwesen erlassenen Gesetzes	8,100,668 fl.
II. Auf die Civilliste Sr. Majestät des Königs, mit Einschluß der Apanagen von 337,000 fl. und Wittwengehalte von 312,249 „	3,000,000 „
III. Auf den Etat des Königlichen Staatsrathes . . . . . worunter die Gehalte der Staatsräthe mit Portefeuilles nicht begriffen sind.	60,000 „
IV. Auf den Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . . . . mit der Bestimmung, hieraus alljährlich 500 fl. Gehaltszuschuß für den ersten Stenographen, und 500 fl. Prämien und Unterstützungen für andere Individuen, die sich der Stenographie widmen, verwenden zu können.	30,000 „
V. Auf den Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern, mit Inbegriff der Besoldung des Ministers . .	480,000 „
VI. Auf den Etat des Königlichen Staatsministeriums der Justiz 930,960 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Staatsministers und	

des auf diesen Etat transferirten Mehrbezugs des Generalprocurators v. Koch, und mit dem Beifügen, daß hiedurch die Mittel gegeben sind, das Oberappellationsgericht mit einem sechsten Senate verstärken und dem Kassationsgerichte für den Rheinkreis eine bessere Einrichtung geben zu können.

Von der obigen Summe ad 950,960 fl. gehen auf die Kreise 705,035 fl. über, und . . . . 245,925 fl.
verbleiben als Centrallast.

Uebrigens werden dem Königl. Staatsministerium der Justiz zur Bestreitung außerordentlicher, mithin unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, jährlich 6000 fl. aus dem Reservefonde zur Disposition gestellt.

VII. Auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 703,490 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Ministers und der auf das Staats-Aerar übernommenen Exigenzen für das Rechnungs-Commissariat der Regierungen, Kammern des Innern, zu 37,400 fl.

Dazu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten des Kreisarchives im Rheinkreise mit 1500 fl., so daß der Gesammtetat des Königlichen Staatsministeriums des Innern sich stellt auf . . . 704,900 „

VIII. Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 1,209,966 fl.

Mit dieser Summe, von welcher 1,113,024 „ auf die Kreise übergehen, und als Central-Last . . . . 96,942 „
verbleiben, sind auch die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter dritter Klasse, der Civil- und Kriminal-Adjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte verbessern zu können.

Uebrigens wird dem Staatsminister des Innern ein Kredit auf den Reichsreservefond für denjenigen Betrag eröffnet, um welchen

die effektive Ausgabe für obige Remunerationen den Voranschlag hie-
für von 52,000 fl. überschreitet.

IX. Auf den Etat des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, einschließlich der Besoldung des Ministers . . . . . 772,000 fl.

X. Auf Staats-Anstalten, und zwar

1) auf Erziehung und Bildung 1,025,110 fl.
womit auch die Mittel gegeben sind, für eine jede der 3 Landesuniversitäten jährlich 5000 fl. und für die Dotation der Volksschulen und Gymnasien 244,000 fl. verwenden zu können. Zu obiger Summe ad 1,025110 fl. kommen die in Folge der Kreislasten-Ausscheidung auf das Staatsaerar übernommenen Beiträge des Rheinkreises zur Hebammenschule in Würzburg ad 500 fl. beizusetzen, wornach sich die Summe des Etats auf Erziehung und Bildung auf 1,025,610 fl. festsetzt. Hievon gehen auf die Kreise 713,910 fl. über, und . . . . 311,700 „
verbleiben als Centrallasten.

2) Auf Cultus, und zwar

a) auf den katholischen Cultus 1,046,292 fl.

b) auf den protestantischen Cultus 300,325 „
darunter sind die Mittel begriffen, um

α) 10,000 fl. jährlich für den Unterstützungsfond für Pfarrer-Wittwen und Waisen aller acht Kreise,

β) 4000 fl. jährlich zur Bildung eines Pensionsfonds für protestantische Geistliche, und

γ) 6500 fl. zur Verbesserung der Besoldungs- und Regie-Exigenzen des Ober-Consistoriums und der Consistorien

verwenden zu können.

Die Summe auf dem Etat des Cultus beider Confessionen beträgt sohin . . . . 1,346,617 „

3) Auf Gesundheit 154,000 fl. — kr.
Hievon treffen auf die Kreise 131,913 = 54 =
und bleiben sohin als Centrallast . . . . . . 22,086 fl.

4) Auf Wohlthätigkeit . . . . 162,312 =

5) Auf Sicherheit 414,000 fl.
Beizusetzen sind die in Folge der Ausscheidung übernommenen Gefängnißkosten im Rheinkreise zu 70,000 fl., wornach sich der Etat erhöht auf . . . . 484,000 =

6) Auf Industrie und Cultur 183,591 fl.
Hiemit sind die Mittel gegeben, um
a) für das allgemeine Landgestüte 104,000 =
b) für polytechnische Schulen 26,591 =
c) zur Aussetzung von Prämien, zum Ankaufe von Muster-Maschinen und zur Verbesserung des Donaumooses 8000 fl.
d) für Landeskultur, Gewerbschulen und Leinwandfabrikation 40,000 fl.
e) für den polytechnischen Verein jährlich 500 =
und für den landwirthschaftlichen Verein, zur Bestreitung der landwirthschaftlichen Preise und des Centralfestes jährlich 4500 fl.

verwenden zu können.

Von obiger Summe zu 183,591 fl. treffen 40,000 fl. auf die Kreise und verbleiben sohin als Centrallast . . . . 143,591 =

7) Auf besondere Leistungen des Staatsaerars an die Gemeinden 109,000 =

8) Auf Zuschüsse zu den Kreisfonds, in Folge der Bestimmungen des §. 21 des Finanzgesetzes . . . . . . 801,150 =

9) Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten 1,232,216 fl.
Hiezu kommen an Kosten für Straßen-Neubauten in Folge der Ausscheidung der Central- und Kreislasten: 241,297 fl.
wonach sich die Summe auf Straßen-, Brücken- und Wasser-

Bauten erhöht auf 1,473,513 fl.
Hievon gehen auf die Kreise 862,092 fl. über, und verbleiben sohin als Centrallast . . . . 611,421 fl.

XI. Auf den Militär-Etat, und zwar

1) auf die active Armee . . . . 5,500,000 ſ

2) für die Gendarmerie inclusive der Gendarmerie der Haupt- und Residenzstadt München 609,500 fl.
Hiezu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten der Kasernirung der Gendarmerie im Rheinkreise mit 4476 fl., zusammen sohin . . . . 613,976 ſ

3) für das topographische Bureau . . . . 50,000 ſ

4) Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Wittwenfond . 92,000 ſ
Uebrigens sind unter der Summe von 5,500,000 fl. die Naturalien von 33,126 Schäffel Korn und 94,663 Schäffel Haber im budgetmäßigen Normalanschlag von 627,097 fl. in der Art begriffen, daß geringere Preise dem Reichs-Reservefonde zu gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

XII. Auf dem Etat der Landbauten 531,440 fl.
womit vorgesehen ist, um
a) für die Administration 48,000 ſ
b) für Bau-Unterhaltung 317,276 fl.
c) für Neubauten 166,164 ſ
verwenden zu können.

Von der obigen Summe auf dem Etat der Landbauten ad 531,440 fl. gehen auf die Kreise 36,287 fl. über und verbleiben sonach als Centrallast . . . . 495,153 ſ

XIII. Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . . . 170,000 ſ

Hienach ergiebt sich die auf der folgenden Seite enthaltene Uebersicht.

Uebersicht

der Durchschnittsummen des gesammten Staats-Aufwandes für Central-Lasten.

	Staats-Ausgaben.	Betrag. Partial- fl.	kr.	Total- fl.	kr.
I.	Auf die Staatsschuld	—	—	8,100,668	—
II.	Hof-Etat:				
	1) Civilliste Sr. Majestät des Königs . .	2,350,760	—		
	2) Apanagen	337,000	—	3,000,000	—
	3) Wittwengehalte	312,240	—		
III.	Etat des Staatsrathes	—	—	60,000	—
IV.	„ der Ständeversammlung ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	50,000	—
V.	„ des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aussern	—	—	480,000	—
VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz	—	—	245,925	—
VII.	„ „ des Innern . . .	—	—	704,900	—
VIII	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	—	—	96,942	—
IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen . . .	—	—	772,000	—
X.	Staats-Anstalten:				
	1) Erziehung und Bildung	311,700	—		
	2) Kultus	1,346,617	—		
	3) Gesundheit	22,086	—		
	4) Wohlthätigkeit.	162,312	—		
	5) Sicherheit	484,000	—		
	6) Industrie und Kultur	143,591	—		
	7) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	109,000	—		
	8) Zuschüsse an die Kreisfonds	801,150	—		
	9) Straßen-, Brücken- und Wasserbau . . .	611,421	—	3,991,877	—
XI.	Militär-Etat:				
	1) Active Armee, ausschließlich des Festungsbaues von Ingolstadt: a) in Geld . . 4,872,903 fl. b) „ Naturalien 627,097 „	5,500,000	—		
	2) Gendarmerie	613,976	—		
	3) Topographisches Bureau	50,000	—		
		6,163,976	—		
	4) Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-Invaliden- dann Wittwen- und Waisen-Fond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92.	92,000	—	6,255,976	—
XII.	Landbau	—	—	495,153	—
XIII	Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . .	—	—	170,000	—
	Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben .	—	—	24,423,441	—

Beilage lit. B.

zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatseinnahmen werden, mit Berücksichtigung der in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds übergehenden Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, in nachstehenden Beträgen festgesetzt:

A. An Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Directe Staats-Auflagen:

1. an Grundsteuern	4,307,413 fl.	
Hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds über	2,033,368 „	
und verbleiben sonach den Staatsfonds		2,274,045 fl.
2. an Haussteuern	399,596 „	
Hievon gehen an die Kreisfonds über	384,288 „	
und den Staatsfonds verbleiben sohin		15,308 „
3. an Dominikalsteuern	341,733 „	
Hievon gehen an die Kreisfonds in Folge der Ausscheidung	179,136 „	
über, und den Staatsfonds verbleiben		162,597 „
4. an Gewerbsteuern		715,202 „
5. an Familien-, Personal- und Mobiliarsteuern . .		331,243 „
6. an Wittwenfondsbeiträgen		70,000 „

II. Indirecte Staats-Auflagen:

1. an Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit	1,685,176 „

mit der Bestimmung, daß die bisher in den sieben Kreisen

diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sportel-tantiemen vom 1. Oktober 1831 an aufgehoben seyen.

2. an Stempelgefällen	812,698 fl.
3. an Aufschlagsgefällen	4,720,000 =
4. an Zollgefällen	2,090,000 =

III. Aus Staatsregalien und Staatsanstalten:

1. aus Salinen und Bergwerken	2,288,021 =
2. an Postgefällen	380,000 =
3. an Lottogefällen	1,190,155 =
4. an Erträgnissen des Gesetz- und Regierungsblattes . .	25,000 =
5. an übrigen Einnahmen	18,076 =

IV. Aus Staats-Domainen:

1. aus Staatsforsten, Jagden und Triften		1,822,000 =
2. aus Oekonomien und Gewerben	350,000 fl.	
hieran werden jedoch an Wohnungs-Anschlägen in Folge der Ausscheidung an die Kreise überwiesen	29,922 =	
es verbleiben sohin den Staatsfonds		320,078 =
3. an lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen		4,886,442 =
4. an Einnahmen aus Staats-Activ-Kapitalien		473,567 =

V. An besonderen Abgaben:

	91,571 fl.	
hieran fallen jedoch in Folge der Ausscheidung die Beiträge der Kreisfonds im Rheinkreise zum Unterhalte der Kreiskasse mit	4135 fl.	
hinweg und verbleiben sohin nur mehr		87,436 =

VI. An übrigen Einnahmen:

1. an Beiträgen fremder Staaten zu bestimmten Zwecken .	560 fl.
2. Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg	12,000 =
3. Contiguitäts=Entschädigung von der Krone Oesterreich .	100,000 =
4. an zufälligen Einnahmen	3662 =

B. An Einnahmen aus Gefälls=Rückständen der dritten und den vorhergehenden Finanzperioden 300,000 fl.
hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreise über 56,000 =
es verbleiben sonach . . . . 244,000 =

C. An Einnahmen aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode . . . . . . 147,000 =

Schließlich werden zur Beseitigung der Steuerüberbürdungen im Rezatkreise und gleicher Ueberbürdungen der meisten Weinbergbesitzer im Untermainkreise dem Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zu einem Betrage von 170,000 jährlich zur Verfügung gestellt, um im Wege des Nachlasses solchen Beschwerden im Verlaufe der dritten Finanzperiode so lange abzuhelfen, bis durch Einführung des Steuer=Definitivums gänzlich Abhülfe gewährt ist. Von dieser Summe zu 170,000 fl. sind 70,000 fl. für den Untermainkreis und 100,000 fl. für den Rezatkreis gerechnet. Weil aber im Rezatkreise das Steuer=Definitivum für das Jahr 18³²⁄₃₃ zur Einführung kommen wird, so soll, im Falle daß die Kataster noch nicht gänzlich abgeschlossen seyn sollten, statt der nachzulassenden 100,000 fl. ein Steuer=Simplum auf die nachfolgende definitive Abrechnung für dieses Jahr unerhoben bleiben.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich nachfolgende Uebersicht der Durchschnittssummen der den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen:

Uebersicht

der Durchschnittssummen der, den Central-Fonds zugewiesenen, Einnahmen.

Cap.	Staats-Einnahmen.	Betrag. Partial- fl.	kr.	Total- fl.	kr.
I.	A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
	Directe Staats-Auflagen:				
	1) Grundsteuer	2,274,045	—		
	2) Haussteuer	15,308	—		
	3) Dominikalsteuer	162,597	—		
	4) Gewerbsteuer	715,202	—		
	5) Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer .	331,243	—		
II.	6) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge . .	70,000	—	3,568,395	—
	Indirecte Staats-Auflagen:				
	1) Taxen	1,685,176	—		
	2) Stempelgefälle	812,698	—		
	3) Aufschlagsgefälle	4,720,000	—		
III	4) Zölle	2,090,000	—	9,307,874	—
	Staatsregalien und Anstalten:				
	1) Salinen und Bergwerke	2,283,021	—		
	2) Post	380,000	—		
	3) Lotto	1,190,155	—		
	4) Gesetz- und Regierungsblatt	25,000	—		
IV.	5) Übrige Einnahmen aus Staatsregalien .	18,076	—	3,901,252	—
	Staats-Domainen:				
	1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften .	1,822,000	—		
	2) „ Ökonomien und Gewerben	320,078	—		
	3) lehen-, grund-, gerichts- und zehentherrliche Gefälle	4,886,442	—		
	4) Einnahmen aus Staats-Activ-Kapitalien .	473,567	—		
	5) Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten 88,217 fl.	—	—	7,502,087	—
V.	Besondere Abgaben	—	—	87,436	—
VI.	Übrige Einnahmen:				
	1) Beiträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speziellen Zwecken	560	—		
	2) Ärarialrente aus der Bank in Nürnberg .	12,000	—		
	3) Entschädigung von der Krone Österreich .	100,000	—		
	4) Zufällige Einnahmen	3,662	—	116,222	—
	Summa der Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	24,483,266	—
	B. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre:				
	Einnahmen aus den Gefällsrückständen der zweiten Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode sich ergebenden Ausständen	—	—	244,000	—
	C. Aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode	—	—	147,000	—
	Gesammtsumme der Einnahmen .	—	—	24,874,266	—

In Vergleichung der Einnahmen an Staatsfonds nach gegenwärtiger Beilage lit. B. zu	24,874,266 fl.
mit den Staatsausgaben nach Beilage lit. A. zu	24,423,441 „
ergiebt sich ein Ueberschuß und zugleich Reservefond von	450,825 „

Beilage lit. C.

zum Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode.

Verzeichniß

der für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.
Herzog Marburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofstall- und Reitschulgebäude.
Hofpfistergebäude.
Hofmang- und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hoffischerei zu Giesing.
Hofeiskeller.
Hofhammerschmiede.
Hofsäggebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg:

Hauptschloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim:

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried:

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg:

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.

Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.

Hofstall zu Starnberg.

Schiffhütte daselbst und Schiffmeisters-Gebäude.

Hofgartengebäude:

Residenz-, großer Hof- und Palais-Garten.

Pageriegarten.

Hofküchengarten.

Englischer Garten.

Hofgarten zu Nymphenburg.

Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.

Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.

Hofgarten zu Berg.

Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.

Jagdzeugstadel.

Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.

Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.

Hirschgarten.

Jägerhaus zu Neuhausen.

Fasanerie zu Hartmannshofen.

Fasanerie zu Mosach.

Fasanerie zu Schleißheim.

Jägerhaus zu Schleißheim.

" " Gern.

" " Germering.

" " Forstenried.

" im Park zu Forstenried.

Schweinschütt im Park daselbst.

Jägerhaus zu Pframering.

" " Biberg.

" " Kultursheim.

" im Grünwalder Park.

Schweinschütt im Grünwalder Park.

Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle:

Von Nymphenburg bis Biederstein.

" Schleißheim und Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

— — —

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.

Herzogmaxbrunnenwerke.

Karlsthorbrunnenwerke.

Hofgartenbrunnenwerke.

Jungfernthurmbrunnenwerke.

Lilienbergbrunnenwerke.

Brunnthal.

Freyfluß (am Abrechen).

Hofbrunnenbaustadel dahier.

Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.

Hofbrunnenbaustadl daselbst.

Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.

Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe.

Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.
Freyflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichen-Graben in Hessellohe.
Hofbrunnenbaustadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues).
Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise:

Königl. Jagdschloß Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstock daselbst.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Barthelomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterstadel in Oberrain.
Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung.
Jagdschloß zu Windbachthal.
Pferdestallung dortselbst.
Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach.
Königl. Residenzschloß zu Landshut.
Hofstallungsgebäude daselbst.
Königl. Residenzgebäude in Freysing.
Galleriegebäude in Freysing.
Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
" Leibkutscherswohnung.
" Wagenhaus.
" Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— — —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.

Domprobsteigebäude zu Regensburg.

Canonikalhof { lit. E. № 58 zu Regensburg.
lit. E. " 59 " "

Schloßgebäude zu Barbing.

Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hennenfütterei.
Hofpfisterei.
Hofschreinerei.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königl. Residenz in Neuburg.
Hofgärtnerswohnung "
Groß-Balley " "
Marstall zu Neuburg.
Miethewohnung.
Jagdschloß Grünau.
Wasserleitung.

Im Rezatkreise:

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspectorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermaynkreise:

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen- und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall- und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beiden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beiden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.
Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:

Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.

Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwei Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermaynkreise:

Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.
Schloß Werneck.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwan genannt.
Remise im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Mayn.

Im Rheinkreise:

Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteigequartier).

Beilage Lit. D. zum Finanzgesetze.

General=

des voranschlägigen Betrages des Staats=Bedarfs für Ein Jahr der

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats=Ausgaben.		Ausscheidung			
				auf Central=Lasten		auf Kreis=Lasten	
fl.	kr.	Cap.		fl.	kr.	fl.	kr.
8,100,668	—	I.	Auf die Staatsschuld	8,100,668	—	—	—
3,000,000	—	II.	Hof=Etat	3,000,000	—	—	—
60,000	—	III.	Etat des Staatsrathes. . . .	60,000	—	—	—
50,000	—	IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . .	50,000	—	—	—
480,000	—	V.	Etat des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern . .	480,000	—	—	—
950,960	—	VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz	245,925	—	705,035	—
703,400	—	VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern	704,900	—	—	—
1,209,966	—	VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	96,942	—	1,113,023	—
772,000	—	IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen	772,000	—	—	—
		X.	Staats=Anstalten:				
1,025,110	—		1. Erziehung und Bildung .	311,700	—	713,910	—
1,346,617	—		2. Kultus	1,346,617	—	—	—
154,000	—		3. Gesundheit	22,086	—	131,913	—
162,312	—		4. Wohlthätigkeit	162,312	—	—	—
414,000	—		5. Sicherheit	484,000	—	—	—
18,429,033	—	—	Vortrag	15,837,150	—	2,663,881	—

Uebersicht

dritten Finanzperiode $18^{31}/_{37}$, ausgeschieden nach Central- und Kreis-Lasten.

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats-Einnahmen.		Ausscheidung			
				auf Staatsfonds		auf Kreisfonds	
fl.	kr.	Cap.		fl.	kr.	fl.	kr.
			A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
		I.	Directe Staatsauflagen:				
4,307,413	—		1. Grundsteuer	2,274,045	—	2,033,368	—
399,396	—		2. Haussteuer	15,308	—	384,288	—
341,753	—		3. Dominikalsteuer	162,597	—	179,156	—
715,202	—		4. Gewerbsteuer	716,202	—	—	—
331,243	—		5. Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	331,243	—	—	—
70,000	—		6. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	70,000	—	—	—
6,165,207	—		Summa	3,568,305	—	2,596,812	—
		II.	Indirecte Staatsauflagen:				
1,635,176	—		1. Taxen	1,685,176	—	—	—
812,698	—		2. Stempelgefälle . . .	812,698	—	—	—
4,720,000	—		3. Aufschlagsgefälle . . .	4,720,000	—	—	—
2,090,000	—		4. Zölle	2,090,000	—	—	—
9,307,874	—		Summa	9,307,874	—	—	—
		III.	Staatsregalien u. Anstalten:				
2,288,021	—		1. Salinen und Bergwerke . .	2,288,021	—	—	—
380,000	—		2. Post	380,000	—	—	—
1,190,155	—		3. Lotto	1,190,155	—	—	—
25,000	—		4. Gesetz- und Regierungsblatt .	25,000	—	—	—
18,076	—		5. Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,076	—	—	—
3,901,252	—		Summa	3,901,252	—	—	—

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode. fl.	kr.	Cap.	Staats-Ausgaben.	Ausscheidung auf Central-Lasten fl.	kr.	Ausscheidung auf Kreis-Lasten fl.	kr.
18,429,033	—		Übertrag	15,837,150	—	2,663,881	—
183,591	—		6. Industrie und Kultur . .	143,591	—	40,000	—
109,000	—		7. Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden .	109,000	—	—	—
			8. Zuschüsse an Kreisfonds . .	801,150	—	—	—
1,232,216	—		9. Straßen-, Brücken- und Wasserbau	611,421	—	862,092	—
		XI.	Militär-Etat:				
			1. Active Armee:				
			a) in Geld				
5,500,000	—		b) in Naturalien	5,500,000	—	—	—
609,500	—		2. Gendarmerie	613,976	—	—	—
50,000	—		3. Topographisches-Büreau .	50,000	—	—	
92,000	—		4. Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92	92,000	—	—	—
531,440	—	XII.	Landbauten	495,153	—	36,287	—
170,000	—	XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . .	170,000	—	—	—
26,906,780	—		Gesammtsumme d. Staatsausgaben	24,423,441	—	3,602,260	—

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode fl.	kr.	Cap.	Staats-Einnahmen.	Ausscheidung auf Staatsfonds fl.	kr.	Ausscheidung auf Kreisfonds fl.	kr.
		IV.	Staatsdomänen:				
1,822,000	—		1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822,000	—	—	—
350,000	—		2. Aus Oekonomien u. Gewerben	320,078	—	29,922	—
4,886,442	—		3. lehen-, grund-, gerichts-, zins- u. zehentherrliche Gefälle .	4,886,442	—	—	—
473,567	—		4. Einnahmen aus Staatsactivcapitalien	473,567	—	—	—
—	—		4. Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsreal. u. Renten 88,217 fl.				
7,532,009	—		Summa	7,502,087	—	29,922	—
91,571	—	V.	Besondere Abgaben . .	87,436	—	4,135	—
		VI.	Übrige Einnahmen:				
560	—		1. Beiträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken .	560	—	—	—
12,000	—		2. Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12,000	—	—	—
100,000	—		3. Entschädigung v. d. Krone Oester.	100,000	—	—	—
3,662	—		4. Zufällige Einnahmen . .	3,662	—	—	—
116,222	—		Summa	116,222	—	—	—
27,114,135	—		Summa der Einnahmen d. I. Jahres	24,483,266	—	2,630,869	—
300,000	—		B. Einnahm. aus d. Bestand d. Vorjahre	244,000	—	56,000	—
147,000	—		C. Aus d. Erübrigungen d. II. Finanzper.	147,000	—	—	—
27,561,135	—		Gesammtsumme der Einnahmen	24,874,266	—	2,686,869	—

Beilage Litt. E. zum Finanzgesetze.

General-

des voranschlägigen Bedarfes der Kreise und

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis-					
			Isar-		Unterdonau-		Regen-	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Lasten, welche von den Staatsfonds auf die Kreisfonds übergehen.						
		I. Abtheilung.						
		Nachlässe und Nichtwerthe:						
	1	An der Grundsteuer	20,261	1	13,998	49	12,626	20
	2	" " Haussteuer	49	3	320	25	1,104	47
	3	" " Dominikalsteuer . . .	305	43	197	47	541	32
	4	" " Gewerbsteuer	1,109	49	533	49	860	2
	5	" " Familiensteuer.	426	24	192	10	290	19
		Summa der ersten Abtheilung	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		II. Abth. Staatsausgaben.						
		Auf dem Etat des Ministeriums der Justiz:						
I.	1	Appellationsgerichte	56,561	45	45,235	45	45,292	—
	2	Kreis-, Stadt und Wechselgerichte	68,940	—	20,212	—	38,484	—
	3	Ständige Bau-Ausgaben . . .	492	—	142	—	184	—
		Summa des Cap. I.	125,993	45	65,589	45	83,960	—

Uebersicht

der Mittel hiezu für die Jahre $18^{31}/_{32}$, $18^{32}/_{33}$ u. $18^{33}/_{34}$.

Fonds gehen über: Oberdonau. fl.	kr.	Rezat. fl.	kr.	Obermain. fl.	kr.	Untermain. fl.	kr.	Rhein. fl.	kr.	Summa in den Kreisen fl.	kr.	Bemerkungen.
17,084	5	19,038	32	14,423	38	20,099	35	16,881	54			
309	20	-383	33	250	51	—	—	39	37			
319	33	557	3	142	24	251	4	—	—			
2,347	16	3,959	53	1,219	59	5	13	1,576	35			
586	46	2,335	59	510	8	2,021	8	234	54			
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—	
55,541	—	58,125	45	55,522	—	56,303	45	—	—			
49,635	—	67,588	45	35,574	15	55,812	—	—	—			
167	—	105	—	56	—	61	—	—	—			
105,343	—	120,819	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—	

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
II.		Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.						
	1	Besoldungen:						
		I. der Landrichter	94,328	30	70,524	34	69,854	30½
		II. der Assessoren, Adjunkten u. Aktuare	38,400	—	27,750	—	27,600	—
		III. der Gerichtsdiener . .	28,392	21	19,037	54	18,931	—
	2	Regie.						
		Allgemeine Regie-Ausgaben .	5,981	44½	5,840	4	4,839	—
	3	Ständige Bau-Ausgaben . . .	615	—	355	—	550	—
		Summa des Cap. II.	167,717	35½	123,507	32	121,774	30½
III.		Auf dem Etat der Staatsanstalten.						
		A. Auf Erziehung und Bildung.						
		I. Auf allgemeine Volksbildung.						
	1	Studien - Anstalten, Seminarien, Volksschulen	34,341	—	23,630	—	23,910	—
		Tit. 1. und 2. allgemeine und besondere Dotation . . .	71,966	32	29,538	—	48,492	—
		" 3. Schuldotationsverbesserungen	4,000	—	4,000	—	4,000	—
		" 4. Fundations- und Dotations-Beiträge	15,393	54	2,716	—	18,552	37¼
		" 5. Dienstwohnungen u. Gründe	160	—	184	—	13	—
		II. Ständige Bauausgaben .	86	—	19	—	9	—
		Summa ad A.	125,946	26	60,087	—	94,976	37¼

Kreisfonds gehen über												Bemerkungen.
Oberdonau-		Rezat-		Obermain-		Untermain-		Rhein-		Summa in den Kreisen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
105,345	3¼	96,378	21	104,361	26	115,731	30	—	—			
40,600	—	34,950	—	38,116	—	25,416	59	—	—			
30,195	—	22,257	30	25,510	25½	30,443	30	—	—			
7,236	38¼	7,437	5½	6,343	37¾	7,253	39	—	—			
681	—	800	—	493	—	473	—	—	—			
184,057	41½	161,822	56½	174,824	29¼	179,318	38	—	—	1,113,023	23¾	
32,000	—	40,730	—	25,650	—	34,690	—	29,050	—			
54,307	30	38,128	6	42,767	52	14,450	—	24,350	—			
4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—			
4,963	38¼	36,155	5¼	12,956	7¼	21,450	22½	—	—			
—	—	68	44	—	—	296	59	—	—			
—	—	102	—	—	—	166	—	—	—			
95,271	8¼	119,802	55¼	85,373	59¼	75,053	21½	57,400	—	713,911	27½	

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
		B. Auf Gesundheit:						
	1	Stadtgerichts-Physikate . . .	1,400	—	1,000	—	1,200	—
	2	Landgerichts-Physikate . . .	15,934	—	11,400	—	11,904	—
	3	Wundarzte	446	—	—	—	—	—
	4	Hebammen	—	—	—	—	40	6
		Summa ad B.	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		C. Auf Industrie und Kultur:						
	1	Für Zwecke der Landwirthschaft, der Gewerbschulen, Leinwandfabrikation ꝛc. ꝛc.	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:						
	1	Auf Administration	23,721	30	13,037	30	11,517	30
	2	„ Unterhaltung:						
		a) der Straßen	180,500	—	54,000	—	75,000	—
		b) der Brücken	13,900	—	14,200	—	8,400	—
		Summa ad D.	218,121	30	81,237	30	94,917	30
		Hiezu						
		ad A. Auf Erziehung u. Bildung	125,946	26	60,087	—	94,976	$37\frac{1}{4}$
		ad B. Auf Gesundheit	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		ad C. Auf Industrie und Kultur	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		Summa Cap. III.	366,847	56	158,724	30	208,038	$13\frac{1}{4}$

Kreisfonds gehen über														
Oberdonau-		Rezat-		Obermain-		Untermain-		Rhein-		Summa in den Kreisen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1,683	30	4,350	—	1,450	—	1,452	—	—	—			
19 518	30	16,525	—	17,713	45	18 460	20	—	—			
110	10	—	—	470	—	5,915	26½	—	—			
50	—	385	10	485	16½	20	40	—	—			
21,362	10	21,260	10	20,119	1½	25.848	26½	—	—	131,913	54	
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	40,000	—	
20,405	—	14,532	—	12,077	—	12,793	30	15,908	—			
95,000	—	155,000	—	65,000	—	54,500	—	8,600	—			
9,000	—	2,000	—	1,300	—	1,700	—	—	—			
124,405	—	171,532	—	78,377	—	68,993	30	24,508	—	862,092	—	
95,271	8¼	119,802	55¼	85,373	59¼	75,053	21½	57,400	—	713,911	27½	
21,362	10	21,260	10	20,110	1½	25,848	26½	—	—	131,913	54	
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	40,000	—	
246,038	18¼	317,595	5¼	188,870	¾	174,895	18	86,908	—	1,747,917	21½	

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
IV.		Landbauten:						
		a) Auf Unterhaltung						
	1	der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums	1,674	—	795	—	496	—
	2	der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern . .	3,822	—	3,300	—	1,929	—
		b) der Staatsanstalten: Auf Erziehung und Bildung .	1,242	—	552	—	428	—
		Summa des Cap. IV.	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Wiederholung.						
I.	„	Etat des Staatsministeriums der Justiz	125,998	45	65,589	45	83,960	—
II.	„	Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern . .	167,717	35½	123,507	32	121,774	30½
III.	„	Etat der Staatsanstalten . .	366,847	56	158,724	30	208,038	13¼
IV.	„	Landbauten	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Summa der II. Abtheilung	667,297	16½	352,468	47	416,625	43¾
		Hiezu „ „ I. „	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		A. Totalsumme der Kreislasten	689,449	16½	367,711	47	432,048	43¾

Kreisfonds gehen über												Bemerkungen.
Oberdonau-		Rezat-		Obermain-		Untermain-		Rhein-		Summa in den Kreisen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
659	—	1,094	—	110	—	688	—	—	—	—	—	
4,350	—	4,870	—	2,806	—	3,750	—	—	—	—	—	
102	—	2,927	—	247	—	446	—	—	—	—	—	
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—	
105,343	—	120,819	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—	
184,057	41½	161,822	56½	174,824	29¼	179,318	38	—	—	1,113,023	23¼	
246,038	18¼	317,595	5¼	188,870	¾	174,895	18	86,908	—	1,747,917	21½	
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—	
540,549	59¾	609,128	31¾	458,009	45	471,274	41	86,908	—	3,602,262	44¾	
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—	
561,196	59¾	635,403	31¾	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,659	44¾	

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
		B. Zusammenstellung der pro 18 3/4 1 erlaufenden Kreislasten.						
		I. Theil. Nothwendige Ausgaben.						
	1.	Aus der Ausscheidung gehen hervor	689,449	16 1/2	367,711	47	432,048	43 3/4
	2.	Verpflegung der Heimathlosen .	1,200	—	800	—	400	—
	3.	Regie des Landrathes	300	—	300	—	300	—
	4.	Perceptionskosten für Steuern, welche überwiesen wurden, und für Kreisumlagen	9,024	12	6,272	30	6,411	—
	5.	Bisherige Kreislasten im Rheinkreise						
		a) auf die Justizverwaltung	—	—	—	—	—	—
		b) auf die innere Verwaltun	—	—	—	—	—	—
		c) auf die Staatsanstalten .	—	—	—	—	—	—
		Summa des I. Theils . . .	699,973	28 1/2	375,084	17	439,159	43 3/4
		II. Theil. Ausgaben auf fakultative Zwecke: 1 3/4 Prozent . . . Summa per se.	17,002	12	11,502	46	12,030	49
		B. Totalsumma der Kreislasten	716,975	40 1/2	386,587	3	451,190	32 3/4
		Kreis-Fonds.						
	1.	durchlaufende Einnahmen . .	5,211	51	3,311	10	3,342	38
	2.	überwiesene Steuerantheile . .	408,719	26	234,851	25	290,486	32
	3.	Kreisumlagen für die nothwendigen Ausgaben	42,505	—	28,755	—	30,076	—
	4.	Kreisumlagen für die Fakultativ-Ausgaben	17,002	12	11,502	30	12,030	—
	5.	Zuschüsse aus Staatsfonds . .	245,340	—	53,430	—	117,100	—
		Summa	718,778	29	336,850	5	453,035	10

Kreisfonds gehen über												
Oberdonau.		Rezat.		Obermain.		Untermain.		Rhein.		Summa in den Kreisen		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
561,196	59¾	685,403	31¾	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,659	44¾	
1,400	—	500	—	350	—	800	—	—	—	5,450	—	
300	—	800	—	300	—	300	—	—	—	2,100	—	
8,343	6	11,032	42	6,901	48	10,058	54	—	—	58,044	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	98,984	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	48,060	—	323,958	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	176,914	—			
571,240	5¾	647,236	18¾	482,108	33	504,810	35	429,599	—	4,149,211	56¾	
16,121	50	19,971	6	13,230	15	17,030	30	13,168	55	120,058	23	
587,361	55¾	667,207	19¾	495,338	48	521,841	5	442,767	55	4,269,270	19¾	
5,562	12	4,312	44	8,807	25	4,373	59	—	—	29,921	59	
376,859	16	501,761	—	312,049	56	459,460	30	15,308	30	2,649,496	35	
40,304	—	49,927	—	33,075	—	42,575	—	414,830	—	682,047	—	
16,122	30	19,972	—	13,230	—	17,030	—	13,168	48	120,058	—	
150,400	—	93,700	—	130,180	—	—	—	—	—	801,150	—	
589,247	58	669,672	44	498,342	21	523,439	29	443,307	18	4,282,673	34	

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3060 Z.

pr. den 16. Januar 1832.

(Den einstweilig provisorischen Vollzug des für die dritte Finanzperiode 18 31/37 bekannt gemachten Finanzgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 15 des vorstehenden Finanzgesetzes vom 28. Dezember vorigen Jahrs sollen im Rheinkreise für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1831 bis letzten September 1837 außer den durch die Landrathsabschiede alljährlich definitiv bestimmt werdenden Steuerbeischlägen, als Prinzipale für die allgemeinen Staatsausgaben von den vorjährigen Beträgen nachbenannter vier direkten Steuern erhoben werden:

a) 73 Procent der Grundsteuer;

b) 60½ Procent der Gewerbsteuer;

c) 88 Procent der Personal- und Mobiliarsteuer; endlich

d) die ganze Thür- und Fenstersteuer, von welcher jedoch nach §. 21 des angezogenen Gesetzes die Hälfte des Betrags dem Kreisfonde zugewiesen ist.

Da demnach die für's laufende Etatsjahr zu erhebenden Prinzipalsummen der vorbezeichneten direkten Steuern definitiv regulirt sind, auch im §. 29 des fraglichen Gesetzes verfügt ist, daß die Beischlagsprocente zu jenen Prinzipalsummen für die Deckung der nothwendigen auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten im Rheinkreise fünfzig zwei ein halbes Procent und jene zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten ein und zwei drittel Procent der Steuer-Prinzipalsummen nicht überschreiten dürfen;

Da ferner über die Festsetzung dieser Beischlagsprocente vor allem der Landrath bei seiner nächsten Zu- Zusammenkunft am ersten des künftigen Monats März gehört, hienach der allerhöchste Landrathsabschied abgewartet werden muß und daher vor diesem Zeitpunkte die Hebrollen der direkten Steuern nicht ausgefertigt werden können;

Da endlich die Ausfertigung dieser Hebrollen nach dem künftigen Landrathsabschiede noch vier bis sechs Wochen Zeit erfordert, mithin vorherzusehen ist, daß jene Hebrollen vor Mitte Mai oder Anfangs Juni nicht in Erhebung gesetzt werden können und demnach ihre Erhebung mit jenem Zeitpunkte zusammentrifft, wo den Steuerdebenten die ihnen jetzt zu Gebote stehenden Zahlungsmittel fehlen würden, mithin der zur Abtragung ihrer Schuldigkeiten günstigste Zeitpunkt verloren ginge; so wird zur Erleichterung der Zahlung der direkten Steuern für's laufende Etatsjahr verfügt, wie folgt:

1. Außer den nach dem Gesetze vom 22. November 1831 für die ersten drei Monate des Finanzjahrs 18 31/32 abschläglich zu erhebenden drei Zwölftel der obgenannten vier direkten Steuern, sollen auf die erwähnten gesetzlichen Steuern und Steuerbeischläge pro 18 31/32 für die Monate Januar, Februar und März bis zur Hinausgabe der definitiven Steuer-Hebrollen pro 18 31/32 abschläglich noch weitere drei Zwölftel in Erhebung gesetzt werden.

2. Die Steuereinnehmer haben diese Erhebung nach den Vorschriften der Verfügung vom 26. November v. J. (Amts- u. Intelligenzblatt № 42 vom 27. desselben Monats) auf Abschlag an den in den künftigen Hebrollen definitiv auszuschlagenden Steuerquoten der Grund-, Personal- und Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer zu bewirken, in ihren Journalen die erho-

denen Beträge vorzumerken, in den Steuerbüchelchen zu quittiren und an die K. Bezirkskassen vorschriftsmäßig abzuliefern.

3. Da die Einnehmer bei der Erhebung der ersten drei Zwölftel für die Monate October, November und Dezember für jeden einzelnen Debenten die Berechnung der drei monatlichen Raten jeder der vier direkten Steuern schon gemacht haben, so werden sie nun durch gegenwärtige Verfügung verbindlich gemacht, jedem Debenten auf seinem Steuerbüchelchen pro 18$\frac{31}{32}$ den abschläglich für sechs Monate schuldigen Steuerbetrag so vorzumerken, daß bei der Erscheinung der Hebrollen der Ergänzungsbetrag der vollen Jahrsschuldigkeit nur noch hinzugefügt werden darf, um die auf den Steuerbüchelchen vorzumerkende Schuldigkeiten mit den Ansätzen in den Hebrollen in Einklang zu setzen.

Speyer, den 13. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 4337 K.

pr. den 14. Januar 1832.

(Die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach den nordamerikanischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 31. Dezember v. J. zu verfügen geruht: daß bei Auswanderungen nach den nordamerikanischen Staaten von Erhebung einer Nachsteuer Umgang zu nehmen, dagegen auf Beibringung genügender Nachweise über die eventuelle Aufnahme in den dortigen Staatsbürgerverband, als einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden Bestimmung zu bestehen sey, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4326 K.

pr. den 14. Januar 1832.

(Die Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigordens an den Dekan und Stadtpfarrer Johann Michael Schang in Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Dezember v. J. dem katholischen Dekan und Stadtpfarrer Johann Michael Schang zu Pirmasens, in allerhuldvollster Anerkennung dessen Verdienste, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigordens zu verleihen geruhet.

Speyer, den 11. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4244 K.

pr. den 14. Januar 1832.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefe aus Paris 1830 — 31 von Ludwig Börne“ erster und zweiter Band betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. December v. J. soll die Druckschrift: „Briefe aus Paris 1830—31 erster und zweiter Band von Ludwig Börne“ der Confiscation unterworfen und öffentlich verboten werden, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 10. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4455 K.

pr. den 16. Januar 1832.

(Die Beschlagnahme von № 5 der Zeitschrift: „das liberale Deutschland“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. October v. J. soll das fünfte Stück der Zeitschrift: „Das liberale Deutschland“ von J. G. A. Wirth der Confiscation unterworfen und öffentlich verboten werden, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 11. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4791 K.

pr. den 16. Januar 1832.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1810 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rekrutirungsrath des Rheinkreises wird am 21. des laufenden Monats, Morgens neun Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Kaiserslautern und Kirchheim über die Militärconscription der Altersklasse 1810 nach §. 36 des Heerergänzungsgesetzes in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Januar 1832.

Königlich Bayerischer Rekrutirungsrath des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. Januar 1832.

(Die Collecte für den Bau einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Bau einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg ist in Folge der mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs veranstalteten Collecte in sämmtlichen Decanaten der drei Konsistorial-Bezirke Bayreuth, Ansbach und Speyer die Summe von neuntausend zweihundert neun und siebzig Gulden 39½ Kreuzer bei der unterzeichneten Stelle eingegangen, und nach Abzug der von dem Regierungs-Expeditionsamte bestrittenen baaren Auslagen von 15 fl 14 kr an die Vorsteher der protestantischen Kirchen-

gemeinde zu Aschaffenburg gegen Quittung ausgeliefert worden.

Indem die Königl. Regierung dieses Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringt, verbindet sie hiemit im Namen der Betheiligten den Ausdruck des geziemenden Dankes für die Theilnahme, welche die Förderung dieses gemeinnützigen und edlen Zweckes allgemein gefunden hat.

Würzburg, den 3. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises,

Kammer des Innern.

v. Günther.

Fröhlich, coll.

---

pr. den 13. Januar 1832.

(Begünstigung des Transits auf der von Oggersheim über Dürkheim, Frankenstein und Hochspeyer nach Kaiserslautern führenden Straßenstrecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 20. d. M. wurde genehmigt, daß bis zu weiterer Verfügung von den Gütern und Waaren, welche auf der über Dürkheim, Frankenstein und Hochspeyer nach Kaiserslautern führenden Straßenstrecke transitiren, weder der Ausgangszoll der Durchfuhr, noch ein Weggeld erhoben werde.

München, den 31. Dezember 1831.

Von der

K. General-Zolladministration

an die

Zollerhebungs-Behörden des Rheinkreises

also ergangen.

Ad Nm. Exh. 1204 Co. et 31 Cf.

pr. den 10. Januar 1832.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die protestantischen Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18³⁄₃₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der durch das K. Oberconsistorium vollzogenen Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 15,000 Gulden, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18³⁄₃₂, beträgt die volle Antheilsrate einer Pfarrers-Wittwe oder minorennen Doppelwaise für besagtes Jahr

acht und dreißig Gulden,

sohin der diesen Wittwen und Waisen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen fl 2319 27½ kr, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen zugetheilte Unterstützung bei den betreffenden K. Decanaten gegen Quittung in Empfang zu nehmen haben.

Speyer, den 12. Januar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1197 Co.

pr. den 13. Januar 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Hinterweidenthal, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Johann Konrad Kleinmann erledigte Pfarrei Hinterweidenthal, Decanats Pirmasens, wird hiedurch zur Wiederbe-

setzung ausgeschrieben. Zu dieser Pfarrei gehören, außer dem Pfarrorte, auch noch die Orte Dahn, Münchweiler, Ruppertsweiler (wo sich ein Kirchhof für die dort vorfallenden Beerdigungen befindet), die Karlsmühle, der Hornbronnerhof, der Hof Horbach, Kaltenbach, Langkehl, Langmühle, Rohrwoog, Salzwoog, Wäschlauter, mit dem Pfarrorte zusammen 1213 Seelen, welche die in gutem Zustande erhaltene, dem protestantischen Gottesdienst ausschließend gewidmete Kirche in Hinterweidenthal besuchen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	40
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	60	—
4. Aus Rechten	21	—
5. Für Grundsteuervergütung . . .	2	18
6. Aus der Kirchenschaffnei Bergzabern, nach einem sechsjährigen Durchschnitte, zufolge der von der Kirchenschaffnei-Verwaltung unterm 24. Februar 1825 aufgestellten Nachweise	67	30
	414	28
davon ab für Lasten	2	18
bleiben	412	10

Zur Ergänzung der Congrua bedarf es also noch 187 ƒ 50 kr, welche dieser Pfarrei aus den disponiblen Mitteln pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um dieselbe haben binnen sechs Wochen ihre Gesuchschriften mit den dazu gehörenden Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Decanat Pirmasens zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 9. Januar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1166 Cc.

pr. den 13. Januar 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neuburg, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Karl Ludwig Siegel ist die Pfarrei Neuburg, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 1312 Seelen und hat im Pfarrorte Neuburg, zu welchem keine Filiale gehören, ein im Innern und Äußern wohl erhaltenes, aber nicht hinlänglich geräumiges Gotteshaus zum ausschließenden Gebrauche der protestantischen Kirchengemeinde. Das Wohngebäude für den Pfarrer befindet sich, nebst dem daran liegenden Gärten, in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	46	29
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	1	—
Summa . .	279	19
davon ab für Steuern	—	14
bleiben	279	5

Zur Ergänzung der Congrua bedarf es also noch 320 fl 55 kr, welche auch aus den disponiblen Mitteln pro rata zugewiesen werden.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit allen dazu erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Decanat Germersheim einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 9. Januar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermittelst allerhöchsten Rescriptes vom 30. Dezember v. J. dem bisherigen Kaplan zu Zweibrücken, Priester Johann Stabel, die Pfarrei Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. Dezember 1831 haben Seine Majestät der König geruhet, dem dermaligen Vikar, Priester Johann Simon, zu Esthal, die Pfarrei Esthal, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1832, wurde

1. Johann Baptist Höffner von Arzheim als Lehrer an der katholischen Schule zu Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, und
2. der Schulkandidat Philipp Frenger von Katzweiler als Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden,

Ersterer in definitiver und Letzterer in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 4. Speyer, den 24. Januar 1832.

Inhalt.

Königliche Ministerialbekanntmachung.

pr. den 14. Januar 1832.

(Die Gesundheitszeugnisse betr.)

Staatsministerium des Innern.

Aus Veranlassung der Anstände, die sich darüber ergeben, in welchen Fällen die Gesundheitszeugnisse für Personen und Waaren zum Eintritt nach Frankreich die Bestätigung eines französischen Agenten erfordern, ist von der k. französischen Regierung die Anordnung ergangen, daß die für Reisende und für Waaren nöthigen Gesundheitszeugnisse an den östlichen Grenzen ohne die Legalisation eines französischen Agenten zugelassen werden, wenn an dem Orte des Abgangs der Personen oder Waaren kein solcher Agent sich befindet und daß diese Verfügung besonders auf Personen und Sachen angewendet wird, die aus Bayern kommen.

München, den 6. Januar 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Ad Num. Exh. 4450. K.

pr. den 12. Januar 1832.

(Kirchenstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1831 vermachten Stiftungen werden nachstehend unter Dankesbezeugung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1831 vermachten Stiftungen.

№	Des Stifters: Namen.	Des Stifters: Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. ƒ	Betrag der Stiftung. xr	Zweck der Stiftung.
1.	Barbara Begdoll.	Roßbach.	Landau.	Roßbach.	25	—	für 1 Anniversarium.
2.	Pfarrer Britt.	Königsbach.	Neustadt.	Königsbach.	445	—	— 1 id. — 1 Engelamt jeden Monat und zur Vertheilung von Brod unter die Ortsarmen für die Interessen von 50 ƒ Capital.
3.	Wendel Benz und A. B. Dauenhauer.	Erfweiler.	Pirmasens.	Erfweiler.	60	—	— 2 Anniversarien.
4	Barbara Götz.	Büchelberg.	Germersheim.	Büchelberg.	14	—	— 1 Seelenmesse.
5.	Joh. Bruckers Wittwe.	Offenbach.	Landau.	Offenbach.	25	—	— 1 Anniversarium.
				Übertrag	569	—	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl	xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	369	—	
6	Anna Maria Lepache.	Harthausen.	Speyer.	Harthausen.	224	—	für 6 Ämter.
					72	—	zur Vertheilung von Brod unter die Ortsarmen für 36 xr bei jedem Amt.
7.	Cannoikus Stamm.	Speyer.	»	Mutterstadt.	50	—	für 1 Anniversarium.
8.	Peter Magies Erben.	Mutterstadt.	»	»	16	—	— 1 Seelenmesse.
9.	Pfarrer Mayer.	Oberseubach.	in Frankreich.	Klingenmünster.	56	—	— 1 Anniversarium.
10	Wilhelm Marz Eheleute und Barbara Huber.	Steinweiler.	Germersheim.	Steinweiler.	60	—	— 2 id.
11.	Margaretha Dietz.	Niederkirchen.	Neustadt.	Niederkirchen.	90	—	— 3 id.
12	Peter Close.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	50	—	Legat für die Kirche.
13.	Heinrich Nicolaus.	Ramberg.	Bergzabern.	Ramberg.	40	—	für 1 Anniversarium.
14.	Eleonora Wirth.	Landstuhl.	Homburg.	Homburg.	70	—	— 2 id.
15.	Johann Türkes.	Schrollbach.	»	Kirchmohr.	45	—	— 1 id. u. 1 Seelenmesse.
16.	Pfarrer Würzfeld.	Kirchmohr.	»	»	35	—	— 1 id.
17.	Pfarrer Bastian.	»	»	»	30	—	— 1 id.
18.	Peter Jung.	Niedermohr.	»	»	20	—	— 1 id.
19.	Johann Weber.	Neuschbach.	»	»	15	—	— 1 Seelenmesse.
20	Johann Straßer.	Schrollbach.	»	»	60	—	— 2 Anniversarien.
21.	Von einem Ungenannten.	. .	. .	»	40	—	Schenkung.
22.	Mathias Lang.	Ommersheim.	Zweibrücken.	Omersheim.	33	—	— 1 Anniversarium.
23	J. Müllers Wittwe.	Bliescastel.	»	Blieskastel.	200	—	— 2 id. u. 8 stille Messen.
24	Maria Anna Picot.	Candel.	Germersheim	Candel.	28	—	— 1 Anniversarium.
25	Wilhelm Ackermann.	Otterstadt.	Speyer.	Otterstadt.	30	—	— 1 id.
26	Wilhelm Hausmann.	Pirmasens.	Pirmasens.	Pirmasens.	30	—	— 1 id.
27.	A. M. Ackermann.	Frankenstein.	Neustadt.	Weidenthal.	50	—	— 2 id.
28	Sebastian Ruffra.	Oberotterbach.	Bergzabern.	Oberotterbach.	50	—	— 1 id.
29.	Georg u. Pet. Schilling.	Wernersberg.	»	Wernersberg.	60	—	— 2 id.
30.	Katharina Mehrle.	Mundenheim.	Speyer.	Mundenheim.	50	—	— 2 id.
31.	Anna Maria Eck.	»	»	»	30	—	— 1 id.
32.	Marx Burkhard.	Erfweiler.	Pirmasens.	Erfweiler.	30	—	— 1 id.
33	A. Barbara Dauenhauer.	»	»	»	30	—	— 1 id.
				Übertrag	2163	—	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht werden ist.	Betrag der Stiftung. ƒ	xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	2163	—	
34.	Georg Zeß.	Schwannheim.	Pirmasens.	Erfweiler.	31	—	— 1 id. 1 Seelenamt.
35.	David Schott.	Knittelsheim.	Germersheim.	Knittelsheim.	100	—	— 4 Anniversarien.
36	Pfarrer Mördiau.	Ottersheim.	,,	,,	1 Acker Werth. 300	—	— 4 id.
37	Simon Schott.	Knittelsheim.	,,	,,	30	—	— 1 id.
38	Peter Körbersche Erben.	,,	,,	,,	60	—	— 2 id.
39.	David Schott.	,,	,,	,,	36	—	— 1 id.
40	Joseph Schönlaub.	Minfeld.	,,	Minfeld.	100	—	— 2 id.
41	Joh. Mich. Hirsch.	Waldsee.	Speyer.	Waldsee.	25	—	— 1 id.
42.	Michael Jäger.	Harthausen.	,,	Hardhausen.	25	—	— 1 id.
43	Bernhard Liebels Erben.	Hördt.	Germersheim.	Hördt.	30	—	— 1 id.
44	Joh. Georg Zoß.	Herrheimweiher.	Landau.	Herrheimweiher.	40	—	— 1 id.
45	Simon Soth.	Burrweiler.	,,	Burrweiler.	50	—	— 2 id.
46.	Adam Vogelsang.	Medelsheim.	Zweibrücken.	Medelsheim.	40	—	— 2 id.
47.	Johann Stephans Wtb. Joseph Dahms Wittwe.	Erlenbach.	Pirmasens.	Erlenbach.	60	—	— 2 id.
					25	—	— 1 id.
48	Michael Rohr.	Venningen.	Landau.	Venningen.	120	—	— 4 id.
49	Johann Schmitts Wtb.	Berghausen.	Speyer.	Heiligenstein.	u. 1 Glocke v. 325 Pfund		
50.	Christina Weber.	Dürkheim.	Neustadt.	Dürkheim.	500	—	zu Anschaffung einer neuen Glocke
				,,	100		zur Vertheilung der Zinsen unter die Kranken.
				,,	50	—	für 1 Anniversarium.
				Grethen.	25	—	— 1 Seelenmesse.
51.	Erben der M. E. Anna.	Niedergailbach.	Zweibrücken.	Niedergailbach.	30	—	— 1 Anniversarium.
52	P. Nicolans Hauck Pfr.	Rodalben.	Pirmasens.	Rodalben.	50	—	— 1 id.
53.	Johann Schäfer.	Fehrbach.	,,	Fehrbach.	30	—	— 1 id.
54.	Kath. Babe geb. Remy.	Landau.	Landau.	Landau.	46	40	— 1 id.
55	Herrmann Bühler.	Edesheim.	,,	Edesheim.	30	—	— 1 id.
56	Andreas Habermehl.	,,	,,	,,	30	—	— 1 id.
57	Elisabetha Picot.	,,	,,	,,	30	—	— 1 id.
58.	Johann Huber.	Steinweiler.	Germersheim.	Steinweiler.	30	—	— 2 id.
59.	Georg Adam Metz.	Hayna.	,,	Hayna.	40	—	— 1 id.
60	Elisabeth Schane.	Mühlbach.	Homburg.	Mühlbach.	70	—	— 1 id.
61.	Michael Spanier.	Hauptstuhl.	,,	Hauptstuhl.	40	—	— 1 id.
					4336	40	

№	Des Stifters: Namen.	Des Stifters: Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl	xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	4336	40	
62.	Mathias Herrmann.	Venningen.	Landau.	Venningen.	100	—	für 4 Anniversarien.
63	Christoph Bübel.	Peppekum.	Zweibrücken.	Medelsheim.	100	—	— 2 id. u. 1. Stillmesse.
64	Peter Bossong.	Weilerbach.	Kaiserslautern.	Weilerbach.	30	—	— 1 Anniversarium.
65.	Georg Jakob Schäfer.	Donsieders.	Pirmasens.	Clausen.	34	—	— 1 id.
66	Georg Vetter.	Norheim.	Frankenthal.	Norheim.	160	—	— 4 Engelämter.
67.	Katharina Burkhard.	Schaidt.	Germersheim.	Schaidt.	81	40	— 1 Anniversarium u. 1 stille Messe.
68	N. Kneppers Wittwe.	Leimersheim.	„	Leimersheim.	30	—	— 1 Anniversarium.
69	J. Georg Dudenhöfer.	Rülzheim.	„	Rülzheim.	50	—	— 1 id.
70	Peter Jennewein.	Fehrbach.	Pirmasens.	Fehrbach.	30	—	— 1 id.
71.	Salomon Brestel.	„	„	„	30	—	— 1 id.
72.	Peter Frank.	Weselberg.	„	Weselberg.	60	—	— 1 id.
73.	Joh. Nikol. Frank.	„	„	„	60	—	— 1 id.
74	Joh. Keßler.	„	„	„	60	—	— 1 id.
75.	Peter Schneider.	„	„	„	30	—	— 1 id.
76.	Jakob Albrecht.	Edesheim.	Landau.	Edesheim.	30	—	— 1 id.
77	Jakob Uhrig.	Offenbach.	„	Offenbach.	25	—	— 1 id.
78.	Johann Laubersheimer.	„	„	„	25	—	— 1 id.
79	Lorenz Lehr.	Dudenhofen.	Speyer.	Dudenhofen.	30	—	— 1 id.
80	Franz Schißler.	„	„	„	30	—	— 1 id.
81	Maria Sibilla Beck.	„	„	„	60	—	— 2 id.
82	Michael Rührmeyer.	Steinweiler.	Germersheim.	Steinweiler.	30	—	— 1 id.
83	Anton Pfeiffer.	Rheinzabern.	„	Rheinzabern.	40	—	— 1 id.
84.	Nikolaus Mezner.	Mundenheim.	Speyer.	Mundenheim.	60	—	— 2 id.
				Summa	5522	20	

Ad Num. Exh. 5162 F.

pr. den 19. Januar 1832.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getraide-Deputat pro $18\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreis-Amts- und Intelligenzblatt (Stück III. Seite 18) in obigem Betreff erfolgte Ausschreiben werden die zu gleichem Zweck für das Finanzjahr $18\frac{31}{32}$ berechneten Getraide-Normal-Preise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Rentamts-Bezirke	Preise vom bayerischen Schäffel								
	Weizen oder Kern			Korn oder Roggen			Hafer		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Annweiler	19	33	—	14	53	1	6	49	2
Bergzabern, Dahn, Kandel, Landau	19	38	2	14	34	—	6	35	3
Blieskastel, Homburg, Zweibrücken	20	18	3	15	35	—	4	38	—
Dürkheim, Grünstadt	19	25	1	14	38	1	6	31	1
Edenkoben	19	27	2	15	12	3	7	3	2
Frankenthal, Oggersheim	18	11	3	14	21	3	6	59	—
Germersheim	19	44	2	14	41	—	6	41	1
Kaiserslautern, Kirchheim, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Winnweiler	18	17	2	14	16	—	5	31	1
Kusel	19	18	—	14	55	2	5	4	2
Pirmasens	19	18	—	14	55	2	5	4	2
Neustadt	19	37	2	14	39	2	6	46	3
Speyer	19	50	3	14	48	1	6	46	3

Die Königlichen Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreide-Besoldungs-Bezüge zu berechnen und dieselben vorschriftmäßig in halbjährigen Raten an die Königlichen Beamten und Bediensteten zu bezahlen.

Speyer, den 17. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. Exh. 4607 K.

pr. den 21. Januar 1832.

(Die Beschlagnahme des zweiten Probeblattes der angekündigten Zeitschrift „der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 8. Januar l. J. soll das zweite Probeblatt der in Würzburg angekündigten Zeitschrift „der Volkstribun" der Confiscation unterworfen und öffentlich verboten werden, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 17. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 5096 K.

pr. den 22. Januar 1832.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1810 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. dieses wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die unterzeichnete Stelle am 2. Februar l. J. die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1810 in öffentlicher Sitzung fortsetzen und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Frankenthal, Germersheim und Neustadt vornehmen wird.

Speyer, den 21. Januar 1832.

Königl. Bayer. Rekrutirungsrath des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Maßregeln gegen die Cholera in der Schweiz.

I. Die Gesundheitspolizeinahmen gegen die Cholera morbus, insofern deren Beibehaltung in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgesetzt ist, sind im Innern der Schweiz aufgehoben und auf die Grenzkantone allein beschränkt; daher sind auch die dießfälligen Schlußnahmen vom 2. Herbstmonat und 28. Weinmonat dieses Jahres zurückgenommen und es treten, in Übereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen, folgende Verfügungen an ihre Stelle, deren Vollziehung den Kantonsregierungen, so weit es jede derselben betrifft, übertragen wird.

A. In Beziehung auf Waaren.

1. Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, wie bisanhin, mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen seyn und es sollen die Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen Anweisungen zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2. Waaren hingegen, welche aus Gegenden kommen, die von der Cholera morbus ergriffen sind, sollen nur dann über die Schweizergrenze gelassen werden, wenn durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche Zeit in Quarantäneanstalten gelegen und die erforderlichen Desinfektionsprozesse durchgemacht haben, im entgegengesetzten Fall müssen sie zurückgewiesen werden; daher sollen auch weiterhin den Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen dießfälligen Instruktionen ertheilt werden.

3. Der eidgenössischen Sanitätscommission bleibt, wie bisanhin, der Auftrag, den sämmtlichen Kantons-

regierungen die von der Cholera angesteckten Länder anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen; auch wird dieselbe, nach Maßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen, in Bezug auf giftfangende und nichtgiftfangende Waaren den Kantonsregierungen das Nöthige zur Kenntniß bringen.

B. In Beziehung auf Fremde und Reisende.

1. Wenn Reisende, aus Ländern herkommend, wo die Cholera herrscht, die Schweiz betreten wollen, so haben sie, für sich und für ihre Effekten, durch gehörig legalisirte Papiere sich auszuweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsprozesse jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt haben und seither mit keiner von der Cholera ergriffenen Gegend oder Ortschaft mehr in Berührung gestanden sind; können sie dieß nicht, so müssen sie von der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei aus dem Lande gebracht werden.

2. Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an den Grenzpässen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der zwei letztern Monate nicht arbeitlos herumzogen, mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

3. Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde der ihrer Heimath zunächstliegenden Grenzkantone überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche

a) auf dem Bettel ergriffen werden;
b) die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
c) die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

4. Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und, wie jeder Andere, im Falle einer Erkrankung davon unverzügliche Anzeige zu machen.

II. Der gegenwärtige Beschluß ist dem eidgenössischen Vorort und der eidgenössischen Sanitätscommission Behufs der erforderlichen Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen Luzern, den 23. Christmonat 1831.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät 1. dem dermaligen Pfarrverweser, Priester Heinrich Kniffel, die erledigte katholische Pfarrei Baun, Landcommissariats Homburg, und 2. dem bisherigen Pfarrer zu Börrstadt, Priester Andreas Häusling, die erledigte katholische Pfarrei Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 5. Speyer, den 1. Februar 1832.

Bekanntmachungen und k. Ministerial-verfügungen.

Privilegium

für den Maler Wilhelm Lindenschmit aus Mainz zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung des von ihm ausgeführten Frescogemäldes an der Kirche zu Untersendling.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Maler Wilhelm Lindenschmit aus Mainz um Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung des von ihm ausgeführten Frescogemäldes an der Kirche zu Untersendling, das Sendlinger Treffen vom Jahre 1705 vorstellend, allerunterthänigst gebeten, und die Gemeinde Untersendling, als Eigenthümerin jenes Gemäldes, demselben in Gemäßheit einer Erklärung vom 28. Decemb. v. J. das ausschließliche Recht eingeräumt hat, dasselbe durch lithographische Abbildung zu vervielfältigen und zu verbreiten, so finden Wir Uns bewogen, dem genannten Maler das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiedurch taxfrei und in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß jede andere lithographische Abbildung des bezeichneten Frescogemäldes und deren Verbreitung in Unserm Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Maler Lindenschmit oder dem von ihm aufzustellenden Verleger zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Künstler oder den rechtmäßigen Verleger der erwähnten lithographischen Darstellung gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten, lithographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und denselben zur freien Verfügung zustellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Jänner 1832.

Ludwig.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Ad Num. Exh. 4883 K.

pr. den 18. Januar 1832.

(Die Vorkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Berücksichtigung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen werden andurch in Ansehung der Contumazzeit für Personen und des Einganges der Thiere, Waaren und anderer Sachen nachfolgende Bestimmungen getroffen.

1) Die Contumazzeit für Personen, die aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf fünf Tage herabgesetzt.

Dieses gilt auch von Personen, die aus Orten und Gegenden kommen welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten oder Gegenden entfernt oder wegen des freien Verkehrs mit angesteckten Gegenden als verdächtig zu betrachten, und als solche durch besondere Entschließungen bezeichnet sind.

An der fünftägigen Contumazzeit darf jedoch der Aufenthalt in gesunden und dafür anerkannten Gegenden in Abrechnung gebracht werden.

Jedenfalls sind aber die verpackten Effekten solcher Reisenden einem 24 bis 48stündigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen.

2) An den von der Seuche bedrohten Gränzen bleibt der tägliche Gränzverkehr in so lange, als nicht die Krankheit bis auf zwanzig Stunden sich der Gränze genähert hat, ferner nach den Bestimmungen gestattet, welche hierüber im §. 5 der Vorschriften über die sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen zur Abwehrung der asiatischen Cholera ertheilt sind.

3) Neuen und ungebrauchten Waaren, so wie Briefen und Geldern und andern Gegenständen der Versendung ist der Eingang über die bestimmten Haupteingangspunkte ohne Contumaz und ohne eine Desinfektionsbehandlung gestattet: jedoch mit Ausnahme

a. der aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden unmittelbar zu Wasser ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äußerer Desinfektion zuzulassen sind (den aus solchen Gegenden kommenden Schiffen und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf weiters gänzlich untersagt.)

b. Derjenigen Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr als Handelsartikel durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezemb. 1831 (Regierungsblatt 1831 S. 783) temporär verboten ist (gebrauchte Betten, Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle bei der Wollenmanufaktur.)

4) Thiere, insoferne sie nicht aus nahen angesteckten Orten kommen, bedürfen ebenfalls keiner Reinigung.

In welcher Ausdehnung und in welchem Maaße die bisherigen Aufsichtsanstalten an den Gränzen fortbestehen, und welche Gegenden im Allgemeinen als von der Seuche angesteckt oder verdächtig zu behandeln sind, wird durch besondere Entschließung festgesetzt.

Gegenwärtige Anordnungen sind sofort durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Polizeibehörden zur Nachachtung zu eröffnen.

München, am 12. Jänner 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Ad Nm. Ezh. 4862 K.

pr. den 18. Jannar 1832.

(Die besonderen sanitätspolizeilichen Anstalten an den Gränzen zur Abwehrung der asiatischen Cholera betr.)

Staatsministerium des Innern.

Mit Beziehung auf die erfolgte Abänderung der allgemeinen sanitätspolizeilichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden und mit Rücksichtnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern, wird hiedurch Nachstehendes verfügt:

1) Im Allgemeinen als angesteckt und der Ansteckung verdächtig sind dermalen zu betrachten, die sämmtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden königlich sächsischen Gebietes, dann diesseits der Elbe die königl. preuß. Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhaltischen Länder, ferner Böhmen, Oesterreich und Salzburg.

2) Der Eingang von Reisenden, Thieren und Waaren aus diesen Gegenden ist an den Grenzen gegen Salzburg, Oesterreich, Böhmen und an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises bis zu dem Punkte, wo sich dieselbe an die churhessische Gränze anschließt, nur an den bestimmten Haupteingangspunkten, an welchen Contumazanstalten errichtet sind, gestattet.

3) Die Sperre gegen die an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises vorliegenden nach obiger Bestimmung (§. 1) zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder wird aufgehoben, und auf die Controlle des Eingangs über die auf dieser Linie errichteten Contumazanstalten beschränkt.

Diese Contumazanstalten treten hienach bis auf weiters außer Thätigkeit und dienen nur als Reinigungsanstalten für die Effekten solcher Reisenden, bei welchen nach den allgemeinen Vorschriften eine Reinigung einzutreten hat.

Die Reinigung ist nach Verschiedenheit der Gegenstände durch Auslüften, Ausklopfen, Waschen oder Räucherung, jedoch aufs Sorgfältigste, zu vollziehen.

Personen, die sich nicht ausweisen können, daß sie wenigstens in den letzten fünf Tagen an gesunden und als solche anerkannten Orten sich befunden haben, sind an dieser Gränze zurückzuweisen.

4) Die bisherige besondere Beschränkung des Eingangs an der westlichen Gränze des Untermainkreises gegen Churhessen auf bestimmte Eingangsstationen hört für dermalen auf, übrigens vorbehaltlich der durch allgemeine Polizeiverordnungen und die Zollgesetze gegebenen Vorschriften.

5) Dasselbe gilt auch von dem Eingange in den Rheinkreis, und von dem Eintritte aus Tyrol und Voralberg.

6) Der tägliche Gränzverkehr an den Gränzen gegen Oberösterreich und Salzburg ist insoferne wieder herzustellen, als solches den allgemeinen Bestimmungen gemäß ist.

Die königl. Kreisregierungen haben hienach ungesäumt das Geeignete zu verfügen, auch diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. Jänner 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

(Die in Ansehung der Contumazzeit für Personen und Waaren erschienene Großherzoglich-Badische Verordnung betr.)

In Anbetracht, daß von der Königlich-Sächsischen, Königlich-Bayerischen, Churfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung eine Herabsetzung der Contumazzeit für Personen und Waaren, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgesprochen wurde, und in Uebereinstimmung mit diesen Regierungen, findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. und der weitern Bekanntmachung dieser Stelle vom 12. August d. J. zu verfügen.

1) Die Contumazzeit für Personen, welche aus angesteckten Gegenden kommen, wird auf 10 Tage festgesetzt.

Gleicher Contumazzeit haben Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Contagiums sind, zu unterliegen.

Für Personen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine fünftägige Contumazzeit statt, eben so wie für Waaren, die keine Träger des Contagiums sind, mögen sie aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfection.

2) Ungehindert sollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Personen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer Königlich-Bayerischen, Sächsischen oder Würtembergischen, oder von einer Churfürstlich-Hessischen oder Großherzoglich-Hessischen competenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieselben der vorgeschriebenen Contumazzeit und der Desinfection unterworfen waren.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1831.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Folgende Unglücksfälle haben sich durch das verbotene Schießen in der Neujahrsnacht ergeben:

1. Zu Rodalben hat Peter Edrich sich den Daumen der linken Hand abgeschossen.

2. Zu Dürkheim verlor Jakob Schmitt den Zeigefinger der linken Hand.

3. Zu Dürkheim hat ferner Heinrich Walter seine rechte Hand so verletzt, daß sie gleich nach dem Vorfalle abgenommen werden mußte.

4. Zu Martinshöhe beschädigte Michael Müller seine linke Hand, welche ebenfalls abgenommen werden mußte.

5. Zu Böckweiler wurde die linke Hand des Einwohners Wolf durch das Zerspringen einer Pistole ganz zerschmettert.

6. Zu Klingenmünster erhielt Jakob Nicolaus durch Joseph Schaft auf 10 Schritte Entfernung einen Schuß, wovon der Propfen ihn zu Boden warf und der ein heftiges Blutspeien verursachte, das nur durch lange angewandte Mittel wird geheilt werden können.

Der unglückliche Pfarrer Maurer, dessen Schicksal im zweiten Stücke des dießjährigen Amts- und Intelligenzblattes angezeigt wurde, ist an den Folgen des Beinbruchs gestorben.

Durch das Frankenthaler Wochenblatt № 1 hat man erfahren, daß der Müller Thomas Bauer zu Dirmstein Vater von 9 noch unerzogenen Kindern aus Unvorsichtigkeit in ein Kammrad der Mühle gerieth und auf schauderhafte Weise zu Grunde ging.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 11. Januar d. J. den Friedensrichter Franz Flamin Meuth zu Waldmohr nach seinem Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf die zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichtersstelle zu versetzen und die hiedurch zu Waldmohr eröffnete Friedensrichtersstelle dem funktionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Karl Goswin Meuth, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der bisherige Lehrer zu Eppenbrunn, Johann Peter Winstel von Hayna, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bobenthal, Landcommissariats Pirmasens, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulkandidat Michael Willmann von Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1832, wurde der Schulkandidat Adam Ehelius von Heltersberg provisorisch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1832, wurde der Schulkandidat Valentin Illy von Insheim provisorisch zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1832, wurde der israelitische Schulkandidat Isaak Strauß von Sommerhausen im Untermainkreise provisorisch zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Januar l. J., wurde der Schulkandidat Franz Karl Schmülders von Leimen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	23. Nov.	—	—	—	-	—	27	27	—	6	43	—	—	—	-	—
„	30. „	—	—	—	-	—	22	22	—	6	39	3	3	—	3	36
„	7. Dez.	—	—	—	-	—	20	20	—	6	45	8	8	—	3	20
„	14. „	4	4	—	8	8	26	26	—	6	31	3	3	—	3	40
„	21. „	—	—	—	-	—	27	27	—	6	24	6	6	—	3	32
„	28. „	—	—	—	-	—	33	33	—	6	47	3	3	—	3	20
Edenkoben	3. „	1	1	—	6	48	24	24	—	6	44	180	180	—	3	50
„	10. „	2	2	—	[illegible]	30	17	17	—	6	34	177	177	—	3	53
„	17. „	—	—	—	-	—	16	16	—	6	41	254	254	—	3	49
„	24. „	—	—	—	-	—	15	15	—	6	17	166	166	—	3	55
„	31. „	—	—	—	-	—	7	7	—	6	32	195	195	—	4	—
Frankenthal	2. „	33	33	—	8	44	70	70	—	6	38	40	40	—	3	29
„	9. „	106	106	—	8	19	17	17	—	6	21	112	112	—	3	17
„	16. „	136	136	—	8	6	38	38	—	6	30	31	31	—	2	50
„	23. „	150	150	—	8	9	17	17	—	5	57	64	64	—	3	14
„	30. „	36	36	—	8	5	25	25	—	6	—	54	54	—	3	16
Kaiserslautern	6. „	180	180	—	7	56	178	178	—	6	22	1000	1000	—	2	41
„	13. „	191	191	—	7	59	241	241	—	6	15	1004	1004	—	2	35
„	20. „	192	192	—	7	41	231	231	—	6	10	999	999	—	2	33
„	27. „	82½	82½	—	7	35	113	113	—	6	40	247	247	—	2	48
Landau	1. „	816	816	—	8	36	63	63	—	6	35	306	306	—	3	44
„	3. „	—	—	—	-	—	7	7	—	6	30	40	40	—	3	40
„	8. „	430	430	—	8	40	74	74	—	6	32	318	318	—	3	38
„	10. „	88	88	—	8	20	—	—	—	-	—	151	151	—	3	34
„	15. „	422	422	—	8	40	45	45	—	6	32	407	407	—	3	40
„	17. „	—	—	—	-	—	8	8	—	6	32	102	102	—	3	32
„	22. „	273	273	—	8	20	47	47	—	6	30	247	247	—	3	32
„	24. „	—	—	—	-	—	8	8	—	6	30	100	100	—	3	34
„	29. „	104	104	—	8	32	45	45	—	6	30	453	453	—	3	36
„	31. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	43	43	—	3	34
Neustadt	3. „	50½	50½	—	8	40	54½	54½	—	6	26	274	274	—	3	36
„	6. „	87	87	—	8	36	42	42	—	6	24	193	193	—	3	30
„	10. „	108	108	—	8	30	109	109	—	6	22	382	382	—	3	30
„	13. „	71	71	—	8	24	27	27	—	6	20	140	140	—	3	38
„	17. „	54	54	—	8	24	83	83	—	6	21	333	333	—	3	30
„	20. „	124	124	—	8	20	60	60	—	6	20	182	182	—	3	36
„	24. „	22	22	—	8	20	19	19	—	6	18	33	33	—	3	36
„	27. „	13	13	—	8	3	13	13	—	6	30	59	59	—	3	40
„	31. „	28	28	—	8	36	30	30	—	6	33	111	111	—	3	45
Speyer	6. „	10	10	—	9	12	20	20	—	6	24	183	183	—	3	45
„	13. „	—	—	—	-	—	138	138	—	6	24	273	273	—	3	45
„	20. „	42½	24½	—	8	30	62	62	—	6	—	125	125	—	3	36
„	27. „	58½	58½	—	8	24	16	16	—	6	—	197½	197½	—	3	30
Zweibrücken	1. „	399	399	—	8	36	110	110	—	6	42	9	9	—	3	6
„	8. „	283	283	—	8	51	139	139	—	6	59	—	—	—	-	—
„	15. „	297	297	—	8	43	209	209	—	6	51	6	6	—	2	48
„	22. „	347	347	—	8	37	98	98	—	6	53	—	—	—	-	—
„	29. „	106	106	—	8	54	48	43	—	7	14	2	2	—	2	38

[illegible] sicht

Dezember 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	57	66	66	—	2	51	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	44	54	54	—	2	51	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	59	60	60	—	2	56	
—	—	—	—	—	25	25	—	5	42	62	62	—	2	54	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	49	52	52	—	2	52	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	38	33	33	—	2	52	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	53	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	18	18	—	6	46	4	4	—	3	17	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	42	8	8	—	3	5	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	56	1	1	—	3	30	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	47	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	22	527	527	—	2	50	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	32	24	24	—	3	13	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	20	28	28	—	3	13	
—	—	—	—	—	32	32	—	5	28	35	35	—	3	4	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	15	32	32	—	3	5	
—	—	—	—	—	306	306	—	5	19	289	289	—	2	19	
—	—	—	—	—	340	340	—	5	22	433	433	—	2	35	
—	—	—	—	—	279	279	—	5	2[illegible]	327	327	—	2	16	
—	—	—	—	—	82	82	—	5	28	90	90	—	2	22	
—	—	—	—	—	83	83	—	5	54	19	19	—	3	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	50	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	84	84	—	5	40	90	90	—	2	52	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	28	16	16	—	2	56	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	36	45	45	—	2	56	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	34	2	2	—	2	56	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	40	31	31	—	2	54	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	36	3	3	—	2	56	
—	—	—	—	—	77	77	—	5	36	9	9	—	2	56	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	40	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	30	54½	54½	—	2	56	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	50	24	24	—	2	50	
—	—	—	—	—	75	75	—	6	36	42	42	—	2	48	
—	—	—	—	—	53	53	—	5	36	19	19	—	2	50	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	30	48	48	—	2	56	
—	—	—	—	—	62	62	—	5	30	55	65	—	2	50	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	38	11	11	—	3	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	30	26	26	—	3	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	32	11	11	—	3	—	
—	—	—	—	—	33½	33½	—	5	52	163½	163½	—	3	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	54	4	4	—	2	48	
—	—	—	—	—	55½	55½	—	5	50	94	94	—	2	43	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	50	49½	49½	—	2	40	
51	51	—	8	9	107	107	—	5	41	229	229	—	2	3	
71	71	—	8	24	61	61	—	5	43	232	232	—	2	6	
28	28	—	8	30	146	146	—	5	43	234	234	—	2	3	
41	41	—	8	25	89	89	—	5	38	270	270	—	2	3	
—	—	—	-	—	74	74	—	5	34	138	138	—	2	3	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Dezember.	6	—	12	—	6	—	10	—	16	—	14	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	6	—	12	—	6	—	10	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Dezember.	7	—	10	—	5	3	8	—	17	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 7. Dezember.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	12	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	12	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	10	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Dezember.	—	—	12	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 2. Dezember.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 6. Speyer, den 7. Februar 1832.

Inhalt.

Gesetz,

die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns zur Beseitigung der Beschwerden über das kostspielige und weitläufige, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordnete, Verfahren bei Protokollirungen und Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und bei Berufungen von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte, Vortrag erstatten lassen, und verordnen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Artikel I.

Alle über Feld- und andere einfache Polizeifrevel errichteten Protokolle sind Stempel- und Registrirungsfrei; die deßfallsigen Ladungen sind ebenfalls Stempelfrei und werden gratis registrirt.

Artikel II.

Für diejenigen Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, welche nach Art. 145 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums durch die Gerichtsboten geschehen, haben diese eine Gebühr von achtzehn Kreuzer von einem jeden vorgeladenen Individuum, gleichfalls für Original, Abschrift, Repertorium und Reise zusammengenommen, zu beziehen. —

Artikel III.

Die Berufung von Urtheilen des einfachen Polizeigerichts geht an das Zuchtpolizeigericht, und es gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung dieser Berufung dieselben Fristen und Formen, wie für die Berufung in Zuchtpolizeisachen.

Die Verfügungen des Art. 174 des Gesetzbuches über das Strafverfahren sind aufgehoben, — insofern der gegenwärtige Artikel anders verfügt.

Artikel IV.

Für Forstsachen kommen die deßfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

Gegeben München, am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr v. Zentner,
Gr. v. Armansperg, v. Weinrich,
v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Gesetz,

die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge ist von den Gerichten nach den dießfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten, Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so ferne ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Art. II.

Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Confurses verfallenden Beiträge zu dem Vereine, im Confurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandversicherungsgesellschaft.

Art. III.

Diese Versicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereinscassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreit.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben München, am 23. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner,
Graf v. Armansperg, v. Weinrich,
v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Gesetz,

einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Fall, daß die asiatische Cholera in das Königreich eindringen sollte, auch hinsichtlich einiger civilrechtlicher Gegenstände Vorsehung zu treffen, für nothwendig erachtet und verordnen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Von letztwilligen Verordnungen.

§. 1.

Auf letztwillige Verordnung, sowohl Testamente, als Codicille, welche nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera in einem Stadt-, Land-, Herrschafts- oder Friedensgerichtsbezirke, wo sie ausgebrochen ist, errichtet werden, sind die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnung zur Zeit der Pest, oder einer andern ansteckenden Krankheit anwendbar; jedoch soll da, wo gesetzlich mehr als zwei Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnung in Pestzeiten nothwendig sind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf zwei beschränkt seyn.

Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, entweder, wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizei- oder Sanitätscommission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder, wenn örtliche Contumazanstalten oder Sperrungen angeordnet, oder in Wirkung gesetzt werden.

§. 2.

Ein, auf eine der vorstehenden Arten gültig errichteter letzter Wille verliert seine Kraft, wenn der Testirer nicht gestorben und von der Zeit an, wo die asiatische Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, sechs Monate verstrichen sind.

Es wird angenommen, daß die Cholera gänzlich aufgehört habe, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Ansehung des bestimmten Gerichtsbezirks angeordnete Contumazzeit völlig verstrichen ist.

II. Von Nothfristen und Präjudicialterminen.

§. 3.

Der Ablauf von Nothfristen und Präjudicialterminen, welcher während der Sperre eintritt, ist denjenigen, welche sich selbst, oder deren bei Gericht bevollmächtigte Anwälte sich in einem gesperrten Hause, Hausstheile, Orte oder Distrikte befinden, unschädlich.

Erst vom Tage nach der Aufhebung der Sperre soll eine neue Nothfrist von gleicher Dauer, wie die abgelaufene, zu laufen anfangen.

Auch wird demjenigen, welchem der Präjudicialtermin gegeben war, von eben diesem Tage an gerechnet, Kraft des Gesetzes eine Frist von dreißig Tagen bewilliget, um die versäumte Handlung nachzuholen.

III. Von Leistungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Besitzungen zu machen sind, und vom Todelfalle abhängen.

§. 4.

Hinsichtlich der auf Grund oder Lehenbarkeit einer Besitzung sich gründenden Leistungen, welche von Todesfällen abhängen, sollen, wenn sich während der Dauer der asiatischen Cholera und durch dieselbe in Ansehung einer und derselben Besitzung mehrere Todesfälle ereignen, alle diese Fälle nur als ein einziger Fall betrachtet und behandelt, auch diese Leistungen

nicht mehrfach sondern nur ein einzigesmal gefordert und erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben München, am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Forst-Strafgesetz.
für den Rhein-Kreis.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in dem Rheinkreise bestehenden Gesetze über die Bestrafung der Forstfrevel einer umfassenden Revision unterwerfen zu lassen, und verordnen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Abschnitt.
Von den Forstfreveln.
I. Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen.

Von den Forstfreveln.

Art. 1. Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, ist als Forstfrevel zu betrachten.

Strafen der Forstfrevel.

Art. 2. Die Strafen wegen Forstfrevel sind:
1) Geldstrafe und
2) Gefängnißstrafe.

Beide Strafen dürfen wegen eines Frevels nicht cumulirt werden.

Geldstrafe.

Art. 3. Für Bemessung der Geldstrafe, da wo der Betrag nach dem Gesetz durch den Werth der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle sechs Jahre Werthbestimmungstabellen nach den Lokalpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten) für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreisregierungs-Finanzkammer, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als sechs kr. darf bei Entwendungen, wenn auch der Werth weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bei andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 30 die Geldstrafe nicht unter fünfzehn kr. und nicht über fünf und zwanzig fl. zuerkannt werden.

Verwendung der Geldstrafe.

Art. 4. Aus dem Ertrage der Geldstrafen sollen vor Allem die Kosten des Vollzugs der ausgesprochenen Gefängnißstrafen, namentlich der Unterhaltung der Sträflinge bestritten werden, vorbehaltlich des durch die zahlfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der sich ergebende Überschuß oder Reinertrag der Geldstrafen soll den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Kantons zufallen, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Dieser Reinertrag soll dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner dieser Gemeinden bei Anschaffung des unentbehrlichsten Brennholzbedarfes oder

sonstigen Brennmaterials auf geeignetem Wege zu unterstützen.

Gefängnißstrafe.

Art. 5. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden) und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Gegen Kinder unter 16 Jahren soll Gefängnißstrafe nicht eintreten.

Art. 6. Die Gefängnißstrafe soll im Kantonsgefängnisse des Wohnortes des Sträflings erstanden, und derselbe nach Möglichkeit geeignet beschäftigt werden.

Bei der einfachen Gefängnißstrafe soll der Sträfling auf die gewöhnliche Gefängnißkost, bei der geschärften Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt, bei längerer Dauer auf zwei Tage in der Woche, beschränkt werden.

Dieses Verhältniß der geschärften Interkalartage zu den übrigen Gefängnißtagen tritt auch dann ein, wenn die durch mehrere Urtheile ausgesprochenen geschärften Gefängnißstrafen in einer ununterbrochenen Folge abgesessen werden.

Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe ist bei Rückfällen, die auf früher erkannte Gefängnißstrafe folgen, auszusprechen. Gegen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, soll sie nie eintreten.

Verträgt das dazu verurtheilte Individuum nach ärztlichem Zeugnisse die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

Zusammenfluß.

Art. 8. Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines deßfallsigen Strafurtheils beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen: doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

Frevel durch Mehrere.

Art. 9. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Kosten sind sie solidarisch verbunden. Diese Verfügung ist im Betreff der Strafe jedoch auf zwei oder drei Personen einer und derselben Familie nicht anwendbar, die bei Begehung eines mit Geldstrafe verpönten Forstfrevels einen Schlitten, Schiebkarren oder einen zweirädrigen Karren fortbewegen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt.

Frevel durch Berechtigte.

Art. 10. Berechtigte, welche durch Überschreitung ihrer Berechtigung in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen dafür derselben Strafe und Entschädigung, wie Nichtberechtigte.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Art. 11. Folgende Umstände sollen, außer den in einzelnen Artikeln vorkommenden besonderen Erschwerungsgründen beim Forstfrevel gelten:

1) Wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;
2) wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen begangen wird;
3) wenn er mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen wird;
4) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
5) wenn der vom Forstdiener nicht erkannte Frevler, obwohl angerufen und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;
6) wenn der Frevler die Angabe des Namens und

Wohnorts verweigert, oder eine falsche Angabe macht;

7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;

8) wenn der beim Freveln betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forstdieners;

9) wenn der Forstfrevler rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit der letzten Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel begeht.

Art. 12. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöhet werden kann.

Das Maximum der Gefängnißstrafe darf jedoch nie überschritten werden; eben so wenig das im Art. 3 Absatz 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

a) Von Seite des Frevlers.

Art. 13. Der Straffällige haftet, außer der Strafe, auch für allen, durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und für alle Kosten.

Der Ersatz für den Werth des entwendeten Gegenstandes, so weit derselbe, falls ihn der Eigenthümer zurückerhielt, hiezu nicht hinreicht, und für den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, und nach den Werthbestimmungstabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Civilwege vorbehalten.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beilage Ziffer I. berechnet.

b) Von Seiten Dritter.

Art. 14. Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bei sich ereignendem Falle:

1) die Ehemänner für die Übertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen:

2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bei ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder:

3) die Vormünder für jene ihrer bei ihnen wohnenden Mündel:

4) die Dienstherrschaften für jene ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;

5) die Dienstherren und Comittenten, für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Untergebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange alle diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frei, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Dabei bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen, oder nicht; doch soll dieselbe nur dann statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten — einen Gulden übersteigt.

Überdieß werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu fünfzehn Tagen Gefängniß oder bis zu fünfundzwanzig Gulden in Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen,

daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Art. 15. Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich in der Forstgerichtssitzung vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung, nach Vernehmung der Angeschuldigten oder in contumaciam gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 13 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

Erlöschung der Strafe.

Art. 16. Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlischt mit dem Tode des Schuldigen.

Dagegen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf seinen Nachlaß, respective auf seine Erben und Rechtsnachfolger (ohne Leibeshaft) über.

Verjährung der Klagen.

Art. 17. Die öffentliche Klage und die damit verbundene Civilklage wegen Forstfrevels erlöschen durch Verjährung und zwar:

1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an;
2) wenn der Thäter bei der That oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde binnen drei Monaten vom Tage seines constatirten Bekanntseyns.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung, gegen Ausländer auch durch einen Vorführungsbefehl, unterbrochen; von hier an läuft einjährige Präscriptionsfrist, die durch weitere gerichtliche Akten unterbrochen werden kann, und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil, oder aber durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung oder des Vorführungsbefehls schließt.

Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts.

Verjährung der Strafen und Accessorien.

Art. 18. Die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen und Kosten erlöschen durch Verjährung binnen zwei Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung nach den Regeln der Civilgesetzgebung.

II. Capitel.

Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

a) An gefälltem Holze oder an stehendem grünen Holze.

Art. 19. Die Entwendung an gefälltem noch nicht weiter verarbeitetem Holze oder an noch stehendem grünen Holze, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werths und eines Drittheils desselben für Schaden gleich ist.

Waren noch stehende junge Eichen, Eschen, Ahorn oder Ulmen unter fünfundzwanzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

b) An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holze.

Art. 20. Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde gebracht hat und welches noch nicht

verarbeitet ist, so wie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Ästen, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

c) An Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.

Art. 21. Ist die Entwendung an Holzpflanzungen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, begangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als zweihundert derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einer Woche ein, und soll von drei bis zu fünfzehn Tagen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen 200 übersteigt.

Im vierten Rückfalle und in den folgenden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der entwendeten Pflanzen, Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

d) An Lohrinde.

Art. 22. Wer stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe die dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe die dem Werthe der Lohrinde gleich ist und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 23. Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sey es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

Rückfälle.

Art. 24. Bei den in den Art. 19, 20 und 22 bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfälle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu fünfzehn Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Besondere Entschädigungen.

Art. 25. Für Saamenbäume und Heegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden oder junge Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen unter 25 Jahren, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art in natürlichen Besaamungen Ein Kreuzer für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht sechs Jahre alt sind, Sechs Kreuzer für das Stück, als Entschädigung zuerkannt werden.

e) An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz.

Art. 26. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt; wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

f) An Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 27. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. w. so tritt dieselbe Strafe nebst Wertherſatz ein, der Schadenersatz von einem Drittheil weiter aber nur dann, wenn

der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Hau- oder Schneidewerkzeugen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen, so soll außer dem Werthersatze der Schadenersatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

g) An Waldsaamen.

Art. 28. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderem Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdieß auf Schadenersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Rückfälle.

Art. 29. Bei den in den Art. 27 und 28 bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von sieben bis zu fünfzehn Tagen eintreten.

II. Beschädigungen und andere Gefährden. Rechtswidrige Weide.

Art. 30. Derjenige, dessen Vieh rechtswidrig im Walde weidend betreten wird, erleidet (vorbehaltlich seines etwaigen Regresses gegen den Hirten) folgende Strafen.

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege zwanzig kr.;

für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf, die Hälfte;

für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn kr. und außer der Mastzeit zehn kr.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von zwölf und einen halben Gulden nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänse in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, ohne daß bei einer Heerde die Strafe zwei Gulden übersteigen darf.

Die Entschädigung kann nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zuerkannt werden.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestrirt werden.

a) Strafen der Hirten.

Art. 31. Die Hirten sind bei Weidefreveln, die sie in offenen Waldungen mit dem durch sie gehüteten Vieh begehen, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen und bei Weidfreveln in Schonungen und verhängten Orten mit Gefängnißstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

b) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 32. Mit fünfzehn bis dreißig Kreuzer wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Walderten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil, eine Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ein.

c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Art. 33. Mit dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passierschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Grenzzeichen.

Art. 34. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) Das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;

2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;

3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedung aus Fahrlässigkeit.

e) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 35. Eben so wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1) einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;

2) welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;

3) welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;

4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Öfen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften entgegen handeln.

Art. 36. Mit dreißig Kreuzer bis fünfundzwanzig Gulden werden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand bestraft;

1) Diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern,

denen eine desfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerei in dem Neustädter Thale betreffenden Dekrets vom 25. Jänner 1807, zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 37. Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse, Wurzel An- und Abhauen.

Beim zweiten Rückfalle in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung und bei den folgenden Rückfällen kann auch statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu einer Woche eintreten;

2) die Beschädigungen an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und fünfzig bis zweihundert Pflanzen beschädiget worden, so soll Gefängnißstrafe bis zu einer Woche, und wenn diese Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt worden ist, Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer als mit Ersatz des Werthes und eines Drittheils des Werthes als Schadenersatz zuerkannt werden, unbeschadet der im Art. 25 bestimmten besonderen Entschädigungen bei eintretendem Falle.

Art. 38. Gleicher Strafe, wie im Art. 36 festgesetzt ist, unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftmäßige Weise fällen oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem andern Behufe als wozu sie berechtiget sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;

2) Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöche ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 39. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinwegnimmt oder danach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt oder Torf sticht, soll nach Art. 36 behandelt werden.

f) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 40. Dieselbe Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1) gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;

2) gegen denjenigen, der ohne eingeholte Erlaubniß, oder an anderen als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeich-

neten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden um Bäume anzubrennen oder unerlaubterweise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund, vorbehaltlich der auf unbefugter Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung, und es kann im zweiten Rückfalle und in den folgenden Rückfällen in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen eintreten.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 41. Keinerlei Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Fortsetzung.

Art. 42. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von fünf und zwanzig Gulden neben Confiscirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

h) Kauf und Verkauf von Forstprodukten.

Art. 43. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel erworben wurden, verkauft oder auf sonstige Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der veräußerten Gegenstände; im vierten und in den folgenden Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen eintreten.

Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Überzeugung begründen, derselbe habe bei Erwerbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräußerer sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten haben dergleichen Fälle auf gesetzlichem Wege zu constatiren und der Forststrafbehörde zur weiteren geigneten Einschreitung anzuzeigen.

Art. 44. Die Gerichte sind nicht befugt eine Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Strafen in Folge des Art. 463 des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen.

Art. 45. In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im Walde oder außerhalb desselben,

über Zuwerfen von Grenzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Grenzsteinen, Grenzbäumen oder anderen Grenzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Waldbrand entstand, Unterlassung schuldiger Hülfeleistung, dann über falsche Angaben, Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste, so wie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung und Bestechung derselben und Widerstand gegen dieselben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Kapitel.

Von den Forstdienern, von ihren Functionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener, Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 46. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besondern Affirmation.

Aufstellung und Ernennung.

Art. 47. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Landcommissariats und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Verpflichtung.

Art. 48. Der zum Forstschutze Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweist — folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Entwendungen von Forstprodukten „und andere Übertretungen des Forststrafgesetzes, „welche in dem ihm anvertrauten Forstbezirke vor„fallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller „Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, „und was er über die Thatumstände der Übertre„tung und über deren Urheber, Theilnehmer u. s. w. „aus eigener Wahrnehmung kenne oder durch „fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer „Unterscheidung angeben wolle."

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen können auch am Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Forstgerichte zugestellt, bei welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 49. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Frevelregister.

Art. 50. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungsnummer;

2) das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;

3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;

4) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;

5) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;

6) Angabe des Waldeigenthümers;

7) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

(Beilage № 2 a)

Art. 51. Das Frevelregister wird von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Forstbedienstteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Übertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Übersehen oder Versehen, so wie durch die erst nachher entdeckten Umstände nöthig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der spätern Einzeichnung vorzutragen.

Das Originalregister muß den Forststrafgerichten auf jedesmaliges Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Uebergabe der Frevelregister aus Forstamt und Friedensgericht.

Art. 52. Abschriften der Frevelregister und die Urschriften der nach Art. 56 etwa aufgenommenen Protokolle — erstere mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners dahin beglaubigt, daß dieselben mit dem Original Wort für Wort gleichlautend seyen und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens Stellen weder radirt noch unleserlich durchstrichen sind — werden wenigstens monatlich einmal dem Forstamte übergeben, und nachdem dasselbe in die erste der für die Redaction der Aburtheilung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Gefängniß- oder Geldstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens vierzehn Tage vor der Forstgerichtssitzung übermacht.

Diese Abschriften müssen für jeden Kanton, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer nach dem Orte der Übertretung, besonders gefertigt werden (S. das Formular № 2.)

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Falle die Beiladung von Zeugen für nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 53. Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einem Frevel auf frischer That betreten, anhalten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Constatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Personen bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Caution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll den mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 54. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bei sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizeicommissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und specielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Oeffnung der Thüren.

Art. 55. Wenn bei vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Öffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizei assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Protokollirung.

Art. 56. Wenn der Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1) die Requisition an den polizeilichen Assistenten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;
2) das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;
3) die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;
4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeiliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Declaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevelregister gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.

Art. 57. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstiger Gegenstände, die nach Art. 30 und 54 sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Übertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bei demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 58. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenem Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe im Falle des Unbekanntseyns und Bleibens des Eigenthümers, nach drei Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten; der etwaige Überschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist jenem Kanton zugewendet, in welchem die Übertretung statt fand, um zu dem im Art. 4 bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

II. Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

Zuständigkeit.

Art. 59. Die Friedensgerichte haben als Forststrafgerichte über alle Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen.

Art. 60. Der Wohnort des Frevlers bestimmt die Competenz des Friedensgerichts.

Der Ort der Übertretung soll nur dann die Competenz bestimmen, wenn der Frevler ein Ausländer ist, oder wenn der Frevel durch mehrere in verschiedenen Kantonen wohnende Individuen begangen wurde; doch soll im letztern Falle die Sache auch vor den Friedensrichter des Wohnorts eines der Frevler gebracht werden können.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in verschiedenen Kantonen liegen, so soll in den Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Übertretung regulirt, das Erkenntniß über die Übertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Friedensgerichts gehören, in dessen Amtsbezirke der größere Theil der Waldfläche gelegen ist.

Instanzenzug.

Art. 61. Die Friedensgerichte erkennen in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sey es nach dem Antrage, sey es nach dem Urtheile, zusammen die Summe von 7 fl. nicht übersteigt.

Steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und Entschädigungen höher, oder wurde Gefängnißstrafe beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht zulässig, welches dann Forststrafgericht zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 62. Die Ladungen zu den Forstgerichtssitzungen der Friedenrichter, die sonstigen Significationen im forstgerichtlichen Verfahren erster Instanz, alle auf das Zwangsverfahren zur Eintreibung der durch die Forststrafgerichte zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden, mit Ausnahme der Vollziehung der Leibeshaft, sollen durch eigene Forstgerichtsboten besorgt werden, welche durch das Friedensgericht vorzuschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf zu ernennen und durch das Ap-

pellationsgericht zu bestätigen, sofort durch das Friedensgericht zu beeidigen sind.

Wegen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten oder Nachläßigkeiten im Dienste kann der Friedensrichter den Friedensgerichtsboten in eine Geldstrafe von ein bis fünf Gulden verurtheilen, wie auch in die Kosten der mangelhaften Urkunden und der etwa daraus entstandenen unnützen Prozeduren, vorbehaltlich sonstiger Entschädigungen der Betheiligten und der Dienstentlassung des Forstgerichtsboten bei eintretendem Falle.

Art. 63. Die ganze Forststrafverhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichtsurtheile, alle darauf bezügliche Significationen, Scheine, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstige Urkunden, sind stempel- und einregistrirungsfrei.

Dagegen muß das Original jeder durch den Forstgerichtsboten errichteten Significations- oder Executionsurkunde am Tage ihrer Errichtung, vom Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde, wo sie statt hat, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit, von einem Mitgliede des Gemeinderaths daselbst, gratis visirt werden.

Ferner ist der Forstgerichtsbote gehalten, jede von ihm errichtete Urkunde in sein Repertorium einzutragen, bei Strafe von zwei Gulden zwanzig Kreuzer für jede Auslassung. Dieses Repertorium wird vor seiner Eröffnung durch den einschlägigen Friedensrichter foliirt und paraphirt, sodann vom Rentamte für den Stempel gratis visirt. Der Forstgerichtsbote muß das Repertorium auf jedesmaliges Verlangen, sey es dem Friedensrichter, sey es dem Rentbeamten, bei Vermeidung derselben Strafe vorlegen, und binnen zehn Tagen, nach Ablauf jeden Quartals dem Friedensrichter einen Auszug davon zustellen.

Forstsitzungen.

Art. 64. Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Friedensrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt.

Vorladung.

Art. 65. Der Friedensgerichtsschreiber fertigt, unterzeichnet mit dem Friedensrichter und übergiebt 8 Tage vor der Sitzung dem Forstgerichtsboten für jede Gemeinde ein tabellarisches Verzeichniß der Forstfrevler und der etwa mitzuladenden mitschuldigen oder verantwortlichen Personen und Zeugen, nach Vorschrift des Formulars (Beilage 3). Der Forstgerichtsbote hat die Ladung wenigstens drei (freie) Tage vor der Sitzung zu bewerkstelligen, indem er den Tag der Ladung und die Person, mit der er sprach, in den offenen Columnen jenes Verzeichnisses bezeichnet, einem jeden geladenen Idividuum in seiner Wohnung, oder wenn er dieselbe leer oder verschlossen findet und das Individuum anderwärts nicht antrifft, für dasselbe dem Bürgermeister oder Adjunkt, oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede des Gemeinderaths, eine vom Forstgerichtsboten unterzeichnete Abschrift des betreffenden Artikels des Verzeichnisses zurückläßt dann die Schlußbescheinigung des Originalverzeichnisses ausfüllt, unterzeichnen und visiren läßt — sofort vor der anberaumten Sitzung dem Friedensgerichtsschreiber wieder einhändigt.

Art. 66. Den Forstverhandlungen in beiden Instanzen hat ein Forstmeister in Person oder durch einen delegirten Revierförster beizuwohnen; die protokollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder wenn es von dem Forstmeister oder seinem Stellvertreter oder von dem Beschuldigten verlangt wird.

Trägt letzterer auf ihr Erscheinen an, so ist es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen oder nicht zu verordnen. —

Sie werden im ersten Falle von dem der Forststrafsitzung beiwohnenden Forstbeamten vom Tage des Erscheinens schriftlich in Kenntniß gesetzt und erhalten

Zeugentaxen, falls es sich nicht herausstellt, daß ein Fehler ihrerseits ihr Beirufen veranlaßte.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel in der Forstgerichtssitzung zugegen seyn.

Functionen der Forstbeamten bei den friedensrichterlichen Forstsitzungen.

Art. 67. Der der Forstsitzung am Friedensgerichte beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Friedensrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und kann durch den Friedensrichter oder auch direkt, nachdem er hiezu vom Friedensrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren.

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung, in so ferne eine nähere Entwicklung nöthig erscheint; der Beschuldigte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

Aburtheilung.

Art. 68. Die Erkenntnisse des Forststrafgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Friedensgerichte nach Art. 52 übergebenen abschriftlichen Frevelregister neben den Anträgen eingetragen (Formular Beil. 2). Der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signification. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreier Auszug durch den Friedensgerichtsschreiber zugesendet.

Vertagung.

Art. 69. Jeder Frevelfall soll, wo möglich, in der ersten Sitzung abgethan werden, weßfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produziren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstgerichtssitzung ein, in welcher dann in der Regel (außerordentliche Ausnahmsfälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabei ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten, an Vorladungsstatt, zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beizubringen haben, und daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumazialerkenntniß findet keine Opposition statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet.

Art. 70. Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilprozeß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht offiziell mitgetheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt.

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beibringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Wird vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Waldeigenthümer und die etwaigen sonstigen Betheiligten sie anerkennen, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen.

Contumacialverfahren.

Art. 71. Wer auf geschehene Vorladung am Frie-

densgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 72. Als Signifikation eines Contumacialurtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Gefängniß- oder Geldstrafe nebst Angabe der Entschädigungen und Kosten enthalten muß, nach Formular Beilage Nr. 4.

Art. 73. Die Opposition gegen ein Contumacialurtheil ist nur binnen fünf Tagen nach der Signifikation zulässig und geschieht durch Erklärung bei dem Friedensgerichtsschreiber, der sie und den Tag, an dem sie geschehen, in Gegenwart des Opponenten in das Originalprotokoll am Rande des Urtheils einträgt, und dem Opponenten eine datirte Bescheinigung darüber ausstellt, welche zugleich den Tag der nächsten Forstgerichtssitzung bezeichnet, und durch deren Vorzeigung beim Einnehmer die weitere Verfolgung sistirt wird. Die Oppositionserklärung geschieht durch den Opponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signifikation.

Die Eintragung der Oppositionserklärung kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signifikation nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist verstrichen ist.

Art. 74. Der Opponent ist ohne weitere Vorladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichtssitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird.

In Fällen, wo die Erscheinung unmöglich ist, oder wo hinlängliche Entschuldigungsgründe beigebracht werden, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu bewilligen sey.

Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch die Appellation, falls dieselbe im speciellen Fall zulässig ist, angefochten werden.

Berufung.

Art. 75. Die Berufung, welche sowohl dem Verurtheilten, wie auch dem Forstmeister oder seinem Delegirten zusteht, wird durch eine Erklärung bei dem Friedensgerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen und eben so wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tag an, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signifikation folgenden Tage an, wenn es ein Contumacialurtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurtheilten soll am Tage des Ausspruchs des Urtheils selbst weder stattfinden, noch aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Bescheinigung der Berufung kann nicht verweigert werden auf den Grund hin, daß gegen das angefochtene Urtheil die Berufung nicht zulässig oder verspätet sey.

Der Friedensgerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen bei persönlicher Verantwortlichkeit eine wörtliche von ihm bescheinigte Abschrift des durch Berufung angefochtenen Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungserklärung, so wie des ersten Contumacialurtheils, falls die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Urtheil gerichtet ist, zu fertigen und der Königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Verfahren bei den Bezirksgerichten.

Art. 76. Das Verfahren richtet sich bei den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten zweiter Instanz nach den Vorschriften des Instructionscodex über das Verfahren in zuchtpolizeilichen Gegenständen.

Die Auszüge der Urtheile zweiter Instanz werden

zum Behufe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staatsprocuratoren zugefertigt.

Cassation

Art. 77. In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden, in welcher Beziehung die desfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

III. Capitel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Vollzug der Gefängnißstrafe.

Art. 78. Es ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straferkenntnisse erster oder zweiter Instanz, nach eingetretener Rechtskraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

Beitreibung der Geldstrafen und Kosten.

Art. 79. Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt; in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, vorbehaltlich der etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsverträge.

Beitreibung der zuerkannten Entschädigungssummen.

Art. 80. Bei Forstfreveln in Staats- oder Gemeindewaldungen oder in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staatsärar und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schadens von dem Einnehmer des Wohnorts des Schuldners gleichzeitig mit der Strafe und den Kosten beigetrieben, in so fern die Vorstände der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder die Privaten die Ausscheidung nicht begehren.

Diejenigen Summen, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten allein zuerkannt sind, sollen eben so durch Vermittlung des Einnehmers des Wohnorts des Schuldners beigetrieben werden, wenn die genannten Betheiligten nicht vorziehen, andere Verfügungen zu treffen, für welchen Fall ihnen freigestellt bleibt, die ihnen durch Forststrafurtheile zuerkannten Summen auf den Grund der vollziehbaren Auszüge auf eigenes Betreiben, mit Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz ertheilten Bestimmungen über den Vollzug der Forstgerichtsurtheile, eintreiben zu lassen.

Der Einnehmer hatt die erhobenen Beiträge den Betheiligten alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, — respective den Gemeinden, deren Einnehmer er ist, die sie treffenden Antheile zu verrechnen.

Signifikation und Zahlbefehl.

Art. 81. Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution (Formular 4) an den betreffenden Einnehmer zu berichtigen.

Diese Aufforderung wird auf den Grund der mitgetheilten Urtheilsextracte und der besonderen Geschäftsvorschriften, durch den Einnehmer ausgefertigt und dem Schuldner durch den Forstgerichtsboten zugestellt.

Der Friedensgerichtschreiber ist, bei Verlust der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bei weiterer persönlicher Verantwortlichkeit im eintretenden Falle verpflichtet, innerhalb der auf die Forststrafsitzung folgenden 14 Tage längstens jedem Einnehmer die ihn angehenden Urtheilsextracte unentgeltlich zuzufertigen.

Persönliche Haft.

Art. 82. Wenn der Gesammtbetrag der Strafe, Entschädigungen und Gerichtskosten, oder, falls Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, der Gesammtbetrag der Entschädigungen und Gerichtskosten einen Gulden übersteigt, so kann der Vollzug durch Leibeshaft (contrainte par corps) als Executionsmittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung eintreten. Auf Anforderung der Einnehmer werden die Haftbefehle durch den Friedensrichter executorisch erklärt, und die Verhaftung und Haft hat sodann in derselben Form statt, wie bei Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

In allen Fällen ist das Executionsmittel der Leibeshaft unabhängig von der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, tritt jedoch für die Kosten der Vollziehung dieser Strafe nicht ein.

Dauer der persönlichen Haft.

Art. 83. Derjenige, welcher der persönlichen Haft unterliegt, bleibt derselben unterworfen, bis er die schuldigen Beträge bezahlt oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hat. Erhebt sich ein Streit über die Annehmbarkeit des Bürgen, so entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Wird der Gläubiger in Folge der Bürgschaft auf die erste Anforderung nicht vollständig befriedigt, so unterliegt der Schuldner wieder der persönlichen Haft, der er sich dann nicht mehr durch Bürgschaft entziehen kann.

Art. 84. Diejenigen, welche wegen Geldstrafe oder sonstiger dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten zuerkannten Summen inhaftirt sind und ihr Zahlungsunvermögen durch ein Zeugniß des Bürgermeisters oder Adjuncten und zweier Mitglieder des Gemeinderaths ihres Domicils nachweisen (Zeugniß, für dessen Wahrheit die Aussteller persönlich und solidarisch haftbar bleiben) sollen auf jeden Fall nach einwöchentlicher Haft, wenn die Strafe oder die Accessorien, oder beides verbunden, sieben fl. nicht übersteigen, freigelassen werden, falls sie nicht schon früher freigelassen wurden.

Von sieben fl. bis fünfzehn fl. darf die Haft fünfzehn Tage und bei höherem Betrage einen Monat nicht überschreiten.

Kosten der Leibeshaft.

Art. 85. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten trägt der betreibende Gläubiger und schießt dieselben vor, vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Schuldner.

Wird die Leibeshaft gemeinschaftlich durch das Staatsärar und andere Betheiligte veranlaßt, so tragen die gemeinschaftlich betreibenden Gläubiger befragliche Kosten zu gleichen Theilen, unter besagtem Vorbehalte.

Die gewöhnliche Gefangenenkost, die dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualienpreisen berechnet.

Wird der Vollzug der Leibeshaft durch den Einnehmer betrieben, so sind die dabei betheiligten Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten nur in so fern zur Zahlung der desfallsigen Kosten oder zur Theilnahme an dieser Zahlung gehalten, als sie, respective ihre Vorstände, dem Einnehmer Auftrag zu befraglicher Verfolgung ertheilten.

Der Staat hat das Recht, gegen Forstfrevler, gegen welche die Betheiligten wegen Zahlungsunfähigkeit keine Leibeshaft eintreten lassen wollen, dasselbe unter Uebernahme der Kosten zu requiriren, um diese Frevler nicht unbestraft zu lassen.

An wen die Zahlung zu leisten.

Art. 86. Die ausgesprochenen Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten können auch durch Mobiliarexecution eingetrieben werden.

Die Debenten dürfen, bei Strafe doppelter Zahlung, an den Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten,

sondern nur an den Einnehmer ihres Wohnortes oder falls von Geldern die Rede ist, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten zukommen, und welche dieselben nicht durch jenen Einnehmer, sondern direct eintreiben und erheben lassen, an diese selbst oder an denjenigen Bevollmächtigten, den dieselben in diesem Falle im Wohnort des Schuldners aufstellen und im ersten Zahlbefehl bezeichnen müssen.

Mobiliarpfändung.

Art. 87. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung (Art. 81) bestimmten 14tägigen Frist bezeichnet der Einnehmer dem Forstgerichtsboten diejenigen Debenten, gegen welche die Mobiliarexecution vorgenommen werden soll, und läßt sich das Duplicat dieser Bezeichnung vom Forstgerichtsboten bescheinigen.

Der Forstgerichtsbote hat hierauf ohne Verzug gegen die bezeichneten Debenten zur Pfändung ihrer Mobilien und Effecten zu schreiten, unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind. Ueber die Pfändung wird ein Protokoll nach Vorschrift der Beilage Ziffer 5 errichtet.

Bürgschaft.

Art. 88. Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als solidarischen Bürgen für die schuldige Summe und Kosten, so ist er, falls der Bürge hierzu einwilligt, im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann derselbe ohne weiters durch Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effecten in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, dazu angehalten werden; eine weitere Bürgschaft findet dann nicht mehr statt.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung, so ist er befugt, den Betrag gegen den Debenten durch Fortsetzung der angefangenen Mobilarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, wieder einzutreiben.

Hüter.

Art. 89. Wenn die gepfändeten Mobilien zur Versteigerung nicht beigebracht werden können, so errichtet der Forstgerichtsbote hierüber auf den Pfändungsakt ein nachträgliches kurzes Protokoll, worauf der Einnehmer befugt ist, die schuldige Summe nebst Kosten gegen den aufgestellten Hüter durch Mobiliarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, einzutreiben.

Keine Pfändung stehender Früchte.

Art. 90. Die Früchte auf dem Felde dürfen nicht gepfändet werden, eben so wenig die im Art. 592 des Civilproceburgesetzbuches bezeichneten Gegenstände; doch kann, wenn ein anderer Gläubiger die Früchte auf dem Felde pfänden und versteigern läßt, vermittelst Opposition gegen die Auslieferung der Gelder Anspruch auf den Erlös gemacht werden.

Mobiliarversteigerung.

Art. 91. Wird die Zahlung binnen zehn Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichtsbote zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis zum Belauf der geschuldeten Summe und Kosten.

Die Versteigerung muß drei Tage vorher in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung am Tage der Versteigerung wiederholt werden.

Über die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beizuziehen sind, hat der Forstgerichtsbote ein Protokoll zu fertigen.

Die Zahlung des Steigerungspreises kann nur an den Einnehmer geschehen, welcher daher der Versteige-

rung selbst beiwohnen oder Jemand durch Spezialvollmacht zur Erhebung dieser Gelder ausstellen muß.

Art. 92. Finden sich keine Steigerungsliebhaber, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden unter sicherer Begleitung in den Kantonshauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach den durch Art. 91 vorgeschriebenen Bekanntmachungen versteigert zu werden.

Über die Verlegung, Zeit und Ort der neuerdings vorzunehmenden Versteigerung wird ein kurzes Protokoll errichtet und dem Gepfändeten abschriftlich zugestellt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 93. In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 94. Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt drei Monate nach dieser Bekanntmachung in Anwendung und ist von da an das allein gültige in Beziehung auf Forstfrevel.

Alle hierauf bezüglichen Verfügungen früherer Gesetze und Verordnungen treten von derselben Epoche an außer Kraft und Wirksamkeit, — unbeschadet der Ansprüche, welche aus diesen früheren Verfügungen bereits erworben sind.

Transitorische Verfügungen.

Art. 95. Frevel, welche erst nach der Epoche der Anwendbarkeit gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor besagter Epoche begangen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, wenn hiedurch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt; ist die frühere Strafbestimmung milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, hinsichtlich des Verfahrens, sind jedoch bei allen nach der Epoche seiner Anwendbarkeit zur Anzeige kommenden Freveln ohne Unterschied anzuwenden, so wie diese Vorschriften in Bezug auf das nach der Anzeige eintretende Verfahren auch auf die Frevel anwendbar ist, die zwar schon vor besagter Epoche zur Anzeige gekommen sind, aber erst später abgeurtheilt werden.

Art. 96. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Beilagen

zum

Forst-Strafgesetz des Rheinkreises.

von 1—5.

Beilage I.

Kosten-Regulativ.

I. Der Gerichtsschreiber erhält

1) für alle Schreibereien, welche mit dem Verfahren am Forstgerichte verbunden sind, eine Gebühr von . . . . . — fl. 10 kr.

Diese bezieht er von jedem Artikel ohne Unterschied, der Beschuldigte mag bestraft oder freigesprochen seyn.

Jedes Urtheil zählt für einen Artikel, trotz der etwaigen Concurrenz von mitschuldigen oder verantwortlichen Personen oder von Zeugen.

Außer dieser Gebühr darf keine weitere für die Funktionen des Gerichtschreibers im Forststrafverfahren angesetzt werden.

2) Für jeden auf Verlangen einer Partei gefertigten Protokollauszug . . . . — fl. 6 kr.

II. Der Forstgerichtsbote erhält

1) für jede Vorladung von jedem Individuum (Artikel 65.) — fl. 4 kr.

Mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

2) für die Zustellung des Urtheilsauszugs mit Zahlbefehl an ein Individuum, wie oben (Art. 72 und 81.) . . . — fl. 6 kr.

3) für eine Pfändung . . . . — fl. 30 kr.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehrere Pfändungen vorgenommen, so darf die Gebühr für die zweite und jede andere nur zu 10 Kreuzer angesetzt werden; der Gesammtbetrag aller hienach angesetzten Pfändungsgebühren eines Tages wird sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen.

4) Für jede Abschrift des Pfändungsprotokolls, so wie für jeden Auszug aus derselben . . . . — fl. 10 kr.

5) Für einen Zeugen bei der Pfändung . . . . — fl. 12 kr.

6) Für Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände nach Verhältniß der Bemühung entweder im Ganzen . . . . — fl. 12 kr.
oder täglich . . . . — fl. 9 kr.

7) Für eine Versteigerung . . . . 1 fl. — kr.

Geschehen mehrere in einer Gemeinde an demselben Tage, so soll die Gebühr für die zweite und jede weitere 20 kr. betragen, und der Gesammtbetrag, wie bei mehreren Pfändungen ausgeschlagen werden.

8) Für einen Zeugen bei der Versteigerung . . . . . . — fl. 12 kr.

9) Für die Publikation der Versteigerung in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . . . . — fl. 18 kr.
In kleinern Gemeinden . . . . — fl. 12 kr.

10) Für das gegen den Hüter zu errichtende Protokoll nach Art. 89. — fl. 12 kr.

11) Für eine Opposition nebst Abschrift nach Art. 90. . . — fl. 12 kr.

12) Für das Protokoll wegen Verlegung der Versteigerung nebst Abschrift nach Art. 92. . . . . — fl. 24 kr.

Außer vorstehenden Gebühren darf für den Sitzungsdienst, für Reise- und sonstige Kosten nichts weiter gerechnet werden, vorbehaltlich der zu bescheinigenden Transportauslagen im Falle des Art. 92.

III. Der Gendarme erhält

1) Für Geleitung eines zur Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilten Forstfrevlers in das Gefängniß . . . . . — fl. 20 kr.

Für die unmittelbare Abführung aus der Gerichtssitzung in das Gefängniß des Orts, wo sie gehalten wird, darf keine Gebühr gerechnet werden.

Formular, Beilage II. (zu Art. 50, 52 und 68).

a.

№	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beschreibung des Frevels und der Umstände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände der Zeugen, Beweismittel zc.	Namen der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen.	Angabe des Waldeigenthümers.	Anmerkungen und Nachträge.

c) Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel-Register Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt noch unleserlich durchstrichen sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht

am

b.

Antrag des Forstmeisters auf Strafe und Entschädigungen mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Gründe u. Inhalt des Erkenntnisses mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Betrag der Geld-Strafe.	Betrag des Werthes und Schaden Ersatzes.	Betrag der Kosten.	Dauer der Gefängnißstrafe.	Anmerkungen und Nachträge.

Für die Richtigkeit des Extracts der Friedensgerichtsschreiber

Wir Friedensrichter des Kantons   befehlen und gebieten rc.

Formular, Beilage III. (zu Art. 65).

Ver=

1) der Einwohner der Gemeinde . . . . welche beschuldigt
dem Friedensgerichte zu . . . . Morgens . . . .

№	Namen und Vornamen.	Angabe der Übertretung.	Beantragte Strafe und Entschädigungen.

2) Als verantwortliche oder mitschuldige Personen sind zu laden zu №

3) Als Zeugen sind zu laden zu №

Gesehen durch den unterzeichneten Friedensrichter.	Gefertiget zu . . . . am durch den unterzeichneten Friedensgerichts=

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt den vorstehenden Vorladungsbefehl einer wie oben angegeben, kund gemacht und die Wohnungen derer, für die die schehen zu . . . . am . . . .

Gesehen am
durch den Ortsvorstand.

zeichniß

sind, das Forststrafgesetz übertreten zu haben, und daher am abzuhaltenden Forstgerichtstage vor Uhr erscheinen sollen.

Tag der Vorladung.	Angabe der Person der die Abschrift zugestellt wurde.	Bemerkungen.

. . . .
schreiber.

jeden der darin benannten Personen, mittelst Zustellung einer Abschrift des betreffenden Artikels Abschrift dem Ortsvorstand zugestellt wurde, leer oder geschlossen gefunden zu haben. So ge-

Der Forstgerichtsbote.

Formular, Beilage IV. (zu Art. 72 und 81).

Ver=

der Einwohner der Gemeinde von .... welche wegen Forstfrevel verurtheilt wor=
haft oder der Pfändung und Versteigerung der Mobilien und Effekten, an den

№	Vor= und Zunamen.	Angabe des Forststraf-Gerichts.	Datum des Urtheils.	Name des Wald-eigenthümers, dem die Entschädigung zukommt.	Ausgesprochene Gefängnißstrafe mit Angabe, ob einfach oder geschärft.

So geschehen zu am

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt, den Inhalt vorstehenden Verzeichnisses
kels, wie oben angegeben, kund gemacht, und die Wohnungen derer, für die die

So geschehen zu am

Forstgerichtsbote.

Gesehen am

durch den Ortsvorstand.

z e i ch n i ß

den sind, wie folgt, und binnen 14 Tagen die schuldigen Geldbeträge, bei Vermeidung der Leibes-

unterzeichneten Einnehmer zu berichtigen haben.

Ausgesprochene Geldstrafe.	Zuerkannter Werth und Schadens-Ersatz.	Schuldige Gerichtskosten.	Summa der Geldbeträge.	Datum der Zustellung.	Angabe der Person, der die Abschrift zugestellt wurde.

18

Der Einnehmer

einer jeden der darin benannten Personen mittelst Zustellung einer Abschrift des betreffenden Arti-

Abschrift dem Ortsvorstande zugestellt wurde, leer oder verschlossen gefunden zu haben.

Beilage Nro. V. Formular zu Art. 87.

Pfändungs-Protokoll.

Heute, den . . . . . Mittags um . . Uhr habe ich unterzeichneter Forstgerichtsbote in Folge des von dem Einnehmer von . . . erhaltenen Auftrages in Begleitung der mitunterzeichneten zwei Zeugen . . . . mich in die Behausung des . . . . zu . . . . . . begeben, und demselben, redend mit ihm selbst, (oder redend in seiner Abwesenheit mit . . . . .) erklärt, daß, da er die zufolge Urtheils des königl. Forststrafgerichts vom . . . . . schuldige Summe von . . fl. . . kr. trotz der Aufforderung vom . . . nicht an genannten Einnehmer entrichtete, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben, und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich Unterzeichneter wirklich nachbezeichnete Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Hier sind die gepfändeten Gegenstände genau und specificirt auszuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinwohner . . . . welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die sichere Aufbewahrung derselben . . . . (gegen oder ohne) Hütergebühr, zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat.

(Oder falls kein zahlfähiger Aufseher, der die Hut übernimmt, aufgefunden wird.)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus gebracht, daselbst hinterlegt, und der besonderen Obhut des Gemeindedieners . . . . übergeben, der zur Anerkenntniß das gegenwärtige Protokoll mit unterzeichnet hat.

Ich habe sofort dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung befraglicher Gegenstände den . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung statt finden wird, falls er bis dahin nicht Zahlung an den Einnehmer leistet.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen mit den beiden Zeugen und dem bestellten Aufseher unterschrieben, auch Letzteren sowohl, wie dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Ortsvorstand von . . . . am . . .

Der Forstgerichtsbote.

Folgt der, Art. 36 ad 2 des vorstehenden Forststrafgesetzes anbefohlene, Wiederabdruck des

Kaiserlichen Decrets

betreffend das Flößen der Hölzer auf den Bächen und Canälen welche im Neustadterthal fließen.

(Nach der Originalübersetzung der in der Kaiserlichen Druckerei zu Paris in französischer und deutscher Sprache erschienenen Gesetzbulletins.)

In unserm kaiserlichen Lager von Warschau, den 25. Januar 1807.

Napoleon, Kaiser der Franken, König von Italien;

Auf den Bericht unsers Finanzministers;

Nach Ansicht des Verordnungsprojects welches von der Oberforstverwaltung, das Holzflößen auf den Bächen und Canälen die im Thal von Neustadt fließen, betreffend, vorgelegt worden, dann der Bemerkungen und Gutachten des Präfects vom Departement des Donnersbergs;

Nach Anhörung unsers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Erster Titel.

Ordnung und Polizei des Holzflößens.

Erster Artikel. Das Flößen der Domanial-, Gemeinde- und Partikularhölzer soll fernerhin auf den Bächen und Canälen des Neustadterthals, nur allein für das Brennholz statt haben; das Zimmerholz, die Bolen, Dielen u. s. w. dürfen nur auf eine Erlaubniß des Inspectors oder Unterinspectors der Forste, der sie auch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Präfecten giebt, geflößt werden.

2. Das Holzflößen geht das ganze Jahr auf dem Speyerbach, und nur vom 20. September bis zu Ende Aprils, auf dem Hochspeyer- und Lembach.

3. Die Polizei des Floßwesens ist unter Aufsicht des Präfects, den Agenten der Forstverwaltung anvertraut.

4. Die Holzhändler, Holzkäufer oder Besitzer, ehe sie flott machen, müssen dem Unterinspector der Forste welcher zu Neustadt wohnhaft ist, oder in seiner Abwesenheit dem Oberhüter eine Declaration in zweifacher Urschrift eingeben, worauf die zum Flottwerden bestimmte Holzmenge, der Name des Forstes woher sie rührt, und ihr Bestimmungsort bemeldet sind.

Der Unterinspector soll dem Floßmann eine der Urschriften, worauf die Erlaubniß zum Flößen geschrieben wird, zustellen; die zweite behält er für sich, um streitigenfalls darnach sehen zu können.

5. Der Zeitrang des Flößens wird unter den Flößern, durch die Zeit der Ankunft des Holzes an den Bachufern, und, im Falle einer Zeitgleiche unter den Holzhändlern, durch das Datum der Erlaubnisse bestimmt.

6. Kein Floßmann darf den Bach länger als einen Monat inne haben; nach diesem Termin soll die Flößung successive andern gestattet werden.

7. Die Holzflöße dürfen an den mit Haltpfählen besetzten Orten nicht länger als drei Tage oberhalb Neustadt, und nicht mehr als vier und zwanzig Stunden unterhalb dieser Stadt bis zum Rhein, stehen bleiben; bei Strafe, gegen die Floßleute, aller Erlaubniß zu flößen, während der von der Verwaltung bestimmten Zeit, beraubt zu werden.

8. Jeder Floßmann ist gehalten, seine Flotte von einer Anzahl Leute die mit der flottgemachten Holzquantität im Verhältniß steht, begleiten zu lassen; er soll persönlich für allen Schaden haften der durch seine Flößung verursacht werden mag.

9. Der Schaden kann von jedem gerichtlichen Polizeibeamten oder Agenten der Forstverwaltung erhärtet werden.

10. Der Stillstand nachbenannter Mühlen, welchen der Durchzug der Flotten veranlaßt, soll den Eigenthümern oder ihren Pächtern zu zwei Francs fünf und zwanzig Centimen für vier und zwanzig Stunden bezahlt werden.

11. Diese Mühlen sind: die Obermühl, die Untermühl, die Papierfabrik von Sanct Roser und Knöckel, die Welthsmühl, die zweite Obermühl, die Stadtmühle zu Neustadt, die Postmühl oder zweite Obermühl, die

Mühle bei Winzingen, die Obermühl, Mittelmühl, Untermühl, Egelheimermühl, Schifferstadtermühl und die Rehhüttermühl.

Für die Oel- und Sägmühlen wird kein Stillstandsgeld bezahlt.

12. Es ist jedem Eigenthümer oder Pachter ausdrücklich untersagt, für die Stillstandsgebühr etwas mehr als die hieroben festgesetzte Entschädigung abzufordern, bei Strafe dreifacher Zurückgabe und einer Buße von höchstens hundert Francs.

13. Niemand darf sich die Scheiter zueignen welche etwa an den Flößen aufgehalten würden, bei Strafe als Holzentwender belangt zu werden.

14. Die Holzhändler müssen bei jedem Behälter dessen Schleussen geschlossen sind, einen Wächter anstellen, der die Schleusse, hauptsächlich während der Nacht, nicht verlassen darf, um solche, wenn die Gewalt des Wassers einen Schaden befürchten läßt, zu öffnen.

15. Es soll jedem Holzhändler, nach dem Fortzug seiner Flotte, eine Frist von zwei Tagen bewilliget werden, um die untergegangenen Scheiter herauszuholen; nach Abfluß welcher Frist er keinen andern Holzhändler verhindern kann sein Holz flott zu machen.

16. Es ist den Floßleuten ausdrücklich verboten, auf dem Speyerbach unterhalb Winzingen Schleussen anzulegen um das Wasser in den Rehbach abzuleiten, bei Strafe einer Geldbuße die nicht über hundert Francs gehen darf, unbeschadet der Entschädigung der Interessenten.

17. Die Forst- und Floßhüter haben darauf zu wachen, daß die Höhe der nöthigen Schleussen um die Wasser anzuschwellen, und die Zurückhaltung der Wasser in den Behältern, keinen Schaden an den Gründen, Landstraßen und Mühlen verursachen.

18. Die Hüter sollen durch Protokolle die Entwendung des geflößten Holzes bekräftigen; sie haben der Aufsuchung desselben in den Häusern der Beschuldigten und aller andern nachzugehen: solchenfalls verlangen sie die Beiwohnung eines Municipalbeamten vom Ort, der nicht umhin kann sie zu begleiten und die Protokolle zu unterschreiben, unbeschadet des Rechts welches die Gesetze den übrigen gerichtlichen Polizeibeamten beilegen.

Titel II.

Von dem Schutz und der Reinigung der Canäle.

19. Der alten Ausmessung gemäß, sollen der Speyerbach, von dem Speyerbrunnen bis nach Elmstein, die Bäche Hochspeyer und Lembach, von der ersten Schleusse bis zum Weidenthal, und ihrem Zusammenfluß bei der Kreuzbrück, vier Meter fünf Decimeter; von dieser Brücke weg bis zum Rhein und Frankenthal, fünf Meter zwei Decimeter Breite haben.

20. Der Präfect hat den Auftrag die dermalige Breite der Flüsse erklären zu lassen und den Uferbewohnern aufzuerlegen, daß sie an die ihnen angezeigten Ausmessungen sich halten, auch den Grund und sonstige Objecte wegbringen lassen, welche sich außer der Scheidlinie befinden, und zwar in der Zeitfrist, die man ihnen festsetzen wird, nach Verlauf welcher Frist auf ihre Kosten dafür gesorgt werden soll.

21. Es dürfen auf besagten Bächen keine neuen Gewerker gebaut, noch Kistdämme, Schleussen, Verzäunungen, Steckpfähle, Baumpflanzungen, Haufen von Erde, Steinen, Faschinen, noch andere Gebäude oder Arbeiten vorgenommen werden, man habe denn die von den Gesetzen und Verordnungen geforderte Ermächtigung, als welche nur auf das Gutachten eines Ingenieurs der Brücken und Straßen gegeben werden darf.

Es ist verboten, in die Bäche irgend welchen Unrath und unreine Gegenstände zu werfen, oder auf den Gestaden und Ufern dergleichen aufzuhäufen: die dermaligen Kothhaufen, wenn solche da sind, sollen binnen drei Monaten weggebracht werden: alles bei Strafe gegen die Uebertreter, die Sachen in den alten Stand zu setzen und eine Geldbuße von höchstens hundert Francs zu bezahlen, ohne Nachtheil der Schadenvergütungen an die Interessenten.

22. Es ist unter den vorstehend bemerkten Strafen untersagt, des Fischfangs oder anderer Ursachen wegen die Schleussen aufzuthun oder das Wasser abzuleiten, und irgend etwas zu unternehmen was dem Floßwesen hinderlich seyn dürfte.

23. Der Präfect des Departements soll alle Jahre während dem Stillstand der Flöße, und öfters wo es nöthig ist, durch einen Ingenieur der Brücken und Straßen, zur Besichtigung der Bäche und Canäle schreiten lassen, um die Ausbesserungen die zu machen wären, zu constatiren: er soll die Verfertigung derselben verordnen und die Ausgaben von dem Einnehmer der Domänen mit den Geldern abzahlen lassen welche von den auferlegten Holzfloßgebühren sich ergeben.

Titel III.

Von den Floßgebühren und ihrer Verrechnung.

24. Es sollen von jedem Steer geflößten Holzes, auf den Holzplätzen von Neustadt, sechzehn Centimen, vom Wassersprung bis zu diesem Orte; und von Neustadt bis nach Frankenthal oder den Ufern des Rheins gegen Mannheim, zwölf Centimen bezahlt werden.

25. Der Ertrag dieser Gebühr wird in die Casse des Einnehmers vom Registrir- und Domänenwesen des Bezirks der Holzplätze desjenigen Orts wo man ankömmt, eingeschossen.

26. Der Floßmann ist bei der Ankunft der Hölzer verbunden, sich in die Amtsstube des Vorgesetzten der Einnahme zu begeben, damit er seine Erlaubniß zum Flößen vorweise und die Gebühren entrichte; der Vorgesetzte ist befugt die Declaratien des Flößers zu untersuchen und das Holz durch den Hüter des Floßwesens zählen zu lassen.

27. Kein Holzhändler darf sein Holz, weder im Ganzen noch theilweis, verkaufen, bevor er die Gebühr abgetragen hat.

28. Der Director des Domänenwesens soll dem Floßhüter ein cotirtes und paraphirtes Register mit Stamm-Enden zustellen, worauf nach Ordnung der Daten und Nummern, die bewerkstelligten Flößungen eingetragen werden.

Die Eintragung der Abzählung soll doppelt und auf halbem Rand geschehen, den Namen des Holzhändlers, die Zahl der Steere und den Betrag der zu erhebenden Gebühr anzeigen: eine von diesen Doppelschriften wird vom Register abgetrennt und dem Holzeigenthümer eingehändiget, der sich alsdann zur Bezahlung der Gebühr nach der Einnehmerstube verfügen, auch daselbst sein Bulletin oder seinen Erlaubnißschein zum flößen abgeben muß, gegen welchen man ihm eine Quittung giebt, die, nebst obigen Anzeigen, Datum und Nummer des Bulletin enthält.

29. Jeder Holzeigenthümer welcher nicht innerhalb drei Tagen obigen Verfügungen nachkommt, soll auf gleiche Weise wie für die Erhebung der Domanialgelder vorgeschrieben ist, auf Betreiben des Einnehmers verfolgt werden: dieser kann auch, kraft der Erlaubniß des Friedensrichters, provisorisch zur Beschlagnahme der Flotte schreiten lassen.

30. Der Hüter des Floßwesens ist gehalten, sein Register vom Forstinspecter jeden Monat visiren zu lassen und ihm einen Extract aller während dem Monat zu Stande gebrachten Flößungen zu geben. Derselbe Extract wird dem Forstconservator zugesandt, und von diesem an den Director der Domänen übermacht.

31. Ueber die Protokolle der Vergehungen und Uebertretungen wird, in Folge dieses Decrets, auf gleiche Weise verhandelt und entschieden wie in Forstfrevelsachen.

Titel IV.

Aufhebung der Stelle eines Floßinspectors.

32. Vermittelst gegenwärtiger Verordnung ist die dermalen zu Neustadt eingeführte Stelle eines Floßinspectors aufgehoben. Derselbe soll ohne Verzug von seiner Verwaltung dem Unterpräfect des Bezirks in Gegenwart des Forstinspectors oder des Oberhüters zu Neustadt, und des Directors vom Registrirungswesen Rechenschaft ablegen.

33. Die Rechnungen sollen mit den Belegen dem Präfecten des Departements übersandt werden, welcher sie difinitiv abschließt. Der Ueberschuß welchen sie darbieten soll in die Casse des Einnehmers der Registrirung fließen: im Fall der Rechnungspflichtige im Vorschuß ist, soll ihm dieser Vorschuß auf Anweisung des Präfecten hin aus dem Ertrag der Floßgebühren erstattet werden.

34. Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben:

Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Staatssecretär, unterschrieben:

Hugues B. Maret.

Die Gesetze:

a) Die Bestätigung der Einbindschaftsverträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise,

b) die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren,

c) den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 25. August 1828, betreffend,

sind auf den Rheinkreis nicht anwendbar; daher deren Abdruck in dem Amts- und Intelligenzblatte unterbleibt.

Berichtigung. Pag. 105, Art. 11 des Forststrafgesetzes 9, sind, nach „Erschwerungsgründen" folgende Worte einzuschalten: als allgemeine Erschwerungsgründe.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 7. Speyer, den 10. Februar 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3677 J.

pr. den 2. Februar 1832.

(Die erledigte K. Bezirkskassierstelle zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich bewogen gefunden, die Verwaltung der durch den Tod des Kassiers Bauer erledigten Königlichen Bezirkskasse zu Frankenthal provisorisch der Königlichen Rheinkreiskasse zu übertragen.

Indem man diese Anordnung hiemit bekannt macht, werden die Königlichen Rentämter, Steuereinnehmer und übrige Behörden des Tribunalbezirks Frankenthal, welche mit der besagten Königlichen Bezirkskasse in dienstlicher Verbindung stehen, hiemit angewiesen: alle und jede dienstliche Obliegenheiten, welche sie nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen gegen die besagte Königliche Bezirkskasse zu beobachten haben, nunmehr gegen die Königliche Rheinkreiskasse zu Speyer, als provisorische Verwaltung der Bezirkskasse des Tribunalbezirks Frankenthal, zu erfüllen.

Speyer, den 1. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, woll.

Ad Nm. Exh. 5626 K.

pr. den 4. Februar 1832.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1810 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Kusel, Pirmasens und Zweibrücken über die Altersklasse 1810, wird am 15. d. in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. Februar 1832.

Königlich Bayerischer Rekrutirungsrath des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5011 K.

pr. den 30. Januar 1832

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lebewohl! Abschied des kranken Dichters von Bayern von Dr. E. Grosse" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gemäß Ministerialrescript vom 14. Jänner l. J. die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lebewohl! Abschied des kranken Dichters von Bayern von Dr. E. Grosse" bestätigt wurde, demnach diese Schrift confiszirt und öffentlich verboten werden soll, so wird dieses zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 25. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2074. K.

pr. den 21. Januar 1832

(Die Hinausbezahlung von französischen Entschädigungsgeldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug

aus dem Verzeichnisse derjenigen Entschädigungsgelder für Forderungen an Frankreich, welche bisher unerhoben geblieben und wofür nunmehr Duplikatausfertigungen der primitiven Erkenntnisse, die den Eigenthümern zu Verlust gegangen, von der Königlichen Ministerial-Liquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München ausgefertiget worden sind.

Landcommissariat	№ des Reclamations-Registers. (Intelligenzblatt 1828 Nro. 11.)	Reclamanten: Namen	Reclamanten: Wohnort	Datum des ersten Erkenntnisses	Reclamationssumme: als liquid anerkannt: Francs	Ct	10 Procent Vergütung: fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Bergzabern	3950	Elif Christoph,	Albersweiler	17. Dez. 1821	7	80	1	26	—	
	5253	Siener Franz,	"	21. Oct. 1821	27	60	5	7	—	
	5482	Wathier L. v. Bergzabern,	Barbelroth	14. Jän. 1822	38	34	7	7	—	
	1948	Dietmann Heinrich,	Bergzabern	31. Dez. 1821	17	15	3	11	1	
	2129	Haas Nikolaus,	"	"	9	95	1	51	—	
	2421	Manderscheid G. Phil.,	"	10. Juni 1823	24	50	4	33	1	
	2460	Marx Abraham,	Ingenheim	5. Febr. 1822	16	80	3	7	—	
	2414	Martin Johann,	Kappsweiher	31. Dez. 1831	1	90	—	21	—	
	2232	Jäger Jakob,	Klingen	"	17	15	3	11	—	
	2373	Lienhard Adam,	"	"	10	15	1	53	—	
	1923	Banz Philipp Jakob,	Mühlhofen	"	13	50	3	26	—	
	1848	Brunk G v. Dörrenbach,	Oberotterbach	"	17	15	3	11	1	
	2023	Frey Nikolaus,	"	"	17	15	3	11	1	
	2298	Kastener Georg,	"	5. Febr. 1822	16	80	3	7	—	Nun dessen Wittwe.
	5524	Burkard Johann,	Rohrbach	26. März "	33	33	6	10	2	
	11734	Neubauer Jakob,	Steinfeld	5. April 1825	8	—	1	29	—	Das Erkenntniß ist im Namen der Gemeinde Steinfeld ausgefertigt.
	11735	Vetter Leonhard, Bank Georg Ott Jakob,	"		40	20	7	27	2	
Kusel	12677	Müller,	Lauterecken	11. Juni 1825	6	—	1	6	3	Die Pferdelieferung des Bezirks Kaiserslautern betr.
Frankenthal	3751	Busch Konrad,	Sausenheim	15 April 1823	30	30	5	37	—	Im Centralgefängniß zu Kaiserslautern.
	5911	Lambert Joh. Georg,	Studernheim	30. Nov. 1821	37	67	6	59	—	
Germersheim	1920	Brossard Franz,	Büchelberg	31. Dez. 1821	18	50	3	26	—	
	5489	Klaus Anton,	"	16. Nov. 1821	32	50	6	2	—	

Land-commissariat	№ des Reclamations-Registers. (Intelligenzblatt 1828 Nro. 11.)	Reclamanten: Namen	Reclamanten: Wohnort	Datum des ersten Erkenntnisses.	Reclamationssumme: als liquid anerkannt: Francs.	Ct.	40 Procent Vergütung: fl.	kr.	pf.	Bemerkungen
Germersheim	2182	Hanhauser Anton,	Kandel	10. Dez. 1821	16	80	3	7	—	
	2308	Keppel Joh. Franz,	„	„	16	80	3	7	1	
	2398	Löffler Johann Jakob,	„	5. Feb. 1822	16	80	3	7	1	
	7644	Grehl Konrad,	Hördt	27. Jän. 1824	28	—	5	12	—	
	2482	Neumann Martin,	Jokgrimm	5. Feb. 1820	16	80	3	7	—	
	2112	Geiger Michael,	Kuhardt	10. Dez. 1821	16	80	3	7	1	
	2107	Gerlein Andreas,	Neupforz	„	16	80	3	7	—	Soldat im 10. K. B. Infanterie-Regiment.
	1973	Deibler Johann,	Rheinzabern	„	16	80	3	7	—	
Homburg	4074	Reinhard G. v. Großbundenbach,	Jägersburg	30. Juli 1822	32	20	5	58	2	
	5689	Lang Ludwig,	Münchweiler a. Gl.	10. Juni 1823	23	40	4	30	—	
	10480	Vogelbach Gemeinde,	Vogelbach	18. Juli 1826	255	78	47	28	1	
Kaiserslautern	12885	Conrad David,	Kaisersl.	„	15	60	2	54	—	
	7561	Heil Herrmann,	Otterbach	9. Juli 1822	24	50	4	33	—	
	7535	Staudt Philipp,	Trippstadt	25. Juni 1822	44	59	8	16	2	
Landau	2267	Krauß K. v. Nußdorf,	Bornheim	31. Dez. 1821	17	15	3	11	—	
	1728	Schmitt Joseph,	Edesheim	20. Nov. 1821	15	—	2	47	—	
	5487	Blessinger,	Herrheim	16. Nov. 1821	35	—	6	30	—	
	1724	Born Jakob,	Kirrweiler	20. Nov. 1821	23	20	4	18	—	
	3775	Deck J. v. Großfischlingen,	„	15 April 1823	16	80	3	7	—	
	5486	Belz Jakob,	Landau	16. Nov. 1821	32	50	6	2	—	
	1878	Bord Friedrich,	„	5. Feb. 1822	17	15	3	11	—	
	1915	Brunk Nikolaus,	„	10. Dez. 1821	26	1	4	49	2	
	2159	Himmelsbach Joseph,	„	5. Feb. 1822	17	15	3	11	—	
	2323	Kämpf Thomas,	„	„	18	55	3	26	2	
	2257	Kuhnmann Joseph,	„	31. Dez. 1821	11	65	2	10	—	
	2399	Levitter Simon,	„	5. Feb. 1822	21	60	4	—	—	
	2426	Mase Jakob,	„	31. Dez. 1821	17	15	3	11	—	
	2431	Menner Friedrich,	„	„	17	15	3	11	—	
	2487	Naaß Ludwig,	„	5. Feb. 1822	40	80	7	34	1	Die Nichte ist Erbe.
	2538	Raisin Anton,	„	„	17	15	3	11	—	
	2601	Schneider Friedrich,	„	„	185	53	34	26	2	
	2653	Schroh Martin,	„	„	22	5	4	5	2	

Landcommissariat	№ des Reclamations-Registers. Intelligenzblatt 1828 Nro. 11.	Reclamanten		Datum des ersten Erkenntnisses.	Reclamationssumme als liquid anerkannt		10 Procent Vergütung			Bemerkungen
		Namen	Wohnort		Francs.	Ct.	fl.	kr.	pf.	
Landau	2641	Sohn Jakob,	Landau	5. Feb. 1822	17	15	3	11	—	
	2637	Stiwig J. Bapt. Bernh.	„	„	17	15	3	11	—	
	2683	Seider M. v. Herrheim.,	Mörlheim	„	17	15	3	11	—	
	11746	Trarel Jakob, v. Landau	Walsheim	19. Oct. 1824	222	—	41	12	2	
	4764	Geillert Jakob,	Queichheim	16. Nov. 1821	18	52	3	27	—	
Neustadt	6219	Schauberg P. Jos. Franz.	Dürkheim	29. April 1823	31	75	5	53	—	
	5249	Kaiser Michael,	Esthal	21. Oct. 1821	8	28	1	32	—	
	984	Müller Stephan,	Forst	20. Nov. 1821	11	84	2	12	—	
	3941	Fischer Abraham von Weidenthal,	Frankenstein	5. Juli 1825	10	20	1	54	—	
	834	Freinsheim Gemeinde,	Freinsheim	8. März 1825	63	55	11	47	2	
	4890	Mesel Johann,	St. Grethen	10. Dez. 1821	20	46	3	48	2	
	3945	Fischer Friedrich,	Kallstadt	17. Dez. 1821	38	70	7	11	—	
	4214	Haman Daniel,	Speierdorf	18. Feb. 1823	58	50	10	52	—	
Pirmasens	4334	Erfurt J. v. Donsieders.	Schauerberg	8. Oct. 1822	13	34	2	28	—	
Speyer	12487	Rugheim Gemeinde,	Rugheim	10. Juni 1826	73	—	13	33	—	
	3179	Kollar Christian Joseph	Speyer	9. April 1822	12	5	2	14	1	
Zweibrücken	7315	Wiesler Daniel v. Zweibrücken,	Ernstweiler	4. Sept. 1824	25	66	4	46	—	Für Monturentschädigung.
	4335	Hoffmann Joh. Jakob von Baltweiler,	Niederauerbach	8. Oct. 1822	11	50	2	8	—	
	4528	Denis Jakob v. Hassel,	Kirkel	17. Dez. 1821	19	95	3	42	—	
Großherzogthum Hessen	8781	Taschmann Joseph v. Mörsch.	Kostheim	15 April 1823	25	59	4	45	—	

Die hier oben verzeichneten Duplicatausfertigungen werden hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird. Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 10. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk coll.

Ad Nm. Exh. 5304 K.

pr. den 28. Januar 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schwanheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 3. Jänner l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schwanheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariat und Dekanatsbezirke Bergzabern und zählt, nebst dem eine halbe Stunde von dem Pfarrsitze Schwanheim gelegenen Filialorte Lug und drei Höfen, 680 Seelen.

Die Einnahmen bestehen:

	fl	kr
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	21	—
c) Aus der Nutznießung des Pfarrguts .	57	42
d) Für gestiftete Functionen	18	—
	328	42
Die Abgaben betragen	10	33

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 23. Januar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 128 Cf.

pr. den 2. Februar 1832.

(Die Erledigung der Pfarrei Ingenheim, Dekanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Georg Knobeloch auf eine der Pfarrstellen in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, ist die Pfarrei Ingenheim, Dekanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Der Pfarrort, der wie das dazu gehörende Filial Appenhofen seine eigene Kirche zum ausschließenden Gebrauche der protestantischen Christen hat, zählt 618, das Filial 213, also der ganze Kirchensprengel zusammen 831 Seelen. In Ingenheim befindet sich ein bequem eingerichtetes Pfarrhaus. An beiden Orten wird der Gottesdienst abwechselnd gehalten, und zwar den Sommer hindurch in Appenhofen um 8 Uhr, im Winter um halb neun Uhr in der Frühe, in Ingenheim dagegen um halb zehn und im Winter um zehn Uhr. An den drei hohen Festen, so wie auch am Erndtefest findet in beiden Kirchen die Feier des heiligen Abendmahls, die damit zusammenhängende Nachmittagspredigt aber nur in Ingenheim statt. Katechisationen werden den Sommer hindurch in Appenhofen nach der Morgenpredigt, im Pfarrorte dagegen des Nachmittags gehalten.

Nach den Fassionen von 1825 bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

1. Staatsgehalt (aus dem Ertrage der aufgehobenen Pfarreien		285 fl.
2. Casualien		28 —
3. Aus dem Kirchenvermögen zu Ingenheim	15 fl	
zu Appenhofen	10 —	
		25 —
Summa .		338 —

Zur Complettirung ihrer Congrua bedarf also diese Pfarrei noch 262 fl, welche derselben auch, nach Maßgabe der disponiblen Mittel, pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuchschriften mit allen dazu nöthigen Belegen durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Dekanate an das Königliche Dekanat Bergzabern ein-

zusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 1. Februar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Num. Exh. 135 Cf.

pr. den 2. Februar 1832.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberotterbach, Dekanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Ablebens des Pfarrers Johann Wilhelm Brünings erledigte Pfarrei Oberotterbach, Dekanats Bergzabern, wird hiedurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Dieselbe hat kein Filial, und die Seelenzahl der protestantischen Christen daselbst beläuft sich auf 1857. Das Gotteshaus ist mit den Katholiken gemeinschaftlich. Der Begräbnißplatz befindet sich außerhalb des Ortes, doch wird der Trauergottesdienst in der Kirche gehalten. Das Pfarrhaus, so wie die Ökonomiegebäude, von einem geräumigen Hofe nebst Pflanz- und Obstgarten umgeben, bedarf einiger Reparationen, welche der Kirchenschaffnerei Guttenberg obliegen.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen besteht nach den Fassionen von 1825 in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt (aus dem Ertrage der aufgehobenen Pfarreien	232	2
2. Casualien	52	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes	123	50
4. In Rechten	14	—
	421	52
5. Aus dem Kirchenvermögen:	421	52
a) Grundsteuervergütung . . 31 5		
b) Ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz . . 483 12		
	514	17
	936	9
Ab für Lasten	31	5
Bleiben	905	4

Innerhalb sechs Wochen haben sich die Bewerber um diese Pfarrstelle, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königlichen Dekanate, mit ihren Gesuchen und den dazu gehörigen Belegen bei dem Königlichen Dekanate Bergzabern zu melden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 1. Februar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 21. Januar 1832.

(Die Assisen des ersten Quartals 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Apellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli des nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des ersten Quartals 1832 für den Rheinkreis den fünften März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellationsgerichtsrath Franz Xaver Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des K. General-Staatsprocurators, gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 31. Dezember 1831.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. Januar 1832.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,

v. Koch.

(Kundmachung des K. K. küstenländischen Guberniums in Triest in Beziehung auf Sanitätsanstalten.)

An dem zu Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät vom 1. October und Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 2. October d. J. Nro. 3571. an der Grenze des küstenländischen Gubernialgebietes gegen Kärnthen und Krain bestehenden Sanitätscordon, welcher sich einerseits an den lombardisch venetianischen, und anderseits an den Sanitätscordon des ungarischen Küstenlandes anschließt, sind folgende Sanitätsanstalten errichtet worden:

1. An der von Kärnthen in den Görzerkreis führenden Commerzialstraße besteht auf dem Berge Predlel ein Rastell;
2. auf der von Krain in den Görzerkreis führenden Post- und Commerzialstraße besteht zu Haidenschaft ein Rastell und eine Viehschwemme.
3. Auf der von Krain nach Triest führenden Post- und Commerzialhauptstraße besteht zu Storie eine Contumazanstalt für Personen und Waaren, ein Rastell und in der Nähe des Dorfes Nacla eine Viehschwemme.

Das aus Krain oder aus Ungarn durch Krain kommende, für das Küstenland bestimmte Vieh, ist bei Senoschez auf die alte Commerzialstraße dann auf dem zu den Mühlen unter St. Canzian bei Nacla führenden Seitenweg bis an die Schwemme am Receafluß zu treiben, von wo der weitere Weg über Crognale auf die alte Commerzialstraße bis Bassovizza und von da nach Triest geht.

4. Auf der von Krain durch das Küstenland nach Fiume führenden Poststraße besteht in Doleine bei Jellschane ein Rastell und eine Viehschwemme.

Alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungspunkte sind gänzlich gesperrt.

An allen diesen Sanitätsanstalten wird sich nach den bestehenden und bereits eigends kund gemachten Sanitätsvorschriften benommen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. küstenländisches Gubernium.

Triest, den 28. Dezember 1831.

Alphons, Fürst von Porcia,
Landesgouverneur.

Jos. Franz Englert,
K. K. Gubernial-Präsidialsecretär als Referent.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst bei der obersten Baubehörde, nach den Bestimmungen der allerhöchst genehmigten Instruction vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830 pag. 807) ff. am Mittwoch nach Ostern, den 25. April l. J., ihren Anfang nehmen wird.

München, den 19. Januar 1832.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 8. Speyer, den 14. Februar 1832.

Inhalt.

Gesetze: 1. über das Staatsschuldenwesen. 2. Ueber das Zollwesen. — Uebereinkunft mit Würtemberg in Bezug auf die Verfolgung von Verbrechern. — Dienstesnachrichten.

Gesetz über das Staatsschuldenwesen.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln, wie solcher nach den Rechnungen Unserer Staatsschuldentilgungsanstalten in den Jahren $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{27}{28}$ inclusive mit 347,348 fl. 1 kr. an Kapital, und 125,977 fl. 53½ kr. an Zinsrückständen sich ergiebt, wird hiemit verbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungsreservate anerkannt.

§. 2.

Die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst, und bildet vom 1. October 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches.

Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten.

Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Specialkasse beibehalten.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

	fl.	kr.
a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu	4,522,668	50
mit dem Vorbehalt der Ergän-		

	fl.	kr.
zung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs;		
b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ½ Prozent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von .	878,000	—
welcher, insoweit er nicht aus dem Überschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll,		
c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von	2,700,000	—
zusammen	8,100,668	50

§. 4.

Der Pensionsamortisationskasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säcularisationsetats und des Justizetats in dem Betrag von 37,180 Gulden.

b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrag von 80,000 fl.

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.

e) die Unterstützungen für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.

f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken zu Neuburg 6,201 fl. 30 kr.

unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisationsfonds seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungs-Anstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde.

§. 6.

Die unter den Activcapitalien der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse enthaltenen Creditvoten

a) wegen des Ausfalles in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu	6,709,411	fl.
b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit	6,400,000	—

werden als Activen gänzlich abgeschrieben.

Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activcapitalien der Staatsschuldentilgungsanstalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen. Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach Vorschrift des Tit. III. §. 3 der Verfassungsurkunde behandelt werden.

§. 7.

Der in dem §. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staatsschuldenwesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beitrages des Untermain- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungs-Hauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreidrente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 13, Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt.

§. 9.

Die bereits durch §. 5 des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen soll in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden 5procentigen Dotations- und Donationscapitalien ausgenommen,

b) der Zinsfuß der Mobilisirungs-Obligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtcapitalien und Zinssumme in 4procentigen und 2procentigen Obligationen ausgedrückt, und

c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Procent stehenden Schuldforderungen vier- und zweiprocentige Mobilisirungs-Obligationen nach folgendem Regulirungs-Maßstabe zugestellt werden:

1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3½ pCt. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Capital zu 4 pCt. also 3 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Capital zu 2 pCt. also — fl. 30 kr.

thut obige Summe:

100 fl. Capital . . . . . . 3 fl. 30 kr. Zinsen.

2) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3⅓ pCt. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 66 fl. 40 kr. Capital zu 4 pCt. also 2 fl. 40 kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation zu 33 fl. 20 kr. Capital zu 2 pCt. also – fl. 40 kr.

thut obige Summe:

100 fl. Capital . . . . . . 3 fl. 20 kr. Zinsen.

3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 pCt. mit 3 fl. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Capital zu 4 pCt. also 2 fl.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Capital zu 2 pCt. also 1 fl.

thut obige Summe:

100 fl. Capital . . . . 3 fl. Zinsen.

4) ein Capital zu 100 fl. verzinslich zu 2½ pCt. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Capital zu 4 pCt. also 1 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Capital zu 2 pCt. also 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe:

100 fl. . . . . 2 fl. 30 kr. Zinsen.

§. 10.

Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zinscoupons beigegeben werden.

Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staats-Obligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt werden.

§. 11.

Für die bereits angelegten Cautionscapitalien soll der Zinsfuß von 5 Procent beibehalten, oder den Cautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 Procent statt findet, frei gestellt werden, ob sie die Caution in baarem Gelde mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete, exceptionsfreie Hypothekurkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.

Für die Cautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Procent angewendet werden.

§. 12.

Jenes Geld, welches bei den Finanzcassen und namentlich bei der Central-Staatscasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschuldentilgungs-Anstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisations-Casse zu decken, oder verzinsliche Capitalien heimzubezahlen.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz trat mit 1. October 1831 in Wirkung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr v. Zentner, Gr. v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Gesetz,

Additional-Gesetz zur Zollordnung vom 15. August 1828.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Nachdem sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben hat, daß die Zollordnung vom 15. August 1828 nicht nur einiger authentischen Erläuterungen, sondern auch einiger Verbesserungen und Zusätze bedürfe, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen hienach wie folgt:

§. 1.

zu dem §. 14 der Zollordnung.

a. Unter den Worten „Handelsgüter und Waaren" sind im §. 14 und in allen übrigen Paragraphen

der Zollordnung, wo sie vorkommen, nicht nur die zum kaufmännischen Handel, sondern auch die Privatverbrauche bestimmten Gegenstände zu verstehen.

b. Ferner ist unter dem im §. 14 der Zollordnung enthaltenen Ausdrucke „Zolllinie“ die Landesgrenze zu verstehen. Diese Erläuterung gilt zu allen Paragraphen der Zollordnung, in welchen derselbe Ausdruck, nach dem Zusammenhange, nicht offenbar nur die Zollanstalten, oder Erhebungsstellen, bezeichnet.

c. Die im §. 14 der Zollordnung wegen des Eintrittes und Austrites auf den erlaubten Wegen gegebenen Vorschriften beziehen sich hinsichtlich des Transportes zu Wasser auch auf die durch Aufrichtung bestimmter Zeichen erkennbar gemachten Landungsplätze.

d. In dem Grenzcontrolbezirke, dessen Breite von der Landesgrenze an landeinwärts nach der Oertlichkeit von der Staatsregierung bestimmt wird, die jedoch sechs Stunden nicht überschreiten und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, kann jedes Landfuhrwerk oder Wasserfahrzeug, jeder Packträger oder Viehführer von den zur Aufsicht bestellten Individuen angehalten und aufgefordert werden, über die Verzollung oder Anmeldung der über die hereingebrachten Waaren, über den Ort des Bezuges oder der Ladung der über die Grenze hinauszubringenden Gegenstände, so wie über die Orte des Bezuges und der Bestimmung derjenigen Artikel, welche im Controlbezirke hin und her gehen, oder aus demselben in das Innere des Landes übergehen, nähere Auskunft zu geben; jedoch unbeschadet des §. 29 der Zollordnung über den Grenzverkehr und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1829 über den Grenzcontrolbezirk.

§. 2.

zu dem §. 68 der Zollordnung.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen die betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 3.

zu dem §. 94 der Zollordnung.

Auch die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate, zur Erleichterung der Concurrenz für die inländische Industrie mit den ausländischen Fabriken und Manufakturen im Inlande, kann noch bis zum Schlusse des Jahres 1834 bei genügender Nachweisung des Bedürfnisses durch Festsetzung im Zolltarife von niedrigeren Einfuhrzöllen für die betreffenden Gegenstände, und nur für die betheiligten Fabrikanten, Manufakturisten und Gewerbsleute anwendbar, statt finden.

§. 4.

Das gegenwärtige Additional-Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkung.

§. 5.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf jenen Flüssen, die den Bestimmungen des Wiener-Congresses unterliegen, kommen (in so weit solche Flüsse Bayerns Gebiet durchfließen oder begrenzen) jene Bestimmungen in Anwendung, welche auf dem Grunde der Wiener-Congreß-

Akte durch besondere Staatsverträge oder Reglements bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden.

Gegeben München, am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 5593 K.

pr. den 1. Februar 1832.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der Krone Würtemberg in Ansehung des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern und anderen verdächtigen Personen eine Übereinkunft abgeschlossen worden ist, so bringt man dieselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung an die Polizeibehörden, sich den pünktlichsten Vollzug derselben angelegen seyn zu lassen.

Speyer, den 4. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ministerial-Erklärung.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern erklärt, in Folge der zwischen der Königlich Bayerischen und der Königlich Würtembergischen Staatsregierung hinsichtlich des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen an den beiderseitigen Grenzen, getroffenen Übereinkunft, daß

1) den im Königreiche Würtemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen gestattet seyn solle, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch das Königlich Bayerische Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter, als die Umgehung der Grenze ist;

2) daß denselben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern, oder als solche verdächtigen Personen von dem Königlich Würtembergischen in das Königlich Bayerische Gebiet in dem Maße erlaubt sey, daß dieses nur in flagranti der Verfolgung geschehen dürfe, und die ergriffene Person sofort demjenigen Amte, wo sie arretirt worden, zur Untersuchung und Bestrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werde, dann

3) daß die Bestimmung unter Ziffer 2 auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger ꝛc. ꝛc. auf das Königlich Bayerische Gebiet entspringt, in Anwendung zu kommen habe, mit dem Vorbehalte jedoch, daß auch der entsprungene und im diesseitigen Gebiete wieder angehaltene Verhaftete nicht ohne weiters an das Königlich Würtembergische Amt zurückgebracht, sondern dem dießseitigen Amte, in dessen Bezirk er

wieder festgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über seine wirkliche Auslieferung oder jenseitige Bestrafung verfügt wird.

4) Daß die betreffenden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen, auch bei ihren jenseits der Grenze vorgenommenen Handlungen sich nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten haben, und für deren Beachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich seyn sollen, und übrigens

5) den beiden Königlichen Gouvernements frei stehen solle, diese Übereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Dessen zur Urkunde hat das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern gegenwärtige Erklärung, die gegen eine im Einklang stehende des Königlich Würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt und beiderseits den betreffenden Behörden zur Richtschnur in vorkommenden Fällen eröffnet werden soll, ausgestellt und mit seinem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen

München, den 30. Dezember 1831.

Königl. Bayer. Staaatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät das erledigte Hypothekenamt Frankenthal dem bisherigen Rentbeamten daselbst, Karl Lehmann, zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 8. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer in Gundersweiler, Johann Philipp Weismann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Ministerialentschließung vom 20. Januar l. J. ist die durch die acceptirte Resignation des Einnehmers Seelig von Pirmasens in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Pirmasens dem seitherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Kleinkopf zu Wallhalben übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1832, wurden

1. der bisherige Gemeinderath Franz Lederle zum Bürgermeister von Maikammer, Landcommissariats Landau,
2. der bisherige Gemeinderath Lorenz Endres zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Februar 1832, wurde Christian Adam von dem Hofstellerhofe zum Bürgermeisterei-Adjunkten auf dem genannten Hofe, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1832, wurde der Gemeinderath Christoph Bierringer zu Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Michael Blum junior zu Waldmohr, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1832, wurde der bisherige Schulkandidat Johann Bayer von Altheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eppenbrunn, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1832, wurde der Schulkandidat Jakob Bossong von Hochstein, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schweisweiler in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 27. Januar 1832, wurde der provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Edenkoben, Mayer Elsasser von Zirndorf im Rezatkreise, in definitiver Eigenschaft an genannter Schule bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. J., wurde der Schulkandidat Jakob Dreyer von Neuhornbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. J., wurde der Schulkandidat Heinrich Gaß von Rockenhausen zum Gehülfen an der protestantischen Mädchenschule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Januar 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 %	95 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		105 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	125	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

// Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 9. Speyer, den 16. Februar 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 15. Februar 1832

(Die Generalcommissär- und Regierungspräsidentenstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät unter dem 10. Februar geruht haben, dem Unterzeichneten die Stelle eines Generalcommissärs und Regierungspräsidenten für den Rezatkreis zu übertragen und für den Rheinkreis den bisherigen Regierungsdirector Freiherrn von Andrian-Werburg als Generalcommissär und Regierungspräsidenten zu benennen, so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

Berthean, coll.

Ad Num. Exh. 3423 J.

pr. den 9. Februar 1832.

(Das Concessionsgesuch von Abraham Bäcker, Abraham Ensmenger und Mitgewerken zum Betrieb einer Steinkohlengrube bei Goddelhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Abraham Bäcker, Abraham Ensmenger und Mitgewerken von Goddelhausen haben um die Bewilligung gebeten, zur Wiederaufgewältigung und zum Fortbetriebe der schon in früheren Zeiten eröffneten Steinkohlengrube, genannt im Kleeb zu Goddelhausen, Kantons und Landcommissariats Kusel. Das zur Verleihung nachgesuchte Grubenfeld hat einen Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer 13 Hectaren 9 Aren, und ist begränzt wie folgt:

1) Gegen Ost von der Gemarkungsgränze zwischen Goddelhausen und Eisenbach durch den Glanfluß abwärts bis an den sogenannten Kniebergsgraben.

2) Gegen Nord und Nordwest durch den Kniebergsgraben aufwärts bis zu einem an den von Eisenbach nach Kusel führenden Weg, neu gesetzten Grubenstein № 1.

3) Gegen West von dem Grubensteine № 1. durch genannten, von Eisenbach nach Kusel führenden Weg bis zur Gemarkungsgränze zwischen Goddelhausen und Eisenbach; und

4) Gegen Süd durch diese Gemarkungsgränze und Steine № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, abwärts bis zum Glanfluß und Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller machen sich verbindlich jeden Schaden an der Oberfläche in Folge des Grubenbaues zu vergüten, und an die Eigenthümer derselben eine jährliche Rente von zwei Kreuzer pr. Hectare zu entrichten.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Kusel und Goddelhausen haben gegenwärtiges Concessionsgesuch nach Vorschrift der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. April 1810 bekannt zu machen, damit diejenigen, welche dagegen Einsprach zu machen haben, während der gesetzlichen Frist von vier Monaten, ihre Einwendungen bei der unterzeichneten königl. Regierung ordnungsmäßig vorbringen mögen. Nach Ablauf dieser Frist, werden genannte Bürgermeisterämter die Publikationsbescheinigungen durch Vermittlung der königl. Landcommissariate hieher einsenden.

Speyer, den 3. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 3422 J.

pr. den 9. Februar 1832.

(Gesuch von Karl Albert senior und junior um die Concession zum Betrieb eines Steinkohlenwerks genannt Carlsgrube auf der Gemarkung Bedesbach.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Einwohner Karl Albert der ältere und der jüngere zu Patersbach haben die Verleihung des Rechts zum Betreibe einer Steinkohlengrube auf der Gemarkung von Bedesbach, Kantons Wolfstein, Landcommissariats Kusel, nachgesucht. Das in Anspruch genommene Grubenfeld umfaßt einen Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer 38 Hectaren 31 Aren und ist folgendermaßen begränzt:

1. gegen Ost von dem an dem Weg von Bedesbach nach Welchweiler sich befindlichen Gemarkungsstein № 1 durch die Gemarkungsgränze zwischen Bedesbach und Welchweiler aufwärts bis zu einem an der von Altenglan nach Hachenbach führenden sogenannten hohen Straße stehenden Gemarkungsstein № 2.

2. Gegen Süd durch genannte hohe Straße bis zu einem Gemarkungsstein № 3 der die Gemarkungen von Bedesbach und Altenglan scheidet, an dem von Bedesbach nach Bosenbach führenden Weg.

3. Gegen West und Nordost von dem Gemarkungsstein № 3 durch letztgenannten Weg abwärts auf eine Länge von 420 Meter dem Weg nach gemessen, bis zu einem neu gesetzten Grubenstein № 4 und von hier durch eine gerade 600 Meter lange Linie bis zu einem an dem Wege von Bedesbach nach Welchweiler neu gesetzten Grubenstein № 5, endlich

4. Gegen Nord durch letzt genannten Weg aufwärts bis zum Gemarkungsstein № 1 an der Welchweiler Gemarkungsgränze und Anfangspunkt.

Die Bittsteller machen sich verbindlich für jeden Schaden und Nichtgenuß, welche durch den Grubenbau der Oberfläche zugehen können, Vergütung zu leisten und den Eigenthümern derselben eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Gegenwärtiges Concessionsgesuch ist während vier Monaten, nach Vorschrift des Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. April 1810 in den Gemeinden Speyer, Kusel, Patersbach und Bedesbach der Bekanntmachung zu unterstellen, damit alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einwendungen vorzubringen haben, sie rechtzeitig bei der unterzeichneten Regierung anmelden.

Nach Umlauf der gesetzlichen Frist von 4 Monaten werden die betreffenden Bürgermeisterämter die Publicationsbescheinigungen durch die Königlichen Landcommissariate anher einsenden.

Speyer, den 3. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 5941 K.

pr. den 11. Februar 1832.

(Die Besetzung der Beschälstationen im Rheinkreise pro 1832 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende Stationen mit der unten bemerkten Anzahl von Beschälern des Landgestütes werden bis zum ersten März nächsthin besetzt seyn:

1) Pirmasens mit . . .	4	Beschälern.
2) Candel	6	—
3) Queichheim	4	—
4) Haßloch	4	—
5) Lambsheim	4	—
6) Kirchheim	4	—
7) Kaiserslautern . . .	4	—
8) Zweibrücken	17	—
8 Stationen mit . . .	47	—

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld bleibt wie bisher auf 1 fl. 48 kr. Das Trinkgeld für den Knecht auf 24 kr. festgesetzt.

Nur auf der Station Zweibrücken ist ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler:

1) Schoneimann, das Sprunggeld mit 10 fl.
2) Rubens . . . . 5 "
3) Elbeck . . . . 3 "
und 4) Abejan . . . . 3 "

zu entrichten.

Die Wiederholung geschieht unentgeldlich.

Mutterpferde, welche Ausländern gehören, oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, bleiben nach den bereits bestehenden Vorschriften auf allen Stationen ausgeschlossen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in sämmtliche Localwochenblätter aufzunehmen.

Speyer, den 11. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 5376 K.

pr. den 15. Februar 1832.

(Die Beschlagnahme der № 7 der Zeitschrift „das liberale Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerialentschließung vom 20. Jänner l. J. ist № 7 der Zeitschrift: „das liberale Deutschland" zu confisciren und öffentlich zu verbieten; wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 1. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. l. Monats, wurde der Gemeinderath Georg Schneider zu Feil-Bingart, Landcommissariats Kirchheim, zum zweiten Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Februar 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 ⅞	96
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	106 ⅞	105 ⅞
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 10. Speyer, den 19. Februar 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6081 K.

pr. den 13. Februar 1832.

(Das Abraupen der Bäume und die Pflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem herannahenden Frühjahre werden die Königlichen Landcommissariate und Ortsvorstände an die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Abraupen der Bäume und die Ergänzung der Pflanzungen an den Landstraßen erinnert.

In letzterer Beziehung werden nicht nur die jährlich darüber ertheilten Weisungen, sondern auch die besonderen auf allerhöchsten Befehl gegebenen Anordnungen wiederholt und man darf erwarten, daß diese Verfügungen nach den wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät allenthalben mit Eifer und Nachdruck, so wie mit gehöriger Zweckmäßigkeit werden vollzogen werden.

Da übrigens nach einem so gelinden Winter zu besorgen ist, daß in verschiedenen Gegenden die Mäuse überhand nehmen und einen großen Theil der zu hoffenden Erndte vernichten möchten, so werden alle Gemeindevorstände, welche sich in solcher Gefahr befinden, von selbst den nothwendigen Bedacht nehmen, diesem Übel gleich bei eintretendem Frühjahre durch alle geeignete und zulässige Mittel, deren spätere Anwendung nicht mehr den wirksamen Erfolg haben würde, zu begegnen.

Speyer, den 11. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2730 J.

pr. den 14. Februar 1832.

(Die Besteuerung auswärtiger Gewerbe im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche mit dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes beauftragten Behörden.

Der §. 18 der Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 unterwirft jeden Ausländer, welcher im Rheinkreise auch nur augenblicklich ein Gewerb ausübt, der Gewerbsteuer für das laufende und die folgenden Quartale des Steuerjahrs.

Aus der Fassung obiger Verfügung hat man die irrige Folgerung ziehen wollen, daß in der Regel jedem Ausländer gegen Entrichtung der Patentgebühr das Recht zustehe, in jeder beliebigen Gemeinde des Rheinkreises, ohne als Bürger aufgenommen zu seyn, sich niederzulassen und sein Gewerb daselbst so lang auszuüben, als dieses ihm zuträglich scheine.

Um dieser zu großen Mißbräuchen führenden Auslegung des §. 18 der Gewerbsteuerverordnung zu begegnen und die Nachtheile, welche daraus den inländischen Gewerbtreibenden erwachsen, zu beseitigen, werden hiemit alle mit dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes beauftragte Behörden dahin belehrt, daß der Natur der Sache nach jener Artikel nur für jene Fälle seine Anwendung finden könne, wo Ausländer zu öffentlichen Bauten, zu Unternehmungen, Lieferungen oder zufolge besonderer Bewilligungen, zum Hausiren zugelassen werden, — ferner, wenn Ausländer nach dem §. 11 der allegirten Verordnung in Folge der Reziprozität für den Bezug der Märkte, oder endlich Reisende für ausländische Handlungshäuser und Fabriken, welche Waarebestellungen machen, zur Zahlung der Patente anzuhalten sind.

Die Ansäßigmachung von Ausländern oder ihre Niederlassung in einer Gemeinde hängt lediglich von der Bewilligung der competenten Polizeibehörde ab und keineswegs von der Ausfertigung eines Patents zum Betrieb ihrer Gewerbe.

Den Königlichen Steuercontrollämtern wird demnach hiemit ausdrücklich untersagt, solchen ausländischen Gewerbtreibenden, welche ihre Ansäßigmachung in einer Gemeinde des Rheinkreises, auf die Bezahlung eines Patents begründen wollen, dieses so lange zu verweigern, bis sie die Bewilligung zu ihrer Niederlassung oder Ansäßigmachung in einer Gemeinde von der deßfallsigen Polizeibehörde beibringen.

Speyer, den 11. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 6282 K.

pr. den 17. Februar 1832.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1810 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisionsverrichtungen am 29. dieses mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Homburg, Landau und Speyer über die Altersklasse 1810 in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 15. Februar 1832.

Königlich Bayerischer Rekrutirungsrath des Rheinkreises.

v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

pr. den 14. Februar 1832.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung der Zollpässe bei Speditionsgütern auf den Namen des Fuhrmanns betr.)

Im §. 33 Absatz 3 der Zollordnung vom 15. August 1828 ist die Bestimmung enthalten, daß bei Speditionsgütern auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine (Zollpässe) nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden müssen, insoferne dieser ein angesessener Inländer, oder wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Bezüglich hierauf wurde unterm 11. August 1830 von der Königlichen Generalzolladministration zu München die Entschließung erlassen, daß in dem vorausgesetzten Falle der Spediteur in der schriftlichen Declaration den Fuhrmann, auf welchen der Zollpaß auszustellen ist, benennen, der Fuhrmann aber die schriftliche Declaration zum Beweise unterzeichnen müsse, daß er dem Verlangen des Spediteurs entsprechend, die Haftung für die richtige Ablage des Zollpasses übernommen habe.

Dieses wird in Folge höchsten Auftrages der obersten Zollbehörde vom 23. vorigen Monats № 19202 zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht.

Speyer, den 13. Februar 1832.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schmmel.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Februar l. J., wurde Johannes Wagner, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths zu Stelzenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulkandidat Andreas Bayermann von Reiskirchen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Riedelberg, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

// Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 11. Speyer, den 26. Februar 1832.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

Verordnung,

das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache in den Kreisen diesseits des Rheins betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache beschlossen, daß die Erledigung solcher Stellen in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins jedesmal öffentlich bekannt gemacht und durch Ausschreibung eines Termins zur Anmeldung um dieselben, allen hiezu gesetzlich befähigten Bewerbern die gleichmäßige Gelegenheit zur Anbringung ihrer Gesuche verschafft werden solle, weßhalb Wir zu diesem Zwecke verordnen, wie folgt:

I.

Sobald eine Dienstesstelle des reinen Justizfaches in einem der erwähnten Kreise in Erledigung kommt, hat das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung hievon sogleich nicht nur im Regierungsblatte zu bewirken, sondern auch zu veranlassen, daß solche schleunig in den Intelligenzblättern der sämmtlichen Kreise geschehe, und bei derselben alle diejenigen, welche sich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, dahin aufzufordern, innerhalb vier Wochen ihre an Uns gerichteten Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

II.

Alle Appellationsgerichte, bei welchen solche Bittvorstellungen übergeben worden sind, haben solche gleich nach abgelaufenem Anmeldungstermine an Unser Staatsministerium der Justiz zum Behufe des an Uns zu erstattenden allerunterthänigsten Antrags einzusen-

den, und in ihren Begleitungsberichten zu bemerken, ob und was sie in Beziehung auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen der Bewerber, der letzt eingesendeten Qualifikationsliste nachzutragen haben.

III.

Bei Erledigung der Directorial- und Oberappellationsgerichtsrathsstellen hat die Bekanntmachung mittelst des Regierungsblattes unmittelbar durch Unser Justizministerium zu geschehen, bei welchem auch die dießfallsigen Gesuche innerhalb des festgesetzten Termins zu übergeben sind.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 29. Jänner 1832.

Ludwig.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär, Ministerialrath
v. Spies.

Verordnung

hinsichtlich der Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewegen, Unsere allerhöchste Verordnung vom 29. Jänner d. J., in Betreff der Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache auch auf Unsern Rheinkreis auszudehnen und befehlen, daß diese Unsere Anordnung zur genauesten Nachachtung ebenfalls im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

München, den 10. Februar 1832.

Ludwig.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der funct. General-Sekretär, Appellationsrath
Dr. Möllenthiel.

Bekanntmachung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichtete Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 36ten Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichtete Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und

Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen sind. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

So machen Wir diesen Beschluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgemein. Intelligenzbl. vom J. 1819, Seite 1045 u. 1046, und Amtsblatt des Rheinkreises vom Jahre 1819 Nº. XIII. pag. 159—174) geschehenen Hinweisung auf die in Unserm Königreiche zu beobachtenden Bestimmungen hiedurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, am 2. Februar 1832.

Ludwig.

Fürst von Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giese, Fürst v. Ottingen-Wallerstein, v. Mieg.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Königl. Ministerial-Entschließungen.

(Die Bestimmungen der Steuerziele betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da die Bestimmungen in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember v. J. für die dritte Finanzperiode, in Beziehung auf die Erhebung der directen Steuern, eine theilweise Modification der Verordnung vom 25. October 1819, die Bestimmung der Steuerziele betreffend, nothwendig machen, so findet sich das Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, zur zweckmäßigen Vollziehung dieser Erhebung, Folgendes zu verfügen:

I.

Die durch das erwähnte Finanzgesetz festgesetzten directen Steuern für jedes der sechs Jahre, vom 1. October 1831 bis letzten September 1837 sind zu erheben:

II.

A. Für Rechnung der Staatsfonds.

1. In den älteren sechs Kreisen.

a) die zwei Simpla Grundsteuer in zwei Zielen, nämlich:
1 Simplum am 30. November
1 Simplum am 15. April.

b) Die zwei Simpla Dominicalsteuer in zwei Zielen, wie bei der Grundsteuer.

c) Die Gewerbsteuer:
zur Hälfte am 15. Februar, und
zur Hälfte am 15. Juli.

d) Die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, am 15. Juli.

e) Die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen, am 15. Juli.

2. Im Untermainkreis.

a) Die Grund- und Schuldentilgungssteuer zu 35¼ Prozent.

b) Die Dominikalsteuer zu 37 Prozent, dann

c) Die Familien-, Personal-, Besoldungs- und Gewerbsteuer,
nach der dort eingeführten Perceptionsweise.

3. Im Rheinkreise:

a) die Grundsteuer zu 73 Prozent,

b) die Gewerbsteuer zu 60¼ Prozent,

c) die Personal- und Mobiliarsteuer zu 88 Prozent, dann

d) die halbe Thür- und Fenstersteuer, gleichfalls nach der bisherigen Perceptionsart.

4. In sämmtlichen Kreisen:

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der activen Staatsdiener und anderer Angestellten, dann der Quiescenten und Pensionisten, nach der Verordnung vom 8. Juni 1807.

B. Für Rechnung der Kreisfonds.

1. In den ältern sechs Kreisen:

a) die zwei Simpla der Grundsteuer am 15. Februar,

b) die drei Simpla der Haussteuer:

α) mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt München, in drei Zielen und zwar:

1 Simplum am 30. November;

1 Simplum am 15. Februar;

1 Simplum am 15. April;

β) in der Stadt München wegen der besondern Verhältnisse der Hausmiethen, in zwei Zielen, nämlich

1½ Simplum am 30. November;

1½ Simplum am 30. April;

c) die zwei Simpla Dominikalsteuer am 15. Februar;

d) die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. am 15. Juli.

2. Im Untermainkreise:

a) die Grundsteuer zu 41⅓ Prozent;

b) die Haussteuer zu 100 Prozent; dann

c) die Dominikalsteuer zu 43 Prozent in derselben Erhebungsweise wie bei den Staatsfonds.

3. Im Rheinkreise:

Die halbe Thür- und Fenstersteuer in der nämlichen Erhebungsart wie bei den Staatsfonds.

III.

In den ältern sechs Kreisen fangen die Steuerzahlungen mit den festgesetzten Zielen an, und werden wöchentlich an fünf Zahlungstagen fortgesetzt, bis jeder Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Ziels berichtigt hat.

IV.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, am ersten oder zweiten Ziele mehr als die verfallene, oder auch die ganze Schuldigkeit zusammen, abzutragen; vor dem 30. November aber sollen Abschlagszahlungen nur ausnahmsweise angenommen werden.

V.

Die Zahlungstage sind durch die Rentämter nach Steuerdistrikten und Abtheilungen derselben so zu bestimmen, daß die Zahlenden nicht unnöthig aufgehalten werden.

VI.

Jeder Zahlende hat sein Steuerbüchlein mitzubringen, in welches am ersten Ziele die gesammte Jahresschuldigkeit, bei jeder Zahlung aber der Betrag einzuschreiben ist.

VII.

Es steht jeder Gemeinde und auch jedem Einzelnen frei, die Steuer durch Beauftragte in das Amt bringen zu lassen; diese müssen jedoch die Steuerbüchlein zur oben vorgeschriebenen Behandlung bei sich haben.

VIII.

Jedem Rentbeamten liegt es ob, die Heberegister mit den Tagebüchern in jeder Woche genau zu vergleichen, sofort die nicht erschienenen Zahlungspflichtigen namentlich verzeichnen und den verfallenen Steuerbetrag im Ordnungswege beitreiben zu lassen.

IX.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der

Finanzen, wird es zur besondern Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, daß die Steuerzahlungen unausbleiblich an den vorgeschriebenen Zielen ihren Anfang nehmen, zugleich während und am Schluß der nach dem Amtsumfang zu bemessenden, für eine Zielerhebung erforderlichen Zeit, den Fortgang der Zahlung genau controliren zu lassen, bei auffallendem Zurückbleiben aber, sofort und noch vor Eintritt des nächsten Ziels, ernstlich einzuschreiten.

München, am 24. Jänner 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Mieg.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Gietl.

(Die Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Nachstehende Übereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königlich Bayerische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind wegen der durch vorkommende Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten übereingekommen, daß

1. in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2. in Gantsachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden soll;

3. in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Gegenwärtige Übereinkunft, welche mit dem ersten Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt, soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sollen die beiderseitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen werden.

München, den 30. Januar 1832.

Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

Freihr. v. Giese.

Braun.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 5988 K.

pr. den 20. Februar 1832.

(Eine den Armen zu Ingenheim gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen Schenkungsakt vom 30. November v. J. hat Fräulein Bertha von Pfeffel und Consorten zu Zweibrücken dem Allmosenfond zu Ingenheim 500 fl. mit der Bestimmung legirt, daß die jährlichen Zinsen dieses Kapitals jedesmal unter die Ortsarmen von Ingenheim vertheilt werden.

Dieses wohlthätige Vermächtniß wird in dankbarer Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6532 K.

pr. den 25. Februar 1832.

(Die Beschlagnahme des Stückes № 26 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 8. Februar l. J. wurde die von der Königl. Polizeidirektion München unterm 2. l. M. verfügte und in Gemäßheit des Collegialbeschlusses der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 7. d. M. fortgesetzte Beschlagnahme des 26. Stückes der deutschen Tribüne vom 30. Januar l. J., auf den Grund des §. 7 der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde, bestätigt und dessen öffentliches Verbot angeordnet, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 24. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freih. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 244 Cf.

pr. den 23. Februar 1832.

(Die Erledigung der Pfarrei Gundersweiler, Decanats Kaiserslautern, Section B. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Gundersweiler ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Zu dem Pfarrorte Gundersweiler, woselbst sich die Kirche befindet, gehören noch Imsweiler, mit der Schleichmühle, und Gehrweiler mit dem Messersbacher Hofe, beide nur eine halbe Stunde davon entfernt. Die Gesammtseelenzahl beläuft sich auf 1055. Außer dem gewöhnlichen Morgengottesdienste an Sonn- und Festtagen hat der Pfarrer von Ostern bis Michaelis auch den Katechismusunterricht zu ertheilen. In Gundersweiler werden die Leichenreden in der Kirche, in den übrigen Orten aber am Grabe oder nöthigen Falls im Schulhause gehalten. Der Messersbacher Hof

hat seinen Begräbnißplatz in Gehrweiler, die Schleichmühle aber den ihrigen in Imsweiler. Das Pfarrhaus ist erst vor einigen Jahren ganz neu erbaut worden.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

1) Staatsgehalt (von aufgehobenen Pfarreien)	450 fl. — kr.
2) Casualien	27 fl. 45 kr.
	477 fl. 45 kr.

Zur Ergänzung der Congrua bedarf diese Pfarrei also noch 122 fl. 15 kr., welche auch nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata an sie verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuchschriften mit allen dabei erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch ihre einschläglichen Decanate an das königl. Decanat Kaiserslautern, Sect. B. zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 21. Februar 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. Februar d. J. den mit der obern Leitung des Bauwesens im Rheinkreise bei der Regierungskammer des Innern beauftragten wirklichen Director Wilhelm Bürgel in gleicher Eigenschaft zur königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, zu versetzen.

Durch Beschluß königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, vom 13. Februar l. J. wurde der Lehramtscandidat Wilhelm Adam zum Lehrer an der protest. Schule zu Steinalben, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. l. M. wurde der Schulcandidat Georg Abel zum Gehülfen an der prot. Schule zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Februar 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 ¼	96 ¼
dette à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	110	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 12. Speyer, den 4. März 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6299 K.

pr. den 24. Februar 1832.

(Stiftungen in die katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Maykammer, Landcommissariats Landau, wurde im vorigen Jahre von drei ungenannten Bewohnern der dasigen Kirche ein Kapital von 1100 fl. — Eilf hundert Gulden — geschenkt, um von den Zinsen einen Kaplan zu besolden, oder wenn ein solcher dermalen noch nicht angestellt werden kann, einen benachbarten Priester für die Abhaltung einer Feier- und sonntägigen Frühmesse zu salariren.

Diese gemeinnützige, wohlthätige Handlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4241 K.

pr. den 6. Februar 1832.

(Pensionsrückstände der Militär-Pensionisten zwischen der Queich und der Lauter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Liquidation

der Pensionsrückstände bis zum 10. Dezember 1815 einschlüssig zu Gunsten der hierin genannten ehemaligen französischen Militärpensionisten im Gebiet zwischen der Queich und der Lauter.

Namen der Pensionisten.	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Verzeichniß der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises.		Abzüge: für den Invaliden-Fonds		Abzüge: aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent.		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Adrian, Joh. Philipp	Landau	51	34	—	94	*) 4	82	45	58	18	23	*) Adrian hat bis zum 16. Juli 1815 den Aktivitätssold bezogen. Der für die Zeit vom 1. bis zum 16. Juli reclamirte Pensionsbezug von 4 Fr. 82 Ct. kann demnach nicht vergütet werden.
Alz, Joh. Jakob	Dierbach	44	44	—	81	*) 4	17	39	46	15	78	*) Aus der vorstehenden Ursache.
Andreas, Karl Phil.	Mörzheim	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Anthes, G. Nikolaus	Oberotterbach	73	33	1	47	—	—	71	86	28	74	
Anthes, Friedrich	„	75	55	1	51	—	—	74	4	29	62	
Agrill, Joh. Georg	Steinfeld	69	44	1	39	—	—	68	5	27	22	
Braun, F. Jos. jetzt d. Wit-	Landau	733	82	36	70	—	—	697	12	278	85	
Bauer, Anton	„	88	88	1	62	*) 8	33	78	93	31	57	*) Aus der bei Nro. 1 angegebenen Ursache.
Bayer, Jak., jetzt d. Erb.	Herrheim	40	—	—	80	—	—	39	20	15	68	
Bürg, Georg Michael	Kandel	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Burkhard, J. Jakob	„	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Bolz, Franz	Kuhhardt	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Bernius, Konrad H.	Freckenfeld	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Böhles, Lorenz	Schaidt	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Bauer, Joh. Michael	Freckenfeld	122	58	2	46	—	—	120	12	48	4	
Braun, Joh. Dionis	Jokgrim	80	88	1	34	*) 14	22	65	32	26	13	*) Der Rückstand wurde irrthümlich nach 182 Franken jährlicher Pension berechnet, dieselbe besteht aber nur in 150 Franken.
Böbinger, Fried. W.	Steinweiler	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Burkmann, J. Ph.	Rheinzabern	97	33	1	95	—	—	95	38	38	15	
Bayer, Ph. F. (d. Erben)	Bergzabern	148	83	2	98	—	—	145	90	58	36	
Born, J. M. (d. Wittwe)	Klingenmün.	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Burkhard, Franz H.	Schweigen	88	60	1	77	*)	16	86	67	34	67	*) Irrige Berechnung.
Klody, Joh. J. (d. Erben)	Barbelroth	73	33	1	47	—	—	71	86	28	74	
Ducaße, Heinrich	Landau	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Denies, Matthäus	Kandel	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	

Namen der Pensionisten.	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Borderau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises.		Abzüge für den Invaliden-Fonds		Abzüge aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent.		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Dreyer, Joh. Joseph	Rülzheim	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Demuth, Franz And.	Scheibenhardt	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Dewein, Jakob	Steinweiler	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Devis, Karl Joseph	Büchelberg	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Deininger, Lorenz	Rheinzabern	74	80	1	50	—	—	73	30	29	32	
Desiebre, Johannes	Oberhausen	110	27	2	22	—	—	108	5	43	22	
Eiswirth, J. Bernh.	Steinweiler	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Eckel, Adrian	Kandel	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Eckel, Joh. Philipp	„	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Erhard, Friedrich J.	Kappellen	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Ettel, Ph. H. (d. Erben)	Dörrenbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Eißenmann, Ph. Nik.	Rechtenbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Ettel, Johannes	Schweigen	103	91	1	98	4	90	97	3	38	81	Hat im zweiten Trimestre 1815 4 Fr. 90 Ct. zu viel empfangen.
Eichenlaub, J. H. Jb.	Steinfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Fritz, Johann Heinr.	Landau	61	77	1	20	1	77	58	80	23	52	Die Differenz von 1 Fr. 77 Cent. beruht auf irriger Berechnung der reclamirten Summe.
Fritz, Joh. (d. Erben)	„	44	44	—	81	4	17	39	46	15	78	Die abgestrichenen 4 Fr. 17 Ct. Pension für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, können nicht vergütet werden, weil Reclamant statt derselben den Activitätssold genossen hat.
Frank, Joh. Michael	„	111	66	2	24	—	—	109	42	43	77	
Foid, Franz Joseph	„	51	11	1	3	—	—	50	8	20	3	
Frankenstein, J. Fr.	Damheim	100	—	2	—	—	—	98	—	39	20	
Flick, Joh. Georg	Herrheim	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Fückes, Joh. Heinrich	Nußdorf	80	88	1	62	—	—	79	26	31	70	
Fix, Joh. Ludwig	Minfeld	82	49	1	65	—	—	80	84	32	34	
Friedmann, Martin	„	80	85	1	62	—	—	79	23	31	69	
Fäth, Lorenz	Pforz	121	77	2	44	—	—	119	33	47	73	
Feldmann, Jakob	„	75	55	1	52	—	—	74	3	29	61	
Fillion, Joh. Jakob	Erlenbach	1050	—	—	48	1026	—	23	52	9	41	Die 1026 Fr. betreffen angebliche Pensionsrückstände vom Jahre 1792 bis 1810. Das französische Ministerium hat diese Schuld nicht anerkannt. Demohngeachtet wurde der Reclamant unterm 9. Juli 1825 zum Beweis derselben zugelassen, welchen rechtsgenüglich zu liefern derselbe unterlassen hat und deßwegen mit seinem Rückstand unterm 6. Februar 1827 von der Minist.-Liquid.-Commission definitiv abgewiesen wurde.
Frech, [illegible]												
Guebhard, [illegible] Jakob	Vollmersweil.	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Gademann, J. Erben	Landau	66	66	1	[illegible]	—	—	65	32	26	13	
Gilb, Valentin	Herrheim	60	44	1	21	—	—	59	23	23	69	
	„	77	33	1	55	—	—	75	78	30	31	

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Bordereau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises		Abzüge für den Invaliden-Fonds		Abzüge aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Gnahn, Joh. Erhard	Frekenfeld	72	9	1	45	—	—	70	64	28	26	
Gumbert, Johann	Kandel	101	94	2	4	—	*17	99	73	39	89	*) Irrthum in der Berechnung.
Guerin, Jakob	Klingenmün.	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Guckert, Joh. Peter	Steinfeld	134	73	2	70	—	—	132	3	52	81	
Hertzog, J. B. (d. Erben)	Landau	134	81	2	70	—	—	132	11	52	85	
Hauck, Joh. Adam	Herrheim	88	5	1	77	—	—	86	28	34	51	
Heider, Joh. Adam	„	104	16	2	9	—	—	102	7	40	83	
Herb, J. Math. (d. Erben)	„	133	33	2	67	—	—	130	66	52	26	
Hetzler, G. Michael	Leimersheim	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Heß, Georg Jakob	Nußdorf	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Hans, Georg Franz	Kandel	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Hoffmann, G. Mich.	„	106	38	2	13	—	—	104	25	41	70	
Hummel, G. Michael	„	100	89	2	2	—	—	98	87	39	55	
Hans, Georg Jakob	„	51	11	1	3	—	—	50	8	20	4	
Häusler, Joh. Hein.	„	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Heinz, Johannes	Freckenfeld	93	33	1	87	—	—	91	46	36	59	
Hetzert, Konrad	Neuburg	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	
Himmelsbach, Joh.	Hatzenbühl	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	
Hilzinger, J. Jakob	Minfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	41	
Hatzenbühler, Lud.	Winden	44	44	—	81	4	17	39	46	15	79	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher er den Activitätssold empfangen hat.
Haubold, Andreas	Steinweiler	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Heyl, Georg Friedrich	Bergzabern	44	44	—	89	—	—	43	55	17	41	
Hatt, Georg Jakob	„	154	44	1	78	65	53	87	13	34	85	Für die Zeit vom 1. Juli bis 6 September 1815, inner welcher er den Activitätssold genossen hat.
Haußer, J. Christoph	Dörrenbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Haußer, J. Philipp	„	133	33	2	67	—	—	130	66	52	27	
Hey, Lorenz	„	59	55	1	20	—	—	58	35	23	34	
Hey, Johann Christoph	„	44	44	—	89	—	—	43	55	17	41	
Hahn, Johannes	Kapellen	101	33	2	3	—	—	99	30	39	72	
Hüther, Joh. Fried.	Oberotterbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Hauck, Valentin	Rohrbach	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Heller, P. N. (d. Wittw.)	Schweigen	112	77	2	26	—	—	110	51	44	20	
Jung, Math. (d. Wittwe)	Bellheim	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Jäger, J. Mart. (d. Erben	Queichheim	83	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
July, Johann Joseph	Kandel	358	99	17	95	—	—	341	4	136	41	
Janzer, Georg Adam	Rülzheim	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Johannn, Joh. Nikol.	„	97	33	1	95	—	—	95	38	38	15	
Jakoby, Karl (d. Erben)	Bergzabern	151	11	3	3	—	—	148	8	59	23	
Iwig, V. (d. Erben)	Mühlhofen	177	76	3	56	—	—	174	20	69	68	
Kummerspath, J. P. (d. Erb.	Landau	104	44	2	9	—	—	102	35	40	94	
Kraus, Phi. (d. Erben)	„	66	66	1	21	6	25	59	20	23	68	Für di… …n 1. bis 16. Juli 1815, …nd welcher Reclamant den Activitätssold bezog.

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Bordereau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises		Abzüge: für den Invaliden-Fonds		Abzüge: aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent.		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Klein, Johann Jakob	Landau	70	66	1	29	6	62	62	75	25	10	Für die Zeit vom 1. bis 16. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Kohl, Johann Peter	"	80	89	1	47	7	58	71	84	28	74	Aus vorstehender Ursache.
Kern, Anton	"	66	66	1	21	6	25	59	20	23	68	Ebenfalls.
Klein, Michael	Bergzabern	80	—	—	92	34	—	45	8	18	3	Für die Zeit vom 1. Juli bis 8. September 1815, inner welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Krieger, Joh. Jakob	Hatzenbühl	35	51	—	72	—	—	34	79	13	92	
Krämer, Joh. Adam	Kandel	156	54	3	12	—	—	152	42	60	97	
Koch, Karl Ludwig	"	121	78	2	42	—	—	119	36	47	74	
Krucker, Joh. Michael	"	101	33	2	3	—	—	99	30	39	72	
Kistner, Joh. Joseph	Berg	69	44	1	39	—	—	68	6	27	22	
Köhler, H. Fried. Jb.	Freckenfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Kober, Bernhard	Neuburg	66	66	—	77	28	34	37	55	15	2	Für die Zeit vom 1. Juli bis 8. Sept 1815, während welcher der Reclamant den Activitätssold bezog.
Kraft, Joh. Michael	Minfeld	111	76	2	24	—	—	109	52	43	81	
Klein, J. Fried. (d. Erben	Kapellen	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Kamm, Johannes	Dörrenbach	51	11	1	3	—	—	50	8	20	3	
Kney, Johann Adam	"	165	33	3	31	—	—	162	2	64	81	
Lepére, Joh. Philipp	Steinweiler	161	77	1	34	95	11	65	32	26	13	Durch Dekret vom 28. Dezember 1818 ist dessen Pension auf jährlich 150 Fr. festgesetzt worden. Der reclamirte Rückstand wurde nach 364 Fr. folglich um 95 Fr. 11 Ct. irrthümlich höher berechnet.
Lindemann, Peter A.	Kandel	161	77	3	24	—	—	158	53	63	41	
Lapp, Joh. (d. Wittwe)	Bergzabern	187	6	3	75	—	—	183	31	73	32	
Lorch, J. G. (d. Wittwe)	"	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Lädlein, Joh. Georg	Dörrenbach	121	77	2	44	—	—	119	33	47	73	
Lohr, Johannes	Oberotterbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Merkel, Gottfried	Landau	118	66	2	38	—	—	116	28	46	51	
Mühl, Mathias	Herrheim	72	—	1	44	—	—	70	56	28	22	
Marius, Joh. Adam	Lingenfeld	91	10	1	83	—	—	89	27	35	71	
Moritz, G. Michael	Kandel	197	—	3	93	—	77	192	30	76	92	
Meyer, Joh. Jakob	"	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Mühl, Joh. Christoph	Hatzenbühl	90	66	1	82	—	—	88	84	35	54	
Mattern, G. Michael	Freckenfeld	75	55	1	52	—	—	74	3	29	61	
Maja, Franz Karl	Rheinzabern	108	—	2	16	—	—	105	84	42	33	
Meinzer, Chr. d. Wittwe	Bergzabern	365	44	4	68	131	56	229	20	91	68	Die Pension von 131 Fr. 56 Ct. für's zweite Trimester 1815 ist dem Reclamant schon bezahlt worden.
M[illegible]s, Philipp Jakob	Kapellen	217	77	4	36	—	—	213	41	85	36	
Mori[illegible]h. (d. Erben in	Kapsweyer	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Maurer, [illegible]eorg Peter	Mühlhofen	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Meyer, J[illegible]r. d. Wtb.	Oberotterbach	55	55	1	12	—	—	54	43	21	77	
[illegible] d. Wtb.	Rechtenbach	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Borderau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises		Abzüge				Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent		Bemerkungen.
				für den Invaliden-Fonds		aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen						
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Neff, Joh. Heinrich	Landau	59	55	1	8	5	60	52	87	21	15	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold genossen hat.
Neumann, Joh. Jak.	Nußdorf	128	44	2	57	—	—	125	87	50	35	
Nuß, Johann Adam	Kandel	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Niederer, Joh. Joseph	Büchelberg	162	22	3	25	—	—	158	97	63	59	
Oerther, J. Nikol. d. Erb.	Oberotterbach	107	77	2	17	—	—	105	60	42	24	
Ott, Joh. Georg	Steinfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Oerther, J. Theob. d. Wtb.	Oberotterbach	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Pfath, Joh. Jakob	Landau	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Pfalzer, Joh. d. Erben	Queichheim	151	10	3	3	—	—	148	7	59	23	
Pfirrmann, Albert	Wörth	155	54	3	12	—	—	152	42	60	97	
Pfirrmann, J. Fried.	„	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	
Pfirrmann, J. Bernh.	Neuburg	66	66	—	77	28	34	37	55	15	2	Für die Zeit vom 1. Juli bis 8. Sept. 1815, während welcher Pfirrmann den Activitätssold bezog.
Persohn, Georg Peter	Hatzenbühl	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Propheter, J. Bernh.	Bergzabern	134	73	2	70	—	—	132	3	52	81	
Propheter, B. d. Wtb.	Rumbach	108	—	2	16	—	—	105	84	42	33	
Paul, Johannes	Heuchelheim	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Pfeiffer, Joh. Georg	Rechtenbach	59	55	1	20	—	—	58	35	23	34	
Reinhard, Franz Nikolaus dessen Erben	Landau	80	89	1	44	9	10	70	35	20	14	Hat vom 1. bis 18. Juli 1815 in der Nationalgarde gedient, wofür er bezahlt worden.
Reich, Joh. P. d. Wtb.	Arzheim	131	55	2	63	—	39	128	53	51	41	Ist zu viel reclamirt worden.
Raab, Franz	Landau	135	11	2	57	6	75	125	79	50	31	Diente vom 1. bis 8. Juli 1815 in der Armee, für welche Zeit die Pension nicht bezahlt wird.
Rein, Franz d. Erben	„	53	33	1	7	—	—	52	26	20	90	
Reichling, Georg Jb.	Bellheim	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Römer, Matth. d. Erben	Herxheim	56	66	1	14	—	—	55	52	22	21	
Ring, Ph. Jos. d. Erben	„	133	33	2	67	—	—	130	66	52	26	
Romoser, Joh. Joseph	Kandel	166	66	3	26	4	4	159	36	63	74	Irrige Berechnung der reclamirten Summe.
Rödel, Joh. Valentin	„	66	66	—	77	28	34	37	55	15	2	Hat vom 1. Juli bis 8. September 1815 den Activitätssold bezogen, weßwegen die für diese Zeit angesetzte Pension von 28 Fr. 34 Ct. nicht vergütet wird.
Renner, Joh. Georg	„	75	55	1	36	8	8	66	11	26	45	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Reiß, Lorenz	Jokgrim	200	—	4	—	—	—	196	—	78	40	
Reiß, Franz Peter	„	75	55	1	52	—	—	74	3	29	61	
Reis, Joh. Sebastian	„	92	89	1	86	—	—	91	3	36	41	
Rinck, Martin	„	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	
Rang, Michael	Hayna	121	77	2	44	—	—	119	33	47	73	
Rub, Peter	Freckenfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Remshager, Joh.	Klingenmün.	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Bordereau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises.		Abzüge für den Invaliden-Fonds		Abzüge aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent.		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Rapp, Friedrich Jakob	Oberhausen	105	83	2	12	—	—	103	71	41	49	
Reisinger, J. H. d. Wtb.	Oberotterbach	104	44	2	9	—	—	102	35	40	94	
Schneider, Andreas	Landau	88	88	1	62	8	33	78	93	31	57	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Schlenk, Anton d. Erben	„	66	66	1	21	6	25	59	20	23	68	Aus vorstehender Ursache.
Steinhäuffel, Mich.	Bellheim	50	25	1	1	—	—	49	24	19	70	
Schauermann, Franz K.	Herxheimwey.	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Schwab, Georg	Nußdorf	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Scheuerbrand, Joh. G.	Queichheim	69	44	1	39	—	—	68	5	27	22	
Silberg, Joh. Christoph	Dörrenbach	95	55	1	91	—	—	93	64	37	45	
Sonnendecker, Fried.	„	75	11	1	51	—	—	73	60	29	44	
Schmitthenner, J. K.	Bergzabern	157	33	3	15	—	—	154	18	61	67	
Siegel, Jakob	Klingenmün.	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Scheib, Johann Jakob	„	78	22	—	96	30	32	46	94	18	78	Für die Zeit vom 1. Juli bis 1. September 1815, während welcher der Reclamant den Activitätssold bezog.
Schlemb, Valent. d Wtb.	Kandel	97	33	1	95	—	—	95	38	38	15	
Schweisguth, Joh. Jb.	„	120	57	2	42	—	—	118	15	47	26	
Stieber, Zacharias	Wörth	121	77	2	44	—	—	119	33	47	73	
Schimpf, Jakob	Schaidt	80	44	1	60	—	—	78	84	31	54	
Sommer, J. Moritz Bern.	„	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Sehringer, Joh. Georg	Hatzenbühl	79	11	1	59	—	—	77	52	31	1	
Schwein, Philipp Peter	Erlenbach	66	66	1	21	6	25	59	20	23	68	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Sutter, Philipp Jakob	„	80	89	1	47	7	58	71	84	28	74	Aus vorstehender Ursache.
Sommer, Georg Philipp	Rülzheim	169	44	3	39	—	—	166	5	66	42	
Theilmann, Gg. Ph. d. Wtb.	Frankweiler	93	5	1	69	8	72	82	64	33	6	Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1815, während welcher Reclamant den Activitätssold bezog.
Trauth, Georg Franz	Herrheim	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Tobt, Georg Heinrich	Kandel	145	66	2	92	—	—	142	74	57	10	
Thomas, Georg Anton	Rheinzabern	73	33	1	47	—	—	71	86	28	74	
Thürwächter, Joh. L.	Freckenfeld	116	11	2	24	4	55	109	32	43	73	Irrthümliche Berechnung der reclamirten Summe.
Ulm, Johann	Minfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Uebel, Georg Michael	Nußdorf	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Unruh, Christoph	Mörzheim	84	60	1	69	—	44	82	47	32	99	Wie bei Thürwächter.
Vollmer, Daniel	Neuburg	100	—	2	—	—	—	98	—	39	20	
Vollmer, Michael	„	86	38	1	73	—	—	84	65	33	86	
Wagner, Philipp Jb.	Kandel	152	—	3	4	—	—	148	96	59	58	
Wingerter, Georg M.	„	61	77	1	24	—	—	60	53	24	21	
Wittmeyer, Joh. Jos.	„	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Verderreau der Spezial-Liquidations-Commission des Rheinkreises		Abzüge: für den Invaliden-Fonds		Abzüge: aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent		Bemerkungen.
		Fr	Ct.	Fr.	Ct	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Werting, Georg Anton	Iokgrim	110	—	2	20	—	—	107	80	43	12	
Werting, Joh. Martin	Hatzenbühl	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Willy, Johannes	"	102	67	2	6	—	—	100	61	40	24	
Wingerter, Joh. Georg	Iokgrim	65	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Wentz, Johann Karl	Wörth	377	37	7	55	—	—	369	82	147	93	
Wünstel, Johannes	Hatzenbühl	88	88	1	78	—	—	87	10	34	84	
Weiler, Jakob	Herrheim	88	88	—	77	50	—	38	11	15	24	Weil Reclamant das vierte Trimester 1813 zweimal bezahlt erhalten hat.
Wamsganz, Gg. B. d. Erben	Nußdorf	121	77	2	44	—	—	119	33	47	73	
Wüst, Joh. Michael	Dörrenbach	107	3	2	15	—	—	104	88	41	94	
Wagner, Sebastian	"	69	33	—	58	40	75	28	—	11	20	Hat das zweite Trimester von 1814 zweimal bezahlt erhalten.
Wüst, Joh. Jakob	"	80	89	1	62	—	—	79	27	31	71	
Westmann, Joh. d. Erben	Oberhausen	108	—	2	16	—	—	105	84	42	34	
Walther, Joh. Melch.	Oberotterbach	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Walther, Joh. Georg	"	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Zimmermann, Joh. Jb.	Kapsweyer	75	33	1	51	—	—	73	82	29	53	
Zeller, Anton	Landau	44	44	—	81	4	16	39	47	15	79	Hat vom 1. bis 15. Juli 1815 den Activitätsold bezogen.
Zeiß, Johann Georg	Kandel	44	44	—	81	4	16	39	47	15	79	Ebenso.
Bald, Johann Michael	Freckenfeld	146	25	2	55	18	75	124	95	49	98	Weil Reclamant nicht wie er angegeben, schon am 10. November 1814, sondern erst am 4. Jänner 1815 in den Genuß der Pension gesetzt wurde.
Erhard, Johannes	Queichheim	16	64	—	29	2	38	13	97	5	59	Zu viel angerechneter Betrag.
Felix, Gg. Jakob. d. Erben	Artzheim	495	83	9	92	—	—	485	91	194	36	
Fischer, Bernhard	Insheim	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Frech, Franz d. Erben in	Vollmersweil	48	80	—	98	—	—	47	82	19	13	
Gaßner, Joh. Ludwig	Minfeld	44	44	—	89	—	—	43	55	17	42	
Kerner, Thomas Georg	Rülzheim	66	66	1	34	—	—	65	32	26	13	
Michel, Theobald	Knittelsheim	94	45	1	89	—	—	92	56	37	2	
May, Johann Joseph	Hördt	388	89	7	78	—	—	381	11	152	44	
Orth, Johann Adam	Rheinzabern	200	—	4	—	—	—	196	—	78	40	
Roth, Joseph d. Erben in	Bergzabern	141	66	2	84	—	—	138	82	55	53	
Schröck, Johann	Hördt	79	16	1	59	—	—	77	57	31	3	
Beig, Konrad d. Erben	Böchingen	254	16	2	84	112	50	138	82	55	53	Der Abzug von 112 Fr. 50 Ct. betrifft die Pensions-Raten für die 3 letzten Quartale des Jahrs 1814, welche dem Reclamanten von der französischen Regierung bezahlt worden sind.

Hiezu die im französischen Etat weiter verzeichneten Pensionairs, die ihre Forderungen unmittelbar bei dem französischen Kriegsministerium eingereicht haben.

Namen der Pensionisten	Wohnort	Reclamirte Summe nach dem Bordereau der Special-Liquidations-Commission des Rheinkreises		Abzüge: für den Invaliden-Fonds		Abzüge: aus den in der Kolumne Bemerkungen angegebenen Ursachen		Liquidirter Betrag		Abschlagszahlung zu 40 Prozent		Bemerkungen.
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
Apfel, Joh. Jakob Ludw.	Freckenfeld	170	—	3	1	18	90	148	9	59	24	Für die Zeit nach dem 10. Dezember 1815.
Bohl, Friedrich	Ingenheim	38	61	—	67	5	48	32	46	12	98	Desgleichen.
Pfister, J. J. d. Erben in	Minfeld	150	—	2	85	7	12	140	3	56	1	Ebenso.
Mettler, Joh. d. Erben in	Landau	87	—	1	54	9	67	75	79	30	32	Ebenso.
Frick, Joh. Ph. d. Erben in	"	123	—	2	7	3	—	117	93	47	17	Ebenso.
Walter, Anton	Landau	68	11	1	7	7	61	59	43	23	77	Für die Zeit nach dem 10. Dezember 1815.
Greiner, Friedrich	Bergzabern	12	95	—	26	—	—	12	69	5	8	
Moliqué, Julius d. Erben in	Landau	60	—	3	—	—	—	57	—	22	80	
Schardt, Joh. d. Erben in	Rülzheim	47	70	2	39	—	—	45	31	18	12	
Dam, Joh. Georg	Ingenheim	25	—	—	50	—	—	24	50	9	80	
Vetter, Martin	Billigheim	50	—	2	50	—	—	47	50	19	—	
Müller, Jos. d. Erben in	Dörrenbach	11	35	—	23	—	—	11	12	4	45	
Maling, Joh. Valentin	Steinfeld	10	—	—	20	—	—	9	80	3	92	
Baft, Johann Adam	"	13	70	—	28	—	—	13	42	5	37	
Summa . . .		867	42	20	57	51	78	795	7	318	3	

Angefertigt München, am 7. November 1831.

In Berücksichtigung der Verhältnisse der obgenannten Reclamanten, hat das Königliche Staatsministerium des Innern und der Finanzen unterm 29. Dezember 1831 der unterzeichneten Stelle das vorstehende, von der Königlichen Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München festgesetzte Liquidations-Verzeichniß mit der Weisung zugeschlossen, daß auf die also festgesetzten Pensionsrückstände der besagten Militärpensionisten zwischen der Queich und Lauter vorschußweise, in dem der III. Klasse entsprechenden Reductionsbetrage, zu vierzig vom hundert, durch die Königliche Kreiskasse dahier an die Betheiligten gegen spezielle und in französischer Sprache auszustellende Quittungen auszubezahlen und der französischen Rentenkasse in Aufrechnung zu bringen seyen.

Zu diesem Ende werden die in gegenwärtigem Verzeichnisse genannten ehemaligen französischen Militärpensionisten im Gebiete zwischen der Queich und der Lauter hiedurch angewiesen, bei der Steuerkasse ihres Wohnortes auf Rechnung der Königlichen Kreiskasse dahier den in der letzten Kolonne dieses Verzeichnisses angesetzten Betrag,

welcher die vierzig vom hundert der denselben in der vorhergehenden Kolonne von der Königlichen Ministerial-Liquidations-Commission in München als liquid zuerkannten rückständigen Pensionsforderungen ausmacht, in Empfang zu nehmen.

Man hat zur Erleichterung der Pensionisten und zur Vereinfachung des Rechnungswesens ein Formular der auszustellenden Quittung hier nachfolgend beigefügt, welches von denjenigen, die der französischen Sprache kundig sind, in dieser allein, von denjenigen aber, welche diese Sprache nicht verstehen, in deutscher Sprache, wo jedoch die französische Übersetzung, wie das Formular besagt, beizusetzen ist, ausgefertiget werden kann. — Die auf solche Weise ausgefertigte Quittung wird von dem Ortsvorstand legalisirt.

Quittance.

Je sousigné *(nom, prénoms et demeure du reclamant)* reconnais avoir reçu de la caisse royale des rentes françaises à Munic la somme de ...... *(à inscrire le montant de la dernière colonne du Bordereau ci-dessus en toutes lettres)* formant un à compte de quarante pour cent de la somme de ...... *(à inscrire le montant portée dans l'avant-dernière colonne du Bordereau ci-dessus)* provenant des arrérages de ma pension jusqu'au dix Decembre mil huit cent quinze, et liquidée par la commission bavaroise établie à Munic pour la liquidation des reclamations à faire à la France. Dont quittance à ...... *(demeure)* ce *(jour et mois)* 1832.

(Signature.)

Quittung.

Ich Unterschriebener (Name, Vorname und Wohnort) bekenne von der königlich französischen Rentenkasse zu München den Betrag von (die einschlägige Summe in der letzten Kolonne in Buchstaben) erhalten zu haben, welcher eine Abschlagszahlung von vierzig vom Hundert von (die einschlägige Summe in der vorletzten Kolonne in Buchstaben) ausmacht, und als Pensionsrückstand bis zum zehnten Dezember achtzehnhundert fünfzehn zum Besten des obengenannten Pensionärs von der Königlichen Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich liquidirt wurde. Worüber Quittung. Zu (Wohnort) den (Tag und Monat) 1832.

(Unterschrift:)

Vû pour valoir légalisation de la signature ci-dessus, comme étant celle du Sr. ...... *(nom, prénoms et demeure du pensionaire)* à ...... *(demeure)* le *(jour et mois)* 1832.

Le Bourguemestre de . . . .

Speyer, den 26. Jänner 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 6314 K.

pr. den 28. Februar 1832.

(Die Stiftung eines Legats zur Unterstützung einiger Armen in der Stadt Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vor Kurzem dahier verlebte Margaretha Katharina Friederika Spatz hat zur Unterstützung der Armen der Stadt Speyer eine Schenkung von dreihundert Gulden gemacht.

In Anerkennung der wohlthätigen Absichten der Geberin ist die Hospizienecommission von Speyer zur Annahme der fraglichen Schenkung unter den von der Testatorin festgesetzten Bestimmungen ermächtigt worden.

Speyer, den 20. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freih. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 3818 J.

pr. den 28. Februar 1832.

(Das im Rheinkreise außer Perzeption gesetzte Zehntel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 die im Rheinkreise seither bestandene Auflage unter dem Namen des Zehntels schon mit dem 1. October 1831 aufgehoben ist, so werden alldiejenigen, welche diese Auflage von, seit dem 1. October 1831 gefertigten Akten und Verträgen, so wie von gerichtlichen Verurtheilungen, noch entrichtet haben, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten bei dem betreffenden Rentamte zu melden und ihre Ansprüche auf Rückzahlung der bezahlten Zehntelbeischläge geltend zu machen.

Speyer, den 21. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. Exh. 4001 J.

pr. den 1. März 1832.

(Die Concursprüfung für den Königl. Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Ministerialrescripts vom 9. d. M., № 2016, wird im Laufe dieses Jahres eine Concursprüfung für den Staatsforstdienst statt finden und dieselbe Montags den sechszehnten des künftigen Monats Juli ihren Anfang nehmen.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 31. März 1830 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 № 15 pag. 166) bekannt gemacht, damit sich die betreffenden Forstbedienteten und Forstpractikanten vorschriftsmäßig und rechtzeitig melden und sich zur Prüfung gehörig vorbereiten können.

Ad 4 der oben angezogenen Verfügung vom 31. März 1830 wird, gemäß höherer Weisung, noch besonders bemerkt, daß, nachdem fortan spätestens alle zwei Jahre, nöthigenfalls auch jährlich, dergleichen Prüfungen regelmäßig erfolgen, von der Bestimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1821, wonach eine volle zweijährige Praxis denselben vorangehen soll, nicht werde abgewichen werden, und daß demnach etwaige Dispensge-

suche, um vor Ablauf der zur Praxis festgesetzten Zeit zugelassen zu werden, unnachsichtlich zurückgewiesen werden.

Speyer, den 24. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Belobung.

Der eilfjährige Knabe Johann Müller, Sohn des Brigadier Heinrich Müller von Kusel, rettete mit eigener Lebensgefahr den einzigen Sohn der Wittwe Kurz daselbst, einen Knaben von sechs Jahren, aus den Fluthen des hochangeschwollenen Kuselbaches.

Man bringt diese schöne und seltene That mit besonderm Vergnügen zur öffentlichen Belobung, unter Bemerken, daß dem muthvollen Erretter außerdem noch eine angemessene Belohnung aus der Staatskasse zu Theil geworden ist.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 13. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhet dem Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Christoph Bleßmann, die nachgesuchte Ruheversetzung zu gewähren, die hiedurch erledigte Obergerichtschreibersstelle dem Obergerichtschreiber des Bezirksgerichts dahier Friedrich Faber zu verleihen und zum Obergerichtsschreiber am hiesigen Bezirksgerichte den bisherigen Friedensgerichtschreiber zu Rockenhausen, Philipp Jakob Serini, zu ernennen.

Durch Beschluß königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, vom 18. Februar 1832, wurde der bisherige Schullehrer zu Katzweiler Karl Friedrich Frenger zum Lehrer an der Ortsschule zu Mehlbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Februar l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Lug, Franz Ludwig Eichenlaub, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Stein, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Februar 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96 %
dette à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106 %
dette „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	125	
dette detto à fl. 25.	116	
detto dette à fl. 100. . . .	116	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Januar 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Januar.	6	—	12	—	6	—	10	—	16	—	12	—
" . .	vom 16. " 31. "	6	—	12	—	7	—	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Januar.	7	—	10	—	5	3	8	—	17	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 4. Januar.	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 11. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 18. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 25. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Januar.	—	—	12	—	8	$1\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. Januar.	—	—	—	—	6	2	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 6. Januar.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	12	—

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Jänner.	4	4	—	7	36	17	17	—	6	34	—	—	—	-	—
»	11. »	—	—	—	-	—	36	36	—	6	42	—	—	—	-	—
»	18. »	2	2	—	8	16	33	33	—	6	36	—	—	—	-	—
»	27. »	4	4	—	8	24	50	50	—	6	30	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. »	—	—	—	-	—	16	16	—	6	24	232	232	—	3	55
»	14. »	—	—	—	-	—	9	9	—	6	30	151	151	—	3	59
»	21. »	1	1	—	8	8	39	39	—	6	30	189	189	—	4	—
»	28. »	4	4	—	9	36	9	9	—	6	36	139	139	—	4	4
Frankenthal	6. »	97	97	—	8	10	21	21	—	5	55	32	32	—	2	59
»	13. »	73	73	—	8	25	37	37	—	6	—	71	71	—	3	17
»	20. »	42	42	—	7	53	25	25	—	6	11	18	18	—	3	11
»	27. »	43	43	—	7	58	36	36	—	6	13	5	5	—	3	15
Kaiserslautern	3. »	133	133	—	7	41	133	133	—	6	27	890	890	—	2	43
»	10. »	122	122	—	7	43	257	257	—	6	26	826	826	—	2	44
»	17. »	122	122	—	7	38	279	279	—	6	27	975	975	—	2	52
»	24. »	26	26	—	7	55	224	224	—	6	29	1136	1136	—	2	51
»	31. »	115	115	—	7	45	183	183	—	6	28	888	888	—	2	53
Landau	5. »	241	241	—	8	32	81	81	—	6	30	379	379	—	3	40
»	7. »	—	—	—	-	—	16	16	—	6	24	110	110	—	3	45
»	12. »	361	361	—	8	45	44	44	—	6	24	359	359	—	3	44
»	14. »	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	12	12	—	3	45
»	19. »	494	494	—	8	40	109	109	—	6	24	425	425	—	3	44
»	21. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	50	50	—	3	36
»	26. »	350	350	—	8	15	30	30	—	6	24	300	300	—	3	50
»	28. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	20	20	—	3	56
Neustadt	3. »	63	63	—	8	34	88	88	—	6	33	200	200	—	3	40
»	7. »	60	60	—	8	45	155	155	—	6	24	304	304	—	3	38
»	10. »	99	99	—	8	36	42	42	—	6	30	224	224	—	3	45
»	14. »	24	24	—	9	12	76	76	—	6	27	277	277	—	3	42
»	17. »	131	131	—	8	45	97	97	—	6	26	425	426	—	3	46
»	21. »	66	66	—	9	—	100	100	—	6	18	305	305	—	3	40
»	24. »	65	65	—	8	52	45	45	—	6	20	170	170	—	3	45
»	28. »	46	46	—	8	50	100	100	—	6	21	254	254	—	3	48
»	31. »	76	76	—	8	45	77	77	—	6	18	204	204	—	3	42
Speyer	3. »	54	54	—	8	20	24½	24½	—	6	6	101	101	—	3	36
»	10. »	66	66	—	8	24	9	9	—	6	12	261	261	—	3	40
»	17. »	65	65	—	8	24	60	60	—	6	24	170½	170½	—	3	40
»	24. »	24	24	—	8	20	12½	12½	—	6	10	170	170	—	3	30
»	27. »	10	10	—	8	48	36	36	—	6	24	103	103	—	3	30
Zweibrücken	5. »	298	293	—	8	50	141	141	—	6	55	8	8	—	2	50
»	12. »	190	190	—	8	33	141	141	—	6	56	8	8	—	2	55
»	19. »	233	233	—	8	28	99	99	—	6	47	44	44	—	3	—
»	26. »	213	213	—	8	39	160	160	—	6	55	9	9	—	2	48

sicht

Januar 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Haser.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	39	58	58	—	3	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	6	43	23	23	—	3	1	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	48	31	31	—	2	58	
—	—	—	—	—	13	13	—	5	42	53	53	—	2	58	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	40	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	40	3	3	—	3	10	
—	—	—	—	—	18	18	—	6	—	3	3	—	3	6	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	—	1	1	—	3	12	
—	—	—	—	—	103	103	—	5	19	31	31	—	3	5	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	28	28	28	—	3	10	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	28	36	36	—	3	10	
—	—	—	—	—	65	65	—	5	32	94	94	—	2	59	
—	—	—	—	—	325	325	—	5	17	263	263	—	2	18	
—	—	—	—	—	439	439	—	5	14	149	149	—	2	26	
—	—	—	—	—	178	178	—	5	15	297	297	—	2	29	
—	—	—	—	—	188	188	—	5	17	287	287	—	2	28	
—	—	—	—	—	305	305	—	5	26	327	327	—	2	31	
—	—	—	—	—	118	118	—	5	45	66	66	—	2	52	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	40	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	118	118	—	5	48	19	19	—	2	54	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	42	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	102	102	—	5	45	15	15	—	2	50	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	50	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	150	150	—	5	50	4	4	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	5	40	32	32	—	3	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	40	22	22	—	3	6	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	48	21	21	—	3	4	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	54	38	38	—	3	10	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	36	34	34	—	3	8	
—	—	—	—	—	55	55	—	5	54	25	25	—	3	13	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	56	8	8	—	3	20	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	52	28	28	—	3	18	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	48	73	73	—	3	—	
—	—	—	—	—	45½	45½	—	5	48	34½	34½	—	2	56	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	36	42	42	—	3	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	40	16½	16½	—	3	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	52	100	100	—	3	—	
—	—	—	—	—	14½	14½	—	5	50	34½	34½	—	3	—	
—	—	—	—	—	90	90	—	5	25	152	152	—	2	—	
62	62	—	8	7	50	50	—	5	39	31	31	—	2	10	
4	4	—	7	42	68	68	—	5	35	191	191	—	2	10	
5	5	—	8	10	88	88	—	6	—	140	140	—	2	8	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 13. Speyer, den 6. März 1832.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verfügung.

(Die Aufforderungen zur Bildung politischer Vereine betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Die Verfassung Unseres Reiches und die in deren Folge erlassenen Gesetze sprechen sich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr konstitutioneller Rechte statt finden soll.

Eben so findet die freie Benützung der Presse ihre Direktiven und Grenzlinien in der III. Verfassungsbeilage.

Wir betrachten das aus dem freien Entschlusse Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät hervorgegangene Grundgesetz des Bayerischen Staates als ein heiliges Unterpfand wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälscht auf Unsere Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir bei Antritte Unserer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deßhalb aber können Wir nicht gestatten, daß eine nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten in ihren gesetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anspruch genommen oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Gesetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Titel X der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Gewähr der Verfassung überhaupt und der gesetzlichen Benützung der Presse insbesondere, als ausschließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die Bayerische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkührlicher Weise einzugehen und neben den bestehenden Staatsbehörden, Communalbehörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organism für

politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Comités über ganze Kreise oder über die Gesammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereines, ohne Ausnahme, von vorgängiger Überreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.

Da nun in neuester Zeit mannichfache Versuche entgegengesetzter Art statt gefunden haben und noch täglich statt finden, so sehen Wir Uns durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums, Unsere Stellen und Behörden, so wie sämmtliche Staatsangehörige auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Interessen hinzuweisen und jeden Versuch der bezeichneten Art alles Ernstes zu untersagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um sämmtliche Staatsbürger von Gründung solcher Vereine und von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Gesetzes von sich weisen wollen, so werden Unsere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse vorschreiten, so wie selbe überhaupt gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reiches oder der Souverainität des Bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgesetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

Ludwig.

Fürst von Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giese, Fürst v. Öttingen-Wallerstein, v. Mieg.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

---

pr. den 5. März 1832

Ad Nro. Exh. 7165 K.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit vorstehender allerhöchster Verordnung, wodurch alle, ohne vorgängig erholte Genehmigung der Staatsregierung sich bildende, politische Associationen für unerlaubt erklärt werden, erhalten sämmtliche betreffende Administrativbehörden des Rheinkreises den gemessensten Auftrag:

1. Die in ihrem Amtsbezirke etwa bestehenden oder sich bildenden Vereine der angegebenen Art unverzüglich aufzulösen;
2. gegen die Urheber und Theilnehmer, insbesondere gegen Individuen, welche für solche Vereine Unterschriften oder Geldbeiträge sammeln, oder zu solchen öffentlich auffordern, mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse rücksichtslos einzuschreiten;
3. gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reichs oder der Souverainität des Bayerischen Staates zuwider-

laufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition auf dem vorgeschriebenen Wege zu veranlassen.

4. die in ihren Bezirken befindlichen Staats- oder öffentlichen Diener, welche erweislichermaßen solchen verbotenen Vereinen entweder bereits beigetreten sind, oder denselben wider besseres Erwarten in Zukunft beitreten sollten, unverzüglich namhaft zu machen, damit gegen dieselben das in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Sept. 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsblatt des Rheinkreises unterm 21. Jänner 1818) ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste, auf gesetzlichem Wege geltend gemacht werden kann. Endlich

5. alle öffentliche Blätter, worin Aufforderungen zum Beitritt zu unerlaubten politischen Vereinen oder Anpreisungen der letztern, oder Verzeichnisse der beigetretenen Mitglieder enthalten, auf gesetzlichem Wege mit Beschlag zu belegen.

Die Königlichen Landcommissariate und übrigen mit der administrativen Polizei beauftragten Behörden werden bei Vermeidung schwerer Verantwortung alle ihnen zu Gebot stehende gesetzliche Mittel anwenden, um der bezeichneten allerhöchsten Verordnung einen vollständigen Erfolg zu sichern.

Speyer, den 4. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 5. März 1832.

(Das verfassungswidrige Benehmen der Redactoren einiger im Rheinkreise erscheinenden periodischen Blätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 1. März l. J., das verfassungswidrige Benehmen der Redactoren einiger im Rheinkreise erscheinenden periodischen Blätter betreffend, wird das Erscheinen der Zeitblätter „die deutsche Tribüne und der Westbote“ in so lange förmlich untersagt, als die Redactionen dieser Blätter sich nicht den Bestimmungen des III. constitutionellen Ediktes hinsichtlich der Censur pflichtmäßig unterwerfen.

Dieses Verbot wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Februar l. J., wurde der bisherige erste Adjunkt Christian Bruch von Pirmasens zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises vom 26. l. M. wurde der Schulkandidat Christian Weber von Henschberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Lehrer dieser Gemeinde in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 14. Speyer, den 12. März 1832.

Inhalt.

Schenkung zu Gunsten der Gemeinde Freinsheim. — Confiscirte Zeitblätter. — Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt während des Jahrs 18$^{30}/_{31}$. — Genehmigung des Wiedererscheinens des Westboten. — Erläuterung einiger Bestimmungen in Bezug auf den Grenzverkehr. — Dienstes-Erledigungen. — Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 7. März 1832.

(Schenkung zu Gunsten der Gemeinde Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frau Anna Margaretha geborne Schleicher, Wittwe des verlebten Georg Jakob Retzer, weiland Gutsbesitzer in Freinsheim und Friedensrichter des Kantons Dürkheim, hat der dortigen Gemeinde zu milden Zwecken ein Kapital von 4000 ƒ geschenkt, was hiemit unter dankbarer Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 6920 K.

pr. den 6. März 1832.

(Die Beschlagnahme der deutschen Tribüne № 29 und des Westboten № 41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 22. Februar l. J. wurde die von der unterzeichneten Landesstelle unterm 10. nämlichen Monats durch Collegialbeschluß verfügte Beschlagnahme der Blätter № 29 der deutschen Tribüne und № 41 des Westboten, dann der darnach vertheilten und versendeten Subscriptionslisten auf den Grund des §. 7 der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde bestätigt und demzufolge die Confiscation der in Beschlag genommenen Exemplare und das öffentliche Verbot der erwähnten Blätter und Listen angeordnet, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 3. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freih. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6292. K.

pr. den 16. Februar 1832.

Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt in Frankenthal pro 18 30/31 betr.

A. Übersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Abgang		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage			Hienach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt.
			ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten.	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt.	Zusammen.	
18 30/31.	506	112	64	62	492	182117	1095	183212	502

B. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend im Anfang des Jahrs	Kranke aufgenommen im Laufe des Jahrs	Zusammen.	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs		Kranke anwesend am Schluß des Jahrs
				entlassen	gestorben	
18 30/31	113	496	609	436	62	111

C. Übersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	fl	kr
1. Besoldung der Beamten	2874	58
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	300	25
4. Unterricht	529	42
5. Krankenpflege	3843	48
6. Lohn der Dienerschaft	1863	50
7. Victualien	20834	57
8. Beheitzung und Beleuchtung	3470	13
9. Unterhalt der Kleider, des Weiß- und Bettzeugs	1225	59
10. Unterhalt der Geräthschaften	222	18
11. Neue Anschaffung von Weißzeug	422	11
11. Neue Anschaffung v. Kleidern u. Bettung	170	59
11. Neue Anschaffung von Beschuhung	559	13
12. Neue Anschaffung von Geräthschaften	512	24
13. Reparatur der Gebäuden	1092	18
14. Abgaben	39	42
15. Melk- und Mastvieh	356	14
16. Beschäftigung der Pfleglinge	2422	43

	fl	kr
17. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	36	27
18. Transportkosten	240	—
19. Allerlei kleine Ausgaben	12	45
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	41331	11

II. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	kr
1. Quieszenzgehalte	544	—
2. Lehr- und Pfleggelder	298	—
3. Neubauten	1192	—
4. Verschiedenes	27	—
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	2061	—

Zusammenstellung.

	fl	kr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	41331	11
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2061	—
Total aller Ausgaben	43392	11

D. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18³⁰/₃₁ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den												Kostenaufwand für Krankenpflege		
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen.	Ordentliche		Außerordentliche		Zusammen.		Ausgaben für Viktualien				Ordentliche Ausgaben				Gesammt-Ausgaben				Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für Krankenpflege eines Kranken.	
									täglich		jährlich		täglich		jährlich		täglich		jährlich				
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
139644	42568	183212	41331	11	2061	—	43392	11	—	6 [illegible]	41	34	—	13 [illegible]	82	7	—	14 [illegible]	86	11	609	6	18 [illegible]

E. Übersicht der Bevölkerung

der Kreisarmenanstalt am 30. September 1831 mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Alter und Geschlecht derselben.

Bestandtheile nach den Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. September 1830	Zugang während des Etatsjahrs 18³⁰/₃₁	Zusammen	Abgang während des Etatsjahrs 18³⁰/₃₁	Anwesend am 30. September 1831	Bemerkungen.
Dienstboten	15	4	19	5	14	Unter den am 30. Sept. 1831 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde bis zu 60 Jahren	24	3	27	4	23	männlichen Geschlechts 280
Gesunde über 60 Jahren	19	—	19	10	9	weiblichen Geschlechts 212
Blinde	37	1	38	8	30	Gleiche Anzahl . . . 492
Taubstumme	14	1	15	1	14	und nach Alter eingetheilt:
Wahnsinnige	64	18	82	18	64	unter 10 Jahren . . . 19
Blödsinnige	79	8	87	5	82	von 10 zu 60 Jahren . 374
Fallsüchtige	44	4	48	4	44	über 60 Jahre 99
Verkrüppelte u. Gebrechliche	79	13	92	1	91	Gleiche Anzahl . 492
Kranke aller Art	131	60	191	70	121	
Zusammen	506	112	618	126	492	

F. Übersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung im Laufe des Etatsjahrs 18$^{30}/_{31}$.

Der Krankenstand der Anstalt, d. h. diejenigen Pfleglinge, welche in den Krankenlisten aufgeführt worden, betrug am 30. September 1830 . . . . 118 Köpfe

Aufgenommen wurden im Laufe des Jahrs 18$^{30}/_{31}$ 496

Zusammen 609

Abgang während 18$^{30}/_{31}$ durch { Entlassungen . . . . 436 ; Sterbfälle . . . . . 62 } 498

Blieben daher am 30. September 1831 in Behandlung 111

wie im Einzelnen nachstehende Übersicht zeigt:

Namen der Krankheiten.	Im Jahr 18$^{30}/_{31}$ behandelt	entlassen	gestorben	Am 30. September 1831 anwesend	Bemerkung.
Anhaltende Fieber	109	91	7	11	86 Kranke mehr in Behandlung als in dem verflossenen Jahre.
Intermittirende Fieber	178	163	—	15	
Entzündungsfieber und Exantheme	48	40	1	7	
Augenentzündungen	8	6	—	2	
Chronische Brustkrankheiten	17	7	8	2	
„ Abdominalkrankheiten	11	6	1	4	
„ Urinblasenkrankheiten	3	2	—	1	
„ Knochenkrankheiten	20	12	2	6	
„ Gelenkkrankheiten	10	3	2	5	
„ Hautkrankheiten	45	38	1	6	
Gicht und Lähmung	25	6	5	14	
Wassersucht	23	11	7	5	
Venerische Krankheit.	12	8	1	3	
Scrophulöse Krankheit	8	2	1	5	
Krebsgeschwüre	4	—	3	1	
Verrenkungen	1	1	—	—	
Knochenbruch	3	2	1	—	
Eingeklemmter Bruch	1	1	—	—	
Wunden	1	1	—	—	
Fußgeschwüre	13	11	—	2	
Abscesse	2	—	—	2	
Hautgeschwülste	3	2	—	1	
Schwarzer Staar.	3	1	—	2	
Grauer Staar.	1	1	—	—	
Sonstige chronische Augenkrankheiten . . .	3	3	—	—	
Krämpfe	7	5	1	1	
Wahnsinn	26	9	12	5	
Schlagfluß	4	2	—	2	
Alterschwäche	20	2	9	9	
Zusammen	609	436	62	111	

G. Übersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge									
			$18\frac{26}{27}$		$18\frac{27}{28}$		$18\frac{28}{29}$		$18\frac{29}{30}$		$18\frac{30}{31}$	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Brodmehl $\frac{1}{2}$ Waizen $\frac{1}{2}$ Kron .	100	Kilogr.	7	—	7	$32\frac{1}{2}$	12	2	9	$3\frac{1}{3}$	13	11
Rindfleisch	1	"	—	$13\frac{2}{3}$	—	$14\frac{1}{2}$	—	$12\frac{1}{3}$	—	$11\frac{1}{3}$	—	$12\frac{5}{6}$
Kalbfleisch	1	"	—	$9\frac{2}{3}$	—	$8\frac{1}{3}$	—	$10\frac{1}{3}$	—	$11\frac{2}{3}$	—	11
Kartoffeln	100	"	—	50	—	44	1	—	—	44	1	—
Gries	100	"	11	—	12	55	18	—	16	25	17	—
Gerst	100	"	8	40	10	45	15	—	12	45	11	30
Hirsen	100	"	8	20	9	35	9	38	7	40	10	—
Erbsen, Bohnen, Linsen . .	100	Litres	6	$28\frac{1}{3}$	7	5	7	56	6	35	8	$6\frac{2}{3}$
Butter	1	Kilogr.	—	30	—	32	—	$30\frac{1}{2}$	—	$31\frac{1}{3}$	—	$38\frac{2}{3}$
Bier	160	Litres	3	50	2	45	3	25	4	—	5	—

Ad Num. Exh. 7323 K.

pr. den 11. März 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Redacteur der Zeitung „Westbote“ in einer an das Königliche Landcommissariat Frankenthal gerichteten schriftlichen Eingabe vom 9. d. M. erklärt hat, daß er sich der Censur des Westboten unterwerfen wolle und keinen von der Censur gestrichenen Artikel abdrucken lassen werde, so wird andurch die Regierungsverfügung vom 5. d. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 13), wodurch das Erscheinen jenes Zeitblattes förmlich untersagt wurde, auf so lange außer Wirkung gesetzt, als Dr. Siebenpfeiffer seinem gegebenen Versprechen treu bleiben wird.

Speyer, den 10. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Bertheau, coll.

pr. den 8. März 1832.

(Erläuterung des §. 1 № 8 der Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

In Gemäßheit eines Ministerialrescriptes vom 22. November v. J., ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde unterm 16. v. M. № 708, wird der §. 1 № 8 der Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen vom 4. Februar 1829 (Regierungsblatt Stück 6 und Amtsblatt № XIV) dahin erläutert, daß

1) die im Grenzverkehr aus dem benachbarten Auslande zum Weben eingeführten Garne jeden Stoffes, welche gewebt wieder dahin zurückgebracht werden, mit Einhaltung der bestehenden Bestimmungen über Competenz der Zollbehörden in unbeschränkter Quantität Zoll- und Zollbeischlags-frei sowohl bei dem Ein- als bei dem Wiederausgange zu behandeln, daß dagegen

2) die Zoll- und Zollbeischlags-freie Behandlung

der im Grenzverkehre zum Weben aus- und gewebt wieder in das Inland zurückkehrenden Stoffe, sie mögen aus Leinen, Baumwolle, Schafwolle, oder aus einer Mischung dieser Arten bestehen, zunächst lediglich nach dem eigenen Hausbedarfe des betreffenden Grenzbewohners zu bemessen und darauf zu beschränken sey.

Speyer, den 7. März 1832.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Dienstes-Erledigungen.

pr. den 7. März 1832.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Januar und 10. Februar d. J., werden alle diejenigen, welche um die zu Rockenhausen erledigte Friedensgerichtschreiberstelle sich bewerben können und wollen, hiemit aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 1. März 1832.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,

v. Koch.

Es ist eine Protokollisten-Stelle bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Baireuth erledigt.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben können und wollen, werden aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät Selbst zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchen sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Bamberg, den 11. Februar 1832.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse zu Würzburg ist eine Rathsstelle erlediget. Die concurrenzfähigen Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Würzburg, den 27. Februar 1832.

Durch den Tod des Königl. Advokaten Giehrl zu Nennburg vor'm Wald im Regenkreise wurde bei diesem Landgerichte eine Advokatenstelle erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche um diese Advokatenstelle innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises, in welchem sie angestellt oder dienstlich verwendet sind, zu übergeben.

Amberg, den 24. Februar 1832.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien und Verzichtleistungen auf solche.

Se. Majestät der König haben folgende Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 9. Dezember v. J. dem Buchbinder Benedikt Müller in München ein Privileg auf einen von ihm erfundenen mechanischen Büchereinband für den Zeitraum von drei Jahren;

am 14. Dezember v. J. dem Chemiker Johann Friedrich Kauzmann zu Schwabach ein Privileg auf sein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der grünen Seife aus Hanföl für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 17. Dezember 1831 dem Bernard Heine zu

Würzburg ein Privileg auf ein von ihm erfundenes Instrument zur Eröffnung der Rückenmarkshöhle an Leichen und zur Verrichtung chirurgischer Operationen an Knochen des menschlichen Körpers für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 2. Februar d. J. dem Buchhalter Joachim Bandiener zu Fürth im Rezatkreise ein Privilegium auf die Fabrikation von gebranntem Elfenbein und Natron nach seiner eigenthümlichen Methode für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 7. Februar d. J. dem Handlungs-Commis Henle Österreicher zu Öttingen ein Privileg auf sein neu erfundenes Verfahren zur Sicherung von roher unverarbeiteter Rauchwaare gegen den Mottenfraß für den Zeitraum von acht Jahren.

Nachdem folgende Personen auf die ihnen ertheilten Privilegien Verzicht geleistet, so werden diese Verzichtleistungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

1. des David Wailaman aus Augsburg auf das ihm unterm 30. October 1827 verliehene Privilegium, die eigenthümliche Bereitung tragbaren Beleuchtungsgases betr.

2. der Blumenmacherin Antonie Knilling, welche unterm 1. Jänner 1828 ein Privilegium auf Verfertigung künstlicher Blumen erhielt.

3. des K. Ministerialraths Freiherrn von Freyberg auf das ihm unterm 4. resp. 6. September v. J. bewilligte Privilegium, die Erfindung einer Druck- und Hebmaschine betr.

4. des Schlossermeisters Gäßling zu Neuhausen auf das dem Buchbinder Fuchs und Joseph Waldan am 16. August 1827 verliehene und auf ihn unterm 27. November 1830 mittelst Cession übergegangene Privilegium zu Verfertigung von Eisen- und Messingbändern.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. März l. J. wurde 1. der bisherige Adjunkt Philipp Umlauf zu Mühlbach, Landcommissariats Kusel, zum Bürgermeister und 2. der Gemeinderath Georg Drauth zum Adjunkten der besagten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. l. M., wurde der Gemeinderath Johann Stahl zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, zum 2. Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. März 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96%	96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106%
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

(Hiezu die Extra-Beilage № 1)

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 15. Speyer, den 26. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Ausdehnung des Privilegiums für den Rath und geheimen Hausarchivar Döllinger gegen den Nachdruck seines Registers über sämmtliche Regierungsblätter auf die Fortsetzungen desselben.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die allerunterthänigste Bitte des Rathes und geheimen Hausarchivars Döllinger bewogen gefunden, das demselben unterm 26. Mai 1826 zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenzblätter von 1799 bis 1825, mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial-Regierungsblätter auf drei Jahre ertheilte und unterm 9. Mai 1830 auf weitere sechs Jahre verlängerte Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrücke auch auf die im Jahre 1828 bereits erschienene und auf die im Jahre 1832 erscheinende Fortsetzung des erwähnten Registers für die Dauer von drei Jahren allergnädigst auszudehnen, und wollen, daß dieses durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den sieben und zwanzigsten Februar im Jahre eintausend achthundert und zwei und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 7233 K.

pr. den 13. März 1832.

(Die Beschlagnahme der № 6 der unter dem Titel „Volkstribun" in Würzburg erscheinenden Zeitschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 2. März l. J. wurde die gemäß Collegialbeschlusses der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Nummer 6 der unter dem Titel „Volkstribun" in Würzburg erscheinenden Zeitschrift, auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungsurkunde, wegen des darin enthaltenen aufreizenden und die schuldige Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König verletzenden Artikels unter der Aufschrift: „Deutschlands Pflichten", bestätiget, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 10. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 7232 K.

pr. den 13. März 1832.

(Die Beschlagnahme der № 7 des Zeitblattes „der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 2. l. M. wurde die von dem Königl. Polizeicommissariate Würzburg verfügte und in Gemäßheit Collegialbeschlusses der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 7 des Zeitblattes „der Volkstribun", auf den Grund des §. 7 des Ediktes III. zur Verfassungsurkunde, wegen des gegen die bestehenden Verfassungen aufreizenden Artikels unter der Aufschrift:

„Aufruf zur Theilnahme an dem deutschen Vaterlandsverein zur Unterstützung der freien Presse",

bestätiget und das öffentliche Verbot der bezeichneten Nummer 7 angeordnet, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 10. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. von Andrian-Werburg.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 7336 K.

pr. den 17. März 1832

(Die Beschlagnahme von Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerial-Entschließungen vom 2. März l. J. wurden die von der K. Polizeidirektion München verfügten und in Gemäßheit der Collegialbeschlüsse K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 21. v. M. fortgesetzten Beschlagnahmen folgender Zeitschriften auf den Grund des §. 7 der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde bestätiget und deren öffentliches Verbot angeordnet, wonach sich zu achten ist, nämlich:

Von der Zeitschrift „Deutsche Tribüne" die Nummern 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43.

Von der Zeitschrift „Westbote“ die Nummern 42, 43, 45 und 47.

Speyer, den 14. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6003 K.

pr. den 22. März 1832.

(Einen Brand zu Busenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Löschung des unterm 13. Jänner zu Busenberg in dem Hause des Benjamin Levy ausgebrochenen Brandes haben sich nach der Anzeige des K. Landcommissariats Pirmasens nachbenannte Individuen besonders ausgezeichnet, als:

Kaminfeger Vögle von Dahn,
Zimmergesell Peter Flory von Busenberg und
Maurer Joseph Schredy von da.

Diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben, gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung.

Speyer, den 12. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7757 K.

pr. den 23. März 1832.

(Falsche Fünffrankenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß falsche Fünf-Frankenthaler im Kreise im Umlaufe sind. Sie tragen das Bildniß Ludwig Philipps, Königs von Frankreich, mit der Umschrift: Louis Philippe I. Roi des Français, auf der Rückseite den Werth 5 Francs mit der Jahrzahl 1830 und 1831. Auf dem Rande stehen die Worte: Dieu protège la France mit drei abgesetzten Sternchen in erhabener Schrift, wodurch sie sich von den ächten unterscheiden, auf welchen sich dieselben Worte mit versenkter Schrift auf dem Rande befinden.

Man macht das Publikum mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß diese falschen Thaler kaum einen Werth von vier Franken haben sollen.

Speyer, den 19. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4922 J.

pr. den 23. März 1832.

(Die Steuererhebung für das Etatsjahr 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügung vom 9. Januar l. J., bekannt gemacht in dem Amts- und Intelligenzblatte № 3, sind sämmtliche Einnehmer, aus den darin angegebenen Gründen, angewiesen worden, in Gemäßheit des §. 15 des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode vom 28.

Dezember v. J., auf die vorigjährigen Hebrollen sechs Zwölftel von 73 Procent der Grundsteuer, von 60½ Procent der Gewerbsteuer, von 88 Procent der Personal- und Mobiliarsteuer und von dem ganzen Betrage der Thür- und Fenstersteuer, abschläglich für die ersten sechs Monate des laufenden Finanzjahres zu erheben.

In Erwägung, daß die zu obiger Verfügung angegebenen Gründe auch noch nach dem Verlaufe des ersten Semesters des Finanzjahres obwalten und die Anfertigung der Hebrollen für die vier bezeichneten direkten Steuern durch die auf den 1. Mai verschobene Zusammenberufung des Landraths abermals um einen Monat zurückgesetzt worden ist, wird weiter verfügt, wie folgt:

Außer der für die ersten sechs Monate des Finanzjahres angeordneten Erhebung von sechs Zwölftel der bezeichneten Steuern sollen noch weitere drei Zwölftel für die Monate April, Mai und Juni in Erhebung gesetzt, und bei dieser Erhebung die Vorschriften der Eingangs angeführten Verfügung ad Nos. 2 und 3 genau eingehalten werden.

Speyer, den 19. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 6693.

pr. den 23. März 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 15. Februar l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers zu Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt, nebst dem dazu gehörigen, eine halbe Stunde davon entfernten Filialorte Dörnbach und einigen dazu gehörigen Orten und Höfen, 424 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen	fl	kr
a) An Staatsgehalt	83	32
b) An Stolgebühren	12	43
c) Aus der Nutznießung des Pfarrguts .	293	—
d) Aus Grundrenten im Geldanschlag .	32	32
e) Für gestiftete geistliche Funktionen .	7	40
	429	27
Die Lasten betragen	47	47
Bleibt sohin Ertrag	381	40

Geeignete Bittwerber haben sich binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Landesstelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 21. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 249 Cf.

pr. den 22. März 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Neustadt an der Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers, Capitels-Seniors und Bezirksschuleninspectors Philipp Schönemann in Neustadt a. H. ist die bisher von ihm bekleidet gewesene dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Die Gesammtzahl der protestantischen Kir-

chengenossen daselbst beläuft sich auf 4200 Seelen. Das zu Neustadt gehörige Filial Winzingen wird von den drei Stadtpfarrern gemeinschaftlich versehen. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle bestehen vorläufig in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	47	43
3. Nutznießung des Pfarrgutes in Winzingen	6	40
4. Entschädigung für einen Garten . .	40	—
sonach	558	27

und erhält dabei die Vervollständigung des Gehaltes aus den Dotationsmitteln pro rata bis zur festgesetzten Congrua von 800 Gulden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuchschriften mit den erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher einbefördern wird.

Speyer, den 14. März 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

pr. den 23. März 1832.

(Regulirung einer Banngrenze.)

Durch Regierungsbeschluß vom 9. l. M. wurde genehmigt, daß der Pfalzhof, welcher zeither einen Theil von Eußersthal ausmachte, künftig einen integrirenden Theil des Bannes der Gemeinde Dörnbach bilden soll, und zwar in der Art, daß die Grenze zwischen beiden Bännen angenommen wird.

Die Last der Unterhaltung des Weges vom Pfalzhof an bis an den Stockwieserhof ist in Zukunft von der Gemeinde Dörnbach zu übernehmen und zu tragen.

Diensstes-Erledigungen.

pr. den 13. März 1832.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Januar und 10. Februar d. J. werden alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Landau erledigte Untersuchungsrichterstelle zu bewerben, hiemit aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Zweibrücken, den 1. März 1832.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,

v. Koch.

Bei dem K. B. herzoglich Leuchtenbergischen Herrschaftsgerichte Kipfenberg ist eine Advokatenstelle erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche um diese Stelle innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchen sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 6. März 1832.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des K. Appellationsgerichtsraths Anton Schmeller zu Neuburg a. d. D. ist bei dem K. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises eine Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem K. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 13. März 1832.

Nachrichten und Miscellen.

(Verfügung der K. Würtembergischen Regierung, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera.)

In Ermanglung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit den dießfälligen neueren Verfügungen der K. Bayerischen Regierung werden an den gegen das Eindringen jener Seuche seither ergangenen Anordnungen folgende Abänderungen getroffen:

1) Der zwischen Personen und Waaren, welche aus angesteckten und denjenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, bisher bestandene Unterschied ist in der Art aufgehoben, daß dieselben, so ferne sie nach den nachstehenden Bestimmungen überhaupt noch besonderen Vorsichtsmaßregeln unterworfen bleiben, künftighin auf gleiche Weise zu behandeln sind.

Für verdächtig aber sind überhaupt diejenigen Orte und Gegenden anzusehen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten und Gegenden entfernt sind, oder auch nur mit solchen in freiem, an keine sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln gebundenen Verkehr stehen.

Zu den angesteckten und der Ansteckung verdächtigen Gegenden sind hienach dermalen auf dem Festlande namentlich zu rechnen:

Die sämmtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden königl. sächsischen Gebiets, dann diesseits der Elbe die königl. preußischen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhalt'schen Länder, ferner Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich und Salzburg, nebst den Ländern im Osten dieser Provinzen.

Dagegen hören diejenigen Theile der österreichischen Monarchie, welche durch den tyrolisch-italienischen Cordon zunächst als geschützt zu betrachten sind, namentlich Tyrol, Vorarlberg und die Lombardey vor der Hand auf, als verdächtig behandelt zu werden.

Aenderungen, die hierin vorgehen sollten, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

2) Personen, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, sind diesseits dann zuzulassen, wenn sie sich über die Erstehung einer fünftägigen Contumaz oder darüber ausweisen können, daß sie die letzten fünf Tage in gesunden Gegenden zugebracht haben.

Die verpackten Effekten solcher Reisenden aber sind, wenn nicht eine vorangegangene Desinfektion nachgewiesen werden kann, einem 24—48stündigen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

3) Neue und ungebrauchte Waaren, so wie Briefe, Gelder und andere Gegenstände der Versendung, die nicht unter die hienach bemerkten Ausnahmen fallen, dürfen, mögen sie gleich aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, auch ohne den Nachweis über eine erstandene Contumaz und vorangegangene Reinigung eingebracht werden.

Dagegen wird das Einbringen von gebrauchten Betten oder Kleidungsstücken, von

Lumpen, Menschenhaaren, und Abfällen bei der Wollenmanufaktur aus solchen Gegenden unbedingt verboten.

4) Thiere sind in Beziehung auf Contumazzeit und Reinigung den Reisenden gleich zu behandeln.

5) In Beziehung auf das Reinigungs-Verfahren während der zu 2) bemerkten Zeit, bleibt es bei den früheren Verfügungen, namentlich bei der vom 19. August v. J. (Reg.-Bl. S. 351).

Die mit der Vollziehung der Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera beauftragten Behörden, haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart, den 21. Januar 1832.

Diensies-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 13. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Direktor bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Karl Freiherrn von Stengel, im Vertrauen auf dessen bewährte Kenntnisse und treue Ergebenheit, zum General-Commissär und Präsidenten der Königl. Regierung des Untermainkreises in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majestät zu der bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigten Regierungs- und Fiskalraths-Stelle den Advokaten an dem Königl. Bezirksgericht zu Landau, Heinrich von Schnellenbühel, provisorisch ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Februar d. J. allergnädigst geruht, bei der Kammer des Innern der Königl. Regierung des Rheinkreises zwei Assessoren anzustellen und hiezu den bisherigen Actuar am Landcommissariate zu Zweibrücken, Friedrich Wilhelm Bettinger, und den bisherigen Actuar am Landcommissariate Kirchheimboland, Karl Ludwig Wimmer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Dekret vom 28. Februar 1832 den bisherigen Steiger bei der Steinkohlengrube zu St. Ingbert, Ferdinand Freiherrn von Lamezan, zum Markscheider und Offizianten bei dem Königl. Bergamte zu Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. Februar l. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, den Königl. Forstmeister Karl von Mannlich zu Zweibrücken in den Ruhestand zu setzen und an dessen Stelle den bisherigen Forstmeister Kröber von Dahn zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 29. Februar l. J. den bisherigen Forstmeister Johann Mörschel zu Lauterecken in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Dahn zu versetzen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. Februar l. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, den Königl. Revierförster und bisherigen Forstamts-Verweser Heinrich Christian Volkhard von Dahn zum provisorischen Forstmeister auf das erledigte Forstamt Lauterecken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. l. M., wurde der bisherige Gemeinderath Philipp Lennich zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, zum ersten Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. d. M., wurde der Gemeinderath Johann Georg Becker von Godramstein, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. März 1832, wurde der Gemeinderath Georg Keller junior zum Adjunkten der Gemeinde Ilbesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. März l. J., wurde an die erledigte Bürgermeisterstelle zu Orbis, Landcommissariats Kirchheim, der dortige Adjunkt Johannes Steuerwald ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Februar l. J., wurde der bisherige protestantische Gehülfe Jakob Kullmer, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. März 1832, wurde der Schulkandidat, Conrad Henel von Dürkheim, zum Lehrer der protestantischen Schule zu Grethen, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. März 1832, wurde der provisorische Lehrer Heinrich Hützel an der Ortsschule zu Erbach, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft daselbst bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März 1832, wurde zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, der Schulkandidat Peter Schimpf, provisorisch ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde dem Lehrer an der prot. Schule zu Odernheim, Casimir Winsweiler, im Landcommissariate Kirchheim, dessen Sohn Jakob Winsweiler als Gehülfe beigegeben.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15t März 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 ⅞	96 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 16. Speyer, den 31. März 1832.

Abrechnung

der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises pro 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1831 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 kr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
I. Landcommissariat Bergzabern.					
Kanton Annweiler.					
Alberswеiler	300	277	352320	293	36
Annweiler	293	291	524150	436	48
Bindersbach	31	5	10740	8	57
Darstein	10	1	4480	3	44
Dimbach	38	22	15070	12	33
Dörnbach	73	51	48550	40	27
Euserthal	111	98	79000	65	50
Gossersweiler	63	31	37150	30	57
Grevenhausen	82	27	55600	46	20
Lug	25	2	8850	7	23
Münchweiler	27	20	22200	18	30
Oberschlettenbach	48	28	18690	15	35
Queichhambach	38	23	49250	41	3
zu übertragen	1141	876	1220050	1021	43
Uebertrag	1141	876	1226050	1021	43
Ramberg	167	158	139610	116	20
Rinnthal	64	15	44200	36	50
Schwanheim	44	9	19550	16	17
Spirkelbach	50	9	29850	24	53
Stein	31	15	15380	12	49
Sülz	35	21	30950	25	47
Völkersweiler	36	21	20150	16	48
Vorderweidenthal	66	58	46600	38	50
Waldhambach	54	29	37630	31	21
Waldrohrbach	34	24	30000	25	—
Wernersberg	73	14	53760	44	48
Wilgartswiesen	93	44	79500	66	15
Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	33	37	38500	32	5
Barbelroth	47	74	60290	50	15
Bellenborn	14	11	7630	6	21
Bergzabern	310	245	557520	464	36
Billigheim	257	305	292120	243	26
Birkenhördt	57	28	27960	23	18
Blankenborn	26	11	15720	13	6
Dierbach	49	91	63380	52	49
Dörnbach	106	116	98900	82	25
Gleishorbach u Gleiszellen	94	99	81220	67	41
zu übertragen	2831	2310	3016470	2513	43

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 f	
Übertrag	2881	2310	3016470	2513	43
Hergersweiler	25	28	21310	17	45
Heuchelheim	104	188	125470	104	33
Ingenheim	215	200	226450	188	43
Kappellen	92	113	97350	81	8
Kapsweiher	112	152	81590	68	—
Klingen	76	90	85160	70	58
Klingenmünster	164	163	182900	152	25
Mühlhofen	104	132	98680	82	14
Niederotterbach	52	141	64540	53	47
Niederhorbach	83	137	71440	59	32
Oberhausen	53	105	71680	59	44
Oberhofen	40	63	54700	45	35
Oberotterbach	150	223	147870	123	13
Pleisweiler	87	74	73850	61	33
Rechtenbach	73	73	86670	72	13
Rohrbach	195	292	239410	199	31
Schweigen	78	67	101630	84	41
Schweighofen	71	73	73360	61	8
Steinfeld	196	230	172150	143	28
Total	4851	4850	5092680	4243	54

II. Landcommissariat Cusel.

Kanton Cusel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag f	xr
Albessen	20	4	16550	13	47
Altenglan	65	76	64380	53	39
Blaubach	38	2	13560	11	18
Bledesbach	35	3	14700	12	15
Bubach	39	—	16400	13	40
Cusel	253	121	425990	355	—
Dennweiler und Fronbach	53	45	23920	19	56
Diedelkopf	29	20	26680	22	14
Eisenbach	17	5	10610	8	50
Ehweiler	86	3	17710	14	45
Erdesbach	43	32	23660	19	43
Eschenau	24	29	12780	10	39
Etschberg'	60	49	27100	22	35
Fruzweiler	22	7	12900	10	45
Godelhausen	31	16	25480	21	14
Haschbach	40	14	27100	22	35
Herschweiler	38	1	11810	9	50
zu übertragen	842	427	771330	642	45

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 f	
Übertrag	842	427	771330	642	45
Herschweiler und Pettersheim	65	30	26300	21	55
Hof	37	2	16080	13	24
Hüffler	32	5	23250	19	23
Körborn	34	32	17880	14	54
Konken	74	4	35220	29	21
Krottelbach	40	10	22030	18	24
Langenbach	51	10	26350	21	57
Liebsthal	15	3	8400	7	—
Marth	28	1	12150	10	8
Niederkirchen	46	3	25300	21	5
Oberalben	24	27	13250	11	3
Ohmbach	50	9	22430	18	41
Osterbrücken	33	16	17410	14	30
Patersbach	22	32	23650	19	43
Quirnbach	46	1	42600	35	30
Rammelsbach	45	8	24200	20	10
Rathsweiler	23	31	15900	13	15
Saal	30	1	10610	8	50
Schellweiler	55	14	24140	20	7
Selchenbach	40	9	19150	15	58
St. Julian und Obereisenbach	74	89	46050	38	23
Traweiler	29	4	10750	8	58
Theisbergstegen	31	18	28480	23	44
Ullmet	88	84	69090	57	35
Wahnwegen	46	9	34300	28	35
Rehweiler	57	18	46530	38	40

Kanton Lauterecken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag f	xr
Adenbach	37	13	17730	14	46
Aschbach	46	64	38210	31	50
Becherbach	63	15	45300	37	45
Croneberg	45	7	14810	12	20
Gangloff	32	6	26850	22	23
Ginsweiler	37	12	19270	16	4
Gumbsweiler	44	36	23980	19	59
Hagenbach am Glan	28	30	15150	12	38
Heinzenhausen	23	12	15370	12	49
Hinzweiler	56	52	35960	29	58
Hohenöllen	62	15	25370	21	9
Hundheim	42	36	27230	22	41
Lauterecken	138	74	136410	113	40
zu übertragen	2620	1269	1874520	1562	0

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2620	1269	1874520	1562	6
Lohnweiler	62	42	30150	25	7
Nerzweiler	23	24	16850	14	3
Nußbach	67	34	40610	33	50
Odenbach	127	142	104150	86	47
Reifelbach	49	36	28670	23	53
Reipoltskirchen	48	26	39850	33	13
Roth	40	9	24010	20	—
Schmittweiler	41	32	29910	24	55
Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	15030	12	31
Bedesbach	33	36	26000	21	40
Berzweiler	10	6	7750	6	28
Bosenbach	89	88	43960	36	39
Einöllen	58	38	49240	41	2
Eßweiler	82	36	48710	40	35
Föckelberg	57	20	39780	33	9
Frankelbach	31	16	21390	17	50
Friedelshausen	34	37	18080	15	4
Greimbach	42	22	24270	20	13
Hefersweiler	48	28	38790	32	20
Horbach und Elzweiler	57	90	44140	36	47
Jettenbach	114	44	76170	63	29
Kaulbach	33	17	24150	20	8
Kollweiler	64	29	38810	32	20
Mühlbach	61	21	39800	33	10
Neunkirchen	75	27	62280	51	54
Niederstaufenbach	30	24	12320	10	16
Oberstaufenbach	31	28	26070	21	43
Oberweiler im Thal	45	33	30960	25	48
Oberweiler-Tiefenbach	53	40	39950	33	18
Rathskirchen	23	22	22000	18	20
Reichsthal	19	16	14330	11	56
Rölsberg	34	11	22610	18	50
Roßbach	48	28	38410	32	—
Rothselberg	93	20	68600	57	10
Rudolphskirchen	14	9	15500	12	55
Ruzweiler am Glan	25	14	12440	10	22
Ruzweiler an der Lauter	31	17	21100	17	35
Seelen	32	24	25500	21	15
Welchweiler	42	35	36490	30	25
Wolfstein	133	68	135740	113	7
Total	4543	2563	3329090	2774	18

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
III. Landcommissariat Frankenthal.					
Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	88	114	91180	75	59
Bobenheim	83	81	90850	75	43
Edigheim	105	70	81870	68	13
Eppstein	100	93	106050	88	23
Flomersheim	103	72	72900	60	45
Frankenthal	504	607	1483680	1236	24
Gerolsheim	105	124	106500	88	45
Großniedesheim	84	124	112330	93	36
Heßheim	122	114	108950	90	48
Heuchelheim	110	139	130240	108	32
Kleinniedesheim	59	81	92380	76	59
Lambsheim	389	304	359610	299	40
Mörsch	70	59	76850	64	3
Oppau	140	116	164600	137	10
Roxheim	102	83	112120	93	26
Studernheim	48	39	47750	39	48
Kanton Grünstadt.					
Albsheim	60	89	76480	63	44
Altleiningen	77	73	63890	53	15
Asselheim	90	102	112050	93	22
Battenberg	44	35	24750	20	38
Bissersheim	50	63	69360	57	48
Carlsberg	71	10	24060	20	3
Colgenstein und Heidesheim	57	69	104900	87	25
Dirmstein	245	209	316330	263	36
Ebertsheim	73	65	54600	45	30
Großbockenheim	101	113	123650	103	3
Großkarlbach	124	138	225780	188	9
Grünstadt	393	253	781550	651	17
Hettenleidelheim	74	64	64190	53	30
Hertlingshausen	32	34	15580	12	59
Kindenheim	122	140	130780	108	59
Kirchheim	134	175	178880	149	4
Kleinbockenheim	97	115	114600	95	30
Kleinkarlbach	87	64	113430	94	31
Laumersheim	111	151	157330	131	6
Mertesheim	58	40	42300	35	15
zu übertragen	4312	4222	6032350	5026	58

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	4812	4222	6032350	5026	53
Mühlheim	56	78	51110	42	35
Neuleinigen	108	77	107750	89	43
Obersülzen	67	32	63370	52	43
Obrigheim	89	83	109880	91	34
Quirnheim	66	57	58200	48	30
Sausenheim	106	98	91510	76	15
Tiefenthal	72	73	56500	47	5
Wattenheim	108	74	76100	63	25
Total	4984	4794	6646770	5538	58

IV. Landcommissariat Germersheim.

Kanton Germersheim.

Bellheim	320	292	391550	326	18
Freisbach	72	103	82350	68	38
Germersheim	268	164	580940	485	7
Hördt	159	150	127540	105	57
Leimersheim	150	147	169240	141	2
Lingenfeld	173	163	146830	122	31
Knittelsheim	78	145	113930	95	16
Kuhard	72	85	75930	63	19
Neupfotz	118	109	126500	105	25
Niederlustadt	118	182	122770	102	18
Oberlustadt	138	167	126330	105	16
Ottersheim	130	202	164950	137	28
Schwegenheim	199	68	185310	154	25
Sondernheim	76	62	58880	49	4
Weingarten	144	116	152390	127	—
Westheim	109	137	108990	90	49
Zeiskam	205	228	196980	162	59

Kanton Kandel.

Berg	101	76	109530	91	16
Büchelberg	42	40	28820	24	2
Erlenbach	92	166	104930	87	26
Freckenfeld	123	249	161600	134	40
Hagenbach	153	169	158120	131	46
Hatzenbühl	84	170	94780	78	59
Hayna	67	140	116200	96	50
Jockgrim	95	112	86260	71	53
Kandel	311	640	482680	402	14
Minfeld	110	154	142170	118	28
zu übertragen	3707	4436	4416550	3680	26

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	3707	4436	4416550	3680	26
Neuburg	151	132	136670	113	54
Pforz	109	124	90750	75	38
Rheinzabern	190	189	226510	188	45
Scheibenhard	43	44	53630	44	42
Rülzheim	175	263	236240	196	52
Schaidt	188	325	214940	179	7
Steinweiler	221	335	269620	224	41
Vollmersweiler	41	92	57290	47	45
Winden	73	81	107870	89	53
Wörth	162	214	146060	121	44
Total	5060	6235	5956130	4963	27

V. Landcommissariat Homburg.

Kanton Homburg.

Bechhofen	50	7	21060	17	33
Beeden und Schwarzenbach	13	7	7320	6	6
Biedershausen	44	33	17910	14	55
Erbach und Reiskirchen	99	32	56710	47	15
Großbundenbach	68	31	26860	22	23
Homburg	301	228	381860	318	13
Käshofen	58	14	30150	25	8
Kirrberg	62	19	25600	21	20
Kleinbundenbach	47	15	30400	25	20
Krähenberg	51	4	19900	16	35
Lambsborn	69	8	38430	32	1
Langwieden	29	20	39780	33	9
Martinshöh	70	37	61390	51	10
Mörsbach	57	36	21280	17	44
Rosenkopf	27	7	15320	12	46
Wiesbach	69	7	26110	21	45

Kanton Landstuhl.

Bann	47	21	44350	36	58
Bettenhausen	10	8	8500	7	5
Bruchmühlbach	43	12	45200	37	40
Fockenberg und Limbach	36	12	22050	18	23
Gerhardsbrunn	29	38	82950	69	8
Gimsbach	26	19	26740	22	17
Hauptstuhl	38	17	34050	28	23
Hitschenhausen	118	28	83510	69	35
zu übertragen	1461	670	1167430	972	52

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 kr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	1461	670	1167430	972	52
Katzenbach	57	11	45250	37	42
Kindsbach	45	21	43760	36	28
Kirchenarnbach u. Obernheim	52	35	48280	40	14
Kottweiler u. Schwanden	86	26	75850	63	13
Landstuhl	162	20	271880	226	34
Linden	34	6	23550	19	38
Mackenbach	65	14	41160	34	18
Matzenbach	27	18	25520	21	16
Miesenbach	95	23	49130	40	56
Mittelbrunn	34	38	58260	48	33
Mühlbach	32	13	25900	21	35
Nanzweiler und Diezweiler	34	7	17100	14	15
Niedermohr	58	20	46990	39	10
Oberarnbach	23	17	38500	32	5
Obermohr	45	9	31160	25	58
Queidersbach	42	7	30650	25	32
Ramstein	92	34	92210	76	50
Reichenbach	84	67	72480	60	24
Reitschbach	38	3	13580	11	19
Schrollbach	39	13	27640	23	2
Spesbach	78	24	45170	37	39
Steegen	52	25	21940	18	17
Steinwenden	82	17	64940	54	7
Vogelbach	46	8	44550	37	6
Weltersbach	32	3	23320	19	26
Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	73	24	56370	46	59
Altstadt	33	18	25430	21	11
Breitenbach	97	12	73400	61	10
Börsborn	42	15	16250	13	33
Brücken	88	18	46430	38	41
Dietschweiler	38	35	24930	20	46
Dietweiler	57	11	27330	22	46
Dunzweiler	71	72	35780	29	49
Elschbach	32	7	17300	14	25
Fronhofen	33	10	29950	24	57
Gries	52	4	19250	16	3
Hasbach	19	10	9200	7	40
Högen	25	1	17260	14	23
Jägersburg	51	29	51580	42	59
zu übertragen	3606	1411	2896660	2413	51

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 kr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	3606	1411	2896660	2413	51
Kirkel und Neuheusel	70	83	60600	50	30
Kleinottweiler	17	5	14800	12	20
Kübelberg	43	14	38980	32	29
Limbach	58	37	48650	40	33
Mittelberbach	74	25	58900	49	5
Münchweiler	67	65	75890	63	15
Nanzweiler	29	36	19130	15	56
Niederberbach	48	13	39850	33	13
Niedermisau	70	1	65230	54	21
Oberberbach	65	15	38200	31	50
Obermisau	52	1	29250	24	23
Sand	40	12	30450	25	23
Schmittweiler	24	10	15760	13	8
Schöneberg	62	19	45190	37	40
Steinbach	55	41	26450	22	3
Waldmohr	107	58	78430	65	21
Total	4487	1796	3582430	2985	21

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	104	57	76780	63	59
Dansenberg	27	7	11050	9	13
Enkenbach	123	77	106290	88	35
Erfenbach	62	38	36280	30	14
Erzenhausen	47	27	31040	25	52
Eulenbis	39	13	32280	26	54
Frankenstein und Diemerstein	49	23	40600	33	50
Hochspeyer und Fischbach	200	75	143000	119	10
Hohenecken	35	17	19250	16	2
Kaiserslautern	596	446	1362640	1135	33
Krikenbach	37	30	28300	23	35
Mölsbach	46	12	25450	21	13
Moorlautern	78	55	63600	53	—
Pörrbach	12	14	7430	6	11
Rodenbach	82	38	44220	36	51
Schwedelbach	66	26	48040	40	2
Siegelbach	50	14	25070	20	53
Stelzenberg	49	12	30710	25	35
Stockborn	10	5	4950	4	8
Trippstadt	168	103	175410	146	10
Waldleiningen	36	7	16650	13	53
zu übertragen	1916	1096	2329040	1940	53

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	1916	1096	2329040	1940	53
Weilerbach	142	70	153490	127	55

Kanton Otterberg.

Baalborn	44	30	36050	30	8
Erlenbach	45	27	34850	29	3
Heiligenmoschel	60	95	65390	54	30
Heimkirchen	50	63	50980	42	29
Hirschhorn	42	17	22900	19	5
Katzweiler	99	46	73650	61	22
Mehlbach	70	79	72410	60	20
Mehlingen	63	1	62060	51	43
Mohrbach	28	20	17560	14	38
Neukirchen	93	68	82560	68	48
Niederkirchen	90	77	71700	59	45
Olzbrücken	91	70	71780	59	49
Otterbach	77	56	59660	49	43
Otterberg	300	253	351960	293	18
Schallodenbach	64	32	44430	37	1
Scheckenhausen	49	35	36620	30	31
Sambach	16	13	13100	10	55
Sulzbach	52	33	46800	39	—
Werschbach	58	63	57320	47	46

Kanton Winnweiler.

Alsenbrück und Langmeil	71	65	74930	62	26
Breunigweiler	51	48	59640	49	42
Börrstadt	113	86	101330	84	26
Falkenstein	45	18	26780	22	19
Gehrweiler	51	31	31730	26	26
Gohmbach	31	28	20840	17	22
Gundersweiler	59	49	50090	41	45
Heringen	74	52	40670	33	53
Hochstein	37	37	23990	20	—
Imsbach	89	40	62900	52	25
Imsweiler	88	80	77210	64	20
Lonsfeld	93	88	96900	80	45
Münchweiler	104	86	78720	65	36
Neuhemsbach	65	47	51130	42	36
Potzbach	56	40	43710	36	27
Sembach	113	50	113110	110	55
Sippersfeld	109	90	74400	62	—
Steinbach	97	57	79110	65	55
Schweisweiler	48	15	25880	21	34
zu übertragen	4843	3251	4907380	4089	29

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	4843	3251	4907380	4089	29
Wartenberg u. Rohrbach	52	40	50770	42	19
Winnweiler	161	105	218100	181	46
Total	5056	3396	5176250	4313	34

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Kanton Göllheim.

Bubenheim	51	43	55930	46	36
Büdesheim	71	89	98100	81	45
Dreisen	93	127	122350	101	57
Eisenberg	83	124	125290	104	25
Göllheim	186	200	256840	214	2
Harxheim	80	107	88610	73	50
Immesheim	23	35	37450	31	13
Kerzenheim	109	150	126180	105	9
Lautersheim	69	79	79980	66	39
Niefernheim	37	46	26320	21	56
Ottersheim	29	40	34920	29	6
Ramsen	74	57	62750	52	18
Rodenbach	38	47	34670	28	53
Rüssingen	44	68	77480	64	34
Standenbühl	59	44	61320	51	6
Stauff	22	15	15260	12	43
Weitersweiler	61	36	44680	37	14
Zell	72	67	62090	51	45

Kanton Kirchheim.

Albisheim	124	116	249410	207	50
Bennhausen	21	18	14760	12	18
Bischheim	66	86	96090	80	5
Bolanden	105	124	214410	178	40
Dannenfels	91	127	94900	79	5
Einselthum	81	80	94440	78	42
Gauersheim	77	78	117170	97	38
Jakobsweiler	54	43	29880	24	54
Ilbesheim	88	119	105000	87	30
Kirchheimbolanden	340	139	709850	591	38
Kriegsfeld	173	188	173230	144	21
Marnheim	137	206	205510	171	15
Mauchenheim	105	133	126450	105	23
Mörsfeld	74	91	57180	47	39
Morschheim	90	112	105450	87	53
Oberwiesen	42	26	29650	24	43
zu übertragen	2859	3160	3333600	3194	40

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl: fl	xr
Übertrag	2859	3160	3833600	3194	40
Orbis	48	47	45110	37	35
Rittersheim	32	56	66220	55	11
Stetten	83	80	115140	95	57
Kanton Obermoschel.					
Alsenz	195	194	198480	165	24
Altenbamberg	57	31	56400	47	—
Callbach	67	58	52230	43	31
Cöln	16	21	23730	19	46
Duchroth und Oberhausen	122	161	153970	128	18
Ebernburg	67	66	67500	56	15
Feil-Bingart	149	109	145270	121	4
Hallgarten	61	28	46880	39	4
Hochstätten	62	60	58780	48	59
Kalkofen	35	33	32450	27	3
Lettweiler	74	13	70290	58	35
Mannweiler	36	31	46020	38	21
Münsterappel	88	98	101330	84	26
Niederhausen	47	40	60770	50	39
Niedermoschel	80	72	56470	47	4
Oberhausen	33	35	37500	31	15
Obermoschel	130	146	171720	143	6
Oberndorf	47	51	50640	42	12
Obernheim	155	144	163000	135	50
Rehborn	106	102	111850	93	13
Schiersfeld	53	41	45950	38	18
Sitters	30	28	19530	16	16
Unkenbach	46	36	28000	23	20
Winterborn	36	36	51420	42	51
Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld und Steckweiler	73	100	89130	74	16
Bisterschied	66	51	59650	49	43
Dielkirchen	74	101	85020	70	51
Dörnbach	78	52	40380	44	26
Dörrmoschel	37	31	53330	33	39
Finkenbach und Gersweiler	47	43	38800	32	20
Gaugrehweiler	114	196	99880	83	14
Gerbach	72	77	62780	52	19
Katzenbach	57	73	44380	36	59
Marienthal	82	46	47930	39	56
zu übertragen	5514	5747	6531530	5442	56

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl: fl	xr
Übertrag	5514	5747	6531530	5442	56
Ransweiler	65	58	61160	50	58
Rockenhausen	221	198	269060	224	13
Ruppertsecken	54	42	30570	25	29
St. Alban	64	55	53640	44	42
Schönborn	31	16	29200	24	20
Stahlberg	54	26	24140	20	7
Steingruben	17	17	14710	12	15
Teschenmoschel	30	22	19950	16	38
Waldgrehweiler	66	27	51100	42	35
Würzweiler	54	40	37500	31	15
Total	6170	6248	7122560	5935	28

VIII. Landcommissariat Landau.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	fl	xr
Kanton Edenkoben.					
Altdorf	98	129	79250	66	2
Böbingen	93	165	113010	94	10
Böchingen	120	120	107930	89	56
Burrweiler	143	158	177350	147	48
Diedesfeld	164	160	211790	176	30
Edenkoben	471	500	789760	658	8
Edesheim	217	186	336050	280	3
Flemlingen	48	31	49100	40	55
Freimersheim	89	127	110390	92	—
Gleisweiler	86	95	143400	119	30
Gommersheim	131	200	164750	137	17
Großfischlingen	57	87	67400	56	10
Hainfeld	110	125	149230	124	21
Kirrweiler	169	188	251840	209	52
Kleinfischlingen	74	72	67990	56	40
Knörringen	55	61	43060	35	53
Maikammer und Alsterweiler	310	249	515840	429	52
Rhodt	161	210	271000	225	50
Roßbach	71	123	91260	76	3
St. Martin	176	139	199740	166	27
Venningen	143	186	133650	111	23
Weyher	76	64	111160	92	38
Kanton Landau.					
Arzheim	147	126	147940	123	17
Birkweiler	97	132	118480	98	44
Bornheim	87	105	69720	58	6
Dammheim	60	70	81910	68	16
zu übertragen	3453	3808	4603000	3835	50

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl.	
Übertrag	3453	3808	4603000	3835	50
Eschbach	94	85	75840	63	12
Essingen	204	146	182840	152	22
Frankweiler	150	188	184730	153	56
Godramstein	217	205	239510	199	35
Göcklingen	170	229	180140	150	7
Herrheim	324	481	402680	335	34
Herrheimweyher	38	56	36450	30	23
Ilbesheim	136	193	144240	120	12
Impflingen	116	183	123970	103	18
Insheim	157	148	115560	96	18
Landau	618	467	2402400	2002	—
Leinsweiler	68	76	71650	59	43
Mörlheim	75	70	87860	73	13
Mörzheim	146	291	167550	139	38
Niederhochstadt	161	267	164980	137	29
Nußdorf	149	189	201750	168	7
Oberhochstadt	84	102	80680	67	14
Offenbach	226	396	296200	246	50
Queichheim	81	40	121990	101	40
Ramschbach	61	42	39470	32	54
Siebeldingen	140	134	175600	146	20
Walsheim	102	106	82090	68	25
Wollmersheim	126	176	117930	98	16
Total	7096	7978	10299110	8582	36

IX. Landcommissariat Neustadt.

Kanton Dürkheim.

Bobenheim	64	85	39090	32	35
Dackenheim	68	76	51700	43	5
Deidesheim	215	273	444760	370	39
Dürkheim	487	271	1108900	924	4
Ellerstadt	90	99	95100	79	15
Erpolsheim	55	68	76010	63	20
Freinsheim	203	218	261630	218	1
Friedelsheim	93	134	115710	96	25
Forst	80	121	131300	109	25
Gönheim	78	25	124810	104	—
Grethen und Seebach	115	79	112010	93	21
Hartenburg	36	39	74070	61	44
Herrheim	63	63	90000	75	—
Kallstadt	95	118	134620	112	11
Leistadt	89	74	75350	62	48
Niederkirchen	97	102	103190	85	59
zu übertragen	1928	1845	3038250	2531	52

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl.	
Übertrag	1928	1845	3038250	2531	52
Rödersheim	107	108	81620	68	1
Ungstein	125	164	184320	153	36
Wachenheim	301	433	408500	340	25
Weisenheim a. B.	99	132	100030	83	21
Weisenheim a. S.	217	91	163100	135	55

Kanton Neustadt.

Duttweiler	93	153	96040	80	2
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	135	147	107700	89	45
Esthal	95	70	58400	48	40
Frankeneck	22	8	49960	41	38
Geinsheim	145	191	124800	104	—
Gimmeldingen u. Lobloch	223	313	403330	336	6
Grevenhausen	48	49	70050	58	23
Hambach	261	269	298200	248	80
Haardt	151	232	259710	216	25
Haßloch	464	869	560780	467	19
Königsbach	102	116	137330	114	26
Lachen	237	391	272720	227	16
Lambrecht	187	162	239290	199	25
Lindenberg	52	8	38200	31	50
Meckenheim	225	274	252830	210	41
Mußbach	262	369	370160	308	29
Neidenfels	33	25	47850	39	53
Neustadt	587	455	1817920	1514	56
Ruppertsberg	111	111	116920	97	26
Speyerdorf	76	96	81800	67	20
Weidenthal	103	88	86930	72	26
Winzingen und Branchweiler	61	104	169390	141	10
Total	6450	7273	9635130	8029	16

X. Landcommissariat Pirmasens.

Kanton Dahn.

Bärenbach	8	8	4140	3	27
Bobenthal	30	23	28600	23	50
Bruchweiler	36	8	16170	13	29
Bundenthal	63	23	35870	29	54
Busenberg	43	25	38510	32	—
Erfweiler	38	15	25890	21	35
Dahn	108	76	142810	119	—
zu übertragen	326	176	291990	243	15

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	326	176	291990	243	15
Erlenbach und Lauterschwan	33	32	25940	21	37
Fischbach	28	32	28230	23	31
Hauenstein	42	8	33250	27	43
Hinterweidenthal	70	26	48930	40	46
Hirschthal	20	5	8020	6	41
Ludwigswinkel	29	6	22140	18	27
Niederschlettenbach	25	16	20600	17	10
Nothweiler	19	1	8300	6	55
Petersbächel	13	7	5760	4	48
Rumbach	68	18	35950	29	58
Schindhard	21	7	10050	8	23
Schönau	55	27	50370	41	59

Kanton Pirmasens.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag fl	xr
Donsieders	58	21	44810	37	20
Eppenbrunn	40	13	26670	22	13
Fehrbach	52	18	38410	32	—
Gersbach	53	30	44710	37	15
Hengstberg	22	4	10950	9	8
Hilst	28	3	15070	12	34
Höheischweiler	16	8	13250	11	3
Höhfröschen	31	8	25130	20	56
Hochmühlbach	33	5	21670	18	4
Kröppen	51	22	46750	38	58
Lemberg	128	35	91080	75	54
Münchweiler	41	40	39900	33	15
Ober- und Niedersimten	79	32	57660	48	3
Münschweiler und Dusenbrücken	63	18	48110	40	5
Pirmasens	435	222	509080	424	14
Rodalben und Petersberg	97	55	85550	71	18
Ruppertsweiler	18	5	25550	21	18
Schweix	23	1	19910	16	35
Thalfröschen	35	13	26550	22	8
Thaleischweiler	93	47	89350	74	28
Trulben	58	8	49510	41	15
Vinningen	76	17	52630	43	51
Windsberg	34	9	20450	17	3
Winzeln	81	25	73350	61	8
zu übertragen	2294	1020	2065630	1721	19

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2294	1020	2065630	1721	19

Kanton Waldfischbach.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag fl	xr
Burgalben	63	18	45200	37	40
Geiselberg	40	12	27870	23	14
Harsberg	21	12	19200	16	—
Heldersberg	64	16	43450	36	13
Hermersberg	62	27	69490	57	55
Herschberg	72	47	64960	54	8
Hettenhausen	17	19	17750	14	48
Höheinöd	100	15	65080	54	14
Horbach	38	22	39130	32	36
Klausen	58	15	29450	24	33
Leimen	54	15	35240	29	23
Merzalben	29	8	24940	20	47
Saalstadt	30	10	29080	24	14
Schauerberg	12	6	11550	9	38
Schopp	26	11	23090	19	15
Schmalenberg	58	9	37390	31	10
Steinalben	18	7	12910	10	45
Wallhalben	39	24	38300	31	55
Waldfischbach	79	21	76260	63	33
Weselberg	39	15	31050	25	53
Zeselberg	32	22	36200	30	10
Total	3245	1371	2843220	2369	23

XI. Landcommissariat Speyer.

Kanton Mutterstadt.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag fl	xr
Alsheim	51	49	47690	39	45
Assenheim	79	86	83730	69	46
Altripp	79	37	63500	52	55
Böhl	198	380	236390	197	—
Dannstadt	105	260	142700	118	55
Friesenheim	158	170	125730	104	46
Fußgönheim	143	121	119850	99	53
Hochdorf	93	99	121720	101	26
Iggelheim	212	316	238560	198	43
Maudach	109	70	89930	74	56
Mundenheim	153	106	177740	148	7
Mutterstadt	343	484	461090	384	15
Neuhofen	105	125	154250	128	33
Oggersheim	220	187	262740	218	57
Rheingönheim	135	112	140640	117	13
zu übertragen	2188	2602	2466260	2055	10

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 6 xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	2188	2602	2466260	2055	10
Ruchheim	136	122	120710	100	35
Schauernheim	64	74	57090	47	35
Kanton Speyer.					
Berghausen	80	106	104040	86	42
Dudenhofen	176	242	181820	151	31
Hanhofen	89	94	97040	80	52
Harthausen	138	201	127690	106	25
Heiligenstein	89	118	115170	95	59
Mechtersheim	92	97	132890	110	45
Otterstadt	108	88	96820	80	41
Schifferstadt	344	299	331610	276	21
Speyer	935	940	2721620	2268	1
Waldsee	95	101	93060	77	34
Total	4534	5074	6645820	5538	11

IV. Landcommissariat Zweibrücken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 6 xr v. 100 fl	
Kanton Zweibrücken.					
Alsbach	42	7	19140	15	57
Aßweiler	17	5	16920	14	6
Ballweiler	31	5	16600	13	50
Bebelsheim und Neuhof	66	10	47500	39	35
Biesingen	22	6	16910	14	5
Bierbach	42	10	22700	18	55
Blieskastel	155	87	301900	251	35
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	113	53	46710	38	55
Blickweiler	55	17	32790	27	20
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	106	23	81230	67	43
Erfweiler und Ehlingen	65	5	25800	21	30
Escheringen	13	5	9450	7	52
Gersheim	74	6	36110	30	5
Habkirchen u. Mandelbach	52	26	36980	30	49
Hassel	60	16	36350	30	18
Heckendalheim	22	2	11950	9	57
Herbitzheim	25	6	8300	6	55
Lautzkirchen	64	18	53300	44	25
Niederwürzbach	69	12	41650	34	43
Seelbach	6	6	3800	3	10
Oberwürzbach	22	8	18140	15	7
Ommersheim	60	9	54510	45	25
zu übertragen	1181	341	938740	782	17

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 6 xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	1181	341	938740	782	17
Ormesheim	113	32	65900	54	55
Reinheim	66	9	26340	21	57
Rohrbach	77	9	54050	45	3
Rubenheim	48	3	18230	15	11
St. Ingbert	318	85	261290	217	44
Wecklingen	4	4	9050	7	33
Werschweiler	10	19	26390	22	—
Wittersheim	24	13	14690	12	15
Wolfersheim	44	15	32350	26	58
Kanton Neuhornbach.					
Altaltheim	63	17	40020	33	21
Althornbach	49	7	26350	21	58
Bliesdalheim	46	33	15980	13	19
Bottenbach	24	3	15160	12	38
Bockweiler	58	15	22960	19	8
Breitfurt	61	34	53940	44	57
Brenschelbach und	41	23	34550	28	47
Riesweiler	6	2	3450	2	52
Dietrichingen	39	36	72040	60	2
Großsteinhausen	37	23	28080	23	21
Kleinsteinhausen	34	12	19440	16	12
Mauschbach	37	20	27570	22	58
Medelsheim	61	12	55430	46	11
Neualtheim	18	5	7780	6	29
Neuhornbach	155	146	207120	172	36
Niedergailbach	30	12	18380	15	19
Pepenkum	42	2	33850	28	13
Riedelberg	37	14	27010	22	30
Rinschweiler	57	15	33310	27	45
Seyweiler	27	2	19090	15	55
Uttweiler	12	11	13970	11	39
Walshausen	28	3	15250	12	43
Walsheim	62	44	42670	35	33
Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	51	14	28870	24	4
Bubenhausen	46	10	31090	25	55
Contwig	155	98	138260	115	13
Dellfeld	84	37	40340	33	41
Einöd und Ingweiler	64	46	72610	60	30
Ernstweiler	51	25	94370	78	38
Hengstbach	24	15	21650	18	2
Irheim	83	54	82270	68	33
zu übertragen	3467	1320	2789890	2324	55

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	3467	1320	2789890	2324	55
Knopp	32	16	33550	27	58
Maßweiler	68	19	55120	45	56
Mittelbach	62	10	34630	28	51
Niederauerbach	86	26	53950	44	58
Niederhausen	22	7	11950	9	58
Oberauerbach	63	17	27170	22	38
Oberhausen	30	19	25130	20	56
Reifenberg	43	12	25990	21	40
zu übertragen	3873	1446	3057380	2547	50

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	3873	1446	3057380	2547	59
Rieschweiler	61	20	45050	37	33
Schmittshausen	42	13	19550	16	18
Stambach	50	11	19400	16	10
Wattweiler	28	9	19700	16	25
Webenheim	64	14	62840	52	22
Wimbach	44	25	56290	46	5
Winterbach	37	15	25320	21	6
Zweibrücken	439	391	1885740	1571	26
Total	4688	1944	5190300	4325	15

Wiederholung.

Landcommissariate.	Assekurirte Gebäude.		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl Anschlagskapital	
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.			
Bergzabern	4851	4859	5092680	4243	54
Cusel	4543	2563	3329090	2774	13
Frankenthal	4984	4794	6646770	5538	58
Germersheim	5060	6235	5956130	4963	27
Homburg	4487	1796	3582430	2985	21
Kaiserslautern	5056	3396	5176250	4313	34
Kirchheim	6170	6248	7122560	5935	28
Landau	7096	7978	10299110	8582	36
Neustadt	6450	7273	9635130	8029	16
Pirmasens	3245	1371	2848220	2369	23
Speyer	4534	5074	6645820	5538	11
Zweibrücken	4688	1944	5190300	4325	15
Bestand am 31. Dez. 1831	60164	53531	71519490	59599	36
Bestand des vorigen Jahrs nach Berichtigung eines Additionsfehlers von 1000 Nebengebäuden beim Landcommissariat Kirchheim.	59480	52880	69773570		
Zuwachs während 1831	684	651	1745920		

Geld-Rechnung.

Einnahme.

	fl	kr
1. Einnahmsüberschuß aus voriger Abrechnung, (Intelligenzblatt Nro. 9 von 1831	7778	27
2. An Einnahmsausständen nach voriger Rechnung, in so weit dieselben nicht definitiv niedergeschlagen sind.	14	48
3. Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
Ausgabsausständen an Brandentschädigungen, nach Inhalt voriger Abrechnung und dem abgedruckten Beleg Nro. 1 gegenwärtiger Abrechnung.		
a) an Rückstände von vor dem Jahr 1830 herrührend 1888 fl.		
b) an solchen, welche vom Jahr 1830 herrühren 12791 fl. 30 kr.	14679	30
4. An Assekuranzbeiträgen für 1831, zu 5 kr. von 100 fl. Versicherungscapital im Gesammtbetrag von 71,519,490 fl.	59599	36
5. An Vorschußfonds, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagsprozent gebildet wurde, und welcher hier pro memoria aufgeführt wird mit 8700 fl. 48 kr.		
zu übertragen . .	82071	21

Ausgabe.

	fl	kr
1. Brandentschädigungen		
a) aus früheren Jahren, nach Inhalt des abgedruckten Belegs Nro. 1 zur gegenwärtigen Rechnung, an solchen wurden im Laufe des Jahres 1831 bezahlt im Gesammtbetrag 14197 fl. 30 kr. und blieben nach zu zahlen 482 —	14679	30
b) an Brandentschädigungen aus dem laufenden Jahr, welche nach Inhalt des abgedruckten Belegs Nro. 2 betragen	61173	1
2. Abschätzungskosten, nach Beleg Nro. 2 wurden an die Königlichen Friedensgerichte und Experten bezahlt	1278	44
3. Verwaltungskosten, dieselbe betragen nach Inhalt des Beleges Nro. 3	1110	23
4. Gelderhebungskosten nach Beleg Nro. 4 für Hebgebühren der Einnehmer 2273 fl. — kr. für Remisen der Bezirkskassiere 189 fl. 24 kr.	2462	24
5. Kosten der Kataster für Druck und Papier der Grundbuchsformulare nach Beleg Nro. 5	61	52
6. Ausstände von Einnahmen		
a) an solchen sind von verschiedenen Einnehmereien aufgeliefert worden nach Inhalt des abgedruckten Belegs Nro. 70 fl. 56$\frac{3}{4}$ kr. hievon hat Königliche Regierung als unerhebbar niedergeschlagen und die Debenten aus dem Verband der Anstalt zurückgewiesen 21 fl. 23 kr.	21	23
der Rest von . . . 49 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr. wird hier als durchlaufender Posten verausgabt und in künftiger Rechnung wieder in Einnahme nachgewiesen werden	49	33$\frac{3}{4}$
zu übertragen	80836	50$\frac{3}{4}$

Geld-Rechnung.

Einnahme.	fl	kr	Ausgabe.	fl	kr
Übertrag	82071	21	Übertrag	80836	50½
			b) an weitere Einnahmsausständen, welche für 1829 und 1830 durch Berichtigung des Assekuranzkapitals des Grundbuches der Stadt Speyer sich ergeben, und durch Königliche Regierung unterm 25. Jänner dieses Jahres niedergeschlagen worden sind, mit	14	30
Total	82071	21	Total	80851	20½

Bilanz.

	fl	kr
Die Einnahme beträgt	82071	21
Die Ausgabe beträgt	80851	20½
Der Überschuß beträgt	1220	½

Schreibe zwölfhundert zwanzig Gulden und einen halben Kreuzer.

Beleg № 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungssummen,

welche nach Inhalt der vorigen Abrechnung am 31. Dezember 1830 noch anzuweisen blieben, und was hierauf während 1831 bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl	kr	Zahlungen geleistete während 1831. fl	kr	bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1831. fl	kr	Bemerkungen.
Aus früheren Jahren vor 1830.								
Blaubach	Gemeinde	100	—			100	—	
Scherer, Peter	Miesenbach	200	—	100	—	100	—	
Götheim	Neustadt	1000	—	1000	—	—	—	
Wienanz, Joh. Georg	Mühlhofen	40	—	40	—	—	—	
Pfannenbecker, Joh.	Dreisen	150	—	150	—	—	—	
Schneider, Peter Wtb.	Albisheim	200	—	200	—	—	—	
Roos, Franz	Weitersweiler	50	—	50	—	—	—	
Serr modo Lutz	Kleinfischlingen	148	—	148	—	—	—	
		1888	—	1688	—	200	—	
Vom Jahr 1830 herrührend.								
Hertz, Michael	Steinfeld	200	—	200	—	—	—	
Zipf, Peter	Klingenmünster	333	—	333	—	—	—	
Klein, Michael	Münchweiler	600	—	600	—	—	—	
Braun, Georg	Dernbach	35	—	35	—	—	—	
Lang, Philipp Jakob	Euserthal	200	—	200	—	—	—	
Scheid, Peter	Rothselberg	500	—	500	—	—	—	
Müller, Wilhelm	Kaulbach	37	30	37	30	—	—	
Böhm, Lorenz	Bellheim	11	—	—	—	11	—	
Weber, Georg	Wörth	46	—	46	—	—	—	
Weber, Valentin	Hitschenhausen	100	—	100	—	—	—	
Schneider, Adam	Oberarnbach	2000	—	2000	—	—	—	
Rottmanns Wtb.	Kleinbundenbach	100	—	100	—	—	—	
Layenbecker, Georg	Rottweiler	50	—	50	—	—	—	
Kirsch, Christ.	Münchweiler	100	—	100	—	—	—	
Schmidt, Anna Maria	„	25	—	25	—	—	—	
Schmidt, Peter	Olsbrücken	300	—	300	—	—	—	
Wannemacher, Math.	Otterberg	600	—	600	—	—	—	
Schaaf, David	„	200	—	—	—	200	—	
Schneider, Heinr. Jak.	Steinbach	200	—	200	—	—	—	
Winfried, Bernhard	„	300	—	300	—	—	—	
Wagner, Joh.	Winnweiler	400	—	400	—	—	—	
	zu übertragen	6337	30	6126	30	211	—	

Nammen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistete während 1831.		bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1831.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Übertrag	6337	30	6126	30	211	—	
Schmidt, Nikolaus	Winnweiler	12	—	12	—	—	—	
Kennel, Peter	Alsenbrück	600	—	600	—	—	—	
Eymann, Joh.	„	11	—	11	—	—	—	
Mann, Georg Jakob	Lautersheim	15	40	15	40	—	—	
Lotz, Peter Erben	Kirchheimbolanden	50	—	50	—	—	—	
Färber, Michael	Standenbühl	50	—	50	—	—	—	
Klein, Leonhard Wtb.	„	50	—	30	—	20	—	
Wolff, Salomon	Dörrmoschel	100	—	100	—	—	—	
Wissing, Daniel	Oberhochstadt	200	—	200	—	—	—	
Böllinger, Friedr. Jak.	Kirrweiler	400	—	400	—	—	—	
Matz, Joh. Georg	Siebeldingen	300	—	300	—	—	—	
Rickert und Kämerer	Kirrweiler	300	—	300	—	—	—	
Hunderlach, Adam	„	98	—	98	—	—	—	
Zöller, Nikolaus	„	70	—	70	—	—	—	
Hans, Georg	Edesheim	167	20	167	20	—	—	
Rick, Jakob	Morsch	100	—	100	—	—	—	
Escals, Leopold	Grünstadt	100	—	100	—	—	—	
Kräher, Joh. Philipp	„	51	—	—	—	51	—	
Deck, David	Frankenthal	500	—	500	—	—	—	
Mertesheimer, Joh. Gg.	Obersülzen	79	—	79	—	—	—	
Rothleder, Philipp P.	Kirchheim	600	—	600	—	—	—	
Fey, Karl	„	600	—	600	—	—	—	
Rauschkalb, Friedrich	Grünstadt	1000	—	1000	—	—	—	
Büchel, Martin	Karlsberg	70	—	70	—	—	—	
Schmidt, Jak. Erben	Grevenhausen	30	—	30	—	—	—	
Wingerter, Franz	Mußbach	50	—	50	—	—	—	
Dietz, Ignaz	Winzingen	200	—	200	—	—	—	
Wallbillich, Wilhelm modo Kohl	Königsbach	400	—	400	—	—	—	
Neumaier, Franz	Heltersberg	200	—	200	—	—	—	
Hertlein, Paul	Speyer	50	—	50	—	—	—	
	Total 1830	12791	30	12509	30	282	—	
	vor 1831	1888	—	1688	—	200	—	
		14679	30	14197	30	482	—	

Beleg № 2.

Verzeichniß der Brandentschädigungen,

welche im Laufe des Jahres 1831, nach vorhergegangener gerichtlicher Abschätzung, zur Zahlung genehmigt worden sind.

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Marr, Abraham	Ingenheim	20	—	20	—	—	—	7	—	
	Lugenbühl, Joh.	Albersweiler	340	—	340	—	—	—			
	Michel, Karl	„	35	—	35	—	—	—	11	—	
	Nägele, Barbara	„	385	—	385	—	—	—			
	Baiersdörfer, Math.	„	3	—	3	—	—	—	12	—	
	Moock, Peter	Klingenmünster	380	—	380	—	—	—			
	Lochbaum, Gg. Wtb.	„	326	—	326	—	—	—	11	—	
	Clund, Johannes	„	12	—	12	—	—	—	11	—	
	Baiersdörfer, Joh.	Albersweiler	175	—	175	—	—	—			
	Alt, Franz	„	360	—	360	—	—	—	12	28	
	Rapp, Joh.	Dimbach	130	—	130	—	—	—			
	Stöbener, Georg	„	5	—	5	—	—	—	12	—	
	Röhm, Mich. Wtb.	Klingenmünster	364	—	164	—	200	—	12	28	
	Kraus, Heinrich	Euserthal	9	—	—	—	9	—	4	—	
	Becker, Peter	Appenhofen	160	—	160	—	—	—	10	48	
	Krebs, Georg Mich.	Albersweiler	758	—	758	—	—	—	—	—	
	Badinger, Adam	Dörnbach	250	—	250	—	—	—	12	28	
Bergzabern	Weilacher, Jakob	Albersweiler	35	—	35	—	—	—	—	—	
	Bautz, Valentin und	„									
	Bollinger, Georg Jb.	Heuchelheim	954	31	654	31	300	—	12	28	
	Stoll, Leonhard	Gossersweiler	300	—	300	—	—	—			
	Georg, Jakob	„	200	—	100	—	100	—	12	28	
	Kreuzweg, Philipp	Euserthal	175	—	175	—	—	—			
	Wengert, Georg	„	135	—	135	—	—	—	12	28	
	Klein, Joseph	Wernersberg	6	30	6	30	—	—	2	—	
	Nägele, Nik. Wtb.	Albersweiler	60	—	60	—	—	—	12	28	
	Astruck, Wtb.	„	45	—	45	—	—	—			
	Schwarz u. Moninger	„	470	—	470	—	—	—	22	—	
	Miesel Heinrich	„	290	—	290	—	—	—			
	Cloß, Friedrich Wtb.	„	10	—	10	—	—	—	—	—	
	Knörringer, Daniel u.	„									
	Böhlert, Katharina	Sarnstall	960	—	360	—	600	—	8	39	
	Stubnagel, Philipp u.	„									
	Schüler, Barbara	Euserthal	350	—	350	—	—	—	12	28	
		zu übertragen	7703	1	6494	1	1209	—	211	11	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		Uebertrag	7703	1	6494	1	1209	—	211	11	
	Johann, August	Euserthal	4	48	4	48	—	—	—	—	
	Stenner, Georg Peter	"	8	18	8	18	—	—	—	—	
	Hauck, Karl	"	472	—	272	—	200	—	12	28	
	Zimpelmann, Peter	Billigheim	250	—	100	—	150	—	14	25	
	Beckel, Konrad	"	10	—	10	—	—	—			
	Haag, Michael	Albersweiler	665	—	465	—	200	—	12	23	
	Becker, Jakob und Schön, Johann	Grevenhausen	490	—	190	—	300	—	12	28	
	Flock, Stephan	Albersweiler	300	—	100	—	200	—	12	28	
	Ohlinger, Georg	"	75	—	—	—	75	—			
	Becker, Jakob	"	415	—	215	—	200	—			
	Rebenack, Wendel	"	550	—	350	—	200	—			
Bergzabern	Schöffel, Valentin	"	255	—	—	—	255	—			
	Gieger, Valentin	"	130	—	130	—	—	—	24	56	
	Kußler, Johann	"	14	—	14	—	—	—			
	Lenhard Wtb. und Gieger, Lenhard	"	26	—	26	—	—	—			
	Gräff, Johannes	"	540	—	200	—	340	—			
	Cullmann, Wendel	"	540	—	540	—	—	—			
	Engel, Friedrich	"	3	—	3	—	—	—			
	Maurer, Phil. Wtb.	"	50	—	50	—	—	—	20	39	
	Elff, Franz	"	110	—	110	—	—	—			
	Braun Wtb.	"	4	—	4	—	—	—			
		Total	12615	7	9236	7	3329	—	321	3	
	Plauth, Peter	Wolfstein	733	—	733	—	—	—	3	30	
	Reich'schen Kinder	Rehweiler	50	—	50	—	—	—	9	50	
	Müller, Peter	Welchweiler	242	—	142	—	100	—	9	20	
Cusel	Burkhard, Ludwig	Wolfstein	4614	—	—	—	4614	—	11	18	
									17	18	Für Beschädigung an den Löschapparaten der Sachsencoburgischen Bürgermeisterei Grumbach.
	Laub, Johann	Cusel	803	—	300	—	503	—	12	18	
	Ellgaß	Adenbach	121	—	61	—	60	—	9	—	
		Total	6563	—	1286	—	5277	—	72	34	

Land-commissariat.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Frankenthal	Fey, Karl	Kirchheim	1447	—	1447	—	—	—	10	—	
	Heppich und Ruprecht	„	13	—	13	—	—	—	—	—	
	Weinert, Johann	Neuleiningen	29	—	39	—	—	—	9	—	
	Hoffmann, Georg	Quirnheim	3	47	3	47	—	—	10	—	
	Kolb, Kaspar	Obersülzen	339	—	339	—	—	—	10	—	
	Blum, Christ.	„	20	56	29	56	—	—			
	Herrmann, Joh. II.	Heßheim	336	—	336	—	—	—	12	5	
	Hockenberger, Georg	„	382	—	382	—	—	—			
	Müller, Wtb.	Hertlingshausen	129	—	129	—	—	—	11	—	
	Schiffmann	Neuleiningen	1580	—	1580	—	—	—	11	—	
	Helwig, Valentin	Asselheim	750	—	750	—	—	—			
	Schifferstein, Gg. Phl.	„	170	—	170	—	—	—	11	—	
	Fries, J. Philipp Wtb.	„	40	—	—	—	40	—			
									10	48	Gebühr für Aufnahme der Neubauten bei Peter Rothleder zu Kirchheim welche v. J. abbrannten.
	Schwarz, Heinrich	Grünstadt	1015	—	1015	—	—	—			
	Schumacher, Johann	„	237	—	237	—	—	—			
	Gröbert, Christ.	„	124	—	124	—	—	—	10	20	
	Eckard, Philipp	„	78	—	73	—	—	—			
	Rahm, Michael	„	51	—	51	—	—	—			
	Reinhold, Christoph	Gerolsheim	1015	—	515	—	500	—	16	40	
	Gieger, Johann II.	Heßheim	400	—	150	—	250	—	13	45	
	Hagenberger, Philipp	Asselheim	91	30	91	30	—	—	—	—	
	Dessel, Johann	Mörsch	1281	—	381	—	900	—	13	45	
		Total	9532	13	7842	13	1690	—	149	23	
Germersheim	Schantz, Anton	Lingenfeld	416	—	416	—	—	—	10	—	
	Dudenhöfer, Georg	Neulauterburg	3070	—	3070	—	—	—	19	20	Unter der Summe von 3070 fl. sind inbegriffen 70 fl. welche theils für Baubeaufsichtigung theils an den Maire von Lauterburg für Beschädigung an den Löschapparaten bezahlt worden.
	Andres, Georg Jakob	Freisbach	409	24	209	24	200	—	9	50	
	Loge, Andreas	Steinweiler	1190	—	390	—	800	—	—	—	
	Wust, Michael	„	90	—	45	—	45	—	19	12	
	Schloß, Isak	„	62	—	32	—	30	—	—	—	
		Total	5237	24	4162	24	4075	—	58	22	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Homburg	Hackemer, Johann	Spesbach	14	24	14	24	—	—	8	40	
	Kaiser, Christian	Linden	64	—	64	—	—	—	8	—	
	Müller, Daniel	Martinshoch	—	—	—	—	—	—	7	—	
		Total	78	24	78	24	—	—	23	40	Der Beschädigte hat auf seine geringe Entschädigung verzichtet.
Kaiserslautern	Förster, Franz Erben	Hirschhorn	25	—	25	—	—	—	11	—	
	Hubing, Joseph	Otterberg	714	—	714	—	—	—	—	—	
	Kolb, Michael	Börstadt	600	—	600	—	—	—	11	24	
	Guthy, Nik. Wtb.	„	200	—	200	—	—	—	11	24	
	Haager, Heinrich	Lonsfeld	200	—	200	—	—	—	9	20	
	Früh, Wendel	Waldleiningen	169	—	69	—	100	—	16	40	
	Kauffeld, Heinrich	Neuhemsbach	355	—	155	—	200	—	11	48	
		Total	2263	—	1963	—	300	—	71	36	
Kirchheim	Bernhard, Valentin	Rittersheim	622	—	622	—	—	—	11	—	
	Denzer, Christ.	Dörnbach	90	—	90	—	—	—	12	—	
	Jakob, Joseph	„	300	—	300	—	—	—			
	Hirth, Joh.	Albsheim	625	—	625	—	—	—	11	46	
	Krebiehl, Heinrich Wtb.	Marienthal	300	—	150	—	150	—	9	50	
	Porz, Jakob	„	10	30	10	30	—	—			
									10	30	Aufnahmekosten des Brandschadens bei Island zu Miefernheim, welcher mit seiner Forderung abgewiesen wurde, da das ganze Object einen Werth von 18 fl. hatte und mithin gesetzlich kein Gegenstand der Versicherung seyn konnte.
		Total	1947	30	1797	30	150	—	55	6	
Landau	Eyer, Philipp	Frankweiler	754	—	754	—	—	—	11	—	
	Kehrt, Georg	Birkweiler	534	—	534	—	—	—	22	—	
	Born, Andreas	„	94	58	94	58	—	—			
	Spitzfaden, Johann	„	175	—	175	—	—	—	11	—	
	Bohlert, Georg Wtb.	Böchingen	236	—	236	—	—	—	11	48	
	Borel, Valentin	Haimfeld	383	—	383	—	—	—	11	48	
	Schmittknecht	Leinsweiler	403	—	403	—	—	—	15	40	
	Orth, Adam	Insheim	500	—	500	—	—	—	16	40	
	Stauch, Michael	„	33	—	33	—	—	—			
	Habermehl, Franz P.	Edesheim	142	—	—	—	142	—	8	50	
	Hund, Nikolaus	Venningen	562	—	262	—	300	—	12	48	
	Schneider	„	26	—	26	—	—	—			
	Begy, Adam	Siebeldingen	328	—	328	—	—	—	15	40	
	Deck, Georg Adam	Roschbach	586	—	586	—	—	—	10	48	
			4756	58	4314	58	442	—	148	2	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühren		Bemerkungen.
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
		Übertrag	4756	58	4314	58	442	—	148	2	
Landau	Kopp, Georg	Ranschbach	500	—	500	—	—	—	13	43	
	Runks, Michael Erb.	Frankweiler	435	—	285	—	150	—	15	40	
	Ludwig, Michael	Birkweiler	600	—	600	—	—	—	15	40	
	Feth, Gottlieb Wtb.	Insheim	205	—	105	—	100	—	15	40	
	Feth, Christoph Wtb.	„	12	55	12	55	—	—			
	Menges, Emanuel	Burrweiler	76	—	—	—	76	—	11	48	
	Wacker, Heinrich	Essingen	147	—	147	—	—	—	12	45	
	Gaab, Johann	Siebeldingen	300	—	—	—	300	—			
	Glech, Nikolaus	„	1	12	1	12	—	—	12	45	
	Groshans, Joh. Jak.	„	—	46	—	46	—	—			
	Reiß u. Henrichs Erben	„	281	—	81	—	200	—	15	42	
	Evang. Gemeinde	Frankweiler	652	—	252	—	400	—	15	12	
	Renner, Georg Christ.	Böbingen	617	—	317	—	300	—	11	48	
	Gemeinde	„	83	—	83	—	—	—			
	Derr, Nikolaus	Ilbesheim	11	—	11	—	—	—	11	45	
	Burkard, Heinrich	Offenbach	94	—	44	—	50	—	12	45	
									7	20	Kosten der Untersuchung über die Verwendung der Entschädigungsgelder des Brämer und Consorten zu Kirrweiler.
		Total	8772	—	6754	51	2018	—	320	35	
Neustadt	Uhrig, Georg	Weisenheim	229	—	229	—	—	—	11	—	
	Knopf, Joh. Georg	Neustadt	1060	—	1060	—	—	—			
	Frey, Friedrich Jakob	„	25	—	25	—	—	—			
	Kölsch, Johann	„	40	—	40	—	—	—	10	—	
	Sabel Wtb.	„	55	—	55	—	—	—			
	Klein, Jakob	„	10	—	10	—	—	—			
	Feis, Oswald	Deidesheim	27	44	—	—	27	44	8	47	
	Gröver, Johann	„	3	36	3	36	—	—			
	Sultan, Kilian	Wachenheim	113	30	113	30	—	—	6	45	
	Stallhofer, Philipp	Speyerdorf	656	—	656	—	—	—	9	52	
	Philippi, Jakob	„	3466	—	3466	—	—	—	15	50	
	Seib, Georg	„	700	—	700	—	—	—			
	Kernberger, Johann	„	166	—	100	—	66	—	7	55	
	Müller, Valentin Wtb.	Hasloch	280	—	80	—	200	—	10	50	
	Rittlinger, Math. Wtb.	„	34	—	—	—	34	—			
	Ohler, Jost Heinrich	Meckenheim	5	—	5	—	—	—	5	—	
	Sauer, Michael	Königsbach	900	—	300	—	600	—	12	48	
			7770	50	6843	6	927	44	98	47	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		Übertrag	7770	50	6843	6	927	44	98	47	
Neustadt	Baader, Philippina	Königsbach	70	—	70	—	—	—			
	Platz, Eberhard	"	110	—	50	—	60	—			
	Wiedemann, Johann	Gimmeldingen	840	—	230	—	600	—	10	50	
	Munert, Jakob	"	15	—	15	—	—	—			
	Eichhorn, Johann	Meckenheim	450	—	—	—	450	—	3	54	
		Total	9245	50	7208	6	2037	44	113	31	
Pirmasens	Mörgen, Joseph	Dahn	203	—	203	—	—	—	2	—	
	Mannsmann, Georg u. Wilhelm, Georg	Pirmasens	1200	—	1200	—	—	—	11	—	
	Diehl, Christian	"	2049	—	2049	—	—	—	7	53	
	Heckmann, Peter	Höheinöd	207	—	157	—	50	—	9	50	
	Franz, Nikolaus	Pirmasens	45	—	45	—	—	—	6	52	
	Schlick, Valentin d. j.	Fischbach	450	—	150	—	300	—	11	50	
		Total	4154	—	3804	—	350	—	49	45	
Speyer	Mai, Schlosser	Speyer	17	51	—	—	17	51	7	55	
	Zöllersche Kinder	"	336	—	236	—	100	—	10	50	
	Wenz, Ludwig	"	52	—	52	—	—	—			
		Total	405	51	288	—	117	51	18	45	
Zweibrücken	Zimmermann, Peter	Rohrbach	10	—	10	—	—	—	—	—	
	Schunk, Wilhelm	Walshausen	56	—	56	—	—	—	11	—	
	Lukas, Andreas	Oberwürzbach	222	—	222	—	—	—	10	—	
	Würz, Jakob	"	10	—	10	—	—	—			
	Schäfer, Georg Wtb.	Kleinsteinhausen	59	51	59	51	—	—	3	44	
		Total	357	51	357	51	—	—	24	44	

Landcommissariate.	Brandentschädigungen.						Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen
	Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.				
Recapitulation.									
Bergzabern	12615	7	9286	7	3329	—	321	3	
Cusel	6563	—	1286	—	5277	—	72	34	
Frankenthal	9532	13	7842	13	1690	—	149	23	
Germersheim	5237	24	4162	24	1075	—	58	22	
Homburg	78	24	78	24	—	—	23	40	
Kaiserslautern	2263	—	1963	—	300	—	71	36	
Kirchheim	1947	30	1797	30	150	—	55	6	
Landau	8772	51	6754	51	2018	—	320	35	
Neustadt	9245	50	7208	6	2037	44	113	31	
Pirmasens	4154	—	3804	—	350	—	49	25	
Speyer	405	51	288	—	117	51	18	45	
Zweibrücken	357	51	357	51	—	—	24	44	
Total	61173	1	44828	26	16344	35	1278	44	

Beleg № 3.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstände der Ausgabe.	Betrag. fl	kr	Bemerkungen.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Bezug	500	—	
Dem Kanzleipersanale Königlicher Regierung	Gratifikation für Besorgung der Reinschriften	100	—	
Dem Königlichen Kreiskasseofficianten	Für die einschlägliche Geschäftsbehandlung	40	—	
Dem Kanzleipersonale des Landcommissariats Bergzabern	"	30	—	
" Cusel	"	30	—	
" Frankenthal	"	33	—	
" Germersheim	"	33	—	
" Homburg	"	30	—	
" Kaiserslautern	"	34	—	Die Reparation ist nach dem Verhältniß der versicherten Hauptgebäude gemacht.
" Kirchheim	"	40	—	
" Landau	"	45	—	
" Neustadt	"	40	—	
" Pirmasens	"	25	—	
" Speyer	"	30	—	
" Zweibrücken	"	30	—	
Für Bureaubedürfnisse		70	23	
	Total	57137	23	

Beleg № 4.

Gelderhebungskosten.

Bezirkskassen.	Landcommissariate.	Beiträge zu erhebende. fl	kr	Hebgebühr der Einnehmer. fl	kr	Remisen der Bezirkskassiere fl	kr	Total. fl	kr
Frankenthal	Frankenthal	5279	37	211	10	17	36	5508	23
	Speyer	5213	49	208	34	17	23	5439	46
	Neustadt	7668	54	306	43	25	33	8001	10
Landau	Landau	8205	23	328	12	27	21	8560	56
	Germersheim	4741	25	189	39	15	48	4946	52
	Bergzabern	4061	15	162	27	13	32	4237	14
Kaiserslautern	Kaiserslautern	4092	1	163	40	13	39	4269	20
	Kirchheim	5678	15	227	8	18	55	5924	18
	Kusel	2658	23	106	20	8	52	2773	35
Zweibrücken	Zweibrücken	4116	20	164	39	13	43	4294	42
	Homburg	2856	40	114	15	9	31	2980	26
	Pirmasens	2255	29	90	13	7	31	2353	13
		56827	31	2273	—	189	24	59289	55
	Beitrag für Staatsgebäude	309	41	—	—	—	—	309	41
	Total	57137	12	—	—	—	—	59599	36

Beleg № 5.

Kosten der Kataster.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.	
Schwaab, Lythograph	10000 Grundbuchstabellen	61	52

Beleg № 6.

Verzeichniß der Einnahmsausstände.

Namen der Debenten.	Gemeinde.	Einnehmerei.	Rückständiger Beitrag.		Zwangskosten gemachte.		Total.		Von k. Regierung niedergeschlagen.	
Landcommissariat Landau (vom Jahr 1830)										
Doll, Wilhelm	Edenkoben	Edenkoben	—	7	—	26	—	33	—	—
Münch, Nikolaus	„	„	—	15	—	26	—	41	—	—
Bruckert, Kilians Wtb.	Kirrweiler	Kirrweiler	—	40	—	26	1	6	—	—
Bernhard, Georg Wtb.	„	„	—	30	—	26	—	56	—	—
Ditzler, Philipp Jakob	„	„	—	19	—	26	—	45	—	—
Heinz, Wolfgangs Frau	„	„	2	4	—	26	2	30	—	—
Acker, Philipp Jakob	Edenkoben	Edenkoben	—	25	—	26	—	51	—	51
Brechtel, Georg Jakob	„	„	—	25	—	26	—	51	—	51
Gleich Sebastians Wtb.	„	„	—	40	—	26	1	6	1	6
Kehl, Daniel	„	„	—	30	—	26	—	56	—	56
Pistor, Johannes Erben	„	„	—	2	—	26	—	28	—	28
Weisbrod, Simon	„	„	—	12	—	26	—	38	—	38
Zorn, Christoph	„	„	—	15	—	26	—	41	—	41
Geret, Christian	Maikammer	„	—	50	—	26	1	16	1	16
Müller, Philipp Wtb.	„	„	—	15	—	26	16	41	—	41
Schlosser, Bernhard	„	„	—	20	—	26	—	46	—	46
Anslinger, Mattheus	St. Martin	„	—	20	—	26	—	46	—	46
Laibach, Mattheus Wtb.	„	„	—	20	—	26	—	46	—	46
Geiger, Balthasar	Edesheim	Rhodt	—	18	—	26	—	44	—	44
Weimann, Johannes	„	„	—	43	—	26	1	9	1	9
Werle, Georg	Weiher	„	—	35	—	26	1	1	1	1
Kolb, Michael d. j.	Diedesfeld	Kirrweiler	—	38	—	26	1	4	1	4
Niederberger, Johannes	„	„	—	54	—	34	1	28	1	28
Siegrist, Nepomuck	„	„	—	25	—	26	—	51	—	51
Weiler, Dominik	Roschbach	Burrweiler	—	45	—	26	1	11	1	11
Herbst, Theresia	„	„	—	45	—	26	1	11	1	11
Deck, Johannes I.	„	„	—	50	—	26	1	16	1	16
Baum, Adam d. a.	Bornheim	Walsheim	—	15	—	26	—	41	—	41
Geißert, Johannes d. a.	Dammheim	„	—	35	—	26	1	1	1	1
Dierolf, Joh. Friedr. Wtb.	Diedesfeld	Kirrweiler	—	24	—	42	1	6	—	—
			15	36	13	24	29	—	21	23
Landcommissariat Kaiserslautern.										
a) vom Jahr 1829.										
Schömehl, Heinr. Ehefrau	Otterberg	Otterberg	—	16	—	8	—	24	—	—
Engel, Kaspar Wtb.	„	„	—	8	—	8	—	16	—	—
Denig, Heinrich	„	„	—	12	—	8	—	20	—	—
Christmann, Heinrich	„	„	—	4	—	8	—	12	—	—
Heil, Peter	Otterbach	„	—	14	—	8	—	22	—	—
Wenzel, Peter	Baalborn	„	—	6	—	8	—	14	—	—
Denig, Jakob II.	Schneckenhausen	„	—	28	—	8	—	36	—	—
Haas, Michael	„	„	—	16	—	8	—	24	—	—
Lutz, Peter Wtb.	„	„	—	6	—	8	—	14	—	—
		zu übertragen	16	26	14	36	31	2	21	23

Namen der Debenten.	Gemeinde.	Einnehmerei.	Rückständiger Beitrag.		Zwangskosten gemachte.		Total.		Von k. Regierung niedergeschlagen.	
		Uebertrag	10	26	14	36	31	2	21	23
Stadtmüller, Jakob	Schallodenbach	Otterberg	—	20	—	8	—	28	—	—
Schmitt, Jakob II.	„	„	—	24	—	8	—	32	—	—
Karp, Ignatz	„	„	—	24	—	8	—	32	—	—
Hene, Jakob	Rodenbach	Weilerbach	2	8	—	8	2	16	—	—
Kinzinger, Heinrich	„	„	—	24	—	8	—	32	—	—
Privet, Michael	„	„	—	18	—	8	—	26	—	—
Dietrich, Heinrich	Schwedelbach	„	—	42	—	8	—	50	—	—
Halfmann, Johann	Siegelbach	„	—	16	—	8	—	24	—	—
Zottmann, Christian	„	„	—	6	—	8	—	14	—	—
Breitwieser, Adam	„	„	—	8	—	8	—	16	—	—
Jung, Heinrich	Weilerbach	„	—	32	—	8	—	40	—	—
Scheuermann, Adam	„	„	—	32	—	8	—	40	—	—
Müller, Jakob Wtb.	„	„	—	4	—	8	—	12	—	—
	b) vom Jahr 1830									
Müller, Peter d. a.	Alsenborn	Alsenborn	—	12½	—	8	—	20½	—	—
Holzhauser, Jakob	Enkenbach	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Helf, Karl	Hochspeyer	„	—	11	—	8	—	19	—	—
Assel, Andreas	Waldleiningen	„	1	25	—	8	1	33	—	—
Klein, Friedrich	„	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Klein, Johann	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Hoffmann, Karl	„	„	—	12½	—	8	—	20½	—	—
Assel, Jakob	Trippstadt	Trippstadt	—	30	—	8	—	38	—	—
Kallebach, Peter Wtb.	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Walck, Anna Maria	„	„	—	15	—	8	—	23	—	—
Meisel, Franz M. Wtb.	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Weismann, Heinrich	„	„	—	6	—	8	—	14	—	—
Huber, Heinrich	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Schneider, Karl Peter	„	„	1	15	—	8	1	23	—	—
Dietrich, Heinrich	„	„	—	30	—	8	—	38	—	—
Haas, Georg	„	„	—	40	—	8	—	48	—	—
Heidinger, Jakob	„	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Lutz, Michael	„	„	—	45	—	8	—	53	—	—
Rottmüller, Jakob	Mölschbach	„	—	15	—	8	—	23	—	—
Scheid, Johann	„	„	—	25	—	8	—	33	—	—
Rausch, Ludwig Wtb.	„	„	—	40	—	8	—	48	—	—
Eberle, Jakob Wtb.	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Huber, Adam	Stelzenberg	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Jörg, Nikolaus Wtb.	„	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Jörg, Karl	„	„	—	35	—	8	—	43	—	—
Bock, Peter	Kritenbach	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Mury, Konrad	„	„	—	7	—	8	—	15	—	—
Mang, Peter	„	„	—	10	—	8	—	18	—	—
Busch, Peter	„	„	—	20	—	8	—	28	—	—
Raab, Herrmann	Weilerbach	Weilerbach	—	15	—	8	—	23	—	—
		zu übertragen	35	23	20	20	57	43	21	23

Namen der Debenten.	Gemeinde.	Einnehmerei.	Rückständiger Beitrag.		Zwangskosten gemachte.		Total.		Von k. Regierung niedergeschlagen.	
		Uebertrag	35	23	20	20	43	21	21	23
Urschel, Martin	Weilerbach	Weilerbach	—	45	—	8	—	53	—	—
Dietrich, Adam Erben	»	»	—	10	—	8	—	18	—	—
Jung, Peter	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Emrich, Jakob	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Rothhof, Ludwig Erben	»	»	—	30	—	8	—	38	—	—
Rheinheimer, Peter	»	»	—	20	—	8	—	28	—	—
Schäfer, Daniel Wtb.	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Groß, Joh.	»	»	—	8½	—	8	—	16½	—	—
Weber, Johannes Erben	»	»	—	20	—	8	—	28	—	—
Mischler, Peter Wtb.	Erzenhausen	»	—	25	—	8	—	33	—	—
Nagel, Adam	Förrbach	»	—	20	—	8	—	28	—	—
Beutulet, Andreas	Rodenbach	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Kino, Johann	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Dietrich, Peter	»	»	—	10	—	8	—	18	—	—
Wagner, Georg Adam	»	»	—	36½	—	8	—	44½	—	—
Rheinheimer, Daniel	»	»	—	22½	—	8	—	30½	—	—
Schaumlöffel, Michael	»	»	—	10	—	8	—	18	—	—
Schuster, Peter	»	»	—	20	—	8	—	28	—	—
Sprengard, Johann	»	»	1	43½	—	8	1	51½	—	—
Roll, Johann	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Müller, Johann Erben	»	»	—	10	—	8	—	18	—	—
Schraner, Christian	»	»	—	6	—	8	—	14	—	—
Henn, Valentin	Schwedelbach	»	—	35	—	8	—	43	—	—
Haas, Jakob	Siegelbach	»	1	20	—	8	1	28	—	—
Weber, Peter	»	»	—	15	—	8	—	23	—	—
Zimmermann, Adam	»	»	—	22½	—	8	—	30½	—	—
Herrmann, Theobald Wtb. u. Schwehm, Theob.	»	»	—	40	—	8	—	48	—	—
Hach, Daniel und Elisabetha Strack	»	»	—	10	—	8	—	18	—	—
			46	52½	24	4	70	56½	21	23

Die Beitragsquote wird demnach auf fünf Kreuzer von hundert Gulden Versicherungskapital für das Jahr achtzehnhundert ein und dreißig festgesetzt.

Die k. Landcommissariate erhalten den Auftrag die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die meindeeinnehmer auf den Grund der bestehenden Kataster und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben und binnen sechs Wochen an die einschlägliche Bezirkskasse abliefern zu lassen.

Für die Erhebung der Beiträge werden den Einnehmern mit Einschluß der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirkskasse vier vom Hundert, und den Bezirkskassierern ein drittel Prozent Remisen bewilligt.

Speyer, den 17. Februar 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 17. Speyer, den 4. April 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 7463 K.

pr. den 24. März 1832.

(Den Forstbetrieb in den Gemeindewaldungen des Rheinkreises pro $18\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Eifer der Gemeinden des Rheinkreises in Verbesserung ihrer Waldungen ermüdet nicht. Nach amtlichen Anzeigen wurden in dem Wirthschaftsjahr $18\frac{30}{31}$ 2087 Tagwerke besaamt und 363 Tagwerke mit 1,044,792 Pflanzen besetzt. Schonungsgräben wurden 70,528 Meter, Entwässerungsgräben 32,205 Meter ausgeführt, 90,707 Meter neue Holzabfuhrwege wurden erbaut und 6575 Meter ausgebessert.

Mögen die Gemeinden sich immer mehr von der Wichtigkeit ihrer Waldungen überzeugen und ihrem Gedeihen die größte Aufmerksamkeit schenken.

Vieles ist geschehen, noch vieles bleibt zu thun übrig.

Speyer, den 20. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 6223 K.

pr. den 24. März 1832

(Die Umpfarrung der Filiale Herzogsgasse und Hildebrandseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescriptes vom 6. Februar l. J. zu ge-

nehmigen geruht, daß die Filialorte Herzogsgasse und Hildebrandseck von der katholischen Pfarrei Neustadt getrennt und der näher gelegenen katholischen Pfarrei Königsbach zugetheilt werden.

Speyer, den 18. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8331 K.

pr. den 31. März 1832.

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. März l. J. wird sich der Landrath des Rheinkreises am ersten Mai nächsthin in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 28. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. von Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8202 K.

pr. den 31. März 1832.

(Die Päße nach Frankreich resp. Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. französische Regierung hat vor einigen Tagen sämmtlichen Polizeibehörden den strengsten Auftrag ertheilt, alle Fremden zurückzuweisen, welche sich durch Frankreich nach Amerika begeben wollen; deren Päße mögen nun auf einen bestimmten Ort in Frankreich lauten oder auch die wirkliche Absicht der Auswanderung enthalten.

Im letztern Falle müssen die Päße von dem französischen Gesandten an dem Königl. Bayer. Hofe visirt seyn und die Paßinhaber sich außerdem mit einem baaren Geldvorrath von 800 Franken (371 fl 15 kr) für jede einzelne Person, oder 1700 Franken (788 fl 53 kr) für jede Familie ausweisen.

Da ungeachtet der vielfältigen wohlmeinenden Warnungen seit einigen Wochen häufig der Fall vorgekommen ist, daß Päße, angeblich nach Frankreich, blos in der Absicht verlangt wurden, um dieselben zur Auswanderung in einen anderen Welttheil zu benützen, so werden die Bewohner des Rheinkreises wiederholt aufmerksam gemacht, sich nicht durch trügerische Vorspiegelungen bethören und verleiten zu lassen, ihre Besitzungen und Habseligkeiten voreilig und leichtsinnig zu veräußern, bis sie sich die vorschriftmäßigen Päße, mit dem Visa der k. französischen Gesandtschaft versehen, verschafft haben werden, indem ihre Zurückweisung an der Grenze oder ihre Zurückführung nach wenigen gemachten Tagreisen in Frankreich unausbleiblich erfolgen wird, wovon die unterzeichnete Landesstelle durch die k. französischen Behörden in offizielle Kenntniß gesetzt worden ist.

Speyer, den 26. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8411 K.

pr. den 2. April 1832.

(Die Concursprüfung für die Staatsdienstadspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 wird die Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten am ersten Mai l. J. dahier ihren Anfang nehmen.

Die Betheiligten haben sich daher wegen des Zulasses zu dieser Prüfung unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse in dem vorgeschriebenen Termine zu melden.

Speyer, den 31. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8409 K.

pr. den 2. April 1832.

(Verbot öffentlicher Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterzeichneten Stelle unterm 27. Februar, dann 5. und 9. März auf den Grund der Bestimmungen des §. 7 der Beilage III. zur Verfassungsurkunde gefaßten Beschlüsse wegen Beschlagnahme der Nummern 55, 56, 57, 61, 62, 63 und 65 der Zeitschrift „Westbote“ wurde durch Ministerialrescript vom 24. März mit dem Anhange bestätigt, daß zugleich das öffentliche Verbot der bezeichneten Nummern der genannten Zeitung in Vollzug zu setzen sey.

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 31. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8133 K.

pr. den 2. April 1832.

(Den wieder erlaubten Eintritt ausländischer Handwerksbursche in die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialrescriptes vom 17. März l. J. ist das in dem Intelligenzblatte des Rheinkreises vom Jahr 1831 № 35 pag. 272 ausgeschriebene Verbot des Eintritts ausländischer Handwerksbursche in die k. k. österreichischen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt worden, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß in dieser Beziehung die frühern Vorschriften wieder eingetreten sind.

Speyer, den 30. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 8410 K.

pr. den 3. April 1832.

(Verbot von Zeitblättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialrescript vom 24. März l. J. wurde die von der unterzeichneten Stelle verfügte Be-

schlagnahme der Nummern 54, 58 und 62 der Zeitschrift „die deutsche Tribüne“ mit Anordnung des öffentlichen Verbotes bestätigt. Dies wird andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 31. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian-Werburg.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Königl. Ministerialrescript vom 23. Februar l. J. ist die erledigte protestantische Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Philipp Friedrich Heinrich Moschel aus Webenheim allergnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. März l. J. dem katholischen Pfarrer zu Altheim, Priester Franz Haffner, die Pfarrei Labach, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. März 1832, wurde der Gemeinderath Mathias Gerhard zum Adjunkten in Venningen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. März 1832, wurde der Schulkandidat Philipp Fix von Speyerdorf zum protestantischen Lehrer zu Mühlheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. März l. J., wurde der provisorisch an der Schule zu Weselberg, Landcommissariats Pirmasens, angestellte Lehrer Jakob Frisch von Erbach in definitiver Eigenschaft an der Schule daselbst bestätigt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. März 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96%	96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		107
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 18. Speyer, den 7. April 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 8637 K.

pr. den 7. April 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach ganz sichern, keinem Zweifel unterliegenden, Nachrichten herrscht in Paris die asiatische Brechruhr. Obgleich die Gefahr von dem diesseitigen Kreise noch ziemlich entfernt ist, so sieht man sich doch bei der unmittelbaren Verbindung und dem großen Verkehr mit Frankreich veranlaßt, vorläufig zur Verhütung des möglichen Eindringens dieser Krankheit folgende auf allerhöchste Verordnungen gegründete Verfügungen zu erlassen.

§. 1.

Reisenden, welche aus Paris oder den in einer Entfernung von zwanzig Stunden von dieser Stadt gelegenen Orten kommen, kann der Eintritt in den Rheinkreis nur alsdann gestattet werden, wenn sie vollkommen genügend nachweisen, daß sie bei dem Eintreffen an der Grenze des Kreises wenigstens schon seit fünf Tagen diese Stadt oder deren Umgegend verlassen haben. Die verpackten Effekten dieser Reisenden unterliegen in jedem Falle einem 24 bis 48stündigen Desinfektionsverfahren, wozu an den Zollstätten Neulauterburg, Schweigen, Habkirchen und St. Ingbert die geeigneten Einrichtungen getroffen werden sollen. In Ermanglung des oben geforderten Nachweises ist denselben der Eintritt zu versagen und dieser nur nach einem Aufenthalte von wenigstens fünf Tagen in einer ganz gesunden Gegend zu erlauben.

§. 2.

Reisenden, welche aus andern nicht angesteckten, oder der Ansteckung nicht verdächtigen Gegenden Frank-

reichs kommen, ist der Eintritt in den Rheinkreis zu gestatten, wenn sie durch vollgültige Pässe und Gesundheitszeugnisse darzuthun vermögen, daß sie aus einer vollkommen gesunden Gegend kommen und auf ihrer Reise die von der Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Orte nicht passirt haben. Ohne solche Pässe und Gesundheitsatteste sind sie zurückzuweisen, und gleich denjenigen zu behandeln, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Orten kommen.

§. 3.

Von diesen Anordnungen sind auch die Kouriere nicht ausgenommen.

§. 4.

Nicht minder unterliegen gleichen Beschränkungen die Bewohner des Rheinkreises, wenn sie nach Paris und die Umgegend reisen und von dort zurückkehren.

§. 5.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Menschenhaaren, Abfällen bei der Wollenmanufaktur, als Handelsartikel, ist in Gemäßheit einer allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1831 temporär verboten.

§. 6.

Die Prüfung und Visirung der Pässe und Gesundheitszeugnisse an den Eintrittsorten bleibt wie bisher den Zollbehörden übertragen und sie werden sich hiebei genau nach den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen achten.

§. 7.

Sämmtliche Landcommissariate, Bürgermeister, Adjunkten, sonstige Hülfspolizeibeamten und sämmtliche Zollbehörden sind angewiesen, auf alle Reisende strenge Aufsicht zu halten und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Zu der K. Gendarmerie insbesondere versieht man sich, daß sie, ergriffen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, die ihr obliegenden Pflichten mit erhöhter Thätigkeit erfüllen und den Erwartungen der unterzeichneten Landesstelle vollkommen entsprechen werde.

Speyer, den 6. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. von Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7890 K.

pr. den 7. April 1832.

(Brand zu Ormesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Löschung des in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar l. J. in der Gemeinde Ormesheim ausgebrochenen Brandes, haben sich untengenannte Individuen durch besonders thätige Hülfe ausgezeichnet, als:

der Adjunkt Zingraf zu Ormesheim,
der Bürgermeisteradjunkt zu Ensheim,
der dortige Pfarrer Schröder,
dann die beiden der Zollschutzwache angehörigen Gensd'armen Keister und König und
der Adjunkt Vinzent aus Wittersheim

welches menschenfreundliche Benehmen hiemit öffentlich belobend anerkannt wird.

Speyer, den 30. März 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8565 K.

pr. den 7. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 10 der Zeitschrift „der Volkstribun“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 28. März 1832, wurde die, auf den Grund des §. 7. des III. constitutionellen Edikts von dem Königlichen Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, durch Beschluß der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der № 10 der Zeitschrift: „Volkstribun“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummer einzutreten habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 4. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8516 K.

pr. den 7. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Nummern 44, 45, 46, 47 mit Beilage 48, 50, 51, 52 und 53 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 24. März l. J., wurde die in Folge des §. 7 des dritten constitutionellen Edikts von der Königlichen Polizeidirection München verfügte und vermöge der Beschlüsse der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern vom 28. vorigen Monats, dann 3. und 8. dieses Monats fortgesetzte Beschlagnahme der Nummern 44, 45, 46, 47 mit Beilage 48, 50, 51, 52 und 53 der Zeitschrift „deutsche Tribüne“ bestätiget und zugleich verfügt, daß das öffentliche Verbot der vorbemerkten Nummern der „deutschen Tribüne“ einzutreten habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2820 K.

pr. den 31. März 1832.

(Beschlagnahme von № 17 des rheinbayerischen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterzeichneten Stelle angeordnete Beschlagnahme der № 17 des unter dem Titel „Rheinbayerischer Anzeiger“ in Kaiserslautern erscheinenden periodischen Blattes, wurde in Gemäßheit Ministerialrescriptes vom 24. März l. J. auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungsurkunde wegen des in dem Artikel „Lichtvolle Fortschritte der bayerischen Regierung“ enthaltenen Aufrufs, dem Unterstützungsvereine der freien Presse beizutreten, bestätiget und das öffentliche Verbot jener Nummer verfügt, worauf zu achten ist.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8416 K.

pr. den 7. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 9 des Tageblattes der Volkstribun betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialrescript vom 24. März 1832 wurde die von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der № 9 der unter dem Titel: „Volkstribun" in Würzburg erscheinenden Zeitschrift auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungsurkunde wegen der in dem Artikel unter der Aufschrift „Aufruf an das bayerische Volk" enthaltenen Aufforderung zur Theilnahme an einer gesetzwidrigen politischen Verbindung bestätiget und das öffentliche Verbot dieser Nummer angeordnet, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Diensles-Nachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. März l. J., wurde der Gemeinderath Franz Michael Boltz zu Hördt, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 29. März 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 %	96 %
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	-	107 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 19. Speyer, den 16. April 1832.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

Ad Num. Exh. 8926 K.

pr. den 9. April 1832.

(Die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Dienstezweigen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

Es ist bisher in der Regel der Grundsatz festgehalten worden, bei Vakaturen im landgerichtlichen und Administrativdienste nur jene Beförderungs- und Versetzungsgesuche zu berücksichtigen, welche auf die spezielle Vakatur gerichtet waren.

Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß durch dieses Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeigt, und insbesondere jene Unserer treuen Landbeamten verkürzt wurden, denen die weite Entfernung von der Residenzstadt und minder frequenter Postenlauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machten.

Der erwähnte Grundsatz wird demnach hiemit außer Wirkung gesetzt, und es bleibt in Zukunft jedem Angestellten des Landgerichtdienstes und der inneren Verwaltung gestattet, seine Versetzungs- oder Beförderungsgesuche, auch ohne Anlaß einer Vakatur zu jeder Zeit, — im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vakaturfalle competirt, und der Frage, ob er um alle oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Cathegorie kompetirt, an Uns gelangen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, alle Gesuche der Art, ohne Ausnahme, gehörig vorzumerken und bei jedem Antrage zu Wiederbesetzung einer Stelle im administrativen Dienste auf sämmtliche einschlagende Gesuche auch dann die geeignete Rücksicht zu

nehmen, wenn keine spezielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen sollte.

München, den 2. April 1832.

Ludwig.

Frhr. v. Zu-Rhein. Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär.

Franz v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1704 J.

pr. den 12. April 1832.

(Die Umzugsgebühren bei Versetzung der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Verzögerungen abzuhelfen, welche bisher die Anweisung der Umzugsgebühren in vielen Fällen dadurch erlitten hat, daß die deßfallsigen Gesuche ohne alle Belege, woraus die Elemente der Berechnung geschöpft werden mußten, vorgelegt worden sind; sieht man sich veranlaßt unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 (vid. Amtsblatt № 40 des Jahrgangs 1817) folgendes zu verfügen:

Jeder, welcher auf Vergütung von Umzugsgebühren verordnungsmäßig Anspruch hat, soll unmittelbar nach Empfang des Versetzungsdekrets bei der unterfertigten Stelle eine Liquidation einreichen, welche zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Versetzungsdekrets;
2. den Stand des Beamten, ob nämlich ledig oder verheirathet und in letzterm Falle die Zahl der unversorgten Kinder;
3. den Gehalt der Stellen, von welcher und auf welche er versetzt wurde;
4. die Entfernung nach Meilenzahl und auf dem nächsten fahrbaren Wege;
5. die Berechnung der Gebühren nach §§. X und XII der Verordnung.

Der Familienstand (Punkt 2) ist durch ein Zeugniß des Königlichen Landcommissärs, und die Entfernung (Punkt 4) nach §. XII der Verordnung nachzuweisen. Es bedarf übrigens zur Aufstellung der Liquidation keines Stempelpapiers.

Speyer, den 6. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 8914 K.

pr. den 14. April 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 3., præs. den 9. d. M., wird der §. 1 der unterm 6. d. M. von der unterzeichneten Stelle zur Verhütung des Eindringens der asiatischen Brechruhr erlassenen Verfügung (Amts- und Intelligenzblatt № 18 vom Jahr 1832) dahin berichtigt, daß die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen nur auf Reisende angewendet werden sollen, welche von Paris oder aus Orten kommen, die nicht weiter als zehn Stunden von Paris entfernt sind,

und daß sohin zur Zeit nur diejenigen Orte als der Ansteckung verdächtig betrachtet werden können, die in einer Entfernung von zehn Stunden um Paris gelegen sind.

Speyer, den 10. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 8770 K.

pr. den 10. April 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Erledigung des Physikats Burgebrach betreffend.)

Durch die temporäre Quiescirung des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Steinlein ist das Phisicat Burgebrach in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben unter Vorlage der nothwendigen Belege ihre Gesuche längstens bis den 1. Mai d. J. bei unterzeichneter königl. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 25. März 1832.

Königl. Regierung des Obermainkreises.
Kammer des Innern.

v. Welden.

---

pr. den 14. April 1832.

(Die Verlegung des Oberzollamtes IIIr Klasse von Niederaudorf nach Rosenheim und die damit verbundene Errichtung einer Zollstation an der Reisacher Inn-Ueberfahrt betr.)

Bekanntmachung.

Auf Anbefehlung Königlicher General-Zoll-Administration wird andurch bekannt gemacht, daß nach Verfügung derselben vom 21. v. M. mit 1. d. das bisherige Oberzollamt IIIr Klasse zu Niederaudorf nach Rosenheim, mit hallamtlicher Befugniß und Wirkung verlegt geworden, sofort die Errichtung einer diesem Oberamte incorporirten Zollstation an der Reisacher Innüberfahrt erfolgt ist; mit dem Bemerken, daß zugleich mit dem Beginn der oberzoll- und hallamtlichen Funktion in Rosenheim das Zollamt Kiefersfelden in die Cathegorie eines Vorpostens für alles was über das Letztere an das gedachte Oberamt im Ein- und Durchgang eingeführt, oder von daher im Aus- und Durchgang ausgeführt wird, getreten ist.

Speyer, am 13. April 1832.

Königl. Oberzoll-Inspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des königl. Oberzoll-Inspectors.
v. Redwitz.

---

pr. den 10. April 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Thalmühle, Oberamts St. Ingbert.)

Bekanntmachung.

Durch Entschließung der obersten Zollstelle vom 28. v. M. Nro. 3813, wurde vorbehaltlich allerhöchster Bestätigung genehmiget, die Nebenzollstation Thalmühle, königl. Oberzoll- und Hallamts St. Ingbert, aufzulösen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der genannten Nebenzollstation Thalmühle bis zum 15. d. M. vollzogen werden wird.

Speyer, den 9. April 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des königl. Oberzollinspectors.
v. Redwitz.

Diensteś-Nachrichten.

Durch Beschluß der königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurde der Schulcandidat Heinrich Bühler zu Ginsweiler zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule daselbst, Landcommissariat Kusel, ernannt.

Durch Beschluß der königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. d. M., wurde der Schulcandidat Jacob Morell von Grävenhausen zum Lehrer an der kathol. Schule zu Wollmesheim, Landcommissariat Landau, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurde Wilhelm Dietrich, bisheriger provisorischer Schullehrer zu Hermersberg, Landcommissariats Pirmasens, als Lehrer an der Schule dieser Gemeinde in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. April 1832, wurde der Schulcandidat Anton Wettenmeyer zum provisorischen Lehrer an der kathol. Schule zu Bebelsheim, königl. Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. April 1832, wurde der provisorische Lehrer Valentin Hoffmann in Geiselberg, königl. Landcommissariats Pirmasens, definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß der königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde der Schulcandidat Karl Claus von Gumbsweiler zum Lehrer an der protest. Schule zu Lohnsweiler, Landcommissariats Kusel, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. April l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Jacob Pfarr zu Oppau, zum Bürgermeister alda ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 20. — Speyer, den 18. April 1832.

Königliche Allerhöchste Entschließungen.

(Bekanntmachung des Beschlusses der Bundesversammlung in der 9. Sitzung vom 2. März dieses Jahres in Beziehung auf Mißbrauch der Presse.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 9. Sitzung vom 2. März d. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: „die deutsche Tribüne“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2. In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction an einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3. Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4. Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Bayerische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5. Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.“

Da Wir in eigener bundespflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde

bereits unterm 1. März dieses Jahres in Beziehung auf die im Rheinkreise herausgekommenen Zeitblätter, die „deutsche Tribüne“ und der „Westbote“ genannt, jene verfassungsmäßigen Verfügungen getroffen haben, welche den ausgesprochenen Zweck der deutschen Bundesversammlung zu erreichen geeignet sind, und da obige Verfügungen bereits in Vollzug gesetzt worden, so verbieten Wir im Sinne des Bundesbeschlusses in Unsern Staaten das in Hanau erscheinende Zeitblatt: „die neuen Zeitschwingen“ oder die etwa an ihre Stelle tretende Zeitung und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an.

München, den 31. März 1832.

Ludwig.

Fürst von Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giese, Fürst v. Öttingen-Wallerstein, v. Mieg.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

(Die Landrathssitzungen für 18 3/2 betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, den Zusammentritt der Landräthe für das Jahr 18 3/2 vom 1. auf den 16. Mai d. J. zu vertagen, und wollen, daß diese Unsere Anordnung durch das Regierungsblatt kundgegeben werde.

München, den 3. April 1832.

Ludwig.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Königlichen Majestät nach Italien betr.)

Se. Majestät der König haben bei dem Antritte Allerhöchstihrer Reise zu den Badequellen von Ischia an sämmtliche Staatsminister die Allerhöchsten Anordnungen zur ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte während Ihrer Abwesenheit mit ausgedehnten Vollmachten ergehen lassen.

Eben so haben Seine Majestät den unausgesetzten Fortgang der Sitzungen des Ministerraths und des Staatsraths anzubefehlen geruht.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden hievon durch das Regierungsblatt zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. April 1832.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr.)

Die hienach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden.

I. Capitalien.

1) Staatslotterie-Anlehen vom 2. März 1812. Verzinsliche Lotterieloose zu 500 fl.
Lit. H. № 1182. 1183. 1184. 1185. 1198.

2) Verzinsliche Schuldscheine Lit. B. über Schulden aus ehemaligen Staats-Verhältnissen.

a) zu 100 fl.

№ $\frac{721}{5}$

b) zu 20 fl.

№ $\frac{724}{6}$

3) Unverzinsliche Haftscheine Lit. A. über Schulden aus ehemaligen Staats-Verhältnissen.

a) zu 100 fl.

№ $\frac{2485}{3}$

b) zu 20 fl.

» $\frac{1732}{1.2.3.}$ $\frac{1734}{1.2.3.4.5.}$ $\frac{1854}{3}$ $\frac{1967}{2}$ $\frac{1970}{11}$
$\frac{1973}{2.3.4.5.6.}$ $\frac{1975}{10}$ $\frac{1976}{5.6.7.8.9.}$ $\frac{2581}{10}$

II. Lotteriegewinnste.

Staatslotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

a) Verzinsliche Loose zu 500 fl.
Lit. K. № 659.

b) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. C. № 1579.

c) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. A D. № 1561.
» B A. » 659.
Lit. D A. № 1513.
» E A. » 370.
» E D. » 1207.

d) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. A A. № 1387.
» A D. » 1369.
» A E. » 325.
» B E. » 485.
» C A. » 665. 1038.
» C B. » 960.
» C D. » 1165.
» E A. » 1223. 1629.
» E B. » 1008. 1720. 1877.
» E C. » 378. 1681.
» E E. » 1207.
» F D. » 658.
» F E. » 1877.
» G B. » 343.
» G C. » 1551.
» H C. » 1735.
» H E. » 671.
» J E. » 616.
» L B. » 1467.
» L C. » 512.
» D D. » 119. 1211.
» M B. » 153.
» N A. » 988.

III. Prämien.

Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Loose im freiwilligen Lotterieanlehen.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. A. № 1937.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. A A. № 1741. 1893.
» A C. » 1.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. A A. № 1958.
" A B. " 876. 918.
" A C. " 1443.
" A D. " 1737.
" A E. " 91. 325.
" D A. " 1676.
" G A. " 1175.
" G E. " 1644.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstloose werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa dahier zur Erhebung der betreffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 auszuweichen, welchem zufolge alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungs-Cassen für Capitalien, Zinsen Lotteriegewinnste und Prämien nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an erlöschen.

München, am 25. März 1832.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8415 K.

pr. den 8. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Nummern 50, 51, 53, 54, 58 59 und 60 des Westboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit der Beilage zur Verfassungsurkunde §. 7 von der Königl. Polizeidirektion München verfügte und durch die Beschlüsse der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 28. Februar, dann 3. und 8. März fortgesetzte Beschlagnahme der Nummern 50, 51, 53, 54, 58, 59 und 60 der Zeitschrift „Westbote“ erhielt durch Ministerialrescript vom 24. März l. J., unter Anordnung des öffentlichen Verbots dieser Zeitungsnummern, die Bestätigung; welches zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8563 K.

pr. den 8. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Nummern 64, 65, 66 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 2 und 7 des III. constitutionellen Ediktes durch Beschluß der unterzeichneten Stelle vom 18. v. M. verfügte Beschlagnahme der Nummern 64, 65 und 66 der „deutschen Tribüne“ wurde in Gemäßheit Ministerialentschließung vom 28. v. M. unter Anordnung des öffentlichen Verbots bestätiget, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 4. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8517 K.

pr. den 8. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Nummern 62 und 64 des periodischen Blattes „Augsburger Tagsblatt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 24. März l. J. wurde die von dem Königl. Stadtcommissariate zu Augsburg auf den Grund des §. 7 der Beilage III. zur Verfassungsurkunde verfügte und vermöge der Beschlüsse der K. Kreisregierung vom 4. und 6. v. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Nummern 62 und 64 des periodischen Blattes das „Augsburger Tagsblatt" bestätigt und das öffentliche Verbot der vorbemerkten beiden Nummern der benannten Zeitschrift angeordnet, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8560 K.

pr. den 8. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 10 von den „Blättern aus Franken" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 28. März l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edikts von dem K. Stadtcommissariate zu Nürnberg verfügte, durch Beschluß der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 19. v. M. fortgesetzte Beschlagnahme der № 10 der Zeitschrift: „Blätter aus Franken" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbot der erwähnten Nummer einzutreten habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 4. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Erledigung.

Zur Besorgung des Unterrichts in der französischen Sprache für das Königl. Lyceum sowohl als das Königl. Gymnasium und die lateinische Schule zu Aschaffenburg soll ein eigener Lehrer mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 500 fl rh. aufgestellt werden.

Die Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, ihre dießfallsigen Bittgesuche mit allen zur Begründung derselben erforderlichen Belegen, nämlich amtlich beglaubigten Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung und den Erfolg derselben, so wie über das sittliche Betragen, binnen 4 Wochen bei dem Königl. Lyceal-Directorate zu Aschaffenburg zu übergeben und weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Würzburg, den 26. März 1832.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Febr.	—	—	—	-	—	32	32	—	6	39	—	—	—	-	—
„	8. „	—	—	—	-	—	28	28	—	6	41	—	—	—	-	—
„	15. „	—	—	—	-	—	21	21	—	6	49	—	—	—	-	—
„	22. „	—	—	—	-	—	30	30	—	7	7	—	—	—	-	—
„	29. „	—	—	—	-	—	8	8	—	7	12	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. „	3	3	—	8	42	18	18	—	6	36	215	215	—	4	3
„	11. „	—	—	—	-	—	25	25	—	6	41	199	199	—	4	8
„	18. „	—	—	—	-	—	4	4	—	6	50	91	91	—	4	9
„	25. „	2	2	—	9	44	17	17	—	7	16	202	202	—	4	21
Frankenthal	3. „	—	—	—	-	—	57	57	—	6	15	28	28	—	3	24
„	10. „	64	64	—	8	18	35	35	—	6	18	78	78	—	3	23
„	17. „	234	234	—	8	44	156	156	—	6	17	61	61	—	3	22
„	24. „	71	71	—	8	42	35	35	—	6	54	39	39	—	3	7
Kaiserslautern	7. „	115	115	—	7	59	171	171	—	6	35	1050	1050	—	2	56
„	14. „	78	78	—	7	45	211	211	—	6	54	905	905	—	3	3
„	21. „	—	—	—	8	32	—	—	—	6	52	—	—	—	3	3
„	28. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Landau	2. „	339	339	—	8	32	30	30	—	6	30	310	310	—	3	52
„	4. „	—	—	—	-	—	2	2	—	6	30	46	46	—	3	52
„	9. „	266	266	—	8	40	41	41	—	6	32	470	470	—	3	50
„	11. „	6	6	—	8	30	—	—	—	-	—	22	22	—	3	42
„	16. „	271	271	—	8	52	10	10	—	6	48	262	262	—	4	—
„	18. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	40	40	—	3	52
„	23. „	461	461	—	9	24	60	60	—	7	4	342	342	—	4	8
„	25. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	52	52	—	4	8
Neustadt	4. „	62	62	—	8	36	79	79	—	6	24	389	389	—	3	40
„	7. „	75	75	—	8	40	60	60	—	6	30	148	148	—	3	50
„	11. „	56	56	—	9	—	123	123	—	6	30	270	270	—	4	—
„	14. „	135	135	—	9	6	65	65	—	6	36	223	223	—	4	—
„	18. „	68	68	—	9	12	66	66	—	6	40	194	194	—	4	—
„	21. „	127	127	—	9	15	152	152	—	6	54	194	194	—	4	2
„	25. „	44	44	—	9	30	128	128	—	7	12	237	237	—	4	6
„	28. „	81	81	—	9	30	93	93	—	7	15	259	259	—	4	8
Speyer	7. „	3	3	—	8	40	6	6	—	6	24	222	222	—	3	50
„	14. „	61½	61⅓	—	8	30	14	14	—	6	24	195½	195½	—	3	40
„	21. „	22	22	—	8	40	18	18	—	6	24	239	239	—	3	50
„	28. „	12	12	—	9	12	26	26	—	7	—	170	170	—	3	48
Zweibrücken	2. „	216	216	—	8	45	154	154	—	7	15	3	3	—	3	8
„	9. „	266	266	—	9	6	141	141	—	7	22	—	—	—	-	—
„	16. „	267	267	—	9	15	188	188	—	7	28	—	—	—	-	—
„	23. „	285	285	—	9	12	201	201	—	7	26	8	8	—	3	15

s i ch t

Februar 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Haber.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	13	13	—	5	50	44	44	—	2	58	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	57	10	10	—	3	4	
—	—	—	—	—	12	12	—	6	6	19	19	—	3	3	
—	—	—	—	—	24	24	—	6	27	46	46	—	3	7	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	40	26	26	—	3	32	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	4	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	31	31	—	6	10	11	11	—	2	52	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	28	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	41	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	30	67	67	—	3	9	
—	—	—	—	—	152	152	—	5	28	98	98	—	3	2	
—	—	—	—	—	54	54	—	5	44	222	222	—	3	3	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	29	148	148	—	3	13	
—	—	—	—	—	253	253	—	5	37	362	362	—	2	34	
—	—	—	—	—	269	269	—	5	57	254	254	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	5	54	—	—	—	2	32	Der Stand ist nicht angegeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	Wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	101	101	—	5	50	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	52	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	112	112	—	6	—	55	55	—	2	56	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	56	3	3	—	2	56	
—	—	—	—	—	86	86	—	6	40	7	7	—	3	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	12	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	121	121	—	6	42	16	16	—	3	18	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	42	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	54	31	31	—	3	8	
—	—	—	—	—	53	53	—	6	8	30	30	—	3	12	
—	—	—	—	—	95	95	—	6	10	70	70	—	3	15	
—	—	—	—	—	98	98	—	6	9	23	23	—	3	14	
—	—	—	—	—	115	115	—	6	15	18	18	—	3	20	
—	—	—	—	—	149	149	—	6	20	31	31	—	3	20	
—	—	—	—	—	73	73	—	6	25	73	73	—	3	30	
—	—	—	—	—	103	103	—	6	20	35	35	—	3	20	
12	12	—	8	54	32	32	—	5	54	9	9	—	3	—	
—	—	—	—	—	29	29	—	6	—	13½	13½	—	3	16	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	48	120½	120½	—	2	56	
—	—	—	—	—	19	19	—	6	20	60½	60½	—	3	6	
—	—	—	—	—	135	135	—	6	8	131½	131	—	2	14	
23	23	—	8	30	213	213	—	6	18	78	78	—	2	18	
—	—	—	—	—	178	178	—	5	26	146	146	—	2	25	
38	38	—	8	29	87	87	—	6	29	129	129	—	2	33	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 29. Februar.	6	—	12	—	6	—	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 29. Februar.	7	—	10	—	5	3	8	—	17	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 29. Februar.	—	—	12	—	7	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{4}$	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 3. Februar.	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	7	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	8	—	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	8	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 21. Speyer, den 19. April 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 16. April 1832.

(Die Universitätsstipendien pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Concursprüfung für Universitätsstipendien des Rheinkreises wird an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken am 14. und 15. Mai statt finden.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt:

1. Daß die Bittgesuche an die Königliche Kreisregierung nebst den Sitten- und Dürftigkeitszeugnissen längstens bis zum 12. Mai eingereicht werden müssen;

2. Daß jene Studirende, welche sich bereits auf einer inländischen Universität befinden, die von dem academischen Senate anzuordnende Concursprüfung zu bestehen; jene aber, welche ihre Studien wirklich an einer auswärtigen Universität machen, der Concursprüfung an der ihnen zunächst gelegenen bayerischen Studienanstalt sich zu unterziehen gehalten seyen;

3. Daß diejenigen Studirenden, welche bereits im Genusse eines Universitätsstipendiums sind und dasselbe pro 18⅔ fortzubeziehen wünschen, sowohl ihre academischen Zeugnisse, als den Ausweis fortdauernder Dürftigkeit vor dem 1. Juni mit der Erklärung einzusenden haben, welche bayerische Universität sie im nächsten Jahre zu besuchen gedenken.

4. Daß jene Stipendiaten, welche mit dem Jahre 18⅔ ihre Universitätsstudien vollenden, ihren Austritt längstens bis zum 1. Juni anher zur Anzeige zu bringen haben.

Speyer, den 12. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

pr. den 16. April 1832.

(Die Stipendien der kathol. Candidaten der Theologie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, die in Betreff der Stipendien für die katholischen Candidaten der Theologie bestehenden Verfügungen andurch zu erneuern und bringt demnach zur öffentlichen Kenntniß, wie folgt:

1. Diejenigen Studirenden des Rheinkreises, welche für das Jahr 18⅔⅔ in den Genuß eines Stipendiums für katholische Candidaten der Theologie zu treten wünschen, haben sich der am 14. und 15. Mai dieses Jahrs an der Studienanstalt zu Speyer und Zweibrücken statt findenden Concursprüfung zu unterwerfen, oder dieselbe, im Falle sie sich schon an einer bayerischen Universität befinden sollten, an dieser zu bestehen.
2. Die Gesuche zum Zulassung zu dieser Concursprüfung sind mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Dürftigkeitszeugnissen bis zum 12. Mai längstens entweder an eines der Rectorate zu Speyer und Zweybrücken oder an das Stipendienephorat der Königlichen Universität, an welcher die Candidaten sich befinden, einzusenden.
3. Die Verleihung eines Stipendiums geschieht jedesmal für ein Studienjahr und das verliehene Stipendium wird in zwei Hälften, am Schlusse jedes Semesters nämlich, auf die Vorlage der verschlossenen Zeugnisse über die gehörten Collegien und über Fleiß und sittliche Aufführung angewiesen.
4. Jene Studirende, welche schon im Genusse eines solchen Stipendiums sind und dasselbe pro 18⅔⅔ beizubehalten wünschen, haben sich im Monate October an die Königliche Kreisregierung zu wenden und ihre Würdigkeit durch Vorlage der Semestralzeugnisse zu bekräftigen.
5. Diejenigen Candidaten, welche im Genusse eines solchen Stipendiums sind und mit dem laufenden Studienjahre absolviren, haben ebenfalls im Monate October ihren Austritt zur Anzeige zu bringen.
6. Bei dem Übertritte zu einem andern Fachstudium sind diejenigen Stipendiaten, welche ihr Stipendium aus einem katholischen Stiftungsfonde bezogen haben, gehalten, den ganzen bezogenen Betrag dahin zurückzuersetzen.

Speyer, den 3. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr. v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Num. Exh. 9320 K.

pr. den 18. April 1832.

(Die asiatische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung, daß die gegen das Eindringen der Cholera in andern Ländern angeordneten Sicherungsanstalten diese keineswegs in ihrem Fortschreiten aufzuhalten vermochten, daß sie oft große Distrikte übersprang und plötzlich an Orten auftrat, wo man ihr Erscheinen nicht vermuthet hatte; die Möglichkeit, daß sie auch ohngeachtet der getroffenen Sicherungsmaßregeln in dem Rheinkreise unerwartet sich zeigen könnte, erheischet es schon jetzt vorsorgliche Anordnungen im Innern des Landes zu treffen, damit diese Krankheit für den unglücklichen Fall ihres Erscheinens nicht überrasche und die Hülfe, soweit thunlich, vorbereitet werde.

Die unterzeichnete Stelle verfügt daher was folgt:

§. 1.

Der erste Gegenstand, der die Fürsorge der Behörden in Anspruch nimmt, besteht darin, daß in allen Gemeinden, wo es nur immer möglich ist, Localitäten ausgemittet werden, worin hülflose, sich selbst überlassene Cholerakranke untergebracht werden können.

§. 2.

Da, wo Krankenhäuser vorhanden sind, müssen

diese, so weit es nöthig ist, sogleich in Bereitschaft gesetzt werden. Wo diese fehlen, ist auf die übrigen öffentlichen Gebäude, Gemeinde-, Hirten- und im äußersten Falle selbst Schulhäuser zu recurriren, und wo auch solche Gebäude mangeln, oder nicht benützt werden können, sind eventuell Zimmer bei Privaten zu miethen.

§. 3.

Sind die Localitäten ausgemittelt, so ist für die Herbeischaffung der nöthigen Geräthschaften und Fournituren in der Art zu sorgen, daß über deren Lieferung vorläufig Accorde abgeschlossen, einzelne Gegenstände bei Gemeindegliedern bestellt und bereit gehalten werden, um sie im Falle Bedürfens augenblicklich benutzen zu können.

§. 4.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Rheinkreises hat sich schon bei so vielen Gelegenheiten in solch hohem Grade bewährt, daß die Regierung sich dem festen Vertrauen hingeben darf; sie werden auch jetzt, wo es sich um die Erhaltung des Lebens ihrer Hülfsbedürftigen Mitbürger handelt, ihre Hände nicht verschließen, und entweder von ihren Geräthschaften, Betten ꝛc. das Entbehrliche schon jetzt zur Disposition der Behörden stellen, oder doch abzugeben versprechen.

Indem daher die Regierung das Mitleiden und die Hülfe aller wohlhabenden Staatsbürger in Anspruch nimmt, erklärt sie zugleich, daß alle dargebotenen Gegenstände lediglich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden sollen.

§. 5.

Kann durch freiwillige Gabe das Bedürfniß nicht gedeckt werden, so sind die Wohlthätigkeits- und Gemeindefonds zu benutzen, und wenn auch hierin keine zureichenden Mittel sich finden sollten, so wird die Regierung die Einleitung treffen, daß die von Fonds entblößten Gemeinden mit unverzinslichen, jedoch in noch zu bestimmenden Terminen, rückzuzahlenden Vorschüssen unterstützt werden, weßhalb hierüber seiner Zeit die geeigneten Anträge der betreffenden Gemeinderäthe erwartet werden.

Man bemerkt übrigens, daß sich bei der Anschaffung und resp. Bestellung der Geräthschaften vor der Hand lediglich auf diejenigen zu beschränken sey, welche nöthigenfalls nicht augenblicklich erlangt werden können.

§. 6.

Vorzügliche Sorge haben die Behörden auch für die Ausmittelung von männlichen und weiblichen Personen für den Krankendienst sowohl in den öffentlichen Krankenhäusern ꝛc. als auch bei Privaten zu tragen.

§. 7.

In welchem Maaße und in welcher Anzahl die Ausmittelung aller dieser Bedürfnisse geschehen soll, bleibt dem Ermessen der Localbehörden überlassen. Sie haben aber hiebei Folgendes zu erwägen:

a) man nimmt als Regel an, daß die Familien ihre Kranken bei sich behalten und selbst besorgen, und man zweifelt nicht, daß die Familienhäupter auch solchen Kranken ihre Hülfe nicht versagen werden, die sich nur zeitlich in der Eigenschaft als Dienstboten oder Handwerksgesellen bei ihnen aufhalten.

   Immerhin ist es aber nothwendig, daß sich deßhalb die Behörden auf alle zulässige Weise Gewißheit zu verschaffen suchen, und es kann demohngeachtet nicht umgangen werden, daß in Orten, wo eine größere Anzahl von Dienstboten und Handwerksgesellen sich aufhält oder zusammenströmt, auch für solche ein Unterkommen bereit gehalten werde.

b) Eben so muß in Orten, welche viele Reisende durchziehen, für sie im Falle plötzlichen Erkrankens gesorgt werden.

c) Besondere Rücksicht ist auf die Zahl der Armen und Dürftigen zu nehmen, die in ihren Wohnungen keine Hülfe finden.

d) Endlich können sich Fälle ereignen, wo es sanitätspolizeiliche Rücksichten erfordern möchten, daß in einzelnen Abtheilungen der Städte und Ort-

schaften, wo eine allzugroße Anzahl Menschen beisammen wohnt, die Kranken sogleich abgesondert und in die öffentlichen Krankenanstalten gebracht werden. Es dürfte zwar hierin durchaus kein Zwang angewendet werden; allein es ist zu erwarten, daß vernünftige Vorstellungen Eingang finden und befolgt werden.

§. 8.

Die Kantonsärzte haben sich wiederholt zu überzeugen, ob die Apotheker mit den für diese Krankheit erforderlichen Medicamenten versehen sind; das allenfalls mangelnde ist ungesäumt beizuschaffen.

Auch kann den Gemeinden empfohlen werden, schon jetzt für einigen Vorrath an Theearten und Kräutern zu sorgen.

§. 9.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß schlechte Nahrung, Kleidung und Unreinlichkeit auf den Straßen und in den Wohnungen, die Krankheit vorzüglich befördern.

Es wird daher den Behörden strenge Aufsicht auf die Nahrungsmittel und Getränke und auf Reinlichkeit zur besondern Pflicht gemacht.

Auch werden sie hierin eine wiederholte Aufforderung finden, die Verpflegung der Armen sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

§. 10.

Es ist nöthig, daß die Unterärzte, Chirurgen, Baader, Hebammen und Krankenwärter in den Kennzeichen der Krankheit, über die bis zur Ankunft des Arztes anzuordnenden Mittel und über die ihnen obliegende Vornahme der mechanischen Verrichtungen, dann überhaupt über die äußere Behandlung der Kranken während des Verlaufes der Krankheit gehörig unterrichtet werden, und die Regierung verordnet daher, daß die Kantonsärzte die oben genannten Individuen an schicklich zu bestimmenden Orten und Stunden unverzüglich versammeln und ihnen diesen Unterricht in leicht faßlichen Vorträgen ertheilen.

An diesem Unterrichte soll übrigens jeder Erwachsene Antheil nehmen können, und die Regierung würde es gerne sehen, wenn demselben auch die Beamten, Pfarrer und Schullehrer beiwohnen wollten.

§. 11.

Die unterzeichnete Stelle ertheilt die beruhigende Versicherung, daß sie das Geeignete einleiten werde, damit es, sobald die Krankheit wider Verhoffen erscheinen sollte, es nicht an ärztlicher Hülfe fehle.

§. 12.

Über den genauen Vollzug dieser Anordnungen haben die Landcommissariate binnen vier Wochen, und die Kantonsphysikate binnen vierzehn Tagen, beide, so weit ihnen der Vollzug obliegt, umständlichen Bericht zu erstatten.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der bewährte Diensteifer der Landcommissariate, Kantonsärzte, Bürgermeister und Adjunkten überhebt die unterfertigte Stelle der Nothwendigkeit, sie zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern.

Mit voller Beruhigung überläßt sich dieselbe der Erwartung, daß die Behörden besondere Thätigkeit entwickeln, insgesammt kräftig zusammenwirken, und daß es insbesondere die Königlichen Landcommissäre nicht bei dem bloßen schriftlichen Anordnen belassen, sondern sich selbst an Ort und Stelle begeben werden, um durch mündliches, umsichtiges Benehmen mit den Localbehörden, Anstalten in das Leben zu rufen, die den Nothleidenden Hülfe zu verschaffen, die Gefahr der Krankheit zu mindern und die baldige Entfernung nach ihrem unerwarteten Erscheinen zu bewirken vermögen.

Speyer, den 13. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nº 22. Speyer, den 21. April 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 21. April 1832.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit treten in dem Rheinkreise an die Stelle der erloschenen ultraliberalen Journale, Flugblätter und Maueranschläge, deren laut ausgesprochene Tendenz dahin geht: Thron und Verfassung umzustürzen, längst abgenützte revolutionäre Grundsätze wieder geltend zu machen, das Volk zu gewaltsamem Widerstand gegen die gesetzlich constituirten obrigkeitlichen Behörden, und die bayerische Armee zur Untreue gegen König und Vaterland zu verleiten.

Die mit solchen strafbaren Plänen umgehende Partei kennt den Boden nicht, auf welchem sie das Panier der Gesetzlosigkeit errichten will; — sie kennt den Rheinbayer nicht, dessen Einsicht und gesunder Sinn die ihm gelegten Schlingen bald durchschaut; — ihr scheint unbekannt geblieben zu seyn, daß die Bewohner des Rheinkreises, unter dem Schutze freier Institutionen, die Früchte einer sechszehnjährigen väterlichen Verwaltung dankbar genießen, daß sie weit davon entfernt sind, diese reellen Güter gegen leere Luftbilder vertauschen zu wollen, und daß ein großer Theil der jetzt lebenden Generation Zeuge der früheren gewaltsamen Erschütterungen und der sie begleitenden Übel gewesen ist.

Die wenigen Feinde der gesetzlichen Ordnung, welche der Rheinbayer in seiner Mitte dulden muß, weil der strafende Arm der Gerechtigkeit sie noch nicht erreichte, hätten daher besser gethan, einen andern Schauplatz für ihre im Finstern schleichende Umtriebe zu wählen: in dem Rheinkreise fehlt es an allen Grundlagen, auf welche sie verbrecherische Hoffnungen stützen könnten.

Ein offener, biederer Volkscharakter, — ein im erfreulichen Wachsthum begriffner Wohlstand aller

Einwohnerklassen, eine die individuelle Freiheit der Bürger schirmende Gesetzgebung, — Gerichte, deren Unabhängigkeit und gewissenhafte Pflichterfüllung gewiß kein Rheinbayer bezweifelt, — endlich eine das allgemeine Vertrauen besitzende Vertretung der besondern Landesinteressen: — alle diese in Rheinbayern vereinigten seltenen Vorzüge bilden eben so viele Garantien für die Erhaltung der Ruhe und des jedem Vaterlandsfreunde theuern innern Friedens.

Bei dieser Sachenlage hat die unterzeichnete Stelle keine Ursache, über die Erfolge jener ohnmächtigen Bemühungen ernstliche Besorgnisse zu hegen: und wenn sie demungeachtet dagegen Maßregeln ergreift, so geschieht dieses lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung, die auch die mindeste Störung nicht erleiden soll, und aus Achtung für die öffentliche Meinung, welche die Sorgfalt und Thätigkeit der Staatsgewalt laut reclamirt. Durch diese Beweggründe geleitet, macht sie die Bewohner des Rheinkreises auf jene strafbaren Umtriebe aufmerksam, und ladet sie ein, die ihnen bereits zugekommenen oder noch zukommenden Pamphlets der bezeichneten Art aus freiem Antrieb der betreffenden administrativen Distrikts- oder Ortsbehörde einzuliefern.

In gleicher Absicht werden sämmtliche Verwaltungsbehörden des Rheinkreises angewiesen, mit unausgesetzter Sorgfalt durch alle ihnen zu Gebot stehende gesetzliche Mittel dahin zu wirken, daß die Verbreitung solcher auf verbotenen Wegen heimlich in Umlauf gebrachten Schriften mit Erfolg verhindert werde. Die Colporteurs sind, wo man sie findet, anzuhalten und den Gerichten zu überliefern; mit den durch sie vertragenen Schriften ist nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Insbesondere werden die Verwaltungsbehörden die ihnen durch den §. 4 der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde zur Pflicht gemachte Aufsicht über die Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber und Leseinstitute unter den dermaligen Verhältnissen mit verdoppeltem Eifer üben.

Sie haben darauf zu dringen, daß die Cataloge der in den Buchhandel kommenden Schriften sorgfältig ergänzt und stets evident gehalten werden; ihnen liegt ob, so oft es das Bedürfniß erheischt, von diesen Catalogen Einsicht zu nehmen, die darin angezeigten Broschüren, Flugschriften und Flugblätter genau zu prüfen und die Beschlagnahme rechtzeitig eintreten zu lassen, sobald hiezu eine gesetzliche Veranlassung gegeben ist.

Jede Contravention gegen den §. 5 des Edikts III. haben die Verwaltungsbehörden der Staatsprocuratur zur weitern Verfolgung anzuzeigen.

Nicht minder sind die besagten Behörden verpflichtet, die durch den §. 4 des bezeichneten Edikts unter ihre Aufsicht gestellten Buchdruckereien öfters zu besichtigen und sich von dem Inhalt der in Druck befindlichen Schriften selbst zu überzeugen. Hinsichtlich der auf diesem Wege entdeckten Contraventionen ist nach der oben ertheilten Vorschrift zu verfahren.

Zu der großen Mehrzahl der in dem Rheinkreise ansäßigen Buchhändler und Buchdrucker hegt man das Vertrauen, daß sie der streng gesetzlichen polizeilichen Aufsicht mit Bereitwilligkeit entgegen kommen werden: sollten jedoch Einzelne sich derselben heimlich oder offen entziehen wollen, so sind gegen solche die den administrativen Behörden zu Gebot stehenden Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, vorbehaltlich der nach Umständen zu provozirenden gerichtlichen Einschreitungen.

Die Königlichen Landcommissariate erhalten zugleich den fernern Auftrag, sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern ihrer Bezirke eröffnen zu lassen, daß sie es dem Gesetze und ihrer eigenen Ehre schuldig seyen, den Druk und Debit revolutionärer Pamphlets oder sonstiger staatsgefährlichen Schriften zu verweigern; ins,

besondere sind die Buchdrucker auf den §. 10 des kaiserlichen Decrets vom 5. Februar 1810 hinzuweisen, gemäß welchem die Verwaltung berechtigt ist, in Contraventionsfällen die den Buchdruckern ertheilten Conzessionen wieder einzuziehen; — eine Befugniß, von welcher im Interesse der öffentlichen Ordnung strenger Gebrauch gemacht werden wird.

Endlich werden die Polizeibehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß Colporteurs von Druckschriften ohne Rücksicht auf deren Inhalt schon in der Eigenschaft als Hausirer der in der Verordnung vom 10. Juni 1818 (Amtsblatt dieses Jahres Seite 65) ausgesprochenen Strafe unterliegen, welche hervorzurufen die betreffenden Behörden nicht versäumen dürfen.

Speyer, den 18. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9157 K.

pr. den 20. April 1832.

(Die dießjährige Concursprüfung der Staatsdienstabspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Ministerialrescripts vom 6. dieses Monats, und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 31. März jüngst, (Intelligenzblatt 17 pag. 235) wird die von dem Königlichen Staatsministerium des Innern an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassene und der unterzeichneten Stelle zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 6. l. M. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auf den Anfragebericht vom 6. März l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die angeordnete praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten im gegenwärtigen Jahre in dem hiefür festgesetzten Termine vor sich zu geben habe, und es sich von selbst verstehe, daß bei jenen zu dieser Prüfung sich meldenden Candidaten, welche erst nach dem Jahre 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ die Universitätsstudien absolvirten, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 §. 26 und 27 auf Beibringung des Nachweises der befriedigend erstandenen theoretischen Prüfung und der zurückgelegten zweijährigen Amtspraxis unnachsichtlich zu bestehen sey, und keinem Candidaten, welcher sich hinsichtlich der ersten Vorbedingung nicht durch das Zeugniß der Universitätsprüfungscommissionen, und bezüglich der zweiten durch amtliche Praxiszeugnisse legitimirt oder bei dem allenfallsigen Abgange eines kurzen Theiles der vorgeschriebenen Praxiszeit, die erforderliche höhere Dispensation beigebracht haben wird, die Admission ertheilt werden dürfe.

Speyer, den 17. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8707 K.

pr. den 17. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 10 der Zeitschrift: „Scharfschütz“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 29. März 1832, wurde die auf den Grund des §. 7 des dritten

konstitutionellen Edictes von der königlichen Polizeidirection München verfügte, durch Beschluß der königlichen Regierung des Isarkreises vom 16. März laufenden Jahrs fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 10, der Zeitschrift „Scharfschütz" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Konfiscation der erwähnten Nummer nebst dem Verbot derselben einzutreten habe, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 7. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Dienstes-Erledigungen.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Kaiserslautern erledigte Staatsprocuratorstelle zu bewerben, werden hiemit aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 15. April 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator,

Schenkl.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Weigand ist das Physikat Ochsenfurt erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 4. Mai bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 4. April 1832.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Durch die Beförderung des Königl. Appellationsgerichtsraths Nero zum Oberappellationsgerichtsrathe ist eine Rathsstelle bei dem Appellationsgerichte des Obermainkreises erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem treffenden Appellationsgerichte nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar d. J. einzureichen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Johann Baptist v. Birnbaum, unter Belassung seines Gesammt-Gehaltes, Titels und der äußern Zeichen seiner Standesklasse in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Präsidentenstelle am erwähnten Gerichtshofe, dem bisherigen Generalprocurator Ludwig Christian v. Koch, mit Belassung seines Ranges und Titels als Staatsrath, zu verleihen und zum General-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises den Staatsprocurator am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Anton Schenkl, provisorisch zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurden

1. der bisherige Adjunkt zu Ulmet, Adam Drumm, zum Bürgermeister allda,
2. der Gemeinderath Abraham Drumm zum Adjunkten in Ulmet,
3. der Gemeinderath Peter Eckel zu St. Julian zum Bürgermeister allda,

sämmtliche im Landcommissariat Kusel, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 23. Speyer, den 27. April 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nen. Exh. 9609 K.

pr. den 25. April 1832.

(Die Transportirung des Georg Fein, ehemaligen Mitredacteurs der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Transportirung des Georg Fein, ehemaligen Mitredacteurs der deutschen Tribüne, in № 5 des zu Kaiserslautern herauskommenden Zeitblattes „der Bürgerfreund“ genannt, auf eine sehr grelle Weise dargestellt wurde, so zog die unterzeichnete Regierung über die darin angeführten Thatumstände nähere Erkundigungen ein.

Der hierauf von dem transportirenden Offizier der Gensd'armerie an das ihm vorgesetzte Commando erstattete und von diesem vorgelegte Rapport wird nun zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit den Bewohnern des Rheinkreises und Allen welchen daran liegt, über den wahren Hergang der Sache kein Zweifel mehr übrig bleibe.

„Königliches Gensd'armeriekorps!“

„Auf hohen Befehl Königlicher Regierung statte ich einen umständlichen Bericht ab, wie ich mich bei dem Weitertransporte des Georg Fein, zweiten Redacteurs der deutschen Tribüne, verhalten habe; indem der Thatbestand in dem Volksblatte „Bürgerfreund“ № 5, Kaiserslautern am 15. April 1832, auf eine höchst lügenhafte Weise von dem Redacteur vorgetragen wird.

„Am 1. April dieses Jahrs, Nachmittags 2½ Uhr, erhielt ich von Compagnie wegen, gemäß hohem Erlaß Königlicher Regierung den Befehl mittelst Extra-Post den G. Fein möglichst aufzusuchen, seine Arretirung zu bewerkstelligen, sollte er aber schon arre-

tirt seyn, ihn dem transportirenden Gensd'armen abzunehmen und auf der nächsten Route ins Badische nach Philippsburg zu liefern.“

„Ich reiste mit Extra-Post sogleich nach Kaiserslautern; daselbst erfuhr ich von Brigadier Mohr, daß derselbe den G. Fein bereits arretirt und nach Winnweiler transportirt habe. In Winnweiler vernahm ich, daß er nach Kirchheim abgegangen sey. Über Standebühl langte ich früh ¾ 4 Uhr in Kirchheim an. Ein Gensd'arm der Station Kirchheim eröffnete mir, daß sich Fein noch in der Stadt aber nicht im Arresthause, sondern in der Post, welche zugleich Gasthaus ist, auf Befehl des Hrn. Landcommissärs befinde. Ich begab mich in Begleitung des Brigadier Mohr von Kaiserslautern und des Gensd'armen Vogel an das Gebäude des Hrn. Landcommissärs Gießen; das Gebäude ist von einem Garten mit einer vier Schuh hohen mit Stageten versehenen Mauer umgeben, an welcher zwei Gitterthore angebracht sind. Die Thore waren verschlossen und vergebens war alle Mühe jemand durch Rufen herbeizubringen. Zugleich erfuhr ich von dem Gensd'armen, daß bereits Anstalten verabredet seyen, den G. Fein im Triumphe nach Alzei zu führen. Es schlug ½ 5 Uhr; endlich kam der Brigadier, welchem ich schon bei meiner Ankunft befahl sich zu beeilen. — Ich befragte ihn, ob nicht auf der andern Seite des Gartens Zugang sey; denn im Falle eines Brandes oder sonst wichtigen Vorfalles müsse man selbst bei Nacht doch zum Hrn. Landcommissär gelangen können? Jetzt sey es heller Tag und ich könnte doch hier vor dem Thore nicht stehen bleiben? Brigadier Schulz erwiederte: Es ist halt zu und wird erst bis 8 Uhr aufgemacht, ich weiß weder wo der Bediente noch Amtsschreiber wohnt ꝛc. Ich erwiederte: Nun sind Sie schon 12 Jahre bereits in Kirchheim, wie es scheint haben Sie sich eben so wenig Localkenntnisse während dieser Zeit gesammelt als damals am ersten Tage Sie hievon hatten; gehen Sie in die Post, bestellen Sie eine Postchaise und beobachten Sie den Eingang, daß Fein nicht etwa uns das Nachsehen läßt, wie es in Kaiserslautern der Fall war. — Als Gensd'arme zu Pferd Grandpair den Vorschlag machte, er wolle den Gensd'armen Vogel über die Gartenmauer heben, damit wir zum Zwecke kämen, indem alles Klopfens und Rufens ungeachtet niemand erschien und bereits heller Tag war, willigte ich in den Vorschlag. Es blieb mir keine andere Wahl wenn ich nicht Zeuge des Triumphzuges von Fein seyn wollte. — Der Bediente wurde auf diese Art aufgeweckt, öffnete und führte mich zum Hrn. Landcommissär. Demselben kündigte ich die Königliche Regierungsverfügung an und fragte, ob er vielleicht der Marschroute welche ich ihm brächte die Veränderung beisetzen wolle. — Der Hr. Landcommissär erklärte, es bedürfe dieses nicht, ich sollte nur dem Hrn. Fein den Regierungsbefehl bekannt machen.“

„Angekommen in der Post, es war fünf ¾ Uhr und somit ganz heller Tag, begab ich mich nach dem Zimmer wo G. Fein geschlafen hatte. Die Thüre stand auf und in dem Zimmer zog sich ein Mann an, ein Anderer von kleiner Gestalt lag noch im Bette. — Ein dritter Mann ging mit heftigen Schritten auf und ab; Brigadier Schulz stand an der Thüre. — Ich trat mit der Frage ins Zimmer: Wer ist von Ihnen der Hr. Fein? Ich, mein Herr! war die Antwort desjenigen, welcher seinen Anzug vollendete. Ich wendete mich also zu diesem sagend: Mein Hr. Fein ich habe den Auftrag von k. Regierung Sie nach Philippsburg zu begleiten, und will Ihnen deßhalb wenn Sie wollen, den Befehl von k. Regierung eröffnen; Ich bemerke Ihnen hiebei daß ich Sie nicht auf's Neue zu arretiren habe, sondern nur diese Eröffnung Ihnen mittheile, deßhalb erscheine ich allein bei Ihnen. — Der kleine Mann sprang aus dem Bette, so wie der Posthalter

Ritter im heftigen Schritte auf und ab ging und sich sowohl über meine Function, als den k. den Regierungs-Befehl lustig machen wollte. Ich ersuchte beide mich bei Ausübung meines Dienstes nicht zu hindern und drohte besonders dem Hr. Ritter nach dem Gesetze zu verfahren, wenn er mit seinem Benehmen ferners mich in meiner Function störe. Hr. Ritter äußerte: Die Regierung hat keinen besseren Freund und Antwalt wie sie gefunden. Der kleine Mann fragte, ob er nicht noch ein Frühstück mit Hr. Fein einnehmen könne vor dem Abfahren desselben, was ich auch zugestand; da aber sowohl der Hr. Ritter als auch der Pfarrer Hochdörfer welches der kleine Mann war, wie ich von dem Brigadier Schulz erfuhr, fortfuhr mich zu persifliren, so ersuchte ich Hr. Fein, welcher stets den besten Anstand beobachtete, mit mir sogleich nach Standebühl zu fahren, wo wir frühstücken wollten, um jeder ferneren Unannehmlichkeit mit Hrn. Ritter vorzubeugen, was mir Hr. Ritter höchst übel nahm, aber doch nicht nachließ in seinen unartigen Äußerungen fortzufahren. — Der Pfarrer Hochdörfer wollte sich mir zum mitfahren aufdringen; allein ich wieß selben mit der Erklärung ab, daß ich bis hieher noch keinen Befehl hätte ihn mitzunehmen."

„Hr. Fein folgte mir mit allem Anstande zur Chaise auf welcher bereits der Koffer desselben angebracht war."

„Ritter konnte die Kappe bei der Abfahrt nicht finden, welche Hr. Fein im Gastzimmer liegen gelassen hatte, brachte daher demselben eine andere von der Farbe, wie die des Fein war. Bei diesem Aufenthalt äußerte ich mich gegen den Hrn. Fein und Brigadier Mohr, welche in der Chaise saßen, daß ich mich sehr über das üble Benehmen des Hrn. Ritter wundere, aber genöthiget sey demselben ein Protokoll zu errichten; noch mehr aber äußerte ich mich über die sehr anständige Art womit sich Hr. Fein benahm. — Schimpfworte fielen von keiner Seite, wie auch nicht zu erwarten war, vor."

„In Standenbühl ließ ich dem Hrn. Fein Kaffee reichen und bemerkte während dieser Zeit zugleich auf der Marschroute, daß der Königliche Regierungsbefehl dem Hrn. Fein in Betreff der Marschroute bekannt gemacht wurde; ich wollte dieses schon in Kirchheim thun, allein ich wurde so mit Spottreden, welche man aber auch als Belobung meines Diensteifers nehmen konnte, überhäuft, daß ich nur eilte um nicht noch neue verdrießlichere Auftritte herbeizuführen, und am Ende den Hauptzweck meiner Absendung aus den Augen zu verlieren."

„Nach dem Frühstück fuhren wir nach Sembach; daselbst angelangt, sah ich den Pfarrer Hochdörfer, den Kantonsdoctor Geiger und noch einen jungen Mann von Kirchheim. Ich hielt in dem Gensd'armerielokal. Um dem Pfarrer Hochdörfer zu zeigen, daß ich den Hrn. Fein nicht wie einen Verbrecher führe, ließ ich Wein und kalte Küche auffsetzen woselbst sich besonders Pfarrer Hochdörfer und Hr. Fein gütlich thaten. — Pfarrer Hochdörfer äußerte sich hier vor allen Anwesenden: So ist es eine Lust transportirt zu werden wie Hr. Fein u. s. w. Zugleich baten mich alle den Vorfall mit Ritter zu vergessen und die Anzeige beruhen zu lassen, was ich auch endlich versprach und hielt. — Hr. Hochdörfer so wie Hr. Geiger, gute Freunde zu Hrn. Fein, baten mich, denselben bei Hrn. Posthalter Ritter von Sembach einen Besuch abstatten zu lassen, was auch geschah, während ich zugleich die Posttare entrichtete. Nach Verlauf einer Stunde fuhren wir aus Vorsicht und der Nähe des Weges wegen über die Eselsfähre nach Frankenstein; daselbst machten wir Mittag und hielten uns beim Mittagsessen wenigstens wieder 1½ Stunden auf; schon aus Vorsicht um nicht zu frühe nach Neustadt zu gelangen, machte ich diese Pausen beim Transporte. Von da ging es nach Neu-

stadt, am Gensd'armerielokale, wie es Hr. Fein wünschte, um jedes Aufsehen zu vermeiden, hielt ich wieder an und ließ, gemäß dem Wunsche desselben, Bier holen, was er mit Dank annahm.»

„Bei Ankunft der Postchaise stiegen wir in selbe, welche von Menschen, meistens Kindern und Weibern umstellt war, und fuhren ohne alle Störung nach Germersheim die nächsten Wege.»

„In Germersheim ersuchte mich Hr. Fein nicht in ein Wirthshaus sondern an der Post zu halten um bald in Philippsburg zu seyn. Der Posthalter erklärte, daß keine Nähe gehe und die Schiffbrücke abgeführt sey, daher machte ich dem Hrn. Fein den Vorschlag bis an den Rhein zu gehen, daselbst die Pontoniers zu ersuchen uns überzusetzen, was auch geschah und wobei ein von mir bezahlter Mann den Koffer des Hrn. Fein und dessen Effecten trug. In Rheinsheim, einem Dörfchen jenseits des Rheins, ließ ich anspannen und fuhr den Hrn. Fein nach Philippsburg, woselbst wir Nachts um 10½ Uhr eintrafen. Dem Hrn. Amtmann Keller gab ich den Verhaftsbefehl und stellte es ihm frei, den Hrn. Fein in Verwahr zu nehmen oder bei nicht Annahme von seiner Seite, ihm die Freiheit zu ertheilen, wie in meiner Instruction ausführlich bestimmt war. Allein der Hr. Amtmann behielt selben und ließ ihn in Verwahrung abführen, bis von Seite seiner Regierung die näheren Befehle in Betreff des Hrn. Fein eintreffen würden. Ich begab mich wieder zurück nach Germersheim und von da nach Speyer.»

„Diese vorstehende That-Erzählung leiste ich in Bezug auf meinen abgelegten Dienstes-Eid und habe nur noch die gehorsamste Bemerkung beizufügen, daß es Lügen des Redakteurs vom Volksfreunde sind:»

„1. Ich sey bei Nacht in das Haus eines Bürgers gedrungen;

2. Ich hätte Fein arretirt und der Hr. Landkommissär habe den Verhaftsbefehl verweigert;

3. Ich hätte Hrn. Fein zur Chaise geschleppt;

4. Ich hätte mir Schimpfreden gegen Hrn. Ritter erlaubt;

5. Ich hätte denselben auf Nebenwegen aus dem Lande geschleppt.

6. Ich hätte bei Nacht mir erlaubt in dem Eigenthum des Hrn. Landkommissärs einsteigen zu lassen.»

„Ich bitte daher ein Königliches Compagnie-Commando gehorsamst, dasselbe wolle diesen Bericht königl. hoher Regierung gefälligst vorlegen, damit der Hr. Hochdörfer, Redakteur des Volksfreundes, welcher in dem Blatte № 5 sich lügenhafter Angaben bedient, um das Publikum auf seine und seiner schwärmerischen Anhänger Seite zu ziehen, beahndet werden kann.»

Mart. Neumann,
Gendarmerie-Lieutenant.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr. v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9794 K.

pr. den 26. April 1832.

(Einen Artikel in № 82 der neuen Speyerer Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In № 82 der neuen Speyerer Zeitung ist eine Warnung zu lesen, in welcher darauf hingedeutet wird, als wolle in Bayern und namentlich im Rheinkreise das Spionir- und Denunziationswesen in Schwung gebracht werden.

Dieser Nachricht wird andurch bestimmt und offiziell widersprochen.

Dieß wird genügen, um die Bewohner des Rheinkreises vor Besorgnissen solcher Art zu bewahren.

Der Unterzeichnete dankt übrigens der Speyerer Zeitung, daß sie ihm Gelegenheit verschafft, das Publikum von den loyalen und streng gesetzlichen Gesinnungen der Bayerischen Staatsregierung urkundlich zu überzeugen.

Zu diesem Ende macht er eine hieher gehörige Stelle aus dem an alle General-Commissäre des Königreichs unterm 20. dieß ergangenen vertraulichen Schreiben des Königl. Staats-Ministers des Innern, Fürsten von Öttingen-Wallerstein bekannt, und überläßt dem Publikum, den Inhalt jener Warnung und die derselben zu Grunde liegende Absicht gehörig zu würdigen.

Auszug

aus dem von dem K. Staatsminister des Innern Fürsten von Öttingen-Wallerstein an sämmtliche General-Commissäre unterm 20. April l. J. erlassenen Schreiben:

„Die Verwaltung Bayerns wird nie eine geheime Denunzianten-Polizei einführen oder das Institut der polizeilichen Inquisition in unserm schönen Vaterlande dulden. Aber Aufgabe des Ministeriums und der Behörden ist es, alle Umtriebe, welche die öffentliche Ordnung zu gefährden drohen, scharf zu beobachten und jedem entdeckt werdenden Versuch der Art mit offener und loyaler Einschreitung, und mit aller Strenge des Gesetzes entgegen zu treten" u. s. w.

Speyer, den 26. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 9523 K.

pr. den 20. April 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Leimersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die katholische Pfarrei Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in Leimersheim und dem dazu gehörigen, eine halbe Stunde davon entfernten Filialorte Neupfortz gegen 2400 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt in	162	25
2. An Stolgebühren in	92	38
3. Aus der Nutzniesung des Pfarrguts . .	274	—
4. Für gestiftete geistliche Funktionen . . .	44	12
5. Aus dem Gemeindevermögen für die Funktionen in Neupfortz	100	—
6. zehn Klafter Holz angeschlagen zu . .	50	—
	723	15
Die Lasten betragen	45	31

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 16. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5374 J.

pr. den 20. April 1832.

(Die Einregistrirungs- und Stempelgebühren der Ladungen vor das einfache Polizeigericht.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Anordnung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, in Betreff der Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, sind darüber Zweifel erhoben worden, ob die Befreiung von der Förmlichkeit des Stempels und der Einregistrirung für die Protokolle, dann die unentgeldliche Einregistrirung der Ladungen, sich nur auf solche Contraventionsfälle beziehen, welche im öffentlichen Interesse constatirt und verfolgt werden oder ob die Erleichterung auch dem Privatkläger zu Statten kömmt? Nachdem der Art. 1 des allegirten Gesetzes, die Befreiung von obgedachten Förmlichkeiten, resp. von den Gebühren, ganz allgemein festsetzt, ohne Unterscheidung zwischen der öffentlichen und Privatklage, so unterliegt es um so weniger einem Bedenken, die im Interesse und auf Anstehen eines Privaten errichteten Feld- und Polizeifrevelprotokolle, von dem Stempel und der Einregistrirung frei zu lassen, so auch die deßfalls ertheilten Vorladungen gratis zu einregistriren, als in der ständischen Discussion des Gesetzes, die Absicht der Befreiung unzweideutig ausgesprochen worden ist. Hienach haben sich die Rentämter und Domäneninspectionen zu achten.

Speyer, den 19. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Nachrichten und Miscellen.

(Erleichterung der Sanitätsmaßregeln bezüglich auf den Kirchenstaat.)

Nach einer von der geheimen Hof- und Staatskanzlei der k. k. vereinten Hofkanzlei gemachten Eröffnung, hat in Folge der mit der päbstlichen Regierung im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung, dieselbe sich bestimmt gefunden, in Absicht auf die Österreichischen Provinzen einige Milderung in den gegen das Eindringen der Cholera festgesetzten Sanitätsmaßregeln eintreten zu lassen, welche in folgenden Bestimmungen bestehen:

1. Daß alle Sanitätsmaßregeln gegen Individuen und Waaren aufzuhören haben, welche aus den durch Sanitätscordon geschützten südlichen Provinzen der Monarchie kommen.
2. Daß in Beziehung auf diese Provinzen, auch die Räucherung der Briefpakete unterbleibe.
3. Daß Briefe aus Provinzen hinter den Cordonen nur in den Postämtern zu durchräuchern seyen, wenn dieses nicht schon in den Lazarethen an den Cordonslinien geschehen wäre.

4. Daß für die aus solchen Provinzen kommenden Personen und Waaren die Sanitätszeugnisse fortan gefordert werden, und endlich

5. Daß alle Land- und See-Cordone im Kirchenstaate aufgelöst und nur an den Einbruchsstationen zur Verhinderung von Unterschleifen gegen obige Vorschriften besondere Ämter mit der nöthigen bewaffneten Macht aufgestellt werden.

Diese Verfügung wird hiemit auf Befehl der k. k. vereinten Hofkanzlei zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Wien, am 14. März 1832.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
N. Öster. Regierungspräsident.

Joh. Freiherr von Obenaus,
N. Öster. Regierungsrath.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 18. Februar d. J. die Dauer des dem Musik-Instrumentenmacher Kieselstein aus Nürnberg unterm 22. October v. J. für 15 Jahre ertheilten Privilegiums auf seine eigenthümliche Einrichtung der Octavien-Flügel-Fortepiano's, auf sechs Jahre allergnädigst zurückzusetzen geruht.

Se. Majestät der König haben am 13. März d. J. dem Büchsenmacher Anton Gerl zu Prien, Herrschaftsgerichts Hohenaschau im Isarkreise, ein Privileg auf seine neu erfundene vollkommene Versicherung eines Kapsel- oder Percussions-Feuers für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben am 1. April d. J. den Bürgern und Gürtlern Mathäus Wimmer und Kaspar Kämpfler zu München ein Privileg auf ihre neuen Patent-Maschinen-Schlangen in allen Metallen (ganze Körperschlangen) für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. dieses, wurde der bisherige zweite Adjunkt zu Pirmasens, Ludwig Detreux zum ersten Adjunkten und der Stadtrath Christian Diehl zum zweiten Adjunkten in Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. l. M., wurde der Gemeinderath Johannes Correl zu Orbis, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. April 1832 wurde der bisherige Verweser der katholischen Schule zu Lauterschwan, Königl. Landcommissariats Pirmasens, Nikolaus Clevé zum provisorischen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. April 1832, wurde der bisherige Schulgehülfe Johann Adam Stichter zu Bolanden zum Lehrer an der protestantischen Schule daselbst, Königl. Landcommissariats Kirchheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. April 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		107 %
detto „ „ 2 mt.		
detto. unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 24. Speyer, den 2. Mai 1832.

Inhalt.

Königl. Ministerial-Bekanntmachung.

Ad Num. Exh. 9443 K.

pr. den 18. April 1832.

(Die Aufhebung des französischen Sanitätscordons gegen Deutschland betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird hiemit benachrichtigt, daß sich die königl. französische Regierung wegen des befriedigenden Gesundheitszustandes im Norden und Osten von Europa veranlaßt gesehen hat, den bisher an den Grenzen gegen Deutschland aufgestellten Sanitätscordon aufzuheben und zugleich den freien ungehinderten Verkehr mit Frankreich wiederherzustellen.

München, den 11. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 0588 K.

pr. den 21. April 1832

(Die Beschlagnahme der № 12 der Coremanns'schen Blätter aus Franken und der № 13 des Zuschauers an der Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 13. April wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes von dem Königlichen Stadtcommissariate zu Nürnberg verfügte, durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der № 12 der Coremanns'schen Blätter aus Franken und der № 13 des

Zuschauers mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummern einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 9589 K.

pr. den 21. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 11 der Zeitschrift „Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 13. April laufenden Jahrs wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes von der Königlichen Polizeidirection verfügte, durch Beschluß der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 22. März laufenden Jahrs fortgesetzte Beschlagnahme der № 11 der Zeitschrift „Volkstribun" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation der erwähnten Nummer einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung des Verbotes zu verfügen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 9696 K.

pr. den 23. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Beilage zu № 84 des „Augsburger Tagblatts" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königlichen Ministerialrescripts vom 13. April l. J. wurde die auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. constitutionellen Ediktes von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 28. März laufenden Jahrs verfügte Beschlagnahme der Beilage zu № 84 des „Augsburger Tagblattes" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation der erwähnten Beilage einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey; was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 3801 J.

pr. den 28. April 1832.

(Concessionsgesuch von Karl Weiß, Bergverwalter zu Altenkirchen und Mitgewerken, zum Betrieb eines Steinkohlenwerks bei Osterbrücken, Ostergrube genannt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bergverwalter Karl Weiß von Altenkirchen und Mitgewerken, haben die landesherrliche Bewilligung zum Betrieb einer Steinkohlengrube in den Gemarkungen von Osterbrücken und Selchenbach, Kantons und Landcommissariats Kusel, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Grubenfeld hat einen Oberflächeninhalt von zwei Quadrat-Kilometern, 57 Hectaren, und ist begrenzt:

1. Gegen Nord von dem Dorfe Osterbrücken, durch den Weg von Osterbrücken nach Selchenbach bis an die sogenannte hohe Straße, und dieser nach bis zu einem Gemarkungsstein zwischen Selchenbach und Herchweiler, in der Nähe der sogenannten Markeiche.

2. Gegen Ost von genanntem Gemarkungsstein an der hohen Straße, durch eine gerade 770 Meter lange Linie bis zur Brücke in Unterselchenbach.

3. Gegen Süd von der genannten Brücke durch den Weg von Selchenbach nach Marth bis zu einem rechts abgehenden Feldweg.

4. Gegen Südwest durch den genannten Feldweg abwärts bis zum Weg von Osterbrücken nach Marth, endlich

5. Gegen Nordwest durch den Weg von Marth nach Osterbrücken bis zu jenem von Osterbrücken nach Selchenbach und Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller machen sich verbindlich den Grubenbetrieb nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen, so wie nach den Verfügungen der Bergwerksbehörden zu ordnen, den Eigenthümern der Oberfläche für jeden Schaden oder Nichtgenuß, welcher ihnen durch den Grubenbau verursacht werden kann, Vergütung zu leisten, außerdem aber denselben noch eine jährliche Rente von einem halben Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Alle diejenigen, welche gegen dieses Gesuch einen begründeten Einwand vorzubringen haben, werden aufgefordert denselben binnen vier Monaten bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Gegenwärtiges Gesuch soll während der Dauer von vier Monaten, auf Betreiben der Bürgermeisterämter, in der Kreishauptstadt Speyer, zu Kusel, Altenkirchen, Osterbrücken und Selchenbach, und zwar durch Anschlag an dem Gemeindehaus und den Pfarrkirchen und durch Verkündigung, wenigstens einmal in jedem Monat, und zwar am Sonntage nach beendigtem Gottesdienste, öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Umfluß der gesetzlichen Frist haben die Bürgermeisterämter die Publicationsbescheinigungen durch Vermittlung der Königlichen Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 21. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

G. F. Kelm, coll.

---

pr. den 21. April 1832.

(Die Eröffnung der Assisen des II. Quartals des Jahrs 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlichen Appellationsgerichts, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des zweiten Quartals 1832 für den Rheinkreis den vierten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen:

Ernennt den K. Appellationsrath Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königlichen Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vor-

schrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 26. März 1832.

unterzeichnet: v. Birnbaum.
Für die Ausfertigung:
Faber, Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. März 1832.

Der Königliche Staatsrath und Generalprokurator,

v. Koch.

Ad Nm. Exh. 474 Cf.

pr. den 28. April 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Haardt, Dekanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe der Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Pfarrei Haardt, wird, vom Tage dieser Bekanntmachung an, ein Concurs von sechs Wochen eröffnet, binnen welcher Zeit die zu dieser Pfarrstelle lusttragenden Bewerber ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königlichen Decanate an das Königliche Dekanat Neustadt zu senden haben, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Die Pfarrei Haardt ist ohne Filialorte und besitzt eine in neuerer Zeit erbaute schöne Kirche nebst einem zweckmäßig eingerichteten Pfarrhause; erstere zum ausschließenden Gebrauche der protestantischen Christen. Die Seelenzahl beläuft sich auf 1199. — Vom ersten October an bis zum Sonntage Quasimodo geniti wird bloß Vormittags der Gottesdienst gehalten, im Sommerhalbjahre finden Nachmittags auch Katechisationen statt. Die Leichenreden sind in der Kirche.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind in den Fassionen von 1825 folgendermaßen festgesetzt:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Kasualien	43	29
3.	Grundrenten im Geldanschlag .	30	20½
4.	Kapitalzinsen	5	58
	Summa	311	47½

Zur Vervollständigung der Congrua bedarf diese Pfarrei also noch 288 fl 12½ kr, welche auch, nach Maßgabe der disponibeln Mitteln, pro rata an sie verabreicht werden.

Speyer, den 27. April 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 25. April 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Kronenberg, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern betr.)

Zufolge Entschließung der obersten Zollstelle vom 14. dieses Monats, Nro. 5398, wurde, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, die Auflösung der Nebenzollstation Kronenberg, Königl. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, verfügt.

Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem letzten dieses Monats die Auflösung der gedachten Nebenzollstation vollzogen werden, dieselbe ihre Functionen beendigen wird.

Speyer, am 24. April 1832.

Königl. Oberzoll-Inspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzoll-Inspectors

v. Redwitz.

Dienstes-Erledigungen.

Bei dem Königlichen Landgerichte Gräfenberg im Obermainkreise ist eine Advokatenstelle erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Februar dieses Jahrs die erledigte Fiskalrathsstelle bei der Königlichen Regierung des Rheinkreises dem Advokaten am Bezirksgericht zu Landau, Heinrich von Schnellenbühel, provisorisch zu verleihen geruht.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche um benannte Advokatenstelle binnen vier Wochen bei dem K. Generalprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu übergeben.

Durch den Todesfall des Königlichen Landgerichtsarztes Doctor Mayer ist das Physikat Berchtesgaden erlediget.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei der Königlich Bayerischen Regierung des Isarkreises einzureichen.

München, den 15. April 1832.

Bei dem Königlichen Landgerichte Freising, im Isarkreise, ist die Stelle eines Rechtsanwaltes erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem Königlichen Appellationsgerichte desjenigen Kreises, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind, zu übergeben.

Landshut, den 17. April 1832.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 19. d. M., wurde der bisherige Gehülfe zu Wörth, Friedrich Linn zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Druckfehler.

In dem Amts- und Intelligenzblatte Nro. 22 vom 21. April l. J. S. 259 Spalte 1 Zeile 11 u. 12 v. O. ist zu lesen: Verordnung vom 10. Juni 1816.

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. März.	20	20	—	8	57	23	23	—	7	35	2	2	—	4	14
„	14. „	—	—	—	-	—	25	25	—	7	49	—	—	—	-	—
„	21. „	—	—	—	-	—	21	21	—	7	57	—	—	—	-	—
„	28. „	3	3	—	9	20	22	22	—	8	8	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. „	—	—	—	-	—	31	31	—	7	34	162	162	—	4	27
„	10. „	31	31	—	9	39	15	15	—	7	45	153	153	—	4	30
„	17. „	50	50	—	9	48	22	22	—	7	51	213	213	—	4	27
„	24. „	—	—	—	-	—	23	23	—	7	50	149	149	—	4	24
„	31. „	—	—	—	-	—	48	48	—	7	56	251	251	—	4	29
Frankenthal	2. „	5	5	—	8	36	26	26	—	6	48	55	55	—	3	58
„	9. „	42	42	—	9	6	30	30	—	6	55	3	3	—	3	50
„	16. „	11	11	—	9	19	265	265	—	6	55	42	42	—	4	—
„	23. „	86	86	—	9	46	24	24	—	7	16	9	9	—	4	—
„	30. „	19	19	—	9	35	32	32	—	7	29	7	7	—	3	53
Kaiserslautern	6. „	136	136	—	8	48	216	216	—	7	8	825	825	—	3	7
„	13. „	24	24	—	8	47	242	242	—	7	26	1021	1021	—	3	20
„	20. „	82	82	—	9	42	199	199	—	7	45	965	965	—	3	31
„	27. „	116	116	—	9	29	369	369	—	7	47	1104	1104	—	3	29
Landau	1. „	552	552	—	9	40	16	16	—	7	16	304	304	—	4	12
„	3. „	—	—	—	-	—	3	3	—	7	24	56	56	—	4	20
„	8. „	602	602	—	10	10	78	78	—	7	44	346	346	—	4	20
„	10. „	15	15	—	10	20	—	—	—	-	—	40	40	—	4	20
„	15. „	641	641	—	10	10	95	95	—	7	48	472	472	—	4	15
„	17. „	—	—	—	-	—	5	5	—	7	48	56	56	—	4	16
„	22. „	548	548	—	10	10	74	74	—	7	50	403	403	—	4	8
„	24. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	50	50	—	4	8
„	29. „	364	364	—	9	52	95	95	—	7	52	277	277	—	4	12
„	31. „	18	18	—	9	52	—	—	—	-	—	34	34	—	4	12
Neustadt	3. „	93	93	—	9	30	101	101	—	7	20	290	290	—	4	12
„	6. „	125	125	—	9	24	107	107	—	7	20	262	262	—	4	10
„	10. „	73	73	—	9	32	91	91	—	7	30	237	237	—	4	15
„	13. „	31	31	—	9	36	101	101	—	7	36	160	160	—	4	20
„	17. „	59	59	—	9	44	83	83	—	7	40	247	247	—	4	24
„	20. „	54	54	—	10	—	41	41	—	7	45	101	101	—	4	20
„	24. „	77	77	—	9	54	83	83	—	7	40	250	250	—	4	21
„	27. „	123	123	—	10	6	59	59	—	7	48	216	216	—	4	25.
„	31. „	67	67	—	10	—	71	71	—	7	45	261	261	—	4	20
Speyer	6. „	6	6	—	9	36	13½	13½	—	7	24	294	294	—	3	45
„	13. „	—	—	—	-	—	33	33	—	7	20	190½	190½	—	4	—
„	20. „	9	9	—	10	—	27	27	—	7	50	199½	199½	—	4	—
„	27. „	22	22	—	10	—	20	20	—	7	48	69	69	—	4	—
Zweibrücken	1. „	193	193	—	9	21	120	120	—	7	29	24	24	—	3	22
„	8. „	166	166	—	9	42	226	226	—	7	38	—	—	—	-	—
„	15. „	221	221	—	10	6	123	123	—	7	56	48	48	—	3	36
„	22. „	177	177	—	10	31	157	157	—	8	20	35	35	—	3	45
„	29. „	202	202	—	10	46	200	200	—	9	16	18	18	—	3	42

sicht

März 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	38	38	33	—	3	29	
—	—	—	—	—	21	21	—	6	52	30	30	—	3	48	
—	—	—	—	—	15	15	—	7	10	50	50	—	3	36	
—	—	—	—	—	22	22	—	7	21	65	65	—	3	34	
—	—	—	—	—	22	22	—	7	3	2	2	—	4	—	
—	—	—	—	—	24	24	—	7	15	7	7	—	4	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	7	26	23	23	—	3	55	
—	—	—	—	—	34	34	—	7	22	10	10	—	3	57	
—	—	—	—	—	21	21	—	7	29	11	11	—	3	36	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	55	87	87	—	3	16	
—	—	—	—	—	39	39	—	6	7	137	137	—	3	24	
—	—	—	—	—	35	35	—	7	1	117	117	—	3	26	
—	—	—	—	—	31	31	—	7	—	95	95	—	3	16	
—	—	—	—	—	88	88	—	6	58	118	118	—	3	28	
—	—	—	—	—	145	145	—	6	9	277	277	—	2	59	
—	—	—	—	—	159	159	—	6	26	237	237	—	3	4	
—	—	—	—	—	208	208	—	6	40	195	195	—	3	19	
—	—	—	—	—	210	210	—	6	43	251	251	—	3	29	
—	—	—	—	—	103	103	—	6	50	10	10	—	3	24	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	54	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	7	10	37	37	—	3	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	87	87	—	7	4	42	42	—	3	50	
—	—	—	—	—	2	2	—	7	12	3	3	—	3	52	
—	—	—	—	—	113	113	—	7	8	18	18	—	3	48	
—	—	—	—	—	6	6	—	7	12	9	9	—	3	48	
—	—	—	—	—	117	117	—	7	12	22	22	—	3	48	
—	—	—	—	—	4	4	—	7	12	7	7	—	3	48	
—	—	—	—	—	83	83	—	6	24	53	53	—	3	24	
—	—	—	—	—	54	54	—	6	21	44	44	—	3	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	6	36	34	34	—	3	40	
—	—	—	—	—	68	68	—	6	40	30	30	—	3	42	
—	—	—	—	—	60	60	—	7	—	54	54	—	3	40	
—	—	—	—	—	47	47	—	7	9	20	20	—	3	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	7	10	41	41	—	3	24	
—	—	—	—	—	60	60	—	7	12	18	18	—	3	30	
—	—	—	—	—	45	45	—	7	10	48	48	—	3	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	43	58	68	—	3	18	
—	—	—	—	—	$50\frac{1}{2}$	$50\frac{1}{2}$	—	7	—	62	62	—	3	20	
—	—	—	—	—	$32\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{2}$	—	7	4	$152\frac{1}{3}$	$152\frac{1}{3}$	—	3	20	
—	—	—	—	—	12	12	—	7	10	221	221	—	3	30	
103	103	—	8	43	158	158	—	6	28	246	246	—	2	44	
11	11	—	8	40	56	56	—	6	35	72	72	—	2	52	
30	30	—	8	56	117	117	—	6	44	288	288	—	3	5	
44	44	—	9	39	140	140	—	7	19	169	169	—	3	8	
53	53	—	9	46	142	142	—	7	31	317	317	—	3	10	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. März.	6	—	12	—	6	—	10	—	16	—	10	—
" . .	vom 16. bis 31. "	8	—	12	—	6	2	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. März.	8	—	11	—	6	—	8	—	18	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 7. März.	—	—	—	—	6	2⅔	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 14. "	—	—	—	—	7	—	10	—	18	—	10	—
" . .	vom 21. "	—	—	—	—	7	1⅓	11	—	18	—	10	—
" . .	vom 28. "	—	—	—	—	7	1⅓	10	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. März.	—	—	12	—	7	1⅓	9	1⅓	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 2. März.	—	—	—	—	7	—	8	—	18	—	14	—
" . .	vom 9. "	—	—	—	—	7	1⅓	8	1⅓	18	—	14	—
" . .	vom 16. "	—	—	—	—	7	1⅓	8	2⅔	18	—	14	—
" . .	vom 23. "	—	—	—	—	7	2⅔	9	—	18	—	14	—
" . .	vom 30. "	—	—	—	—	7	2⅔	9	—	18	—	14	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nº 25. Speyer, den 4. Mai 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 9634 K.

pr. den 23. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 13 der Zeitschrift „der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Königlichen Ministerialrescripts vom 14. April laufenden Jahrs wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edikts von dem Königlichen Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, durch Beschluß der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der № 13 der Zeitschrift „Volkstribun" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Danachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 9812 K.

pr. den 29. April 1832

(Die Beschlagnahme der № 102 der Zeitschrift „Augsburger Tageblatt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescriptes vom 19. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes von dem Königlichen Landcommissariate in Augsburg verfügte, von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern,

durch Beschluß vom 11. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der № 102 der Zeitschrift „Augsburger Tageblatt“ mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbot der erwähnten Nummer einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 28. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 9586 K.

pr den 30. April 1832.

(Die Beschlagnahme der № 21 des rheinbayerischen Anzeigers dann der № 30 und 31 der Zeitschrift „Deutschland“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialrescriptes vom 13. April l. J. wurde auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes die von den Königlichen Landcommissariaten Kaiserslautern und Speyer verfügte, durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. März l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der № 21 des rheinbayerischen Anzeigers dann der № 30 und 31 der Zeitschrift „Deutschland“ mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbot der erwähnten Nummern einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9587 K.

pr. den 30. April 1832.

(Die Beschlagnahme der Nummern 69 und 70 der „deutschen Tribüne“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialrescriptes vom 13. April l. J. wurde die von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, auf den §. 7 der Beilage III zur Verfassungsurkunde verfügte Beschlagnahme der Nummern 69 und 70 der deutschen Tribüne, mit Bezug auf das gegen das genannte Blatt bereits bestehende Verbot und mit dem Beisatz bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummern einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr. v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9585 K.

pr. den 30. April 1832.

(Beschlagnahme der № 67 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 13. April l. J. wurde auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. constitutionellen Ediktes die von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 19. März d. J. verfügte Beschlagnahme der № 67 der Zeitschrift „deutsche Tribüne“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten

Nummer einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9693 K.

pr. den 1. Mai 1832.

(Beschlagnahme der № 16 des Rheinbayerischen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialrescriptes vom 14. April. l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 27. Februar laufenden Jahrs verfügte Beschlagnahme der № 16 des rheinbayerischen Anzeigers mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10032 J.

pr. den 2. Mai 1832.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Constitution des Reichs, namentlich das hiezu gehörende Edikt III bezeichnet in seinem §. 1 genau die Grenzen, innerhalb welcher sich der Buchhandel und die Presse frei bewegen dürfen, dem ersteren, d. h. den berechtigten Buchhandlungen, ist in Ansehung der gedruckten Schriften freier Verkehr zugesichert, und der letztern die Befreiung von der Censur in Ansehung der in diesem Paragraphe bezeichneten Schriften, gewährt.

Über diese Grenzen hinaus kann um so weniger eine Ausdehnung zugegeben werden, wenn hiedurch eine Verletzung der bestehenden Landesgesetze bezweckt werden soll.

In der diesseitigen Ausschreibung vom Kreis-Amts- und Intelligenzblatt № 22 sind nun die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, auf alle Broschüren, (Pamphlets) Maueranschläge rc. ein besonderes Augenmerk zu richten, und wenn sie seditiösen Inhaltes sind, nach §. 6 und 7. des Edikts gegen Verfasser, Verleger und Drucker einzuschreiten.

Seitdem erscheinen nun aber solche Schriften in anonymer Form.

Um daher diesem Unfuge zu steuern, werden nachstehende gesetzliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des Kreises aufgefordert, nicht nur gegen die Verbreiter solcher anonymen Schriften und gegen die zur Bekanntmachung polizeilich nicht ermächtigten Personen, zu verbalisiren und die gerichtliche Bestrafung durch die Königlichen Staatsbehörden zu provociren, sondern auch dieselben auf den Grund des Art. 286 des Strafgesetzbuches, ohne Rücksicht auf ih-

ren Inhalt, allenthalben wo sie sich vorfinden, hinwegzunehmen und zu vernichten.

„Art. 283 des Strafgesetzbuches.“

„Jeder, der wissentlich dazu beiträgt, daß Werke, „Schriften, Nachrichten, Berichtzettel, (Bulletins), „Anschlagzettel, Tageblätter, periodische Blätter, oder „sonstige Druckschriften ins Publikum gebracht oder „ausgetheilt werden, worin die Namen, Gewerbe und „Wohnorte des Verfassers oder Druckers nicht wahrhaft „angezeigt sind, soll bloß deßwegen (pour ce seul fait) „mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu sechs „Monaten bestraft werden.“

„Art. 290 desselben Gesetzes.“

„Jeder, der ohne polizeiliche Ermächtigung es zu „seinem Gewerbe macht, Druckschriften, Zeichnungen „oder Stiche, wenn sie auch mit dem Namen des Verfassers, Druckers, Zeichners oder Stechers versehen „sind, auszurufen oder anzuschlagen, soll mit einem „Gefängnisse von sechs Tagen bis zu zwei Monaten „bestraft werden.“

Speyer, den 30. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

---

pr den 30. April 1832.

(Den Ein- und Ausgangszoll vom ungegerbten Dinkel (Fesen) betr.)

Die unterfertigte Stelle wurde mit Entschließung Königl. Generalzoll-Administration vom 21. d. M., № 5450 beauftragt, das am 14. dieses im Betreffe des Ein- und Ausgangszolles vom ungegerbten Dinkel (Fesen) erlassene allerhöchste Rescript, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Dasselbe lautet also:

„Um die Nachtheile zu entfernen, welche das Mißverhältniß des Zolles von Fesen (ungegerbtem Kern) zu dem Zolle vom Dinkel (gegerbtem Kern) für die Landwirthschaft sowohl, als für die Mahlgewerbe zur Folge hat, wird Folgendes provisorisch verfügt.

1.

Die Belegungsscala, welche in der dritten Rubrik der Tarifsbeilagen A und B enthalten ist, kommt nur mehr für die Gerste in Anwendung.

2.

Was die Behandlung des Fesens anbelangt, so ist von demselben, da sich dessen Preis zu jenem des Dinkels wie 2 zu 5 verhält.

Der Eingangszoll bei dem Preise des Dinkels (Kerns)

	fl	kr		fl	kr		fl	kr
von	1	—	bis	8	-	mit	—	24
„	8	1	„	12	—	„	—	18
„	12	1	„	13	59	„	—	9
„	14	—	„	15	59	„	—	6
„	16	—	„	20	u. darüber		—	—

Der Ausgangszoll bei dem Preise des Dinkels (Kerns)

	fl	kr		fl	kr		fl	kr
von	1	—	bis	15	59	mit	—	—
„	16	—	„	17	59	„	—	3
„	18	—	„	20	29	„	—	12
„	20	30	„	25	29	„	—	30
„	25	30	„	30	29	„	1	—
„	30	30	„	35	29	„	1	36
„	35	30	„	40	u. darüber		2	24

vom bayerischen Schäffel zu entrichten.“

Speyer, den 28. April 1832.

Königl. Oberzoll-Inspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzoll-Inspectors

v. Redwitz.

Ad Nm. Exh. 9820 K.

pr. den 1. Mai 1832.

(Verwendung des Kreisalmosenfonds und des Fonds für Findel- und verlassene Kinder während des Etatsjahrs $18\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Übersicht

der Verwendung des Kreisallmosenfonds vom Etatsjahre $18\frac{31}{32}$, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1831 № 24 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der unterstützten Individuen.	Betrag der Unterstützung.	
		fl	kr
Bergzabern . . .	6	54	—
Cusel	60	330	—
Frankenthal . . .	9	94	—
Germersheim . . .	12	113	—
Homburg	5	40	54
Kaiserslautern . .	39	286	—
Kirchheim . . .	20	137	—
Landau	9	71	—
Neustadt	7	58	—
Pirmasens . . .	73	411	—
Speyer	70	386	6
Zweibrücken . . .	2	19	—
Total . .	312	2000	—
per Kopf . .	—	6	25

Übersicht

der Verwendung des Kreisfondes für Findel- und verlassene Kinder vom Etatsjahre $18\frac{31}{32}$, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1831 № 24 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes.	
		fl	kr
Bergzabern . . .	21	636	26
Cusel	8	228	36
Frankenthal . . .	40	1221	40
Germersheim . .	12	331	15
Homburg	50	873	32
Kaiserslautern . .	35	1031	37
Kirchheim . . .	31	1000	5
Landau	16	535	4
Neustadt	9	315	29
Pirmasens . . .	39	618	54
Speyer	28	761	34
Zweibrücken . . .	17	406	39
Total . . .	306	7959	51
per Pflegling .	—	26	1

Speyer, den 24. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Rescript vom 24. April l. J. wurde der bisherige Königliche Landcommissär zu Homburg Freiherr von Pölnitz zum Königlichen Landcommissär in Neustadt ernannt.

Die durch Versetzung des Landcommissärs Freiherrn von Pölnitz nach Neustadt in Erledigung gekommene Landcommissärstelle in Homburg, wurde dem Landcommissariatsactuar Bettinger zu Zweibrücken in der Eigenschaft eines Amtsverwesers übertragen.

Durch Ministerialentschließung vom 14. März l. J. wurde der seitherige Steuer- und Gemeindeeinnehmer Eugen Maillard zu Zell zum Einnehmer und Rechner bei der Königlichen Steinkohlengrube zu St. Ingbert ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulkandidat Ludwig Sieber von Homburg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Waldmohr, Königl. Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 19. April, wurde der bisherige Lehrer Jakob Dreyer zu Niederauerbach als Lehrer an der protestantischen Schule zu Niederauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. l. M., wurde der Schulkandidat Johann Georg Wassemer zum Lehrer an der katholischen Schule zu Diedesfeld, Königlichen Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. April l. J., wurde der Schulkandidat Jakob Klund zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Niedermohr, Königlichen Landcommissariats Homburg, in provisischer Eigenschaft ernannt.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises hat durch Beschluß vom 9. April d. J. nachstehenden durch die einschlägigen Bezirksgerichte ernannten Forstgerichtsboten die Bestätigung ertheilt.

Bezirk Zweibrücken.

1. dem bisherigen Rentamtsboten Friedrich Konrad Leiner für den Kanton Zweibrücken,
2. dem pensionirten Gensd'armerie-Brigadier Friedrich Schomber für den Kanton Neuhornbach,
3. dem Notariatsgehülfen Anton Adams für den Kanton Blieskastel,
4. dem Renteiboten Jakob Kissel für den Kanton Dahn,
5. dem beabschiedeten Feurier und Kanzelisten Peter Dümmler für den Kanton Pirmasens,
6. dem Gerichtsbotengehülfe Karl Gäckler für den Kanton Pirmasens,
7. dem Scribenten Friedrich Tenner für den Kanton Waldfischbach,
8. dem Untergerichtsschreiber Georg Karl Ernst Reuthner für den Kanton Homburg,
9. dem Renteiboten Philipp Gutwein für den Kanton Landstuhl,
10. dem Untergerichtsschreiber Jakob Vögele für den Kanton Walemohr.

Bezirk Kaiserslautern.

1. dem Rentamtsgehülfen Friedrich Haard für den Kanton Kaiserslautern,
2. dem Gerichtsbotengehülfen Johann Heinrich Wendland für den Kanton Kirchheimbolanden,

3. dem Steuerboten Simon Worff für den Kanton Rockenhausen,
4. dem Gensd'armeriestations-Commandanten Wilhelm Richter für den Kanton Winnweiler,
5. dem Untergerichtsschreiber Johann Rittmann für den Kanton Otterberg,
6. dem Gerichtsbotengehülfen Nikolaus Speyerer für den Kanton Kusel,
7. dem Steuerboten Jakob Denig für den Kanton Obermoschel,
8. dem Untergerichtsschreiber Adam Oberreiser für den Kanton Lauterecken,
9. dem Scribenten Jakob Hoffmann für den Kanton Wolfstein,
10. dem ehemaligen Lottoeinnehmer Johann Peter Müller für den Kanton Göllheim.

Bezirk Frankenthal.

1. Dem Scribenten Johann Jakob Rüttel für den Kanton Frankenthal,
2. dem Untergerichtsschreiber Nikolaus Völkel für den Kanton Grünstadt,
3. dem Rentamtsboten Friedrich Wilhelm Graf für den Kanton Neustadt,
4. dem Rentamtsboten Johann Philipp Schaaf für den Kanton Mutterstadt,
5. dem Reviergehülfen Heinrich Röbel für den Kanton Dürkheim,
6. dem Handelsmann Heinrich Joseph Grebenau für den Kanton Speyer,

Bezirk Landau.

1. dem Rentamtsboten Johann Adam Sattler für den Kanton Landau,
2. dem Rentamtsboten Joseph Maier für den Kanton Edenkoben,
3. dem Notariatsgehülfen Franz Leonhard Sartorius für den Kanton Germersheim,
4. dem Untergerichtsschreiber Georg Joseph Hertel für den Kanton Kandel,
5. dem Notariatsgehülfen Christian Diehl für den Kanton Annweiler,
6. dem Gerichtsbotengehülfen Gustav Frick für den Kanton Bergzabern.

Letzterer wurde durch Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 21. dieß bestätiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. April 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96%	96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		107%
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 26. Speyer, den 6. Mai 1832.

Inhalt.

Vorschriften über die vorbereitenden Anstalten und sanitätspolizeilichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera im Innern des Landes.

I. Abschnitt.

Allgemeine polizeiliche Sorge und vorbereitende Anstalten gegen die Cholera.

§. 1.

Die bereits angeordnete polizeiliche Sorge

1. für die Reinheit der Luft in Gassen und Wohnungen,
2. für gesunde Beschaffenheit, hinreichende Menge und Wohlfeilheit der Lebensmittel,
3. für hinreichende Erwärmung und Bekleidung der dürftigen Einwohnerklassen,
4. für Maß und Ordnung in öffentlichen Belustigungen,
5. für eine zweckmäßige Belehrung über die verminderte Ansteckungsfähigkeit und Tödtlichkeit der Krankheit,

ist mit verdoppelter Aufmerksamkeit fortzusetzen.

§. 2.

Die bereits errichteten Distrikts- und Lokalsanitätscommissionen haben nach den ertheilten Vorschriften fortzubestehen, und sind da, wo sie noch nicht errichtet sind, nach Bedürfniß ins Leben zu rufen.

§. 3.

Die Errichtung von Wohlthätigkeitsvereinen zur Unterstützung der armen Kranken mittelst milder Beisteuer an Lebensmitteln, Wäsche, Bettgeräthschaften u. dgl. ist möglichst zu befördern.

§. 4.

Die schon vorhandenen Choleraspitäler und Lokalitäten für Reconvaleszenten sind zum nöthigen Gebrauche in Bereitschaft zu halten, und so weit es noch erforderlich ist, rechtzeitig anzulegen.

Hiebei ist von den folgenden Rücksichten auszugehen

1. zu Choleraspitälern sollen keine am Wasser gelegene Lokalitäten erwählt werden;
2. es sollen dazu mehrere und eher kleinere Lokalitäten, die den Hülfsbedürftigen nahe sind, genommen werden; daher

3. statt besonderer Reconvaleszentenhäuser eher mehr Spitäler, und in diesen einige Zimmer für Reconvaleszenten zur Vermeidung des nachtheiligen Transports derselben, eingerichtet werden.

§. 5.

Im allgemeinen können auf eine Bevölkerung von 10,000 Einwohnern beiläufig 20 Betten in zwei, noch besser in drei Häusern als Bedürfniß der öffentlichen Anstalten angenommen werden.

In der Anwendung auf einzelne Gemeinden ist jedoch immer auf die örtlichen Verhältnisse auf die Vermögensumstände der Einwohner und auf die hienach mit Wahrscheinlichkeit zu bemessende Theilnahme an den öffentlichen Spitälern Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Die Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen ist auf alle mögliche Weise zu begünstigen und in die Spitäler sind nur jene Kranke unterzubringen, welche hülflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in so engen und dumpfigen Kammern liegen, daß für sie daselbst keine Genesung zu hoffen ist.

Für diesen letzten Fall ist rechtzeitig wegen Anordnung besonderer Transportmittel Sorge zu tragen.

§. 7.

Da es bei den an der asiatischen Cholera Erkrankenden vor Allem darauf ankommt, daß ihnen die schleunigste Hülfe gewährt werde, so ist ganz besonderer Bedacht auf die Anordnung von ärztlichen und Krankenwärterstationen zu nehmen, wo zu jeder Stunde des Tags und der Nacht Ärzte und Krankenwärter zu finden sind.

§. 8.

Ganz vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf den Zustand der Apotheken und auf die erforderlichen Arzneivorräthe zu verwenden, unter welche letztere insbesondere auch die Brechwurzel und das Elixir acid. Halleri vorhanden seyn soll.

An Orten, wo keine Apotheken sind, ist, im Falle Bedürfens, auf die Dauer der Cholera für Herstellung von Filialapotheken Sorge zu tragen, oder doch wenigstens von den Lokalcommissionen der unentbehrlichste Vorrath der nach näherer Bezeichnung erforderlichen Arzneien oder Räucherungsmaterialien rechtzeitig anzuschaffen.

Übrigens werden sowohl Apotheker als Materialisten zu einer Zeit der allgemeinen Bedrängniß schon von selbst die Nothwendigkeit und Verpflichtung zur Bestimmung der möglichst niedrigen Preise erkennen.

§. 9.

Den Kreisregierungen bleibt überlassen, so oft sie es für nöthig erachten und Veranlassung gegeben ist, sich durch Abordnung von Regierungscommissarien des geschehenen Vollzuges der vorbereiteten Anstalten in den verschiedenen Orten und Distrikten des Kreises Gewißheit zu verschaffen.

II. Abschnitt.

Anordnungen im Falle des Ausbruches der Cholera.

§. 10.

Sobald in einem Orte ein Individuum nach dem Ausspruche der Ortscommission an der Cholera erkrankt ist, hat die Ortspolizeibehörde davon unverzüglich

a) der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen,

b) den nächsten Ortsvorständen zur Mittheilung an die umliegenden Orte Nachricht zu geben, sich jedoch hiezu der Vorsicht wegen solcher Personen zu bedienen, welche bekanntlich in der letzten Zeit mit dem Erkrankten und seiner nächsten Umgebung in keiner Berührung standen.

§. 11.

Die Absperrung der Ortschaften, Häuser und Wohnungen in welchen die Cholera ausgebrochen ist, findet nicht statt.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine schleunige angemessene Absonderung des zuerst Erkrankten die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert worden, so ist hierauf nach Beschaffenheit der Lokalitäten, ganz vorzüglich aber auf die Ausmittelung eines eigenen Krankenzimmers besondere Rücksicht zu nehmen.

Dabei ist jedoch aller Zwang gegen den Kranken sowohl als seine Angehörigen, welche sich nicht von ihm trennen wollen, zu vermeiden und dafür, daß es solchen Abgesonderten nicht an der geeigneten Pflege und an den nöthigen Bedürfnissen und Arzneien fehle, die nach deren individuellen Verhältnissen erforderliche Sorge zu tragen.

§. 12.

Während der Dauer der Krankheit sind alle, die Luft verunreinigenden Gegenstände, und namentlich die Ausleerungsstoffe der Kranken möglichst bald zu entfernen, und da, wo dieses nicht sogleich ausführbar ist, durch die Benutzung des Kalkes unschädlich zu machen.

Überhaupt ist den möglichen Nachtheilen der Evaporation solcher Entleerungen in den Abtritten und Abzugskanälen durch geeignete Mittel vorzubeugen und bei der häufiger vorzukehrenden Reinigung der Abtritte rc., wohin dergleichen Ausleerungen gekommen, besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 13.

In den von den Kranken bewohnten Zimmern ist täglich für die Erneuerung, so wie durch Räucherungen für die Reinigung der Luft zu sorgen. Zu den Räucherungen ist jedoch der Chlor, wegen der möglichen Nachtheile für die Brust nicht zu empfehlen, sondern Wachholder, Essig rc., nach ärztlicher Anleitung gebraucht, vorzuziehen.

§. 14.

So wie bei dem Ausbruche der Cholera an einem Orte des Inlandes sogleich Anzeige zu machen ist, (oben §. 10) eben so ist über das Umsichgreifen der Krankheit, sowohl was die Formen derselben, als die Zahl der davon Befallenen betrifft, dann von dem jedesmaligen Erlöschen der Krankheit in den einzelnen Häusern an die vorgesetzte Behörde Anzeige zu machen, und zu diesem Zwecke den behandelnden Ärzten besondere Anweisung zu ertheilen.

§. 15.

Die von den Kranken verunreinigten Zimmer, Betten, Kleider rc. sind nach näherer Anleitung der Ärzte sorgfältig zu reinigen.

Das in den Bettstellen der Kranken abgenützte Stroh und sonstige werthlose Gegenstände aber sind an einem freien Platze zu verbrennen.

Der Polizeibehörde bleibt überlassen, sich nach Verhältniß der Umstände davon selbst zu überzeugen.

§. 16.

Die an der Cholera Verstorbenen sollen zum Begräbnißplatze nur gefahren werden.

Da, wo bereits mehrere Leichenwägen bestehen, ist die Anordnung zu treffen, daß einzelne davon, jedoch ohne äußere Auszeichnung, zu diesem Gebrauche ausschließlich verwendet werden.

§. 17.

Die Gräber zur Aufnahme der an Cholera Verstorbenen, müssen wie bei andern bösartigen und ansteckenden Krankheiten die gehörige Tiefe haben, wo der Boden es verstattet, zu 5 bis 6 Schuh.

Die sonstigen, hinsichtlich der Leichen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch das et-

waige Bedecken derselben mit unabgelöschtem Kalk, bleiben der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verfügung der Distrikts- und Ortssanitätsbehörden überlassen.

§. 18.

Die Krankenwärter haben sich vor ihrer Entlassung einer zweckmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Gleiche Vorsicht werden diejenigen anwenden, welche mit Cholerakranken umgehen.

§. 19.

Der Verkauf alter Kleider, Betten und sonstiger leicht Giftfangender Mobilien ist zu verbieten und die Versendung solcher Gegenstände aus Orten, wo die Cholera herrscht, nicht zu gestatten.

§. 20.

Die Aufsicht auf Vaganten, wandernde Handwerksbursche, auf Wirthshäuser, Herbergen, überhaupt auf öffentliche Versammlungs- und Unterkunftsörter ist zu verschärfen.

§. 21.

Die Kreisregierungen und Lokalbehörden werden angewiesen, nach den verschiedenen Lokalverhältnissen die nach ihrem Wirkungskreise zur Ergänzung der allgemeinen Vorschriften ihnen nöthig und angemessen erscheinenden sanitätspolizeilichen Verfügungen alsbald zu treffen, ohne daß sich jedoch ihre Anordnungen von den in den allgemeinen Vorschriften gegebenen directiven entfernen und insbesondere auf Isolirungen und Sperrungen erstrecken dürfen.

München, den 19. April 1832.

K. Staatsministerium des Innern.



Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 9989 K.

pr. den 3. Mai 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholerá betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das schnelle Umsichgreifen der asiatischen Cholera in Frankreich sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1.

Ganz Frankreich, mit Ausnahme der Departemente vom Niederrhein und der Mosel ist als der Cholera verdächtig anzusehen.

2.

Alle Reisende, welche aus irgend einem andern Departemente, als aus den Vorgenannten kommen, sind daher nach Vorschrift des §. 1 der Verfügung vom 6. April jüngst (Intelligenzblatt № 18) zu behandeln. Es ist ihnen nämlich der Eintritt in den Rheinkreis nur dann zu gestatten, wenn sie vollkommen genügend nachweisen, daß sie unmittelbar vor dem Eintreffen an der Grenze des Kreises mindestens schon fünf Tage in den Grenzdepartementen des Niederrheins oder der Mosel zugebracht haben. In Ermanglung dieses Nachweises ist denselben der Eintritt zu versagen.

3.

Als Eingangspunkte für jene Reisende, welche aus den als verdächtig anzusehenden Gegenden Frankreichs kommen, werden hiedurch die Orte Neulauterburg, Schweigen, Habkirchen und St. Ingbert in der Art bestimmt, daß auf keinem andern Punkte der Grenze denselben der Eintritt gestattet werden darf.

4.

Bei denjenigen dieser Reisenden, welche unmittelbar vor ihrem Eintritte in den Rheinkreis durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherheitsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Einlassung in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ausweis genügen, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben.

5.

Alle Bestimmungen der vorerwähnten Verfügung vom 6. April l. J. behalten übrigens ihre volle Kraft, insoweit sie nicht durch Gegenwärtiges eine Änderung erlitten haben.

6.

Sämmtliche Landcommissariate, Bürgermeister, Adjunkten, sonstige Hülfspolizeibeamte, die Königl. Gensd'armerie und sämmtliche Zollbehörden sind hiedurch eingeladen und resp. angewiesen, den genauen Vollzug gegenwärtiger, in die Localwochenblätter aufzunehmender Verfügung kräftig zu handhaben. Insbesondere wird den betreffenden Grenzbehörden längs des Rheinstromes, in Bezug auf die zu Schiffe aus Frankreich ankommenden Reisenden und Waaren die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften anempfohlen.

Speyer, den 1. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 9811 K.

pr. den 3. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme von № 23 des „rheinbayerischen Anzeigers", № 33 der Zeitschrift: „Deutschland" und № 71 der „deutschen Tribüne" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialentschließung vom 19. April l. J. wurde die auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. constitutionellen Ediktes von den Königl. Landcommissariaten Kaiserslautern und Landau verfügte, durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. März l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der № 23 des rheinbayerischen Anzeigers und der № 33 der Zeitschrift: „Deutschland", dann die von der Königl. Regierung durch Beschluß vom nämlichen Tage verfügte Beschlagnahme der № 71 der deutschen Tribüne, und zwar letztere mit Bezug auf das gegen das genannte Blatt bereits bestehende Verbot mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummern einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 28. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung.

(Die Bezahlung der Zinsen von Einstandskapitalien betr.)

Da nach dem §. 79. der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze ddo. 13. März 1830 die Er-

hebung der Zinsen von Einstandskapitalien künftig nicht mehr von Seiten der Conscriptionsbehörden zu besorgen ist, sondern den Einstehern und ihren Contrahenten überlassen wurde: so ist durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 7. dieses № 3798. genehmigt worden, daß zur Erleichterung dieser Individuen von den — bei den Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen angelegten Einstandskapitalien — die im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen zur Verfallzeit bei den Kreis-Kassen, wo die Garnison des Einstehers sich befindet, oder, in so ferne die Garnison nicht am Sitze einer Kreiskasse sich befinden sollte, bei dem einschlägigen Rentamte baar bezahlt, und die Zinsen-Quittungen in der — unterm 13. Jänner 1830 in Bezug auf die Coupons der 4procentigen mobilisirten Obligationen anbefohlenen Art und Weise, früh genug den Staatsschulden-Tilgungskassen zugerechnet werden, damit selbe in dem Jahre, in welchem sie verfielen und eingelöset wurden, zur wirklichen Verrechnung gebracht werden können.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hierunten ein Formular zu den Zinsen-Quittungen aus den Militär-Einstandskapitalien beigefügt.

München, den 16. April 1832.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Formular zu den Zinsen-Quittungen aus den Militär-Einstands-Kapitalien.

Rech. Beleg № . . . .

Für das Etatsjahr 18

Schuldgattung

Neues baares Anlehen zu N. pCt. Kataster №

Quittung

über

. . . . . fl. . . . . kr. . . . . hl.

Mit Worten . . . . jährliche Zinsen als vom . . . . 18 — bis . . . . 18 — zu N. pCt. aus . . . . fl. . . . kr. . . hl. laut Schuld-Urkunde ddto. . . . . . 18 . . bei der Königlich Bayerischen Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in N. angelegte auf N. N. im Regiment oder Bataillon N. lautenden Kapital, welche für Rechnung der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in N. durch die Königliche N. Kreiskasse oder durch das Königliche Rentamt N. unterm Heutigen baar bezahlt worden sind.

N. den . . . . 18 . .

Unterschrift des N. N.

Die Ächtheit der Unterschrift und das Recht zum Zinsenbezug aus dem bezeichneten Militär-Einstands-Kapital für den N. N. wird hiemit bezeugt.

N. den . . . . 18 . .

Vom Königlichen N. N. Garnisons-Commando.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Nachrichten und Miscellen.

Großh. Badische Verordnung,
gegen das Eindringen der Cholera von Westen getroffenen Vorkehrungen betr.)

Da die morgenländische Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrscht, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Die Stadt Paris ist als von der Cholera angesteckt, die Umgegend derselben aber bis auf eine Entfernung von 20 Stunden als derselben verdächtig zu behandeln.

2. Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reisende und Thiere müssen mit Päßen beziehungsweise Ursprungsscheinen versehen seyn, ohne welche dieselben nicht zugelassen werden können; ausgenommen hievon sind diejenigen Reisenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächstgelegenen Gegenden in Betreibung des Grenzverkehrs das Großherzogthum betreten.

3. Als Eingangspunkte für Reisende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden bestimmt:

Kehl,
Breisach.

An keinem andern Punkte können solche Personen und Thiere, selbst wenn sie mit Päßen beziehungsweise Ursprungsscheinen versehen sind, zugelassen werden.

4. Der Grenzverkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen soll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beschränkung und Bedingung aller Orten statt finden.

5. Reisende und Thiere, welche nach Ausweis ihrer Päße beziehungsweise Ursprungsscheine aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelassen, wenn dargethan werden kann, daß sie seit dem Austritt aus derselben wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen sind Staatskuriere, jedoch müssen sich solche einer Desinfektion am Eingangspunkte unterziehen, wenn ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tage gedauert hat.

6. Alle Kleider und verpackten Effekten der unter Artikel 5. genannten Reisenden, müssen an den Eingangspunkten jedenfalls einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, wenn ein solches erweislichermaßen nicht schon früher an einem unverdächtigen Orte statt gehabt hat.

7. Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in so fern sie nicht nach Artikel 6. von einem Reisenden als die seinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer solchen angesteckten oder verdächtigen Gegend sich befunden haben.

8. Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle oder Baumwolle aus solchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben bestimmten Eingangspunkten zugelassen werden. Sind sie für das Inland bestimmt, so werden dieselben gehörig gereinigt, die ins Ausland bestimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur Letztere wird einem Reinigungsverfahren unterworfen.

9. In jeder andern Beziehung soll der Waaren-Transport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt statt finden, und in Bezug auf den Eingang

von Briefen und Paqueten überhaupt keine besondere Maaßregeln eintreten.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter, und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe, den 7. April 1832.

Großherzogl. bad. Immediatkommission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Wolff.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Königliche Majestät haben folgende Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 2. Februar d. J. dem Heinrich Goldschmidt, Realitätenbesitzer in Obergießing, ein Privileg auf sein eigenthümliches Verfahren aus Flachs und Hanf Werg-Watt zu bereiten, für den Zeitraum von zwölf Jahren; —

unterm 2. April d. J. dem Augustin Franz Guibout aus Paris ein Privileg auf Einführung und Verfertigung der in Frankreich erfundenen Feuergewehre, welche durch eine Schwanzschraube geladen und gespannt werden, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Erlöschung eines Privilegiums.

Das dem Christian Steiber zu Eisenach am 24. September 1829 auf die Eigenthümlichkeit einer von ihm in das Königreich einzuführenden Wollenspinn-Maschine ertheilte Privilegium ist durch Beschluß des Königl. Landgerichts Mellrichstadt am 14. Jänner 1832 eingezogen worden.

München, den 12. April 1832.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 27. Speyer, den 6. Mai 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 5. Mai 1832

Ad Nm. Exh. 10273 K.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bereits in mehreren Departementen von Frankreich verbreitete asiatische Cholera, zuverfichtlichen Nachrichten zufolge, seit kurzem den Gränzen des Rheinkreises sich immer mehr nähert, so hat die unterfertigte Stelle, um das Eindringen derselben soviel möglich zu verhindern, auf den Grund der von der Königl. Staats-Regierung hiezu erhaltenen Ermächtigung nachstehende Verfügungen zu erlassen für nöthig erachtet.

§. 1.

Auf jeden der in der diesseitigen Verfügung vom 6. April l. J. (Amtsblatt Nro. 18.) bestimmten Eintritts-Stationen, nämlich an den Zollstätten Neulauterburg, Schweigen, Habkirchen und St. Ingbert soll eine Sanitäts-Commission errichtet werden, welche aus dem Bürgermeister des Orts und aus einem besonders hiezu angestellt werdenden Arzte bestehen soll.

§. 2.

Allen aus Frankreich oder auch von da durch das dazwischenliegende königl. preußische Gebiet kommenden Reisenden ist der Eintritt auf das Gebiet des Bayerischen Rheinkreises nur auf diesen Eintritts-Stationen und sonst nirgendwo zu gestatten.

Zum Vollzuge dieser Verordnung sind unterm heutigen mehrere Abtheilungen königl. bayer. Linien-Infanterie an die betreffenden Gränzen beordert worden, um längs denselben zugleich mit der königl. Gendarmerie durch Streifwachen jeden Reisenden zurückzu-

weisen, der es wagen wollte, an andern als an den bezeichneten Eintrittsorten über die Gränzen zu gehen.

§. 3.

Bei ihrer Ankunft auf den Gränzstationen haben die Reisenden ihre Reisepäße und sonstigen Legitimations-Papiere der Sanitäts-Commission vorzulegen, dieselben mit dem Visa der Commission versehen, und Vormerkung davon halten zu lassen.

§. 4.

Nach Beobachtung dieser Förmlichkeit haben sich dieselben vor allem noch fünf Tage lang (die Tage der Anmeldungen nicht mit einbegriffen), in einem Rayon von höchstens zwei Stunden außerhalb der Grenze des Rheinkreises aufzuhalten, und darüber, und daß an dem Orte dieses ihres Aufenthaltes und in einem weiteren Umkreise von fünf Stunden die asiatische Cholera noch nicht herrscht, der betreffenden Sanitäts-Commission nach Ablauf der 5 Tage ein von dem Ortsvorstande oder Maire in authentischer Form ausgestelltes und von dem betreffenden Unterpräfecten oder Friedensrichter legalisirtes und bestättigtes Certifikat vorzulegen.

§. 5.

Die Sanitäts-Commission hat die ihr vorgelegten Zeugnisse nach Form und Inhalt zu prüfen, den Gesundheitszustand des Reisenden auf das sorgfältigste zu untersuchen, demselben nach Befund der Umstände den Eintritt in den Rheinkreis zu erlauben oder zu verweigern, und im ersteren Falle von der ertheilten Erlaubniß auf dem Passe des Reisenden Meldung zu machen, damit sie in der der Grenzstation zunächstgelegenen bayer. Gemeinde, durch welche sie passiren, sich legitimiren zu können.

§. 6.

Die diesseitige Verfügung vom 10. September v. J. (Amtsblatt Nro. 32.) bleibt unter folgenden Modificationen und Zusätzen in ihrer vollen Kraft und Anwendung.

Reisenden, welche von Frankreich her durch die an der westlichen Grenze des Rheinkreises liegenden deutschen Staaten kommen, ist der Eintritt in den Rheinkreis auf der Zollinie von St. Ingbert bis Ebernburg nur auf den hienach benannten Eingangspunkten, und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn sie auf die in der allegirten Verfügung vorgeschriebene Weise nachgewiesen haben, daß sie wenigstens schon seit fünf vollen Tagen das französische Gebieth verlassen haben.

Die Eintrittspunkte auf der Zollinie von St. Ingbert bis Ebernburg, auf welchen nur allein Reisende in den Rheinkreis eingelassen werden dürfen, sind das Zollamt Odernheim, die Zollstationen Rehborn, Kalbach, Lauterecken, Rathsweiler, das Zollamt Kusel mit der vorpostirten Zollstation Dietelskopf, die Zollstationen Frohnhofen und Breitenbach und das Zollamt Mittelberbach.

Für die aus Frankreich kommenden Reisenden, wenn sie durchs badische oder preußische Gebiet auf der östlichen und nördlichen Seite des Rheinkreises über die von Lauterburg Rheinabwärts bis Bobenheim und von da bis Ebernburg hinziehende Zollinie, in den Rheinkreis eintreten wollen, gilt ebenfalls die im Eingang dieses Paragraphen festgesetzte Bestimmung, sie dürfen außer den auf dieser Zollinie bestimmten Eingangspunkten, die Grenzen des Rheinkreises gar

nicht, und auf diesen Punkten nur unter den hieroben angegebenen Vorbedingungen übertreten.

§. 7 gegenwärtiger Beschluß soll zu jedermanns Kenntniß ins Kreis-Amts- und Intelligenzblatt eingerückt werden.

Speyer, den 6. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 4. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 9823 K.

(Die Beschlagnahme der № 14 der Zeitschrift „Scharfschütz" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 20. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Ediktes, von dem Königl. Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte und von der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der № 14 der Zeitschrift „Scharfschütz" mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation der erwähnten Nummer, nebst dem Verbote derselben einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Speyer, den 30. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 28. Speyer, den 9. Mai 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm Exh. 10424 K.

pr. den 8. Mai 1832.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Landesstelle hat aus Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern entnommen, daß am 27. Mai d. J. auf dem Schlosse zu Hambach bei Neustadt an der Haardt eine Volksversammlung zur Besprechung der Maßregeln zu einem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt statt finden soll.

Im Innern des Landes bestehen nur die gesetzlichen Gewalten und die Abwendung der Gewalt von Außen ist kein Gegenstand der Volksbesprechung in öffentlichen Versammlungen, sondern die Sorge hiefür ist nach der Verfassung des Reichs in die Hände des Staatsoberhauptes gelegt.

Der Zweck dieser Versammlung ist daher ein unerlaubter und mußte die Aufmerksamkeit der diesseitigen Landesregierung um so mehr in Anspruch nehmen, als die Parthei der Übelgesinnten unter einer scheinbaren Legalität nach Auflösung der bestehenden Ordnung strebt und die biedern Bewohner eines gesegneten Landes der Anarchie zuzuführen gedenkt, um alsdann die selbstsüchtigen Zwecke besser zur Ausführung zu bringen.

Diese Aufmerksamkeit mußte sich indessen steigern, nachdem von Seiten eines Königl. Landcommissariats die offizielle Anzeige gemacht wurde, daß, wie von demselben in Erfahrung gebracht worden, zu dem Feste, welches am 27. Mai zu Hambach gefeiert werden soll, Leute aus der niedersten Volksklasse und selbst beurlaubte Soldaten geworben werden.

Es ist demnach mit Grund anzunehmen, daß außer dem angegebenen unerlaubten Zweck auch Gewaltthaten

beabsichtigt werden, die zunächst nur die Personen und die Güter der ruhigen Bürger berühren können.

Da es nun unter die heiligsten Pflichten einer jeden Regierung gehört, die gute Ordnung im Lande zu handhaben und alles zu entfernen, was die Sicherheit des Ganzen und der einzelnen Staatsbürger gefährden kann, so erklärt die Königl. Regierung die beabsichtigte Versammlung für seditiös und gesetzwidrig und verbietet dieselbe nach Vorschrift des §. 57 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 und Anleitung des Art. 34 des Gesetzes vom 3. August 1791, welcher also lautet:

„les corps municipaux, les directoires de district „et *de département* sont chargés, *sous leur res-„ponsabilité*, de prendre toutes les mesures de „police et de prudence les plus capables de pré-„venir et calmer les désordres etc. etc.

hiemit förmlich.

Man vertraut zu den Bewohnern des Kreises, welche ihre Liebe zur gesetzlichen Ordnung schon mannichfach beurkundeten, daß es nur dieser Erklärung und des Verbots bedurfte, um sie von einer Versammlung abzuhalten, die so entschieden ihre gefährliche Absicht im Voraus ausgesprochen hat; im entgegengesetzten Fall aber möge sich jeder die Folgen selbst zuschreiben, indem nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach dem Gesetze vom 28. Germinal Jahr VI. vorgefahren werden wird.

Um indessen den Vollzug schon im Voraus zu sichern, wird auf den Grund der durch das Gesetz vom 16. August 1790 ertheilten Befugnisse beschlossen:

Art. 1.

An den Tagen des 26., 27. und 28. des Monats Mai 1832 ist allen Fremden, d. h. allen in Neustadt nicht domicilirten oder in Diensten stehenden Personen, ein Zutritt und Aufenthalt in der Stadt Neustadt nicht gestattet. Gleiches Verbot erstreckt sich für eben diese Tage auch auf die Gemeinden Winzingen, Ober-, Mittel- und Unter-Hambach.

Art. 2.

An den genannten Tagen ist die Polizeistunde auf 8 Uhr Abends festgesetzt. Mit dieser Stunde sind alle Wirthshäuser zu schließen; zugleich werden die Polizeibehörden ermächtiget, jedes Wirthshaus zu jeder Stunde des Tags zu schließen, wenn in einem derselben Excesse vorfallen oder zu befürchten stehen sollten.

Art. 3.

Ebenso werden alle Versammlungen an den Tagen des 26., 27. und 28. des Monats Mai auf den öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt. Als Versammlung ist es anzusehen, wenn mehr als fünf Personen beisammen sind.

Art. 4.

Zugleichen werden Reden an die versammelte Volksmenge an allen öffentlichen Orten an eben diesen Tagen verboten.

Art. 5.

Das Königliche Landcommissariat Neustadt, der Commandant der Königlichen Gens'darmerie und alle Agenten der Polizei sind mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt und demgemäß ermächtigt, nach den Gesetzen vom 3. August 1791 und 28. Germinal VI vorzufahren.

Art. 6.

Sämmtliche Landcommissariate des Kreises werden angewiesen, dieser Verfügung jede mögliche Publicität zu geben und sie demnach in die Lokalwochenblätter aufnehmen und in allen Gemeinden besonders an einem Sonntage verkünden zu lassen.

Speyer, den 8. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

pr. den 4. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 4771 I.

(Die Bezahlung der Brandassecuranz-Beiträge von Staats-Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Brandassecuranz-Ordnung vom 26. November bestimmt, daß die jährlichen Beiträge ohne Ausnahme von den Gemeinde-Einnehmern erhoben werden sollen, diese Beiträge von Staatsgebäuden nunmehr auch als ständige Bauausgaben auf die königl. Rent- und Bergämter, dann Kreiskasse etatsmäßig überwiesen und von diesen zu verrechnen sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle zur Erzielung möglichster Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt, über die künftige Bezahlung der Brandassecuranzbeiträge für die Staatsgebäude folgendes zu verfügen.

1. Die königlichen Rent- und Bergämter so wie die königliche Kreiskasse werden hiedurch ermächtigt, von 18 31/32 an die Brandassekuranzbeiträge von jenen Staatsgebäuden, wofür sie die ständigen Bauausgaben zu bestreiten und zu verrechnen haben, unmittelbar an die Gemeindeeinnehmer gegen Quittung zu bezahlen, und mit diesen, ohne sie zur Mandatirung hieher einzusenden, ihre Rechnungen zu belegen. Die Schuldigkeit dieser Beiträge ist ohnehin durch die Assekuranzkapitalien und durch die alle Jahre im Kreisintelligenzblatt erfolgenden Ausschläge gegeben.

2. Damit jedoch die Rechnungsrevision die Aufrechnungen gehörig würdigen könne, sind die Assekuranzkapitalien der Staatsgebäude, wie bereits vorgeschrieben ist, in den ämtlichen Inventarien, die den Rechnungen als Beilagen dienen, vorzumerken, und jeder Zu- oder Abgang an denselben soll durch ein Certificat des Bürgermeisteramtes nachgewiesen werden.

3. Da es Grundsatz ist, daß die Staatsgebäude der Brandassecuranz einverleibt werden, so sollen die äußeren Ämter, unter deren Administration dieselben stehen, hierauf stets bedacht seyn, auch jede Veränderung im Besitze ungesäumt dem einschlägigen Bürgermeisteramte zur geeigneten Vormerkung im Kataster anzeigen, um daß Ärar rechtzeitig von der Beitragspflicht zu entbinden.

4. Für 1831 werden die von der Regierungskammer des Innern angefertigten Auszüge den betreffenden Kassen brevi manu durch das diesseitige Secretariat zugeschlossen werden, um damit nach gegenwärtiger Anordnung zu verfahren.

Speyer, den 28. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 9821 K.

pr. den 4. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Bürgerkatechismus für Deutschland“ von Dr. Pistor betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialrescripts vom 20. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. Ediktes von der Königlichen Polizeidirection in München verfügte, von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 7. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Bürgerkatechismus für Deutschland“ von Dr. Pistor mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe und

die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 30. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 6. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 10048 K.

(Beschlagnahme der Druckschrift „die freie Presse als Wort und Ruf Gottes an die Menschen“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königlichen Ministerialrescripts vom 24. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edikts von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 2. April l. J. verfügte Beschlagnahme der Druckschrift „die freie Presse als Wort und Ruf Gottes an die Menschen“ von Karl Klöckner, evangelischer Pfarrer zu Luttersbrunn, mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen seye, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10044 K.

pr. den 6. Mai 1832.

(Beschlagnahme von № 34 und 35 des Journals „Deutschland“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königlichen Ministerialrescripts vom 24. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edikts von dem Königlichen Landcommissariate zu Landau verfügte, von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 6. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der № 34 und 35 des Journals „Deutschland,“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummern, nebst dem Verbote derselben einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen seye, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Mai 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		107 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 29. Speyer, den 11. Mai 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 10. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 10409 K.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises rc. Nach Ansicht des Gesetzes vom 24. November v. J., den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend und des Landtag-Abschiedes vom 29. Dezember v. J. Lit. G. denselben Gegenstand betr. (Amtsblatt von 1832 № 1.)

In der Absicht so viel in ihrer Macht steht, dem Eindringen der Cholera in das diesseitige Gebiet entgegen zu wirken, und die vielseitig geäußerten Besorgnisse zu heben, als möchten die in dem diesseitigen Beschluß vom 6. d. getroffenen Anordnungen nicht zureichend seyn, um die aus Frankreich kommenden Reisenden, die es wagen wollten, an andern als an den bezeichneten Eintrittsorten über die Grenzen zu gehen, zurückzuweisen, hat beschlossen, was folgt:

Art. 1.

In allen Gemeinden des Rheinkreises, welche nicht über 6 Landstunden von der französischen und resp. auf der südwestlichen Seite von der preußischen Grenze entfernt liegen, ist die Sicherheitsgarde aufzubieten, um allen aus Frankreich kommenden Reisenden, welche keine von der nächstgelegenen Sanitäts-Commission ertheilte schriftliche Erlaubniß zum Eintritt in den Kreis aufzuweisen im Stande sind, den Eintritt in die Gemeinde zu verwehren.

Art. 2.

Zu dem Ende ist an jedem Eingange in die Gemeinde ein Posten von zwei Mann aufzustellen, mit der Weisung keinem Unbekannten den Eingang in die Gemeinde zu gestatten, wenn er sich nicht durch einen

Reisepaß auszuweisen vermag, woher er kommt, und wenn er, im Falle er aus Frankreich kommt, die Erlaubniß zum Eintritt in das diesseitige Gebiet nicht von einer Grenzsanitäts-Commission erhalten hat.

Reisende welche aus Frankreich kommen, ohne sich hierüber ausweisen zu können, sind sogleich, jedoch ohne mit ihnen in Berührung zu treten, durch Sicherheitsgarden auf die nächste Eintrittsstation vor die da befindliche Sanitäts-Commission zu führen.

Art. 3.

Allen Wirthen und Privatleuten im Kreise, allen Bewohnern von Höfen, Mühlen und sonstigen einzeln stehenden Häusern ist es bei Vermeidung der in den Localpolizei-Reglements bestimmten Polizeistrafen verboten, Fremde bei sich aufzunehmen, welche sich nicht, wie im vorhergehenden Artikel bemerkt, gehörig ausweisen können.

Wenn es aus Frankreich kommende, von der Sanitäts-Commission zum Eintritte in den Kreis nicht ermächtigte Reisende sind, welche Unterkunft bei ihnen verlangen, so sind dieselben überdieß bei Vermeidung derselben Strafen verpflichtet, die Localpolizei auf der Stelle davon in Kenntniß zu setzen, damit wegen Zurückbringung solcher Reisenden über die Grenzen auf der Stelle das Geeignete angeordert werden kann.

Art. 4.

Die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden haben nach den ihnen hierüber ertheilt werdenden Vorschriften über den Dienst der Sicherheitsgarden Listen zu führen, damit auf den Fall, als auf den Grund der Eingangs erwähnten Gesetze höheren Ortes dafür eine Vergütung aus Staatsmitteln bewilligt werden sollte, darauf hin die Berechnung derselben aufgestellt werden kann.

Art. 5.

Die Königl. Landcommissariate sind mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt, und haben alle benachbarte auswärtige Grenzbehörden davon in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen, derselben in allen ihrer Verwaltung unterstellten Gemeinden zur Warnung der Einzelnen die möglichste Publizität zu geben.

Man gewärtigt von dem Diensteifer und Pflichtgefühl der Königl. Landcommissariate und der Ortsvorstände, daß sie die zur Sicherheit der Grenzgemeinden insbesondere und des ganzen Kreises überhaupt durch gegenwärtigen Beschluß angeordneten Vorsichtsmaßregeln um so mehr auf das Pünktlichste in Vollzug setzen werden, als für den Fall, daß durch Vernachlässigung derselben die verheerende Seuche in den Rheinkreis eindringen sollte, sie sich die Vorwürfe des ganzen Kreises und die größte Verantwortlichkeit zuziehen würden.

Speyer, den 9. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. Exh. 10:94 K.

pr. den 10. Mai 1832.

(Das verbotwidrige Einbringen von Haderlumpen in den Rheinkreis und dadurch zu befürchtende Einschleppen der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die amtliche Anzeige eingelaufen, daß unerachtet des in der diesseitigen Verfügung vom 6. vorigen Monats, §. 5. (Amts- und Intelligenzblatt № 18.) enthaltenen Verbotes, immer noch Haderlumpen, welche größtentheils aus abgenützten Betttüchern aus Lazarethen bestehen, aus Frankreich kommend, in den Rheinkreis eingebracht werden wollen.

Da durch das Einbringen solcher Waaren, durch Untersuchung derselben, ja sogar durch jede zollamtliche Behandlung, dem diesseitigen Gebiete die größte Gefahr der Ansteckung von der asiatischen Cholera drohet, so ist es dringend die Mittel und Wege zur Beseitigung derselben vorzuschreiben. Die unterfertigte Stelle hat daher beschlossen was folgt:

Art. 1.

Haderlumpen und alle übrige im §. 5. der allegirten diesseitigen Verfügung vom 6. vorigen Monats bezeichnete Waaren, welche als Handelsartikel in den Rheinkreis eingeführt werden wollen, sind an der Grenze ohne alle zollamtliche Behandlung, auf die blose Angabe des Inhalts der Päcke, zurückzuweisen.

Art. 2.

Ein gleiches gilt, wenn solche Effekten auf dem Schleichwege eingebracht werden wollten, und der Träger oder Fuhrmann noch bei den Waaren getroffen werden sollte, — in diesem Falle sind die Verfolgungen bloß gegen den Fuhrmann oder Träger zu richten, wenn er auf dem diesseitigen Gebiete ansässig ist.

Art. 3.

Werden solche Waaren im Betretungsfalle von den Fuhrleuten und Trägern verlassen, so sind sie nach Alinea 2 des §. 106 der Zollordnung vom 12. November 1828 (Amtsblatt von 1829 Seite 330) ebenso wie andere verlassene Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, ohne weiteres zu confisciren, und da ihre Versendung und Aufbewahrung auf dem diesseitigen Gebiete nirgendswo geduldet werden darf, unter Zuziehung des einschlägigen Bürgermeisters zu verbrennen und der ganze Hergang durch ein Protokoll zu konstatiren.

Art. 4.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Speyer, den 7. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9820 K.

pr. den 8. Mai 1832.

(Die Torfbenutzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Königlich preussische Bergrath Eiselen hat eine Schrift unter dem Titel:

„Ausführliche theoretisch-praktische Anleitung zum Ziegelbrennen mit Torf, und zweckmäßigen Neubau der dazu erforderlichen Öfen rc. von J. C. Eiselen, Berlin 1802."

herausgegeben, welche sich durch Zweckmäßigkeit besonders empfiehlt, daher sie hiemit, zufolge Ministerialrescripts vom 20. April l. J., öffentlich empfohlen wird, mit Aufforderung der betreffenden Behörden zur möglichsten Verbreitung gegenwärtiger Notiz mitzuwirken.

Speyer, den 1. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6242 J.

pr. den 4. Mai 1832.

(Das Aschebrennen in den Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anzeige erfolgt, daß, statt das Lese- oder Klaubholz zur Befriedigung der ärmeren Holzbedürftigen zu verwenden, sich vielmehr Leute beigehen lassen, in den Waldungen Leseholz, Laub- und Streuwerk zusammenbringen und hieraus Asche brennen, theils zu eigenem Gebrauch, ja selbst zum Verkaufe.

Da nun einestheils durch diesen Mißbrauch den Leseholzberechtigten und der ärmeren auf Leseholz beschränkten Volksklasse ein empfindlicher Eintrag geschieht, den Waldungen selbst aber Feuersgefahr droht, wie dieses leider schon mehrere traurige Ereignisse der Art nachweisen, so wird gegen diesen gemeinschädlichen Mißbrauch verwarnt und das Forstaufsichtspersonal angewiesen, gegen derlei Contravenienten nach dem Artikel 40 des neuen Forststrafgesetzes einzuschreiten.

Speyer, den 4. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6153 J.

pr. den 4. Mai 1832.

(Die Bestimmung des Preises von dem Sortiment eichen Knorrenholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für das auf den Holzhöfen aussortirte eichen Brandholz-Ausschuß (Knorrenholz) per Klafter sind folgendermaßen ermittelt und festgesetzt worden.

f	kr	
6	36	auf den Holzhöfen zu Speyer und Mutterstadt,
7	—	auf dem Holzhof zu Frankenthal,
6	—	auf dem Holzhof zu Neustadt (Böbig.)
6	12	auf jenem allda (Linden)
6	—	auf dem Holzhofe zu Landau,
5	48	auf jenem zu Albersweiler,

welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Dienstes-Erledigung.

Bei dem Königlichen Landgerichte Aichach im Oberdonaukreise ist die Stelle eines Rechtsanwaltes erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, am 19. April 1832.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 30. April 1832, wurde der Gemeinderath Daniel Rapp zu Spirkelbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten allda ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 30. Speyer, den 17. Mai 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Landesstelle hat aus der in № 96 der Speyerer Zeitung eingerückten Protestation mit Verwunderung entnommen, welche unrichtige Deutung der Verfügung vom 8. dieses, wegen Verbot der beabsichtigten Versammlung auf dem Hambacher Schlosse gegeben worden sey, und sie nimmt daraus Veranlassung, Folgendes amtlich bekannt zu geben.

Der Verordnung vom 8. dieses liegt einzig und allein die Rücksicht zum Grunde, daß die Regierung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet war, eine Versammlung zu verbieten, die laut und öffentlich ihre staatsgefährliche Absicht ausgesprochen hatte, und sie kann, so lange diese Bedingungen existiren, auch jenes Verbot nicht zurücknehmen.

Wenn aber, wie es hier geschieht, eine Anzahl achtbarer Bürger ihre Absicht ausspricht, im Kreise guter Freunde einen festlichen Tag, namentlich das Fest der Constitution zu feiern, so muß die Regierung öffentlich erklären, daß sie hiegegen um so weniger etwas einwenden könne, als eine solche Feier nicht nur erlaubt ist, sondern auch überhaupt nicht im entferntesten eine Absicht besteht, das gesellige Vergnügen irgendwo zu stören.

Alle Punkte des Kreises stehen dazu offen, und wenn die unterfertigte Kreisregierung wünscht, daß diese Staatsbürger nicht auf derselben Bergruine ihre Absicht realisiren mögen, so ist dieß lediglich im Interesse derer, die sich dieser erlaubten Festlichkeit anschließen, da beide Versammlungen nicht wohl zu unterscheiden sind, und die erste bei ihrem selbst ausgesprochenen seditiösen Charakter nicht geduldet werden kann.

Für jene Gesellschaft, welche nach ihrer Erklärung die Feier der Constitution begehen will, cessiren daher die Bestimmungen der Verordnung vom 8. dieses, während sie für die andere in voller Wirkung bleiben.

Speyer, den 15. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Bertheau, coll.

Ad Num. Exh. 8937 K.

pr. den 9. Mai 1832.

(Die Forderung des Philipp Buttmann ehemaligen Chasseur zu Pferd in der kaiserlichen Garde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Philipp Buttmann, ehemaligen Chasseur zu Pferd in der Kaisergarde, von Rohrbach, Königl. Landcommissariats Bergzabern, nunmehr zu Allach, Königl. Landgerichts München, im Isarkreise wohnhaft, wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königl. Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 26. Februar 1822 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter № 5816 im Intelligenzblatte 1828 № 11 eingetragene Forderung auf 43 Fr. 65 Ct. liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung, zum Behufe der Erhebung des ihm zukommenden Betrages von 8 fl 6½ kr eine Duplicatausfertigung ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 3. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 5. Mai 1832.

Ad Num. Exh. 10206 K.

(Die Beschlagnahme der № 15 der Zeitschrift „Scharfschütz" betr.)

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem Königlichen Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der № 15 der Zeitschrift: „Scharfschütz" wird hiedurch mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 6. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10201 K.

pr. den 5. Mai 1832.

(Beschlagnahme der № 43 und 44 der Zeitschrift „das bayerische Volksblatt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem Königlichen Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der № 43 und 44 der Zeitschrift „bayrisches Volksblatt" wird hiedurch mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der der erwähnten Nummern einzutreten habe, und daß die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 6. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 12. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 5465 J.

(Die Postportofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchsten Erlasses des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. v. M. wird nachstehender Auszug mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach und aus dem Rheinkreise über Aschaffenburg und durch die fürstlich Thurn- und Tarischen Lehenposten, geregelte Brief- und Postwagen-Curse über Frankfurt und Mainz bestehen, und daher das Transitporto in Würtemberg und Baden erspart werden kann.

Auszug

aus der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern, und jener der fürstlich Thurn- und Tarischen Lehenspostenn;

dd. München, den 23. Juli 1831.

ad. III.

a) Briefportofreiheit.

Alle sich ergebende Königlich Bayerische Staatsdienstkorrespondenz nach und durch den Bereich der fürstlich Thurn- und Tarischen Lehensposten wird von diesen mittels der Briefposten portofrei befördert.

Diese Korrespondenz muß mit dem Königl. Dienstsiegel geschlossen und ausdrücklich als Staatsdienstsache bezeichnet seyn.

b) Postwagensportofreiheit.

Es wird in gleicher Weise dasselbe Postporto-Freithum auf Akten und Gelder erstreckt, welche mittels Postwagen als Königl. Staatsdienstsache zwischen den Bayer. Kreisen diesseits und jenseits des Rheins befördert werden könnten.

Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die im Abschnitt ad II. № 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen als Gegensatz hieher anwendbar erklärt: (Diese Bestimmungen sind folgende:)

ad II. № 2. Diese Postwagensportofreiheit kann sich nur für solche Sendungen verstehen, welche die Postverordnungen für den Transport nicht ungeeignet erklären oder anzunehmen nicht untersagen.

№ 3. Die allgemeinen Postverordnungen und Tarifsbestimmungen im Königreiche Bayern sowohl für die Brief- als fahrenden Posten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Stücke, Schwere der Versendungen ꝛc.

werden fürstlich Thurn- und Taxischer Seits verbindlich anerkannt.

№ 4. Für den Fall, daß sich den Bayerischen Behörden Bedenken aufdringen würde, das Königl. Postärar könnte durch Mißbrauch gefährdet, oder durch Beischluß portopflichtiger Personen beeinträchtiget seyn, wird fürstlicher Seits die feierliche Zusicherung gegeben, daß jede deßfalls beschwerende Anzeige genügend gewürdigt, prompte Untersuchung eingeleitet, die in fürstlichen Diensten stehenden Contravenienten gestraft, und das jedesmalige Resultat der General-Administration der Königl. Posten mitgetheilt werden solle. Die Postbehörden sollen in gegründeten Verdachtsfällen, daß bei einer zur Beförderung bestimmten, oder zur Abgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen seyn könnte, berechtigt seyn, diese der einschlägigen fürstl. Thurn- und Taxischen Oberbehörde einzusenden, welche die Untersuchung einleiten wird.

Schluß-Bestimmungen.

1) Unter den wechselseitig eingeräumten Porto-Freithümern ist ein auf Briefen- oder Postwagens-Sendungen etwa haftendes Auslagen oder Transitporto einer fremden Postanstalt nicht begriffen, und dieses muß von einer an die andere Postanstalt ersetzt werden.

2) Was insbesondere Geldsendungen betrifft, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß zu einem Wagen resp. zu der jedesmaligen Fahrt das freie Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen werden dürfe, und allenfallsige Ueberschreitungen pro rata des Freigewichts von 100 Pfund der Taxe zu unterwerfen seyen.

Speyer, den 1. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Andrian.
v. Seutter.
G. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königlichen Regiernng, Kammer des Innern, vom 26. April l. J., wurde der Lehramtscandidat Vorscht zum Lehrer an der lateinischen Bezirksschule zu Germersheim provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 30. April 1832, wurde Daniel Rapp zu Spirkelbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjuncten allda ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Mai 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		107%
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nº 31. Speyer, den 18. Mai 1832.

Verfügung der Königlichen Kreisregierung.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gründe, welche die unterfertigte Stelle verpflichteten, die Versammlung auf dem Hambacher Schlosse zu untersagen, sind in dem Verbote selbst genau bezeichnet und in der Verfügung vom 15. dieß, auf die in der Speyerer Zeitung eingerückte Protestation, ausdrücklich wiederholt.

Nachdem nun die Veranlasser des Festes in drei verschiedenen, an das Bürgermeisteramt Neustadt abgegebenen und durch dieses auf dem offiziellen Wege einbeförderten, Erklärungen sich bestimmt dahin ausgesprochen haben:

a) daß sie jedem Umtriebe fremd seyen, welcher dahin abzweckte, durch Geld oder andere Mittel, Leute aus irgend einer Volksklasse zur Beiwohnung zu vermögen;

b) daß nirgends eine Absicht zu einem Attentat gegen die constituirten Gewalten im Innern des Landes bestehe;

c) daß ebensowenig irgend eine Verabredung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde;

d) daß sie nur gemeint seyen, ein reines Volksfest zu begehen, und daß endlich sie selbst mit dem Stadtrathe von Neustadt die persönliche Haftung für jede Störung der Ruhe und Ordnung übernehmen;

so fallen nunmehr alle Motive weg, welche dem Verbote zum Grunde liegen, und es wird demzufolge die Verordnung vom 8. d. ganz außer Wirkung gesetzt.

In der anerbotenen, und hier so wie bereits in der Verfügung vom 15. d., angenommenen, Garantie der achtbarsten Bürger des Kreises, findet die unterfertigte Landesregierung eine vollkommne Gewähr für die Aufrechthaltung der Ordnung, so wie gegen alle und jede ungesetzliche Vorfälle, und sie vertraut daher zuversichtlich, daß ihren Erwartungen und den feierlichst gemachten Zusicherungen, durchaus entsprochen werde.

Speyer, den 17. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Lacher, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 32. Speyer, den 24. Mai 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Erklärung.

(Anonyme Denunciationen betreffend.)

Der Unterzeichnete erhält von Zeit zu Zeit anonyme Briefe, worin die politischen Gesinnungen einzelner Personen als verbrecherisch und staatsgefährlich bezeichnet werden.

Die Absicht welche diesen Denunciationen zu Grund liegt, will der Unterzeichnete auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen; gegen das gewählte Mittel einen Beweis von Patriotismus zu geben, muß er sich aber bestimmt erklären.

Man überlasse den constituirten Behörden für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, und sich die hiezu erforderlichen Behelfe auf gesetzlichem Wege zu verschaffen; wenn sich aber auch Jemand berufen fühlt, seinen Mitbürger einer unerlaubten Handlung zu bezüchtigen, so muß eine solche Denunciation in officieller Form verfaßt, an die betreffende Behörde gerichtet, von dem Anzeiger eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Beweismitteln versehen seyn. Nur auf eine in dieser Art abgefaßte Anzeige kann ein weiteres Verfahren begründet werden.

Der Unterzeichnete erklärt demnach, daß er von nun an alle anonyme Denunciationen denjenigen gegen welche sie gerichtet sind, in Urschrift mittheilen, und ihnen überlassen werde, die Urheber auszuforschen und gegen sie gerichtlich aufzutreten.

Speyer, den 22. Mai 1832.

Der K. Generalcommissär und Regierungspräsident.

Freiherr v. Andrian.

Ad Nm. Exh. 10207 K.

pr. den 11. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme der № 2 des Journals „der Bürgerfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerial-Entschließung vom 25. April l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. des III. constitutionellen Edicts von dem K. Landcommissariate Kaiserslautern verfügte, von der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 8. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der № 2 der Zeitschrift „Bürgerfreund" mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummer nebst dem Verbote derselben einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey, welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 6. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10431 K.

pr. den 9. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme der № 16 der Zeitschrift „Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 2. Mai l. J. wurde die von der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, auf den Grund des §. 7. des III. constitutionellen Edicts durch Beschluß vom 17. vorigen Monats verfügte Beschlagnahme der № 16 der Zeitschrift „Volkstribun" mit dem Anhange bestätiget, daß die Confiscation der erwähnten Nummer, nebst dem Verbote derselben einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10432 K.

pr. den 9. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme der № 15 der Zeitschrift „die Zeit" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 2. Mai l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. des III. constitutionellen Edicts von dem Königl. Stadtcommissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der № 13 der Zeitschrift „die Zeit" mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummer nebst dem Verbote derselben einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10875 X.

pr. den 17. Mai 1832.

(Die Beschlagnahme № 15 und 16 des „Volkstribunen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 6. Mai l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. des III. constitutionellen Edicts von dem Königl. Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nummern 15 und 16 des „Volkstribunen" mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummern nebst dem Verbote derselben einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 18. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 565 C. f.

pr. den 15. Mai 1832.

(Die Wiederbesetzung der durch den Tod des Stadtpfarrers Bruckner, gewesenen K. Decans, erledigten Pfarrstelle in Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des protestantischen Stadtpfarrers Bruckner erledigte Pfarrstelle in Edenkoben soll nach Verlauf von drei Monaten wieder besetzt werden.

Die zum Pfarrsprengel gehörende Seelenzahl der protestantischen Kirchengenossen beläuft sich, mit Inbegriff der eingepfarrten Dörfer St. Martin, Maikammer, Alsterweiler und Diedesfeld, nebst drei Mühlen und einer Wappenschmiede, auf 4055 Seelen. Filiale sind nicht damit verbunden. Jeden Sonn- und Festtag wird der Gottesdienst abwechselnd von beiden Geistlichen versehen.

Derjenige, welcher am Vormittage zu predigen hat, versieht auch die Casualien der ganzen darauf folgenden Woche, und eine Katechisation, die am Mittwoch gehalten wird. Auf die Nachmittagspredigt folgt den Sommer hindurch die sogenannte Kinderlehre.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	74	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	42	—
4. Vergütung der Grundsteuer aus der Gemeindekasse	10	04
Summa	590	4
Für Lasten ab	11	34
Bleibt Nettoertrag	578	30

Zur Ergänzung der Congrua dieser Stadtpfarrstelle bedarf es also noch 221 fl., welche ihr auch, nach Maßgabe der disponiblen Dotationsmittel pro rata verabreicht werden. Der Garten, der an die, gleich den Oeconomiegebäuden gut erhaltene, ziemlich geräumige Wohnung gränzt, ist schön und gewährt eine reizende Aussicht.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat an das Königl. Decanat Landau zu senden, welches dieselben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 14. Mai 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 541 C L.

pr. den 11. Mai 1832.

(Die Erledigung der Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Fortmüller ist die Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, erledigt. Mit Einschluß von Ebernburg nebst der Mühle und Hallgarten mit dem Dreimailerhof, zählt diese Pfarrei 1138 Seelen. Die Hauptkirche ist in Feil-Bingart, aber auch in den beiden andern Orten sind Gotteshäuser, jedoch das in Ebernburg alt und baufällig. Der Gottesdienst bei Beerdigungen, Taufen, Trauungen, für Hallgarten und den Dreiweilerhof, wird in Hallgarten, der für Ebernburg und die eingepfarrte Mühle in Ebernburg und der für Feil-Bingart an diesem Orte gehalten. Jeden Sonn- und Feiertag, Winters und Sommers, wird in Ebernburg um acht, in Feil-Bingart um halb eilf Uhr gepredigt, und von Ostern bis Michaelis alle 14 Tage abwechselnd zwischen beiden Orten Catechisation, das heil. Abendmahl aber viermal des Jahres im Filiale Ebernburg und eben so oft in der Hauptkirche gehalten.

Die Gesammt-Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts	317	—
3. Casualien	27	48
4. Grundrenten, im Geldanschlag	46	36
5. Capitalzinsen	3	41
6. Rechten	8	—
7. Aus dem Kirchenvermögen von Feil und Ebernburg	7	40
8. Grundsteuer-Vergütung	12	45
	655	30
Davon ab für Lasten	53	24
Bleiben	602	6

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen binnen 6 Wochen vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden, welches seiner Zeit sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 10. Mai 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 33. Speyer, den 25. Mai 1832.

Inhalt.

pr. den 3. Mai 1832.

Ad Nm. Exh. 4263 I.

(Die Verpachtung der königl. Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Ministerial-Rescript vom 20. vorigen Monats ist die unterfertigte Stelle angewiesen worden, die in dem instruktiven Generale vom 10. Dezember 1818 (vid. das Kreis-Intelligenzblatt № 98 vom 15. Dezember 1818, über die Verpachtung der königlichen Jagden in den Staatswaldungen) erlassenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Rheinkreises nach denjenigen Grundsätzen und Bedingungen zu modificiren, welche den königl. Regierungskammern der Finanzen rücksichtlich der Verpachtung der königl. Jagden in den sieben ältern Kreisen durch Rescript des königl. Staats-Finanz-Ministeriums vom 3. Mai 1829 vorgezeichnet worden sind.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung verfügt, was folgt:

I. Von den zu verpachtenden königl. Jagden im Allgemeinen.

§. 1.

Es behält bei der bereits ausgesprochenen Anordnung: daß alle königl. Jagden in den Staatswaldungen auch in dem Rheinkreise im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, sein Bewenden.

§. 2.

Die auf den Grund des obenbemerkten instructiven Generale vom 10. Dezember 1818 abgeschlossenen Pacht-Verträge bleiben demnach fortan bestehen, bis die durch jenes Generale festgesetzten Bedingungen ihrer Auflösung eingetreten sind.

§. 3.

Dagegen sind alle bereits erledigte königl. Jagden, so wie die künftighin in Erledigung kommenden, sofort nach den weiter unten folgenden Zulässigkeits- und Pachtbedingungen zu verpachten.

§. 4.

Die königl. Forstämter haben im Fall einer solchen Pachterledigung die Wiederverpachtung ex officio un-

verzüglich einzuleiten. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt: wenn über den erledigten Jagdbezirk Streitigkeiten obwalten sollten, oder — wenn im Einvernehmen mit den Pächtern angränzender königl. Jagden — zum Vortheil dieser und des Staats-Aerars eine schicklichere Arrondirung zu erwirken wäre. In den besagten beiden Fällen hätte das betreffende Forstamt an die vorgesetzte Regierungs-Finanzkammer zu berichten, und wohlbegründete Anträge vorzulegen.

§. 5.

Bis zur erfolgten Wiederverpachtung ist jeder erledigte königl. Jagdbezirk durch das einschlägliche königl. Forstpersonal ex officio in Aufsicht zu nehmen, soll aber nur in dem Fall, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters, beschossen werden, wenn dieses, um Wildschaden zu verhüten, nicht umgangen werden kann. Es ist ein Verzeichniß des erlegten Wildes und des dafür bezogenen Erlöses noch vor der Abhaltung der befragten Jagdverpachtung an das betreffende Forstamt zu übergeben, damit hievon in dem Pachtacte Meldung geschehen kann.

II. Einleitung der Jagdverpachtungen.

§. 6.

Wie schon oben bemerkt haben die Verpachtungen königl. Jagden auch künftighin in der Regel im Versteigerungswege zu geschehen. Eine Ausnahme findet nur in ganz besondern Fällen mit specieller Genehmigung des königl. Staats-Finanz-Ministeriums Statt.

§. 7.

Jede Versteigerung geschieht vor dem einschlägigen Landcommissariat, oder vor dem durch dasselbe im Verhinderungsfalle committirten Bürgermeisteramt, im Beiseyn des betreffenden königl. Forstamts und Rentamts. Wenn der Vorsteher des einen oder andern dieser mitwirkenden Ämter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich dieser Amtshandlung, bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben, durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum, welches die königl. Regierungs-Finanzkammer zu bezeichnen hat, ersetzt werden.

§. 8.

Wenigstens volle vierzehn Tage vor dem zur Versteigerung eines Jagdbezirks anzuberaumenden Termin ist dieselbe in dem Kreis-Amts- und Intelligenzblatt und in dem Wochenblatt des Bezirks, ferner mittelst Anschlagzettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden, mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjects, so wie des Orts und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 9.

Zu dem Ende hat das betreffende Forstamt im Benehmen mit dem königl. Rentamte wegen der anzuordnenden Jagdversteigerung und ihrer Ankündigung jederzeit dem einschlägigen königl. Landcommissariat rechtzeitig die Verpachtungs-Verkündigung mit der genauen Gränzbeschreibung des Jagdbezirks mitzutheilen. Auch soll in jener ausgedrückt werden, ob es sich von hoher, mittlerer oder niederer Jagd, oder von diesen vereinigt handelt.

§. 10.

Der Auswurfspreis ist eben so wohl aus dem Betrage des bisherigen Pachtzinses, als durch genaue von dem königl. Forstamt mit Zuziehung des betreffenden königl. Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes dergestalt zu erheben, und von der königl. Regierungs-Finanzkammer festzusetzen, daß aus beiden unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden besondern Umstände ein mittlerer Ansatz genommen werde.

Es ist daher gleich nach erfolgter Pachterledigung jederzeit das amtliche Gutachten über den festzusetzenden

Auswurfspreis für die nächste Verpachtung an die königl. Regierungs-Finanzkammer zu erstatten.

III. Von der Zulässigkeit zu den Jagdverpachtungen.

§. 11.

Zur Pachtung königl. Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21ste Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat und sich in dem freien Genusse eines seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 12.

Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a. Bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an directen Steuern, exclus. der Personalsteuer, den jährlichen Betrag von wenigstens dreißig Gulden bezahlen,

b. bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Edicts Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde erworben haben,

c. bei den Bürgermeistern, Magistratsräthen und Gemeindevorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen,

d. bei allen königl. Officieren und bei den denselben im Range assimilirten Militär-Administrations-Beamten,

e. bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine Rente, resp. ein jährliches Einkommen von wenigstens dreihundert Gulden notorisch haben, oder sich darüber gehörig ausweisen.

§. 13.

Diener der Kirche und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer, ferner subalterne Staatsdiener bei den königl. Dikasterien vom Secretär an abwärts, und äußere Beamten können jedoch aus dienstlichen Rücksichten nur insofern zur Jagdpachtung zugelassen werden, als sie die Erlaubniß hiezu von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde oder von dem betreffenden Vorstande beibringen.

Königliche Offiziere vom Hauptmann (exclusive) abwärts, und diesen Offizieren im Range assimilirten Militär-Administrations-Beamten, nur mit Erlaubniß des Königl. Kriegsministeriums.

Ueberdieß werden in der Regel, welche hinsichtlich des Forstpersonals insbesondere keine Ausnahme erleiden soll, äußere Beamte und Bedienstete nur zur Pachtung solcher Jagden zugelassen, deren größerer Theil innerhalb der Gränzen ihrer respectiven Amts- oder Dienstbezirke gelegen ist.

§. 14.

Bei der Versteigerungs-Verhandlung selbst ist demnach die Qualität des Steigerungslustigen nach den unter den §§. 11 bis 13 inclus. festgestellten Zulässigkeits-Bedingungen zu prüfen, und daß solches geschehen in dem Protokolle zu bemerken.

Das Anerbieten nachträglicher Beibringung der Legitimationen über die Zulässigkeits-Qualität darf nicht angenommen werden; daher die Pachtliebhaber sich mit solchen voraus zu versehen haben; widrigenfalls ihnen das Steigern nicht zugestanden werden dürfte.

IV. Jagdpacht-Bedingungen.

§. 15.

Der Pächter haftet für die Erhaltung des Jagdrechts des Königl. Aerars in dem Umfange und Inhalt, in welchem es ihm verpachtet ist, insofern er nicht jeden Eingriff in dasselbe unverzüglich bei dem betreffenden Königl. Forstamte zur Anzeige bringt.

Gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebstahl und

Jagdfrevel hat derselbe auf gesetzlichem Wege Schutz zu suchen.

Das Königl. Forstpersonal ist angewiesen: zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 16.

Die Benutzung des Jagdbezirks wird dem Pächter allein zugestanden. Derselbe hat sich demnach jeder theilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an dritte gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, resp. gegen Vorbehalt eines Theils des Jagdertrags, durchaus zu enthalten, und zwar bei Strafe der Ungültigkeit, und einer, dem dreifachen Betrag des jährlichen Pachtzinses gleichkommenden conventionellen Geldbuße, welche auf dieselbe Weise, wie der Pachtschilling beigetrieben werden soll.

Die Annahme eines, höchstens zweier Theilhaber oder Mitpächter wird nur dann gestattet: wenn Vater und Söhne oder Brüder, oder Besitzer eines ungetheilten Grundeigenthums, oder Handels- und Fabrik-Associes, gemeinschaftlich eine Jagd pachten wollen.

In diesem Falle sind die Theilhaber sogleich bei der Versteigerung von Seiten des Hauptpächters namhaft zu machen; letzterer wird jedoch unter solidarischer Haftung des Mitpächters, resp. der beiden principaliter für die Erfüllung der Pachtbedingungen in Anspruch genommen, und wenn einer von beiden oder von den dreien, welche die Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, austreten sollte, so ist der Andere oder sind die Anderen gehalten, den Pachtvertrag auch ferner fortzusetzen und einzuhalten. Deßwegen unterliegen auch die Jagdtheilhaber oder Mitpächter den oben in den §§. 13 bis 16 inclus. festgesetzten Zulässigkeits-Bedingungen.

Dem Pächter ist übrigens unbenommen, andere Jagdliebhaber mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger (Jagdaufseher) mitnehmen zu lassen.

§. 17.

Kein Jagdpächter oder Jagdpachttheilhaber darf von seinem Jagdrecht Gebrauch machen, ohne mit dem verordnungsmäßigen Gewehrpaß, welcher jedes Jahr erneuert werden muß, versehen zu seyn, bei der durch die Gesetze in dieser Hinsicht festgesetzten Strafe.

§. 18.

Die Ausübung der verpachteten Jagd, oder die Aufsicht über dieselbe darf nur in den Fällen dem Königl. Forstpersonal vom Revierförster an abwärts übertragen, und von ihm übernommen werden, wenn der Jagdbezirk sich nicht über die Gränzen der betreffenden Forstaufsichts-Bezirke erstreckt, und die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ihre Einwilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggelds, oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonal überlassen. Niemals aber darf die Verwendung des Letztern zur Jagd mit dem Forstdienste in Collision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienst-Verrichtungen nachgesetzt bleiben.

(Ob das Forstpersonal in obiger Beziehung verwendet werden dürfe oder nicht, ist jedesmal bei der Pachtverhandlung im Voraus auszusprechen, und die Fassung dieses §. in dem Versteigerungs-Protokolle, resp. Pachtvertrag zu modificiren, je nachdem der eine oder andere Fall eintritt. Daher haben auch die Königl. Forstämter mit Beziehung auf den obigen ersten Absatz dieses §. bei der Begutachtung des Auswurfpreises gleichzeitig ihr Gutachten über die befragte Bewilligung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzugeben.)

§. 19.

Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufseher aufstellen will, so hat er hiezu Leute von gu-

tem Leumund zu wählen, die Zustimmung des Königl. Forstamts zu erholen, und auf den Grund einer von dieser Behörde deßhalb auszustellenden Bescheinigung diesen Aufseher bei dem Königl. Friedensgericht verpflichten zu lassen. Glaubt das Forstamt die Zustimmung versagen zu müssen, so entscheidet die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 20.

Das Königl. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen, auch nach den deßfallsigen Verordnungen dem Schwarzwild und den Wölfen Abbruch thun können. Jedoch hat es in letzterm Falle das erlegte Schwarzwild dem Pächter abzuliefern.

§. 21.

Pächter darf bei Strafe, als Jagdfrevler verfolgt zu werden, die Gränzen des gepachteten Jagdbezirks bei der Ausübung der Jagd nicht überschreiten, und die anstoßenden Jagdreviere auf keine Weise beunruhigen; daher er sich auch des Gebrauchs lange und weit jagender Hunde zu enthalten hat. Geht angeschossenes Wild über die Gränze, so ist von dessen Verfolgung dem angränzenden Jagdinhaber die Anzeige zu machen.

(Sollten in dieser Beziehung wegen besonderer Lokalverhältnisse noch nähere Bestimmungen nothwendig seyn, so sind dieselben in das Verpachtungs-Protokoll aufnehmen zu lassen.)

§. 22.

Durch den Jagdpacht erhält der Pächter durchaus keine Befugniß, die Cultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benutzung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher, Bäche, Steinbrüche, Mergel-, Sand- und Kalkgruben u. d. gl. zu hindern, sich auf irgend eine Weise in sie einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; — er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd und zum Behufe derselben sorgfältig zu vermeiden, darf folglich z. B. keine neue Jagdwege oder Schneußen hauen, keine Bestände lichten oder Bäume fällen; auch dem von der Forstpolizeibehörde zugestandenen Aufnehmen von Raffund Leseholz, Futtergras und Waldstreu, Waldbeeren und Waldfrüchte, so wie den von dieser Behörde eröffneten Viehweiden keinen Abbruch thun. Ueberhaupt soll er die ihm verpachtete Jagdnutzung in jeder Hinsicht so betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

Demgemäß hat der Jagdpächter zwar auf der einen Seite den gepachteten Jagdbezirk als solchen in gutem Stande zu erhalten, ihn jagdordnungsgemäß zu behandeln, sich dabei nach den allgemeinen und speciellen jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten, und die festgesetzte, hergebrachte Schuß- und Fangzeit für jede Wildgattung (mit Ausnahme des Schwarzwildes, welchem zu jederzeit Abbruch gethan werden soll), in der Regel nach Waidmannsgebrauch zu beobachten, sich auch die Verfolgung und Vertilgung der reißenden und Raubthiere angelegen seyn zu lassen; auf der andern Seite aber nicht übermäßig zu hägen, und jeder zu großen, daher schädlich werdenden Vermehrung des Wildstandes durch unverzögerte Abhülfe, selbst außer der gewöhnlichen Schuß- oder Fangzeit und ohne Rücksicht auf das Geschlecht der den Schaden veranlassenden Jagdthiere zu steuern.

Eben so ist der Pächter ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, so weit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 23.

Sollte der Bestimmungen des vorhergehenden §. un-

geachtet, in dem verpachteten Jagdbezirke oder in den demselben unmittelbar angränzenden Feldern Wildschaden irgend einer Art, sey es durch das Wild selbst oder bei der Ausübung der Jagd, geschehen, so hat Pächter die Verbindlichkeit, die betreffende Feld-, Wald- und andere Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne deßhalb irgend einen Regreß an das Königl. Aerar suchen zu dürfen.

§. 24.

Für den Fall, daß Pächter den Bestimmungen des §. 22 zuwider die verpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht hätte, macht sich derselbe verbindlich, bei seinem Austritte dem Königl. Aerar eine angemessene Schadloshaltung baar zu leisten, und zwar auf den Grund eines bloß schiedsrichterlichen Compromisses mit Verzichtung auf den ordentlichen Rechtsweg — zu welchem das Königl. Aerar und der Pächter oder dessen Stellvertreter jeder einen oder zwei Experten, das Königl. Landcommissariat aber den dritten oder fünften eintretenden Falls, zu ernennen haben.

§. 25.

Die Bezahlung des Pachtschillings wird für jedes Etatsjahr am ersten October praenumerando in guten kassenmäßigen Münzsorten, unweigerlich und ohne Abgang, an das einschlägige Königl. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung, ohne alle andere Förmlichkeit, und unbeschadet dem Vorbehalte im §. 28 Lit. b. exclusive gegen den im Rückstande verbleibenden Pächter verfahren wird.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtzins, vielmehr leistet derselbe darauf, so wie auf jede Reclamation oder Entschädigungs-Forderung im Voraus Verzicht.

§. 26.

Die Dauer des Pachtvertrags wird auf die Lebensdauer des Pächters festgesetzt, demselben steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Dagegen bleibt dem Königl. Aerar, respect. der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufkündigung ohne allen Entschädigungs-Anspruch von Seiten des Pächters, in folgenden Fällen vorbehalten, deren Würdigung und Beurtheilung der bezeichneten obern Verwaltungsstelle ohne alle gerichtliche Dazwischenkunft, vorbehaltlich jedoch des Recurses an das Königl. Staatsministerium der Finanzen überlassen ist:

a. Wenn der betreffende Jagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht, durch Purification abgetreten, zu Leibgehägen oder Reserve-Jagden Sr. Königl. Majestät eingezogen wird.

b. Wenn Pächter vorausgegangener Mahnung von Seiten der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ungeachtet, einer oder der andern der Bestimmungen der §§. 16, 22, 23 und 25 entgegenhandeln oder dieselben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 22 zuwider, eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Localbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldcultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

c. Wenn die Eigenschaften oder die Verhältnisse aufhören, auf den Grund welcher der Pächter nach den §§. 13 bis 15 zur Jagdpachtung zugelassen worden ist. Es soll jedoch die Quiescirung oder Pensionirung eines Staatsdieners oder Militärs, das Aufhören der Function als Bürgermeister, Magistratsrath oder Gemeindevorsteher an und für sich nicht als ein Motiv zur Aufkündigung betrachtet werden, wohl aber die Versetzung eines Staatsdieners, Dieners der Kirche, öffentlicher

Beamten, Königl. Officiers oder Militäradministrations-Beamten auf einen andern Posten, von welchem er die Jagd nicht mehr persönlich ausüben könnte.

d. Wie nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 13 Niemand zur Jagdpachtung zugelassen werden kann, welcher irgend einer gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hat, wenn er nicht gänzlich freigesprochen worden ist, oder welcher in Fallit gerathen ist; — so soll auch die Aufkündigung eines solchen Jagdpachtes unverzüglich erfolgen, wenn dergleichen Fälle nach der Verpachtung eintreten sollten.

§. 27.

Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der Bestimmung des vorigen §. im Laufe eines Etatsjahrs, für welches nach §. 25 der Pachtschilling praenumerando bezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage, wo die Benutzung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahrs nach dem Verhältniß dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtpreis voraus bezahlt worden ist, berechnet, und zwar

entweder durch das betreffende Königl. Rentamt auf Anweisung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wenn der Jagdbezirk für Rechnung des Königl. Aerars temporär auf Regie übernommen, oder durch den neuen Pächter, wenn der Jagdbezirk im Laufe des befragten Etatsjahrs wieder verpachtet wird.

Im letztern Falle hat sich der neue Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Acten resp. zur Rechnung über die geschehene Zurückzahlung jener Rate an den vorigen Pächter oder dessen Stellvertreter bei Vermeidung executiver Beitreibung derselben durch das Königl. Rentamt, auszuweisen. Dessen Verbindlichkeit zur Zahlung des neuen Pachtzinses an das Königl. Aerar nimmt alsdann erst mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang.

(In dem vorerwähnten Falle ist durch das Königl. Forst- und Rentamt jederzeit der Betrag der durch den neu eintretenden Pächter für das noch laufende Etatsjahr an den vorigen Pächter oder dessen Stellvertreter zu vergütenden Pachtschillingsrate in das Pachtversteigerungs-Protokoll bestimmt aufnehmen zu lassen.)

§. 28.

Um das Königl. Aerar wegen Erfüllung der Pachtbedingungen sicher zu stellen, hat der, welchem als Meistbietenden in der Versteigerungs-Verhandlung die Pachtung zugeschlagen werden soll, noch vor dem Zuschlag für sich und seine allenfallsigen Pachttheilhaber einen solidarischen Bürgen zu benennen, welcher — sofern derselbe von dem Rentamt als genügend angenommen wird, das Verpachtungs-Protokoll als solidarischer Bürge mit zu unterzeichnen hat.

§. 29.

Die sämmtlichen Jagdverpachtungskosten, nämlich für die Anschlagzettel oder das Ausrufen der Versteigerung, den Stempel des Versteigerungs-Protocolles, die Schreib- und Einregistrirungs-Gebühr für letzteres hat der Pächter zu tragen; das Königl. Rentamt zahlt erstere vorschußweise und hat sich solche mit der Einregistrirungs-Gebühr bei der Aushändigung der Ausfertigung des Pachtacts von dem Pächter zurück erstatten zu lassen.

V. Von der Verpachtungsverhandlung.

§. 30.

Vor dem Beginnen der Versteigerung selbst hat der dieselbe leitende Beamte den Pachtliebhabern den Pachtgegenstand mit Beziehung auf die dem Protocolle an-

zufügende Gränzbeschreibung und mit der Angabe, ob die Jagd in hoher, mittlerer oder niederer Jagd, oder in allen dreien vereinigt bestehe, dann die oben im III. und IV. Abschnitt dieser durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemachten Instruction unter den §. 11 bis 29 inclus. enthaltenen Zulässigkeits- und allgemeinen Jagdpachtbedingungen, so wie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse zureichend zu eröffnen; auch denselben zu bedeuten: daß die Verpachtungs-Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten bleibe; Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Daß diese Eröffnungen geschehen seyen, ist in dem Verpachtungs-Protokoll ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Nach dieser Eröffnung der allgemeinen Zulässigkeits- und Pachtbedingnisse sind die für die in Frage stehende Jagd etwa nothwendigen besonderen Bedingungen, welche jedoch mit jenen nicht im Widerspruche stehen dürfen, in das Versteigerungs-Protokoll bestimmt einzustellen; so z. B. die Rate des vorigen Pachtschillings, welche der neue Pächter etwa dem vorigen oder dessen Stellvertreter hinauszuzahlen hat; oder der oben im §. 5 erwähnte Wildpretserlös, welchen der neue Pächter von dem Forstpersonal zu empfangen hat; deßgleichen der Auswurfspreis, welcher der Versteigerung zu Grund zu legen ist.

§. 32.

In dem Protokoll soll nicht bloß das letzte und höchste Gebot mit dem Namen des Steigerers aufgenommen werden; sondern es ist jeder Steigerer namentlich mit seinem Angebot aufzuführen.

§. 33.

Mit dem Beginnen der Steigerung der einzelnen Pachtliebhaber soll der Zeitpunkt bestimmt und in dem Protokoll angegeben werden, bis zu welchem die Steigerung dauern, resp. das Protokoll für die Angebote offen gehalten werden soll; mit dem Eintritt dieses Zeit-Moments erfolgt der Zuschlag an den letzten Meistbietenden.

§. 34.

Nach erfolgtem Abschlusse wird von dem betreffenden K. Landcommissariat das Originalverpachtungs-Protokoll an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Genehmigung eingesendet, und sobald diese erfolgt, und der Act bei dem betreffenden Rentamt registrirt ist; hat das Königl. Landcommissariat von diesem Act dem K. Forstamt zwei Ausfertigungen mitzutheilen, die eine auf Stempelpapier für den Pächter, die andere auf freies Papier für die Königl. Kreisregierung, resp. das verrechnende Rentamt. Jene für den Pächter muß mit der Jagdgränz-Beschreibung begleitet seyn.

VI. Von der Einweisung des Pächters.

§. 35.

Die Einweisung des Pächters in die verpachtete Jagd darf nicht eher Statt finden, als nachdem derselbe den nach §. 25. praenumerando zu bezahlenden Pachtschilling und die oben im §. 29 bemerkten Verpachtungskosten an das betreffende Königl. Rentamt bezahlt hat.

Sobald sich aber der Pächter über diese Leistung durch die rentamtlichen Quittungen ausgewiesen hat, ist derselbe auch nebst Aushändigung einer Ausfertigung des Verpachtungsacts durch das einschlägige Königl. Forstpersonale an Ort und Stelle in die Gränzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes einzuweisen.

Speyer, den 26. April 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Seutter.

Lacher, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 34. Speyer, den 30. Mai 1832.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Errichtung der Kreisscholarchate betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei Unsern Kreisregierungen, Kammern des Innern, die umsichtigste Behandlung zuzuwenden und in angemessener Berücksichtigung eines dringenden Wunsches Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, was folgt:

I.

Bei jeder Kreisregierung K. d. J. bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchen.

II.

Diese Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächsten Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Districts-Schul-Inspectoren, Local-Schul-Inspectoren und sonstigen durch Kenntnisse Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungs-Präsidium vorgeschlagen und von dem Minister des Innern, wenn derselbe damit einverstanden ist, Uns zur Ernennung beantragt. Ihre Function ist unentgeldlich und revocabel, und ihre Bestimmung ist,

1) den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichtes (systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen, und

2) als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungs-Directors und unter Theilnahme des Regierungs-Referenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im büreaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Umfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrsberichte der Volksschulen sowohl als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat.

III.

Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen der Kreis-Scholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schul-Inspections-Districte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellectuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruction zu richten. Die Visitationskosten werden aus dem der Kreisregierung für Commissionskosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staatsärars bestritten. Die Visitationsprotokolle werden in dem Comité in der Art berathen, wie solches oben unter III. 2. hinsichtlich der Schulkreisberichte festgesetzt ist.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

München, den 1. April 1832.

Ludwig.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

VIII. Rheinkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Consistorialrath und protestantische Stadtpfarrer Dr. Schulz;

2) der geistliche Rath und Domkapitular Johann Geißel;

3) der Hofrath und Lyceal-Director Georg Jäger;

4) der Lyceal-Professor und protestantische Religionslehrer C. Albert Schüelein.

B. Ersatzmänner:

1) der Dekan und protestantische Stadtpfarrer Georg Wilhelm Spatz;

2) der Subrector an der lateinischen Schule, Richard Haas.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 11529 K.

pr. den 28. Mai 1832.

(Die Hebung der auf administrativem Wege vorzubringenden Beschwerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An manchen Orten des Kreises sind in der jüngsten Zeit Beschwerden über örtliche Gebrechen durch Aufpflanzen sogenannter Beschwerdebäume zu Tag gefördert worden.

Diese Signale der Unzufriedenheit mit örtlichen Verhältnissen, sollten die vorgesetzten Behörden auf die Wünsche der Gemeindeglieder oder einiger aus ihnen, aufmerksam machen.

Abgesehen davon, daß das Setzen solcher Bäume gewöhnlich mit einem Frostfrevel verbunden, und daher strafbar ist, so können auch hiedurch ungegründete Beschwerden nicht in gegründete verwandelt, oder letzteren eine erhöhte Kraft und Bedeutung verliehen werden.

In keinem Falle erscheint jenes Verfahren als der gesetzlich vorgezeichnete Weg, Beschwerden und Wünsche an die constituirten Autoritäten zu bringen, vielmehr kann dasselbe Veranlassung zu Unordnungen und wirklichen Gesetzübertretungen geben, wie einige Beispiele bereits bewährt haben.

Den Bewohnern des Kreises ist es bekannt, wie und bei wem Abhülfe gegen wirkliche Mängel in der Gemeinde-Verwaltung zu suchen sey, und die unterzeichnete Stelle hat während einer 16jährigen Verwaltung hinreichende Beweise gegeben, daß sie keine Anklage ununtersucht lasse, und daß unredliche Verwalter bei ihr keinen Schutz, vielmehr augenblickliche Ahndung finden.

Ueberdieß ist die Kreisregierung, welche unablässig bemüht war, die Gemeindeverwaltungen immer fester und besser zu ordnen, und dadurch das Wohl der Gemeindeglieder zu fördern, zu sehr bei der Erhaltung des mühesam errungenen bessern Zustandes betheiligt, als daß sie dessen Verletzung durch unredliche Beamte zugeben könnte.

Wenn sie nun jede Beschwerde aufnimmt und nach Befund abstellt, so kann und darf sie aber auch nicht dulden, daß auf irgend eine Weise Selbsthülfe geübt, oder gar Gemeindebeamte gewaltsam von ihren Stellen entfernt werden, vielmehr muß sie es als eine Forderung der strengsten Gerechtigkeit betrachten, eben so den Beamten vor gepflogener Untersuchung und gefälltem Urtheil gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen, als sie auf der andern Seite bei überwiesener Schuld mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfährt.

Indem daher die unterzeichnete Regierungsstelle vor jeder unbesonnenen Handlung warnt, hegt sie die bestimmte Erwartung, daß in Zukunft die Mängel der Communalverwaltung und die Wünsche möglicher Verbesserungen auf dem ordentlichen Wege, zunächst bei den Königl. Landcommissariaten, welche zu deren sorgfältigen und schleunigen Untersuchung bereits beauftragt, und schon durch ihre Amtspflicht hiezu angewiesen sind, oder wenn dort, wider Verhoffen, keine Abhülfe erfolgen sollte, unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle vorgebracht werden, in welchem Falle jederzeit unverzügliche Untersuchung und Entscheidung eintreten wird.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, gegenwärtiges Ausschreiben in allen Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen.

Speyer, den 26. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.
Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 11368 K.

pr. den 26. Mai 1832.

(Die asiatische Brechruhr in specie die vorsorgliche Anordnung im Innern des Landes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Landcommissariate und Kantonsphysicate, welche noch mit den Anzeigen über den Vollzug der unterm 13. v. M. in rubricirtem Betreff erlassenen Anordnungen (Intelligenzblatt № 21) im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, diese Anzeigen in kürzester Zeitfrist zu erstatten.

Speyer, den 24. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian.
Schalk, coll.

---

pr. den 21. Mai 1832.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Zell, Oberzollamtes Kirchheimbolanden betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter Heutigem, mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, die Auflösung der Nebenzollstation Zell, K. Oberzollamtes Kirchheimbolanden, verfügt worden sey; und daß der Vollzug dieser Verfügung bis zum letzten d. M. statt finden werde.

Speyer, den 19. Mai 1832.

Königl. Oberzoll-Inspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzollinspectors,
v. Redwitz.

Nachrichten und Miscellen.

Großherzoglich Badische Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr, insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betr.)

Durch die ungewöhnlich raschen Fortschritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieses Königreichs hin, sieht man sich veranlaßt zu verordnen:

1) Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheinischen Departements, ist als der Cholera verdächtig anzusehen und zu behandeln.

2) Allen Reisenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheins kommen, ist der Eintritt in das Großherzogthum nur dann gestattet, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigstens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangspunkte für jene Reisende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben nach der Verordnung vom 7. d. M. Kehl und Breisach bestimmt.

4) Der Grenzverkehr zwischen den beiderseitigen Landesbewohnern, also zwischen den ober- und niederrheinischen Departements und dem Großherzogthum, bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländischer oder ausländischer seyn, der außer bei Breisach einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kommt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Rekurses, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag sich vor der Ueberfahrt vergewissern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus diesen Departements kömmt. Bei Kehl hat Jeder, der auf das diesseitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu passiren.

6) Die zum Zwecke des Grenzverkehrs gestatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geschehen.

Schiffer, inländische wie ausländische, welche früher oder später beim Uebersetzen betroffen werden, sind von dem Bezirksamte in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden zu verfällen, vorbehältlich des Recurses.

Die Kreisdirectorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Karlsruhe, den 25. April 1832.

Großherzogl. bad. Immediatcommission zur Anwendung der polizeil. Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Wolff.

Kundmachung

über die Ausdehnung der am Sanitäts-Kordone eingetretenen Verkehrserleichterungen auf das Fiumer Gebiet.

Da nach der Versicherung der Königl. Ungarischen Hofkanzlei das Fiumer Gebiet von der Cholera-Epidemie befreit ist; so hat die K. K. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Erlasse vom 9. d. M., Zahl 6905 angeordnet, daß sich in Ansehung desselben nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen rücksichtlich des freien Verkehrs im Innern der Monarchie zu benehmen sey, und somit die Provenienzen aus jenem Gebiete keiner

Kontumaz unterzogen werden können. Diese hohe Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Insbruck, den 21. April 1832.

Vom K. K. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilozeck, Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz, K. K. Hofrath.

Johann Edler v. Erhart,
K. K. Gubernialrath.

Kundmachung

in Betreff des contumazfreien Verkehrs mit Provenienzen aus Gallizien und aus einigen Kreisen der Provinz Mähren und Schlesien.

Da in Gallizien die Cholera-Epidemie schon seit längerer Zeit erloschen ist, so hat die K. K. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Erlasse vom 12. April d. J. Zahl 6981, angeordnet, daß die Provenienzen aus Gallizien, die durch gesunde Provinzen passiren, an den der Cholera wegen aufgestellten Kordonen keiner contumazamtlichen Behandlung unterzogen werden, und sich nicht einmal mit einem besondern Sanitätszeugnisse ausweisen dürfen.

Diese Anordnung hat die hohe Hofstelle auch auf die Provenienzen aus dem Teschner-, Troppauer-, Prerauer-, Hradischer- und Brünner-Kreise der Provinz Mähren und Schlesien auszudehnen befohlen.

Insbruck, den 23. April 1832.

Vom K. K. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilozeck, Gouverneur.

Robert Ritter von Benz, K. K. Hofrath.

Johann Edler v. Erhart,
K. K. Gubernialrath.

Dienstes-Erledigung.

Durch das am 2. Mai d. J. erfolgte Ableben des Königl. Notärs Abraham Lembert zu Neustadt an der Haardt ist eine Notariatsstelle daselbst erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine K. Majestät zu richtende Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises einzureichen.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. März l. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Revierverweser Peter Nicolaus Kaysing zum provisorischen Revierförster in Eppenbrunn allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. März l. J. weiter allergnädigst geruht:

1) Den Revierförster Christoph Schirmer zu Otterberg auf das Revier Dahn.
2) Den Revierförster Jakob von Traitteur zu Bienwaldsmühl auf das Revier Otterberg, gestelltem Ansuchen gemäß, zu versetzen, sodann
3) zum provisorischen Revierförster auf das Forstrevier Bienwaldsmühl, den bisherigen Forstamtsactuar Georg Hummel von Zweibrücken, zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Mai 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 %	97 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		107 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Ueber[sicht]

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. April.	4	4	—	10	—	28	28	—	7	59	—	—	—	-	—
»	11. »	5	5	—	10	—	47	47	—	7	58	2	2	—	4	—
»	18. »	2	2	—	10	4	23	23	—	8	2	—	—	—	-	—
»	25. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. »	—	—	—	-	—	18	18	—	7	54	174	174	—	4	24
»	14. »	—	—	—	-	—	15	15	—	8	2	237	237	—	4	24
»	21. »	—	—	—	-	—	14	14	—	8	4	104	104	—	4	26
»	28. »	—	—	—	-	—	21	21	—	8	16	174	174	—	4	24
Frankenthal	6. »	5	5	—	9	—	153	153	—	7	30	—	—	—	-	—
»	13. »	22	22	—	9	52	35	35	—	7	33	—	—	—	-	—
»	21. »	59	59	—	9	22	15	15	—	7	44	54	54	—	4	18
»	27. »	83	83	—	9	51	27	27	—	7	40	9	9	—	4	14
Kaiserslautern	3. »	156	156	—	9	28	249	249	—	7	52	906	905	—	3	33
»	10. »	95	95	—	9	3	300	300	—	7	51	1114	1114	—	3	32
»	17. »	46	46	—	9	31	292	292	—	7	53	868	868	—	3	38
»	24. »	46	46	—	9	19	171	171	—	8	4	596	569	—	3	44
Landau	5. »	324	324	—	9	30	52	52	—	7	54	441	441	—	4	4
»	7. »	—	—	—	-	—	2	2	—	7	54	47	47	—	4	4
»	12. »	385	335	—	9	48	40	40	—	7	54	318	318	—	4	12
»	14. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	5	5	—	4	4
»	19. »	43	43	—	9	36	10	10	—	8	12	189	189	—	4	15
»	21. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	5	5	—	4	12
»	26. »	194	194	—	9	50	21	21	—	8	12	486	486	—	4	15
»	28. »	—	—	—	-	—	2	2	—	8	16	9	9	—	4	20
Neustadt	3. »	106	106	—	10	12	84	84	—	7	50	206	206	—	4	24
»	7. »	98	98	—	10	9	93	93	—	7	56	223	223	—	4	30
»	10. »	87	87	—	10	6	76	76	—	8	2	202	202	—	4	28
»	14. »	65	65	—	10	12	114	114	—	8	10	256	256	—	4	25
»	17. »	147	147	—	10	12	141	141	—	8	10	161	161	—	4	24
»	21. »	46	46	—	10	18	77	77	—	8	15	104	105	—	4	24
»	24. »	103	103	—	10	12	106	106	—	8	20	204	204	—	4	26
»	28. »	76	76	—	10	15	107	107	—	8	20	204	204	—	4	27
Speyer	3. »	72	72	—	9	30	19	19	—	7	28	177	177	—	4	—
»	10. »	11	11	—	9	25	22½	22½	—	7	48	228½	228½	—	4	—
»	17. »	67	67	—	10	15	45	45	—	7	56	58	58	—	4	6
»	24. »	53	53	—	10	12	46	46	—	8	—	163	163	—	4	6
Zweibrücken	5. »	230	230	—	10	45	182	182	—	8	33	110	110	—	3	15
»	12. »	267	267	—	10	28	204	204	—	8	39	11	11	—	3	26
»	19. »	176	176	—	10	39	134	134	—	8	30	29	29	—	3	40
»	26. »	310	310	—	10	41	223	223	—	8	23	54	54	—	3	35

sicht

April 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	37	37	—	7	20	36	36	—	3	39	
—	—	—	—	—	25	25	—	7	2	64	64	—	3	39	
—	—	—	—	—	18	18	—	7	24	71	71	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nicht eigesandt.
—	—	—	—	—	57	57	—	7	26	2	2	—	3	48	
—	—	—	—	—	31	31	—	7	24	4	4	—	3	27	
—	—	—	—	—	12	12	—	7	42	2	2	—	4	—	
—	—	—	—	—	33	33	—	7	33	5½	5½	—	4	—	
—	—	—	—	—	64	64	—	6	56	73	73	—	3	37	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	57	173	173	—	3	32	
—	—	—	—	—	12	12	—	7	—	85	85	—	3	25	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	55	55	55	—	3	50	
—	—	—	—	—	171	171	—	6	53	179	179	—	3	18	
—	—	—	—	—	151	151	—	7	1	174	174	—	3	27	
—	—	—	—	—	47	47	—	6	57	90	90	—	3	25	
—	—	—	—	—	58	58	—	6	54	76	76	—	3	25	
—	—	—	—	—	119	119	—	7	8	80	80	—	3	42	
—	—	—	—	—	4	4	—	7	8	10	10	—	3	45	
—	—	—	—	—	84	84	—	7	8	62	62	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	3	42	
—	—	—	—	—	25	25	—	7	20	10	10	—	3	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	7	16	8	8	—	3	48	
—	—	—	—	—	8	8	—	7	15	9	9	—	4	20	
—	—	—	—	—	45	45	—	7	4	30	30	—	3	30	
—	—	—	—	—	41	41	—	7	12	60	60	—	3	36	
—	—	—	—	—	49	49	—	7	10	50	50	—	3	30	
—	—	—	—	—	70	70	—	7	15	53	53	—	3	30	
—	—	—	—	—	67	67	—	7	15	68	68	—	3	30	
—	—	—	—	—	19	19	—	7	20	54	54	—	3	30	
—	—	—	—	—	47	47	—	7	21	22	22	—	3	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	7	24	37	37	—	3	40	
—	—	—	—	—	64½	64½	—	7	15	22½	22½	—	3	20	
—	—	—	—	—	18	18	—	7	14	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	3½	3½	—	7	12	96	96	—	3	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13½	13½	—	3	20	
48	48	—	9	40	111	111	—	7	31	480	410	—	3	5	
68	68	—	9	39	113	113	—	7	17	213	283	—	2	59	
—	—	—	—	—	52	52	—	7	24	189	189	—	3	2	
33	33	—	9	30	65	65	—	7	20	227	227	—	3	10	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. April.	8	—	12	—	6	2	10	—	16	—	10	—
„ . .	vom 16. bis 30. „	8	—	12	—	6	2	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. April.	8	—	14	—	7	—	8	—	18	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 4. April.	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	11	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. April.	—	—	12	—	7	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 6. April.	—	—	—	—	8	—	9	—	13	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	8	—	9	—	18	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	8	—	9	$1\frac{1}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	7	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 35. Speyer, den 2. Juni 1832.

Werthbestimmungstabelle

der verschiedenen

Holzgattungen und Waldprodukten

exclusive

Fabrikations- und Transportkosten

für sämmtliche Königliche Forstämter des Rheinkreises.

Zu Art. 3 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Bau- und Nutzholz in ganzen Stämmen																											
		I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV	I Klasse	II	III	IV
		kr.	kr	kr	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr	kr.	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr	kr	kr.	kr.	kr
Eichen	grün	20	16	14	12	16	13	11	10	16	14	12	10	16	10	9	6	13	10	9	7	17	14	11	9	13	11	9	7
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	18	14	12	10	14	11	9	8	16	14	12	10	—	—	8	5	13	10	9	7	14	11	9	7	—	—	—	—
	Schälholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth und Hainbuchen.	grün	16	14	10	8	10	9	—	—	10	9	9	9	12	9	8	6	8	7	6	5	—	—	8	7	—	—	—	6
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	14	12	8	6	9	8	—	—	10	9	9	9	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—
Eschen Ahorn und Rüstern.	grün	15	12	10	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	14	11	9	—	—	—	—
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürrr	12	10	8	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11	9	7	—	—	—	—
Birken.	grün	12	10	·8	6	8	—	—	—	10	9	8	7	—	9	8	6	—	—	—	8	10	9	8	7	—	—	—	6
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	10	8	6	4	6	—	—	—	10	9	8	7	—	—	6	4	—	—	—	—	9	8	7	6	—	—	—	—
Wildobst.	grün	10	8	6	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	9	8	—	—	—	—
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	9	7	5	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	9	8	7	—	—	—	—
Aspen	grün	9	7	5	3	7	—	—	—	8	7	6	5	—	9	7	6	—	—	—	6	10	9	8	6	—	—	—	5
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	8	6	4	2	6	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—
Übrige Weichhölzer.	grün	9	7	5	3	6	—	—	—	8	7	6	5	10	8	6	5	—	—	—	—	9	8	7	6	—	—	—	5
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	8	6	4	2	5	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—
Kastanien	grün	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	10	9	—	—	—	—
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10	9	8	—	—	—	8
Lerchen	grün	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übrige Nadelhölzer.	grün	9	8	7	6	10	9	8	7	13	12	8	7	12	9	8	6	11	9	7	5	14	11	9	7	11	9	7	6
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	8	7	6	5	9	8	7	6	13	12	8	7	—	—	5	4	10	8	6	4	11	9	7	6	—	—	—	—
Erlen	grün	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	anbrüchig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dürr	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerüststangen	von hartem Holz	—	8	—	—	—	9	—	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—
	v. weichem Holz	—	4	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—
Stangen tauglich zu Heu- und Leiterbäumen, Wagendeichseln, Langwieden und Karnbäumen.	Hartholz	—	8	—	—	—	9	—	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—
	Weichholz	—	4	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—

Forstamt Frankenstein				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
oder Trummen per Kubikfuß																																			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Klasse				Klasse				Klasse				Klasse				Klasse				Klasse				Klasse				Klasse				Klasse			
kr.	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr	kr	kr	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr	kr.	kr	kr	kr.	kr	kr	kr	kr.	kr
15	12	9	7	15	13	11	9	16	14	12	9	18	15	12	11	15	12	12	9	18	15	12	9	12	10	8	6	12	10	7	6	16	14	12	9
12	9	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—	15	12	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	12	9	7	5
12	9	7	5	10	8	6	5	—	—	—	—	7	7	7	7	15	12	12	9	15	12	9	6	12	10	8	6	12	10	7	6	14	10	8	6
15	12	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	16	14	12	9
—	—	7	6	8	6	—	—	13	11	9	7	14	12	11	9	18	13	12	12	—	—	8	7	—	—	—	5	—	—	6	5	10	9	8	6
—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	6	—	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5
—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	8	18	13	12	12	—	—	6	5	—	—	—	5	—	—	—	—	9	8	7	6
—	—	—	—	15	13	11	9	13	11	9	7	16	14	12	10	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	12	10	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5
—	—	—	—	10	8	6	5	—	—	—	—	7	7	7	7	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	6
—	—	—	6	—	—	—	7	11	9	8	7	14	12	10	8	—	—	9	6	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	6	5	8	7	6	5
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	4	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	6	—	—	9	6	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	7	6	5	4
—	—	—	—	14	12	10	8	13	11	9	7	12	10	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	4
—	—	5	4	10	9	8	7	10	9	8	7	10	9	8	7	—	—	9	6	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	—	4	7	6	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	6	5	4	3
—	—	—	4	10	9	8	7	10	9	8	7	9	8	7	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	6
—	—	10	8	12	10	7	5	13	11	9	7	14	12	10	9	—	—	—	—	—	—	12	8	—	—	7	5	—	—	—	6	12	10	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	9	8	6	5
12	9	6	5	12	10	7	5	12	10	8	6	14	12	9	8	18	16	11	9	18	15	12	8	—	—	7	5	—	—	—	5	10	9	8	6
9	7	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	—	—	—	15	12	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	5	4
9	7	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	5	18	16	11	9	15	12	8	5	—	—	7	5	—	—	—	—	9	8	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	—	—	8	—	—	—	11	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—	—	9	—	—
—	5	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	8	—	—	—	7	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—
—	8	—	—	—	8	—	—	—	11	—	—	—	12	—	—	—	17	—	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	6	—	—	—	10	—	—
—	6	—	—	—	6	—	—	—	8	—	—	—	8	—	—	—	12	—	—	—	6	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Werk- und Nutzholz																											
		per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast
		fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr.
Eichen.	grün	18	42	72	36	11	39	48	24	9	36	36	18	5	42	21	9	16	15	51	24	11	51	51	24	13	„	48	24
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	17	3	63	33	9	6	39	18	9	36	36	18	5	42	21	9	16	15	51	24	10	18	48	21	„	„	„	„
	Schälholz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Roth- und Hainbuchen.	grün	16	„	60	30	10	6	39	18	11	12	42	21	6	36	27	12	12	„	36	18	4	15	36	18	12	„	45	18
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	12	48	48	24	8	21	30	15	11	12	42	21	„	„	„	„	„	„	„	„	4	„	33	15	„	„	„	„
Eschen, Ahorn und Rüstern.	grün	16	„	60	30	14	„	51	27	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	8	„	45	21	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	12	48	48	24	12	„	45	21	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	51	39	18	„	„	„	„
Birken	grün	12	48	48	24	8	12	30	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	10	42	42	21	7	6	27	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Wildobst	grün	12	48	48	24	12	„	45	21	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	9	36	45	21	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	9	36	36	18	10	„	36	18	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	8	15	36	18	„	„	„	„
Aspen	grün	8	33	33	18	7	21	27	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	7	27	27	15	6	6	24	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Übriges Weichholz	grün	8	33	33	18	6	21	27	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	7	27	27	15	5	54	21	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Lerchen	grün	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Übriges Nadelholz	grün	12	48	48	24	9	„	33	18	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	10	42	42	21	8	„	30	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Erlen	grün	„	„	„	„	8	„	30	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	„	„	„	„	7	„	27	15	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Kastanien	grün	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	8	33	36	18	„	„	„	„
	anbrüchig	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	dürr	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	8	„	33	15	„	„	„	„

Forstamt Frankenstein				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
in Meisselklafter																																			
per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr	kr.	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr.	kr	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
12	•	45	18	•	•	•	•	15	•	36	18	17	42	36	18	18	42	•	19	10	30	39	15	8	•	42	21	8	•	30	15	9	36	36	18
10	•	36	15	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	9	•	33	12	•	•	•	•	•	•	•	•	4	48	18	9
10	•	36	15	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	18	42	•	19	9	•	33	12	8	•	42	21	8	•	30	15	7	28	30	15
12	•	45	18	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	10	30	39	15	•	•	•	•	•	•	•	•	9	36	36	18
9	36	36	15	•	•	•	•	12	21	30	15	15	33	30	15	24	•	•	24	10	•	39	15	6	•	30	15	8	•	30	15	8	36	33	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	32	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	24	•	•	24	•	•	•	•	6	•	30	15	•	•	•	•	6	36	24	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	8	•	30	15	9	36	36	18
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	48	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	7	28	30	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	7	28	30	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	44	15	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	24	21	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	7	28	30	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	44	15	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	24	21	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	24	24	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	12	12	6
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	48	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	24	24	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	12	12	6
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	48	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	8	36	33	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	32	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	36	24	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	8	36	33	15
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	32	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	36	24	12
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	9	36	36	18
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	48	18	9
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	7	28	30	15

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Scheit; vom Stammholz;																											
		per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast
		fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr	kr	kr	fl	kr	kr	kr	fl.	kr.	kr.	kr.
Eichen.	grün	10	42	42	21	5	57	24	12	4	48	18	9	3	36	15	6	6	21	18	9	8	42	39	18	5	30	21	12
	anbrüchig	7	27	28	15	4	—	15	6	3	45	12	6	1	45	6	3	4	42	15	6	5	36	24	12	4	48	18	9
	dürr	9	36	36	18	4	51	18	9	4	48	18	9	3	30	12	6	6	21	18	9	7	3	33	15	4	48	18	9
	Schälholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	21	12
	Stockholz	4	15	15	6	2	12	9	6	3	45	12	6	1	39	6	3	1	33	6	3	3	21	15	6	1	30	6	3
Roth- und Hainbuchen.	grün	12	48	48	24	9	6	33	18	8	—	30	15	5	21	21	9	9	6	27	15	8	48	39	18	8	12	30	15
	anbrüchig	8	33	33	15	6	15	24	12	4	48	18	9	3	6	9	3	7	6	21	12	6	45	30	15	5	45	24	12
	dürr	11	45	45	21	7	12	27	15	8	—	30	15	3	33	12	6	9	6	27	15	7	51	36	18	5	45	24	12
	Stockholz	5	21	21	12	3	12	12	6	3	12	15	9	2	9	9	3	1	33	6	3	3	21	15	6	=	=	=	=
Eschen, Ahorn u. Rüstern.	grün	11	45	45	21	5	42	21	12	8	—	30	15	=	=	=	=	=	=	=	=	8	24	36	18	=	=	=	=
	anbrüchig	8	33	33	15	4	12	15	6	4	48	18	9	=	=	=	=	=	=	=	=	6	57	30	15	=	=	=	=
	dürr	10	42	42	21	5	6	18	9	8	—	30	15	=	=	=	=	=	=	=	=	7	30	33	15	=	=	=	=
	Stockholz	5	21	21	12	2	9	9	6	3	12	15	9	=	=	=	=	=	=	=	=	2	57	12	6	=	=	=	=
Birken.	grün	11	12	42	21	6	30	24	12	6	24	24	12	3	24	12	6	9	6	27	15	7	36	36	18	5	45	24	12
	anbrüchig	7	27	27	15	4	15	18	9	3	12	12	6	1	30	6	3	5	6	15	6	5	12	21	12	=	=	=	=
	dürr	9	36	36	18	5	30	21	12	6	24	24	12	3	—	9	3	5	33	18	9	6	42	30	15	=	=	=	=
	Stockholz	4	15	15	6	2	—	9	6	3	12	12	6	1	24	6	3	1	27	6	3	2	48	12	6	=	=	=	=
Wildobst.	grün	12	15	45	21	5	33	21	12	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	48	39	18	=	=	=	=
	anbrüchig	9	3	33	18	4	=	15	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5	36	24	12	=	=	=	=
	dürr	10	42	42	21	5	=	18	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	3	30	15	=	=	=	=
	Stockholz	5	21	21	12	2	=	9	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	21	15	6	=	=	=	=
Aspen.	grün	6	24	24	12	3	54	15	9	3	12	12	6	2	42	9	3	5	6	15	6	5	45	27	15	3	42	15	6
	anbrüchig	3	45	15	6	2	54	12	6	1	36	6	3	1	30	6	3	3	21	9	3	3	51	15	6	=	=	=	=
	dürr	5	21	21	12	3	18	12	6	3	12	12	6	2	—	6	3	3	33	12	6	4	33	18	9	=	=	=	=
	Stockholz	2	9	9	3	1	48	9	6	1	36	6	3	1	24	6	3	=	=	=	=	2	9	9	3	=	=	=	=
Übrige Weichhölzer.	grün	6	24	24	12	3	42	15	9	3	12	12	6	2	42	9	3	=	=	=	=	5	45	27	15	=	=	=	=
	anbrüchig	3	45	15	6	2	42	12	6	1	36	6	3	1	30	6	3	=	=	=	=	3	51	15	6	=	=	=	=
	dürr	5	21	21	12	3	6	12	6	3	12	12	6	2	—	6	3	=	=	=	=	4	33	18	9	=	=	=	=
	Stockholz	2	9	9	3	1	48	9	6	1	36	6	3	1	24	6	3	=	=	=	=	2	9	9	3	=	=	=	=
Lerchen.	grün	=	=	=	=	=	=	=	=	4	15	18	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	anbrüchig	=	=	=	=	=	=	=	=	2	9	9	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	dürr	=	=	=	=	=	=	=	=	2	15	18	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Stockholz	=	=	=	=	=	=	=	=	2	9	9	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Übrige Nadelhölzer.	grün	8	=	30	15	5	9	18	9	4	15	18	9	3	36	12	6	6	21	21	12	6	57	30	15	5	15	21	12
	anbrüchig	5	21	21	12	—	=	—	=	2	9	9	6	1	30	6	3	4	42	15	6	4	15	18	9	4	36	18	9
	dürr	6	24	24	12	4	=	15	9	4	15	18	9	3	=	12	6	6	21	21	12	5	27	24	12	4	33	18	9
	Stockholz	4	15	15	6	2	30	9	6	2	9	9	6	2	=	6	3	2	9	6	3	2	57	15	6	1	=	6	3
Erlen.	grün	=	=	=	=	5	45	21	12	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	anbrüchig	=	=	=	=	4	=	15	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	dürr	=	=	=	=	5	=	18	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Stockholz	=	=	=	=	2	=	9	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Kastanien.	grün	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	=	30	18	=	=	=	=
	anbrüchig	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6	24	27	15	=	=	=	=
	dürr	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	12	30	15	=	=	=	=
	Stockholz	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	27	15	6	=	=	=	=

Forstamt Frankenstein.				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
und Stockholz.																																			
per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast	per Klafter		Scheitkarren	Traglast
fl.	fr	fr	fr	fr.	fr	fr.	fr.	fl.	fr.	fr	fr	fl.	fr	fr.	fr	fl.	fr	fr	fr	fl.	fr.	fr	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr	fr	fr.
5	30	21	9	9	21	72	24	5	18	15	6	7	48	18	9	6	54	·	9	5	·	18	9	3	30	18	9	3	·	12	6	3	24	12	6
4	·	15	9	4	12	30	12	4	3	12	6	6	6	12	6	4	45	·	6	4	30	16	6	2	30	12	6	2	9	9	3	2	15	9	3
4	·	15	9	6	21	51	18	5	18	15	6	6	33	15	6	4	45	·	6	4	30	16	6	3	30	18	9	2	9	9	3	2	48	9	3
6	·	21	12	·	·	·	·	7	—	18	9	9	52	21	12	·	·	·	·	5	·	18	9	·	·	·	·	·	·	·	·	3	36	15	6
3	12	12	6	2	12	21	9	2	51	6	3	5	12	12	6	2	51	·	3	2	12	9	3	1	·	6	3	2	·	9	3	1	42	6	3
7	30	27	12	12	·	90	30	8	18	21	9	10	42	21	12	8	27	·	12	6	30	24	12	4	42	21	12	4	24	15	6	4	42	21	12
5	48	21	9	6	·	45	15	5	30	15	6	6	24	15	6	6	21	·	9	4	·	15	9	3	·	15	6	2	9	9	3	3	·	12	6
5	48	21	9	6	·	45	15	8	18	21	9	6	54	15	6	6	21	·	9	4	·	15	9	4	42	21	12	2	9	9	3	3	36	15	6
3	12	12	6	2	51	21	9	3	45	9	6	4	30	9	3	3	21	·	3	2	12	9	3	1	21	9	3	2	·	9	3	2	·	9	3
·	·	·	·	8	42	66	21	6	18	18	9	8	·	18	9	12	·	·	15	·	·	·	·	·	·	·	·	4	24	15	6	3	12	12	6
·	·	·	·	4	21	33	12	4	36	12	6	6	·	12	6	9	·	·	12	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	15	9	3
·	·	·	·	·	·	·	·	6	18	18	9	6	27	12	6	9	·	·	12	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	48	12	6
·	·	·	·	2	30	18	6	2	36	6	3	4	15	9	3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	42	6	3
6	·	21	9	·	·	·	·	6	18	18	9	8	·	18	9	6	30	·	9	5	30	21	9	3	·	15	6	3	·	12	6	3	23	15	6
4	·	15	9	·	·	·	·	4	36	12	6	6	·	12	6	·	·	·	·	3	30	12	6	2	·	12	6	·	·	·	·	2	15	9	3
4	·	15	9	·	·	·	·	6	18	18	9	6	15	12	6	5	·	·	6	3	30	12	6	3	·	15	6	2	9	9	3	2	48	12	6
2	48	12	6	·	·	·	·	2	36	6	3	3	30	6	3	·	·	·	·	2	30	12	3	·	42	6	3	·	·	·	·	1	42	6	3
·	·	·	·	8	42	66	21	6	18	18	9	8	48	18	9	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3	27	15	6
·	·	·	·	4	21	33	12	4	36	12	6	6	·	12	6	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	15	9	3
·	·	·	·	·	·	·	·	6	18	18	9	6	36	12	6	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	48	12	6
·	·	·	·	2	30	18	6	2	36	6	3	4	27	9	3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	42	6	3
4	·	15	9	4	·	30	12	3	45	9	3	6	48	15	6	4	·	·	6	3	12	9	6	3	·	15	6	2	9	9	3	2	48	12	6
3	12	12	6	·	·	·	·	2	42	6	3	4	51	12	6	·	·	·	·	2	24	9	6	2	·	12	6	·	·	·	·	1	54	9	3
3	12	12	6	2	·	15	6	3	45	9	3	5	30	12	6	3	·	·	3	2	24	9	6	3	·	15	6	1	·	6	3	2	24	9	3
1	48	9	6	1	30	15	6	1	54	6	3	3	·	6	3	1	57	·	3	2	·	9	3	·	42	6	3	·	·	·	·	1	12	6	3
·	·	·	·	4	·	30	12	3	45	9	3	7	27	15	6	·	·	·	·	3	12	9	6	·	·	15	6	·	·	·	·	2	48	12	3
·	·	·	·	·	·	·	·	2	42	6	3	5	15	12	6	·	·	·	·	2	24	9	6	·	·	12	6	·	·	·	·	1	54	9	3
·	·	·	·	2	·	15	6	3	45	9	3	5	24	12	6	·	·	·	·	2	24	9	6	·	·	15	6	·	·	·	·	2	24	9	3
·	·	·	·	·	·	·	·	1	54	6	3	3	·	6	3	·	·	·	·	2	·	9	3	·	·	6	3	·	·	·	·	1	12	6	3
6	·	21	9	5	·	39	15	4	45	12	6	6	57	15	6	·	·	·	·	3	45	15	9	3	·	15	6	2	9	9	3	3	24	12	6
4	·	15	9	3	·	21	9	3	36	9	3	4	12	9	3	·	·	·	·	3	·	12	6	2	·	12	6	·	·	·	·	2	15	9	3
4	·	15	9	4	·	30	12	4	45	12	6	5	30	12	6	·	·	·	·	3	·	12	6	3	·	15	6	·	·	·	·	2	48	12	6
2	24	9	6	2	·	15	6	2	27	6	3	·	·	·	·	·	·	·	·	2	·	9	3	·	42	6	3	·	·	·	·	1	33	6	3
5	48	21	9	5	·	39	15	5	24	15	6	7	51	18	9	7	·	·	9	3	45	15	9	3	·	15	6	·	·	·	·	3	18	12	6
4	·	15	9	3	·	21	9	4	·	12	6	4	48	9	3	·	·	·	·	3	·	12	6	2	·	12	6	·	·	·	·	2	15	9	3
4	·	15	9	4	·	30	12	5	24	15	6	5	48	12	6	5	20	·	6	3	·	12	6	3	·	15	6	·	·	·	·	2	48	12	6
2	24	9	6	·	·	·	·	2	54	9	3	4	12	9	3	2	30	·	3	2	·	9	3	·	42	6	3	·	·	·	·	1	33	6	3
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3	12	12	6
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	15	9	3
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2	48	12	6
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	42	6	3

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Gehauen																											
		per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast
		fl.	kr.	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr	kr.	fl.	kr	kr.	kr.
Eichen.	grün	8	33	33	15	4	42	18	9	3	45	15	6	3	51	15	6	6	21	21	12	6	9	27	15	4	48	18	9
	anbrüchig	6	24	24	12	4	6	15	6	,	,	,	,	1	45	9	3	4	,	12	6	4	15	21	12	,	,	,	,
	dürr	7	27	27	15	4	33	18	9	3	45	15	6	3	,	12	6	5	6	15	6	4	42	24	12	4	,	15	6
	Schälholz	9	3	33	18	,	,	,	,	,	,	,	,	4	45	18	9	6	21	21	12	6	,	27	15	4	48	18	9
Roth- und Hainbuchen.	grün	9	36	36	18	5	30	24	12	6	24	24	12	4	42	18	9	7	21	21	12	7	27	33	15	6	15	24	12
	anbrüchig	6	24	24	12	5	12	21	12	,	,	,	,	2	48	9	3	5	6	15	6	5	21	24	12	,	,	,	,
	dürr	8	33	33	15	5	51	24	12	6	24	24	12	3	12	12	6	7	6	15	6	5	27	27	15	5	,	18	9
Eschen, Ahorn und Rüstern.	grün	9	3	33	18	4	54	18	9	6	24	24	12	,	,	,	,	,	,	,	,	6	48	27	15	,	,	,	,
	anbrüchig	6	24	24	12	3	6	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	5	21	24	12	,	,	,	,
	dürr	8	33	33	15	4	6	15	6	6	24	24	12	,	,	,	,	,	,	,	,	5	12	24	12	,	,	,	,
Birken	grün	8	33	33	15	5	24	21	12	4	48	18	9	3	24	12	6	7	6	21	12	6	9	27	15	4	,	15	6
	anbrüchig	5	21	21	12	4	6	15	6	,	,	,	,	1	30	6	3	4	,	12	6	4	,	18	9	,	,	,	,
	dürr	7	27	27	15	4	42	18	9	4	48	18	9	3	,	9	3	3	48	12	6	4	24	21	12	3	,	12	6
Wildobst	grün	9	36	36	18	4	48	18	9	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	6	48	30	15	,	,	,	,
	anbrüchig	6	24	24	12	3	,	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	4	15	21	12	,	,	,	,
	dürr	8	33	33	15	4	,	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	4	48	21	12	,	,	,	,
Aspen	grün	5	21	21	12	3	12	12	6	2	42	9	6	2	42	9	3	4	15	12	6	4	24	21	12	3	30	15	6
	anbrüchig	3	12	12	6	2	12	6	3	,	,	,	,	1	30	6	3	2	12	9	3	3	45	15	6	,	,	,	,
	dürr	4	15	15	9	2	42	9	6	2	42	9	6	2	,	6	3	3	33	9	3	3	21	15	6	,	,	,	,
Übrige Weichhölzer.	grün	5	21	21	12	2	54	12	6	2	42	9	6	2	42	9	3	,	,	,	,	4	24	21	12	,	,	,	,
	anbrüchig	3	12	12	6	1	54	9	6	,	,	,	,	1	30	6	3	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,
	dürr	4	15	15	9	2	27	9	6	2	42	9	6	2	,	6	3	,	,	,	,	3	12	15	6	,	,	,	,
Kastanien	grün	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	6	48	27	15	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	5	21	24	12	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	6	,	24	12	,	,	,	,
Erlen	grün	,	,	,	,	4	48	18	9	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	3	,	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	4	,	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Lerchen	grün	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Übrige Nadelhölzer.	grün	6	57	27	15	4	12	15	6	3	45	15	6	3	9	12	6	6	21	21	12	4	27	24	12	4	30	18	9
	anbrüchig	4	48	18	9	,	,	,	,	,	,	,	,	1	30	6	3	4	,	12	6	3	12	15	6	,	,	,	,
	dürr	5	21	21	12	3	,	12	6	3	45	15	6	2	45	9	3	5	6	15	6	4	9	21	12	4	,	15	6

Forstamt Frankenstein				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
Stangenholz.																																			
per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast	per Klafter		Schiebkarren	Traglast
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	kr	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	kr	kr
4	⸗	15	9	5	21	42	15	5	18	15	6	7	3	15	6	6	42	⸗	9	3	15	12	9	2	30	12	6	3	30	15	6	3	24	12	6
3	12	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	4	3	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	4	54	⸗	6	2	26	9	6	1	30	9	3	2	9	9	3	2	15	9	3
3	12	12	6	3	45	27	12	5	18	15	6	6	⸗	12	6	4	36	⸗	6	2	26	9	6	2	30	12	6	2	9	9	3	2	48	12	6
5	48	21	9	7	⸗	54	18	7	⸗	18	9	8	⸗	18	9	⸗	⸗	⸗	⸗	3	15	12	9	⸗	⸗	⸗	⸗	3	30	15	6	3	36	15	6
5	48	21	9	8	⸗	60	21	6	25	18	9	8	30	18	9	8	15	⸗	12	4	45	18	9	4	⸗	18	9	3	30	15	6	4	9	18	9
4	⸗	15	6	⸗	⸗	⸗	⸗	4	42	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	6	30	⸗	9	3	⸗	12	6	2	30	15	6	⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗	12	6
3	12	12	6	4	⸗	30	12	6	25	18	9	7	⸗	15	6	6	12	⸗	9	3	⸗	12	6	4	⸗	18	9	⸗	⸗	⸗	⸗	3	42	15	9
⸗	⸗	⸗	⸗	6	⸗	45	15	5	51	15	9	7	27	15	6	11	21	⸗	15	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	30	15	6	3	15	12	6
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	4	27	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	15	9	3
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	30	12	5	51	15	9	5	42	12	6	8	30	⸗	12	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	48	12	6
4	⸗	15	9	6	⸗	45	15	5	51	15	9	7	6	15	6	7	15	⸗	9	3	45	15	9	2	30	15	6	3	⸗	12	6	3	⸗	12	6
3	12	12	6	4	⸗	30	12	4	27	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	48	9	6	1	42	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	15	9	3
3	12	12	6	4	⸗	30	12	5	51	15	9	5	30	12	6	5	15	⸗	6	2	48	9	6	2	30	15	6	2	9	9	3	2	42	12	6
⸗	⸗	⸗	⸗	6	⸗	45	15	5	51	15	9	7	30	18	9	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	15	12	6
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	4	27	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	15	9	3
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	30	12	5	51	15	9	5	44	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	48	12	6
3	12	12	6	3	15	24	9	3	36	9	3	6	3	12	6	5	12	⸗	6	2	24	9	6	2	30	15	6	2	9	9	3	2	27	9	3
2	48	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	42	6	3	⸗	⸗	⸗	⸗	3	51	⸗	4	2	⸗	9	6	1	42	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	1	42	6	3
2	24	9	6	2	15	12	6	3	36	9	3	5	12	12	6	3	36	⸗	4	2	⸗	9	6	2	30	15	6	1	⸗	3	2	2	12	9	3
3	12	12	6	3	15	24	9	3	36	9	3	6	33	15	6	1	57	⸗	3	2	24	9	6	⸗	⸗	15	6	2	9	9	3	2	27	9	3
2	48	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	42	6	3	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	⸗	9	6	⸗	⸗	12	9	⸗	⸗	⸗	⸗	1	42	6	3
2	24	9	6	2	15	12	6	3	36	9	3	5	3	9	3	⸗	⸗	⸗	⸗	2	⸗	9	6	⸗	⸗	15	6	1	⸗	3	2	2	12	9	3
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	15	12	6
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	15	9	3
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	48	12	6
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
4	15	15	9	4	⸗	30	12	4	42	12	6	5	27	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗	12	9	2	30	15	6	2	9	9	3	3	⸗	12	6
3	12	12	6	2	⸗	15	6	3	36	9	3	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	12	9	6	1	42	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	9	9	3
3	12	12	6	3	⸗	24	9	4	42	12	6	5	15	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	12	9	6	2	30	15	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	36	12	6
3	48	15	9	4	⸗	30	12	5	24	15	6	5	42	12	6	5	24	⸗	9	3	⸗	12	9	2	30	15	6	2	36	12	6	2	48	12	6
2	48	12	6	2	⸗	15	6	4	⸗	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	12	9	6	1	42	12	6	⸗	⸗	⸗	⸗	2	9	9	3
2	48	12	6	3	⸗	24	9	5	24	15	6	5	24	12	6	3	42	⸗	6	2	12	9	6	2	30	15	6	2	9	9	3	2	36	12	6

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Prügels und																											
		per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl	per Klafter		Schiebkarren	Tragl
		fl.	kr	kr	kr.	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr
Eichen	grün	8	,	30	15	3	51	18	9	3	45	15	6	2	42	12	6	4	,	12	6	3	45	18	9	3	42	15	6
	anbrüchig	6	24	24	12	3	,	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	2	15	12	6	,	,	,	,
	dürr	7	28	28	14	3	36	15	6	3	45	15	6	1	45	6	3	4	,	12	6	2	48	15	6	3	,	12	6
	Schälholz	8	32	32	15	,	,	,	,	,	,	,	,	3	24	12	6	4	42	15	6	3	45	18	9	3	42	15	6
Roth und Hainbuchen.	grün	8	32	32	15	5	12	21	12	6	24	24	12	3	42	15	6	5	6	18	9	5	27	27	15	5	,	21	12
	anbrüchig	6	24	24	12	4	,	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	28	18	9	,	,	,	,
	dürr	7	28	28	15	4	24	18	9	6	24	24	12	2	21	9	3	5	6	18	9	4	9	21	12	3	30	15	6
Eschen Ahorn und Rüstern.	grün	8	,	30	15	4	6	15	6	6	24	24	12	,	,	,	,	,	,	,	,	5	3	24	12	,	,	,	,
	anbrüchig	6	24	24	12	2	48	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	4	33	21	12	,	,	,	,
	dürrr	7	28	28	15	3	36	15	6	6	24	24	12	,	,	,	,	,	,	,	,	4	,	21	12	,	,	,	,
Birken.	grün	8	,	30	15	3	54	15	6	4	48	18	12	2	48	9	3	4	42	15	6	4	33	21	12	3	,	12	6
	anbrüchig	5	21	21	12	3	9	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,
	dürr	7	27	27	15	3	27	15	6	4	48	18	12	1	30	6	3	4	42	15	6	3	27	18	9	,	,	,	,
Wildobst.	grün	8	32	32	15	4	,	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	18	9	,	,	,	,
	anbrüchig	6	24	24	12	4	48	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	2	9	15	6	,	,	,	,
	dürr	7	27	27	15	3	24	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	2	48	15	6	,	,	,	,
Aspen	grün	4	48	18	9	2	48	12	6	2	42	9	6	1	45	6	3	2	42	9	3	3	21	15	6	2	,	9	3
	anbrüchig	3	12	12	6	1	44	6	3	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	12	15	6	,	,	,	,
	dürr	4	15	15	6	2	,	9	6	2	42	9	6	1	24	6	3	2	42	9	3	2	42	12	6	,	,	,	,
Übrige Weichhölzer.	grün	4	48	18	9	2	40	12	6	2	42	9	6	1	45	6	3	,	,	,	,	3	21	15	6	,	,	,	,
	anbrüchig	3	12	12	6	1	36	6	3	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	12	15	6	,	,	,	,
	dürr	4	15	15	6	1	48	9	6	2	42	9	6	1	24	6	3	,	,	,	,	2	42	12	6	,	,	,	,
Buschhölzer	grün	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Kastanien	grün	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	5	27	27	15	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	3	27	18	9	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	4	9	21	12	,	,	,	,
Erlen	grün	,	,	,	,	3	9	12	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	2	,	9	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	2	45	9	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Lerchen	grün	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	anbrüchig	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
	dürr	,	,	,	,	,	,	,	,	3	45	15	6	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Übrige Nadelhölzer.	grün	6	24	24	12	2	45	9	6	3	45	15	6	2	42	9	3	4	,	12	6	3	3	15	6	2	45	12	6
	anbrüchig	4	48	18	9	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	1	51	9	3	,	,	,	,
	dürr	5	21	21	12	2	27	9	6	3	45	15	6	1	27	6	3	4	,	12	6	2	9	12	9	2	15	9	3

Forstamt Frankenstein.				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
Astholz.																																			
per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast	per Klafter		Schleifkarren	Traglast
fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr.	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr	kr	fl.	kr	kr.	kr.
3	12	12	6	2	57	21	9	4	-	12	6	6	-	12	6	5	42	-	6	2	12	9	6	2	-	12	6	2	36	12	6	2	12	9	6
2	48	12	6	-	-	-	-	3	6	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	48	9	6	1	42	9	3	2	6	9	3	1	42	6	3
2	48	12	6	2	57	21	9	4	-	12	6	5	-	12	6	3	51	-	3	1	48	9	6	1	42	9	3	2	6	9	3	2	9	9	3
4	-	15	9	8	-	60	21	7	6	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	2	12	9	6	-	-	-	-	3	30	15	6	2	42	12	6
4	-	15	9	4	-	30	12	5	39	15	6	7	48	15	6	7	21	-	9	3	-	12	6	2	30	15	6	3	30	15	6	3	6	12	6
3	12	12	6	-	-	-	-	4	18	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	2	12	9	6	2	-	12	6	-	-	-	-	2	9	9	3
3	12	12	6	2	-	15	6	5	39	15	6	6	-	12	6	5	15	-	6	2	12	9	6	2	-	12	6	-	-	-	-	2	30	12	6
-	-	-	-	3	-	24	9	4	51	12	6	6	15	15	6	6	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	3	30	15	6	2	12	9	6
-	-	-	-	-	-	-	-	3	30	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42	6	3
-	-	-	-	3	-	24	9	4	51	12	6	5	21	12	6	4	30	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	9	9	3
3	12	12	6	4	-	30	12	4	51	12	6	5	54	15	6	4	30	-	6	3	-	9	6	2	-	12	6	-	-	-	-	2	12	9	6
2	48	12	6	-	-	-	-	3	30	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	1	42	6	3
2	24	9	6	2	-	15	6	4	51	12	6	5	-	12	6	3	24	-	3	2	-	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	2	9	9	3
-	-	-	-	3	-	24	9	4	51	12	6	6	21	15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	12	9	6
-	-	-	-	-	-	-	-	3	30	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42	6	3
-	-	-	-	3	-	24	9	4	51	12	6	5	27	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	9	9	3
2	24	9	6	2	15	18	6	3	30	9	3	4	57	12	6	2	30	-	3	2	-	9	6	2	-	12	6	2	9	9	3	1	42	6	3
1	48	9	6	-	-	-	-	1	54	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	45	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	1	12	6	3
1	48	9	6	1	30	15	6	3	30	9	3	4	48	12	6	1	48	-	3	1	45	9	6	1	42	9	3	1	-	3	2	1	39	6	3
2	24	9	6	-	-	-	-	3	30	9	3	5	12	12	6	-	-	-	-	2	-	9	6	-	-	12	6	2	9	9	3	1	42	6	3
1	48	9	6	-	-	-	-	1	54	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	45	9	6	-	-	9	3	-	-	-	-	1	12	6	3
1	48	9	6	-	-	-	-	3	30	9	3	4	24	9	3	-	-	-	-	1	45	9	6	-	-	9	3	1	-	3	2	1	39	6	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42	6	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	12	6	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	39	6	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	12	9	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42	6	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	9	9	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	12	12	6	3	12	24	9	3	27	9	6	4	12	9	3	-	-	-	-	2	12	9	6	2	-	12	6	-	-	-	-	2	9	9	3
2	48	12	6	-	-	-	-	2	24	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	24	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	1	33	6	3
2	24	9	6	2	-	15	6	3	27	9	6	4	54	12	6	-	-	-	-	1	24	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	1	54	9	3
2	24	9	6	3	12	24	9	4	-	12	6	4	27	9	3	3	42	-	6	2	12	9	6	2	-	12	6	2	36	12	6	2	9	9	3
1	48	9	6	-	-	-	-	3	9	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	24	9	6	1	42	9	3	-	-	-	-	1	33	6	3
1	48	9	6	-	-	-	-	4	-	12	6	5	-	12	6	2	21	-	3	1	24	9	6	1	42	9	3	2	9	6	3	1	54	9	3

Sortimente, Holzarten.		Forstamt Speyer				Forstamt Langenberg				Forstamt Bergzabern				Forstamt Dahn				Forstamt Annweiler				Forstamt Neustadt				Forstamt Elmstein			
		Reisig- und																											
		per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast
		fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr	kr	kr.	fl.	kr.	kr	kr.	fl.	kr.	kr	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr	fl.	kr.	kr	kr
Eichen.	grün { stark / Gipfel	6	24	18	9	3	45	18	9	3	12	9	3	1	54	6	3	2	6	6	3	3	12	12	6	2	-	3	2
	anbrüchig	5	21	15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	4	15	12	6	3	24	12	6	3	12	9	3	1	15	6	3	-	-	-	-	2	9	9	3	-	-	-	-
	Schälholz	8	33	27	12	-	-	-	-	-	-	-	-	2	27	9	3	3	24	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-
Roth- und Hainbuchen.	grün { Erdholz / Gipfel	8	-	24	12	4	42	21	12	4	48	18	9	2	18	9	3	3	18	9	3	4	-	15	6	2	30	6	3
	anbrüchig	5	51	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	4	15	12	6	4	12	18	9	4	48	18	9	1	42	6	3	-	-	-	-	3	42	12	6	-	-	-	-
Eschen, Ahorn und Rüstern.	grün	7	27	21	12	3	54	15	6	4	48	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	3	51	15	6	-	-	-	-
	anbrüchig	5	51	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	4	15	12	6	3	12	12	6	4	48	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	2	48	9	3	-	-	-	-
Birken	grün	6	24	18	9	3	45	15	6	3	12	12	6	1	-	3	1	3	18	9	3	3	21	12	6	-	-	-	-
	anbrüchig	4	48	15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	3	12	9	3	3	6	12	6	3	12	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	2	36	9	3	-	-	-	-
Wildobst	grün	8	-	24	12	3	33	15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	57	12	6	-	-	-	-
	anbrüchig	5	51	18	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	4	15	12	6	3	-	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	57	6	3	-	-	-	-
Aspen	grün	4	15	12	6	1	54	9	6	1	36	6	3	1	-	3	1	1	42	6	3	2	27	6	3	-	-	-	-
	anbrüchig	3	12	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	2	9	6	3	1	45	9	6	1	36	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	6	3	-	-	-	-
Übrige Weichhölzer.	grün	4	15	12	6	1	51	9	6	1	36	6	3	1	-	3	1	-	-	-	-	2	27	6	3	-	-	-	-
	anbrüchig	3	12	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	2	9	6	3	1	42	9	6	1	36	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	6	3	-	-	-	-
Buschhölzer	grün	4	15	12	6	3	-	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	57	6	3	-	-	-	-
	anbrüchig	3	12	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	2	9	6	3	2	48	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	33	6	3	-	-	-	-
Kastanien	grün	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	51	15	6	-	-	-	-
	anbrüchig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	27	12	6	-	-	-	-
Erlen	grün	-	-	-	-	2	9	9	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	anbrüchig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	-	-	-	-	1	54	9	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lerchen	grün	-	-	-	-	-	-	-	-	2	42	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	anbrüchig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	-	-	-	-	-	-	-	-	2	42	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übrige Nadelhölzer.	grün	5	21	15	6	1	30	9	6	1	21	9	3	1	-	3	1	2	6	6	3	2	18	9	3	-	-	-	-
	anbrüchig	3	45	12	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dürr	2	9	6	3	1	21	6	3	1	21	9	3	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	6	3	-	-	-	-

Forstamt Frankenstein				Forstamt Dürkheim				Forstamt Winnweiler				Forstamt Kirchheim				Forstamt Lauterecken				Forstamt Kaiserslautern				Forstamt Waldfischbach				Forstamt Pirmasens				Forstamt Zweibrücken			
Wellenholz																																			
per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast	per 100 Wellen		Schiebkarren	Traglast
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
3	12	12	6	7	—	27	12	4	—	12	6	7 5	— 46	15 12	6 6	16	21	—	18	2	12	9	6	3	—	9	3	2	36	12	6	2	30	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	3	2	6	9	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	12	6	—	—	—	—	3	51	—	3	1	30	9	3	2	—	6	3	2	6	9	3	1	48	6	3
—	—	—	—	9	—	36	15	7	6	18	9	11	—	24	12	7	18	—	12	3	—	9	6	—	—	—	—	3	—	12	6	3	15	15	6
4	—	15	6	6	—	24	9	6	30	15	9	9 7	21 42	18 12	9 6	6	57	—	9	3	30	15	6	3	30	12	6	3	30	15	6	3	30	15	6
3	12	12	6	—	—	—	—	4	36	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	9	6	—	—	—	—	6	30	15	9	—	—	—	—	5	24	—	6	2	—	9	3	2	30	9	3	—	—	—	—	2	30	9	3
—	—	—	—	9	—	36	15	5	—	12	6	8	—	18	9	8	42	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	15	6	2	30	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	12	6	7	—	12	6	6	51	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	6	3
3	12	12	6	—	—	—	—	5	30	15	6	7	33	15	6	6	15	—	9	3	—	9	6	2	30	9	3	—	—	—	—	2	30	9	3
2	24	9	6	—	—	—	—	3	45	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	9	6	—	—	—	—	5	30	15	6	7	—	12	6	4	51	—	6	2	—	9	3	1	42	6	3	—	—	—	—	1	48	6	3
—	—	—	—	7	—	27	12	5	30	15	6	6	54	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	15	6	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	6	3
2	24	9	6	3	12	18	6	3	30	9	3	7	6	15	6	3	27	—	6	2	—	9	6	2	30	9	3	1	—	6	3	1	54	6	3
1	48	9	6	—	—	—	—	1	54	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1	48	9	6	—	—	—	—	3	30	9	3	6	—	9	3	2	30	—	3	1	—	6	3	1	42	6	3	—	—	—	—	1	21	6	3
2	24	9	6	3	—	12	6	3	30	9	3	6	30	15	6	—	—	—	—	2	—	9	6	—	—	9	3	1	—	6	6	1	54	6	3
1	48	9	6	—	—	—	—	1	54	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1	48	9	6	—	—	—	—	3	30	9	3	6	—	9	3	—	—	—	—	1	—	6	3	—	—	6	3	—	—	—	—	1	21	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	12	12	6	2	24	9	3	3	24	9	6	5	—	12	6	—	—	—	—	2	30	12	6	1	42	6	3	—	—	—	—	2	12	9	3
2	24	9	6	—	—	—	—	2	21	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	9	6	—	—	—	—	3	24	9	6	4	—	6	3	—	—	—	—	2	—	9	6	1	30	6	3	—	—	—	—	1	36	6	3
2	24	9	6	1	45	15	6	4	—	12	6	5	21	12	6	2	—	—	3	2	30	12	6	1	42	6	3	1	—	6	3	2	12	9	3
1	48	9	6	—	—	—	—	3	9	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1	48	9	6	—	—	—	—	4	—	12	6	—	—	—	—	1	3	—	2	2	—	9	6	1	30	6	3	—	—	—	—	1	36	6	3

4

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Speyer		Forstamt Langenberg		Forstamt Bergzabern		Forstamt Dahn		Forstamt Annweiler		Forstamt Neustadt		Forstamt Elmstein.	
	Klein													
	per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück	
	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Hopfenstangen 30′—40′ lang Eichen Lerch Roth- und Weißtann Uebrige Holzarten	9	„	9	„	9	3	7	2	9	„	12	„	15	„
Hopfenstangen 25′—30′ lang Eichen, Lerch Roth- und Weißtann Uebrige Holzarten	6	„	6	„	6	3	4	„	7	„	9	„	12	„
Hopfenstangen bis 25′ lang Eich, Lerch, Roth- und Weißtann Uebrige Holzarten	3	„	3	„	3	3	3	„	5	„	6	„	9	„
Baumstützen 30′ — 40′ lang hart Holz														
„ „ „ weich Holz	12	„	9	„	9	3	7	2	8	„	12	„	15	„
Baumstützen 20′ — 30′ lang hart Holz														
„ „ „ weich Holz	4	2	6	„	6	3	4	„	6	„	9	„	9	„
Baumstützen 10′ — 20′ lang hart Holz	2	1	3	„	3	3	3	„	4	„	6	„	6	„
„ „ „ weich Holz														
Baumpfähle 10′ — 12′ lang hart Holz														
„ „ „ weich Holz	2	1	3	„	1	2	2	2	3	„	6	„	6	„
Baumpfähle 8′ — 10′ lang hart Holz														
„ „ „ weich Holz	1	2	3	„	„	3	1	„	1	„	3	„	3	„
Rechengabeln u. Schippenstiele	1	2	3	„	„	3	„	„	„	„	3	„	3	„
Pflugsrehe	6	„	9	„	6	„	9	„	„	„	15	„	27	„
Kummetspähne	„	„	„	„	9	„	„	„	„	„	6	„	„	„
Schiebkarrenbaum von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	21	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	18	„	„	„
Schiebkarrenbogen . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Schiebkarrenfelgen von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	„	„	„
Handschlittenläufe von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	21	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	15	„	„	„
Zugschlittenläufe von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	75	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	36	„	„	„
Wagenachsen von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	24	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	18	„	„	„
Wagenleuchsen	„	„	9	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	„
Radfelgen von hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	9	„	„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	„
Flegelruthen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	„	„	„
Peitschenstöcke	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Eichene Wingertsbalken . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	3	„	„
Kieferne Wingertsbalken .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	1	„	„
Eichene Wingertsstiefel . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	1	„	„
Kieferne desgleichen . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	2	„	„
Weichholz desgleichen . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Wingertspfähle v. hartem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„			„	„
desgleichen von weichem Holz	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	1	„	„
Zaunstickel 6′ lang unter 3′ d.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Wildobststämmchen . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Forstamt Frankenstein.		Forstamt Dürkheim		Forstamt Winnweiler		Forstamt Kirchheim		Forstamt Lauterecken		Forstamt Kaiserslautern		Forstamt Waldfischbach		Forstamt Pirmasens		Forstamt Zweibrücken	
Nutzholz																	
per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück		per Stück	
kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
																12	,
6	,	18	,	18	,	18	,	42	,	6	,	,	,	9	,	6	,
																6	,
3	,	12	,	12	,	12	,	30	,	3	,	,	,	6	,	3	,
																3	,
																1	2
3	,	9	,	6	,	8	1	18	,	3	,	,	,	3	,	9	,
																6	,
6	,	18	,	12	,	15	,	24	,	6	,	,	,	9	,	6	,
																3	,
3	,	12	,	9	,	7	2	15	,	3	,	,	,	6	,	3	,
																1	2
1	2	9	,	3	,	4	2	9	,	3	,	,	,	3	,	3	,
1	2	6	,	2	,	3	,	6	,	1	2	3	,	1	2	1	2
																1	2
																1	,
,	3	4	2	1	,	1	2	4	2	,	3	2	,	,	3	1	,
,	1	3	,	1	,	1	2	3	,	,	3	4	2	,	,	3	,
12	,	30	,	15	,	12	,	36	,	9	,	6	,	6	,	24	,
,	,	30	,	3	,	2	1	,	,	9	,	,	,	,	,	9	,
,	,	18	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	9	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	24	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	48	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	1	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	3	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	2	1	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	1	2	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	1	2	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	,	,	,	3	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	1	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
,	,	,	,	1	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Speyer			Forstamt Langenberg			Forstamt Bergzabern			Forstamt Dahn			Forstamt Annweiler			Forstamt Neustadt			Forstamt Elmstein		
	Klein																				
	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund
	fl.	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	fl.	kr	kr	fl.	kr.	kr.	fl.	kr	kr.	fl.	kr	kr.	fl.	kr	kr.
Zaungerten und Truteln 20′ lg.	1	15	ſ	1	ſ	ſ	ſ	51	ſ	ſ	30	ſ	ſ	33	ſ	1	30	ſ	ſ	ſ	ſ
desgleichen 10′ — 15′ lang	ſ	30	ſ	ſ	51	ſ	ſ	27	ſ	ſ	21	ſ	ſ	24	ſ	1	12	ſ	ſ	ſ	ſ
Fachgerten 10′ — 15′ lang	ſ	30	ſ	ſ	57	ſ	ſ	27	ſ	ſ	21	ſ	ſ	24	ſ	1	12	ſ	ſ	ſ	ſ
Bohnenstangen 3′ — 16′ lang	ſ	21	ſ	ſ	18	ſ	ſ	27	ſ	ſ	15	ſ	ſ	12	ſ	ſ	51	ſ	1	ſ	ſ
Reifstangen zu 10öhmig Fässern	15	30	ſ	9	ſ	ſ	5	51	ſ	8	ſ	ſ	5	ſ	ſ	10	30	ſ	8	ſ	ſ
idem zu 6öhmigen Fässern	4	30	ſ	4	30	ſ	3	48	ſ	4	36	ſ	3	51	ſ	6	24	ſ	3	30	ſ
idem 4 „ „	1	51	ſ	2	30	ſ	2	30	ſ	3	12	ſ	4	42	ſ	4	15	ſ	1	54	ſ
idem 2 „ „	1	21	ſ	1	36	ſ	1	27	ſ	2	12	ſ	1	33	ſ	3	9	ſ	1	18	ſ
idem 1 „ „	1	12	ſ	1	ſ	ſ	ſ	45	ſ	1	30	ſ	1	12	ſ	2	6	ſ	ſ	45	ſ
idem geringe in Gebund zu 4′ Umfang	ſ	ſ	12	ſ	ſ	12	ſ	ſ	30	ſ	ſ	12	ſ	ſ	21	ſ	ſ	21	ſ	ſ	21
Karchzehn- oder Bandweiden 8′ lang 4′ Umfang	ſ	ſ	9	ſ	ſ	15	ſ	ſ	15	ſ	ſ	9	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	18	ſ	ſ	ſ
Wingertsweiden 4′ Umfang	ſ	ſ	9	ſ	ſ	12	ſ	ſ	15	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	21	ſ	ſ	ſ
Bind- und Kasterwidden 8′ lg.	ſ	9	ſ	ſ	3	ſ	ſ	15	ſ	ſ	12	ſ	ſ	9	ſ	ſ	15	ſ	ſ	18	ſ
Weiden birkene, aspene 2c. zum Korbflechten 6′ — 8′ lang 4′ Umfang	ſ	ſ	9	ſ	ſ	12	ſ	ſ	15	ſ	ſ	9	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	42	ſ	ſ	ſ
desgl. bis 6′ lang 3′ Umfang	ſ	ſ	8	ſ	ſ	9	ſ	ſ	9	ſ	ſ	4	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	30	ſ	ſ	ſ
Weiden, Pappeln und Erlen Steck- oder Setzlinge 6′ — 8′ lang	1	21	ſ	ſ	30	ſ	2	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	57	ſ	ſ	ſ	ſ
Gradierdornen 5′ — 6′ lang 3′ Umfang	1	15	ſ	ſ	ſ	ſ	2	24	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	1	21	ſ	ſ	ſ	ſ
Erbsenreiser das Gebund 4′ Umfang	ſ	ſ	6	ſ	ſ	6	ſ	ſ	6	ſ	ſ	3	ſ	ſ	3	ſ	ſ	12	ſ	ſ	6
Besenreiser desgleichen	ſ	ſ	12	ſ	ſ	6	ſ	ſ	3	ſ	ſ	4	ſ	ſ	18	ſ	ſ	12	ſ	ſ	12
Flechtgerten zu Kohlbennen 12′ — 15′ lang 4′ Umfang	ſ	ſ	15	ſ	ſ	12	ſ	ſ	12	ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	21	ſ	ſ	27
Gartenzaunfaschinen	3	20	ſ	2	ſ	ſ	2	24	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	2	15	ſ	ſ	ſ	ſ
Faschinen 16′ lang 3′ Umfang	ſ	ſ	ſ	4	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
desgl. 7′ — 9′ lang 4′ Umfang	ſ	ſ	ſ	3	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Wippenfaschinen 16′ lg. 3 Umfg	ſ	ſ	ſ	3	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
„ 12′ lang 3′ Umfang	ſ	ſ	ſ	2	36	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Hainbuchen Setzlinge z. Zäunen	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

Forstamt Frankenstein.			Forstamt Dürkheim			Forstamt Winnweiler			Forstamt Kirchheim			Forstamt Lauterecken			Forstamt Kaiserslautern			Forstamt Waldfischbach			Forstamt Pirmasens			Forstamt Zweibrücken		
Nußholz																										
per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund	per Hundert		per Gebund
fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.
•	30	•	•	36	•	3	21	•	3	21	•	2	•	•	•	45	•	•	•	•	1	•	•	1	15	•
•	15	•	•	24	•	1	42	•	1	33	•	1	33	•	•	30	•	•	•	•	•	30	•	•	36	•
•	15	•	•	24	•	1	42	•	1	33	•	1	33	•	•	45	•	•	42	•	•	30	•	•	36	•
•	12	•	•	42	•	•	42	•	•	42	•	•	48	•	•	18	•	•	24	•	•	12	•	•	21	•
5	•	•	7	•	•	10	•	•	12	45	•	17	45	•	7	•	•	3	48	•	7	21	•	6	•	•
1	36	•	5	33	•	6	•	•	4	21	•	6	•	•	5	•	•	3	21	•	3	•	•	4	36	•
•	30	•	3	•	•	4	•	•	1	54	•	3	30	•	2	30	•	2	30	•	2	21	•	3	24	•
•	27	•	2	15	•	2	•	•	1	21	•	2	•	•	1	42	•	1	42	•	•	51	•	2	•	•
•	24	•	1	18	•	1	•	•	1	•	•	1	30	•	•	51	•	1	•	•	•	42	•	1	•	•
•	•	9	•	•	45	•	•	21	•	•	15	•	•	60	•	•	15	•	•	30	•	•	12	•	•	21
•	•	9	•	•	45	•	•	21	•	•	24	•	•	48	•	•	9	•	•	21	•	•	12	•	•	21
•	•	9	•	•	42	•	•	12	•	•	30	•	•	30	•	•	9	•	•	15	•	•	•	•	•	•
•	9	•	•	48	•	•	12	•	•	15	•	1	8	•	•	9	•	•	42	•	•	9	•	•	12	•
•	•	9	•	•	48	•	•	18	•	•	15	•	•	24	•	•	9	•	•	15	•	•	6	•	•	18
•	•	9	•	•	36	•	•	9	•	•	15	•	•	18	•	•	9	•	•	12	•	•	8	•	•	12
•	•	•	1	24	•	1	42	•	1	42	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	15	•
•	•	•	3	•	•	1	•	•	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	9	•	•	9	•	•	6	•	•	9	•	•	6	•	•	3	•	•	6	•	•	3	•	•	6
•	•	9	•	•	15	•	•	9	•	•	12	•	•	18	•	•	6	•	•	9	•	•	6	•	•	12
•	•	9	•	•	45	•	•	30	•	•	24	•	•	•	•	•	30	•	•	30	•	•	12	•	•	30
•	•	•	2	42	•	5	•	•	3	45	•	•	•	•	•	30	•	•	•	•	•	•	•	6	40	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	12	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

mente, rten.	Forstamt Speyer					Forstamt Langenberg					Forstamt Bergzabern					Forstamt Dahn					Forstamt Annweiler					Forstamt Neustadt						
	Waldsämereie																															
	per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter	
	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr
	1	40	—	—	—	—	42	—	—	—	1	15	-	-	-	-	30	-	-	-	-	42	-	-	-	1	-	-	-	-	1	12
	8	20	—	—	—	3	—	—	—	—	4	10	-	-	-	1	42	-	-	-	4	-	-	-	-	1	51	-	-	-	5	-
	—	2.	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	40	-	-	-	-	-
	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	5	—	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	6	42	-	-	-	-	-
adelholzzapfen	—	50	—	—	—	—	21	—	—	—	—	24	-	-	-	-	15	-	-	-	-	30	-	-	-	-	27	-	-	-	-	30
ensaamen	—	—	12	—	—	—	—	9	—	—	—	—	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	24	-	-	-	-	9	-	-	-	-
men	—	—	16	—	—	—	—	12	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-
	—	—	24	—	—	—	—	12	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-
	—	—	14	—	—	—	—	12	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-
	—	—	12	—	—	—	—	6	—	—	—	—	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	24	-	-	-	-	9	-	-	-	-
	—	—	12	—	—	—	—	21	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
eichholzsaamen	—	—	10	—	—	—	—	12	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-
de junge																					-	-	-	1	-						-	-
mittel	—	—	—	1	10	—	—	—	—	42	—	—	-	-	30	-	-	-	-	48	-	-	-	-	-	-	-	-	-	51	-	-
alt																					-	-	-	-	42						-	-
be junge																																
mittel	—	—	—	—	50	—	—	—	—	30	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	-	-
alt																																
e junge																																
mittel	—	—	—	—	40	—	—	—	—	30	—	—	-	-	24	-	-	-	-	36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33	-	-
alt																																
t	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-	-

Speyer, den 20. April 1

Königl

Forstamt Frankenstein					Forstamt Dürkheim					Forstamt Winnweiler					Forstamt Kirchheim					Forstamt Lauterecken					Forstamt Kaiserslautern					Forstamt Waldfischbach					Forstamt Pirmasens					Forstamt Zweibrücken				
und Lohrinden																																												
per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden		per Hectoliter		per Kilogr.	per Gebund Rinden	
fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr
—	40	—	—	—	1	21	—	—	—	2	—	—	—	—	1	42	—	—	—	1	34	—	—	—	—	40	—	—	—	1	42	—	—	—	—	30	—	—	—	—	40	—	—	—
2	—	—	—	—	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	42	—	—	—	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	40	—	—	—	1	24	—	—	—
—	—	—	—	—	1	21	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	10	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	30	—	—	—	—	24	—	—	—	1	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	20	—	—	—	—	42	—	—	—	—	15	—	—	—	—	21	—	—	—
—	—	4	—	—	—	—	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	12	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	4	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	4	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	6	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	8	—	—	—	—	6	—	—	—	—	18	—	—	—	—	30	—	—	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	18	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
																																								—	—	—	1	12
—	—	—	—	36	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	36	—	—	—	—	36	—	—	—	1	30	—	—	—	—	48	—	—	—	—	48
																																								—	—	—	—	24
																																								—	—	—	—	30
—	—	—	—	18	—	—	—	—	48	—	—	—	—	30	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
																																								—	—	—	—	12
																																								—	—	—	—	30
—	—	—	—	48	—	—	—	1	30	—	—	—	—	42	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	—	—	24
																																								—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

…erische Regierung des Rheinkreises,

… des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

Verschiedenartige

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Speyer: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	60	30
* dürres Leseholz	2	—	1	—	30	6	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	3	—	2	—	60	12	6
Nadelstreu	4	—	2	48	84	12	6
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	2	30	1	30	45	9	3
Gras	4	—	3	—	90	15	9

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Langenberg: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	42	21
* dürres Leseholz	2	—	1	—	30	6	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	3	—	4	—	120	18	9
Nadelstreu	6	—	3	—	90	12	6
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	6	—	3	—	90	12	6
Gras	3	—	4	—	120	18	9

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Bergzabern: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	72	36
* dürres Leseholz	1	12	·	48	24	6	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	2	30	1	21	45	12	6
Nadelstreu	2	15	1	30	60	12	6
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	1	30	1	18	45	6	3
Gras	3	30	2	9	69	12	6

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Dahn: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	90	30
* dürres Leseholz	1	30	·	51	24	6	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	1	30	1	—	30	6	3
Nadelstreu	2	—	1	21	48	9	3
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	1	12	·	48	27	6	3
Gras	1	42	1	—	30	9	3

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Annweiler: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	102	51
* dürres Leseholz	1	42	1	6	30	12	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	2	21	1	30	51	12	6
Nadelstreu	2	51	2	12	81	9	6
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	1	51	1	15	36	9	6
Gras	4	42	2	21	72	21	12

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Neustadt: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	45	24
* dürres Leseholz	2	42	1	21	42	9	3
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	5	21	2	42	81	15	9
Nadelstreu	6	42	3	21	102	21	9
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	2	42	1	21	42	9	3
Gras	6	42	3	21	102	21	9

Sortimente, Holzarten.	Forstamt Elmstein: Wagen 4 spännig fl.	kr.	2 spännig fl.	kr.	1 spännig kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—	·	—	—	120	60
* dürres Leseholz	2	30	1	15	54	12	6
Gnüster als Brennsurrogat	·	—	·	—	—	—	—
Laubstreu	3	—	1	30	48	15	9
Nadelstreu	3	—	1	30	48	15	9
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	4	—	2	—	60	18	9
Gras	4	—	2	—	60	21	9

Sortimente, Holzarten.	Forst[illegible]: Wagen 4 spännig fl.	kr.
Kienholz v. stehendem grünem Holze	·	—
* dürres Leseholz	1	48
Gnüster als Brennsurrogat	·	—
Laubstreu	2	24
Nadelstreu	2	24
Gnüster Moos, Farrenkräuter u. Haidestreu	1	48
Gras	3	—

* Dürres Leseholz ist hier nur für den bei dem Art. 26 des Gesetzes vorgesehenen Fall vorgetragen.

a l d p r o d u k t e

		Forstamt Dürkheim							Forstamt Winnweiler						
	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast
kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr
6	15	=	—	=	—	—	90	36	=	—	=	—	—	30	15
2	6	3	—	1	30	45	12	3	3	—	1	30	45	6	3
=	—	=	—	=	—	—	—	—	=	—	=	—	—	—	—
2	6	3	—	2	—	60	12	6	3	—	1	30	45	9	3
2	6	3	—	2	—	60	12	6	4	—	2	—	60	12	6
9	3	2	—	1	42	51	12	3	2	—	1	54	30	6	3
5	6	6	—	4	—	120	18	6	6	—	3	—	90	15	9

Forstamt Kirchheim							Forstamt Lauterecken							Forstamt Kaiserslautern						
Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast
fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr
=	—	=	—	—	111	54	=	—	=	—	—	—	—	=	—	=	—	—	36	16
3	—	2	—	60	6	3	1	57	1	27	45	—	4	1	48	=	54	27	9	3
3	—	2	—	60	9	3	=	—	=	—	—	—	—	=	—	=	—	—	—	—
2	27	1	30	45	12	6	3	36	2	36	78	—	6	2	24	1	12	36	12	6
2	—	1	—	30	9	3	2	—	1	30	45	—	3	2	24	1	12	36	12	6
1	—	=	42	21	6	3	2	51	1	51	57	—	3	1	48	=	54	27	9	3
3	42	2	30	90	12	6	4	42	3	9	93	—	9	3	—	1	30	45	15	6

Forstamt Waldfischbach							Forstamt Pirmasens							Forstamt Zweibrücken					
Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren	Traglast	Wagen 4 spännig		Wagen 2 spännig		Wagen 1 spännig	Schiebkarren
fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr
=	—	=	—	—	30	15	=	—	=	—	—	90	30	=	—	=	—	—	21
=	30	=	21	9	6	3	1	30	1	—	24	6	3	1	—	=	36	18	6
=	—	=	—	—	—	—	=	—	=	—	—	—	—	=	—	=	—	—	—
3	—	2	—	66	15	9	1	30	1	—	36	6	3	2	24	1	12	36	9
2	30	1	42	48	12	6	2	—	1	30	45	9	4	1	36	1	—	30	6
2	—	1	24	42	12	6	1	12	=	48	24	4	3	1	12	=	36	18	6
4	—	3	—	90	21	12	=	—	=	—	—	9	4	3	—	2	—	60	12

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nº 36. Speyer, den 3. Juni 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 11035 K.

pr. den 30. Mai 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera, insbesondere die Beschränkung des Grenzverkehrs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreisstelle hat auf den Grund des §. 5 der von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 15 November vorigen Jahres erlassenen Vorschriften im Seitenbetreff, beschlossen, was folgt.

§. 1.

Der tägliche Verkehr zwischen den Bewohnern der an der Sanitäts-Cordonslinie gelegenen, von dieser nicht über drei Stunden entfernten Orte, ist noch in so lange zu gestatten, als noch auf 20 Stunden Entfernung kein Ort angesteckt ist, er ist jedoch zu beschränken auf die Bewohner solcher Orte, die mit angesteckten Orten keine Verbindung unterhalten, auf die Verrichtungen der gemeinen Feld- und Wirthschaftsdienste und bloß auf den Absatz der gegenseitigen örtlichen Erzeugnisse.

§. 2.

Solchen Grenzbewohnern kann auf Vorweise der Ortsbehörden, die alle acht Tage zu erneuern sind, an den untenbezeichneten Eintrittspunkten der Eingang gegen Eintrittskarten, die nur für den Tag gültig sind, und am Abend bei der Rückkehr wieder abgelegt werden müssen, gestattet werden.

§. 3.

Wo irgend bedenkliche Umstände die Fortdauer dieser Verkehrsbegünstigung widerrathen, werden auf deßfalls zu erstattende Berichte unversäumt andere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

§. 4.

Die im §. 2 vorgeschriebenen Vorweise der Ortsbehörden müssen enthalten:

1. Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Grenzbewohners, welcher die Grenze überschreiten will;

2. dessen Signalement,

3. dessen Namensunterschrift oder Handzeichen,

4. das Zeugniß der Ortsbehörde, daß derselbe in den letzten fünf Tagen sich in keine Gemeinde begeben hat, in welcher die Cholera herrscht.

§. 5.

Die Eintrittsstationen, auf welchen künftig nur allein noch der Grenzverkehr gestattet ist, sind:

Neulauterburg,
Scheibenhard,
Bienwaldmühle,
Bienwald-Ziegelhütte,
Windhof,
Schweigen,
St. Germanshof,
Bobenthal,
Hirschthal,
Ludwigswinkel,
Eppenbrunn,
Schweix,
St. Ingbert,
Ensheim,
Bliesbolgen,
Habkirchen,
Rheinheim,
Peppekum,
Ottweiler,
Neuhornbach,
Glanodenbach,
Lauterecken,
St. Julian,
Rathsweiler,
Diedelkopf,
Kusel,
Hoof,
Niederkirchen,
Frohnhofen,
Breitenbach,
Höchen,
Frankenholz,
Mittelberbach,
Limbach.

§. 6.

Die Königl. Landcommissariate und sämmtliche den Grenzcordon bildende Angestellte sind mit dem Vollzug gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen desselben keine unstatthafte Ausdehnung erleiden.

Speyer, den 28. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11612 K.

pr. den 30. Mai 1832.

(Vorkehrungen an den Grenzen, das Einschleppen der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in der diesseitigen Verfügung vom 1. dies (Amtsblatt Nro. 26 Seite 289) den betreffenden Grenzbehörden längs des Rheinstroms in Bezug auf die zu Schiff aus Frankreich ankommenden Reisenden und Waaren die genaueste Beobachtung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften anempfohlen worden ist, so sollen doch, wie man vernommen, solche zu Schiff aus Frankreich kommende Reisende in dem Rheinkreise angekommen seyn, ohne daß ihnen an den Landungsplätzen auch nur die geringste

Legitimation in sanitätspolizeilicher Hinsicht abgefordert worden ist. Man findet sich dadurch veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen respective zu erneuern.

§. 1.

Schiffe und Fahrzeuge aller Art, welche aus französischen Häfen des Ober- und Niederrheins kommen, dürfen im Rheinkreise auf der Zollinie von Neulauterburg bis Bobenheim am Rhein nur auf den in der diesseitigen Verfügung vom 10. September vorigen Jahres §. II. benannten Eintrittspunkten landen.

§. 2.

Die auf solchen Fahrzeugen ankommenden Personen müssen auf die in den früheren Verfügungen vorgeschriebene Weise nachweisen, daß sie sich schon seit vollen 5 Tagen in dem ober- oder niederrheinischen Departement und zwar in einer Entfernung von höchstens 2 Stunden von dem Rheinufer aufgehalten haben.

§. 3.

Alle für andere Eingangspunkte wegen Einbringung von Thieren und Waaren vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln finden auch hinsichtlich der bezeichneten Landungsplätze ihre volle Anwendung.

§. 4.

Die Königlichen Landcommissariate Germersheim, Speyer und Frankenthal, so wie sämmtliche Grenzbehörden und alle mit Bewachung der Grenzen beauftragte Angestellten, haben für den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verfügung unter persönlicher Verantwortlichkeit zu sorgen.

Speyer, den 28. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9889 K.

pr. den 29. Mai 1832.

(Brand zu Sausenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 4. April zu Sausenheim statt gehabten Brand haben sich durch thätige Hülfe und entschlossenes Benehmen besonders ausgezeichnet:

Wilhelm Braun, Maurer von Sausenheim,
Martin Braun, Maurer zu Grünstadt,
David Heinrich, Maurer von Kirchheim a. Eck,
Johannes Günther, Maurer von Kleinkarlbach und
Valentin Kaub, Seiler von Grünstadt,

und es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung, diese Individuen hiefür öffentlich zu beloben.

Speyer, den 24. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11232 K.

pr. den 30. Mai 1832.

(Nützliche Erfindungen, in specie die verbesserten Spinnräder des Mechanikus X. Weissenbach zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Max Weissenbach, Mechanikus zu München, hat ein einspuliges Spinnrad verfertigt, welches nach dem Zeugnisse des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins vorzüglicher als alle bisher bekannte ein- und doppelspulige Spinnräder seyn soll.

Gemäß höchsten Ministerialerlasses vom 12. dieses Monats wird das Publikum auf das Nützliche dieser Erfindung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht,

daß dem Mechanikus Weissenbach die Sammlung von Subscriptionen auf Abnahme der fraglichen Spinnräder bewilligt worden sey.

Speyer, den 25. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Schalk, coll.

---

pr. den 28. Mai 1832.

(In Beschlag genommene Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerialeröffnungen vom 18. und 20. laufenden Monats wurden die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edictes verfügten Beschlagnahmen der nachbenannten Zeitblätter mit dem Anfügen bestätigt, daß die Confiscation derselben nebst dem Verbote einzutreten habe, wonach sich zu achten ist.

1. Des Probeblattes „der Hausfreund" (Beschlagnahmsbehörde die Königl. Regierung des Obermainkreises.)

2. Der № 121 „der neuen Würzburger Zeitung" (Königl. Regierung des Untermainkreises.)

3. Der № 29 der Zeitschrift „die Zeit" (Königl. Regierung des Isarkreises.)

4. Der № 116 „des Augsburger Tagblattes" (Königl. Regierung des Oberdonaukreises.)

5. Der № 126 „des Augsburger Tagblattes" (Königl. Regierung des Oberdonaukreises.)

6. Des öffentlichen Berichtes über die Subscription zur Entschädigung des Freiherrn von Closen, (Königl. Regierung des Untermainkreises.)

7. Der № 47 „des Volksblattes" (Königl. Regierung des Untermainkreises.)

8. Der № 20 der Zeitschrift „die Zeit" (Königl. Regierung des Oberdonaukreises.)

9. Der № 11 der Zeitschrift „alte und neue Zeit" (Königl. Regierung des Rezatkreises.)

Speyer, den 28. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

(Die Concursprüfung der Studien-Lehramtscandidaten pro 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Concursprüfung der Studien-Lehramtskandidaten pro 1831 zuerkannten Noten können nunmehr von den betreffenden Kandidaten nebst den eingereichten Belegen der Admissionsgesuche bei dem expedirenden Secretariate gegen Entrichtung des Tax-Betrages in Empfang genommen werden.

München, am 20. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

Hecht, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Verfügung Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1832, wurde Jakob Göppel von Speyer, dermaliger Pfarrvicar zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Lehrer an der daselbst neuerrichteten Real-Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 11. Mai l. J. wurde der bisherige Gemeinderath Georg Ehresmann zu Winterbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 37. Speyer, den 6. Juni 1832.

Königl. Gesammt-Staatsministerium.

Aus den übereinstimmenden Nachrichten, welche dem Königl. Staatsministerium über die Vorgänge am 27. Mai auf der Hambacher Burghöhe bei Neustadt zugekommen sind, hat man mit tiefer Entrüstung vernehmen müssen, wie freventlich Übelwollende das Vertrauen der Behörden auf die Gesinnungen der Kreisbewohner und auf die pflichtmäßige Wachsamkeit der Obrigkeiten gegen jede Verletzung gesetzlicher Ordnung getäuscht haben; wie die harmlose Erinnerung an einen, jedem treuen und dankbaren Herzen in Bayern unvergeßlichen Tag, durch Volks-Verführer entweiht; wie in Reden, Liedern, Trinksprüchen und Flugschriften mit einem an Wahnsinn gränzenden Fanatismus zum Umsturze der bestehenden Landes-Verfassung und der jetzigen deutschen Bundes-Verhältnisse aufgefordert, die Majestät des Königs angetastet, auswärtige Regierungen geschmäht und bedroht, wie zum Hohne der bestehenden Staatsordnung die Abzeichen ungesetzlicher Verbrüderungen und die Symbole strafbarer Auflehnung öffentlich zur Schau gestellt und allenthalben verbreitet, wie von Fremdlingen durch Theilnahme an den erwähnten Freveln das Gastrecht mißbraucht, wie endlich von den Aufwieglern, sey es aus eigener Bewegung oder auf fremden Antrieb auf den erwarteten Beistand der Gleichgesinnten des In- und Auslandes hinzudeuten, keine Scheu getragen worden.

Wenn nun gleich die Stimme der großen Mehrheit eines rechtlich denkenden und pflichtbewußten Publikums solches Beginnen laut verurtheilt hat, wenn viele als bethört und ohne Überlegung hingerissen zu betrachten sind und mit Zuversicht zu erwarten ist, daß das Gesetz die Frevler und Verführer bei thätigem Einschreiten der Aufsichtsbehörden und gewissenhafter Ausübung des Richteramtes, nicht unerreicht lassen werde; so hält sich dennoch das Königl. Staatsministerium für verpflichtet, die äußerste Mißbilligung der erwähnten Vorgänge und seine Überzeugung von der Straf-

barkeit dieser, so wie ähnlicher, sich seit Kurzem im Rheinkreise vervielfältigender, Unordnungen, zur Beruhigung treu gesinnter Unterthanen, zur Warnung und Abmahnung der Bethörten, hiemit auszusprechen, damit bei der besonnenen Stätigkeit, mit welcher die Regierung Seiner Majestät des Königs aus hoher Achtung für die vorhandenen Gesetze dem allenthalben gegen die Angeschuldigten einzuleitenden ordentlichen Verfahren seinen freien Lauf läßt, Niemand in der Zuversicht auf den festen Entschluß dieser Regierung wankend werde, einerseits jeder auf gesetzmäßigem Wege vorgebrachten gegründeten Beschwerde abzuhelfen, andrerseits aber die Rechte des Thrones, die bestehende Staatsordnung und die Ruhe treuer Staatsbürger gegen jede Störung und Verletzung kräftigst zu schützen und jedem Angriffe auf dieselben mit voller Macht und mit allen den Mitteln entgegenzutreten, welche da, wo es die Erhaltung des Staates, seiner Verfassung und bundesmäßigen Stellung gilt, wenn die besonderen Gesetze des Rheinkreises zur Bändigung einer aufrührerischen Faktion und ihrer Anhänger unzureichend seyn sollten, von der Vorsehung in die Hände des rechtmäßigen Herrschers gelegt sind.

Die Königl. Kreisregierung hat gegenwärtiges Rescript im Rheinkreise auf dem gehörigen Wege bekannt zu machen.

München, den 2. Juni 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Weinrich. Frhr. v. Zu-Rhein.

Frhr. v. Giese. v. Mieg.

An die K. Regierung
des Rheinkreises.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 11391. 11541. 11539. 11540. K.
pr. den 3. Juni 1832.

(Verbotene Zeitschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beschlag wurden genommen:

1. Durch das Königliche Stadtcommissariat zu Würzburg:
   a) der № 34 der Mnemosyne, eine Beilage zur neuen Würzburger Zeitung.
   b) der № 14 des Volkstribuns.
   c) ein mit der № 16 des Scharfschützen ausgegebenes Flugblatt „die Knute" betitelt.
2. Durch die unterfertigte Königliche Kreisregierung
   Die unter dem Titel „Flugschrift" im Monat April laufenden Jahres bei Ritter in Zweibrücken erschienene Broschüre.

Vermöge höchster Entschließungen des Königlichen Staatsministeriums des Innern, vom 20. und 21. vorigen Monats wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der Zeitblätter und der Broschüre einzutreten habe, auch daß die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 30. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11065 K.

pr. den 4. Juni 1832.

(Das IV. Heft der Schulblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das IVte Heft der Schulblätter, einer Zeitschrift für Unterricht und Erziehung, ist zu München in dem Central-Schulbücherverlage erschienen. Unter Beziehung auf die diesseitige Entschließung vom 26. Juli 1830, (Kreis-Intelligenzblatt № 29) bringt man dieses zur Kenntniß sämmtlicher Schulbehörden.

Speyer, den 28. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll

Bekanntmachungen.

pr. den 29. Mai 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Aschbach, Oberzoll- und Hallamtes Kaiserslautern betr.)

Mit Entschließung der obersten Zollstelle vom 21. dieses Monats № 7088 wurde genehmigt, daß die Königl. Nebenzollstation Aschbach, Oberzoll- und Hallamtes Kaiserslautern, aufgelöst werde.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung dieser Nebenzollstation mit dem 15. des künftigen Monats Juni in Vollzug gesetzt werde.

Speyer, den 28. Mai 1832.

Königl. Oberzoll-Inspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzollinspectors:

v. Redwitz.

(Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinärschule.)

Der Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anstalt wird in diesem Jahre am 26. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche denselben zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinärwesen de dato 1. Februar 1810 III. Titel. §. 17 und 16, (Regierungsblatt 1810, VIII Stück) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich:

1. den Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögenszeugniß,

entweder noch vor dem 1. October hierher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

München, den 6. Mai 1832.

Königl. Bayer. Central-Veterinärschule.

Freiherr von Keßling.

Obermaier, K. Stabsbuchhalter.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Anstalt macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinärwesen, (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede mit dem 1. November dieses Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche desselben zur Erlangung der Approbation bedürfen, haben diesen Zeitpunkt zur Aufnahme pünktlich einzuhalten, indem alle nach Eröffnung des Unterrichts noch statt findende Anmeldungen unberücksichtiget bleiben und die Betheiligten auf den nächsten Lehrkurs, welcher am 1. April 1833 anfangen wird, verwiesen werden müssen.

München, den 6. Mai 1832.

Königl. Bayer. Central-Veterinärschule.

Freiherr von Keßling.

Obermaier, K. Stabsbuchhalter.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. J., wurde der an der protestantischen Schule zu Etschberg, Landcommissariats Cusel, provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Kraft, in definitiver Eigenschaft an derselben Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1832, wurde der Gemeinderath Conrad Wolf zu Siebeldingen zum Bürgermeister in Siebeldingen, K. Landcommissariats Landau, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. Mai l. J., wurde der Bürgermeister Joseph Lutz von Neuhof, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1832, wurde der Gemeinderath Gottfried Born zu Birkweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. Mai 1832, wurde der Gemeinderath Christian Staab in Erfweiler, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjuncten allda ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 38. Speyer, den 9. Juni 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 11969 K.

pr. den 5. Juni 1832.

(Die Vertheilung der Kriegsfonds des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vertheilung und resp. Ausantwortung der Bezirks-Kriegs-Fonds an die betreffenden Gemeinden auf Antrag des Landraths die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und der Bestand eines jeden Fonds bei dem Abschluß der letzten Rechnung von $18\frac{31}{32}$ festgestellt worden, unter demselben jedoch noch bedeutende Ausstände begriffen sind, deren Eingang sobald noch nicht erfolgen könnte, so hat unterzeichnete Stelle beschlossen, vorläufig den vorhandenen baaren Kassenvorrath zu vertheilen und hinauszubezahlen zu lassen.

Die Gemeinden werden sich von selbst aufgefordert finden, bei der dermalen herrschenden Armuth und Theuerung der Lebensmittel, die ihnen zufallenden Geldbeträge in der Art zweckmäßig zu verwenden, daß durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten der ärmern Klasse ein Verdienst verschafft und ihrem Nothstand einigermaßen abgeholfen werde, wo aber der Betrag zu gering wäre, werden die Gemeinden denselben auf sonstige Weise zur Unterstützung der Nothdürftigen zu verwenden wissen.

Wegen dem von dem Landrathe in seiner jüngsten Versammlung gestellten Antrag, auch den Kreiskriegsfonds zu vertheilen, muß die allerhöchste Entschließung abgewartet werden und die unterzeichnete Stelle wird nicht ermangeln, sobald diese erfolgt, augenblicklich danach vorzufahren. Endlich wird bemerkt, daß die berechneten Beträge von den Einnehmern der betreffenden Gemeinden sogleich gegen Quittung bei den einschläglichen Bezirkskassen erhoben werden können, daß bei dieser Vertheilung die Gesammtsteuer von $18\frac{31}{32}$ mit Hinweglassung der Beischlagsprozente und der Gewerbsteuer-Nachtragsrollen als Maßstab angenommen wurde, und endlich daß wegen Vertheilung der noch vorhandenen Ausstände der Kriegsfonds, demnächst weitere Verfügung erfolgen werde.

Die auf Abschlag der Guthaben, welche die nach-

genannten Fonds nach der letzten Kriegsrechnung anzusprechen haben, jetzt zu vertheilende Summe beträgt 49,791 fl 35 kr wovon erhalten:

	fl	kr
1. Kriegsfonds der ehemals niederrheinischen Gemeinden	9000	—
2. des ehemaligen Kreises Landau . . .	11000	—
3. Kriegsfonds des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken	21291	35
4. Kriegsfonds des Kantons Kirchheimbolanden	8500	—
Gleiche Summe wie oben . . .	49791	35

Kriegsfonds der in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815 von Frankreich getrennten ehemaligen niederrheinischen Gemeinden.

Hiezu gehören:

1. Der Kanton Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Bellenborn, Birkenhördt, Blankenborn und Reichsdorf;
2. sämmtliche Gemeinden des Kantons Candel;
3. vom Kanton Germersheim die Gemeinden Bellheim, Hördt, Leimersheim, Kuhard, Knittelsheim und Neupfotz;
4. vom Kanton Landau die Gemeinden Dammheim, Herxheim, Herxheimweyher, Insheim, Landau, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wolmersheim und Impflingen.

Die auf Abschlag zu vertheilende Summe beträgt . . . . 9000 fl

Die Steuern der betheiligten Gemeinden belaufen sich auf . . . . . . 171146 —

also kommen auf den Gulden Steuer = 0,052586 Gulden.

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Bezirkskasse Landau.				
Kanton Bergzabern.				
Appenhofen	860	45	13	
Barbelroth	1323	69	35	
Bergzabern	5130	269	46	
Billigheim	4589	241	19	
Dierbach	2111	111	—	
Dörrenbach	1970	103	36	
Gleishorbach, Gleiszellen	979	51	29	
Hergersweiler	760	39	58	
Heuchelheim	1367	71	54	
Ingenheim	2221	116	49	
Kapellen, Drusweiler	1900	99	56	
Kapsweyer	386	20	19	
Klingen	1322	69	32	
Klingenmünster	2100	110	26	
Mühlhofen	1482	77	57	
Niederotterbach	1274	66	59	
Niederhorbach	1546	81	19	
Oberhausen	1616	84	58	
Oberhofen, Pleisweiler	1833	96	18	
Oberotterbach	3708	194	59	
Rechtenbach	2058	108	13	
Rohrbach	3862	203	5	
Schweighofen	3892	204	40	
Schweigen	1090	57	19	
Steinfeld	3968	203	40	
Total . .	53347	2805	19	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Kanton Kandel.				
Berg	1513	79	34	
Büchelberg	613	32	14	
Erlenbach	1976	103	55	
Freckenfeld	4150	218	14	
Hagenbach	2516	132	18	
Hatzenbühl	1972	103	42	
Hayna	1646	86	33	
Jockgrim	2430	127	47	
Kandel	11595	609	44	
Minfeld	3984	209	30	
Neuburg	1645	86	30	
Pfortz	1596	83	55	
Rheinzabern	3689	193	59	
Rülzheim	5027	264	21	
Scheibenhard	723	38	1	
Schaidt	2397	126	2	
Steinweiler	4710	247	41	
Volmersweiler	958	50	23	
Winden	1925	101	14	
Wörth	2731	143	38	
Total . .	57796	3039	15	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen
Kanton Germersheim.				
Bellheim	5713	300	25	
Hördt	2755	144	54	
Leimersheim und Kuhard	4462	254	38	
Knittelsheim	1478	77	45	
Neupfotz	1202	63	14	
Total . . .	15610	820	56	
Kanton Landau.				
Dammheim	1335	70	12	
Herrheim	7692	404	29	
Herrheimweyher	963	50	39	
Insheim	2695	141	44	
Landau	17375	913	42	
Mörlheim	2010	105	42	
Mörzheim	2120	111	29	
Nußdorf	4263	224	10	
Queichheim	2944	154	49	
Wolmesheim	1416	74	29	
Impflingen	1580	83	5	
Total . . .	44393	2334	30	

Namen der Kantone	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Wiederholung der Kantone.				
Bergzabern	53347	2805	19	Landcommissariat Bergzabern
Candel	57796	3039	15	Landcommissariat Bergzabern
Germersheim	15610	820	56	Landcommissariat Germersheim
Landau	44393	2334	30	Landcommissariat Landau.
Total . .	171146	9000	—	

Kriegsfonds des ehemaligen Kreises Landau.

Hiezu gehören die dermaligen Kantone Germersheim, Kandel, Bergzabern, Annweiler, Edenkoben und Landau mit Ausnahme der Gemeinde Diedesfeld, welche damals noch zum Kreis Speyer gehörte.

Die auf Abschlag zu vertheilende Summe beträgt . . . . 11000 fl

Die Steuern der betheiligten Gemeinden belaufen sich auf . . . . 305881 „

Also kommen auf den Gulden Steuer = 0,035961 Gulden.

Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim.				
Bellheim	5713	205	27	
Freisbach	1780	64	1	
Germersheim	2878	103	30	
Hördt	2755	99	4	
Knittelsheim	1478	53	9	
Leimersheim, Kuhardt	4462	160	27	
Lingenfeld	2767	99	30	
Neupfotz	1202	43	13	
Niederlustadt	2065	74	16	
Oberlustadt	3232	116	14	
Ottersheim	1973	70	57	
Schwegenheim	4140	148	53	
Sondernheim	728	26	11	
Weingarten	2026	72	52	
Westheim	1871	67	17	
Zeiskamm	3044	109	27	
Total . . .	42114	1514	28	

Kanton Candel.				
Berg	1513	54	24	
Büchelberg	613	22	3	
Erlenbach	1976	71	3	
Freckenfeld	4150	149	14	
Hagenbach	2516	90	29	
Hatzenbühl	1972	70	54	
Hayna	1646	59	14	
Jokgrim	2430	87	23	
Kandel	11595	416	58	
Minfeld	3984	143	15	
Neuburg	1645	59	9	
Pfortz	1596	57	23	
Rheinzabern	3689	132	39	
Rülzheim	5027	180	44	
Scheibenhard	723	26	—	
Schaidt	2397	86	12	
Steinweiler	4710	169	22	
Vollmersweiler	958	34	25	
Winden	1925	69	14	
Wörth	2731	98	21	
Total	57796	2078	26	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Kanton Bergzabern.				
Appenhofen	860	30	56	
Barbelroth	1323	47	36	
Bellenborn	196	7	3	
Bergzabern	5130	184	29	
Billigheim	4589	165	2	
Birkenhördt	610	21	57	
Blankenborn	180	6	28	
Dierbach	2111	75	54	
Dörrenbach	1970	70	50	
Gleishorbach, Gleiszellen	979	35	12	
Hergersweiler	760	27	20	
Heuchelheim	1367	49	10	
Ingenheim	2221	79	51	
Kappellen, Drusweiler	1900	68	19	
Kapsweyer	386	13	52	
Klingen	1322	47	31	
Klingenmünster	2100	75	30	
Mühlhofen	1482	53	18	
Niederotterbach	1274	45	49	
Niederhorbach	1546	55	35	
Oberhausen	1616	58	7	
Oberhofen, Pleisweiler	1833	65	54	
Oberotterbach	3708	133	20	
Rechtenbach	2058	74	10	
Rohrbach	3862	138	52	
Schweighofen	3892	139	57	
Schweigen	1090	39	12	
Steinfeld	3968	142	41	
Total . . .	54333	1953	54	
Kanton Annweiler.				
Albersweiler	3060	107	53	
Annweiler, Sarnstall	4605	165	36	
Bindersbach	105	3	48	
Darstein	144	5	12	
Dimbach	180	6	28	
Dörnbach	368	13	3	
Euseretthal	1163	41	49	
Gossersweiler	512	18	25	
Grävenhausen	723	26	—	
Lug	217	7	48	
Munchweiler	162	5	49	
Oberschlettenbach	300	10	47	
Queichhambach	858	30	51	
Ramberg	1309	47	4	
Rinnthal	496	17	50	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Schwanheim	560	20	8	
Spirkelbach	449	16	9	
Sülz	569	20	28	
Stein	310	11	9	
Volkersweiler	335	12	3	
Vorderweidenthal	963	34	38	
Waldhambach	334	12	2	
Waldrohrbach	302	10	51	
Wernersberg	693	24	55	
Willgartswiesen	1190	42	48	
Total . . .	19842	713	34	
Kanton Edenkoben.				
Altdorf	1500	53	57	
Böbingen	1958	70	25	
Böchingen	1665	59	53	
Burrweiler	2185	78	35	
Edenkoben	7567	272	7	
Edesheim	5268	189	26	
Flemlingen	1413	50	49	
Freimersheim	1975	71	1	
Gleisweiler	1384	49	47	
Gommersheim	1857	66	47	
Großfischlingen	1404	50	29	
Hainfeld	2255	81	6	
Kirrweiler	4490	161	28	
Kleinfischlingen	1010	36	19	
Knörringen	947	34	4	
Maikammer, Alsterweiler	4767	171	23	
Roth	3684	132	29	
Roßbach	1080	38	50	
St. Martin	2647	95	11	
Venningen	2887	103	36	
Weyher	1096	39	25	
Total . . .	53033	1907	9	
Kanton Landau.				
Arzheim	2127	76	29	
Birkweiler	1156	41	35	
Bornheim	1137	40	54	
Dammheim	1335	48	—	
Eschbach	1192	42	53	
Essingen	3920	140	53	
Frankweiler	1930	60	25	
Godramstein	3634	130	42	
Göcklingen	2623	94	19	
Herxheim	7692	276	37	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Herxheimweyher	963	34	39	
Ilbesheim	1692	60	52	
Impflingen	1580	56	49	
Insheim	2695	96	55	
Landau	17375	624	49	
Leinsweiler	1856	48	47	
Mörlheim	2010	72	17	
Mörzheim	2120	76	14	
Niederhochstadt	3105	111	39	
Nußdorf	4263	153	18	
Oberhochstadt	1416	50	55	
Offenbach	5194	186	47	
Queichheim	2944	105	52	
Ranschbach	282	10	9	
Siebeldingen	2018	72	34	
Walsheim	1588	57	6	
Wolmesheim	1416	50	55	
Total . . .	78763.	2832	29	

Namen der Kantone	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Wiederholung der Kantone.				
Germersheim	42114	1514	28	Landcommissariat Germersheim
Kandel . . .	57796	2078	26	
Bergzabern .	54333	1953	54	Landcommissariat Bergzabern
Annweiler .	19842	713	34	
Edenkoben .	53033	1907	9	Landcommissariat Landau
Landau . . .	78763	2832	29	
Total .	305881	11000	—	

Kriegsfonds des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken.

Hiezu gehören:

1. die Kantone Landstuhl, Homburg, Neuhornbach, Zweibrücken und Waldfischbach;
2. der Kanton Pirmasens mit Ausnahme der Gemeinden Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Niedersimten, Obersimten, Erlenbrunn, Schweir und Trulben;
3. vom Kanton Dahn die Gemeinden Hirschthal, Rothweiler, Rumbach und Schönau;
4. der Kanton Annweiler mit Ausnahme der Gemeinden Münchweiler, Waldhambach und Waldrohrbach;
5. vom Kanton Bergzabern die Gemeinden Bellenborn, Birkenhördt, Blankenborn und Reichsdorf;
6. vom Kanton Landau die Gemeinden Birkweiler, Godramstein, Göcklingen, Impflingen, Leinsweiler und Siebeldingen; endlich
7. vom Kanton Kaiserslautern die Gemeinde Schwedelbach.

Die auf Abschlag zu vertheilende Summe beträgt . . . . 21291 ƒ 35 xr

Die Steuer der betheiligten Gemeinden belaufen sich auf . . . . . 176242 —

Also kommen auf den Gulden Steuer = 0,120,806 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Bezirkskasse Zweibrücken.				
Kanton Landstuhl.				
Bann	837	101	7	
Bruchmühl u. Mühlbach	1093	132	—	
Föckenberg u. Limbach	425	51	23	
Gerhardsbrunn	916	110	39	
Gimsbach	501	60	31	
Hauptstuhl	770	93	1	
Hitschenhausen	1239	149	41	
Katzenbach	683	82	30	
Kindsbach	675	81	32	
Kirchenarnbach, Obernheim	842	101	43	
Kottweiler, Schwanden	1096	132	24	
Landstuhl	2433	293	55	
Linden	565	68	15	
Mackenbach	640	77	19	
Matzenbach	474	57	16	
Miesenbach	953	115	7	
Mittelbrunn	943	113	55	
Nanz, Dietzweiler	570	68	54	
Niedermohr, Bettenhausen	1165	140	44	
Oberarnbach	515	62	16	
Obermohr	676	81	40	
Queidersbach	1032	12[illegible]	40	
Ramstein	2164	261	25	
Reichenbach	1049	126	44	
Reischbach	379	45	49	
Schrollbach	532	64	16	
Spesbach	652	78	46	
Stegen	515	62	13	
Steinwenden	1197	144	36	
Vogelbach	529	63	55	
Weltersbach	434	52	27	
Total . . .	26494	3200	43	
Kanton Homburg.				
Bechhofen	756	91	20	
Biedershausen	448	54	7	
Erbach, Reiskirchen	1016	122	44	
Grosbundenbach	921	111	16	
Homburg, Schwarzenbach, Beeden	5613	678	5	
Käshofen	1193	144	7	
Kirrberg	803	97	1	
Kleinbundenbach	692	83	36	
Krähenberg	547	66	5	
Lambsborn	638	77	5	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Langwinden	516	62	20	
Martinshöhe	1302	157	18	
Mörsbach	616	74	25	
Rosenkopf	346	41	49	
Wiesbach	608	73	27	
Total . . .	16015	1934	45	
Kanton Neuhornbach.				
Altaltheim	1788	216	—	
Althornbach	883	106	40	
Bliesdahlheim	797	96	17	
Bottenbach	791	95	33	
Böckweiler	1297	156	41	
Breitfurth	1457	176	1	
Brenschelbach	1401	169	15	
Dietrichingen	1542	186	17	
Großsteinhausen	966	116	42	
Kleinsteinhausen	810	97	52	
Mauschbach	857	103	32	
Medelsheim	1840	222	17	
Neualtheim	530	64	4	
Neuhornbach	3897	470	47	
Niedergailbach	994	120	5	
Peppenkum	860	103	54	
Riedelberg	879	106	12	
Rinschweiler	813	98	13	
Seyweiler	672	81	12	
Uttweiler	686	82	52	
Walshausen	702	84	48	
Walsheim	1056	127	34	
Total . . .	25518	3082	48	
Kanton Zweibrücken.				
Battweiler	590	71	17	
Contwig	3040	367	15	
Dellfeld	967	116	49	
Einöd, Ingweiler	2628	317	29	
Ernstweiler, Bubenhausen	1370	165	30	
Hengstbach	842	101	43	
Irheim	1126	136	1	
Knopp	778	93	59	
Maßweiler	1389	167	48	
Mittelbach	871	105	13	
Niederauerbach	1432	173	—	
Niederhausen	398	48	6	
Oberauerbach	632	76	22	
Oberhausen	674	81	25	
Reifenberg	664	80	13	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Rieschweiler	980	118	23	
Schmittshausen	712	86	1	
Stambach	404	48	48	
Wattweiler	1055	127	27	
Webenheim, Mimbach	4220	509	48	
Winterbach	535	64	40	
Zweibrücken	11500	1389	17	
Total . . .	36807	4446	34	

Kanton Waldfischbach.

Burgalben	804	97	8	
Geiselberg	567	68	30	
Haarsberg	513	61	58	
Heltersberg	993	119	58	
Hermersberg	1358	164	3	
Herschberg	1536	185	34	
Hettenhausen	570	68	52	
Hoheinödt	1410	170	20	
Horrbach	627	75	45	
Klausen	650	78	32	
Leimen	516	62	20	
Merzalben	580	70	4	
Saalstadt	820	99	4	
Schauerberg	460	55	34	
Schopp	506	61	8	
Schmalenberg	815	98	28	
Steinalben	210	25	22	
Wahlalben	400	48	20	
Waldfischbach	1003	121	10	
Weselberg	625	75	30	
Iselberg	851	102	48	
Total . . .	15814	1910	28	

Kanton Pirmasens.

Donsieders	713	86	8	
Fehrbach	571	68	59	
Gehrsbach	686	82	52	
Hengstberg	171	20	40	
Höheischweiler	491	59	18	
Hochmühlbach	471	56	54	
Lemberg	1670	201	45	
Münchweiler	721	87	6	
Nünschweiler, Dusenbrücken	1140	137	45	
Pirmasens	6143	742	7	
Rodalben	1609	194	26	
Ruppertsweiler	280	33	50	
Thalfröschen	922	111	25	
Thaleschweiler	1180	142	33	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Vinningen	1243	150	12	
Windsberg	651	78	32	
Winzeln	708	85	33	
Total . . .	19370	2340	5	

Kanton Dahn.

Hirschthal	284	34	20	
Rothweiler	424	51	13	
Rumbach	1204	145	27	
Schönau	1167	140	57	
Total . . .	3079	371	57	

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

Kanton Landstuhl	26494	3200	43	Landcommissariat Homburg
„ Homburg	16015	1934	45	
„ Neuhornbach	25518	3082	48	Landcommissariat Zweibrück.
„ Zweibrücken	36807	4446	34	
„ Waldfischbach	15814	1910	28	
„ Pirmasens	19370	2340	5	Landcommissariat Pirmasens
„ Dahn	3079	371	57	
Total . . .	143097	17287	20	

Bezirkskasse Landau.

Kanton Annweiler.

Albersweiler	3000	362	25	
Annweiler, Sarnstall	4605	556	20	
Biedersbach	105	12	41	
Darstein	144	17	24	
Dimbach	180	21	45	
Dörrenbach	363	43	52	
Euserthal	1163	140	30	
Gossersweiler	512	61	51	
Grävenhausen	723	87	22	
Lug	217	26	13	
Oberschlettenbach	300	36	15	
Queichhambach	858	103	39	
Ramberg	1309	158	7	
Rinnthal	496	59	55	
Schwanheim	560	67	39	
Spirkelbach	449	54	14	
Süls	569	68	44	
Stein	310	37	29	
Völkersweiler	335	40	29	
Vorderweidenthal	963	116	20	
Wernersberg	693	83	44	
Willgartswiesen	1190	143	45	
Total . . .	19044	2300	43	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Kanton Bergzabern.				
Bellenborn	196	23	41	
Birkenhördt	610	73	41	
Blankenborn u. Reichsdorf	180	21	47	
Total . . .	986	119	9	
Kanton Landau.				
Birkweiler	1156	139	39	
Godramstein	3634	439	—	
Göcklingen	2623	316	53	
Impflingen	1580	190	53	
Leinsweiler	1356	163	49	
Siebeldingen	2018	243	47	
Total . . .	12367	1494	1	
Wiederholung für die Bezirkskasse Landau.				
Kanton Annweiler	19044	2300	43	Landcomm. Bergzabern
„ Bergzabern	986	119	9	
„ Landau	12367	1494	1	Landcomm. Landau
Total . . .	32397	3913	53	

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Bezirkskasse Kaiserslautern.				
Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.				
Schwedelbach	748	90	22	
Total . . .	748	90	22	
Wiederholung der Bezirkskassen.				
Zweibrücken	143097	17287	20	
Landau	32397	3913	53	
Kaiserslautern	748	90	22	
Total . . .	176242	21291	35	

Kriegsfonds derjenigen Gemeinden des Rheinkreises, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Alzei gehörten.

Hiezu gehören sämmtliche Gemeinden des Kantons Kirchheim und vom Kanton Rockenhausen die Gemeinden Gerbach, Ruppertsecken und St. Alban.

Die auf Abschlag zu vertheilende Summe beträgt . . . . 8500 fl
Die Steuern der betheiligten Gemeinden belaufen sich auf . . . . 35597 —
Also kommen auf den Gulden Steuer =0,238,784 Gulden.

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton Kirchheim.			
Albisheim	3625	865	35
Bennhausen	152	36	19
Bischheim	1805	431	—
Bolanden	2765	660	14
Dannenfels	774	184	51
Einselthum	1302	310	54
Gauersheim	1233	294	25
Jakobsweiler	309	73	47
Ilbesheim	1724	411	40
Kirchheim	6360	1518	40
Kriegsfeld	2860	682	55
Marnheim	2976	710	37
Mauchenheim	1940	463	14
Mörsfeld	854	203	55
Morschheim	1834	437	55
Oberwiesen	340	81	11
Orbis	635	151	37
Rittersheim	900	214	54
Stetten	1384	330	28
Total . . .	33772	8064	11
Kanton Rockenhausen.			
Gerbach	809	193	11
Ruppertsecken	316	75	28
St. Alban	700	167	10
Total . . .	1825	435	49

Namen der Gemeinden	Vertheilungs-Fuß	Antheil am Kassenvorrath		Bemerkungen.
Wiederholung der Kantone.				
Kirchheim	33772	8064	12	Landcommissariat Kirchheim
Neckenhausen	1825	435	49	
Total . . .	35597	8500	—	

Speyer, den 5. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 10948 K.

pr. den 6. Juni 1832.

(Eine Schenkung des Pfarrers Treviran zu Lachen für den protestantischen Almosenfonds daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der alte sehr würdige Pfarrer Konrad Treviran in Lachen hat durch einen vor dem Königlichen Notär Müller errichteten Schenkungsakt dem Almosenfonds der dortigen protestantischen Kirche eine Summe von fünfhundert Gulden mit der Bestimmung zugewendet, daß die davon abfallenden Zinsen mit 25 Gulden jährlich unter die dürftigsten und würdigsten Armen von Lachen und Speyerdorf ohne Unterschied der Confessionen vertheilt werden sollen, welche wohlthätige, die Gesinnungen des Schenkgebers ehrende Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11747 K.

pr. den 3. Juni 1832.

(Die Musiklehrerstelle an dem Schullehrer-Seminar und der lateinischen Schule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Musiklehrers Valentin Endres zu Kaiserslautern ist die Musiklehrerstelle an dem Schullehrerseminar und an der lateinischen Schule daselbst in Erledigung gekommen. Da dieselbe mit Anfang des Schuljahres 18 32/33 mit einem Manne besetzt werden soll, der nicht nur eine vollständige Kenntniß der Theorie der Musik und des Generalbasses besitzt, sondern sich auch praktisch als ein guter Sänger und Orgelspieler auszeichnet und nicht ganz ohne Kenntniß des Violinspieles ist, so werden alle diejenigen Inländer, welche diese Stelle, an welche eine Functionsremuneration von 600 fl., nämlich 400 fl. für den Unterricht an dem Schullehrerseminar und 200 fl. für denselben an der lateinischen Schule, geknüpft ist, zu erhalten wünschen, andurch aufgefordert, innerhalb zwei Monaten ihr Gesuch nebst den erforderlichen Beweisschriften über ihre Tüchtigkeit an die K. Direction des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern einzusenden.

Speyer, am 23. Mai 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Schalk, coll.

Nachrichten und Miscellen.

(Die Cholera betr.)

Beschluß

des eidgenössischen Vororts, betreffend die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Der eidgenössische Vorort,

in Betracht der bedeutenden Fortschritte der morgenländischen Brechruhr in Frankreich;

In Erwägung, daß dieselbe von dorther auch die Grenzen unsers Vaterlandes bedroht und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die dießfälligen Maßnahmen, sowohl im Interesse der Gesundheitspolizei, als eines möglichst ungehinderten Fortgangs des Verkehrs und der Gewerbe, den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen;

Nach einvernommenem Berichte der eidgenössischen Sanitätskommission und nach Ansicht der von der H. Tagsatzung am 9. Wintermonat und am 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung ertheilten Instruktionen und Vollmachten, verordnet:

I. Der Beschluß der H. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiemit zurückgenommen und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1. Alle Reisende und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorweisung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2. Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritt aus

jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3. Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Grenzpässen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letztern zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind, wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen oder statt dessen irgend wie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, in sofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

4. Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w. welche:

a) auf dem Betteln ergriffen werden;
b) die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleigwege einschlagen, oder
c) die Grenze auf Schleigwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5. Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen und wie jeder andere im Falle einer Erkrankung davon unverzügliche Anzeige zu machen

6. Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in sofern sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7. Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, so wie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungsverfahren unterworfen worden sind.

II. Die eidgenössische Sanitätscommission ist wie bis anhin beauftragt, den sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitätscommission und den Kantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern, den 29. April 1832.

Schultheis und Staatsrath des Kantons Luzern.
als eidgenösischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheis:
Eduard Pfyffer.
Der eidgenössische Kanzler,
Amrhyn.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 14. März 1832 dem Mechaniker Nikolaus Belle in Paris ein Privileg auf seine von ihm erfundene eigenthümliche Strickmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben am 26. April 1832 dem Privatmanne Max Schrödl in München das ihm am 22. Januar 1826 ertheilte Privileg zur Erzeugung durchscheinender Kerzen aus einer Wallrathcomposition und aus Fettwachs, auf weitere drei Jahre vom 23. Januar 1832 beginnend, zu verlängern geruht.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Schlosser Georg Janser zu Bamberg am 13. Februar 1828 auf Verbesserung der Feuerlöschmaschinen, für den Zeitraum von sechs Jahren ertheilte Gewerbs-Privilegium ist durch Beschluß des Magistrats der Stadt Bamberg vom 30. Dezember vorigen Jahres, als erloschen erklärt worden.

Der Königl. Bauinspector von Ranson hat unterm 10. April laufenden Jahres auf das ihm am 11. August 1829 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen aller Art in Bezug auf deren Fortbewegung verzichtet.

Das dem Strumpfwirker Johann Christian Zarge zu Gottsmannsgrün, Königl. Landgerichts Hof im Obermainkreise, am 11. April 1828 ertheilte Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliche Erfindung einer Strumpfwebmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren ist durch rechtskräftigen Beschluß des Königl. Landgerichts Hof am 11. April 1832 eingezogen worden.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Mai 1832, wurde der Schulkandidat Konrad Heffert von Böchingen, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Böchingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Mai laufenden Jahres, wurde die durch das Ableben des Decans und Pfarrers Bruckner in Edenkoben in Erledigung gekommene Stelle eines Bezirksschulinspektors für das Landcommissariat Landau dem protestantischen Pfarrer Christian Ludwig Roos in Landau provisorisch übertragen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 39. Speyer, den 15. Juni 1832.

Inhalt.

Königl. Ministerialentschließung.

pr. den 2. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

(Die Dispensation von älteren Rezepten betr.)

Es sind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobei die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Aus Anlaß dieses Ereignisses wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreiches nur dann repetirt werden dürfen, wenn solche Rezepte entweder von einem ordinirenden Arzte neu ausgestellt oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Apotheker sind für den Vollzug verantwortlich zu machen.

München, den 24. Mai 1832.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

In dessen Abwesenheit der geheime Secretär,

Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 178 Pp.

pr. den 8. Juni 1832.

(Die in der Offizin des Buchdruckers Kohlhepp erscheinenden Blätter „den rheinbayerischen Anzeiger und den Bürgerfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Buchdrucker Kohlhepp in Kaiserslautern ohngeachtet der gegen ihn successiv angewandten schonenden Mittel hartnäckig sich weigert, die in seiner Offizin gedruckten Blätter „den rheinbayerischen Anzeiger und den Bürgerfreund" der in dem III. constitutionellen Edikt angeordneten Censur vorschriftsmäßig zu unterlegen, so wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 1. März l. J., das verfassungswidrige Benehmen der Redactoren einiger in Rheinbayern erscheinenden periodischen Blätter betreffend und zufolge einer Ministerialentschließung vom 26. April l. J., das Erscheinen der Zeitblätter „der rheinbayerische Anzeiger und der Bürgerfreund" so lange förmlich untersagt, als die Redactionen dieser Blätter sich nicht den Bestimmungen des III. constitutionellen Ediktes hinsichtlich der Censur unterwerfen.

Dieses Verbot wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und resp. 7 des III. constitutionellen Ediktes wurden mit Beschlag belegt:

1. von dem Königlichen Landcommissariate Kaiserslautern, die Nummern 27 und 32 des rheinbayerischen Anzeigers;
2. von dem Königlichen Landcommissariate Frankenthal, der Nr. 19 des Wächters am Rhein;
3. von dem Königlichen Landcommissariate Kaiserslautern, der Nr. 4 des Bürgerfreundes;
4. von den Königlichen Landcommissariaten Speyer und Kaiserslautern die Nrn. 9 und 10 des Wächters am Rhein und der Nr. 28 des rheinbayerischen Anzeigers;
5. von dem Königlichen Stadtcommissariate Würzburg, der Nr. 49 des Bayerischen Volksblattes;
6. von dem Königlichen Landcommissariate Speyer, die Nummern 35, 36 und 38 des Wächters am Rhein;
7. von dem Königlichen Landcommissariate Zweibrücken, der Nr. 23 des in Zweibrücken erscheinenden Allgemeinen Anzeigers;
8. von demselben Königlichen Landcommissariate, der von Dr. Wirth erschienene Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland.

Zufolge höchster Ministerialentschließungen vom 18., 24., 27. und 28. v. M. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und des letz-

erwähnten Pamphlets einzutreten, auch daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 6. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 12026 K.

pr den 13. Juni 1832.

(Die Landungsplätze längs dem bayerischen Rheinufer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollziehung des Art. 38 der Rheinschifffahrts-Convention wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß als Landungsplätze

das Frankenthaler Kanalhaus,
die Rheinschanze bei Mannheim,
Speyer,
Germersheim,
Leimersheim und
Neuburg am Rhein bezeichnet sind.

Speyer, den 9. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Verfügung

der Königl. Würtembergischen Centralcommission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Nachdem sich die Cholera von Paris aus in verschiedenen Richtungen weiter verbreitet hat, so wird hiemit die Verfügung vom 14. v. M. (Reg. Blt. S. 107) dahin erweitert, daß nunmehr die in dem Erlasse vom 21. Jänner d. J. (Reg. Blt. S. 28.) gegenüber von den angesteckten und den der Ansteckung verdächtigen Gegenden angeordneten Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiters auf den Verkehr mit Frankreich überhaupt, mit alleiniger Ausnahme der Departements des Ober- und Niederrheins anzuwenden seyen.

Stuttgart, den 3. Mai 1832.

Weishaar.

Cirkular Verordnung,

des Hofkriegsraths an die General-Commandos in Niederösterreich, Illerien und Innerösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Italien, Ungarn, Dalmatien und in den Militärgrenzen d. d. 18. Juli 1831. K. 2880.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem Königl. Bayer. Unterthan die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Dominium zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin wegen der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände verweigert worden ist. Die Königl. Bayer. Regierung fand sich hiedurch veranlaßt, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme Bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthans-Verband von dem be-

treffenden Kreisamte ausgefertiget oder bestätiget werden möchten.

Die Kaiserlich Königlich vereinte Hofkanzlei erachtete diese Forderung in der Billigkeit gegründet, und die Königlich Bayerische Regierung hat zufolge der hienach mit ihr gepflogenen Rücksprache die Beachtung des Reziprokums in der Art zugesichert, daß auch ihrerseits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der Königlich Bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortseitigen Unterthans-Verband zusteht, bei Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Bayern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahms-Zusicherungen werde aufgetragen werden.

Die Kaiserlich Königliche vereinte Hofkanzlei hat demgemäß nach ihrer Eröffnung vom 27. vorigen Monats Z. 8101/572 unter Einem verfügt:

1. In solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von Königlich Bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der im §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen, in Anspruch genommen wird, sind die Kreisämter ermächtiget, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen.

2. Wenn hingegen die österreichische Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des §. 30 des erwähnten Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben und das Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in dem Unterthans-Verband zu ertheilen.

Das etc. wird von der erwähnten zwischen beiden Staaten getroffenen Uebereinkunft und der hienach an die diesseitigen Civilbehörden erlassenen Vorschrift zur allgemeinen gleichmäßigen Nachachtung der betreffenden Militärbehörden in Kenntniß gesetzt.

Für die Richtigkeit der Abschrift, Scharinger;
Expeditions-Direktions-Adjunkt,
des Kaiserlich Königlichen Hofkriegsraths.

Verzeichniß

der Regimenents-Commandantschaften und ihrer Stabsorte des Tschaikistenbataillons mit seinem Stabe und der Communitäten in der Königl. Kaiserl. österreichischen Militärgrenze, welchen Behörden selbst nach Maßgabe des §. 29 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Aufnahmszusicherung für fremde Unterthanen in den Kaiserl. Königl. österreichischen Unterthans-Verband zusteht und zwar sind diese Behörden:

In der k. k. Banal-Militärgrenze.

Das 1. Banal-Regiments-Commando zu Glina,
" 2. " " " Petrina,
die Communität Petrina } in zwei Banal-Regiments-Bezirke.
" " Kostaimiza }

In der k. k. Warasdiner-Militärgrenze.

Das St. Georger Regiments-Commando zu Bellowar.
die Communität Bellowar,
das Kreuzer-Regiments-Commando zu Bellowar,
die Communität Ivanich im Kreuzer-Regiments-Bezirke,

In der k. k. Karlstädter Militärgränze.

Das Likkaner-Regiments-Commando zu Gospich,
die Communität Carlopago im Likkaner Regiments-Bezirke,
das Ottochaner-Regiments-Commando zu Ottochacz,
die Communität Zengg im Ottochaner Regiments-Bezirke,
das Oguliner Regiments-Commando zu Ogulin,
" Syluiner " " " Carlstadt.

Die k. k. vereinigte Banal-Warrasdiner, Carlstädter Militärgrenze steht unter der Leitung des k. k. General-Commando in Agram.

In der slavonischen k. k. Militärgrenze unter der Leitung des k. k. General-Commando in Peterwardein sind diese Behörden:

Das Brooder Regiments-Commando zu Vinkorcze,
die Communität Brood im Brooder-Regiments-Bezirke,
das Gradiskaner Regiments-Commando in Neu-Gradisca,
" Peterwardeiner " " zu Miltrovitz,
die Communität Peterwardein } im Peterwardeiner Regiments-Bezirke.
" " Carlovitz }
" " Semlin }

das Thehaikisten-Bataillons-Commando zu Titel,

In den banatischen k. k. Militärgrenzen unter der Leitung des k. k. General-Commando in Temesvar,

das deutsch bonatische Regiments-Commando zu Pancsowa die Communität Pancsowa,

das wallachisch illirische Regiments-Commando zu Caransebes,

die Communität Weißkirchen im wallachisch illirischen Rgtsbezirke.

In der k. k. siebenbirg'schen Militärgrenze, unter der Leitung des k. k. General-Commando in Herrmanstadt,

das 1. Wallachen-Regiments-Commando in Orlat,

" 2.	" " "	" Naszod,
" 1. Szekler Inf.	" "	" Csik Szereda,
" 2.	" " " " "	" Kezdi-Vasarhely,
" Szekler Husaren	" "	" Sepsi St. Gyorgy.

Dagegen sind bei dem Inhalte des §. 30 des erwähnten Gesetzbuches nur die benannten k. k. Grenz-General-Commanden befugt, die Aufnahmsbewilligung in den österreichischen Unterthansverband zu geben und das betreffende Grenz-Regiments-Commando das Tschackisten Bataillons-Commando oder die Militär-Communität hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme zu ertheilen.

Freiherr von Mitzinger, Hofsekretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Scharinger.

Exped. Direktions-Adjunkt des Kaiserl. Hofkriegsraths.

Dienstes-Erledigungen.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsraths Karl Alexander Killinger zu Fürth, als Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, ist eine statusmäßige Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgericht Fürth in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben können und wollen, werden andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Königl. Majestät zu richtende Gesuche bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises einzureichen, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg im Obermainkreise ist eine Advokatenstelle erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge höchster Ministerial-Genehmigung vom vom 12. Mai a. c. wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Homburg dem bisherigen Einnehmer Friedrich Engelbach zu Lambsborn, jene von Limbach dem bisherigen Verweser der Perceptur Homburg, Peter Euler und die Einnehmerei Lambsborn dem früheren Rentamtsverweser zu Dahn, Jakob Ottenat übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Mai laufenden

Jahres, wurde der bisherige zweite Bürgermeisterei-Adjunkt Jakob Lotz zu Homburg zum ersten, und zum zweiten, zugleich mit der Polizei beauftragten Adjunkten der Stadt Homburg, der Gemeinderath Adam Zoll daselbst ernannt.

Durch Ministerial-Entschließung vom 23. Mai laufenden Jahres wurde dem bisherigen Landcommissariats-Kanzlisten Martin Kayser zu Kirchheimbolanden die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zell übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Juni, wurde der protestantische evangelische Pfarrer Friedrich Börsch zu Mußbach als protestantischer Bezirks-Schul-Inspekter für das Landcommissariat Neustadt in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises vom 8. Juni l. J. wurde der bisherige Adjunkt Jakob Wäßel IV. zu Quirnbach zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde der Gemeinderath Johann Berberich zum Adjunkten zu Martinshöhe, im Landcommissariat Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1832, wurde der Gemeinderath Adam Scheu zum Adjunkten von Dörrmoschel, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1832, wurde der Gemeinderath Adam Jackel von Ulmet zum Adjunkten in Ulmet, Königl. Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1832, wurde der Gemeinderath Johann Jakob Hauck zu Billigheim zum Adjunkten von Billigheim, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. laufenden Monats, wurde der Gemeinderath Johann Herancourt von Mühlhofen, Königl. Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1832, ward der Gehülfe an der Schule zu Thaleischweiler Franz Carl Schmelders von da zum Lehrer an der katholischen Schule zu Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1832, wurde der Schulkandidat Heinrich Ewald als Gehülf an der protestantischen Mädchen-Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Mai 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 ⅞	97 ⅛
detto à 5% " "		
Lott. Loose: E—M prompt	108 ⅞	107 ⅞
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Berichtigung. Von den Kriegfonds der in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815 von Frankreich getrennten niederrheinischen Gemeinden, treffen jene von Leimersheim und Kuhhard nicht, wie es auf Seite 365 des Amts- und Intelligenzblattes Nro. 38 v. l. J. irrthümlich angegeben wurde, 254 fl. 38 kr., sondern nur 234 fl. 38. kr.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

Nro 40. Speyer, den 20. Juni 1832.

Instruction

zum Vollzuge des Forststrafgesetzes vom 31. Dezember 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neue Forststrafgesetz für den Rheinkreis, vom 28. Dezember 1831, durch das Gesetzblatt des Königreichs vom 20. Januar 1832 bekannt gemacht, und in das VI. Stück des Kreis-Amts- und Intelligenzblattes von 1832 eingerückt, — ist, vermöge der Bestimmung seines 94 Artikels, drei Monate nach jener Bekanntmachung, also mit dem 20. April 1832, in Wirksamkeit getreten.

Sämmtliche zum Vollzuge dieses Gesetzes berufene Behörden, werden sich mit dessen Bestimmungen bereits vertraut gemacht haben. Damit jedoch allenthalben ein, dem Sinne des Gesetzes entsprechendes, gleichmäßiges Vollzugsverfahren Statt finde, werden den betreffenden Behörden, in Gemäßheit Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 18. vorigen Monats, nachstehende instructive Vorschriften, zur genauen Darnachachtung ertheilt, nämlich:

Theil I.

Die Constatirung, Anzeige, Verfolgung und Aburtheilung der Forstfrevel und Vergehen betr.

§. 1.

Constatirung der Forstfrevel.

Art. 1 bis 50 des Gesetzes.

Jedem Forstdiener, oder sonst mit der Waldaufsicht beauftragten verpflichteten Waldschützen oder Waldaufseher, wird hiemit zur strengsten Pflicht gemacht jede durch das Forststrafgesetz vom 28. Januar 1831 mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, genau anzugeben und in die Forstfrevelregister, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden, persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen, täglich einzutragen.

§. 2.

Forstfrevelregister.

Art. 50 und 51.

Zu diesem Zweck wird jeder mit der Waldaufsicht beauftragte verpflichtete Forstbedienstete ein, vor dem Königl. Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Bedienseten gehört, foliirtes und paraphirtes Forstfrevelregister, nach dem bereits mitgetheilten Formular № 20, durch das Forstamt zugestellt; desgleichen ein Handbuch, welches das erwähnte Forststrafgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruction enthält; damit sich jeder hienach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle, daraus ersehen könne.

In der zweiten Colonne des Frevelregisters, welche jetzt noch „Datum des Frevels" überschrieben ist, ist der Tag anzugeben, an welchem die Konstatirung des Frevels Statt gefunden hat.

Die Bezeichnung der Namen, Vornamen und des Wohnorts der Frevler ist zu unterstreichen, damit sie besser in das Auge fallen; das nämliche ist in den Abschriften, wovon weiter unten §. 9 die Rede seyn wird, zu beobachten, um die Anfertigung der Vorladungsverzeichnisse ꝛc. zu erleichtern.

§. 3.

Uber diejenigen Fälle, welche nach Art. 45 des Gesetzes zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehören, werden durch die Forstbediensteten, oder das mit der Waldaufsicht beauftragte sonstige Personal, wie bisher, einzelne besondere Protokolle aufgenommen und in besonderen Nachweisungsregistern notirt. Diese Protokolle bedürfen zwar keiner weitern Affirmation (Art. 46. des Gesetzes) bleiben aber wie bisher der Einregistrirung binnen vier Tagen unterworfen und sind, nach Erfüllung dieser Formalität, dem einschlägigen Forstamte zum weitern Verfahren zuzustellen.

§. 4.

Es ist den Forstdienern und den mit der Waldaufsicht beauftragten Individuen zur strengsten Vorschrift gemacht, die Forstfrevelregister und die im vorigen §. erwähnten Protokolle, ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu, zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, — aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§. 5.

Die Einträge der entdeckten Frevelfälle erhalten fortlaufende Nummern. Jedesmal am 1. October beginnt eine neue Nummernfolge; Ausnahmsweise für dieses Jahr fängt die Nummer mit dem 20. April an, als dem Tage, an welchem das neue Forststrafgesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 6.

Es ist verboten, die Einträge in den Forstfrevel-Registern, nach der Hand, es sey zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern, — etwas darin auszustreichen oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder endlich Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Factum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr in's Klare zu setzen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der Rubrick „Anmerkungen und Nachträge", mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 7.

Die Forstreviergehülfen, welche bei dem Revierförster, oder in demselben Orte wohnen, haben ihre Anzeigen in das Forstfrevelregister des Revierförsters, mit jedesmaliger Unterzeichnung, einzutragen.

Diejenigen Anzeigen, welche von Seiten der Gen-d'armerie an den Revierförster gelangen, werden von ihm ebenfalls im Register vorgemerkt; die Rapporte oder Anzeigeprotokolle aber werden demnächst der Abschrift des Forstfrevelregisters angefügt, wovon im §. 9 die Rede seyn wird.

§. 8.

Haussuchungen.

Art. 54.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn der Frevel im Walde entdeckt worden und die Verfolgung der Spuren desselben, oder andere Umstände, bestimmte Verdachtgründe an die Hand geben.

Alle nicht durch den Zweck wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sind zu vermeiden.

§. 9.

Abschriften der Forstfrevelregister; respective Forststrafprotokolle.

Art. 58.

Die Abschriften aus den im §. 2 bezeichneten Forstfrevelregistern bilden die eigentlichen monatlichen Forststrafprotokolle, und werden für jeden Canton, aber mit Beibehaltung der Nummern aus dem Forstfrevelregister, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer, nach dem Orte der Übertretung, besonders, und nach dem bereits mitgetheilten Formular № 21 von jedem, der ein eigenes Forstfrevelregister führt, am Schlusse des Monats gefertigt, und müssen für jeden abgelaufenen Monat, bei Vermeidung der Strafe von einem Gulden für jeden Tag Versäumniß, welche als administrative Disziplinar-Strafe erkannt und behandelt wird, binnen 5 Tagen, also längstens am 6. des folgenden Monats, dem Forstamte durch den betreffenden Revierförster übergeben werden.

§. 10.

Das Forstamt hat, nach Aufstellung seiner Strafanträge in der betreffenden Colonne, die obgedachten Abschriften mit den beizufügenden besonderen Protokollen, längstens binnen zehn Tagen und jedenfalls wenigstens vierzehn Tage (Art. 52 des Gesetzes) vor der Forstgerichts-Sitzung an die betreffenden Friedensgerichte (Art. 59 und 60 des Gesetzes) abzugeben.

§. 11.

Werthbestimmung der gefrevelten Gegenstände.

Art. 19 bis 28.

Rücksichtlich der in den Art. 19 bis 28 des Gesetzes bezeichneten Entdeckungen, hat der Anzeiger die Gattung des Waldprodukts, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl, nach den Werthbestimmungs-Tabellen genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

§. 12.

Werth- und Schadenansätze.

Art. 30 und Art. 34 bis 40.

Bei den in den Art. 34 bis 40 des Gesetzes bezeichneten Beschädigungen und andern Gefährden, welche in die Werthbestimmungs-Tabellen nicht aufgenommen werden können, hat der Anzeiger jedesmal den Werth resp. den Betrag des verursachten Schadens, oder der Kosten zur Herstellung in den vorigen Stand, pflichtmäßig zu erforschen und bei den Anzeigen in dem Forstfrevel-Register genau anzugeben. Auch in Betreff der im Art. 30 des Gesetzes vorgesehenen Frevel ist es erforderlich, die Größe der Beschädigung möglichst genau anzugeben und den Schadenansatz beizufügen.

§. 13.

Erschwerungsfälle.

Art. 11.

Das Forst-Schutzpersonal wird besonders darauf aufmerksam gemacht, die im Art. 11 des Gesetzes bezeichneten Erschwerungsgründe, ergebenden Falles, in dem Frevelregister genau zu bemerken, indem dieselben bei der Straferkenntniß von besonderer Erheblichkeit und Folge sind.

§. 14.

Sequestrirte Gegenstände.

Art. 57.

Die arretirten Wagen oder Karren, das Zug- oder Weidvieh, dessen sich die Forstdiener in Gemäßheit des Gesetzes bemächtigen, sind in Sequester zu nehmen und zu diesem Ende dem Bürgermeister des nächsten Orts, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, in so lange in Verwahrung zu geben, bis letzterer durch eine Bescheinigung des betreffenden Einnehmers darthut, daß er eine dem Straf-, Restitutions- und Kostenbetrag gleichkommende Summe deponirt oder sichere Bürgschaft hiefür gestellt habe.

Von der statt gehabten Sequestration ist binnen 24 Stunden das einschlägige Friedensgericht, mittelst Auszugs aus dem Forstfrevelregister, in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 53.

In Beziehung auf den letzten Absatz des Art. 53 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach dem §. 4 der im Amtsblatt XII. von 1822 verkündeten Übereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, über gegenseitige Behandlung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen, die Arretirung nur in dem Fall statt finden soll, wenn der betroffene Frevler nicht erkannt wird.

§. 16.

Forststrafverhandlung.

Art. 64 und 66.

Die Königl. Friedensgerichte haben zur Vermeidung von Geschäfts-Collissionen, benehmlich mit den Königl. Forstämtern, im voraus bestimmte Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevler anzuberaumen. Bei einer ungewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelsfälle haben die Friedensgerichte, im Benehmen mit den Königl. Forstämtern, außerordentliche Sitzungen zu bestimmen, damit keine zu große Versammlung von Individuen statt findet, wodurch nicht nur die Ordnung des Verfahrens gestört, sondern auch die Strafverhandlungen zum Nachtheil der Angeschuldigten ungebührlich hinausgedehnt werden könnten.

§. 17.

Es bleibt als Regel festgesetzt, daß jedesmal die Königl. Forstmeister selbst den Sitzungen beiwohnen und daß sie nur in besondern Verhinderungsfällen, ausnahmsweise, die Revierförster als Stellvertreter aufstellen sollen. In denjenigen Friedensgerichtsorten wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Friedensgerichtssitz gehört.

§. 18.

Die Königl. Forstämter haben in der bisherigen Weise fortzufahren über die Resultate der gerichtlichen Strafverhandlungen vierteljährige Summarien an die Kreisregierung einzusenden.

Theil II.

Den Vollzug der Strafurtheile und die Perzeption, Verrechnung und Verwendung der Strafen rc. betr.

§. 19.

Einweisung und Erhebung der Pecunial-Verurtheilungen.

Art. 45, 79, 80 und 81.

Die Geldstrafen und Gerichtskosten, welche auf den Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 und des gleichzeitig mit diesem Gesetze in dem Kreis-Amts- und Intelligenzblatt wiederholt publicirten Floßdekrets vom 25. Januar 1807 ausgesprochen werden, sind ausschließlich durch die im Art. 79 obigen Gesetzes bezeichneten Gemeinde-Einnehmer zu erheben. Diesen Gemeinde-Einnehmern liegt auch die Perzeption des den Waldeigenthümern zuerkannten Schadens- und Werthersatzes ob, insofern letztere nicht ausdrücklich erklären, die Erhebung selbst betreiben zu wollen.

§. 20.

Die Geldstrafen, Gerichtskosten und Accessorien, welche gemäß Art. 45 des Forststrafgesetzes, in Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgesprochen werden, bleiben den Königlichen Rentämtern zur Erhebung überlassen.

§. 21.

Die im §. 19 erwähnten Geldstrafen, mit Ausnahme der gegen die Forstgerichtsboten erkannten Ordnungsstrafen, welche nach allgemeinen Grundsätzen dem Staatsärar angehören und nicht zu den eigentlichen Forststrafen zu rechnen sind, fließen in den durch Art. 4 des Gesetzes errichteten Kantonal-Dispositionsfonds; die Geldstrafen, wovon im §. 20 die Rede ist, verbleiben wie bisher dem Fonds der den Gemeinden und der Unterhaltung der Findelkinder attribuirten Strafen.

§. 22.

In Hinsicht der Urtheilsextracte, welche die Königl. Gerichtschreiber den Gemeinde-Einnehmern unmittelbar zuzustellen haben, wurde die Form in der Art bestimmt, daß die Auszüge zugleich den Einnehmern als Hebrollen dienen können. Zu diesem Zwecke haben die Königl. Gerichtschreiber alle in einer Sitzung ausgesprochene und zu gleichzeitiger Ueberweisung geeignete Urtheile, für jeden Einnahmebezirk in einem Verzeichniß nach dem Formular Litt. A. zu vereinigen.

§. 23.

Den Auszug über die den Waldeigenthümern zuerkannten Werth- und Schadenersätze, welcher nach Art. 68 des Gesetzes, gleich nach der Gerichtssitzung den nicht anwesenden Betheiligten zu übersenden ist, werden die Gerichtschreiber, insoweit der Staat der Waldeigenthümer ist, an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, übermachen. Es genügt aber ein bloß summarischer Auszug für die ganze Sitzung, ohne Angabe der einzelnen Verurtheilten.

§. 24.

In Ansehung der Urtheilsauszüge über die unter §. 20 erwähnten Strafen verbleibt das seitherige Einweisungsverfahren unverändert.

§. 25.

In Beziehung auf den Art. 81 des Gesetzes, wonach die Gerichtschreiber innerhalb der auf die Forstgerichtssitzung folgenden 14 Tage längstens die Urtheilsextracte den Gemeinde-Einnehmern zufertigen sollen, wird bemerkt:

1. daß die contradictorisch oder auf Opposition und nicht in letzter Instanz gefällten Urtheile, welche erst nach Ablauf der zehntägigen Berufungsfrist (Art. 75) in Rechtskraft übergehen, nicht vor dem eilften Tage nach dem Urtheilsdatum und

nur wenn keine Berufung eingelegt worden ist, zu überweisen sind; wogegen

2. die Ueberweisung des in letzter Instanz gefällten und die Zufertigung der Contumazialurtheile, alsbald nach dem Spruche statt finden kann und nach Möglichkeit zu beschleunigen ist, damit der Vollzug der definitiven Urtheile und die durch den Gemeinde-Einnehmer zu veranlassende Signification der Contumazialurtheile (von welcher Signification an die fünftägige Oppositionsfrist läuft — Art. 72 und. 73. des Gesetzes) und somit die Herbeiführung der Rechtskräftigkeit dieser letztern Urtheile, oder die weitere gerichtliche Verhandlung der Sache, nicht unnöthigerweise verzögert werde.

§. 26.

Sogleich nach Empfang der Urtheilsauszüge haben die Gemeinde-Einnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsauffoderungen an die Schuldner ergehen zu lassen, sofort das weitere Perceptionsverfahren nach Maßgabe der §§. 34 bis 41 einzuleiten.

Diese Vorschrift gilt als Regel. Wenn sich übrigens der Einnehmer, bald nach dem Empfange der Urtheils-Extracte, anderer Geschäfte halber in eine Gemeinde begiebt, so kann bei dieser Gelegenheit die Entrichtung der Forststrafen, durch mündliche, kostenfreie Mahnung, erwirkt werden, und es sind dann nur für die auf diese Mahnung nicht eingehenden Posten die Zahlungsaufforderungen durch den Forstgerichtsboten zu erlassen.

Ebenso ist dem Einnehmer gestattet, mit dieser Zahlungsaufforderung und auch in den weiteren Executionsstadien in Beziehung auf solche Verurtheilte einzuhalten, deren Zahlungsfähigkeit überhaupt zwar außer Zweifel ist, welche aber momentan der nöthigen Geldmittel entbehren und von welchen mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß sie ohne Execution ihre Schuldigkeit abtragen werden.

§. 27.

Auszahlung und Rückerhebung der Gefängniß- und Verhaftkosten.

Art. 4, 5, 6, 7 und 78 des Gesetzes.

Mit dem Anfange des Rechnungjahres haben die Königl. Landcommissariate jedesmal die Kostenansätze für die tägliche Unterhaltung eines zur Erstehung der Gefängnißstrafe verurtheilten Forststräflings zu reguliren, und zwar mit Unterscheidung der gewöhnlichen und geschärften Gefängnißstrafe, und dieses Regulativ sowohl dem Kantons-Gefängnißwärter, wie dem Gemeinde-Einnehmer zu eröffnen. Eine Modification dieses Regulativs kann im Laufe des Jahrs nur bei starkem Steigen oder Fallen der Preise statt finden.

§. 28.

In den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monats hat der Kantons-Gefängnißwärter, auf den Grund seines Verhaftregisters, für jeden Einnahmebezirk besonders, ein Verzeichniß nach anliegendem Formular Litt. B., der während des Monats zur gefänglichen Haft gebrachten Forststräflinge aufzustellen und die ihm regulativmäßig zustehenden Kosten zu berechnen. Die Verzeichnisse unterliegen der Bestätigung des Königl. Friedensrichters und sind, nachdem dieselbe beigefügt ist, den betreffenden Gemeinde-Einnehmern zur Auszahlung zu übermachen.

§. 29.

Bevor die Zahlung geschieht, hat sich der Einnehmer der Richtigkeit des aufgestellten Verzeichnisses sowohl in Hinsicht der Natur der Gefängnißstrafe, wie der Zahl der angesetzten Tage und der Einhaltung des Regulativs genau zu versichern, und die Kosten, zur Rückerhebung, in der betreffenden Hebrolle vorzumerken.

§. 30.

Der Einnehmer bringt sämmtliche während des Rechnungjahres auf obige Weise bezahlte Gefängnißkosten in seiner Jahresrechnung in wirkliche Ausgabe und nachdem dieselben von den Sträflingen ersetzt werden müssen, bilden sie in jener Rechnung einen Gegenstand der Rückeinnahme. Diese Rückeinnahme ist auf gleiche Weise zu behandeln wie die Perception der Geldstrafen und Accessorien, d. h. dem Einnehmer liegt ob, die Gefängnißkosten entweder mit dem Schaden- und Werthersatze, und den Gerichtskosten, oderwenn diese bereits entrichtet seyn sollten, nachträglich zu erheben und zu verrechnen, ohne jedoch wegen der Gefängnißkosten Leibverhaft anwenden zu dürfen. Die wegen absoluter Zahlungsunfähigkeit der Schuldner uneinbringlichen Beträge sind unter die Niederschläge zu begreifen, und die Ausstände gehörig nachzuweisen, wie dieses unter den §§. 34 bis 41 näher bestimmt werden wird.

§. 31.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung der der Königlichen Gensd'armerie zustehenden Verhafts- und Geleitsgebühren zu beobachten. Die betreffenden Gensd'armen haben ihre Verzeichnisse nach dem Formular Litt. C. monatlich aufzustellen und mit der Bestätigung des Königl. Friedensrichters versehen: daß, nach Einsicht des Verhaftregisters, die benannten Sträflinge in wirkliche Verhaftung gebracht wurden, dem Gemeinde-Einnehmer unmittelbar zuzustellen, welcher, nach Revision und etwaiger Berichtigung, die Gebühren entrichten, sofort wegen der Verrechnung und Rückerhebung das Geeignete vorkehren wird.

§. 32.

Der Einnehmer haftet persönlich

1. für die richtige und regulativmäßige Liquidation der Gefängnißkosten, Verhafts- und Geleitsgebühren;
2. für deren Wiedereinbringung von zahlungsfähigen Individuen und für die Verrechnung. Dem Einnehmer wird zur Pflicht gemacht, die Auszahlung der Gefängnißkosten, Verhafts- und Geleitsgebühren nicht ohne Grund zu verzögern. Die etwa über die Liquidation sich ergebenden Anstände und Schwierigkeiten haben die Königl. Landcommissariate zu entscheiden.

§. 33.

Die von den Gefängnißwärtern und Gensd'armen aufzustellenden Verzeichnisse sind stempelfrei.

§. 34.

Betreibung der Pecunialverurtheilungen.

Art. 79 bis 92.

Der Vollzug der Strafurtheile, zur Einbringung der Geldstrafen, des Schadenersatzes und der Gerichtskosten wird nach den Bestimmungen des Gesetzes auf zwei verschiedenen Wegen betrieben: a) durch Mobiliarexecution, und b) durch die Leibeshaft. Das erstere Executionsmittel, nämlich die Mobiliarpfändung, wird hiemit als Regel aufgestellt, und zur Leibeshaft, im Interesse und auf unmittelbares Betreiben der Kantonsgemeinden, oder wegen Ersatz des Schadens und Werthsbetheiligten, soll nur dann geschritten werden, wenn einige Gewißheit vorhanden ist, daß auf diesem Wege die Schuldner eher zur Zahlung vermocht werden können.

§. 35.

Es wird vorausgesetzt, daß dem Gemeinde-Einnehmer die Vermögensverhältnisse der Bewohner seines Amtsbezirks genugsam bekannt und daß ihm darüber keine besondere Aufschlüsse nothwendig sind; wo ihm jedoch diese Kenntniß ermangelt, hat er sich mit der Ortsbehörde zu benehmen und die erforderlichen Data zu erholen, bevor das Mobiliar-Executionsverfahren eingeleitet wird.

§. 36.

Unmittelbar nach der im §. 26 erwähnten Zahlungsaufforderung, welche mit Ausnahme des im zweiten Absatze des ebenerwähnten §. vorgesehenen Falles allgemein und ohne Rücksicht auf den Vermögensstand ertheilt werden muß, haben die Gemeinde-Einnehmer den Forstgerichtsboten, gegen diejenigen Verurtheilten, welche nach ihrer eigenen Kenntniß, oder nach einer bei der Ortsbehörde erholten Erkundigung, zahlungsfähig sind, und bei denen hinsichtlich der Mobiliarpfändung einigermaßen auf einen gewissen Erfolg zu schließen ist, mit dem im Art. 87 und folgende des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu beauftragen.

§. 37.

Die Mobiliarexecution soll in der Regel nicht unterbrochen werden. Der Ausnahmsfall in welchem der Gemeinde-Einnehmer Nachsicht zu üben befugt ist, findet sich im dritten Absatze des §. 26 gegenwärtiger Instruction angegeben. Den Königl. Landcommissariaten wird außerdem die Befugniß eingeräumt, auf deßfallsige durch die Verurtheilten, alsbald nach erhaltener Zahlungsaufforderung einzureichende Gesuche, nach Vernehmung des Gemeinde-Einnehmers, und wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, Ausstand oder Fristverlängerung auf bestimmte Zeit, jedoch längstens bis zu drei Monaten mittelst förmlichen Beschlusses zu gestatten.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Königl. Landcommissariats dem Gemeinde-Einnehmer innerhalb der vierzehn Tage nach dem Datum der Zahlungsaufforderung zukommen, weil nach Ablauf dieser Zeit, falls kein Ausstand bewilligt worden, die Mobiliarexecution zu beginnen hat. (Art. 82 des Gesetzes)

§. 38.

Wenn der Gemeinde-Einnehmer in einzelnen Fällen die Leibeshaft als wirksames Mittel zur Eintreibung der Geldstrafe und Accessorien erkennt und die Ortsbehörde dieser Ansicht beitritt, was sie ausdrücklich und schriftlich zu erklären hat; wenn ferner auch die betreffenden Gläubiger, welche nach Art. 85 des Gesetzes die Kosten zu tragen und vorzuschießen haben, damit einverstanden sind, so kann die Anwendung jenes Executionsmittels, unter Beobachtung des Art. 82, 83 und 84 des Gesetzes, veranlaßt werden und es tritt in Ansehung der Kosten, insofern sie den Kantonsgemeinden zu Last fallen, dieselbe Behandlung ein, wie unter §§. 27 bis 31 gegenwärtiger Instruction bestimmt ist; wobei bemerkt wird, daß diese Kosten von jenen, welche durch den Vollzug der Gefängnißstrafen verursacht werden, durchaus getrennt zu liquidiren, zu belegen und zu verrechnen sind, und daß wegen ihrer Rückerhebung die Leibeshaft ebenfalls nicht zulässig ist.

§. 39.

Diejenigen Geldstrafen und Accessorien, welche wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, weder im Wege der Mobiliarexecution noch durch Leibeshaft eingebracht werden können, sind, so wie auch diejenigen Leibverhaftkosten, welche nicht wieder erhoben werden können und den Kantonsgemeinden zu Last fallen, auf Betreiben des Einnehmers zur Niederschlagung zu bringen. Zu diesem Ende hat der Gemeinde-Einnehmer sich von der Ortsbehörde die geeignete Bescheinigung nach Formular Litt. D. ausstellen zu lassen, dieselbe dem Königl. Landcommissariate einzureichen und die Genehmigung zur Niederschlagung zu beantragen.

§. 40.

Der im vorhergehenden §. bestimmte Antrag auf Niederschlagung soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die im Art. 18 des Gesetzes für die Geldstrafe und Kosten vorgesehene Verjährung eingetreten ist. Es können alsdann in die Niederschlagung auch die Scha-

den- und Wertherſätze, zu Gunſten des Staatsärars und der Gemeinden einbegriffen werden, ohnerachtet für dieſe der allgemeine Präſcriptionstermin von 30 Jahren geſetzlich beſtimmt iſt. Damit im Falle der Niederſchlagung das Königl. Rentamt den Schaden- und Wertherſatz ebenfalls rechnungsmäßig abſchreiben könne, iſt demſelben ein von dem Landcommiſſariat beſtätigter Auszug des Niederſchlagverzeichniſſes zuzuſtellen.

In Hinſicht der den Privaten zuſtehenden Schaden- und Wertherſätze haben die Einnehmer denſelben nach Umfluß von zwei Jahren ſchriftlich die Uneinbringlichkeit zu notifiziren mit dem Bemerken, daß ihnen die Beitreibung nunmehr nach Gutdünken überlaſſen ſey. Auf den Grund einer Beſcheinigung dieſer Notification werden auch die den Privaten zuſtehenden Summen bei den Einnehmern rechnungsmäßig abgeſchrieben.

§. 41.

Die Niederſchlagung der Geldſtrafe allein hat außerdem auch dann, und zwar noch vor dem Ablaufe des Verjährungstermins, einzutreten, wenn der Schuldner, bevor die Strafe erhoben werden konnte, geſtorben iſt. Zu dieſem Behufe bedarf es lediglich eines Zeugniſſes des Bürgermeiſteramtes über das Ableben des Schuldners, worauf die Niederſchlagung von dem Landcommiſſariat verfügt wird.

§. 42.

Anwendung der Leibeshaft im forſtpolizeilichen Intereſſe.

Art. 85 des Geſetzes.

Im letzten Abſatze des Art. 85 des Geſetzes iſt dem Staate das Recht eingeräumt, gegen diejenigen Forſtſträflinge, bei welchen keine Zwangsmittel zur Beitreibung der Pekunial-Verurtheilungen wegen Zahlungsunfähigkeit angewendet werden können, die Leibeshaft innerhalb der geſetzlichen Grenzen auszuüben, damit das Strafurtheil nicht ganz wirkungslos bleibt. Dieſe Maßregel iſt hauptſächlich gegen ſolche Individuen zu ergreifen, welche im Frevel ſich häufigen Wiederholungsfällen hingeben und aller Warnung und Ermahnung ohngeachtet darin beharren. Es wird daher in die Verpflichtungen der Gemeinde-Einnehmer gelegt, dieſe Frevler den einſchlägigen Königl. Forſtämtern nahmhaft zu machen, indem letztere ſelbſt darauf Bedacht zu nehmen haben, ſie gehörig auszumitteln, damit gegen dieſelben, lediglich im forſtpolizeilichen Intereſſe, die Leibeshaft vollzogen werde.

§. 43.

Bevor jedoch zu der obigen Maßregel geſchritten wird, haben die Königl. Forſtämter die ſpezielle Autoriſation der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nachzuſuchen, und zu dieſem Behufe ein Verzeichniß der Forſtſträflinge, unter Angabe ihrer Schuldigkeit und Erörterung der Nothwendigkeit der Leibeshaft vorzulegen.

§. 44.

Nach erhaltener Ermächtigung haben die Königl. Forſtämter die Verzeichniſſe mit geeigneter Requiſition an das einſchlägige Rentamt abzugeben, welches ſofort die Verhaftung unter Beobachtung des Art. 82 des Geſetzes zu veranlaſſen hat.

§. 45.

Die Gefängniß- und Verhaftkoſten werden für dieſen Fall aus der Rentamtskaſſe bezahlt, weßhalb die Gefängnißwärter und Gendarmen ihre Koſtenverzeichniſſe bei dem Rentamte zu übergeben haben. Das Rentamt verrechnet die Koſten in Ausgabe, unter der Rubrik: „Proceß- und Exekutionskoſten.“

2

§. 46.

Veräußerung sequestrirter Gegenstände.

Art. 57 und 58 des Gesetzes.

In Beziehung auf die Bestimmungen unter Art. 57 und 58 des Gesetzes, wird den Einnehmern bemerkt, daß die öffentliche Versteigerung sequestrirter Gegenstände, nur vor dem Ortsbürgermeister statt finden darf, und daß eine Liquidation der Fütterungs-, Aufbewahrungs-, Verkaufs- und anderer Kosten, am Fuße des Versteigerungsprotokolles hergestellt, und mit den Quittungen belegt werden muß.

Der etwaige reine Ueberschuß, welcher während der Dauer eines Jahres als depositum behandelt wird, muß in der Rechnung ausgeschieden vorgetragen werden.

§. 47.

Ablieferung und Verwendung des reinen Ertrags der Geldstrafen.

Art. 4 des Gesetzes.

Bei der ungleichen Vertheilung der Forstfrevelgelder wo der eine Gemeinde-Einnehmer kaum so viel erhebt, um die Gefängnißkosten bestreiten zu können, während dem Andern starke Überschüsse verbleiben, wurde für zweckmäßig erachtet, den Reinertrag der Geldstrafen bei dem Gemeinde-Einnehmer im Kantonshauptorte in eine Masse zu bringen, und unmittelbar durch diesen die Verwendung im Sinne des letzten Absatzes des Art. 4 des Forststrafgesetzes bewirken zu lassen.

§. 48.

Sämmtliche Einnehmer sind daher verpflichtet, sobald ihre Einnahme an Forststrafen, Gefängniß- und Verhaftkosten, nach Abzug der Remisen, während dem Laufe des Jahres, die Summe von 150 fl. übersteigt, den Überschuß an den Gemeinde-Einnehmer des Kantonshauptortes abzuliefern. Mit dem letzten Tage des Jahres, und nachdem sämmtliche bis dahin erwachsene Gefängniß- und Verhaftskosten ausbezahlt seyn werden, hat der Einnehmer den ganzen Activbestand an den Einnehmer im Kantonshauptorte abzugeben, so daß damit seine Rechnung saldirt erscheint.

§. 49.

Der Einnehmer im Kantonshauptorte trägt jede an ihn geschehene Ablieferung in ein Journal nach Formular Litt. H., und ertheilt dem Special-Einnehmer über die Ablieferung einen Empfangschein.

§. 50.

Von dem auf vorstehende Weise bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte zusammengezogenen reinen Überschuß der Forststrafen sind, vor allem, die Vorschüsse zu leisten, welche einzelne Gemeinde-Einnehmer, in Ermanglung zureichender Einnahmen, zur Bestreitung der Gefängniß- und Verhaftkosten nothwendig haben können; deßgleichen auch die Kosten der für den Dienst der Perception der Forststrafgelder erforderlichen Drucksachen; und der Ueberrest steht den Königl. Landcommissariaten zur Verfügung, um im Sinne des letzten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes, nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction, verwendet zu werden.

§. 51.

Bezüglich auf obenerwähnte Vorschüsse haben die Special-Einnehmer, welche deren zur Deckung der Kosten benöthigt sind, sich schriftlich an den Einnehmer im Kantonshauptorte zu wenden, welcher ihnen den erforderlichen Betrag sogleich gegen Quittung zu übermachen, und denselben in ausgabliche Verrechnung zu bringen hat. Sollte der Special-Einnehmer noch vor dem Rechnungsschlusse in die Möglichkeit versetzt seyn, mittelst seiner Einnahmen den Vorschuß ganz oder theilweise zurückzahlen zu können, so ist die Sache damit

abgemacht, ohne daß der zurückbezahlte Vorschuß in der Rechnung des Special- oder des Einnehmers im Kantonshauptorte nachgewiesen wird. Im entgegengesetzten Falle aber muß derjenige Vorschußbetrag, welcher vor dem Rechnungsschlusse nicht ersetzt werden konnte, in der Rechnung des Special-Einnehmers in wirklicher Einnahme, in jener des Einnehmers im Kantonshauptorte aber als wirkliche Ausgabe erscheinen.

§. 52.

Die Kosten für die Drucksachen werden durch die Königl. Landcommissariate auf die Einnehmer in den Kantonshauptorten direct zur Zahlung und Verrechnung angewiesen.

Da die Anschaffung der Drucksachen hierorts für den ganzen Kreis besorgt werden wird, so haben die Königl. Landcommissariate die Bestimmung des auf jeden Kanton treffenden Betrags jener Kosten von hieraus zu gewärtigen.

§. 53.

Der nach Bestreitung aller Ausgaben bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte verbleibende Activbestand soll nach Art. 4 des Gesetzes zur Unterstützung der bedürftigsten Einwohner der Gemeinden des Kantons verwendet werden. Der Vorstand einer jeden Gemeinde, mit dem ganzen Gemeinderath und mit Zuziehung der Localwohlthätigkeits-Commission, hat alljährlich ein Verzeichniß der bedürftigsten, d. h. der ganz mittellosen Einwohner herzustellen, und dem Königl. Landcommissariate vorzulegen, welches diese Verzeichnisse, nach vorgängiger Prüfung, als Maßstab der Vertheilung des Activbestandes unter die Gemeinden des Kantons anzunehmen hat.

Sobald der einer jeden Gemeinde zukommende Betrag festgestellt seyn wird, hat das Königl. Landcommissariat, über die subrepartition im Innern der Gemeinde, die Vorschläge des Ortsvorstandes und des ganzen Gemeinderaths zu hören. Zunächst ist überall darauf Bedacht zu nehmen, daß der Brennmaterialbedarf für die ganz mittellosen Einwohner angeschafft und unter diese Klasse, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Einzelnen, in natura vertheilt werde. Die Anschaffung geschieht durch den Ortsbürgermeister, welchem das Königl. Landcommissariat zu diesem Behufe eine Zahlungs-Anweisung auf den Dispositionsfonds auszustellen hat. Die Vertheilung ist unter Mitwirkung einiger Glieder der Localwohlthätigkeits-Commission zu vollziehen und darüber ein Protokoll zu verfassen, welches die Empfangsbescheinigungen der Theilnehmer enthalten muß, und dem Einnehmer im Kantonshauptorte zuzuschließen ist, um die von dem Bürgermeister quittirte Zahlungs-Anweisung damit zu belegen.

§. 54.

Nachdem die Klasse der ganz Mittellosen eine angemessene Versorgung mit Brennmaterialien erlangt haben wird, kann der etwaige Rest des Dispositionsfonds, in gleicher Weise, zu Gunsten einer zweiten Klasse, nämlich der gering bemittelten Einwohner verwendet werden.

§. 55.

Damit dem Königl. Landcommissariate die bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte verfügbare Summe stets bekannt sey, haben diese Einnehmer von Vierteljahr zu Vierteljahr über die von den Special-Einnehmern geschehenen Ablieferungen, und die darauf geleisteten Vorschüsse und Ausgaben eine kurze Anzeige zu erstatten.

§. 56.

Sowohl die Anweisungen wie die Quittungen über die Unterstützungsgelder sind stempelfrei.

§. 57.

Ablieferung der erhobenen Ersatzleistungen und Gerichtskosten.

Die wirklichen Einnahmen an Schaden- und Werthersatz haben die Gemeinde-Einnehmer am Schlusse ei-

nes jeden Vierteljahrs an die Betheiligten hinaus zu zahlen; ebenso die durch das Staatsärar vorgeschossenen Gerichtskosten an das einschlägige Rentamt abzuliefern und die ihnen darüber ausgestellten Quittungen in ihrem Tagebuch in Ausgabe zu bringen.

§. 58.

Die Gemeinde-Einnehmer und Rentämter, an welche die Hinauszahlung und Ablieferung geschieht, haben den Betrag in der bisherigen Art und Weise zu verrechnen.

§. 59.

Gebühren-Regulativ.

Über die Gebühren der Vorladungen der Forstfrevler und die Gerichtsschreibereigebühren haben die Forstgerichtsboten und Gerichtsschreiber vierteljährige Verzeichnisse bei den betreffenden Gerichtsbehörden einzugeben, welche dieselben nach vorheriger Prüfung und Bestätigung, auf den Grund und nach Einsicht der Straforhandlung, in Gemäßheit der Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813 durch die Staatsprocuratur an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Anweisung gelangen lassen. Die Anweisung zur Auszahlung wird auf die Königl. Rentämter ertheilt, welche diese Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften, als Forstgerichtskosten verrechnen. Wegen der Rückerhebung und des Ersatzes zur Rentamtskasse sind unter §§. 34 bis 40 dann sub §. 57 die geeigneten Verfügungen enthalten.

§. 60.

Nachdem in Folge der Vorschriften unter §§. 34 bis 40 die Mobiliarexecution nur gegen wirklich zahlungsfähige Individuen eingeleitet wird, muß angenommen werden, daß außer den Gebühren des Forstgerichtsboten für die Zustellung des Urtheilsauszuges mit Zahlbefehl, nur höchst selten Executionskosten zu Verlust gehen werden. Wo indessen dieser Fall eintritt, sollen die verlorenen Executionskosten dem Gerichtsboten gleichwohl vergütet und auf den Ertrag der Forststrafen übernommen werden, weßhalb die Königlichen Landcommissariate ermächtigt sind, diese Kosten auf besondere Verzeichnisse auf die Gemeinde-Einnehmer zur Auszahlung anzuweisen. Die nicht wieder eingebrachten Kosten der Zustellung der Zahlungsaufforderungen sind jedenfalls vierteljährig von den Forstgerichtsboten zu liquidiren und den Landcommissariaten zur Anweisung einzusenden.

§. 61.

Den Einnehmern werden für die Elementarperception der Forststrafen und Accessorien vier Procent von der Bruttoeinnahme, und außerdem wird dem Einnehmer im Kantonshauptorte, von den durch die andern Specialeinnehmer an ihn abgeliefert werdenden Einnahmsüberschüssen ein Procent als Dienstentschädigung bewilligt.

§. 62.

Rechnungswesen.

a) Der Specialeinnehmer.

Die Gemeinde-Einnehmer führen ein Tagebuch nach dem Formular Litt. E. worin sie alle Einnahmen auf Forststrafen und Accessorien, die daraus bestrittenen Ausgaben, dann die Hinausbezahlungen und Ablieferungen, so wie sie bewirkt werden, regelmäßig und deutlich einzutragen verpflichtet sind.

§. 63.

Dieses Kassatagebuch wird von dem Königlichen Landcommissariat geseitet und paraphirt.

§. 64.

Die Spezial-Einnehmer stellen am Ende jeden Etatsjahres eine Rechnung nach Formular Litt. F., welche in vier Abtheilungen nachzuweisen hat:

A. die Solleinnahme; dieselbe bildet sich:

1. aus dem summarischen Betrag der Ausstände voriger Rechnung,
2. aus den Vorschüssen des Einnehmers im Kantonshauptort;
3. aus den während des Jahres eingewiesenen Forststrafen, Ordnungsstrafen, Schaden- und Werthersätze und Gerichtskosten rc.;
4. aus den, während des Rechnungsjahres zur Wiedererhebung angefallenen Gefängniß- und Verhaftkosten;
5. aus den Depositalbeständen bei Sequestrationen.

B. 1. Die Nachläße;
2. die Niederschläge;
3. die Ausstände und
4. die wirkliche Einnahme.

C. in der dritten Abtheilung, die wirkliche Ausgabe, dann

D. in der vierten Abtheilung den Activbestand und die darauf geschehene Gutmachung:

1. durch Ablieferung des reinen Überschusses der Geldstrafen und der rückerhobenen Gefängniß- und Verhaftkosten an den Einnehmer im Kantonshauptorte;
2. durch Hinauszahlung der Schaden- und Werthersätze an die Betheiligten;
3. durch Ablieferung der Gerichtskosten und Ordnungsstrafen an das Rentamt.

§. 65.

Die Soll-Einnahme ist mit den Urtheilsauszügen und Kostenverzeichnissen zu belegen; zur Rechtfertigung der Nachläße und Niederschläge dienen die von der Königl. Regierung ergangenen Nachlaßverfügungen und die von den Königl. Landcommissariaten genehmigten Niederschlagverzeichnisse. Die Ausstände am Schlusse des Jahres werden durch eine besondere Nachweise gerechtfertigt.

Die Ausgaben werden durch die quittirten Kosten-Verzeichnisse durch die Remisen-Liquidation des Einnehmers und die Ablieferungs-Quittungen justifizirt. Zur übersichtlichen Darstellung der Soll-Einnahme haben die Einnehmer gleich mit Anfang des Rechnungsjahres eine Designation nach Formular Litt. G. anzulegen, in welche die zur Erhebung anfallenden Summen gleich nach ihrer Einweisung eingestellt werden. Die Einnahmsbelege und Erhebungsdokumente müssen dieser Designation stets beigefügt seyn.

§. 66.

Die Rechnung wird von dem Gemeinde-Einnehmer in duplo aufgestellt und mit allen Belegen der Revision des Landcommissariats unterlegt.

§. 67.

Rechnungswesen der Einnehmer im Kantons-Hauptorte.

Der Gemeinde-Einnehmer im Kantons-Hauptorte führt über die ihm in Gemäßheit des §. 47 und folgende zugewiesene Einnahme und Ausgaben ein von dem Königl. Landcommissariate gefeitetes und paraphirtes Tagebuch nach Formular Litt. H.

§. 68.

Derselbe hat am Schlusse des Jahres ebenfalls eine Rechnung in duplo nach Formular Litt. J. aufzustellen, welche auf der einen Seite die an ihn geschehenen Ablieferungen, auf der andern die auf Anweisung des Landcommissariats geleisteten Zahlungen zu begreifen hat. Diese Rechnung unterliegt gleichfalls der Revision des Landcommissariats.

§. 69.

Revision und Abschluß der Jahresrechnungen durch das Landcommissariat.

Der Termin zur Einreichung der Jahresrechnungen der Gemeinde-Einnehmer, nach den Bestimmungen

der §§. 63 und 67 wird auf den 1. November jeden Jahres festgesetzt und unmittelbar nachdem dieselben vorgelegt seyn werden, haben die K. Landcommissariate sich mit deren gründlichen Revision zu befassen; dieselben nach Erledigung der vorgekommenen Rechnungsbedenken definitiv abzuschließen, das eine Exemplar dem Rechner mit der Entladung zurückzustellen, das Duplikat aber an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden. Diese Einsendung findet jedoch gleichzeitig für alle Rechnungen des Landcommissariat-Bezirks statt.

§. 70.

Controle der Domänen-Inspectoren.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, von den Rechnungen Einsicht genommen, wird sie dieselben der Kammer der Finanzen übermachen, um durch die Domänen-Inspectoren, als die gesetzlichen Organe zur Untersuchung der Gerichtschreibereien, einestheils die Versicherung zu erholen, daß alle Pecunial-Verurtheilungen von den Gerichtschreibern richtig und vollständig eingewiesen worden sind; anderntheils auch in Hinsicht der dem Staatsärar zustehenden Schadens- und Werthersätze und Gerichtskosten, die geeignete Controle gegen die Rentämter ausüben zu lassen.

Nach stattgehabter Verification, bezüglich auf obige Punkte, werden die Rechnungen dem Königl. Landcommissariat zurückgestellt, um bei demselben hinterlegt zu bleiben.

§. 71.

Beaufsichtigung der Gemeinde-Einnehmer durch die Königl. Steuercontroleurs.

Den Königl. Steuercontroleuren wird hiemit die Verpflichtung auferlegt, bei jedesmaliger Untersuchung der Steuer- und Gemeindekassen auch die Gestion der Einnehmer hinsichtlich der Perzeption und Verrechnung der Forststrafen auf das genaueste zu prüfen und über den Befund in ihren Visitations-Protokollen, und zwar in einer besondern Abtheilung, Rechenschaft abzulegen. Es wird auch der Sorge der Königl. Steuercontroleure übertragen, die Einnehmer über ihre Verbindlichkeiten, bezüglich auf die ihnen neu übertragene Perzeption und Verrechnung, auf den Grund gegenwärtiger Instruction zu belehren und ihnen die richtige Anwendung der verschiedenen sie betreffenden Bestimmungen geläufig zu machen.

Speyer, den 13. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Andrian.

v. Seutter.

G. Keim, coll.

In dem Forststrafgesetze vom 28. Dezember 1831, (Amtsblatt № 6 v. l. J.), sind folgende Druckfehler zu verbessern:

1. Art. 11, Zeile 3, nach dem Worte: Erschwerungsgründen fehlen die Worte, als allgemeine Erschwerungsgründe.
2. Art. 40, Zeile 9, fehlt vor dem Worte Erlaubniß das Wort ausdrückliche.
3. Art. 61, vorletzte Zeile, fehlt vor dem Worte Forststrafgericht das Wort als.
4. Art. 80, Zeile 23, statt Beiträge lies Beträge.
5. Art. 85, Zeile 22, statt dasselbe lies dieselbe.
6. Beilage Nro. V., Zeile 6, statt Forststrafgerichts vom .... lies Forststrafgerichts von .... vom ....
7. Pag. 136, ad a, Zeile 1, statt Einbindschaftsverträge lies Einkindschaftsverträge.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 41. Speyer, den 25. Juni 1832.

Inhalt.

Königlich Allerhöchstes Patent.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir mußten mit um so gerechterem Schmerz die seit Kurzem eingetretenen Störungen der gesetzlichen Ordnung in dem Rheinkreis vernehmen, je angelegener stets Unserem Herzen die Sorge war, das Wohl seiner Bewohner trotz der Hindernisse zu fördern, welche unabwendbare Zeitverhältnisse Unserem landesväterlichen Bemühen entgegengesetzt haben.

So wenig Wir der Gesammtheit der Rheinkreisbewohner beimessen, was nur von einzelnen Uebelgesinnten auf eine Anzahl Irregeleiteter überging, so lebhaft fühlen Wir Uns durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, die ganze Kraft der Gesetze gegen einen Zustand der Dinge zu entwickeln, der die heiligsten Interessen des Staates, die Verhältnisse Bayerns nach Außen und die den ruhigen Bürgern verfassungsmäßig garantirte Sicherheit der Personen und des Eigenthums, in gleichem Maße gefährdet.

Wir ordnen daher Unsern Staatsminister, Feldmarschall Fürsten von Wrede als außerordentlichen Hofcommissär mit Vollmachten ab, deren Umfang Unserm Vertrauen auf die schon so vielfach bewährte Einsicht und Treue dieses Staatsbeamten entspricht.

Um den Anordnungen, welche derselbe zu Handhabung der Gesetze treffen wird, für jeden Fall die erforderlichen Vollzugsmittel darzubieten, haben Wir eine angemessene Truppenzahl zu seiner Verfügung gestellt.

Wir überlassen Uns der Erwartung, die Stimme des von Uns abgesendeten außerordentlichen Hofcommissärs vernommen, und die gesetzliche Ordnung alsbald in alle Gemeinden zurückgeführt zu sehen. Ebenso können die Rheinkreisbewohner ihrerseits zu Unserer landesväterlichen Sorgfalt vertrauen, daß jedes im gesetzlichen Wege zu Unserer Kenntniß gelangende Verwaltungsgebrechen mit demselben Wohlwollen untersucht und beseitigt werden wird, mit welchem die

Institutionen Rheinbayerns, bei dessen Vereinigung mit dem Gesammtstaate in ihrer Kraft belassen, und seitdem neben den Wohlthaten der Verfassung aufrecht erhalten worden sind.

Sollte Unsere Zuversicht nicht in Erfüllung gehen, so würden die Widerstrebenden sich selbst alle jene Folgen beizumessen haben, welche die Gesetze für solche Fälle deutlich bezeichnen, deren Eintreten aber Wir als einen der trübsten Augenblicke Unserer Regierung erkennen würden.

Unsere Kreisregierung hat Unser gegenwärtiges Patent und Unsern darin ausgesprochenen festen Entschluß durch das Amtsblatt kund zu geben, selbes überdieß in allen Gemeinden durch öffentliche Vorlesung und besonderen Anschlag verkünden zu lassen, und zu dem Vollzuge mit pflichtmäßigem Ernste mitzuwirken.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. Juni 1832.

Ludwig.

Fürst von Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giese, Fürst v. Öttingen-Wallerstein, v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

Egid v. Kobell,
K. Staatsrath und General-Secretär.

Regierungsausschreiben.
(Die feierliche Installation des Königl. Generalcommissärs des Rheinkreises und des Oberkommandanten der Königl. Bayer. Truppen daselbst betr.)

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

an sämmtliche Beamte, Landräthe und Geistliche in den Landcommissariaten Speyer, Frankenthal, Neustadt, Germersheim, Landau und Bergzabern.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 22. Juni d. J. haben Seine Majestät der König den Königl. Staats-Minister, Feldmarschall Fürsten von Wrede, Durchlaucht, als Allerhöchst Ihren außerordentlichen Hofcommissär in den Rheinkreis abgeordnet und den dermaligen Königl. Generalcommissär und Regierungs-Präsidenten im Untermainkreis, Karl Freiherrn von Stengel, in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Rheinkreises versetzt; sodann zu dem in dem Rheinkreise sich versammelnden Königl. Bayer. Truppenkorps den Generallieutenant Freiherrn von Lamotte als Oberkommandanten bestimmt.

Der Königl. außerordentliche Hofcommissär, Staatsminister Fürst von Wrede, Durchlaucht, hat durch ein so eben eingelaufenes Schreiben vom 22. d. M. die Königl. Regierung des Rheinkreises in Kenntniß gesetzt, daß Hochderselbe nächstkommenden Donnerstag, den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, in Speyer, und zwar in dem Saale des Königl. Lyceums, den neu ernannten Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Stengel, so wie den in den Rheinkreis zeitlich abgeordneten Oberkommandanten des Truppenkorps Freiherrn von Lamotte öffentlich und feierlich vorstellen werde.

Zu dem Ende sollen außer den in Speyer wohnenden Verwaltungsbeamten des Innern und des Fi-

nanz-Dienstes, den Mitgliedern der geistlichen Stellen beider Confessionen, Zoll- und Postbeamten, Offizieren der Gensdarmerie, Friedensrichter, Notäre, Bürgermeister, beiden Adjunkten und dem Gemeinderath von Speyer, auch von den K. Landcommissariats-Bezirken Speyer, Neustadt, Frankenthal, Germersheim, Landau und Bergzabern sämmtliche K. Landcommissäre, die in ihren Bezirken wohnenden Landräthe, die Präsidenten der Bezirksgerichte und Staatsprokuratoren, die Forstbeamten, die Pfarrer, die Friedensrichter und Bürgermeister, zu dieser feierlichen Handlung unverzüglich eingeladen werden.

Diesem höchsten Auftrage zufolge werden daher die vorbezeichneten Beamten hiemit eingeladen, am obbesagten Tage, Stunde und Ort sich dahier in Speyer in feierlicher Kleidung einzufinden; im Falle der Verhinderung aber ihre gesetzlichen Stellvertreter hieher abzuordnen.

Dieselbe feierliche Installation für die Gerichtsbezirke Zweibrücken und Kaiserslautern wird Anfangs Juli zu Zweibrücken statt finden, wozu die Einladung demnächst durch besonderes Ausschreiben erfolgen wird.

Speyer, den 24. Juni 1832.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nº 42. Speyer, den 27. Juni 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

(Die feierliche Installation des Königl. Generalcommissärs und Regierungspräsidenten des Rheinkreises und des Oberkommandanten des Königl. Bayer. Truppenkorps in diesem Kreis betr.)

Die Königliche Regierung des Rheinkreises
an
sämmtliche Königl. Stellen und Behörden in den Landcommissariatsbezirken Zweibrücken, Pirmasens, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheim und Kusel.

Mit Beziehung auf das im Kreis-Amts- und Intelligenzblatt № 41 abgedruckte allerhöchste Patent vom 22. Juni d. J. und auf die demselben unmittelbar nachgesetzte Einladung vom 24. d. M. in obigem Betreff wird hiemit bekannt gemacht, daß der Königl. außerordentliche Hofcommissär, Staatsminister, Feldmarschall Fürst von Wrede, Durchlaucht, am ersten des nächsten Juli l. J., Vormittags zehn Uhr, dieselbe feierliche Installation des Königl. Generalcommissärs und Regierungspräsidenten Karl Freiherrn von Stengel und des Oberkommandanten des Königl. Truppen-Korps Freiherrn von Lamotte in der Stadt Zweibrücken, und zwar in dem großen Gerichtssaale daselbst vornehmen werden.

Das Königl. Appellationsgericht und das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, die daselbst wohnenden Verwaltungs-Beamten des Innern- und des Finanzdienstes, die Professoren des Gymnasiums, die Zoll- und Postbeamten, Friedensrichter, Notäre, Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe daselbst, so wie auch aus den Landcommissariats-Bezirken Zweibrücken, Homburg, Pirmasens, Kaiserslautern, Kirchheim und Kusel, die Königl. Landcommissäre, die in ihren Bezirken wohnenden Landräthe, der Präsident und Staatsprocurator des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, der Direktor und die Inspektoren des Schullehrer-Seminars daselbst, dann die Königl. Forstbeamten,

die Friedensrichter, Pfarrer und Bürgermeister der besagten Landcommissariats-Bezirke, werden dem zufolge auf höchsten Auftrag hiemit eingeladen, sich am ersten Juli d. J. zur obbemerkten Stunde in dem Installations-Lokale zu Zweibrücken in feierlicher Amtskleidung einzufinden.

Im Falle der Verhinderung einzelner Beamten, haben dieselben ihre gesetzlichen Stellvertreter dahin abzuordnen.

Speyer, den 27. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 10435 K.

pr. den 22. Juni 1832.

(Aufnahmsbedingungen der Lehrlinge der Apothekerkunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 24. Juni 1824 im Kreis-Intelligenzblatt publizirte allerhöchste Rescript vom 10. desselben Monats und Jahrs, die Aufnahme der Apothekerlehrlinge betreffend, ist durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. April l. J. dahin abgeändert, daß bei Aufnahme von Lehrlingen in den Apotheken an die Stelle der Zeugnisse über die Befähigung in den Gegenständen der zwei ersten Klassen der ehemaligen Progymnasien, die Zeugnisse über Kenntnisse in den Fächern der lateinischen Schulen, mit Ausnahme der griechischen Sprache, zu treten haben, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 12904 K.

pr. den 24. Juni 1832.

(Die Herabsetzung des Ausgangzolles von Oelkuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerialentschließung vom 25. Mai d. J. ist gemäß der durch die Zollordnung und den letzten Landtagsabschied gesicherten Ermächtigung der Ausgangszoll auf die Oelkuchen von Lein, Reps rc. von 6½ kr für den Sporco-Zentner provisorisch bis auf zwei Kreuzer ermäßigt worden.

Speyer, den 23. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Lacher, coll.

Dienstes-Erledigungen.

Durch die erbetene Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Schmitt in den Ruhestand ist das Physikat Königshofen erledigt. Die Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spä-

testens bis zum 20. des Monats Juli bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 10. Juni 1832.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Durch das Ableben des Appellationsgerichts-Sekretärs Johann Evangelist Fesl ist bei dem Königl. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis eine Sekretärsstelle erledigt worden. Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Straubing, den 18. Juni 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. April l. J., wurde dem dermaligen Stadtpfarrer zu Zweibrücken, Franz Tafel, die katholische Bezirksschulinspection zu Blieskastel provisorisch übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Juni, wurde der bisherige Gemeinderath Jakob Cunz von Rohrbach zum Bürgermeister in Rohrbach ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 43. Speyer, den 30. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

Der Königl. außerordentliche Hoffcommissär von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, den im Rheinkreise stattfindenden Unordnungen mit Ernst aber auch strenge innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Schranken zu begegnen, von der Überzeugung durchdrungen, daß es unter der wohlwollenden Regierung Seiner Majestät nur der entschlossenen Handhabung der Gesetze bedarf, um denselben die ihnen gebührende Ehrfurcht und den Gehorsam zu sichern, bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Beamten der vollziehenden Gewalt sind, jeder in seinem Wirkungskreise, kraft ihres geschwornen Diensteseides, und nach den Bestimmungen der 9. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für den pflichtmäßigen Vollzug der Gesetze verantwortlich, sie sollen wegen jeder Vernachläßigung zur Rechenschaft gezogen und nach der Dienstes-Disciplin ohne Nachsicht behandelt werden.

Beamte, welche an jenen Verbrechen oder Vergehen, zu deren Verhinderung oder Unterdrückung sie berufen sind, selbst Theil genommen haben, sollen vor Gericht gestellt, um auf Betreiben der Staatsbehörde nach der Strenge des Art. 198 des Straf-Gesetzbuches verurtheilt zu werden.

§. 2.

Dagegen haben die Behörden die der öffentlichen Autorität gebührende Achtung nach dem Inhalte der Art. 504 — 509 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren aufrecht zu erhalten, Widersetzlichkeit, Beleidigung oder Gewaltthaten gegen die gesetzlich konstituirte Obrigkeit, nöthigenfalls unter Aufforderung der Assistenz der bewaffneten Macht bei dem im Art. 234 des Strafgesetzes vorgeschriebenen Präjudiz zu unterdrücken, und nach Art. 209 u. folg., dann nach Art. 222 u. folg. die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zu bewirken.

§. 3.

Die Gemeindebehörden, welchen durch das Gesetz vom 24. August 1790 die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern der Gemeinden anvertraut ist, haben ungesäumt die nach dem Gesetze vom 22. Juli 1791 in ihrer Amtsbefugniß liegenden örtlichen Maßregeln zu berathschlagen und dem betreffenden Landcommissariate zur Genehmigung vorzulegen.

Sie haben insbesondere unter Beziehung auf Art. 9 des Gesetzes vom 27. Germinal IV das Tragen von dreifarbigen Kokarden, das Aushängen oder Aufstellen von dreifarbigen Fahnen und jeder Zeichen der Partheiungen, sogleich abzustellen. Die sogenannten Freiheitsbäume sind allenthalben, wo sie noch bestehen sollten, binnen 24 Stunden nach dem Bekanntwerden dieses Patents in der betreffenden Gemeinde, durch die Ortsbehörde zu entfernen. Es soll streng darauf gehalten werden, daß von den Staatsangehörigen keine andere als die bayerische Nationalkokarde getragen werde, nach dem Inhalte der Verordnung vom 16. Jänner 1806, welche ungesäumt durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden soll. Die Freinächte sollen bis auf weiters untersagt, die jeden Orts bestehende Polizeistunde strenge eingehalten und die Zuwiderhandelnden vor dem Polizeigerichte zur Strafe gezogen werden.

Die Königl. Landcommissariate haben sich des Vollzuges zu versichern und wie solches geschehen, der Königl. Regierung anzuzeigen.

§. 4.

Die etwa eigenmächtiger und gewaltsamer Weise eingesetzten Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe sind zu unverzüglicher Niederlegung ihrer usurpirten Funktionen anzuhalten und nach Art. 258 des Straf-Gesetzbuches zu behandeln, die ungesetzlicher Weise abgesetzten Beamten dagegen sogleich in ihr Amt wieder einzusetzen, gegen diejenigen aber, welche die Ausübung ihres Amtes ungesetzlich sich angemaßt oder verlängert haben, ist nach den Art. 196 und 197 des Straf-Gesetzbuches zu verfahren.

§. 5.

Die Gemeinden, d. h. die Gesammtheit der Gemeindeglieder, sind durch das Gesetz vom 10. Vendem. IV für alle Strafen und Schäden solidarisch haftend erklärt, die durch tumultuarische Auftritte in ihren Markungen veranlaßt werden, wofern sie nicht erweislich alle Thatkraft aufgeboten haben, um solchen Excessen vorzubeugen oder sie zu unterdrücken. Jeder Bürger ist nach Art. 475 № 12 des Straf-Gesetzbuches und nach Art. 230 des Gesetzes vom 28. Germin. VI bei Strafe verbunden, der rechtmäßigen Gewalt auf Erfordern bewaffneten Beistand zu leisten.

Jene Verantwortlichkeit und diese Pflicht soll allenthalben in Anspruch genommen und die Wirkung jenes Gesetzes, wo es nöthig erachtet wird, den Gemeinden umständlich erklärt werden.

§. 6.

Die eigenmächtiger Weise ausgezogenen oder versetzten Marksteine an den Grenzen der Staats- oder Gemeindewaldungen sind unverzüglich und im Beiseyn der Königl. Forstbeamten von den Gemeinden an ihre vorige Stelle wieder einzusetzen, und es sind die Thäter nach Art. 389 des peinlichen Gesetzbuches vor Gericht zu stellen.

Das Privateigenthum, so wie die persönliche Freiheit, soll mit allem Nachdrucke geschützt werden.

§. 7.

Jedermann ist nach Art. 103 des Straf-Gesetzbuches bei schwerer Strafe verpflichtet, wenn er von beabsichteten Unternehmungen oder Complotten gegen die

Sicherheit des Staates Kenntniß erhält, binnen 24 Stunden der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

Dieses schließt auch die Verbindlichkeit zur Anzeige und Auslieferung in solcher Absicht verborgener Waffen und Munitionen in sich.

§. 8.

Gegen ungesetzliche Vereine und Verbindungen für was immer für einen Zweck, so wie gegen diejenigen, welche hiezu ihre Wohnungen einräumen, soll auf Betreiben der Staatsbehörde die Bestrafung nach Art. 291 und folgende des Straf-Gesetzbuches veranlaßt werden.

§. 9.

Geistliche, welche sich vor einer öffentlichen Versammlung oder bei Ausübung ihres Amtes einen Tadel gegen die Gesetze oder Regierungshandlungen erlauben, oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit auffordern, sind, vorbehaltlich der unverzüglichen disciplinären Einschreitung ihrer vorgesetzten Behörde, nach Art. 201 und folgende des Straf-Gesetzbuches zu behandeln, ohne daß es einer vorläufigen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung bedarf.

§. 10.

Das constitutionelle Edikt über die Freiheit der Presse soll allenthalben auf das Genauste vollzogen und gegen aufrührerische oder staatsgefährliche Schriften unter gleichzeitiger gerichtlicher Einschreitung nach den §§. 6, 7 und 8 mit aller Strenge verfahren werden.

Gegen Flugschriften, deren Urheber, Verkäufer oder Verbreiter, sind die Art. 283 und folgende des Straf-Gesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§. 11.

Die Aufsicht auf fremde herumziehende und nicht legitimirte Individuen soll in allen Bezirken geschärft und der, wiewohl bei einer andern Veranlassung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ergangene, Beschluß des Präfekten des Donnersberg-Departements vom 11. August 1809, nach der von der Königl. Kreisregierung zu erlassenden Vorschrift, in Anwendung gebracht werden.

§. 12.

Die Beamten der gerichtlichen Hülfspolizei sind nach den Art. 8 — 10 dann 49 und 50 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren überall in wirksame Thätigkeit zu setzen und unausgesetzt darin zu erhalten.

Den gesetzwidrigen Einmischungen der administrativen in die richterliche Gewalt und dieser in jene, soll nach dem ganzen Ernste der Art. 127 und folgende des Strafgesetzbuches begegnet werden.

§. 13.

Die Sicherheitswachen, wo solche mit Erfolg bestehen, sollen erhalten und zu denselben nur mit Grundeigenthum oder Gewerben ansäßige und unbescholtene Bürger zugelassen werden; die Einführung der Sicherheitsgarden in den übrigen Gemeinden, wo dieselben noch nicht bestehen, wird sich auf den Antrag der Behörde vorbehalten.

§. 14.

Die Gensd'armerie hat nach Art. 153 und 230 des Gesetzes vom 28. Germinal VI und unter Beobachtung der dort bestimmten Formen, da wo ihre Macht zum Vollzuge des Gesetzes nicht ausreichen sollte, die Hülfe der Einwohner zur Unterstützung aufzufordern oder die militärische Assistenz zu requiriren, im Falle des Art. 231 und 232 insbesondere bei Volksaufläufen und aufrührerischen Zusammenrottungen aber nach vorläufiger, durch den Polizeibeamten dreimal geschehenen fruchtlosen Ermahnung zum Gehorsame die Gewalt der Waffen ohne weitere Verantwortlichkeit für die Folgen in Anwendung zu bringen. Die Polizeibehörden haben im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung und auf den Grund der angeführten Gesetze von 1790 und

1791 nach Maßgabe der örtlichen Vorfälle das Versammeln einer bestimmten Anzahl von Personen an öffentlichen Orten in ruhestörender Absicht als strafbare Zusammenrottung zu erklären und zu verbieten.

Die Königl. Kreisregierung ist beauftragt nach dem angeführten Gesetze v. 28. Germin. VI und nach der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 5. October 1814 ungesäumt die nähere Instruction zu erlassen.

§. 15.

Die auf gesetzlichem Wege angebrachten Beschwerden sollen auf das Genaueste untersucht und gewürdigt werden, und der unterzeichnete Königliche Hofcommissär wird es sich zur besondern Angelegenheit machen, die Abstellung gegründeter Klagen, so weit dieses in der Gewalt der Staatsregierung liegt, auf das schleunigste zu bewirken.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Verwaltungsbehörden an den im §. 15 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 ausgesprochenen Grundsatz erinnert, Niemanden in der freien Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern.

§. 16.

Im Falle die nach den vorstehenden gesetzmäßigen Bestimmungen in Anwendung gebrachten Maßregeln zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung nicht ausreichen sollten, so tritt nicht allein auf den Grund der Art. 553 — 599 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Verordnung des Generalgouv. des Mittelrheins vom 7. Mai 1814 in den dort bezeichneten Fällen und Formen die Competenz der ordentlichen und außerordentlichen Specialgerichtshöfe, sondern auch auf den Grund des §. 6 Tit. IX der Verfassungsurkunde in Folge ergangener förmlicher Aufforderung der competenten Civilbehörde die Militärmacht in Wirksamkeit, und der Unterzeichnete würde sich in solchem Falle genöthigt sehen, kraft der in seine Hände niedergelegten Königl. Vollmachten durch Hofcommissionsbeschluß die im bewaffneten Aufstand gegen Gesetz und Obrigkeit begriffenen Gemeinden auf Kosten der Einwohner militärisch besetzen zu lassen, zunächst und nach Maßgabe der Umstände die Ausübung der örtlichen Polizeigewalt theilweise oder ganz an den Militärcommandanten zu übertragen, und nöthigenfalls sogar die Erklärung der betreffenden, hienach als Kriegsplätze oder Militärposten im Sinne des Gesetzes erklärten Orte in förmlichen Kriegs- und endlich in den Belagerungszustand mit allen daraus entspringenden schweren Folgen auszusprechen.

Alles dieses in Anwendung des III. Titels, Art. 2, 16, 17, 20 des Gesetzes vom 10. Juli 1791, des Gesetzes vom 19. Fructidor V, der Art. 52, 53, 91 und 101 des Kaiserlichen Decrets vom 24. Dezember 1811 und mit Bezugnahme auf das arrêté vom 28. Thermidor VII, 7. Frimaire IX und 23. Vendem. X.

Indem der unterzeichnete Hofcommissär diese durch die Gesetze für die Aufrechthaltung ihrer Herrschaft dargebotenen, im §. 16 bezeichneten strengeren Mittel verkündet, besorgt er nicht, daß es der Fall seyn werde, sie in Anwendung zu bringen, er überläßt sich vielmehr der Zuversicht, daß die Bewohner des Rheinkreises zu Aufrechthaltung, und wo es nöthig ist, zu Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und zu Erhaltung der gesetzmäßigen Freiheit alle Thatkraft aufbieten, und zu diesem hochwichtigen Zwecke enge an die verfassungsmäßig bestellten Behörden sich anschließen werden.

Die Königl. Kreisregierung, der Königl. General-Staatsprokurator, die Königl. Landcommissariate, die Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten, Bürgermeister und alle sonstigen Beamten der vollziehenden

Gewalt haben, so weit es sie betrifft und so weit es nach den vorkommenden Ereignissen Statt findet, vorstehende Bestimmungen ungesäumt in Vollzug zu setzen und sich rechtzeitig der Mittel zu versichern, welche den wirksamen Erfolg zu verbürgen im Stande sind.

Gegenwärtiges Patent ist nicht nur durch das Kreisamtsblatt und durch die Local-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern auch in allen Gemeinden durch Verlesung und öffentlichen Anschlag zu verkünden.

Speyer, den 28. Juni 1832.

Der Königliche außerordentliche Hofkommissär,
Fürst von Wrede.

Durch den Königlichen Hofkommissär
Der Königliche Ministerialrath,
Zenetti.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12058 K.

pr. den 16. Juni 1832.

(Bildung eines gesellschaftlichen Vereins in Grünstadt zum Zwecke der Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Grünstadt hat sich ein Krankenunterstützungsverein gebildet, dessen Zweck dahin geht, die Mitglieder desselben, wenn sie von Krankheiten heimgesucht werden, mittelst wöchentlich erfolgenden Geldbeiträgen zu unterstützen.

Die Kreisregierung, welcher die Statuten zur Genehmigung vorgelegt wurden, findet sich veranlaßt, dieses wohlthätige Unternehmen allen übrigen Gemeinden des Kreises zu empfehlen.

Speyer, den 9. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6266 J.

pr. den 17. Juni 1832.

(Waldbrände in den Aerarialwaldungen des Forstamtsbezirkes Frankenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 7. April l. J. im Ärarialrevier Waldleiningen und bei den am 12., 13. und 14. desselben Monats im Ärarialrevier Fischbach in verschiedenen Districten statt gehabten Waldbränden haben sich durch schnelle und thätige Hülfe ausgezeichnet:

1. mehrere Bewohner der Gemeinde Waldleiningen so wie jene des in der Nähe gelegenen Studerhofes;
2. die Bewohner der Gemeinde Fischbach, insbesondere der dasige Adjunkt Barth;
3. Franz Gympel, Theobald Henrich und dessen Sohn vom Altenhof, so wie Christian Schattner von Enkenbach.

Wofür die dankbare Anerkennung hiemit öffentlich ausgedrückt wird.

Speyer, den 15. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Reim, coll.

pr. den 20. Juni 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und resp. 7 des III. constitutionellen Ediktes wurden mit Beschlag belegt:

1. von dem Königl. Stadcommissariate Nürnberg, der Nr. 20 der Blätter aus Franken und das neue Flugblatt die Eidestreue;
2. von dem Königl. Landcommissariate Speyer, der Nr. 43 des Wächters am Rhein;
3. von dem Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, der Nr. 38 des Rheinbayerischen Anzeigers;
4. von dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken, die in Zweibrücken erschienenen Flugschriften № 3 und 4;
5. von dem Königl. Stadtcommissariate zu Würzburg, der Nr. 19 des Scharfschützen.

Zufolge höchster Ministerialentschließungen vom 5. und 6. l. M. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und Flugschriften einzutreten, auch daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 16. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Luttringshausen, coll.

Nachrichten und Miscellen.

(Den Tyrolisch-Küstenländisch-Venetianischen Sanitätscordon betr.)

Zur Vermeidung von Anständen, welche Reisenden und Waaren bei dem Tyrol-Küstenländisch-Venetianischen Sanitätscordone begegnen könnten, und damit sich in dieser Beziehung mit den gehörigen Erfordernissen versehen werde, wird erinnert:

a) daß alle reisenden Personen, welche an der Linie des Sanitätscordons anlangen, zwar nicht mit einem Sanitätscertificate, aber nach der bestehenden Vorschrift, mit einem Reisepaß versehen seyn müssen, woraus ersichtlich ist, daß sie entweder aus einer gesunden Provinz kommen, oder daß sie sich wenigstens fünf Tage in gesunden Provinzen aufgehalten haben, in welchen beiden Fällen sie ohne Anstand den Cordon passiren können.

Da gegenwärtig Gallizien, Mähren und Schlesien mit Ausnahme des Znaimer- und Iglauerkreises, dann ganz Österreich cholerafrei erklärt sind, so wird sich nicht leicht der Fall ergeben, daß Reisende bei dem Sanitätscordon einer Contumaz unterzogen werden.

b) Die am Cordone vorkommenden giftfangenden Waaren müssen mit Ursprungscertificaten versehen seyn, um aus denselben die Abstammung der Waare entnehmen zu können. Zeigen diese die Verfertigung derselben in einer gesunden Gegend, oder daß selbe zwar in einer mit der Cholera-Epidemie behafteten Provinz erzeugt, dagegen aber seitdem einer fünftägigen Lüftung unterzogen, oder in einer gesunden Provinz überpackt und gleichfalls durch fünf Tage gelüftet wurden: so gehen diese Waaren ohne Contumaz über den Cordon, im entgegengesetzten Falle werden sie der vorgeschriebenen Contumaz unterzogen.

Diese Bestimmungen werden auf Befehl der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung

Wien, am 18. Mai 1832.

Johann Talatzko Freiherr von Gestinitz,
N. Ö. Regierungspräsident.
Joseph Freiherr von Obenaus,
N. Ö. Regierungsrath.

Ertheilung von Gewerb-Privilegien.

Seine Majestät der König haben dem Galantriearbeiter Ernst Wilhelm Zehme zu München unterm 2. Februar 1832 ein Gewerbprivilegium zur Verfertigung wasserdichter und elastischer Felbelhüte nach seinem eigenthümlichen Verfahren auf den Zeitraum von drei Jahren zu verleihen geruht.

Verzichtleistung auf Gewerbprivilegien und Erlöschung derselben.

Die Chemiker Karl von Herrnböck und J. Bauernfeind zu Bamberg haben auf die ihnen ertheilten Gewerbprivilegien

1. vom 27. März 1829 auf deren eigenthümliche Bereitung künstlicher Wallrath- und Wachskerzen,
2. vom 27. März 1829 auf die von ihnen gemachte Erfindung einer eigenen Art Seife „chemische Bleichseife" oder auch „wohlriechende Wasch- und Gesundheitsseife" genannt,

Verzicht geleistet.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 24. Dezember 1830 die Erlöschung des dem Bijouterie-Fabrikanten Georg Anton Scherpf und dem Mechanikus Friedrich Koch auf Einführung der von ihnen nach englischer Art verfertigten und verbesserten mechanischen Webstühle am 24. Januar 1828 ertheilten Gewerbsprivilegium erkannt.

Dienstes-Erledigung.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichtsraths von Harsdorf zum Director des Kreis- und Stadtgerichts Baireuth hat sich eine statusmäßige Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgericht Nürnberg erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgericht des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unterm 25. Mai d. J. die zu Rockenhausen erledigte Notärstelle dem geprüften Rechtskandidaten Ludwig Sartorius allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Juni l. J., wurde dem katholischen Pfarrer zu Reichenbach, Priester Mathias Joseph Ebert, die Bezirksschulinspection für den Landcommissariatsbezirk Homburg provisorisch übertragen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der bisherige Adjunkt Philipp Hört zu Altripp, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1832, wurde der Stadtrath Georg Reichard in Frankenthal zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J., ist der protestantische Lehrer Praß und der katholische Lehrer Belten zu Homburg von der Liste der Präparandenlehrer gestrichen und statt des Ersteren der Vorbereitungslehrer Heinrich Maurer daselbst zum Präparandenlehrer ernannt worden.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Juni l. J., wurde der Schulkandidat Johann Lischer von Oberhofen zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberhausen, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Juni 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 %	97
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 %	107 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

N° 44. Speyer, den 4. Juli 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 10324 K.

pr. den 24. Juni 1832.

(Die französische Sprachlehre von Friedr. Bettinger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer der französischen Sprache an der Königl. Studienanstalt zu Zweibrücken Friedrich Bettinger hat ein „Vollständiges Lehrbuch der französischen Sprachlehre für Studienanstalten und zum Privatgebrauche, Zweibrücken 1831", herausgegeben und dasselbe der diesseitigen Prüfung unterworfen.

Man hat diese Prüfung mit größter Sorgfalt vornehmen lassen und die Überzeugung gewonnen, daß gedachte französische Sprachlehre sich vor allen, bis jetzt erschienenen, sehr vortheilhaft auszeichne. Sie ist nach den Werken der besten französischen Sprachforscher und dem Dictionaire der Academie, unter steter Vergleichung der deutschen Sprache und mit Berücksichtigung des Lateinischen, bearbeitet. Die Aussprache — nach einem ganz neuen und sehr faßlichen System — die Rechtschreibung, die Formenlehre und Syntax sind mit Klarheit und doch mit gedrängter Kürze und dabei mit einer solchen Vollständigkeit abgehandelt, daß nicht nur der Anfänger schnell in den Stand gesetzt wird, das Unentbehrliche sich anzueignen und bei weiterem Vorrücken eine bestimmtere und ausgedehntere Kenntniß des Geistes der französischen Sprache zu gewinnen, sondern auch Kenner und Lehrer der französischen Sprache in einzelnen schwierigen Fällen sich schnellen und sichern Rath erholen können. Durch die mit Geist und Sachkenntniß bearbeiteten Übungsstücke eignet sich dieses Werk vorzüglich zum Lehrbuche beim Schul- und Privatunterrichte und die mit Umsicht zusammengestellten Redensarten und Gallicismen bieten selbst dem in der Sprache bewanderten einen reichen Schatz von Belehrung, den man sonst nur in den ausgedehnten und kost-

spieligen Werken der französischen Sprachforscher zerstreut findet.

Da auch der Ladenpreis (1 fl 48 xr) gering ist, und der Verfasser den Studienanstalten noch 33⅓ Prozent Rabatt gestattet, so nimmt man keinen Anstand, diese Sprachlehre den Rectoren und Subrectoren des Kreises zur Einführung beim französischen Sprachunterrichte an den ihnen zur Aufsicht übergebenen Studienanstalten zu empfehlen.

Speyer, den 20. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 12645 K.

pr. den 30. Juni 1832.

(Die Schulden des ehemaligen Oberamts Alzey betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht des vor dem Königl. Landcommissariate Kirchheim am 12. Juni 1832 mit den Deputirten des vormaligen Oberamts Alzey, diesseitigen Antheils, wegen der Schulden dieses Oberamts gepflogenen Verhandlung, wurde beschlossen:

I.

Als Gläubiger des diesseitigen Antheils des vormaligen Oberamts Alzey werden anerkannt:

	fl	xr
1. Die Gemeinde Einselthum mit . .	3	10
2. " " Kriegsfeld . . .	32	52
3. " " Möresfeld . . .	108	56
4. " " Mauchenheim . .	27	—
5. " " Ruppertsecken . .	22	26
6. Amtsreuter Stützel zu Freinsheim .	195	—
7. Amtsbote Fuchs allda	390	—
8. " Kassel allda	372	—
9. Malefizbüttel Heß allda	90	—
10. Heerfauth Jene allda	252	—
11. Späth- und Schulzische Fallitmasse .	50	21
Total . . .	1543	45

II.

Als Schuldner vorstehender Guthaben werden nachbenannte Gemeinden mit den bei jeder angegebenen Beträgen erklärt:

Im Landcommissariat Kirchheim.

	fl	xr
Gauersheim	124	30
Oberndorf	—	33
Stetten	103	45
Standenbühl	15	48
Harxheim, Riefernheim und Zell .	68	3
Immersheim	30	37
Rodenbach	23	6
Schiersfeld	—	37

Im Landcommissariat Neustadt.

	fl	xr
Dackenheim	46	48
Freinsheim	169	23
Großkarlebach	84	24
Obersülzen	33	33
Weisenheim am Sand	354	24

Im Landcommissariat Frankenthal.

	fl	xr
Flomersheim	136	21
Großniedesheim	84	36
Heßheim	119	27
Kleinniedesheim	147	50
Total . . .	1543	45

III.

Zum Empfang ihrer liquidirten Guthaben werden die Gläubiger angewiesen, nämlich:

		ƒ	xr
1. Die Gemeinde Einselthum	an die Gemeinde Gauersheim mit .	3	10
2. Die Gemeinde Kriegsfeld	an die Gemeinde Gauersheim mit .	32	52
3. Die Gemeinde Mörsfeld	a) an die Gemeinde Oberndorf mit .	—	33
	b) Schiersfeld	—	37
	c) Stetten	103	45
	d) Gauersheim	4	1
		108	56
4. Die Gemeinde Mauchenheim	an die Gemeinde Gauersheim mit .	27	—
5. Die Gemeinde Ruppertsecken	an die Gemeinde Gauersheim mit .	22	26
6. Amtsreuter Stützel von Freinsheim sive dessen Erben und Rechtsinhaber	a) an die Gemeinde Freinsheim mit .	169	23
	b) „ „ „ Gauersheim .	25	37
		195	—
7. Amtsbote Fuchs von Freinsheim sive dessen Erben und Rechtsinhaber	a) an die Gemeinde Weisenheim a. S.	354	24
	b) „ „ „ Immersheim .	30	37
	c) „ „ „ Standenbühl .	4	59
		390	—
8. Amtsbote Raffel zu Freinsheim sive dessen Erben und Rechtsinhaber	a) an die Gemeinde Großniedesheim mit	84	36
	b) „ „ „ Kleinniedesheim .	147	50
	c) an die Gemeinde Heßheim . .	119	27
	d) „ „ „ Flomersheim .	20	7
		372	—
9. Malefizbüttel Heß sive dessen Erben und Rechtsinhaber	a) an die Gemeinde Großkarlebach mit	84	24
	b) „ „ „ Standenbühl .	5	36
		90	—
10. Heerfauth Jene sive dessen Erben und Rechtsinhaber	a) an die Gemeinde Gauersheim mit	9	24
	b) „ „ „ Standenbühl .	5	13
	c) „ „ „ Harxheim, Niefernheim u. Zell	68	3
	d) „ „ „ Dackenheim .	46	48
	e) „ „ „ Flomersheim .	116	14
	f) „ „ „ Obersülzen .	6	18
		252	—
11. Die Fallitmasse Späth und Schulz zu Frankenthal	an die Gemeinde Rodenbach mit .	23	6
	„ „ „ Obersülzen . .	27	15
		50	21

Die Gläubiger bedürfen zum Empfang der angewiesenen Beträge keines weiteren Titels. Die Bürgermeister haben die Zahlungsmandate auf den Grund des gegenwärtigen Regierungsbeschlusses und der in den Budgets zu eröffnenden Kredite auszustellen. Wohl aber müssen Erben und Rechtsinhaber diese ihre Eigenschaft gehörig nachweisen, und es sind die deßfall-

figen Produkte den Zahlungsmandaten beizuheften und darin anzuführen.

IV.

Es haben demnach zu bezahlen:

	fl	kr	fl	kr
1. Gemeinde Gauersheim				
a) an Einselthum . .	3	10		
b) an Kriegsfeld . .	32	52		
c) an Mörsfeld . .	4	1		
d) an Mauchenheim . .	27	—		
e) an Ruppertsecken . .	22	26		
f) an Stützel . . .	25	37		
g) an Jene	9	24		
Zusammen . .			124	30
2. Gemeinde Oberndorf an Mörsfeld .			—	33
3. Gemeinde Stetten an Mörsfeld . .			103	45
4. Gemeinde Standenbühl				
a) an Fuchs	4	59		
b) an Heß	5	36		
c) an Jene	5	13		
Zusammen . .			15	48
5. Gemeinde Harrheim mit Niefernheim und Zell an Jene			68	3
6. Gemeinde Immersheim an Fuchs .			30	37
7. „ Rodenbach an Späth u. Schulz			23	6
8. „ Schiersfeld an Mörsfeld .			—	37
9. „ Dackenheim an Jene . .			46	48
10. „ Freinsheim an Stützel .			169	23
11. „ Großkarlebach an Heß .			84	24
12. „ Obersülzen				
a) an Jene	6	18		
b) an Späth und Schulz .	27	15		
Zusammen . .			33	33
13. Gemeinde Weisenheim a. S. an Fuchs			354	24
14. „ Flomersheim				
a) an Raffel	20	7		
b) an Jene	116	14		
Zusammen . .			136	21
15. Gemeinde Großniedesheim an Raffel .			84	36
16. „ Heßheim an Raffel . .			119	27
17. „ Kleinniedesheim an Raffel .			147	50
Total . . .			1543	45

V.

Die Königl. Landcommissariate Kirchheim, Neustadt und Frankenthal haben, jedes für die Gemeinden seines Amtsbezirks, Sorge zu tragen, daß oben liquidirte Schulden längstens während der Jahre 1833, 1834 und 1835 getilgt, und zu dem Ende in den Budgets die erforderlichen Kredite eröffnet werden.

VI.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten gebracht werden.

Speyer, den 25. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7779 J.

pr. den 3. Juli 1832.

(Die National-Kokarde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des §. 8 der im 43. Stück des Kreis-Amts- und Intelligenzblatts eingerückten Bekanntma-

chung des Königl. außerordentlichen Hofcommissärs Fürst von Wrede, vom 28. Juni d. J., wird nachstehend die allerhöchste Verordnung vom 16. Jänner 1806, die bayerische National-Kokarde betreffend, durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die National-Kokarde betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unablässig beschäftigt, bei der bayerischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen National-Charakter wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllung gegangen und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Bayern als Brüder erkennen, und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir: daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nation, zu welcher sie gehören, durch Natinalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Bayern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Bayern desselben würdig machen werden:

München, den 16. Jänner 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
von Flad.

Dienstes-Erledigungen.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse zu Regensburg ist eine Rathsstelle erlediget.

Die concurrenzfähigen Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 19. Juni 1832.

Bei dem Königl. Landgerichte Kemnath im Obermainkreise ist eine Advokatenstelle erledigt. Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Mai.	3	3	—	10	—	16	16	—	8	30	3	3	—	4	—
„	9. „	—	—	—	-	—	29	29	—	8	44	—	—	—	-	—
„	16. „	3	3	—	10	36	22	22	—	8	50	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. „	—	—	—	-	—	23	23	—	8	28	130	130	—	4	36
„	12. „	—	—	—	-	—	30	30	—	8	40	125	125	—	4	42
„	19. „	—	—	—	-	—	15	15	—	8	54	150	150	—	4	49
„	26. „	—	—	—	-	—	18	18	—	9	44	133	133	—	5	14
Frankenthal	4. „	38	38	—	10	4	43	43	—	7	48	71	71	—	4	20
„	11. „	25	25	—	10	5	79	79	—	7	50	41	41	—	4	13
„	18. „	46	46	—	10	34	116	116	—	8	13	90	90	—	4	20
Kaiserslautern	1. „	63	63	—	9	19	233	233	—	7	54	1041	1041	—	3	30
„	8. „	19	19	—	9	52	182	182	—	8	1	912	912	—	3	33
„	15. „	37	37	—	9	46	117	117	—	8	38	774	774	—	3	51
„	22. „	27	27	—	10	32	218	218	—	9	16	1013	1013	—	3	47
„	29. „	67	67	—	10	43	224	224	—	10	30	819	819	—	3	47
Landau	3. „	373	373	—	10	28	76	76	—	8	6	470	470	—	4	8
„	5. „	4	4	—	9	50	4	4	—	8	—	37	37	—	4	6
„	10. „	294	294	—	10	12	25	25	—	8	12	328	328	—	4	8
„	12. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	17	17	—	4	12
„	17. „	278	278	—	10	36	21	21	—	8	30	291	291	—	4	30
„	19. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	47	47	—	4	32
„	24. „	390	390	—	11	10	18	18	—	8	45	330	330	—	4	54
„	26. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	30. „	261	261	—	12	40	43	43	—	10	20	243	243	—	5	32
Neustadt	1. „	98	98	—	10	15	114	114	—	8	20	176	176	—	4	28
„	5. „	60	60	—	10	16	109	109	—	8	20	201	201	—	4	28
„	8. „	98	98	—	10	16	91	91	—	8	20	134	134	—	4	30
„	12. „	42	42	—	10	10	121	121	—	8	24	246	246	—	4	30
„	15. „	128	128	—	10	30	142	142	—	8	30	198	198	—	4	36
„	19. „	79	79	—	11	—	101	101	—	8	40	231	231	—	4	40
„	22. „	101	101	—	11	—	96	96	—	9	4	245	245	—	4	42
„	26. „	12	12	—	11	6	30	30	—	10	—	52	52	—	5	—
„	29. „	50	50	—	12	—	63	63	—	10	12	140	140	—	5	12
Speyer	1. „	30½	30½	—	10	8	47½	47½	—	8	—	201	201	—	4	—
„	8. „	47½	47½	—	10	40	47½	47½	—	8	—	265	265	—	4	—
„	15. „	64	64	—	10	24	5	5	—	8	15	157½	157½	—	4	12
„	22. „	41½	41½	—	10	48	6½	6½	—	8	20	88	88	—	4	24
„	29. „	89	89	—	12	24	34	34	—	8	48	137	137	—	4	40
Zweibrücken	3. „	345	345	—	10	35	240	240	—	8	29	6	6	—	3	24
„	10. „	236	236	—	10	52	163	163	—	8	43	—	—	—	-	—
„	17. „	333	333	—	10	51	192	192	—	9	1	37	37	—	3	55
„	24. „	190	190	—	11	26	187	187	—	10	9	—	—	—	-	—
„	30. „	159	159	—	11	50	121	121	—	10	35	9	9	—	4	—

sicht

Mai 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	7	40	28	28	—	3	51	
—	—	—	—	—	15	15	—	7	41	50	50	—	3	55	
—	—	—	—	—	10	10	—	7	57	50	50	—	3	54	
—	—	—	—	—	10	10	—	7	40	1	1	—	4	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	8	4	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	8	15	17	17	—	4	11	
—	—	—	—	—	20	20	—	9	—	7	7	—	4	42	
—	—	—	—	—	47	47	—	7	—	135	135	—	3	36	
—	—	—	—	—	54	54	—	7	10	79	79	—	3	40	
—	—	—	—	—	38	38	—	7	20	81	81	—	3	48	
—	—	—	—	—	80	80	—	6	52	114	114	—	3	21	
—	—	—	—	—	93	93	—	7	—	100	100	—	3	15	
—	—	—	—	—	100	100	—	7	31	92	92	—	3	21	
—	—	—	—	—	73	73	—	8	1	68	68	—	3	27	
—	—	—	—	—	86	86	—	8	24	127	127	—	3	28	
—	—	—	—	—	96	96	—	7	20	62	62	—	4	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	7	20	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	71	71	—	7	32	82	82	—	3	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	4	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	7	48	39	39	—	4	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	8	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	8	40	21	21	—	4	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	9	18	31	31	—	4	12	
—	—	—	—	—	65	65	—	7	24	52	52	—	3	40	
—	—	—	—	—	61	61	—	7	24	59	59	—	3	35	
—	—	—	—	—	55	55	—	7	26	45	45	—	3	30	
—	—	—	—	—	51	51	—	7	30	58	58	—	3	40	
—	—	—	—	—	36	36	—	7	40	56	56	—	3	40	
—	—	—	—	—	55	55	—	7	50	47	47	—	4	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	8	—	93	93	—	3	48	
—	—	—	—	—	20	20	—	9	—	48	48	—	4	10	
—	—	—	—	—	39	39	—	9	12	53	53	—	4	15	
—	—	—	—	—	37	37	—	7	16	49	49	—	3	30	
—	—	—	—	—	7	7	—	7	50	45	45	—	3	30	
—	—	—	—	—	37	37	—	7	48	71	71	—	3	45	
—	—	—	—	—	6	6	—	7	48	7	7	—	3	40	
—	—	—	—	—	1½	1½	—	3	48	165	165	—	3	48	
6	6	—	10	30	130	130	—	7	16	131	131	—	3	11	
10	10	—	10	30	60	60	—	7	29	118	118	—	3	11	
30	30	—	9	35	76	76	—	7	57	115	115	—	3	18	
27	27	—	11	2	36	36	—	8	39	97	97	—	3	17	
64	64	—	11	33	22	22	—	8	43	63	63	—	3	17	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Mai.	8	—	12	—	7	—	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	8	—	12	—	7	2	10	—	18	—	10	—
Frankenthal . .	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 2. Mai.	—	—	—	—	7	1¼	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	7	1⅓	10	—	18	—	10	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	8	—	11	—	20	—	10	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	8	2	11	—	20	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	9	—	11	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 17. Mai.	—	—	12	—	8	—	10	—	20	—	14	—
„ . .	vom 30. „	—	—	13	—	9	1⅓	11	1⅓	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 4. Mai.	—	—	—	—	8	—	9	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	8	—	9	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	8	—	9	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	9	1⅓	9	2⅔	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 45. Speyer, den 12. Juli 1832.

Allerhöchste Verordnung,

(die Vermehrung des Oberappellationsgerichtes mit einem VI. Senate und die Vereinigung des Kassationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da es Unser ernstlicher Wille ist, daß die vielen bei Unserem Oberappellationsgerichte vorliegenden Rückstände baldmöglichst ihre Erledigung erhalten und da anderer Seits die im Rheinkreise bestehende Vereinigung des Kassationshofes mit dem Appellationsgerichte allgemein als ein der Rechtspflege nachtheiliger Mißstand anerkannt worden ist, so haben Wir, auf den Uns erstatteten Vortrag, mit Rücksicht auf Unsern Abschied für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 III. 12 und auf die Beilage lit. A. zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode n. VI. beschlossen, wie folgt:

I.

Das Oberappellationsgericht soll mit einem VI. Senate vermehrt werden, bestehend aus einem Direktor, sechs Räthen und einem Sekretär.

II.

Das Oberappellationsgericht soll zugleich den Kassationshof, und in Civilrechtssachen, im eintretenden Falle der Kassation, das Revisionsgericht für den Rheinkreis bilden.

Demselben soll ein Staatsbeamter mit der Funktion des Generalprocurators beigegeben werden.

III.

Durch diese Vereinigung des Kassationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte soll an der inneren Verfassung des ersteren, — bezüglich auf die erforderliche Anzahl der Richter, — auf das Verfahren, — und auf die in Anwendung zu bringenden Gesetze, — nichts abgeändert werden.

IV.

Das Oberappellationsgericht als Kassationshof für den Rheinkreis soll stets aus Räthen gebildet werden, welche auch der französischen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung kundig sind.

Wir werden Individuen des Justizdienstes aus dem Rheinkreise zum Oberappellationsgerichte als Räthe berufen.

V.

Die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts als Kassationshofes für den Rheinkreis beginnt mit dem ersten October dieses Jahres.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unser Staatsministerium der Justiz beauftragt ist, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 29. Juni 1832.

Ludwig.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

der funkt. General-Sekretär,
Appellationsgerichtsrath
Dr. Möllenthiel.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 7159 J.

pr. den 6. Juli 1832

(Das Concessionsgesuch des Johann Peter Schmitt von Heinzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Johann Peter Schmitt von Heinzenhausen und Mitgewerken die erbetene landesherrliche Bewilligung zum Betriebe einer in den Gemarkungen der Gemeinden Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenellen, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, gelegenen Steinkohlengrube, genannt Petersgrube, in nachbezeichneter Begrenzung und unter folgenden Bedingungen zu ertheilen geruht.

Das Grubenfeld hat einen Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer neunzig Hectaren und ist folgendermaßen begrenzt:

1. Gegen Nord, von der Lauterstraße den Brückengraben aufwärts bis zu dessen Anfang, von da durch eine gerade Linie bis zu dem Stein № 1 am Weg von Lauterecken nach Hohenellen, diesemnach bis zu dem Stein № 2, von hier durch eine gerade Linie bis zum Almesgraben und diesem abwärts bis zum Sulzbach.
2. Gegen Ost, von letzterem Punkte dem Sulzbach aufwärts bis zum Rückackergraben
3. Gegen Süd, den Rückackergraben aufwärts bis zu dessen Anfang und von da durch einen Feldweg bis zum Stein № 3 am Weg von Hohenellen nach Lauterecken; von dem Wegstein № 3 bis zu einem Gemarkstein zwischen Hohenellen und Heinzenhausen, bezeichnet mit № 4, von hier bis zum Waldstein № 5 am Wäldchensgraben und diesen abwärts bis zum Weg von Hohenellen nach Heinzenhausen.
4. Gegen West durch letzteren Weg und die Lauterstraße bis zum Brückergraben und Anfangspunkt.

Die Bedingungen der Concession sind folgende:

Art. 1. Der Gewerkschaft wird die Verbindlichkeit auferlegt: a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen, und namentlich einen tiefen Stollen auf der westlichen Seite des Feldes in dem nach Heinzenhausen herabziehenden

Graben anzulegen und durch's Liegende bis zum Flötz zu treiben, um hinlänglich Feld zur Kohlengewinnung aufzuschließen; b) die gesetzlichen Bergwerksabgaben, jedesmal in den bestimmten Zeitfristen, an die Staatskasse zu entrichten, und alle bestehende und noch zu erlassende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über das Bergwesen genau zu befolgen.

Art. 2. Die Gewerkschaft ist verbunden: die Eigenthümer der concedirten Oberfläche für den ihnen durch den Grubenbau allenfalls zugehenden Schaden, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 Vergütung zu leisten, überdieß denselben eine jährliche Rente von einem halben Kreuzer per Hektare zu verabreichen.

Art. 3. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß jedem Eigenthümer der Oberfläche unbenommen ist, in seinem Eigenthum Kalksteinbrüche zu eröffnen und zu benutzen, ohne daß dagegen von den Grubenbesitzern irgend ein Einwand erhoben werden kann, insofern nicht der Betrieb der Grube dadurch gestört wird und es nicht derselbe Kalkstein ist, welcher die Decke des Kohlenflötzes bildet.

Art. 4. Die Gewerkschaft ist gehalten, den gegen und durch das Dorf Heinzenhausen ziehenden Fluthgraben in der Lochwiese mit Schutzwehren gehörig zu versehen und die Gemeinde bei Fluthen vor Schaden zu wahren, wofür die Gewerkschaft solidarisch zu haften hat.

Art. 5. Die Grube muß in stetem Betriebe erhalten, sie darf ohne Genehmigung der obersten Bergwerksbehörde weder ganz noch theilweise veräußert oder abgetreten werden, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession hat die Gewerkschaft drei Monate zuvor dem Bergamte eine Anzeige zu machen.

Art. 6. Die Gewerkschaft muß binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seiger-Risse von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des besteuerbaren Reinertrags der Grube vom vorhergehenden Jahre an genannte Behörde einsenden.

Speyer, den 30. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 13723 K.

pr. den 11. Juli 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach amtlichen Anzeigen die asiatische Cholera in St. Avold, 5 bis 6 Stunden von der diesseitigen Grenze ausgebrochen ist, und sonach die diesseitigen Anordnungen vom 6. Mai l. J. (Amtsblatt № 27) wonach die aus Frankreich kommenden Reisenden angehalten worden sind, in einem Rayon von 2 Stunden außerhalb der Grenze des Rheinkreises eine fünftägige Contumaz zu halten, nicht mehr für zureichend zu halten sind, eine besondere Contumazanstalt aber vorderhand noch nicht besteht, so hat man auf den Grund der Königl. Ministerial-Instruction vom 15. November v. J. beschlossen, was folgt:

§. 1.

Vorderhand und bis zur Herstellung von Contumazanstalten, wozu bereits die Weisung ertheilt wurde, ist allen aus Frankreich kommenden Reisenden und Fuhr-

leuten auf der Grenze von Dennweiler im Kanton Kusel anfangend bis an die Surrbach im Landcommissariat Pirmasens der Eintritt in das diesseitige Gebiet ohne Unterschied gänzlich zu untersagen.

Ausgenommen sind Staatskouriere; jedoch müssen sich solche einer Desinfection am Eingangspunkte unterziehen, wenn ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tage gedauert hat, und die Postillons und Pferde, welche dieselben führen, sind auf der diesseitigen Grenze zurückzuweisen.

§. 2.

Den Postillons, welche Briefe und Pakete über die Grenze bringen wollen, sind diese von den angeordneten Sanitätscommissionen unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln auf der Grenze abzunehmen und durch die zu ihrer Ablösung bestimmten Postillons weiter an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

§. 3.

Der Grenzverkehr ist auf dem unter §. 1 hieroben bezeichneten Theile der diesseitigen Grenze ganz auf die bereits schon angeordneten Rastelle zu beschränken. Wo diese noch nicht hergestellt sind, ist der Grenzverkehr auf den in der diesseitigen Verfügung vom 28. Mai l. J. (Amtsblatt № 36) dazu bezeichneten Stationen vorderhand noch, jedoch nur unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten, zu gestatten.

Derselbe soll nämlich auf einem eigens dazu auszuersehenden Platze außerhalb der Gemeinden nur zu gewissen von den Königlichen Landcommissariaten zu bestimmenden Stunden im Tage, und nur in Anwesenheit und nach Anleitung der ernannt werdenden Rastellverkehrs-Commissarien in der Art gestattet werden, daß zwischen den Bewohnern des diesseitigen und denen des jenseitigen Gebietes durchaus keine Berührung statt findet, und daß alle Gegenstände des Austausches von welchen die Verbreitung der Cholera zu fürchten ist, und zwar insbesondere das Geld durch Waschungen in Essig oder Lauge, vorher ehe sie von der jenseitigen auf die diesseitige Grenze gebracht werden, einer gehörigen Reinigung unterstellt werden.

§. 4.

Die diesseitigen Bewohner, welche sich auf das französische Gebiet begeben, sind, wenn sie in den Rheinkreis zurückkehren wollen, ebenso wie alle übrige aus Frankreich kommende Reisende zu behandeln.

§. 5

Wenn die Cholera in französischen oder preussischen Gemeinden ausbrechen sollte, deren Bänne an die diesseitige Grenze anstoßen, und diesseitige Bewohner, welche Grundstücke auf jenen Bännen besitzen, sich, der Kultur dieser Gründe wegen, um die Produkte davon zu ernten, über die Grenze begeben wollten, so ist auch auf sie die Verfügung des vorstehenden Artikels anwendbar. Die Localbehörden haben dieselben daher rechtzeitig hievon zu verständigen, damit wenn sie sich dieser Unannehmlichkeit nicht aussetzen wollen, sie die Kultur ihrer jenseitigen Gründe und die Einerntung der darauf wachsenden Früchte durch jenseits wohnende Bevollmächtigte besorgen und sich die Produkte zum Empfang an die Rastell-Stationen bringen lassen.

§. 6.

Wenn Bewohner solcher angesteckten Grenzgemeinden Grundstücke auf diesseitigen Gemeindebännen besitzen, so ist ihnen eben so wenig zu gestatten, sich der Kultur dieser Gründe wegen, oder um die Erndte von denselben einzuthun, auf das diesseitige Gebiet zu begeben; ihr Eigenthum wird dagegen unter den Schutz der Gesetze gestellt; im Falle dieselben ihre ebenberührten Geschäfte nicht durch eigens bestellte Bevollmächtigte besorgen lassen sollten, so haben die diesseitigen Ortsbehörden dieses mit möglichster Sorgfalt zu thun und die

eingeerndten Früchte gegen Ersatz der gehabten Auslagen den Eigenthümern auf den Rastell-Stationen abzuliefern.

§. 7.

Die Königlichen Landcommissäre sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und haben denselben den betreffenden französischen Behörden mitzutheilen, damit derselbe auch jenseits gehörig bekannt gemacht wird.

Speyer, den 7. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13809 K.

pr. den 10. Juli 1832.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Rheinheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rheinheim, Landcommissariats Zweibrücken, erledigt worden.

Dieselbe zählt in dem Pfarrsitze Rheinheim 569 Seelen. Die Erträgnisse bestehen:

	f	kr
an Staatsgehalt	232	—
an Stolgebühren	15	36
aus der Nutznießung des Pfarrgutes .	211	—
für gestiftete geistliche Funktionen . .	29	45
von der Gemeinde	46	24
	534	45
die Lasten betragen . .	47	18
bleibt sohin der Ertrag . .	487	27

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen unter Anlage der vorschriftsmäßigen Belege bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 4. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Bekanntmachungen.

pr. den 30. Juni 1832.

(Auflößung der Nebenzollstation Kindenheim, Oberamts Frankenthal betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorbehaltlich allerhöchster und höchster Genehmigung, die Auflößung der Nebenzollstation Kindenheim, Königl. Oberzoll- und Hallamts Frankenthal, verfügt und dasselbe braufträgt worden sey, bis zum 15. des künftigen Monats Juli diese Verfügung in Vollzug zu setzen.

Speyer, den 29. Juni 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzollinspectors:
v. Redwitz.

---

pr. den 5. Juli 1832.

(Die Auflößung der Zollstation Dennweiler, Oberamt Kaiserslautern betr.)

Mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung wurde die Auflößung der Zollstation Dennweiler, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, verfügt. Dies wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zum 15. des laufenden Monats die

wirkliche Einziehung der genannten Zollstation statt finden werde.

Speyer, den 4. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Verhinderung des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

---

pr. den 5. Juli 1832.

(Die Auflößung der Nebenzollstation Körborn, Oberamts Kaiserslautern betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Auflößung der Nebenzollstation Körborn, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, vorbehaltlich allerhöchster und höchster Bestätigung diesseits verfügt worden sey und der Vollzug dieser Verfügung bis zum 15. dieses Monats statt finden wird.

Speyer, den 4. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Verhinderung des Königl. Oberinspectors.
v. Redwitz.

---

pr. den 9. Juli 1832.

(Die Auflößung der Nebenzollstation Hof, Oberamts Kaiserslautern betr.)

Unterm Heutigen wurde, vorbehaltlich allerhöchster und höchster Genehmigung, die Auflößung der Nebenzollstation Hof, Königl. Oberzoll- und Hallamtes Kaiserslautern, verfügt.

Dies wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zum 15. des laufenden Monats die Auflößung selbst statt finden wird.

Speyer, den 7. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In leg. Verhinderung des Königl. Oberzollinspectors:
v. Redwitz.

Nachrichten und Miscellen.

Großh. Badische Bekanntmachung,

die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera aus Frankreich betr.

Zu Vervollständigung der diesseitigen Verordnungen vom 25. April und 8. Mai d. J., Regierungsblatt № XXIII. und XXV., die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betr., wird weiter verfügt:

1. Kein Schiff darf an dem diesseitigen Rheinufer unterhalb Aue, Lauterburg gegenüber, Personen, welche aus Frankreich kommen, an's Land setzen, ausgenommen in den Häfen von Schröck und Mannheim.
2. Solche Personen dürfen daselbst nur zugelassen werden, wenn sie sich als Bewohner der Departements des Ober- oder Niederrheins über die Erfüllung der in der obenbezeichneten Verordnung, Regierungsblatt № XXV. festgesetzten Bedingungen ausgewiesen haben.
3. Für Personen, welche aus dem Innern Frankreichs kommen, bleibt auch fernerhin der Zutritt nur bei Altbreisach und Kehl gestattet.
4. Schiffer, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen mit der im Art. 6 der letztgedachten Verordnung angedrohten Strafe belegt werden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1832.

L. Winter.

Wolff.

Geschichtliche Darstellung

des Verbrechens, wegen welchem der ledige Bäckergeselle Johann Georg Pröschel von Beerbach, zum Tode verurtheilt wurde.

Am 15. September 1829 wurde der Buchbindersgeselle Georg Gottlieb Klein von Markt-Einnersheim,

bei Gaustadt in einem Gebüsche liegend, todt und bis auf das Hemd und Halstuch entkleidet gefunden. An mehreren Stellen des Körpers waren Kennzeichen erlittener Gewalt und an dem in seinem ganzen Umfange aufgetrieben gewesenen Halse, Blutunterlaufungen sichtbar. Nach gesetzlich vorgenommener Oeffnung der Leiche und nach den dabei wahrgenommenen Erscheinungen erfolgte das gerichtsärztliche Gutachten bestimmt dahin, daß Klein eines gewaltsamen Todes durch Erdrosseln und an dem dadurch bewirkten Stick- und Schlagflusse gestorben sey.

Da Johann Georg Pröschel (im Jahre 1808 zu Beerbach, Königlichen Landgerichts Neustadt an der Aisch geboren, Sohn eines Taglöhners daselbst, wegen Vagirens und Bettelns, wegen Körperverletzung und Diebstahls schon mehrmals bestraft), dann der Schneidergeselle Klemens Maierholzer und Georg Gottlieb Klein am 15. September 1829, ihre Wanderbücher zu Bamberg zur weiteren Reise nach Würzburg, visiren ließen und die beiden Ersteren im Besitze mehrerer dem Klein gehörig gewesenen Gegenstände waren, fiel auf sie der Verdacht, den Klein getödtet und beraubt zu haben.

Pröschel läugnete aber anfänglich standhaft und am 21. August 1831 wurde gegen ihn die Untersuchung zwar mangelnden Beweises halber eingestellt, er jedoch nach Artikel 391, Theil II. des Strafgesetzbuches zur ferneren Verwahrung in das Zwangsarbeitshaus nach Plassenburg gebracht. Dort bekannte Pröschel vor einer Commission des Königl. Landgerichts Kulmbach zum erstenmal die That; — die Untersuchung wurde gegen ihn wieder aufgenommen und in derselben wiederholte er vor dem zuständigen Untersuchungsgerichte sein Geständniß, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Pröschel und Maierholzer lernten den Klein schon am 13. September 1829 zu Erlangen kennen und da dieser gut gekleidet war, ein vollgepacktes Felleisen trug und einiges Geld nebst einer silbernen Uhr bei sich hatte, kam Pröschel dortmal schon auf den Gedanken, sich jener Gegenstände zu bemächtigen. Er reisete deßhalb mit Maierholzer und Klein am 14. September 1829 nach Bamberg und Tags darauf wollten sie von da ihre Reise nach Würzburg fortsetzen.

Auf dem Wege dahin faßte aber Pröschel den festen Entschluß, den Klein mit Hülfe Maierholzers zu tödten und zu berauben. Bei Gaustadt giengen sie, um einen besseren und kürzeren Weg zu nehmen, von der Straße ab und ruheten vor einem Walde, auf einem Rasenplatze. Als Pröschel zuerst umhergesehen und niemand bemerkt hatte, packte er unter dem Vorwande, den Klein kitzeln zu wollen, denselben bei dem Halse und warf ihn zu Boden. Klein richtete sich jedoch wieder auf und drohte dem Pröschel weinend mit einer Anzeige bei dem nächsten Landgerichte. Hierauf fiel aber dieser neuerdings über Klein her, fuhr mit seiner Hand zwischen das Halstuch und den Hals des Klein, riß denselben nieder, drehte das Halstuch um seine Hand, drückte mit dieser gegen den Hals des Klein und setzte das Würgen solange fort, bis Klein sich nicht mehr wehren konnte, zu röcheln anfieng und ihm zuletzt der Athem ausblieb. Nun zog Pröschel den Klein bis auf das Hemd und Halstuch aus, nahm sämmtliche Effekten desselben mit sich fort und eilte dem während des zweiten Angriffes entlaufenen Maierholzer nach, traf ihn jedoch erst am 17. September 1829 wieder zu Schweinfurt und theilte mit demselben den Raub.

Dieses Geständniß stimmt mit dem Thatbestande und allen Erfahrungen im Wesentlichen überein, wonach also Pröschel die Entleibung Kleins aus Habsucht mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt hat.

Zwar war um den Hals des Klein auch noch Pröschels Sacktuch geschlungen und dieser behauptete, daß nicht er, sondern Maierholzer dasselbe dem Klein umgebunden habe. Maierholzer widersprach aber solches und dieser Umstand ist ohnehin ohne Einfluß, da nach dem ärztlichen Gutachten durch das Umbinden des Pröschel'schen Sacktuches der Tod nicht bewirkt worden ist. Pröschel wurde daher am 14. Dezember 1831 von dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises nach Artikel 146 und 147, Nro. 4, Theil I. des Strafgesetzbuches des qualifizirten Mordes für schuldig erkannt und zur geschärften Todesstrafe verurtheilt. Von dem Oberappellationsgericht des Reiches wurde dieses Urtheil am 3. März 1832 bestätiget und Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 19. März laufenden Jahres dem Pröschel zwar die Schärfung der Todesstrafe — durch halbstündige Ausstellung vor der Hinrichtung allergnädigst erlassen, jedoch keine Gründe gefunden, die Todesstrafe selbst, aus Gnade zu mildern.

Bamberg, den 9. April 1832.

Königl. Bayer. Landgericht Bamberg II. im Obermainkreise.

Stark, Landrichter.

Tünnermann, I. Assessor und Inquirent.

Das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts des Königreiches lautet, wie folgt:

Erkenntniß.

Seine Königl. Majestät

erkennen in der wieder aufgenommenen Untersuchung gegen den ledigen Bäckergesellen Johann Georg Pröschel von Beerbach, wegen qualifizirten Mordes, das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichtes für den Obermainkreis vom 14. Dezember 1831 bestätigend, zu Recht:

„daß Johann Georg Pröschel des Verbrechens des qualifizirten Mordes schuldig und nach vorheriger halbstündiger Ausstellung am Pranger, zu enthaupten sey."

Sämmtliche Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vertheidungskosten fallen, wegen der Mittellosigkeit des Inquisiten, der Staatskasse zur Last.

München, den 3. März 1832.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.

v. Mann, Präsident.

Sekretär Frankl.

In fidem copiae

Bamberg, den 30. März 1832.

Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Zur Beglaubigung

Bamberg, den 31. März 1832.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Stark, Landrichter.

Das Urtheil wurde vollzogen, Bamberg, den 9. April 1832.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Stark, Landrichter.

Dienstes-Erledigungen.

Nachdem in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni d. J. beim Königl. Oberappellationsgerichte die Stelle eines Directors, sechs Rathsstellen und eine Sekretärsstelle zu besetzen sind, so werden die

concurrenzfähigen Bewerber, insbesondere auch diejenigen des Rheinkreises, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche um Verleihung der erwähnten Stellen innerhalb vier Wochen unmittelbar beim Staatsministerium der Justiz einzureichen.

Durch die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27. v. M. erfolgte nachgesuchte Versetzung des Königl. Appellationsraths Ludwig Hoffmann in den Ruhestand ist eine Rathsstelle am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigt worden.

Die Bewerber können ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Königl. Generalprocurator an besagtem Gerichte einreichen.

Zweibrücken, den 4. Juli 1832.

Seine Königliche Majestät haben unterm 21. Juni d. J. auf die zu Langenkandel erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Annweiler, Jakob Joseph Körber, nach seinem Ansuchen allergnädigst zu versetzen geruhet.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die hiedurch zu Annweiler in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle zu bewerben, haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen an den unterzeichneten Königl. General-Staatsprocurator gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 6. Juli 1832.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript, d. d. Neapel den 24. Mai l. J., den bisherigen Pfarrer in Niederhochstadt, Jakob Wagner, zum protestantischen Pfarrer zu Oberotterbach, Decanats Bergzabern, allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 24. Mai l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen protestantischen Pfarrer Johann Jakob Lantz zu Winden allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 24. Mai d. J. auf das erledigte Forstrevier Hardenburg den Forstamtsaktuar zu Speyer, Peter Leopold Schmilling, zum provisorischen Revierförster und

den Rentbeamten Jakob Eisenmenger zu Edenkoben auf sein Ansuchen auf das Rentamt Grünstadt zu versetzen und das Rentamt Edenkoben dem Finanzpraktikanten und dermaligen Verweser des Rentamts Grünstadt, Ludwig Hilger, zu verleihen geruht.

Unterm 27. Mai d. J. wurde die erledigte Stelle eines Stemplers bei dem Stempelamte des Rheinkreises dem bisherigen Stemplergehülfen Franz Xaver Freitag allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 20. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Rector des Gymnasiums zu Zweibrücken, Heinrich Hertel, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen mehr als vierzigjährigen Leistungen im Lehramte, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. Juni d. J. auf die am

Bezirksgerichte zu Landau erledigte Advokatenstelle den bisherigen Advokaten Joseph Keller in Frankenthal, nach seinem Ansuchen, allergnädigst zu versetzen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Juni d. J. zu der erledigten Landcommissariats-Aktuarstelle in Landau den dermaligen Regierungsraths-Accessisten Theodor von Zwehl provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Juni d. J. auf das erledigte Forstamt Kaiserslautern den Forstmeister zu Pirmasens, Jakob Laval, auf seine Bitte zu versetzen, und auf das Forstamt Pirmasens den Revierförster zu Rohrbrunn im Untermainkreise, Peter Geise, zum provisorischen Forstmeister zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni d. J. bewogen gefunden, dem Rathe am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ludwig Hoffmann, die auf den Grund des §. 22 Lit. B. des Edikts IX. zur Verfassungsurkunde nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, mit Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens, allergnädigst zu verleihen.

Zufolge Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 12. Juni l. J., wurde die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Eisenberg dem Steuercontrolamtsgehülfen Jakob Kraus übertragen.

Durch ministerielle Entschließung vom 24. Juni l. J. ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Heßheim dem Registraturgehülfen der Königl. Regierungskammer des Innern, Friedrich Germann dahier, übertragen worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1832, wurde der bisherige Gemeinderath Heinrich Pasquay in Annweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister von Annweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1832, wurde der Gemeinderath Johann Adam Orth in Rheinzabern zum Bürgermeister in Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1832, wurde der Gemeinderath Michael Schwein von Jockgrim zum Bürgermeister in Jockgrim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1832, wurden die Gemeinderäthe Nikolaus Schroer zu Katzenbach und Michael Göttel zu Spesbach, Landcommissariats Homburg, zu Adjunkten in diesen resp. Gemeinden ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Philipp Friedrich Hoock zu Altripp, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeisteradjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Juli 1832, wurde der Gemeinderath Jakob Westrich zum Adjunkten in Limbach-Fockenberg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Juli 1832, wurde der Gemeinderath Adam Körbel zum Adjunkten in Quirnbach, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1832, wurde der Gemeinderath Balthasar Christmann zum Bürgermeister, der Gemeinderath Christian Haffner als erster, zugleich mit der Polizei beauftragter Adjunkt und der Gemeinderath Jakob Maas als zweiter Adjunkt der Stadt Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

In Folge Regierungsbeschlusses vom 7. Juli l. J., wurde der Adjunkt Abraham Wolf zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Vermöge Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli l. J., wurde der bisherige Adjunkt Franz Hollerieth zu Großfischlingen, Landcommissariats Landau, zum dortigen Bürgermeister ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Johann Jakob Sommer zu Göcklingen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister allda ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der Schulkandidat Franz Andreas Seiter von Gossersweiler zum dritten Gehülfen an der katholischen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, provisorisch ernannt.

Königl. Consulat zu Amsterdam.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 29. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Gottlieb Christian Karl Christoph Fikenscher in Amsterdam zum Königlich Bayerischen Consul dortselbst zu ernennen.

Königl. Consulat zu Odessa.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 1. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Josaphat Etlinger, Associé des Handlungshauses Wallich et Comp., als Königlich Bayerischen Consul in Odessa zu ernennen.

Königl. Consulat zu Havre de Grâce.

Se. Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. den Kaufmann Heinrich Meinel zum Königlich Bayerischen Consul in Havre de Grâce allergnädigst zu ernennen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juli 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96%	96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 46. Speyer, den 19. Juli 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6808 J.

pr. den 9. Juli 1832.

(Das Concessionsgesuch des Karl Dümmler zu Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 21. Mai laufenden Jahres haben Se. Majestät der König dem Gerichtsboten Karl Dümmler von Waldmohr, dem Bergverwalter Weiß von Altenkirchen und Consorten die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zur Wiederaufnahme und zum Betrieb der Steinkohlengrube, genannt in der Rothenbach, Gemarkung von Dittweiler, Kantons Waldmohr, Landcommissariats Homburg, in einer Oberflächen-Ausdehnung von drei Quadrat-Kilometer und zwei Hectaren zu ertheilen geruht. Das Grubenfeld wird begrenzt:

1. Gegen Norden, von dem Punkt wo sich der von Dunzweiler nach Altenkirchen führende Weg mit jenem von Breitenbach nach Dittweiler führenden kreuzt, letzterem nach bis zu dem Weg, welcher von Altenkirchen nach Dittweiler führt.

2. Gegen Ost, durch letztern Weg zu dem Dorfe Dittweiler und jenseits durch den nach Waldmohr führenden Weg bis zu einem Waldweg.

3. Gegen Südost, durch den genannten Waldweg bis zu dem Grubenstein Nro. 1 an der sogenannten hohen Straße, und von hier in einer geraden Linie bis zum Grubenstein Nro. 2 an den von Dunzweiler herabfließenden Bächelchen.

4. Gegen Südwest, durch genanntes Bächelchen aufwärts bis zur Dunzweiler Mühle und endlich

5. Gegen Nordost, durch den von der Dunzweiler Mühle nach Altenkirchen führenden Weg bis zu jenem der von Breitenbach nach Dittweiler führt und Anfangspunkt.

Die Bewilligung ist unter folgenden Bedingungen geschehen:

Art. 1. Die Gewerkschaft ist verbunden, einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen und die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den bestimmten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

Art. 2. Dieselbe hat die Eigenthümer der conzedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von einem halben Kreuzer per Hectar zu entrichten.

Art. 3. Die Grube muß in stetem Betrieb erhalten und dieselbe darf weder ganz noch theilweise ohne höhere Genehmigung veräußert oder abgetreten werden und für den Fall der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession muß 3 Monate vorher der Königl. Bergwerksbehörde hievon Anzeige geschehen.

Art. 4. Die Gewerkschaft hat innerhalb 3 Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerrisse von dem ganzen Grubenbau und im Laufe des 1. Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15. Oktober jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen Reinertrages der Grube an dasselbe einzusenden.

Speyer, den 30. Juni 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 14100 K.

pr. den 11. Juli 1832.

(Die Prüfungen pro absolutorio an den Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährigen Absolutorial-Prüfungen zum Uebertritt an ein Lyceum oder an eine Universität werden in Gemäßheit der in den §§. 91, 92 und 93 der Schulordnung enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen für die Königlichen Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken auf den 23. und 24. August andurch festgesetzt.

Diejenigen Schüler sowohl, welche sich an der III. oder IV. Klasse dieser Studienanstalten befinden, als auch jene, welche durch Privatunterricht oder mit Ermächtigung an auswärtigen Gymnasien ihre Gymnasialstudien vollendet zu haben glauben, sind verpflichtet, um ihre Reife für die Universität oder ein Lyceum zu beweisen, sich dieser Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, und sich deßhalb am 22. August bei dem Rectorate derjenigen Studienanstalt, an welcher sie die Prüfung zu bestehen gesonnen sind, zu sistiren.

Speyer, den 7. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 14237 K.

pr. den 13. Juli 1832.

(Die Einquartirung der im Rheinkreise kantonirenden Königlichen Offiziere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich in Beziehung auf die Einquartirung der im Rheinkreise kantonirenden Königlichen Truppen ergeben haben, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge eines Königlichen Hofkommissions-Rescripts vom 9. Juli 1832 allen im Rheinkreise kantonirenden Königlichen Offizieren die Einquartirung auf Dach und Fach gebühre, und unverweigerlich zu gewähren sey.

Speyer, den 12. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 13801 K.

pr. den 15. Juli 1832.

(Die Torfbenutzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Ausspruche des niedergesetzten Prüfungscomités keine der Abhandlungen, welche sich um die, nach diesseitiger Bekanntmachung vom 9. März 1830, Intelligenzblatt von 1830, Seite 140, für die Darstellung des Verfahrens:

„mittelst Torf gleich genügend Ziegelsteine zu brennen, wie dieses nach den besten Mustern unter „Verwendung des Holzes als Brennmaterial geschieht"

von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst ausgesetzte Prämie von 500 fl. bewarben, als preiswürdig erklärt wurde.

Die einzelnen Preisbewerber, welche ihre eingeschickte Darstellung zurückempfangen wollen, haben sich deßhalb anher zu wenden.

Speyer, den 11. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14107 K.

pr. den 16. Juli 1832.

(Die Auflösung des Sanitätscordons längs der Grenze Tyrols rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Eröffnung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. laufenden Monats ist nach einer Kaiserl. Königl. Oesterreichischen allerhöchsten Entschließung vom 11. Juni dieses Jahres der längs der Grenze Tyrols, des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, dann der Oesterreichischen und Ungarischen Küstenländer bestehende Sanitätscordon aufgelößt und die Freiheit des innern Verkehrs wie sie vor der Errichtung des Cordons bestand, wiederhergestellt worden.

Dies wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 759 C. F.

pr. den 17. Juli 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Niederhochstadt, Decanats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Oberotterbach ist die Pfarrei Niederhochstadt, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 1344 Seelen, deren 883 dem Sitze der Pfarrei und 461 dem Filialorte Oberhochstadt angehören, welches nur 8 bis 10 Minuten von der Mutterkirche entfernt liegt. Die Kirchen beider Orte haben kein Simultaneum und in beiden wird gleichmäßig der sonn- und festtägige Gottesdienst so wie den Sommer hindurch die Katechisation gehalten. Pfarrhaus und Dekonomiegebäude, aus der Civilcasse unterhalten, befinden sich in gutem Zustande. Der an die Pfarrwohnung anstoßende Garten beträgt ungefähr ¼ Morgen. Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Kasualien	36	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	145	40
4. An Rechten	59	—
5. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuervergütung	46	46
6. Aus dem Gemeinde-Vermögen .	46	40
	565	36
davon ab für Steuern	46	16
bleiben	519	20

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse bedarf die Pfarrei sonach noch eines Zuschusses von 80 fl. 40 kr., welcher auch aus den Dotations-Mitteln pro rata geleistet wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben innerhalb 6 Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Landau einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 16. Juli 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 17. Juli 1832.

(Die Eröffnung der Assisen des dritten Quartals 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Bayer. Landes-Administration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des dritten Quartals 1832 für den Rheinkreis den dritten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Eduard Hanauer, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Prokurators gegenwärtige Ordonnanz, nach Vorschrift

der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 20. Juni 1832.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die Ausfertigung:

Faber, Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 22. Juni 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises,

Schenkl.

Bekanntmachungen.

pr. den 16. Juli 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Adenbach, Königl. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern betr.)

Durch höchste Entschließung Königl. Generalzolladministration vom 3. d. M. Nro. 8333, wurde genehmiget, daß die Nebenzollstation Adenbach, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, aufgelößt werde.

Dies wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Amt Kaiserslautern unterm Heutigen beauftragt worden sey, diese Auflösung mit dem letzten dieses Monats in Vollzug zu setzen.

Speyer, den 14. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Verhinderung des Königl. Oberzollinspectors:

v. Redwitz.

pr. den 16. Juli 1832.

(Die Verlegung der Zollstation Bobenthal, Oberzoll- und Hallamts Landau, nach St. Germann.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zollstation Bobenthal, Königl. Oberzoll- und Hallamts Landau, am letzten dieses Monats eingezogen, und nach St. Germann verlegt, und daß dieselbe am 1. August d. J. daselbst ihre Funktion beginnen wird.

Speyer, den 14. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Verhinderung des Königl. Oberzollinspectors:

v. Redwitz.

Dienstes-Erledigungen.

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Friedensrichtersstelle zu Dahn, im Bezirk Zweibrücken, haben ihre an Se. Königl. Majestät zu richtende Gesuche binnen vier Wochen bei dem Königl. Generalprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises einzureichen.

Zweibrücken, den 10. Juli 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Markus Christoph Schropp ist bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu München eine Rathsstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 28. Juni 1832.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juni	—	—	—	—	—	22	22	—	11	25	—	—	—	—	—
»	13. »	—	—	—	—	—	13	13	—	10	40	—	—	—	—	—
Edenkoben	2. »	1	1	—	14	—	13	13	—	11	26	147	147	—	6	3
»	9. »	—	—	—	—	—	20	20	—	11	5	148	148	—	5	41
»	16. »	3	3	—	12	48	30	30	—	10	23	214	214	—	5	34
»	23. »	4½	4½	—	11	20	35	35	—	9	14	176	176	—	5	26
»	30. »	4	4	—	12	20	39	39	—	8	48	214	214	—	5	29
Frankenthal	1. »	42	42	—	11	19	323	323	—	9	30	43	43	—	5	—
»	8. »	60	60	—	12	19	231	231	—	9	56	50	50	—	5	30
»	15. »	1	1	—	12	—	62	62	—	9	52	—	—	—	—	—
»	22. »	37	37	—	11	33	196	196	—	9	5	54	54	—	5	18
»	29. »	3	3	—	11	21	13	13	—	9	55	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	5. »	23	23	—	11	41	195	195	—	10	46	966	966	—	4	13
»	12. »	22	22	—	11	54	201	201	—	10	28	712	712	—	4	34
»	19. »	38	38	—	10	12	238	238	—	8	52	1123	1123	—	3	41
»	26. »	7	7	—	11	9	275	275	—	9	26	951	951	—	4	14
Landau	2. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	5	30
»	7. »	261	261	—	13	4	30	30	—	11	—	515	515	—	5	42
»	9. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	5	38
»	14. »	308	308	—	12	45	65	65	—	10	8	426	426	—	5	12
»	16. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	—	5	—
»	20. »	219	219	—	12	—	66	66	—	9	16	314	314	—	5	—
»	23. »	—	—	—	—	—	15	15	—	8	40	123	123	—	4	54
»	28. »	204	204	—	11	56	64	64	—	8	30	449	449	—	5	6
»	30. »	3	3	—	11	50	4	4	—	8	40	54	54	—	5	4
Neustadt	2. »	31	31	—	13	20	131	131	—	11	12	131	131	—	5	42
»	5. »	83	83	—	13	36	90	90	—	11	15	243	243	—	5	42
»	9. »	51	51	—	13	—	117	117	—	10	42	117	117	—	5	30
»	12. »	40	40	—	12	20	53	53	—	9	36	257	257	—	5	12
»	16. »	40	40	—	12	30	73	73	—	9	40	166	166	—	5	15
»	19. »	61	61	—	12	20	94	94	—	9	24	211	211	—	5	12
»	23. »	69	69	—	12	15	131	131	—	8	54	283	283	—	5	10
»	26. »	74	74	—	12	15	84	84	—	8	56	142	142	—	5	—
»	30. »	73	73	—	11	48	102	102	—	8	48	161	161	—	5	—
Speyer	6. »	47	47	—	12	48	26½	26½	—	10	24	131	131	—	4	24
»	12. »	66	66	—	13	4	118½	118½	—	10	24	61	61	—	5	20
»	19. »	111	111	—	12	—	23	23	—	9	50	77	77	—	5	—
»	26. »	88½	88½	—	12	16	39	39	—	8	—	34	34	—	4	—
Zweibrücken	7. »	280	280	—	12	31	167	167	—	11	3	129	129	—	3	56
»	14. »	244	244	—	13	7	261	261	—	10	49	31	31	—	3	55
»	20. »	226	226	—	12	20	101	101	—	9	59	28	28	—	3	50
»	28. »	470	470	—	12	6	224	224	—	8	43	28	28	—	3	30

sicht

Juni 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	23	23	—	9	52	19	19	—	4	22	
—	—	—	—	—	4	4	—	9	48	20	20	—	4	18	
—	—	—	—	—	6	6	—	10	15	2	2	—	4	40	
—	—	—	—	—	21	21	—	10	5	1	1	—	4	40	
—	—	—	—	—	20	20	—	9	31	3	3	—	4	10	
—	—	—	—	—	22	22	—	8	35	4	4	—	4	27	
—	—	—	—	—	30	30	—	8	5	2	2	—	4	41	
—	—	—	—	—	22	22	—	7	32	53	53	—	4	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	46	46	—	4	2	
—	—	—	—	—	7	7	—	7	52	216	216	—	3	51	
—	—	—	—	—	1	1	—	8	—	65	65	—	4	17	
—	—	—	—	—	3	3	—	8	—	76	76	—	4	26	
—	—	—	—	—	46	46	—	9	19	112	112	—	3	28	
—	—	—	—	—	33	33	—	8	30	85	85	—	3	39	
—	—	—	—	—	22	22	—	7	40	268	268	—	3	41	
—	—	—	—	—	86	86	—	8	13	81	81	—	4	14	
—	—	—	—	—	3	3	—	9	36	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	58	58	—	9	24	34	34	—	4	14	
—	—	—	—	—	13	13	—	9	15	45	45	—	4	6	
—	—	—	—	—	73	73	—	8	48	10	10	—	4	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	59	59	—	8	22	3	3	—	4	24	
—	—	—	—	—	16	16	—	7	48	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	7	45	16	16	—	4	30	
—	—	—	—	—	20	20	—	7	54	2	2	—	4	36	
—	—	—	—	—	81	81	—	9	36	19	19	—	4	20	
—	—	—	—	—	64	64	—	10	—	31	31	—	4	20	
—	—	—	—	—	36	36	—	9	24	46	46	—	4	20	
—	—	—	—	—	30	30	—	8	40	31	31	—	3	50	
—	—	—	—	—	34	34	—	8	54	37	37	—	4	6	
—	—	—	—	—	47	47	—	8	28	12	12	—	4	20	
—	—	—	—	—	65	65	—	8	—	84	84	—	4	40	
—	—	—	—	—	75	75	—	7	58	44	44	—	4	50	
—	—	—	—	—	69	69	—	7	24	75	75	—	4	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1½	1½	—	3	12	
3	3	—	12	48	—	—	—	-	—	6	6	—	4	10	
—	—	—	—	—	7	7	—	8	16	23	23	—	4	20	
—	—	—	—	—	6⅓	6¼	—	8	—	64	64	—	4	28	
117	117	—	11	41	45	45	—	9	12	56	56	—	3	25	
151	151	—	11	43	58	58	—	9	12	57	57	—	3	32	
23	23	—	11	35	41	41	—	8	36	23	23	—	4	5	
68	68	—	11	38	66	66	—	7	59	106	106	—	4	8	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. Juni.	8	—	14	—	9	—	10	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 30. Mai bis 8. Juni.	8	—	11	—	9	—	8	—	20	—	12	—
„ . .	vom 9. bis 15. Juni.	8	—	11	—	9	1	8	—	20	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 30. „	8	—	11	—	9	—	8	—	19	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 6. Juni.	—	—	—	—	9	$2\frac{2}{3}$	12	—	20	—	10	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	9	$2\frac{2}{3}$	13	—	20	—	10	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	8	—	11	—	20	—	10	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	8	$2\frac{2}{3}$	12	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 30. Mai.	—	—	13	—	9	$1\frac{1}{3}$	11	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 1. Juni.	—	—	—	—	9	$2\frac{2}{3}$	10	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	10	—	10	$\frac{1}{3}$	20	—	12	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	9	$2\frac{2}{3}$	11	—	20	—	12	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	9	—	10	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	8	$1\frac{1}{3}$	10	$2\frac{2}{3}$	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 47. Speyer, den 20. Juli 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8318 J.

pr. den 18. Juli 1832.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termines zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reklamationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen pro $18\frac{31}{32}$ ausgefertiget und den respectiven Einnehmern zur Erhebung übergeben worden sind, so wird beschlossen wie folgt:

1. Der endliche Termin zur Einreichung der Reklamationen gegen die Ansätze in den befraglichen Steuerrollen ist auf den 15. October l. J. festgesetzt, nach dessen Verfluß keine dergleichen Eingaben mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

2. Wegen der Form der Reklamationen und der denselben beizufügenden Belege haben sich die Reklamanten genau nach der Vorschrift der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 zu achten.

Speyer, den 14. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 686 C.

pr. den 19. Juli 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Altenbamberg, Dekanats Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ruhenversetzung des bisherigen Pfarrers Christian Wilhelm Lauer ist die Pfarrei Altenbamberg, Dekanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei besteht nur in dem Ort Altenbamberg mit drei Höfen; die Seelenzahl beträgt zusammen 295 Seelen. Die Kirche ist neu erbaut und besteht darin kein Simultaneum. Nur im Pfarrorte wird gepredigt und auch sämmtliche Casualien werden daselbst versehen.

Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind alt und baufällig, bedürfen einer Reparation und liegen nächst der Alsenz, die öfter Beschädigungen verursacht. Die Unterhaltung der Gebäude wird von der Gemeinde besorgt.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion von 1825 in Folgendem:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	9	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	142	30
4. Grundrenten, im Geldanschlag	5	—
5. Capitalzinsen	1	33
6. Aus dem Kirchenvermögen, für Grundsteuervergütung	34	59
	425	2
Davon ab die Steuern, mit	34	59
bleiben	390	3

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse à 600 fl wird der Zuschuß alljährlich mit 209 fl 57 kr aus den disponiblen Dotationsmitteln pro rata zugetheilt.

Diejenigen, welche sich um die erledigte Pfarrei Altenbamberg bewerben wollen, haben nun binnen sechs Wochen ihre Meldungsgesuche bei ihrem vorgesetzten Dekanat einzugeben, von wo solche an das Königliche Dekanat Obermoschel eingesendet, und durch dieses mit gutachtlichem Bericht hieher einbefördert werden.

Speyer, den 17. Juli 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

(Die Disciplinirung des Advokaten Savoye betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Rathskammer zum Erkenntniß in Disciplinarsachen, am eilften Juli eintausend achthundert zwei und dreißig, Nachmittags drei Uhr versammelt, wo zugegen waren: von Koch, Präsident, Böcking, Director, Siegel, Ansmann, Hanauer, F. X. Molitor, Hilgard, Breitenbach, Spach, Räthe, Keller, zweiter Staatsprocurator, und Sternfeld, Untergerichtschreiber, hat folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen

der Königlichen General-Staatsprocuratur am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Keller;

Gegen

Joseph Savoye, Advokat und Anwalt am besagten Appellationsgerichte, beschuldigt, in einem von ihm verfertigten und durch den Druck verbreiteten Aufsatze das Verfahren der Staatsregierung und der Verwaltungsstellen als willkührliche Gesetzes- und Verfassungs-Verletzungen geschildert und zugleich sich bemüht zu haben, die Gerichte des Rheinkreises und besonders das Königliche Appellationsgericht, gleichwie auch nament-

lich einige speziell bezeichnete Justizbeamten, durch beleidigende und beschimpfende Angriffe und durch ehrenrührige Bezeichnung ihrer Amtshandlungen herabzuwürdigen, deshalb auf heute zur Verantwortung wieder vorgeladen und nicht erscheinend;

Nach Anhörung des Vortrags der Königlichen Staatsbehörde und nach Einsicht ihres schriftlichen Antrags, folgenden Inhalts:

„Der Königliche General-Staatsprocurator am „Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht des im früheren Antrage vom dreißigsten Juni letzthin bereits näher erwähnten, durch „Joseph Savoye, Anwalt und Advokat am Königlichen „Appellationsgerichte dahier, verfaßten und von ihm „unterzeichneten Aufsatzes, welcher in Numero ein „und vierzig (vom zwei und zwanzigsten Juni laufenden Jahrs) des in Zweibrücken erschienenen periodischen Blatts: „Zweibrücker allgemeiner Anzeiger" enthalten ist, und welcher den Gegenstand des gegenwärtigen Disciplinarverfahrens bildet, —

„und indem, statt der mit jenem früheren Antrage „produzirten Numero fünf und vierzig desselben Blatts „vom nämlichen dreißigsten Juni (welche Nummer aus „Veranlassung des Tags ihres Erscheinens und der in „dem Schreiben, welches der Verfasser an jenem Tag „der Staatsbehörde zusendete, geschehenen ausdrücklichen Beziehung auf dieses Datum, damals irrthümlich als die angedeutete Verantwortung betrachtet „wurde,) dermalen die am ersten Juli und unter dem „Titel: „Zweibrücker Zeitung, bisher Zweibrücker allgemeiner Anzeiger" publicirte, mit der Zahl sechs und „vierzig versehene Nummer und die am dritten Juli „unter demselben Titel und mit der Zahl Eins erschienene folgende Nummer desselben Tagblatts vorgelegt werden, — in welchen zwei letztern Nummern, „und zwar in der ersteren ein ebenfalls durch Anwalt „Savoye verfertigter und von ihm unterzeichneter weiterer, nach Angabe des erwähnten Schreibens an die „Staatsbehörde als die Wesenheit seiner Erwiederung „zu betrachtender Aufsatz, de dato neun und zwanzigsten Juni, enthalten ist, in der zweiten aber theils „ein anderer Aufsatz desselben, de dato dreißigsten „Juni, worin er, wie es scheint, die Gründe seiner „Entfernung zu veröffentlichen sucht, theils ein Abdruck des öfter angeregten Schreibens vom dreißigsten „Juni; —

„und in Berücksichtigung, was die Hauptsache betrifft, derjenigen Thatsachen und gesetzlichen Bestimmungen, aus denen schon im Antrage vom dreißigsten Juni die Begründung der gegen den obenbezeichneten Aufsatz in Numero ein und vierzig erhobenen „Anschuldigung und dessen Strafbarkeit erörtert wurden; —

„Deßgleichen in Erwägung, daß in den eben bezeichneten zwei neueren Aufsätzen, ebenso wie in dem „mehrgedachten Schreiben der Vorgeladene, weit entfernt eine geeignete Vertheidigung zu versuchen, vielmehr „die in dem incriminirten Aufsatze von Numero ein „und vierzig sowohl gegen die Staatsregierung und die „Verwaltungsbehörden als gegen das Richteramt aufgestellten Beschuldigungen und Beleidigungen wiederholt;

„In fernerer Erwägung, daß diejenigen Einwendungen, welche daselbst gegen die Competenz des „Gerichts in dieser Sache vorgebracht werden, sich „durch die hinsichtlich der Handhabung der Disciplin „bestehenden gesetzlichen Anordnungen hinlänglich widerlegt finden, indem, wie schon im früheren Antrage angedeutet wurde, diese gesetzliche Bestimmungen „(Man lese insbesondere die Artikel vierzehn, acht „und dreißig und neun und dreißig des Kaiserlichen „Decrets vom vierzehnten Dezember tausend achthundert zehn und den Artikel hundert zwei des Kaiserlichen Decrets vom dreißigsten März tausend achthundert acht) ganz allgemein, in jeder Beziehung und

„ohne irgend eine Unterscheidung eine Handlungsweise „wie die angeschuldigte, den Anwälten und Advokaten unter Strafe verbieten, — andererseits aber „hinsichtlich solcher Vergehen (Man lese das Decret „vom vierzehnten Dezember tausend achthundert zehn, „vorzüglich Artikel zwei und dreißig und neun und „dreißig, das Decret vom dreißigsten März tausend „achthundert acht, Artikel hundert drei, gleichwie die „Consularbeschlüsse vom dreizehnten Frimaire neun und „zweiten Thermidor zehn) ausdrücklich der Staatsbehörde das Einschreiten gebieten, die Bestrafung auf „dem Wege der disciplinarischen Ahndung vorschreiben und das bezügliche Erkenntniß demjenigen Gerichte, bei welchem jene ministeriellen Beamten angestellt sind und sogar in dem Falle zuweisen, wo dieses Gericht selbst der Gegenstand der Beleidigung gewesen wäre;

„In Erwägung endlich, daß dem Vorbescheid vom „dreißigsten Juni letzthin, welcher bei dem damaligen „Nichterscheinen des Inculpirten auf die ihm am acht und „zwanzigsten desselben gegebene Vorladung, nach Artikel sieben und zwanzig des mehrgenannten Decrets „von tausend achthundert zehn und wegen der Qualität des Inculpaten als Advokat, eine nochmalige Vorladung auf heutigen Tag und Stunde angeordnet hat, „durch die gehörig registrirte Insinuation vom zweiten „des laufenden Monats Genüge geleistet wurde, daß „aber der Vorgeladene abermals nicht erscheint;

„Wiederholt den unterm verflossenen dreißigsten „Juni bereits genommenen Antrag, das Königliche „Appellationsgericht, zum Disciplinar-Erkenntniß versammelt, wolle sofort wegen des angeschuldigten Disciplinar-Vergehens und mit Anwendung der angeregten „Gesetzesstellen den gedachten Anwalt — Advokaten „Joseph Savoye auf die Dauer von sechs Monaten „von seinen Dienstverrichtungen suspendiren und in die „Kosten des gegenwärtigen Verfahrens verurtheilen;— „unter geeignetem Vorbehalte in Betreff der obenerwähnten Nummern sechs und vierzig und Eins der „angeregten Zweibrücker Zeitung.

„Zweibrücken, in der Disciplinar-Sitzung des „Königlichen Appellationsgerichts, den eilften Juli „tausend achthundert zwei und dreißig, um drei Uhr „Nachmittags.

„Unterzeichnet: Keller, zweiter Staatsprokurator.

Nach Ansicht des von dem Königlichen Appellationsgerichte am dreißigsten Juni dieses Jahrs erlassenen Vorbescheids;

In Erwägung, daß Anwalt Savoye, der ihm in Folge dieses Vorbescheides am zweiten des laufenden Monats neuerdings ertheilten (gehörig registrirten) Vorladung ohngeachtet, abermals nicht erschienen ist;

In Erwägung daß derselbe von einer bei ihm auf Anordnung des Königlichen General-Procurators vorgenommenen Hausuntersuchung Veranlassung genommen hat, in einem zu Zweibrücken erschienenen Zeitungsblatte, Numero ein und vierzig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom zwei und zwanzigsten Juni tausend achthundert zwei und dreißig, einen Aufsatz einzurücken, welcher beleidigende und selbst die Gesinnung verdächtigende Ausfälle gegen die Staatsregierung sowohl als gegen administrative und gerichtliche Behörden und Beamten enthält; daß darin namentlich der Ersteren eine schrankenlose Mißachtung aller Menschen- und Bürger-Rechte und sogar der Wunsch zur Last gelegt wird, auf alle und jede Weise eine thätliche Verhinderung gegen ihre Befehle zu veranlassen, damit sie die Gewalt der Waffen in vollem Maaße ausüben könne;

Daß den Gerichten und Staatsbehörden des Kreises im allgemeinen eine grenzenlose Bereitwilligkeit beigemessen wird, mit welcher sie die Aufforderungen der Regierung gegen das Volk und seine Vertheidiger voll-

zogen haben sollen; daß behauptet wird, die Gleichheit vor dem Gesetze gelte nicht mehr, die Gewalt vernichte das Gesetz, die plumpsten Kunstgriffe einer eifersüchtigen Administration reichen hin, um den Gerichten ihre schönste Eigenschaft, die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ihres Berufs, zu entwinden; daß, als Folge dieser Schwäche der Gerichte, von einem Zustande gesprochen wird, in welchem alle Bande der gesetzlichen Ordnung aufhören, wo die Laune der zeitlichen Gewalt höher stehe als Gesetz und Richtersprüche, wo das Gesetz zum Hohne, die Behörden zu blinden Werkzeugen des Despotismus werden;

daß dem Appellationsgerichte insbesondere, in Betreff des vor demselben verhandelten Prozesses des Westboten gegen die Königliche Regierung vorgeworfen wird, die Stimme des Verfassers, welcher in jenem Prozesse als Anwalt des Westboten aufgetreten war, sey zu schwach gewesen, sie habe kein Gehör gefunden, wenn auch seine Gründe unwiderlegt geblieben seyen;

daß dieser Unthätigkeit der Gerichte — bei einem System der Regierung, vor welchem auch der servilste Diener der Gewalt zurückbeben müsse, bei einer Evidenz der Thatsachen, gegen welche sich nur Stumpfsinnigkeit zu erwehren vermöge, — der Unterlassung von Protestationen, der Incompetenzerklärungen, der also selbst verschuldeten Vernichtung der Gerichtsbehörden, zwar nicht mit directen Worten, wohl aber durch Insinuationen und Gegensätze, welche den Sinn des Verfassers deutlich genug zu erkennen geben, — Selbstsucht, Rücksichten des materiellen Seyns, Mangel an unzugänglichem Muthe als letzter Grund unterlegt werden;

In Erwägung, daß diese Imputationen für die Staatsregierung und die betreffenden Behörden und Beamten und insbesondere für die angegriffenen Gerichte nicht nur in hohem Grade beleidigend sind, sondern daß sie auch, in Ermanglung irgend eines andern denkbaren Zwecks, nur in der Absicht in das große Publikum geworfen seyn können, um der Regierung und den Behörden bei der Menge, welche weder eine genaue Kenntniß der Gesetze besitzt, noch den näheren Inhalt der mit der größten Einseitigkeit angegriffenen Entscheidungen kennt, — Achtung und Vertrauen zu entziehen; daß diese bösliche Absicht gerade bei einem mit den Gesetzen vertrauten Beamten, wie der Verfasser, um so einleuchtender vorliegt, da er unmöglich in dem Grade verblendet seyn kann, um selbst an die Wahrheit seiner Aufstellungen zu glauben; —

In Erwägung, daß solche die Würde der Gerichte, die Handhabung der Gesetze und die öffentliche Ordnung in hohem Grade gefährdende Angriffe bei jedem Staatsbürger tadelnswerth und strafbar seyn würden, daß sie es aber doppelt bei einem Anwalte sind, welcher nicht nur in Bezug auf die von ihm vor Gericht verhandelten Prozesse, sondern auch vermöge seiner Stellung im Allgemeinen, den Gerichten besondere Achtung schuldig ist, und auch der Staatsgewalt und ihren Organen gegenüber in besondern Pflichten steht;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß dem Anwalte insbesondere in seinen gerichtlichen Vorträgen die ausgedehnteste Redefreiheit gestattet ist, damit er gekränkten Rechten Anerkennung und Schutz erwirke und eine sichere Stütze der Gesetze und der Gerechtigkeit sey; daß aber eben diese ehrenvolle Stellung demselben nicht nur die Beobachtung der Rücksichten des Anstandes und der Schicklichkeit zur heiligen Pflicht macht, sondern daß auch noch insbesondere der von ihm geleistete Amtseid ihm ausdrücklich die Verpflichtung auflegt, nichts den Gesetzen, der Sicherheit des Staates und dem öffentlichen Frieden Zuwiderlaufendes zu sprechen oder bekannt zu machen, und sich nie von der den Gerichten und öffentlichen Behörden schuldigen Achtung zu entfernen; eine Verpflichtung, welche Anwalt Savoye durch die Ve-

kanntmachung des fraglichen Zeitungsartikels gröblich verletzt hat;

In Erwägung, daß derselbe, weit entfernt, sich, der an ihn ergangenen Aufforderung gemäß, vor dem Appellationsgerichte zu verantworten, seinen Fehler dadurch noch vergrößert hat, daß er in einer sogar ebenfalls in die Zweibrücker Zeitung eingerückten Zuschrift an den gegen ihn aufgetretenen Beamten der Staatsbehörde seine Gleichgültigkeit gegen die zu erwartende Entscheidung des Gerichts auf eine höchst ungeziemende Weise ausspricht; daß hierin eine abermalige Mißachtung des Gerichts liegt, welche ebenfalls mit dem angeführten Verhältnisse und der amtlichen Pflicht des Anwalts im Widerspruch stehet;

In Erwägung, daß Anwalt Savoye bereits zweimal mit Disciplinarstrafen belegt worden ist;

Aus diesen Gründen und in Anwendung des kaiserlichen Decrets vom dreißigsten März tausend achthundert acht, Artikel hundert zwei und hundert drei, des kaiserlichen Decrets vom vierzehnten Dezember tausend achthundert zehn, Artikel fünf und zwanzig, zwei und dreißig, acht und dreißig und neun und dreißig;

Suspendirt das Königliche Appellationsgericht den Anwalt Savoye auf sechs Monate von Zustellung des gegenwärtigen Urtheils an, von seinen Dienstverrichtungen, und verurtheilt denselben in die Kosten;

Verordnet endlich, daß das gegenwärtige Urtheil auf Betreiben der Königlichen Staatsbehörde und auf Kosten des Verurtheilten in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden soll.

Unterzeichnet: von Koch, Böcking, Siegel, Ansmann, Hanauer, F. X. Molitor, Hilgard, Breitenbach, Spach, Sternfeld.

Gegenwärtiges ist von allen denen die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung ertheilt auf Verlangen der Königlichen Staatsprocuratur

Der Obergerichtschreiber,
Faber.

Stand der Rechnung

der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1830.

I. Einnahme.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
A. Aus der vorigen Rechnung:						
1. An baarem Kassa-Rest	2244	29				
2. „ Ausständen auf Eintrittsgelder	4407	34½				
3. „ „ „ Besoldungsbeiträge	775	16				
4. „ „ „ Kapitalzinsen	304	20				
5. „ „ „ Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden .	407	37½	8139	17		
B. Des laufenden Jahres:						
1. Eintrittsgelder	1240	—				
2. Besoldungsbeiträge	1884	50				
3. Zuschuß aus Staatsmitteln	1000	—				
zu übertragen .	4124	50	8139	17		

	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag . .	4124 50	8139 17	
4. Zinsen von Eintrittsgeldern	85 41		
5. " " ausgeliehenen Geldern	709 30		
6. " " Vorschüssen an Gemeinden aus dem Polizeistraffonds	975 9		
8. Zufällige Einnahmen	— 16	5895 26	
Summa der Einnahmen			14034 43
II. Ausgaben.			
1. Verwaltungskosten	249 47		
2. Pensionen an Wittwen und Waisen	1087 31¼		
3. Ausgelegte Kapitalien	2100 —	3437 18¼	
III. Ausstände.			
1. Auf Eintrittsgelder	4662 58		
2. " Besoldungsbeiträge	1683 34		
3. " Kapitalzinsen	731 45		
4. " Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden	914 1¾	7992 18¾	
Summa der Ausgaben und Ausstände			11429 37
Die Ausgaben und Ausstände abgezogen von der Einnahme bleibt baar . .			2605 6
Stand des Kapital-Vermögens.			
1827/28 wurde ausgeliehen	4950 —		
1828/29 " "	7140 —		
1829/30 " "	2100 —	14190 —	
Hiezu			
die Ausstände mit	7992 18¾		
den Baarbestand mit	2605 6	10597 24¾	
Summa			24787 24¾

Während 1829/30 sind 62 Mitglieder dem Vereine beigetreten, und 2 traten aus in Folge ihrer Entlassung, so wie einer aus freiwilliger Resignation wegen hohen Alters, 4 gingen mit Tod ab, so daß am 1. October 1830 die Zahl der Vereinsmitglieder sich auf 695 belief.

Am Schluße dieses Rechnungsjahrs befanden sich in dem Unterstützungsregister 25 Schullehrer-Wittwen und 42 Waisen, nachdem im Laufe des Jahres 1 Wittwe und 5 Waisen abgegangen, und 2 Wittwen mit 6 Waisen hinzugekommen sind.

Speyer, den 1. Juli 1832.

Die Verwaltungscommission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse,

Jäger. Koch. Emonts. Dr. Schulz. Weigel.

Diensteß-Erledigungen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. Juni laufenden Jahres wird bei dem Königl. Landgerichte Au ein zweiter Rechtsanwalt aufgestellt.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Advokatenstelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 3. Juli 1832.

Nachdem vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni laufenden Jahres die Kreis- und Stadtgerichtsräthe Johann Weishäupel und Franz Müller bei dem Königl. Kreis und Stadtgerichte Regensburg zu verbleiben haben, so sind bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München zwei Rathsstellen erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stellen binnen vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 3. Juli 1832.

Durch die temporäre Quieszenz des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Gierl ist das Physikat Lindau erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen längstens bis zum 12. August laufenden Jahres bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. Juli 1832.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten zu Fürth, Joseph Urban zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein ist eine statusmäßige Protokollistenstelle bei jenem Gerichte erledigt worden.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad-Brückenau 6. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Notär Georg Neumaier zu Kirchheimbolanden die nachgesuchte Versetzung nach Frankenthal und dem Notär Eduard Abolay zu Frankenthal die nachgesuchte Versetzung nach Kirchheimbolanden zu gewähren.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1832, wurde der Gemeinderath in Niedersimten, Landcommissariats Pirmasens, Johann Erhard der jüngere zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Juli 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .		116
detto detto à fl. 100. . . .	126	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 48. Speyer, den 26. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen.

(Die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Churfürstenthume Hessen betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem das Churfürstenthum Hessen durch den zu Berlin am 25. August 1831 abgeschlossenen (in das K. B. Regierungsblatt № 4 vom 4. Jänner l. J. eingerückten) Zoll- und Handelsvertrag dem K. Preussischen und Großherzoglich Hessischen Zollvereine beigetreten ist, und die zum Vollzuge des Art. 37 dieses Vertrages getroffenen Einrichtungen und Anordnungen nunmehr in geregelten Gang gesetzt hat, so wird, in Beziehung auf die daraus entstehenden Verkehrserleichterungen zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Churfürstenthume Hessen, Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung für sämmtliche Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Alle Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und dem Preussisch-Hessischen Zollvereine vom 27. Mai 1829, so wie sämmtliche Bestimmungen der in Folge dieses Vertrages ergangenen Vollziehungsverordnungen werden gleichmäßig auch auf den Verkehr mit dem, innerhalb der Zollinie des Preussisch-Hessischen Vereins liegenden Gebiete des Churfürstenthums Hessen vollständig in Anwendung gebracht.

§. 2.

Für die Zollverwaltung in Churhessen ist ein völlig gleiches Gemäß und Gewicht mit dem Königl. Preussischen eingeführt; die bestehenden Vergleichungstafeln zwischen dem Bayerischen und Preussischen Gewicht und Maaß sind sohin auch auf das Churhessische anwendbar.

§. 3.

Als Uebergangspunkte, an die der erleichterte Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen Zollver-

eins- und dem Churhessischen Gebiete vertragsmäßig gebunden ist, sind wechselseitig vorläufig bestimmt:

in Bayern

a) das Oberzollamt Wirtheim,
b) das Zollamt Dettingen,
c) das Zollamt Kahl,
d) das Zollamt Motten,
e) das Zollamt Tann,
f) das Oberzollamt Mellrichstädt,
g) das Oberzollamt Königshofen;

in Preussen

das Nebenzollamt 1. Klasse Treffurt;

in Churhessen

a) das Hauptzollamt Hanau,
b) das Nebenzollamt 1. Klasse Gelnhausen, mit seiner Assistentur zu Saalmünster,
c) das Nebenzollamt 1. Klasse Döllbach,
d) das Hauptzollamt Rasdorf,
e) das Nebenzollamt 1. Klasse Philippsthal,
f) das Nebenzollamt 1. Klasse Netra.

§. 4.

Für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse sind im Churfürstenthum Hessen befugt:

a) Sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. Klasse,
b) sämmtliche Hauptsteuerämter, so wie die Nebensteuerämter zu Wanfried, Fulda, Hersfeld und Hünefeld,
c) die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht Sitze Einer der genannten Steuerbehörden sind,
d) die Kreisräthe für diejenigen Orte, in denen die Ursprungszeugnisse nicht von den unter a, b, c benannten Behörden ertheilt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Legitimationen der für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden haben sich die betreffenden Berechtigten des Bayerisch-Würtembergischen Vereins, so wie die Zollbehörden desselben bei Behandlung der betreffenden churhessischen Berechtigten nach dem beigefügten Auszuge des Ausschreibens der Churfürstlich-Hessischen Ministerien der Finanzen und des Innern ddto. 26. April l. J., mit Rückblick auf die Königlich Bayerische Verordnung vom 27. Dezember 1829 (Reg. Bl. № 56), zu achten.

§. 6.

Von vorstehenden Bestimmungen sind ausgenommen die inhaltlich des Art. 4 des Vertrages vom 25. August 1831 ausserhalb der Preussisch-Hessischen Zolllinie liegenden churhessischen Gebietstheile, nämlich der Kreis Schmalkalden und die Grafschaft Schaumburg.

München, den 6. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Mieg.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,

Gietl.

Auszug

des Ausschreibens der Churfürstlich Hessischen Ministerien der Finanzen und des Innern ddto. 26. April 1832,

(die Legitimation der in den Zollvereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden betr.)

Zur Vollziehung des Art. 19 des am 25. August 1831 in Berlin mit dem Königreiche Preussen und dem

Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages und mit Beziehung auf den Art. 5 des zu Berlin am 27. Mai 1829 zwischen dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg andererseits abgeschlossenen, nach Art. 37 des eben erwähnten Vertrags vom 25. August v. J. auch auf Churhessen übergegangenen Handelsvertrages wird hiedurch Folgendes erlassen.

§. 1.

Diejenigen Churhessischen Handel- und Gewerbtreibenden und deren Reisende, welche in den genannten Zoll- und Handelsvereinsstaaten Waarenankäufe machen, und auf Waaren, von welchen sie Muster bei sich führen, Bestellungen suchen wollen, müssen, wenn sie von der Begünstigung der im Art. 19 des Zollvertrages zugesagten Abgabenfreiheit Gebrauch machen wollen, zuvor bei der Churfürstlichen Provinzialregierung, in deren Geschäftsbezirke sie wohnen, ein nach dem beiliegenden Muster unentgeldlich auszufertigendes Gewerbszeugniß auswirken. Sie haben sich zu diesem Zwecke gehörig darüber, daß sie oder ihre Mandanten als Inländer zu dem vorgedachten Geschäftsbetriebe befugt seyen und die deshalbigen gesetzlichen Abgaben entrichtet, bei dem Kreisamte ihres Wohnortes auszuweisen, welches hierauf gestützt, die erforderlichen Gewerbszeugnisse bei der Provinzialregierung für sie einholen wird.

In dem Passe, welchen ein solcher Handel- und Gewerbtreibender ausserdem nöthig hat, muß auf jenes Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

Mit diesen Legitimationsurkunden hat sich der Reisende zu melden, wenn derselbe in den Königreichen Bayern und Würtemberg reisen will, bei dem ersten Königlichen Oberzollamte, welches er auf seiner Reise berührt, und von welchem die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugnisse bemerkt wird, wodurch er auf die Dauer des Churhessischen Gewerbszeugnisses die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte in diesen Staaten ebenwohl erlangt.

§. 2.

Handel- und Gewerbtreibende, oder deren Reisende aus dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Würtemberg, welche, mit einem von der oberen Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbsscheine, Zeugnisse oder Patente und zwar nach den Mustern der Beilage A. zur Verordnung vom 27. Dezember 1829, (K. B. Reg. Blatt, Stück 56 nämlichen Jahres und Amtsblatt d. Rheinkreises № 1 v. 6. Jänner 1830), so wie mit einem gültigen Reisepasse versehen sind, haben sich, wenn sie die im Art. 19 des Zoll- und Handelsvertrags vom 25. August 1831 festgesetzte Begünstigung im Umfange des Churfürstenthums Hessen genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der Churfürstlichen Provinzialregierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche ihnen sodann einen Gewerbsschein unentgeldlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbsscheines oder Zeugnisses ihrer Heimath die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Churstaates ohne weitere deshalbige Abgabenentrichtung zugestanden wird.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht Genüge leisten, haben in Zukunft keinen Anspruch auf die im §. 19 des Zoll- und Handelsvertrages zugestandene Begünstigung. Auch erstrecken sich die hienach ausgestellten Gewerbsscheine, Zeugnisse und Patente nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden, vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in den betreffenden Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

(Wappen.)

N. . . . S. Pr.

Dem . . . . wohnhaft zu . . . . im Kreise . . . wird durch das gegenwärtige Zeugniß auf den Grund stattgehabter Nachweisung bescheinigt, daß er befugt sey, in den gesammten Churhessischen Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für . . . . zu suchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber gar nicht mit sich führen; letztere muß er vielmehr frachtfrei an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses hiedurch ertheilte, auf . . . . . . gültige Legitimation ist rein persönlich, und er muß daher dasselbe bei seinen Geschäftsreisen stets in Urschrift zu seiner Ausweisung bei sich führen.

Person-Beschreibung.

Geburtsort	Augenbraunen	Kinn
Alter	Augen	Gesicht
Größe	Nase	Gesichtsfarbe
Haare	Mund	Besondere Kennzeichen
Stirn	Bart	

am . . ten . . . . . . 183 Eigenhändige Unterschrift des Inhabers,

(Siegel.)

Churfürstliche Regierung der Provinz.

(Die Anwendung des §. 51 der Zollordnung betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

In Folge des gemeinsamen Beschlusses der Stände des Reiches vom 17. Dezember 1831 und auf den Grund des §. 64 lit. A. des Landtagabschiedes vom 28. desselben Monats und Jahrs wird im Einverständnisse mit der Königlich Würtemberg'schen Regierung bekannt gemacht, daß

a) Waarenführer, deren Ladungen an Durchgangs- oder Hallgütern einzeln versichert (plombirt) werden, von der Einhaltung des §. 51 der Zollordnung befreit, und nur zur Stellung vor demjenigen Hall- oder Grenzzollamte verbunden seyen, wo das Gut nach seiner Bestimmung entweder eingelagert oder ausgeführt werden muß; dann daß

b) aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, die oberste Zollbehörde auch die im Ganzen versicherten Ladungen von der Stellung bei einzelnen Zwischenhallen entbinden könne.

München, den 14. Juli 1832.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

v. Mieg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Gietl.

(Die XVIII. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens betr.)

Den 13. und 14. des künftigen Monats August wird die XVIII. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens vorgenommen, und hiebei folgende plangemäßige Preise verlooset werden:

A. Für die verzinslichen Loose E — M

1	Hauptpreis zu	30,000 fl
5	Preise zu 2000 fl	10,000 —
50	Preise zu 1000 —	50,000 —
56	Preise zu	90,000 —

Außerdem werden für die siebente Capitalzahlungsfrist dieser Loose zu einer Million von den noch vorhandenen zehn Serien, fünf Serien nach der in der Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Loos bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Anlehen und zwar

a) für die Loose zu 100 fl

1	Preis zu	8,000 fl
2	„ zu 3000 fl	6,000 —
5	„ zu 2000 —	10,000 —
142	„ zu 200 —	28,400 —

b) für die Loose zu 25 fl

1	Preis zu	6,000 fl
2	„ zu 2400 fl	4,800 —
5	„ zu 1800 —	9,000 —
272	„ zu 100 —	27,200 —

c) für die Loose zu 10 fl

1	Preis zu	4,000 fl
2	„ zu 1500 fl	3,000 —
5	„ zu 1200 —	6,000 —
292	„ zu 50 —	14,600 —
730	Preise zu	127,000 —

Die Rückzahlung der Preisloose des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird von der Hauptkasse im Monate October geleistet.

Die Rückzahlung der zur Capitalzahlung ohne Preis bestimmten verzinslichen Loose erfolgt

a) im Monate September für die Loose von den Buchstaben

E, G, I, und L.

b) in dem Monate November für jene von den Buchstaben

F, H, K und M.

Von welchem Termine jede weitere Verzinsung cessirt.

München, den 14. Juli 1832.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigritz, Secr.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 14133 K.

pr. den 11. Juli 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera auf den Grenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch fremde herrenlose Hunde, welche die diesseitige Sanitäts-Cordonslinie an der Grenze überschreiten, leicht die asiatische Cholera auf das diesseitige Gebiet gebracht werden könnte, so ermächtiget und beauftragt man hiemit alle Angestellten, welchen die Bewachung der Grenze zur Pflicht gemacht ist, so wie auch die Königl. Forstwarte und die Gemeinde-Waldschützen

solche Hunde wenn sie an den Grenzen herumschweifen und dieselbe überschreiten, zu tödten.

Speyer, den 16. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 21. Juli 1832.

(Die Zeugen bei den Civilstandsakten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Bürgermeistereien, die aus mehreren Gemeinden bestehen, verlangen die Bürgermeister, als Beamte des Civilstandes, daß die in den Nebengemeinden wohnenden Bürger bei der Anzeige von Geburts- und Sterbfällen, oder bei Trauungen, die Zeugen aus ihren Wohnorten mitbringen. Es veranlaßt dieses Zeitversäumnisse und Kosten, und ist der Gegenstand mehrerer Beschwerden geworden.

Was nun zuvörderst die Geburtsakten anbelangt, so können die Zeugen, da sie in der Regel der Niederkunft nicht beiwohnen, die Thatsache der Geburt nicht bewahrheiten. Sie erscheinen nur als Zeugen der dem Beamten des Civilstands von dem Vater oder einem Dritteren gemachten Erklärung und der über diese Erklärung aufgesetzten Urkunde. Sohin ist es auch nicht nothwendig, daß die Zeugen gerade in dem Orte wohnen, wo die Geburt statt hatte; sie können unter den Bewohnern des Bürgermeisterei-Haupt- oder eines anderen Ortes gewählt werden, wenn sie nur sonst dem Civilstandsbeamten bekannt sind, und die für Instrumentszeugen erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Dieses ist noch mehr bei den Heirathsakten der Fall, wo die Zeugen nur für die solenne Handlung vorhanden sind, die in ihrer Gegenwart vollzogen wird. Sie bezeugen hier nichts, als was ihre Augen gesehen, ihre Ohren gehört haben und darüber niedergeschrieben wurde. Also auch diese Zeugen müssen nicht nothwendig in dem Wohnort der Brautleute zu Hause seyn.

Anders verhält es sich bei den Zeugen in Sterbakten. Hier sind die beiden erforderlichen Zeugen zugleich die Deklaranten. L'acte de décès, sagt der Art. 78 des Civilgesetzbuchs, sera dressé sur la déclaration de deux témoins. Nach demselben Artikel sollen die Zeugen, wenn es möglich ist, die beiden nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder wenn Jemand außerhalb seines Wohnorts starb, die Person bei welcher er starb, und ein Verwandter oder anderer. Man muß hiebei die Civilstandsbeamten auf die Klausel des Gesetzes „wenn es möglich ist“ aufmerksam machen. Selbst in Dörfern ist es manchmal schwer, die nächsten Verwandten oder Nachbarn zur Disposition zu haben. Bei den Bewohnern isolirter Höfe, Mühlen, Forsthäuser fehlen die Nachbarn meist ganz, oder sie können verhindert oder abwesend, oder auch wohl ungeneigt zu dem Gang zu dem Civilstandsbeamten seyn. In solchen Fällen ist es der Klugheit dieser Beamten überlassen, über die Annehmbarkeit der Zeugen zu erkennen, und wenn dem Gesetz nicht willfahrt werden konnte, die Gründe im Akt selbst anzugeben.

Speyer, den 20. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Zentner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14105 K.

pr. den 23. Juli 1832.

(Die bedingte Aufstellung eines functionirenden Kantonsarztes für den Kanton Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 3. Juli l. J. wurde es erlaubt für den Fall daß die Cholera in dem Rheinkreise ausbrechen sollte, für den Kanton Waldfischbach einen functionirenden Kantonsarzt mit einer Tagbühr von einem Gulden auf Rechnung des Kreisfonds aufzustellen. Diejenigen hiezu qualifizirten Ärzte, welche diese allerhöchste Erlaubniß benutzen wollen, haben sich binnen einem Monate von der Publication dieses, bei der unterzeichneten Stelle zu melden und ihrem Gesuche die gehörigen Belege anzufügen.

Speyer, den 18. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14057 K.

pr. den 23. Juli 1832.

(Die Beschlagnahme der № 55 des „bayerischen Volksblattes“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 28. Mai l. J. wurde die auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edikts von der Königl. Regierung des Untermainkreises verfügte Beschlagnahme der № 55 des „bayerischen Volksblattes“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation der erwähnten Nummer nebst dem Verbote derselben einzutreten habe und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 18. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 14952 K.

pr. den 24. Juli 1832.

(Die diesjährige Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars, der Schuladspiranten und ältern Schulkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars, der Schuladspiranten, welche die Aufnahme in das Schullehrerseminar nachgesucht haben, dann der ältern Schulkandidaten, welche sich eine bessere Qualificationsnote zu erwerben wünschen, werden in künftigem Monate September in folgender Ordnung zu Kaiserslautern statt finden:

1. Am 3. September die Zöglinge des obern und
2. am 4. September die Zöglinge des untern Kursus des Schullehrerseminars.
3. Am 5. September die Adspiranten zur Aufnahme in das Seminar und die ältern Schulkandidaten der Landcommissariate Speyer und Frankenthal;
4. am 6. September jene der Landcommissariate Germersheim und Bergzabern;
5. am 7. September jene der Landcommissariate Kirchheimbolanden und Kusel;
6. am 8. September jene der Landcommissariate Landau und Neustadt;

7. am 10. September jene der Landcommissariate Zweibrücken und Pirmasens;
8. am 11. September jene der Landcommissariate Homburg und Kaiserslautern.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen müssen mit den erforderlichen Zeugnissen der Königl. Bezirksschulinspectoren und Vorbereitungslehrer längstens bis zum 20. August an die Königl. Direction des Schullehrerseminars eingesendet seyn.

Speyer, den 22. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 14952 K.

pr. den 24. Juli 1832.

(Die diesjährige Prüfung der Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privatlehrerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen inländischen Israeliten, welche in der Eigenschaft als öffentliche und Privatlehrer der israelitischen Religion angestellt oder beibehalten zu werden wünschen und die verordnungsmäßige Prüfung vor der competenten Behörde noch nicht bestanden haben, so wie diejenigen, welche bei der letzten Prüfung nur mit der Note hinlänglicher Befähigung qualifizirt werden konnten, haben sich am 12. September dieses Jahrs zu Kaiserslautern bei der verordneten Prüfungs-Commission zu sistiren und am 13. und 14. sich der gesetzmäßigen Prüfung zu unterwerfen, ihre Zulassungsgesuche aber mit den Zeugnissen über ihre bisherige Vorbereitung, Verwendung und sittliche Aufführung in deutscher Sprache längstens bis zum 26. August an die Königl. Direction des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern einzusenden.

Speyer, den 22. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim, coll.

Bekanntmachung.

pr. den 24. Juli 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Mauschbach, Oberzoll- und Hallamtes Zweibrücken.)

Unterm Heutigen wurde, vorbehaltlich allerhöchster und höchster Genehmigung, die Auflösung der Nebenzollstation Mauschbach, Königl. Oberzoll- und Hallamtes Zweibrücken, verfügt.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wirkliche Einziehung gedachter Nebenzollstation mit dem letzten dieses Monats statt finden werde.

Speyer, den 23. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 49. Speyer, den 28. Juli 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8440 J.

pr. den 23. Juli 1832.

(Die Liquidation über die heimbezahlten Staats-Activkapitalien und über die Güter-Steigschillinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Rentämter und Domänen-Inspectionen.

Nachdem in den Nebenrechnungen über die Staats-Güterveräußerung und die heimgezahlten Activkapitalien bereits jene Kontrole besteht, welche nach dem Komptabilitäts-System von dem Jahr 1819 in Beziehung auf die Kaufschillinge und Kapitalien für nothwendig erachtet worden ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle zur Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt, hiemit zu verfügen:

1. Die durch das Generale vom 6. Juli 1819 über die Behandlung der Veräußerungen von Staatsgütern d. d. 24. Februar 1818 §. 41 — Amtsblatt de ao. 1818 St. VIII. — angeordnete Aufstellung rentämtlicher Liquidationen über heimbezahlte Activkapitalien und vollständig berichtigte Güter-Steigschillinge werden den Königl. Rentämtern erlassen.

2. Die Mortificationsscheine über die Activkapitalien, für welche keine Schuldurkunden vorhanden sind, und die definitiven Abrechnungen und Entladungen der Käufer von Staatsgütern (Absolutorien) sollen aber fernerhin noch zur diesseitigen Genehmigung und Fertigung vorgelegt werden, und zwar in der Art, daß die Königl. Rentämter alle Rubriken derselben künftighin auszufüllen und die Königl. Domänen-Inspectionen die Richtigkeit hievon auf den Grund der rentämtlichen Bücher und Rechnungen zu bestätigen haben.

Bei jenen Activkapitalien, worüber die Schuldurkunden vorliegen, folglich keine Mortificationsscheine

ausgefertigt werden, haben die Königl. Rentämter lediglich in ihren Berichten die Kapitalsträger, die ursprünglichen Kapitalsgrößen und Schuldurkunden genau zu bezeichnen und dabei auf das nach der letztrevidirten Rechnung, welche jedesmal zu allegiren ist, verbliebene Soll anzubinden.

3. Die Liquidationen und Mortificationsscheine über abgelößte Grundrenten sind, wie bisher, auch in Zukunft noch zur Vorlage zu bringen.

Speyer, den 16. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 24. Juli 1832.

Ad Nm. Exh. 7754 J.

(Die Bezirkskassen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der unterfertigten Stelle, vom 7. Juni l. J. durch Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juni d. J. in obigem Betreffe Folgendes zu beschließen geruht.

1.

Die Bezirkskassen im Rheinkreise werden allmählig in Erledigungsfällen aufgelößt, und die Geschäfte derselben den Königl. Rentämtern übertragen.

2.

Die Rentbeamten empfangen für diese Functionen die von den Bezirkseinnehmern bezogene Remise zu ein Drittel Prozent von allen für Rechnung der Kreiskasse oder für andere besondere Zwecke zu erhebende wirkliche Einnahmen, die dermalen in die Bezirkskassen fließen, mit Ausnahme der rentamtlichen Gefällüberschüsse, welche die Rentämter künftig unmittelbar an die Kreiskasse abzuliefern haben.

3.

Die gegenwärtig erledigte Stelle eines Bezirkseinnehmers zu Frankenthal wird nicht mehr besetzt, die Bezirkskasse daselbst jetzt schon aufgelößt, und hinsichtlich der künftigen Behandlung der Geschäfte in der Art verfahren, wie ad 1 und 2 erwähnt worden ist.

4.

Bis zum 1. October dieses Jahres hat es jedoch bei der interimistischen Verfügung der Königl. Kreisregierungsfinanzkammer, gemäß welcher die Geschäfte der Bezirkskasse Frankenthal von der Königl. Kreiskasse besorgt werden, sein Verbleiben.

Indem die unterzeichnete Stelle diese allerhöchste Entschließungen durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht, werden für die Königl. Steuereinnehmer und Rentämter des Gerichtsbezirks Frankenthal nachfolgende allgemeine instructive Bestimmungen angefügt:

a) Die sämmtlichen Steuereinnehmer dieses Bezirkes haben auch noch nach dem ersten October d. J. sämmtliche Steuern, Steuerbeischläge, Brandassecuranzgelder u. s. w., welche ihnen zur Erhebung für Rechnung der ehemaligen Bezirkskasse Frankenthal pro $18\frac{31}{32}$ eingewiesen worden sind, unmittelbar an die Königl. Rheinkreiskasse als interimistische Bezirkskasse abzuliefern und mit derselben pro $18\frac{31}{32}$ das bisherige Geschäftsverhältniß fortzusetzen, bis die vollständige Abrechnung pro $18\frac{31}{32}$ gepflogen ist.

b) Rücksichtlich der Erhebung, Ablieferung und Ausgabezurechnung der Steuern, Steuerbeischläge, Brandassecuranzgelder und ältern Kreis- und Bezirks-Kriegsumlagsausstände pro $18\frac{32}{33}$ tritt jeder Steuereinnehmer zu dem Königl. Rentamte, in dessen Amtsbezirk der Einnehmereisprengel liegt, vom 1. October 1832 anfangend, in dasselbe Dienstverhältniß, in welchem er früher zu der Königl. Bezirkskasse gestanden ist, und hat in allen Geschäften die Bestimmungen der im Amtsblatte des Jahres 1818 abgedruckten Verordnungen über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, sowie die später erfolgten Verordnungen gegen das betreffende Rentamt genau zu beobachten und zu erfüllen.

c) Die sechs Königl. Rentämter des Gerichtsbezirks Frankenthal haben die ihnen vom ersten October l. a. anfangend übertragenen Functionen der ehemaligen Bezirkskasse sowohl gegen die untergebenen Steuereinnehmer und gegen die vorgesetzte Kreiskasse, als auch gegen die einschlägigen Königl. Landcommissariate und Steuercontrolämter nach den dem Amtsblatte des Jahres 1818 angefügten instructiven Verordnungen in Betreff der verschiedenen Dienstzweige des im Rheinkreise gesetzlich bestehenden directen Steuerwesens, zu erfüllen; jedem Königl. Rentamte wird das Einnahmssoll an Steuern, Steuerbeischlägen, Brandassecuranzgeldern und ältern Kriegsumlagsausständen, so wie das Soll der davon auf Rechnung der Kreiskasse zu leistenden ständigen Ausgaben pro $18\frac{32}{33}$ erstesmal speziell angewiesen werden.

d) In Betreff der Buch- und Kassaführung, dann Ablieferung und Zurechnung der von den unmittelbaren rentamtlichen Einnahmen und Ausgaben gesondert zu haltenden Steuern, Steuerbeischlägen, Brandassekuranzgelder ꝛc. und der daraus auf Rechnung der Königl. Rheinkreiskasse zu leistenden Ausgaben werden die Königl. Rentämter noch besondere Instructionen und Geschäftsformulare erhalten.

Speyer, den 17. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

---

pr. den 26. Juli 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und resp. 7. des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterzeichnete Königl. Kreisregierung,
   a) Die Druckschrift: „Worte eines deutschen Bürgers an seine Mitbürger, am Hambacher Maifeste.“
   b) Der Nr. 30 des „Zweibrücer allgemeinen Anzeigers.“
2. Durch das Königl. Stadtcommissariat zu Würzburg,
   a) Die Flugschrift „von dem Volkstribun Gottfried Widmann.“
   b) Der Nr. 43 „der Mnemosyne.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 20. vorigen Monats wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und Flugschriften

einzutreten, auch daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 24. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

---

pr. den 26. Juli 1832.

(Den Transit der Handelsgüter über Saarlouis betr.)

(Uebersetzung.)

Centralcommission für die Rheinschifffahrt.

Sitzungsprotokoll № 8.

In Gegenwart der nachbezeichneten Herren Commissarien.

Mainz, den 11. Juli 1832.

Frankreich. Der Unterzeichnete beehrt sich, die Centralcommission in Kenntniß zu setzen, daß seine Königl. Regierung, in Erwägung der augenblicklichen Verzögerung der gänzlichen Herstellung des Kanals von Hüningen nach Straßburg, und nichts desto weniger von dem Wunsche beseelt, daß dem Handel der Rheinuferstaaten schon gegenwärtig die Erleichterung zu Theil werde, welche für die Ausfuhr der im zweiten Alinea des eilften Artikels der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 für den Transit und das Entrepot über Straßburg und Hüningen bezeichneten Handelsgüter nach dieser Richtung beabsichtiget worden, unterm 10. Juni letzthin beschlossen und verordnet habe, wie folgt:

„Taback, raffinirte Zucker und die im Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichneten Handelsgüter, welche nach §. 2 des Art. 31 des Gesetzes vom 9. Februar 1832, (S. Art. 3 des der besagten Convention beigefügten Protokolles) nur mittels des Rheins oder des Kanals durch Hüningen wieder ausgehen dürfen, können, jedoch nur bis daß dieser Kanal vollendet ist, zu Land durch das Bureau von Saarlouis unter den für den Transit vorgeschriebenen Formalitäten, wieder ausgeführt werden.“

Beschluß.

Die Centralcommission verdankt dem Herrn Commissär von Frankreich die vorstehende Mittheilung; die Commissäre werden sich beeilen, solche zur Kenntniß Ihrer Höfe zu bringen.

Unterz.

Büchler. v. Rau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. Ruhr. Delius.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Centralcommission.

Unterz. Delius.

Vorstehende Uebersetzung des Centralcommissionsprotokolls für die Rheinschifffahrt vom 11. d. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

---

pr. den 25. Juli 1832.

(Die Industrieaufgaben und Preise pro 1829 und 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet der Ausschreibung vom 4. Dezember 1831 im Kreisintelligenzblatte № 51 Seite 1092 (Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises vom 17. Dezember 1831, № 46 pag. 342) — die Industrieaufgaben und Preise pro 1829 und 1830 betreffend — finden sich

noch im Verwahre des hiezu committirten Magistratsrathes Wendling dahier mehrere Bewerbungsgegenstände.

Indem nunmehr die Eigenthümer derselben auf die vorberührte Bekanntmachung neuerdings hingewiesen werden, fügt die unterzeichnete Königl. Regierung noch bei, daß nach dem Verlaufe von zwei Monaten, von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, der bisherige Conservator seiner Verantwortlichkeit enthoben, das zu anderweitigen Zwecken benöthigte Lokale geräumt, sofort über die nicht abverlangten Bewerbungs-Gegenstände die zweckgemäß erachteten Verfügungen erlassen werden.

München, den 12. Juli 1832.

Königliche Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Präsidenten:

v. Aichberger, Dir.

---

pr. den 26. Juli 1832.

(Die Auflösung der Zollstation Roth, K. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, betr.)

Durch Entschließung der obersten Zollbehörde vom 18. d. M., № 8523, wurde die Oberzollinspection ermächtiget, die Zollstation Roth, Oberzoll- und Hallamtes Kaiserslautern, aufzulösen.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung gedachter Station unterm Heutigen verfügt worden sey und bis zum fünfzehnten des kommenden Monats August vollzogen werden wird.

Speyer, den 25. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
Schemmel.

pr. den 26. Juli 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Osterbrücken, K. Oberzoll- und Hallamtes Kaiserslautern, betr.)

In Folge Entschließung der obersten Zollstelle vom 18. d. M., № 9213, wurde unterm Heutigen die Auflösung der Nebenzollstation Osterbrücken, K. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, verfügt und dieses Oberamt beauftragt, bis zum 15. des kommenden Monats August diese Verfügung in Vollzug zu setzen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Juli 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
Schemmel.

Verleihung von Gewerbprivilegien und Erlöschung derselben.

Se. Majestät der König haben am 24. Mai d. J. dem Isaak Heinemann aus Mellerichstadt ein Privilegium auf seine eigenthümliche Verbesserung des inländischen Sohlen- und Ueberleders für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Majestät haben dem Heinrich Goldschmied, Räalitätenbesitzer in Obergiesing, unterm 2. Februar d. J. ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, das Werg vom Flachse oder Hanfe zu Watt zuzubereiten, auf den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgende Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

am 24. Juni d. J. dem Peter Rauchenberger, Gürtler im Königl. Armee-Montur-Depot in München, aus Bütthard, Königl. Landgerichts Rüttingen, auf die von ihm erfundene Metallcomposition „Chrysorin" genannt, für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 27. Juni d. J. dem Hofinstrumentenmacher Michael Sauerle zu München auf dessen neu erfundenes chromatisches Flügelhorn, für den Zeitraum von sechs Jahren, ferner

am 29. Juni d. J. dem Königl. Kämmerer und Ministerialrathe Max Procop Frhrn. v. Freyberg zu München auf dessen neu erfundenen Walzenhebel für den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Durch Beschluß des Landgerichts Gräfenberg vom 16. März d. J. ist das dem Elias Oberndorfer zu Ermreuth am 11. Juni 1830 ertheilte Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen Tuch-Dekatir-Maschine und des dabei abzuwendenden Verfahrens nach §. 55 Nro. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1825 zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes, eingezogen worden.

Dienstesnachrichten und Erledigungen.

Seine Königliche Majestät haben sich vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Bad Brückenau 10. Juli d. J., allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Untersuchungsrichter Franz Tenner am Bezirksgerichte Zweibrücken auf den Grund des §. 22 lit. D. Edikts IX. zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahrs in den Ruhestand zu versetzen.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte Untersuchungsrichtersstelle am Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken haben ihre an Seine Königliche Majestät gerichteten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zweibrücken, den 19. Juli 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Schenkl.

Seine Durchlaucht der Königliche außerordentliche Hofcommissär, Staatsminister, Feldmarschall, Herr Fürst von Wrede, haben Sich bewogen gefunden, auf den Grund der Höchstdenselben ertheilten Königl. Vollmachten zu beschließen, wie folgt, und zwar

1. laut Erlaß vom 15. Juli d. J. den Friedensgerichtsschreiber Jakob König zu Homburg in gleicher Eigenschaft nach Lauterecken und den dortigen Friedensgerichtsschreiber Johann Peter Becker in gleicher Eigenschaft nach Homburg zu versetzen;

2. mittelst Erlaß vom 20. Juli d. J. den Königl. Friedensrichter Johann Hoffmann zu Pirmasens, nach den Bestimmungen des 9. constitutionellen Edikts, mit Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens, in den Ruhestand zu versetzen;

3. den Königl. Friedensrichter Wilhelm Schäfer von Frankenthal in gleicher Eigenschaft nach Pirmasens,

4. den Königl. Friedensrichter Adolph Boyé von Wolfstein in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal und

5. den Königl. Friedensrichter August Klein zu Winnweiler in gleicher Eigenschaft nach Wolfstein zu versetzen.

Hienach ist die Friedensrichtersstelle zu Winnweiler erledigt. Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche

binnen vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 22. Juli 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1832 haben Se. K. Majestät geruhet, die unten bezeichneten protestantischen Pfarreien den nachbenannten Pfarramtskandidaten allergnädigst zu verleihen, als:

die Pfarrei Hinterweidenthal, Decanats und Landcommissariats Pirmasens, dem Pfarramtskandidaten Karl Theodor Germann aus Dürkheim;

die Pfarrei von Rathskirchen, Decanats Lauterecken, Landcommissariats Kusel, unter Entbindung des Pfarramtskandidaten Friedrich Karl Müller aus Altenglan vom Antritte derselben, dem Pfarramtskandidaten Johann Georg Alexander aus Kalkofen;

die Pfarrei Ingenheim, Decanats und Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Antz aus Rohrbach;

die Pfarrei Mittelbrunn, Decanats und Landcommissariats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Jakob Heinrich Saul aus St. Lambrecht, und

die Pfarrei Neuburg, Decanats und Landcommissariats Germersheim, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Hoffmann aus Kandel.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1832, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Hördt, Johann Meixner zum Lehrer der katholischen Schule in Lug, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Juli l. J., wurde der Schulkandidat Michael Theobald aus Bliesbolgen, zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Habkirchen, Landcommissariats Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1832, wurde der Schulkandidat Michael Antoni von Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Königsbach nämlichen Landcommissariats, in provisorischer Eigenschaft.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Juli l. J., wurde der Schulkandidat Karl Claus zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Bei dem Königl. Appellationsgerichte des Regenkreises ist durch den Tod des Appellationsgerichtsraths Johann Baptist Mayer eine Rathsstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 29. Juni 1832.

Durch die Beförderung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Würdinger zum Director des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Amberg, ist bei dem Königl. Kreis und Stadtgericht I. Klasse zu Regensburg eine Rathsstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Se. Königl. Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 2. Juli 1832.

Durch das gestern erfolgte Ableben des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Franz Xaver Wiltner zu Neuburg, ist bei dem Königl. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis eine Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Se. Majestät den König zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 13. Juli 1832.

Durch den Tod des Advokaten Krafft in Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, ist die Stelle eines öffentlichen Rechtsanwalts daselbst erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre, an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 10. Juli 1832.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

Nro 50. Speyer, den 4. August 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 14035 K.

pr. den 28. Juli 1832.

(Das Kunst- und Gewerbeblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins wird dem von ihm herausgegebenen Kunst- und Gewerbeblatt künftig von Monat zu Monat vollständige Uebersichten der neuern Literatur im Fache der Gewerbe und der gesammten Polytechnik einverleiben und hiebei die Bedürfnisse der wichtigsten Gewerbe speciell, durch specificirte Auszüge und Beurtheilungen der in diesem Zweige beruhenden Schriften widmen.

Diese neue Einrichtung wird jedem Gewerbtreibenden das treue Bild aller im technischen Gebiete entstandenen literarischen Erscheinungen und Entdeckungen geben, und auch dem Bewohner der kleinsten Stadt oder des platten Landes die Möglichkeit gewähren, Werke einzusehen oder anzukaufen, mit deren Vorzügen er sonst nur selbst bei sorgfältiger Durchsicht aller Literaturzeitungen und Bücherkataloge bekannt geworden wäre.

Indem man die Königl. Landcommissariate sowie alle andere öffentlichen Behörden und Lokalvorstände von dieser neuen Einrichtung des gedachten Blattes in Kenntniß setzt, werden dieselben hiedurch sowohl zur Anschaffung innerhalb der Grenzen des Regiemaximums als zur möglichst allgemeinen Verbreitung dieses gemeinnützigen Blattes hiedurch wiederholt aufgefordert, da eine wahre gedeihliche Beaufsichtigung und Leitung des Gewerbwesens ohne Kenntniß desselben kaum möglich ist.

Speyer, den 25. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 13536 K.

pr. den 28. Juli 1832.

(Die Kollecte für die Erbauung einer Kirche zu Neureichenau im Unterdonaukreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 25. Februar l. J. der Pfarrgemeinde zu Reichenau im Unterdonaukreise, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese Sammlung wird in dem Rheinkreise am ersten Sonntage des Monats October l. J. (den 7. October) statt finden.

Die Erträgnisse derselben sind von den Pfarrämtern mit doppelten Münzsortenverzeichnissen (wovon sie eins quittirt zurückzuempfangen haben) an die betreffenden Königl. Landcommissariate abzuliefern.

Die Königl. Landcommissariate haben sodann die eingegangenen Gaben ebenfalls mit doppelten Sortenzetteln begleitet, an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, gegen Quittung zu übersenden, und im Laufe des Monats October sodann das Verzeichniß der eingegangenen Gelder hieher anzuzeigen.

Speyer, den 26. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 8703 J.

pr. den 30. Juli 1832.

(Die Assignationen auf die Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen Finanzämter und Finanzkassen im Rheinkreise.

In Gemäßheit eines in oben bemerktem Betreffe unter dem 18. d. M. erfolgten Generale des Königl. Staatsfinanzministeriums wird hiemit durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht:

Vom 1. des nächstkommenden Monats August anfangend, müssen alle und jede Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen (Zahlungs- und Verrechnungsmandate) sowohl auf die allgemeinen Finanzgefälle, als auch auf die Kreisfonds — diese Ordonnanzen oder Mandate mögen von der Regierungskammer des Innern oder von der Regierungskammer der Finanzen ausgefertigt werden — von dem Finanzkammerdirector unterzeichnet, bei der Kreisfinanzbuchhaltung ingrossirt, und mit dem Ingrossationszeichen versehen seyn. Wenn eine Zahlungsanweisung oder ein Verrechnungsmandat mit der Unterschrift des Finanzdirectors und mit dem Ingrossationszeichen nicht versehen ist, soll es bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft bleiben, und darf von den Aemtern oder Kassen bei eigener Haftung des Beamten nicht honorirt werden.

Hienach haben sich sämmtliche Finanzämter, die sämmtlichen Rent- und Steuerämter und Kassen, genau zu achten, und alle Empfänger von Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen, Anweisungen oder Mandaten, welchen die obgedachte Förmlichkeit abgeht, haben

dieselben zur erforderlichen Ergänzung rechtzeitig an die unterfertigte Stelle zurück zu senden.

Speyer, den 28. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 832 Cf.

pr. den 2. August 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Winden, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Jakob Lantz auf eine der Pfarrstellen in Annweiler ist die Pfarrei Winden, Decanats Germersheim, erledigt. Dieselbe besteht im Pfarrorte Winden und in dem eingepfarrten, ¼ Stunde davon entlegenen Parochialorte Hergersweiler. Der Pfarrort zählt 572 und der Parochialort 148, im Ganzen 720 protestantische Seelen. In der Kirche zu Winden besteht kein Simultaneum mit den Katholiken.

Der sonn- und festtägliche Gottesdienst wird regelmäßig Vormittags von Ostern bis Michaelis, Nachmittags Katechisation und das heilige Abendmahl an den gesetzlich bestimmten Festtagen in der Kirche zu Winden gehalten, wo auch sämmtliche Casualien versehen werden. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude, mit einem Hausgarten von 16 Quadratruthen, befinden sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	19	28
3. Erträgnisse des Pfarrguts, in 3 Hektaren 24 Aren 63 Centiaren bestehend .	54	—
4. Aus der Kirchschaffnei Bergzabern .	54	—
	359	28
davon ab für Steuern .	18	44
bleiben .	340	44

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse wird der Zuschuß alljährlich aus den Dotationsmitteln pro rata verabreicht.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben sich binnen einer Frist von sechs Wochen bei ihrem vorgesetzten Königl. Decanate zu melden, von wo ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Germersheim hieher mit gutachtlichem Bericht werden eingesendet werden.

Speyer, den 28. Juli 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstesnachrichten und Erledigungen.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 12. Juli auf die erledigte Kanzlistenstelle beim Königl. Appellationsgerichte des Isarkreises den bisherigen Untergerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Adolph Sternfeld, zu versetzen geruhet.

Konkurrenzfähige Bewerber um die hiedurch erledigte Untergerichtsschreibersstelle haben ihre an Seine Königliche Majestät gerichtete Gesuche binnen vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 25. Juli 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 24. Mai 1832 haben Se. Königliche Majestät dem Pfarrer Christian Wilhelm Lauer in Altenbamberg, Decanats Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, mit Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Kirchendienste, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescriptes, ddto. Brückenau den 15. Juli l. J., den katholischen Pfarrer zu Bliesmengen, Peter Ludwig Frübis, die Pfarrei Germersheim, Landcommissariats gleichen Namens, allergnädigst übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Johann Borger zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeisteramtsadjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Juli 1832, wurde der Gemeinderath Peter Deutsch zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Juli l. J., wurde der israelitische Schulkandidat Hirsch Bärmann aus Altenstein im Untermainkreise, zum israelitischen Religionslehrer zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Kilian Bohrmann zu Ingelheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch die Ruheversetzung des Königl. Appellationsgerichtsraths v. Fischer ist eine Rathsstelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Bamberg, den 17. Juli 1832.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Juli 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 ¾	96 ¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	132	
detto detto à fl. 25.	119	
detto detto à fl. 100.	118	

Berichtigung.

Im Amts- und Intelligenzblatte Nro. 49 vom 20. Juli l. J. soll es Seite 460, Spalte 1 und 2, Zeile 11 und 4, statt Saarlouis — St. Louis heißen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 51. Speyer, den 8. August 1832.

Inhalt.

pr. den 7. August 1832.

Der

Königl. Bayer. außerordentliche Hofcommissär, Staatsminister, Feldmarschall Fürst von Wrede

an die

Königl. Regierung des Rheinkreises dahier.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

In dem Patente vom 28. Juni d. J. habe ich die Überzeugung ausgesprochen, daß der entschlossene Vollzug der bestehenden Gesetze im Rheinkreise die öffentliche Ruhe und Ordnung vollkommen zu sichern vermöge, und ich habe zugleich zu den Bewohnern dieses Landes die Zuversicht gehegt, daß bei ihnen die Gesetze durch die moralische Kraft des freiwilligen Gehorsams und durch jene Ehrfurcht mächtig sind, auf welchen das Glück des Volkes und seine treue Anhänglichkeit an den König beruht.

Es ist mir erfreulich, während meiner Anwesenheit im Rheinkreise meine Erwartung durch keinen beachtungswerthen Vorfall getäuscht gefunden zu haben, und ich habe mich mit um so lebhafterem Eifer mit den Interessen dieses Kreises beschäftigen können, welche die Landesväterliche Huld Seiner Majestät meiner sorgfältigen Aufmerksamkeit empfohlen hat.

Indem ich nunmehr den Rheinkreis verlasse, hat die Wirksamkeit des Patents vom 28. Juni d. J. fortzudauern.

Zu diesem Ende habe ich, kraft der mir ertheilten allerhöchsten Vollmachten, den Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Stengel mit jenen Amtsbefugnissen bekleidet, welche die Gesetze zur dauerhaften Sicherung ihrer Herrschaft darbieten, und den Königl. Truppencorps-Commandanten Generallieutenant Freiherrn von Lamotte beauftragt, sie unter den gesetzlichen Formen mit der ihm zur Disposition gestellten Macht zu unterstützen.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises ist beauftragt, dieses durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 31. Juli 1832.

Fürst von Wrede.

Durch den Königl. Hofcommissär:
der Königl. Ministerialrath,
Zenetti.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 15421 K.

pr. den 3. August 1832.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wachenheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Königl. Landcommissariatsbezirke Neustadt, hat keine Filiale, und zählt in dem Orte des Pfarrsitzes 685 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt	182	51
b) an Stolgebühren	16	48
c) von der Nutznießung des Pfarrguts .	104	—
d) aus Grundwerth im Geldanschlag .	108	8
e) an Kapitalzinsen	42	—
d) für gestiftete geistliche Funktionen .	69	30
e) aus dem Gemeindevermögen . .	1	30
	524	47
Die Lasten betragen	14	57
bleibt sohin Ertrag .	509	50

Geeignete Bittwerber um diese Pfarrei haben sich bei der unterzeichneten Landesstelle vorschriftmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Speyer, den 28. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 7. August 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und respective 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken.
   a) Die Flugschrift, „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers im Jahre 1793.“
   b) Der Nr. 32 des „Zweibrücker allgemeinen Anzeigers.“
2. Durch die unterzeichnete Königl. Kreisregierung.
   a) Die Nr. 114 und 120 der „neuen Speyerer Zeitung.“
   b) Die Nr. 33 und 37 des „Zweibrücker Anzeigers.“
3. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern.
   a) Der Nr. 10 des „Bürgerfreundes.“
   b) Der Nr. 35 des „Zweibrücker Anzeigers.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 20. und 29. Juni, 1. und 2. Juli l. J. wurden

diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Flugschrift und der Zeitblätter einzutreten, auch daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hiernach ist sich zu achten.

Speyer, den 4. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Dienstes-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, vom 11. Juni l. J., wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem seitherigen Landcommissariats-Kanzlisten zu Neustadt Philipp Heinrich Laur übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1832, wurde der Gemeinderath Matheus Hollerieth zu Großfischlingen, Königlichen Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde Philipp Schneider, Gehülfe an der prot. Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, zum ersten Lehrer an derselben Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Lang zu Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum dortigen Bürgermeister ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 52. Speyer, den 8. August 1832.

Inhalt.

Königl. Ministerial-Bekanntmachung.

(Das Legat des Königl. Rathes und geheimen Registrators Joseph Günther an die Blindenanstalt zu Freising betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der dahier verlebte Königl. Rath und geheime Registrator Joseph Günther hat unter anderen wohlthätigen Vermächtnissen auch der Königl. Blinden-Erziehungsanstalt zu Freising ein Legat von 1000 fl zugewendet. Seine Majestät der König haben auf erstatteten Vortrag diese edle Handlung, welche die wohlwollendste Theilnahme an einer gemeinnützigen Königl. Centralanstalt beurkundet, Ihres allerhuldreichsten Beifalls zu würdigen und zu genehmigen geruht, daß derselben zu ehrenvoller Auszeichnung des Verstorbenen in den Intelligenzblättern sämmtlicher Kreise des Königreichs rühmliche Erwähnung geschehe.

München, den 20. Juli 1832.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Knopp.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

In dessen Abwesenheit der geheime Secretär,

Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8019 K.

pr den 3. August 1832.

(Die Journal Verbuchungen der Gemeinde-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, wie jene Gelder welche zwar von einem Gemeinde-Einnehmer erhoben werden, aber nicht der Gesammtheit einer Gemeinde angehören, zu verbuchen seyen.

Um diese Zweifel zu heben, wird Folgendes verfügt: Da nach dem Stempelgesetze nur die Einnahms-Register über Gebühren und Einkünfte der Gemeinden als politische Corporationen dem Stempel unterworfen und unter diesen nur solche Zuflüsse in die Gemeindekasse zu verstehen sind, welche theils aus dem Patrimonial-Vermögen der Gemeinde herrühren, theils als allgemeine Auflagen zu Erreichung von Gemeindezwecken vermöge gesetzlicher Anordnung bestehen, so hat der Einnehmer auch nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben in dem gestempelten Tagebuch einzutragen, welche als Einkünfte oder zum Belast der Gesammt-Gemeinde als politische Corporation, angehören und im Büdget vorgetragen sind. Dieser Ansicht liegen die Verfügungen des §. 24 u. f. der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen und des §. 87 der Instruktion über die Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt Nro. 1) zum Grunde, wobei aber zu bemerken ist, daß die Schützen- und Fasselgelder rc. die ihrer Natur nach nicht zur Cathegorie der obbezeichneten Einkünfte gehören, ebenwohl auf das Gemeinde-Journal zu verbuchen sind, weil sie gewöhnlich eine durchlaufende Post in den Gemeinde-Rechnungen bilden, in dem Gemeinde-Büdget vorgetragen und der Beaufsichtigung der Lokal-Behörde unterworfen sind.

Anders verhält es sich mit solchen Erhebungsgegenständen welche im Interesse einer einzelnen Klasse von Gemeinde-Bewohnern oder der allgemeinen Verwaltung geschehen, als Erhebungen zur Bestreitung von Cultusgegenständen, Beiträge der Israeliten zur Salarirung des Rabbiners, Beiträge der Gemeinden zum Kantonsgefängnißbau, zu Straßenbauten rc. worüber der damit beauftragte Erheber ein Tagebuch auf ungestempeltem Papier zu führen hat, dem jedoch durch Cotiren und Paraphiren von Seiten der beaufsichtigenden Lokal-Behörde die erforderliche administrative Authentizität zu geben ist. Die Königl. Landcommissariate werden die Erheber solcher Gefälle hienach anweisen und diejenigen Journale über Kantonal- und Bezirks-Auflagen selbst cotiren, hinsichtlich dergleichen Gefälle aber welche nur eine Gemeinde befassen, die Cotirung den einschlägigen Lokalbeamten hinweisen.

Speyer, den 18. Juli 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15186 K.

pr. den 10. August 1832.

(Auswanderungen nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Gefahren und Nachtheilen zuvorzukommen, welchen die Auswanderer in die französische Be-

sitzung von Algier unter den dermaligen Verhältnissen ausgesetzt seyn würden, hat die k. französische Regierung nicht nur die Zurückweisung aller Reisenden befohlen, deren Zweck nach jener Besitzung gerichtet wäre, und die k. französischen Gesandtschaften angewiesen, keine Reisepässe zu dieser Bestimmung zu visiren, sondern auch die Anordnung getroffen, daß in den Seehäfen keine Individuen zur Einschiffung nach Algier zugelassen werden, die nicht mit einer Ermächtigung des Kriegsministers versehen sind.

Die letztere Verfügung ist besonders durch die Erfahrung veranlaßt worden, daß Personen und Familien, die nach Amerika wandern wollten, von treulosen Schiffsfahrern an der Küste von Algier ausgesetzt und der größten Noth und Gefahr Preis gegeben worden sind.

Indem man diese Anordnungen zufolge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. v. M. hiemit zur Kenntniß des Publikums bringt, werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, diejenigen Personen, die etwa um Pässe zur Reise oder zur Auswanderung nach Algier sich bewerben würden, hievon noch speziell zu verständigen.

Speyer, den 9. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 15995 K.

pr. den 11. August 1832.

(Die Verlegung des Rhein-Octroiamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. v. M. ist das Rhein-Octroiamt von Neuburg nach Germersheim verlegt worden, wo es am 15. laufenden Monats seine Function beginnt.

Für die Erhebung der Gebühren ist der seither eingeführte Tarif unverändert beibehalten.

Speyer, den 11. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8846 J.

pr. den 10. August 1832.

(Zollwesen in specie die Aufstellung von Visitatorinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. Rentämter und Domänen-Inspectionen.

Zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der Einregistrirungsgesetze auf die Beeidigung der in Folge des Zoll-Additionalgesetzes vom 28. Dezember 1831 (Amtsblatt 1832 № 8) aufzustellenden Personen zur körperlichen Visitation muthmaßlich zollpflichtiger Individuen wird hiemit bestimmt, daß die deßfallsigen Beeidigungsakten wegen der rein polizeilichen Function, welche den zur Visitation aufgestellten Personen beigelegt ist, von der Einregistrirungsgebühr befreit sind.

Zugleich wird den Rentämtern eröffnet, daß die in analoger Anwendung des kaiserlichen Dekrets vom 18. Juni 1811 von den Gerichtsbehörden gestellte Anweisung der Gebühren, welche die Visitatoren (insofern sie nicht zum Mauthpersonal gehören) zu besprechen haben, pünktlich auszuzahlen und unter den Gerichtskosten zu verrechnen sind.

Speyer, den 3. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 15798 K.

pr. den 8. August 1832.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Billigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Billigheim, Landcommissariats Bergzabern ist erledigt.

Die Seelenzahl beträgt in Billigheim 396, in dem ¼ Stunde entfernten Filialorte Appenhofen 53, in Mühlhofen 80 und in zwei in gleicher Entfernung davon liegenden Mühlen 11, sohin im Ganzen 540 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
a) an Staatsgehalt	232	—
b) an Stolgebühren	15	—
c) für gestiftete geistliche Funktionen . .	38	24
	285	24

Geeignete Bewerber haben ihre diesfallsigen vorschriftmäßigen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 15909 K.

pr. den 10. August 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ebernburg erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden und zählt 333 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	ƒ	kr
an Staatsgehalt	232	—
von Stolgebühren	9	30
aus der Nutznießung des Pfarrguts .	2	—
aus Gemeinderenten im Geldanschlag .	6	41
für gestiftete geistliche Funktionen . .	75	—
ständiger Beitrag zu der Pfarrcompetenz	100	—
	425	11

Geeignete Bittwerber haben sich bei der unterzeichneten Landesstelle binnen sechs Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 7. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 8. August 1832.

(Auflösung der Nebenzollstation Oberbexbach Königl. Oberzoll- und Hallamts St. Ingbert.)

Mit Entschließung der obersten Zollstelle vom 31. v. M., Nro. 11174 wurde vorbehaltlich allerhöchster Ratificaton genehmigt, die Nebenzollstation Oberbexbach, Königl. Oberzoll- und Hallamts St. Ingbert aufzulößen.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zum 15. d. M. die wirkliche Auflösung dieser Nebenzollstation statt haben wird.

Speyer, den 7. August 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Nachrichten und Miscellen.

Das Central-Landwirthschafts- oder October-Fest

wird in laufendem Jahre am 7. October, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresienwiese zu München gefeiert.

Außer den Preisen für das Zucht- und Mastvieh sind noch weitere Preise für diejenigen Landwirthe bestimmt, welche im Jahre 1831 — **und zwar nur für dieses Jahr allein**, das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten rc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gypsbrennereien, Gyps- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Öl- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Öl- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten ge-

schützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Raçen oder neuen Früchtenbau besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ic. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und der Güllebereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist, und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so wurde in der Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins am 6. Juni l. J. beschlossen, daß die goldene Medaille von 200 fl. heuer jener Dorfgemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeschickt am 12. September l. J. nachweiset:

1. daß bis dahin alle Dorfbewohner ihre Düngerstätten gehörig geordnet, und
2. die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: „über den Dünger als das Lebensprincip der Landwirthschaft vom Staatsrath v. Hazzi, München, bei Fleischmann 1829. Fünfte Auflage, und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben. München, 1828. 3. Auflage. Diese Vorschriften dienen also als Normen;
3. ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen;
4. Sind mehrere solche Preisbewerbungen vorhanden, so entscheidet dabei theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände:
5. das Preisgericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe beim Octoberfeste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen;
6. der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Verdienstmedaille;
7. Sollte dieser Preis heuer nicht errungen werden, so bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weise noch ausgesetzt.

Es wird gegeben werden:

ein Preis von einer goldenen Medaille zu 200 fl., im Jahre 1833 für die besonderen Leistungen der Herren Beamten zum Frommen der Landwirthschaft;

ein detto Preis, im Jahre 1834 für Arrondirungen und die Kultur-Congresse;

ein detto Preis, im Jahre 1835 für Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Benützung der Gülle in einem Dorfe;

ein detto Preis im Jahre 1836 für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1831 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kultur-Congressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, die Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ausiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten rc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen rc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede- und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer rc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen rc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müßiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstbotensparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Gespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere 2 Hauptpreise und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — und zweiter Preis: das neue Doppelspinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze — dann

2 Nachpreise, in Büchern und der silbernen Vereinsdenkmünze bestehend, gegeben.

Ebenso werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preisen für die bei dem Centralfeste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzügliche Gewächse und Pflanzen rc. vertheilt.

Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

Wie die Zeugnisse beschaffen seyn müssen, darüber geben die früherhin bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden.

Diese Zeugnisse sind tax- und stempelfrei.

München, den 27. Juni 1832.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Erlöschung von Gewerbprivilegien.

Das dem Königl. Bau-Ingenieur Friedrich Wolfram am 12. Mai 1827 ertheilte achtjährige Gewerbprivilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserung der Bereitung und Behandlung des Glases ist durch Beschluß des Magistrats wegen mangelhafter Beschreibung eingezogen worden.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 24. Dezember 1830 die Erlöschung des dem Instrumentenmacher Wilhelm Scheinlein auf dessen eigenthümliche Verbesserungen des von Dr. Civiale erfundenen Instruments zur Zermalmung des Steins in der Blase, am 4. Jänner 1828 ertheilten Gewerbprivilegiums erkannt.

Dienstes-Erledigung.

Durch den Tod des Expeditors bei dem Königl. Appellationsgerichte für den Obermainkreis ist dessen Stelle erledigt. Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte zu übergeben, in dessen Bezirke sie angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. August 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 %	98 %
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	108	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	132	
detto detto à fl. 25. . . .	119	
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 53. Speyer, den 18. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Erläuterung der allgemeinen Cartell-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und die Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termins betr.

Nachstehende Erläuterung zu der in dem Regierungsblatte vom Jahre 1831 Nr. 17 (Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises Nr. 17 vom 28. April 1831) kund gemachten allgemeinen Cartell-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termins ist mit Beistimmung der Krone Bayern in der 17. Bundestagssitzung vom 17. Mai dieses Jahres beschlossen worden, und wird hiedurch zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Anhange, die sämmtlichen Kreisregierungen haben zu verfügen, daß die Publikation des Artikels 18 des Cartells mit Rücksicht auf die in demselben allegirte Disposition des Artikel 12, in allen Gemeinden und bei den Gewerbsvereinen durch die Districtspolizeibehörden besonders vollzogen werde.

München, den 31. Juli 1832.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Äussern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

---

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention Desertirten oder Ausgetretenen, in den

Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate, sonach bis zum 5. October 1832, verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestietermines dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4. Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. Octobee verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann.

Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 15755 K. pr. den 10. August 1832.

(Die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigordens an den katholischen Pfarrer zu Böhl, Priester Philipp Stöklé betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Juli l. J. dem katholischen Pfarrer zu Böhl Priester

Philipp Stöckle, in allerhuldvollster Anerkennung dessen Verdienste um die Seelsorge während 52 Jahren, die Ehrendenkmünze des Königl. Ludwigsorden allergnädigst zu verleihen geruht.

Speyer, den 8. August 1832:

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10572 K.

pr. den 16. August 1832.

(Die Censur politischer Blätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem §. 2 des III. konstitutionellen Edictes über die Freiheit der Presse zuwider, — gemäß welchem alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts der dafür angeordneten Censur unterliegen, — wurden bisher solche Blätter öfter mit Umgehung der Censur, oder mit Beibehaltung der gestrichenen Stellen abgedruckt und verbreitet.

Um diesem verfassungswidrigen Benehmen zu begegnen, sieht sich die unterzeichnete Landesstelle veranlaßt, nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt zu machen.

1. Das Erscheinen aller, auf den Grund des oben angeführten §. 2 der Censur unterworfenen Schriften, welche derselben entzogen, oder worin die gestrichenen Stellen dennoch aufgenommen werden, und hiedurch im factischen Widerspruche mit der Verfassung stehen, wird, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 1. März l. J., von der unterzeichneten Landesstelle so lange förmlich untersagt, als die Redactionen nicht den Bestimmungen des oben allegirten konstitutionellen Edictes sich fügen; vorbehaltlich der weitern Einschreitung, wenn die, der Censur nicht vorgelegten, oder von derselben gestrichenen und dennoch abgedruckten Stellen, nach §§. 6 und 7 jenes Edictes zu einem strafrechtlichen Verfahren Anlaß geben.

2. Sämmtliche Königl. Polizeibehörden sind angewiesen, derlei Schriften und Blätter an allen öffentlichen Orten, bei den Boten und andern Colporteurs, wo sie sich vorfinden, wegzunehmen und wegnehmen zu lassen, zugleich aber auch die Königl. Posten zu requiriren, die Versendung derselben zu verweigern. Das betreffende Königl. Landcommissariat hat von den desfalls zu erlassenden Anordnungen jedesmal die übrigen Königl. Landcommissariate in Kenntniß zu setzen, damit dieselben allenthalben gleichmäßig vollzogen werden.

3. Jene mit der Censur solcher Blätter beauftragte Behörden sind ermächtigt und angewiesen, so oft sie es nöthig erachten, sich zu der gesetzlich zulässigen Tagszeit in die Offizinen der Buchdrucker zu begeben, um sich persönlich zu überzeugen, daß kein der Censur unterworfenes Blatt ohne Censur gedruckt werde. Die etwa vorgefundenen Exemplarien sind wegzunehmen.

4. Sämmtliche Königl. Postämter sind angewiesen, auf jeweilige Requisition der Polizeibehörden, die Versendung solcher Blätter einzustellen.

   Es versteht sich hiebei von selbst, daß derlei Requisitionen niemals gegen Versendungen unter Converts, welche die Verletzung des Briefgeheimnisses fordern würden, gerichtet seyn dürfen.

5. Die Königl. Gendarmerie erhält den Auftrag, nach der Bestimmung des arreté vom 27. Praerial IX. Jahrs, namentlich der §§. 3 und 5 desselben, zu verfahren.

Den Königl. Landcommissariaten wird zugleich aufgegeben, den übrigen Inhalt dieses arreté zu vollziehen und vollziehen zu lassen, und nach den ihnen obliegenden Pflichten jede gesetzliche Vorkehrung rechtzeitig zu treffen, um die Verbreitung solcher Blätter mit Erfolg zu verhindern.

6. Den Kantonsboten ist, bei Verlust ihres Dienstes und vorbehaltlich der zu gewärtigenden gerichtlichen Verfolgung, jeder Transport von Zeitungen untersagt, deren Erscheinen entweder verboten, oder deren Verbreitung wegen Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Censurvorschriften nicht zulässig ist.

Die Königl. Landcommissariate haben desfalls die Kantonsboten jedesmal zu verständigen und zu belehren.

Speyer, den 10. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. August 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und resp. 6, 7, 8 des III. konstitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) die Druckschrift: „drei Bayern Lieder."
   b) die Druckschrift: „der sechste Mai 1832."
   c) der Nr. 83 der Druckschrift: „die Zeit."
   d) der Nr. 118 und 120 der Zeitschrift: „der Freisinnige."
   e) der Nr. 67 der Zeitschrift: „das bayerische Volksblatt."

2. durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:
   a) „die zweite Flugschrift von dem Volkstribun Gottfried Widmann."
   b) die Nr. 63, 64, 65, 66 der Zeitschrift: „der Wächter am Rhein."

3. durch die Königl. Regierung des Isarkreises zu München:
   der Nr. 111 der Zeitschrift: „der Freisinnige."

4. durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:
   a) der Nr. 9 des „Bürgerfreundes."
   b) der Nr. 45 des „Rheinbayerischen Anzeigers."

5. durch das Königl. Landcommissariat Speyer:
   der Nr. 77 der Zeitschrift: „der Wächter am Rhein."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 2., 8., 9. und 12. Juli l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Flugschriften und der Zeitblätter einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 13. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.



Nro 54. Speyer, den 21. August 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12277 K.

pr. den 17. August 1832.

(Die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiemit die Anpreisung geheimer Arzneimittel und Arkane durch öffentliche Blätter und der Verkauf derselben, in so ferne dieser nicht ausdrücklich bewilligt ist, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal Jahr XI. Art. 36 und die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 30. März 1816 Art. VI. über das Medizinalwesen, wiederholt verboten.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieses Verbotes zu wachen, und jede Contravention den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

Speyer, den 14. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15699 K.

pr. den 18. August 1832.

(Die Preiseveriheilung bei dem Landgestüte pro 1831/2 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. September d. J. wird die gewöhnliche Preiseveriheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken

für die schönsten im Rheinkreise gezogenen oder für die zur Nachzucht verwendeten Pferde, statt finden.

Die Commission der Experten versammelt sich am vorhergehenden Tage, am 19. September, um die zur Bewerbung kommenden Pferde zu mustern. An demselben Tage wird zugleich ein Pferdemarkt abgehalten.

Die Preise, welche vertheilt werden, sind folgende:

I. Für Mutterstuten.

1.	Preis zu	100 fl.
2.	"	90 fl.
3.	"	80 fl.
4.	"	70 fl.
5.	"	60 fl.
6.	"	55 fl.
7.	"	50 fl.
8.	"	45 fl.
acht Preise zu		550 fl.

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

1.	Zwei	Preise	zu	100 fl.	ergeben	200 fl.
2.	"	"	"	80 fl.	"	160 fl.
3.	"	"	"	65 fl.	"	130 fl.
4.	"	"	"	55 fl.	"	110 fl.
5.	"	"	"	50 fl.	"	100 fl.
6.	"	"	"	45 fl.	"	90 fl.
zwölf Preise zusammen						790 fl.

III. Weitpreise.

1.	Fünf	Weitpreise	zu	11 fl.	geben	55 fl.
2.	"	"	"	9 fl.	"	45 fl.
3.	"	"	"	7 fl.	"	35 fl.
4.	"	"	"	5 fl.	"	25 fl.
zwanzig Weitpreise zusammen						160 fl.

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von denen zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern des Kreises angehören, und hierüber das bürgermeisteramtliche Zeugniß der Prüfungscommission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist in das Amts- und Intelligenzblatt, so wie in die Localwochenblätter aufzunehmen, in den Gemeinden aber mittelst öffentlichen Anschlags bekannt zu machen.

Speyer, den 17. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15192 K.

pr. den 18. August 1832.

(Die Druckschrift des Med. Dr. Anselm Martin, über die Kranken- und Versorgungsanstalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Ministerialauftrages vom 19. Juli l. J. wird die bei dem Buchhändler und Buchdrucker Franz in München erschienene Druckschrift des Med. Dr. Anselm Martin über die Kranken- und Versorgungsanstalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg allen Aerzten, besonders aber den Physikaten, so wie den Aerzten der Gefängnißanstalten und der Spitäler des Rheinkreises zur Benützung empfohlen.

Speyer, den 8. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16247 K.

pr. den 18. August 1832.

(Die Verlegung des Erhebungsamtes Neuburg nach Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge diesfälliger Uebereinkommniß wurde nachstehender Gebührentarif zur Erhebung auf dem Octroiamte in Germersheim angeordnet:

	Cent.	Mill.
Zu Berg bis an die französische Grenze	16 —	9
Zu Thal. Von der französischen Grenze herab	10 —	69
Von Germersheim bis Mannheim .	12 —	20

Alle Güter aus dem Schröcker Hafen sind daselbst in dem Falle von der Entrichtung der Gebühr bis Mannheim befreit, wenn sie zu Land und nicht zu Wasser in besagtem Hafen angekommen und in den Rhein verladen worden sind.

Speyer, den 15. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16242 K.

pr. den 19. August 1832.

(Sanitätspolizeiliche Vorkehrungen an den Grenzen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, in Conformität der in rubrizirtem Betreffe erlassenen allerhöchsten Vorschriften vom 15. November vorigen Jahrs zu verfügen was folgt:

§. 1.

Allen Reisenden, sie seyen In- oder Ausländer, aus welchen Gegenden sie immer kommen mögen, ist der Eintritt in den Rheinkreis nur unter den hienachfolgenden Vorbedingungen und an keinem andern Orte zu gestatten, als an den in den diesseitigen Verfügungen vom 10. September vorigen Jahrs (Amtsblatt Nr. 32) vom 6. April l. J. (Amtsblatt Nr. 18) und vom 6. Mai l. J. (Amtsblatt Nr. 27) bezeichneten Eintrittsstationen und resp. an den in dem diesseitigen Publikandum vom 9. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 39) angegebenen Landungsplätzen.

§. 2.

Reisenden, welche aus einer völlig gesunden, das heißt aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera in einem Umkreise von 10 deutschen Meilen nie geherrscht oder doch schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, sind als der Ansteckung unverdächtig zu betrachten.

Denselben ist auf der östlichen und nördlichen Grenze des Kreises von Neulauterburg an bis Dennweiler auf den bezeichneten Eintrittsstationen und Landungsplätzen der Eingang ohne Weiters zu gestatten, wenn sie den Königl. Zollbehörden diese Thatsachen durch vollgültige Päße und Gesundheitszeugnisse nachweisen.

§. 3.

Reisenden, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen, das heißt aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hat, — so auch Personen, welche aus einer der Cholera verdächtigen, das heißt aus einer Gegend kommen, in welcher die Krankheit noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödliche und verdächtige, wenn auch selbst von den Aerzten noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, ist auf der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Grenze und auf den da bestimmten Eingangspunkten und Landungsplätzen von den Königl. Zollbehörden der Eingang in den Kreis nur dann zu gestatten, wenn durch vollgültige Päße und Legitimationen nachgewiesen wird, daß dieselben unmittelbar vor ihrer Ankunft an der Grenze sich fünf Tage lang in gesunden und dafür erkannten Gegenden aufgehalten haben.

§. 4.

Hinsichtlich der verpackten Effecten solcher Reisenden, hinsichtlich der Waaren und Thiere, wie auch hinsichtlich des Grenzverkehrs auf der im §. 2 bezeichneten Grenzlinie ist nach den allgemeinen Bestimmungen der Königl. Ministerialverordnung vom 12. Januar l. J. (Amtsblatt Nr. 5) zu verfahren.

§. 5.

Von der Anwendung der im 3. §. enthaltenen Vorschrift sind weder die Conducteure der Eil- und Postwägen, noch die mit diesen ankommenden Personen ausgenommen.

Hinsichtlich der Staatscourire gilt die diesseitige Verfügung vom 7. v. M. (§. 1.)

§. 6.

Ausser dem französischen und den zwischen diesem und dem bayerischen Rheinkreise gegen Westen hinliegenden deutschen Staaten sind dermalen ferner noch als angesteckt oder der Ansteckung verdächtig anzuerkennen, die Niederlande, namentlich Luxemburg, dann Erfurt, so wie alle übrige in der Nähe dieser Städte, in einem Umkreise von 10 deutschen Meilen liegende Städte und Dörfer.

§. 7.

Die Königl. Gendarmerie und alle Localpolizeibehörden sind hiemit angewiesen, auf den Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften mit aller Strenge zu wachen und diejenigen Individuen, welche ohne Autorisation der Königl. Zollbehörden die Grenzen des Kreises überschritten haben, wieder auf die nächste Eintrittsstation zurückzutransportiren.

Speyer, den 17. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 15279 K.

pr. den 20. August 1832.

(Das Gabholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Verordnung der Königl. Bayer. Landes-administration am linken Rheinufer vom 21. August 1816 (Amtsblatt S. 245 f. f.) ist bestimmt, auf welche Weise das Gabholz aus den Gemeindewaldungen unter die Ortsbewohner vertheilt werden soll.

Der Vollzug jener Verordnung ist in vielen Gemeinden außer Uebung gekommen, weil

a) die ordentlichen Gemeindeeinkünfte nicht zureichten, um die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, und die Umlagen zu Ausgleichung des Deficits vermieden werden wollten;

b) weil das Materialergebniß manchmal zu unbedeutend war, um vertheilt zu werden;

c) weil an vielen Orten die Tilgung der ältern Schulden nicht nur die Veräusserung des Materials der ordentlichen Hiebe, sondern selbst ausserordentliche Hauungen nothwendig machte. Endlich mußten

d) zu Erbauung von Straßen, Kirchen, Schul- und Pfarrhäusern, und Befriedigung anderer größerer Gemeindebedürfnisse, ausserordentliche Hauungen gestattet werden, welche nur unter der Bedingung zuläßig waren, daß die Vorgriffe successiv in den jährlichen ordentlichen Hauungen ausgeglichen, sohin diese suspendirt oder reducirt wurden.

Nachdem nunmehr die ältern Gemeindeschulden beinahe allenthalben getilgt, die wichtigsten Verbindungsstraßen vollendet, und die dringlichsten Baulichkeiten hergestellt sind, haben sich die Hindernisse vermindert, welche dem allgemeinen Vollzug der Verordnung vom 21. August 1816 noch entgegen standen.

Es wird daher verfügt, daß jene Verordnung in der Regel überall im Kreise ihre Anwendung finden solle; es wäre denn, daß das Ergebniß der Hauung so unbeträchtlich wäre, daß eine Gabe weniger als ein Drittelsklafter Scheit- oder Prügelholz, oder weniger als fünfzig Wellen betrüge. In solchem Falle können die Königl. Landcommissariate auf Antrag der Gemeinderäthe die Versteigerung des Materials verfügen.

In allen übrigen Fällen sind die Anträge der Gemeinderäthe zu Veräusserung des Materials der gewöhnlichen Hauungen der unterzeichneten Landesstelle mit wohl motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen, indem man nur bei sehr triftigen Gründen Ausnahmen von der Verordnung zu gestatten beabsichtiget.

Derselben Genehmigung bedürfen, wie bisher so in der Folge, alle ausserordentliche Hauungen.

In einigen Gemeinden würden bei Vertheilung von Gabholz die gewöhnlichen Einkünfte allerdings nicht mehr zu Bestreitung der Ausgaben zureichen, und es müßte auf andere Mittel gedacht werden, den Ausfall zu ersetzen. Wo dieses der Fall ist, haben die Gemeinderäthe binnen vier Wochen sich zu erklären, ob, und warum eine Vertheilung von Gabholz nicht statt finden könne. Die Königl. Landcommissariate haben sodann die Berathschlagungsprotokolle mit Gutachten zu weiterer Entschließung einzusenden.

Speyer, den 10. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

pr. den 20. August 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg: die Nr. 55, 56, 59, 60 und 61 der Zeitschrift: „Wächter am Rhein."
2. durch das Königl. Landcommissariat Speyer: der Nr. 67 des „Wächter am Rhein."
3. durch die unterzeichnete Königl. Regierung: die in Zweibrücken erschienene Flugschrift Nr. 6.
4. durch des Königl. Stadtcommissariat Nürnberg: die Nr. 17 und 18 der Zeitschrift: „die alte und neue Zeit."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 29. Juni, 2., 8. und 12. Juli l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und der Flugschrift einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 17. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 19. August 1832.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Schlusse des Etatsjahres 18 31/32 betr.)

Die Königl. Rentämter werden hiedurch angewiesen am Ende des Etatsjahres 18 31/32 den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie unter dem 1. September 1826 (Intelligenzblatt Nr. 103) vorgeschrieben wurde.

Speyer, den 18. August 1832.

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 8006 F.

pr. den 16. August 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Einöllen, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die, durch das Ableben des Pfarrers und Seniors Baumann in Erledigung gekommene Pfarrei Einöllen, Decanats Lauterecken, wird hiedurch ein Concurstermin von 6 Wochen eröffnet, nach deren Ablauf die Bewerber um diese Pfarrei, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate ihre Gesuche, nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, an das Königl. Dekanat Lauterecken einzusenden haben, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher einbefördern wird.

Die Pfarrei Einöllen besteht aus den Ortschaften:

1. Einöllen, Pfarrort mit . . . 396 Seelen.
2. Hohenöllen, Parochialort, nebst dem Salzhof mit . . . . 414 „
3. Tieffenbach, Oberweiler, Filial, mit 299 „

4. Roßbach, Filial, nebst der Mühle, den Häusergruppen, Immelshausen und Stohlhausen, mit . . . . 343 Seelen.

zusammen . 1452 Seelen.

Da die Filialkirche zu Roßbach in Trümmern liegt, so wechselt der Gottesdienst jetzt nur zwischen Einöllen und Tieffenbach ab, und zwar so, daß den einen Sonntag blos in Einöllen früh, den andern zu Tieffenbach früh, und dann zu Einöllen des Nachmittags gepredigt wird. Im Sommer wird, wenn zu Einöllen des Morgens Kirche ist, eben daselbst des Nachmittags Katechismuslehre gehalten, was zu Tieffenbach nach der Frühpredigt, vor versammelter Gemeinde, geschieht.

Die Feier des heiligen Abendmahls hat sowohl in der Mutterkirche Einöllen, als in der Filialkirche Tieffenbach jährlich viermal statt, und zwar in Ersterer jedesmal am ersten Tage der hohen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, in Letzterer an den zweiten Tagen dieser Feste; am Erndte- so wie am Reformationsfeste aber da, wo, nach oben bemerkter Ordnung, gerade der Frühgottesdienst hinfällt, und 8 Tage darauf am andern Orte. Auf Sonntag nach Weihnachten, Neujahr und am Himmelfahrtsfeste wird immer nur zu Einöllen gepredigt.

In allen diesen Gemeinden befinden sich jetzt eigene Gottesäcker. Zu Roßbach und Einöllen, auf dem neuen Kirchhofe, müssen die Leichenreden unter freiem Himmel gehalten werden.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach den neuesten Fassionen folgende:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	177	7
	443	37
Davon ab für Steuern und Gemeindeumlagen	62	50
	380	47

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf also diese Pfarrei noch 219 ƒ 13 kr, welche ihr auch, nach Maßgabe der disponiblen Mittel, pro rata verabreicht werden.

Speyer, den 15. August 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Für den Vorstand,

Schultz.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Bäcker Carl Ludwig Christian Kindt zu Grünstadt, hat in seinem Testamente vom 17. October 1819 den dasigen Armen der christlichen Confessionen ein Legat von 300 ƒ mit der Bestimmung gemacht, daß die Zinsen alljährlich auf Carolustag unter gedachte Armen ausgetheilt werden sollen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ertheilung eines Privilegium.

Zufolge allerhöchster Entschließung, dd. Bad Brückenau den 21. Juli 1832, haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Georg Friedrich Heyer zu Gießen ein Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren, für eine dritte Auflage des Lehrbuchs der Pharmakodynamik von Dr. Ph Fr. W. Vogt, zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen den Nachdruck sowohl als den Verkauf eines solchen.

Diensteѕ-Erledigungen.

Durch die Versetzung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Hell auf das Physikat Berchtesgaden ist das Landgerichtsphysikat Miesbach erledigt. Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche spätestens bis zum 1. September l. J. bei der Königl. Regierung des Isarkreises in München einzureichen.

München, den 2. August 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichtsassessors Franz Paul Nußbaum ist bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München eine Assessorstelle erledigt. Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 24. Juli 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Mit allerhöchstem Rescript vom 16. Juli 1832 haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, durch den Herrn Bischof von Speyer dem Kaplan Franz Nagel von Homburg, verliehen werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der Privatlehrer zu Dürkheim, Kaufmann Adler, provisorisch zum israelitischen Lehrer zu Kirchheimbolanden ernannt.

Vermöge Rescript der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. August d. J., wurde der Gehülfe an der Schule zu Weisenheim a. B., Friedrich Frei von Ruppertsberg zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Beindersheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. August 1832, wurde

1. der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Freinsheim Heinrich Wagner zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Fischbach, Landcommissariats Kaiserslautern,

2. der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Mauchenheim, Landcommissariats Kirchheim, Ludwig Rauch zum Lehrer daselbst, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

N<u>ro</u> 55. Speyer, den 28. August 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 7521 K.

pr den 21. August 1832.

(Die Anwendung des Dimensionsstempels zu den Quittungen über die Holzfabrikationskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Rechnungsrevision für $18\frac{30}{31}$ wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß in Anwendung des Dimensionsstempels zu den Quittungen über die accordirten Holzfabrikationskosten, welche aus den Rentamtskassen bezahlt werden, keine übereinstimmende Ansichten herrschen, weßwegen sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, folgende Läuteration über diesen Gegenstand zu geben:

1. Die Quittungen über die in Regie ausgeführte Holzfabrikation sind vom Stempel befreit, weil in diesem Falle, wie schon die allgemeine Ausschreibung vom 9. März 1827 (Kreisintelligenzblatt S. 266) bestimmt, die Auslöhnung verwendeter Taglöhner auf den Grund sogenannter Lohnzettel statt findet, welche für das Individuum täglich den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht übersteigt.
2. Dagegen unterliegen die Bescheinigungen über die im Accord geschehene Holzfabrikation, gleichviel ob dabei nach Klafter- oder nach Aversalsummen die Vergütung erfolgt, dem Stempel, jedoch in der Art, daß nur die Finalquittung, welcher jedesmal der Accord beigefügt werden soll, auf 7 kr. Dimensionsstempel zu schreiben ist. Die Quittungen über die Abschlagzahlungen aber unterliegen der Stempelpflicht nicht und die Finalquittung soll unter Wiederholung aller Abschlagszahlungen auf ein und denselben Accord die Totalsumme enthalten, wie sie sich nach dem beigelegten Accorde berechnet.

Zur Gleichförmigkeit wird man Finalquittungen wie die Interimsscheine (Lohnzettel) in Druck und beim Königl. Stempelamte in Verlag geben.

Die Königl. Rentämter und Domäneninspectionen haben sich hienach zu achten.

Speyer, den 3. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 14723 K.

pr. den 21. August 1832.

(Die Impfgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 12. vorigen Monats, sind die bisherigen Impfgebühren von 42 xr für die Kinder vermöglicher Eltern auf den Betrag von dreißig Kreuzer herabgesetzt worden.

Die von den Kindern der Aermeren zu entrichtenden Gebühren bleiben auf 14 xr festgesetzt, und sind wie bisher, aus den betreffenden Gemeindekassen zu entrichten.

Die Königl. Landcommissariate werden besorgt seyn, damit wirklich arme Eltern mit der höhern Gebühr nicht angesetzt, dagegen die geringere von 14 xr auf die Gemeinde zur Zahlung überwiesen werde.

Die Königl. Kantonsphysikate, die Bürgermeister und Einnehmer haben sich nach dieser Norm auf das genaueste zu achten, die Königl. Landcommissariate aber den pünktlichen Vollzug zu überwachen.

Speyer, den 17. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16154 K.

pr. den 24. August 1832.

(Die Belobung des Soldaten Franz Hoffmann vom Königl. Bayer. 6. Infanterieregimente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Soldat des Königl. Bayer. 6. Linieninfanterieregiments Franz Hoffmann hat am 19. Juni l. J. ein in den Schwarzbach gestürztes Kind des Michael Kegel, Säcklermeister von Zweibrücken, mit schneller Entschlossenheit und Nichtachtung der eigenen Gefahr, gerettet.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt diese edle Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 16. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 16736 K.

pr. den 27. August 1832.

(Die Aufhebung des Sanitätscordons längs der Grenze Tyrols rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite des K. K. Gouberniums zu Innsbruck unter dem 22. vorigen Monats wegen der Aufhebung des Sanitätscordons längs der Gränze Tyrols erlassen wurde, wird hienachfolgend bekannt gemacht.

Speyer, den 25. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Kundmachung

über die Auflösung des tyrolischen, lombardisch-venetianischen und küstenländischen Sanitätscordons.

Als Seine K. K. Majestät längs der Gränze Tyrols, des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann der österreichischen und ungarischen Küstenländer die Aufstellung eines Sanitätscordons anzuordnen geruhten, lag der doppelte Zweck vor Augen, den Bewohnern dieser Länder den freien Verkehr mit den italienischen Staaten zu sichern, und die damals im lombardisch-venetianischen Königreiche und in ganz Italien über die Natur der Cholera vorherrschend gewesene Ansicht so lange zu schonen, bis die Unhaltbarkeit derselben zur allgemeinen Ueberzeugung geworden seyn würde.

Der erste Zweck wurde nur unvollkommen erreicht, da mehrere italienische Staaten die österreichischen Provinzen, ungeachtet die Krankheit in dem größten Theile der Monarchie bereits erloschen war, noch immer mehr oder weniger strengen Sanitätsvorschriften unterwarfen.

Dagegen haben die zahlreichen Erfahrungen, welche seither theils in den österreichischen Staaten, theils in England und Frankreich gemacht wurden, außer Zweifel gestellt, daß die Cholera, wenn sie wirklich kontagios, doch keineswegs wie die Pest von Mann zu Mann, und durch Waaren übertragbar ist, und daß Cordone und Quarantaineanstalten völlig unwirksame Mittel gegen ihre Verbreitung sind.

Bei dieser Ueberzeugung wäre die fernere Aufrechthaltung der oben erwähnten Cordone eine wahre Vergeudung der öffentlichen Gelder und eine zwecklose Verschwendung von Kräften, welche zum Nachtheile der allgemeinen Wohlfahrt nützlichen Diensten entzogen würden.

In dieser Betrachtung haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. dieses Monats gemäß hoher Hofkanzleieröffnung vom 17. des nämlichen Monats, Nr. 7512, zu befehlen geruht, den längs der Gränze Tyrols, des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann der österreichischen und ungarischen Küstenländer bestehenden Sanitätscordon aufzulösen, und die Freiheit des innern Verkehres, wie sie vor der Errichtung dieses Cordons bestand, wieder herzustellen.

Indem nun die unterzeichnete Landesstelle gleichzeitig wegen der Auflösung des tyrolischen Cordons die nöthigen Einleitungen trifft, und die beiden Contumazdirectionen im Unterinnthale und im Pusterthale beauftragt, von nun an Nichts mehr der contumazämtlichen Behandlung zu unterziehen, und den Verkehr aus Sanitätsrücksichten durchaus nicht mehr zu hem-

men, wird diese allerhöchste Entschließung auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 22. Juni 1832.

Von dem K. K. Gouvernium für Tyrol und Voralberg.

Friedrich Graf v. Wilizek, Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz, K. K. wirkl. Hofrath.

Joh. Nep. Edler v. Ehrhart, K. K. Goub.-Rath.

---

pr. den 27. August 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und resp. 6, 7, 8 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: die Nr. 27, 30, 39, 40 und 42 des „Zweibrücker Anzeigers."
2. durch die Königl. Polizeidirection München: der Nr. 86 der Zeitschrift „die Zeit."
3. durch das Königl. Stadtcommissariat Bamberg: die Nr. 75 und 85 der Zeitschrift „der Wächter am Rhein."
4. durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg:
   a) die Nr. 181, 188 und 193 der Zeitschrift „Augsburger Tageblatt."
   b) der Nr. 74 des Zeitblattes „die Zeit."
5. durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:
   a) die Nr. 76, 78, 80, 81 und 83 des „Wächter am Rhein."
   b) die Flugschrift Nr. 4 von „Gottfried Widmann."
   c) der Nr. 75 der Zeitschrift „Bayerisches Volksblatt."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 8. Juni, 12., 16., 18., 20. und 26. Juli l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und der Flugschrift einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 21. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16461 K.

pr. den 27. August 1832.

(Die für Aerzte an den Königl. Medicinalcomiteen zu Bamberg und München im laufenden Jahre 1832 abzuhaltende Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. October l. J. wird bei den Königl. Medicinalcomiteen zu Bamberg und München die ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich demnach rechtzeitig an eines der beiden genannten Comiteen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2, litt. a, l, m und n, ferner Intelligenzblatt des Rheinkreises 1823, Nr. 109), nachzukommen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Localwochenblätter einzurücken.

Speyer, den 21. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justitz vom 14. und präs. 20. dieses, soll die Koncurrenz der sich als Rechtsanwälte zum Kassationshofe nach München meldenden Individuen durch öffentliche Ausschreibung eröffnet werden.

Die Bittsteller aus dem Rheinkreise können demnach ihre an Seine Königliche Majestät gerichtete Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Obwohl für dieselben ein Gehalt nicht ausgeworfen werden kann, so läßt sich doch erwarten, daß besonders jüngere Männer, die durch den Besitz einiges Vermögens für den Unterhalt der ersten Jahre gesichert sind, die sich ihnen darbietende Gelegenheit zur allgemein sehr gesuchten Anstellung als Rechtsanwälte in der Residenzstadt München um so mehr mit Vergnügen ergreifen werden, als sie in ihrer Praxis keineswegs auf die Geschäfte beim Kassationshofe beschränkt werden sollen.

Zweibrücken, den 20. August 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 10. Juli 1832 haben Seine Majestät der König die von dem Herrn Bischof zu Speyer verfügten Verleihungen der katholischen Pfarreien im Landcommissariatsbezirk Landau:

1. von Arzheim, an den bisherigen Pfarrer zu Ebernburg Priester Peter Leinig,
2. von Ranschbach, an den bisherigen Kaplan zu Lingenfeld Priester Simon Haas,

allergnädigst zu bestätigen geruht.

Dann haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom gleichen Tage:

1. die katholische Pfarrei Schönau, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrverweser zu Germersheim Priester Peter Zimmermann,
2. die katholische Pfarrei Mörzheim, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Verweser derselben Priester Peter Köstler, und endlich
3. die katholische Pfarrei Brücken, Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Pfarrverweser derselben Michael Damm,

allergnädigst zu übertragen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. August 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	20. Juni	—	—	—	—	—	57	57	—	9	22	—	—	—	—	—
»	27. »	—	—	—	—	—	24	24	—	9	28	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. Juli	5	5	—	10	25	45	45	—	7	6	182	182	—	4	46
»	14. »	3	3	—	11	35	23	23	—	7	5	195	195	—	4	30
»	21. »	1	1	—	11	30	49	49	—	5	53	104	104	—	4	56
»	28. »	—	—	—	—	—	22	22	—	5	57	271	271	—	4	12
Frankenthal	6. »	10	10	—	10	56	9	9	—	7	27	48	48	—	5	17
»	13. »	—	—	—	—	—	223	223	—	6	—	—	—	—	—	—
»	20. »	—	—	—	—	—	25	25	—	6	52	—	—	—	—	—
»	27. »	—	—	—	—	—	119	119	—	6	38	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3. »	106	106	—	10	54	344	344	—	8	30	1002	1002	—	4	17
»	10. »	80	80	—	9	46	265	265	—	6	55	842	842	—	3	40
»	17. »	114	114	—	9	52	146	146	—	7	51	953	958	—	3	40
»	24. »	65	65	—	9	41	248	248	—	7	59	862	862	—	3	43
»	31. »	46	46	—	9	25	376	376	—	6	31	669	669	—	3	48
Landau	5. »	121	121	—	11	20	72	72	—	7	36	512	512	—	4	28
»	7. »	—	—	—	—	—	20	20	—	7	20	90	90	—	4	30
»	12. »	145	145	—	9	36	29	29	—	7	32	603	603	—	4	18
»	14. »	—	—	—	—	—	4	4	—	7	—	90	90	—	3	56
»	19. »	71	71	—	9	20	103	103	—	6	40	438	438	—	3	52
»	21. »	3	3	—	9	—	16	16	—	5	24	106	106	—	3	48
»	26. »	107	107	—	9	18	179	179	—	5	30	457	457	—	4	—
»	28. »	—	—	—	—	—	10	10	—	5	24	74	74	—	4	—
Neustadt	3. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	7. »	79	79	—	11	15	121	121	—	7	24	303	303	—	4	50
»	10. »	80	80	—	10	30	78	78	—	7	24	183	183	—	4	30
»	14. »	65	65	—	9	54	32	32	—	7	15	246	246	—	4	20
»	17. »	59	59	—	9	45	231	231	—	7	—	206	206	—	4	20
»	21. »	76	76	—	9	15	220	220	—	5	20	201	201	—	4	—
»	24. »	16	16	—	8	45	95	95	—	5	36	328	328	—	3	48
»	28. »	14	14	—	9	20	83	83	—	6	12	200	200	—	4	10
»	31. »	49	49	—	9	—	153	153	—	6	18	407	407	—	4	6
Speyer	3. »	162½	162½	—	12	—	29	29	—	8	—	243	243	—	5	—
»	10. »	119	119	—	10	48	9½	9½	—	7	12	69	69	—	4	30
»	17. »	38	38	—	10	8	22	22	—	5	40	14	14	—	4	6
»	24. »	4	4	—	10	48	141	141	—	5	6	45	45	—	4	—
»	31. »	33½	33½	—	9	—	51½	51½	—	6	4	243	243	—	3	58
Zweibrücken	5. »	227	227	—	11	4	257	257	—	7	5	—	—	—	—	—
»	12. »	267	267	—	11	27	99	99	—	7	47	—	—	—	—	—
»	19. »	168	168	—	11	40	280	280	—	8	18	—	—	—	—	—
»	26. »	202	202	—	11	33	339	339	—	7	2	—	—	—	—	—

sicht

Juli 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	8	48	21	21	—	4	26	
—	—	—	—	—	1	1	—	9	12	37	37	—	4	24	
—	—	—	—	—	24	24	—	6	10	2	2	—	4	21	
—	—	—	—	—	24	24	—	6	19	3	3	—	4	6	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	41	1	1	—	4	20	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	9	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	50	36	36	—	4	23	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	46	66	66	—	3	31	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	23	33	33	—	3	24	
—	—	—	—	—	92	92	—	4	53	58	58	—	3	45	
—	—	—	—	—	58	58	—	6	55	87	87	—	3	22	
—	—	—	—	—	82	82	—	5	40	131	131	—	3	11	
—	—	—	—	—	44	44	—	6	28	102	102	—	3	18	
—	—	—	—	—	44	44	—	6	28	100	100	—	3	41	
—	—	—	—	—	124	124	—	5	24	99	99	—	3	32	
—	—	—	—	—	132	132	—	6	15	46	46	—	4	40	
—	—	—	—	—	15	15	—	6	18	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	48	23	23	—	4	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	45	15	15	—	4	12	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	—	3	3	—	4	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	5	—	11	11	—	4	—	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	6	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	84	84	—	6	24	52	52	—	4	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	5	30	31	31	—	3	50	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	30	60	60	—	3	50	
—	—	—	—	—	41	41	—	6	—	28	28	—	3	40	
—	—	—	—	—	120	120	—	4	24	40	40	—	3	45	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	10	40	40	—	3	48	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	48	10	10	—	4	—	
—	—	—	—	—	103	103	—	5	—	51	51	—	3	54	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	48	22½	22½	—	4	30	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	12	12½	12½	—	4	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	—	8½	8½	—	4	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1½	1½	—	5	36	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	30	14½	14½	—	3	55	
51	51	—	10	14	44	44	—	6	13	73	73	—	3	3	
14	14	—	9	20	101	101	—	6	12	66	66	—	3	6	
20	20	—	11	8	197	197	—	5	34	93	93	—	3	8	
8	8	—	10	15	63	63	—	5	18	28	28	—	3	1	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juli.	8	—	14	—	8	—	10	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom „	8	—	11	—	7	3	8	—	19	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 30. „	8	—	11	—	7	—	8	—	19	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 4. Juli.	—	—	—	—	7	2⅔	12	—	20	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	7	1⅓	11	—	20	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	7	1⅓	11	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 5. „	—	—	13	—	8	2⅔	10	2⅔	22	—	16	—
„ . .	vom 19. „	—	—	12	—	7	1⅓	9	1⅓	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. „	—	—	—	—	6	2⅔	9	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	7	—	9	2⅔	20	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	7	2⅔	10	—	20	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	6	2⅔	10	—	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 56. Speyer, den 3. September 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 16858 K.

pr. den 30. August 1832.

(Die von der Königl. Sächsischen Choleracommission erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite der Königl. Sächsischen Behörde hinsichtlich der asiatischen Cholera am 24. vorigen Monats verordnet worden ist, wird hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 29. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Die in mehreren Gränzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preussischen Herzogthume Sachsen wachsende, und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera veranlaßt die unterzeichnete Commission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behufe straklicher Nachachtung hiedurch anderweit in Erinnerung zu bringen.

1. Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Cantumazperiode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hiebei die Reise durch nur der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit eingerechnet.

2. Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gele-

genen Gegenden kommen, oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte, ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen.

3. Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.

4. Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.

5. Den slavonischen Topfstrikern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- und Trödeljuden bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.

6. Lumpen, und alle zum Handel bestimmte Kleider, werden gar nicht eingelassen.

7. Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effecten sind die Contumaz- und Desinfectionsvorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.

8. Schafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Contumaz- und Desinfectionsvorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sey.

9. Der gesammte übrige Waarenimport ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

10. Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

11. Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine wider das Einbringen oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird nach Maßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden, oder bereits entstandenen Nachtheiles, falls ihm ein weiteres, überdieß noch mit Criminalstrafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern belegt.

12. Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder theils den Contumazgesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Gränzpolizeibehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritt in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht oder zu deren Fortkommen behilflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen haben überdieß, nach Befinden, die Einziehung ihrer dießfallsigen Rechte auf gewisse Zeit zu erwarten.

13. Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Gränze selbst erfolgen kann, aufs angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Gränze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich

zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann möglicher Weise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14. Den Obrigkeiten so wie allen Civilpolizeiofficianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, wird hiedurch nochmals eine erhöhte Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben sich die Obrigkeiten, Ortscommissionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisenden, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach §. 5 der Verordnung vom 1. September 1831 hiezu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokalien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Ortscommissionen und Polizeiofficianten aber bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherungsmaßregeln die §. 6 der Verordnung vom 7. Dezember v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera a. h. verordnete Commission.

v. Wietersheim.

Hausmann S.

Ad Num. Exh. 14284 K.

pr. den 30. August 1832.

(Die Forderung der Gemeinde Ruthweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Ruthweiler, im herzoglich-sachsenkoburgischen Gebiete, wurde von dem zu ihren Gunsten von der Königl. Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 1. Juni 1824 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre unter Nr. 10590 (Intelligenzblatt 1828 Nr. 11 mit der Mairie Burglichtenberg in Gesammtbetrag von 67 Fr.) eingetragene Forderung von 27 Fr. 29 Cent. liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten, eine Duplicatausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihr zukommenden Betrags, ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 27. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 17158 K.

pr. den 3. September 1832.

(Das in der Offizin des Buchdruckers Johann Philipp Michael Kohlhepp in Kaiserslautern erscheinende Blatt „der rheinbayerische Anzeiger" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde bereits unterm 5. Juni l. J., (Amtsblatt Nr. 39 Seite 376) das Erscheinen des in der Offizin des Buchdruckers Johann

Philipp Michael Kohlhepp zu Kaiserslautern und unter dessen Redaction herauskommenden Blattes „der rheinbayerische Anzeiger“ untersagt.

Auf die von demselben geschehene Zusicherung, sich für die Hinkunft den Bestimmungen des §. 2 des III. konstitutionellen Edicts unterwerfen zu wollen, wurde diesem Beschlusse keine weitere Folge gegeben. — Da aber dieser Zusicherung ungeachtet der Buchdrucker Kohlhepp stets fortfährt, die verfassungsmäßig angeordnete Censur zu umgehen, oder von derselben gestrichene Stellen dennoch abzudrucken, so wird unter Hinweisung auf den Art. 1 des Beschlusses der unterzeichneten Landesstelle vom 10. August l. J., (Amtsblatt Nr. 53 Seite 483) nunmehr dieses Blatt „rheinbayerischer Anzeiger“ neuerdings förmlich untersagt.

Die in dem eben erwähnten Beschlusse gegebenen Vorschriften sind demnach von allen Behörden die es betrifft, gegen dasselbe, unter welchem Titel es auch erscheinen mag, genau in Vollzug zu setzen.

Speyer, den 31. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Dienstes-Erledigung.

Durch die Versetzung des Königl. Landgerichtarztes Dr. Zeller von Pfaffenberg zu Mallersdorf auf das erledigte Landgerichtsphysikat Ochsenfurt ist das Landgerichtsphysikat Pfaffenberg in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen längstens bis 24. künftigen Monats September bei der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Regensburg, den 7. August 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 10. Juli l. J. den katholischen Pfarrer Joseph Schandein zu Otterbach die Pfarrei Mühlbach, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript, dd. Brückenau, den 25. Julius l. J., haben Seine Majestät der König geruht, den Professor an der III. Gymnasialklasse zu Speyer August Millster zum Rector des Gymnasiums zu Zweibrücken und zugleich zum Professor der IV. oder obersten Gymnasialklasse daselbst zu ernennen, in die hiedurch eröffnete Lehrstelle der III. Gymnasialklasse zu Speyer den dortigen Professor der II. Gymnasialklasse Anselm Feuerbach vorrücken zu lassen, das Lehramt der II. Gymnasialklasse zu Speyer aber dem Professor an dem Gymnasium zu Zweibrücken Peter Teller zu übertragen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. Juli l. J. haben Seine Majestät der König dem gegenwärtigen Verweser des Königl. Rentamts Landstuhl, Georg Michael Bregeard, gedachtes Rentamt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. August 1832, wurde der Gemeinderath Franz Jacob Tirolf zum Bürgermeister in Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

No 57. Speyer, den 5. September 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 17337 K.

pr. den 3. September 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera, insbesondere die Pässe und Legitimationen der Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Ministerialverordnung vom 15. November v. J. enthält in Beziehung auf Pässe und Gesundheitszeugnisse, welche Reisende, um die diesseitige Gränze überschreiten zu dürfen, vorzuweisen haben, nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur Darnachtung bekannt gemacht werden.

§. 1.

Gesundheitszeugnisse aus Gegenden, die nach besondern Entschließungen im Allgemeinen als von der Seuche befallen oder als der Ansteckung verdächtig zu betrachten sind, dürfen nicht berücksichtiget werden.

§. 2.

Reisepässe und Gesundheitszeugnisse müssen von dem Vorstande der Polizei oder der Sanitätsbehörde des Ortes, woher der Reisende kommt, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt seyn.

§. 3.

Jede einzelne Person muß einen Paß und ein Gesundheitszeugniß besitzen, es wäre denn, daß die eine oder die andere dieser Ausfertigungen in Beziehung auf jede einzelne Person allen vorgeschriebenen Forderungen genügte.

§. 4.

Die Gesundheitszeugnisse müssen enthalten:

1. Namen, Vornamen und Stand des Reisenden,

2. dessen Signalement,

3. Namensunterschrift oder Handzeichen des Reisenden mit der Erklärung, daß er sich verpflichtet, für den Fall, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an der Eintrittsstation anzuzeigen.

4. Angabe der Orte, woher der Reisende kommt, wohin er zu reisen gedenkt, welchen Weg er einschlagen und auf welche Weise er reisen will.

5. Angabe des Gesundheitszustandes des Ortes, von welchem er kommt, und zwar

a) ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist,

b) ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall im Orte mehr vorgekommen ist,

c) ob sich die Cholera dem Orte niemals in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert hat, und

6. Angabe der mitgeführten Bagage, und zwar

a) der Kleidungsstücke und sonstigen Effecten nebst der Art ihrer Verpackung, und

b) des Fuhrwerkes.

§. 5.

Ein solches Gesundheitszeugniß hat nur an der Eintrittstation, auf welche es ausgestellt ist, seine Gültigkeit, eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche, in dem Zeugnisse selbst anzugebende Zeit.

§. 6.

Die Gesundheitszeugnisse sowohl als die Reisepässe müssen an den Orten, wo die Reisenden übernachten, jeden Abend visirt, und von den betreffenden Behörden der Gesundheitszustand des Ortes und der Gegend nach den im §. 4 Nr. 6 hieroben gegebenen Momenten darauf bezeugt werden.

§. 7.

Die Reisepässe und Gesundheitszeugnisse verdienen nur dann vollen Glauben, wenn sie entweder unmittelbar oder nur kurze Zeit vor dem Antritte der Reise ausgestellt, mit allen vorgeschriebenen Angaben versehen, vorschriftmäßig visirt und ihrer Form nach unverdächtig sind. Sie sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und dürfen nicht als gültig angesehen werden, wenn irgend etwas regelwidriges sich daran findet.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben die Königl. Zollbehörden und die Sanitätscommissionen an demjenigen Theile der Gränze, wo noch keine gänzliche Sperre angeordnet ist, alle Reisende, wenn sie mit solchen vollgültigen Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß sie aus Gegenden kommen, die nach §. 2 der diesseitigen Verfügung vom 17. v. M. (Amtsblatt Nr. 54) für gesund und unverdächtig zu halten sind, ungehindert über die Gränze passiren zu lassen; — wenn sie aber aus Gegenden kommen, die nach §. 3 der allegirten Verfügung als angesteckt oder verdächtig zu halten sind, so sind die Reisende und alles was sie mit sich führen, nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 12. Januar l. J. (Amtsblatt Nr. 5) zu behandeln.

Reisende, welche entweder mit gar keinen Reisepässen und Gesundheitszeugnissen oder nur mit solchen versehen sind, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht für vollgültig anzusehen sind, müssen streng nach den §§. 3, 4 und 5 der diesseitigen Ver-

fügung vom 6. März l. J. (Amtsblatt Nr. 27) behandelt werden.

Speyer, den 1. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9622 J.

pr. den 3. September 1832.

(Belobung wegen Löschung von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den am 12. dieses Monats in dem Walddistrict großer Stephansberg, Revier Lemberger Glashütte, und am 9. und 14. dieses Monats in den Walddistricten Herrenwald, Schies und Rothsuhl, Reviers Ruppertsweiler, Forstamts Pirmasens, statt gehabten Waldbränden haben sich die Gemeinden Münchweiler, Ruppertsweiler und Lemberg durch schnelle thätige Beihülfe in Löschung dieser Waldbrände ausgezeichnet, welches hiemit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 3. September 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) die Nr. 87 und 88 der Zeitschrift „die Zeit.“
   b) der Nr. 191 der Zeitschrift „Münchner Conversationsblatt.“
   c) der Nr. 3 der Zeitschrift „bayerisches Volksblatt.“
2. durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken:
   die Nr. 1, 2 und 44 der Zeitschrift „Zweibrücker Zeitung.“
3. durch die Königl. Landcommissariate Speyer und Frankenthal:
   die Nr. 87 und 88 der Zeitschrift „der Wächter am Rhein.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 22., 26. und 28. Juli l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 30. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9970 J.

pr. den 5. September 1832.

(Die Ausstellung der Quittungen über Zahlungen aus den Finanzkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die Quittungen über Zahlungen aus den Finanzkassen die nöthige Gleichheit zu erzielen, und die gesetzliche Gültigkeit zu sichern, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den sämmtlichen Finanzämtern jene Bestimmungen als Richtschnur hiemit zu bezeichnen, welche in der Instruction über das Gemeinderechnungswesen vom 17. November 1826 (Kreisintelligenzblatt 1827, Stück 1, §§. 223, 224 und 225) gegeben sind, mit dem Bemerken, daß wegen der Anwendung des Stempelpapiers zu den besagten Quittungen demnächst ein allgemeines Ausschreiben erfolgen werde.

Speyer, den 30. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. August 1832, wurde der bisherige Gemeinderath Georg Wegmüller zum Bürgermeistereiadjunkten zu Hardt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. August 1832, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Großbockenheim Ludwig Mohr zum Lehrer an der katholischen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. August 1832, wurde der Gemeinderath Sebastian Hofmann zu Wattenheim zum Adjunkten zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der Gemeinderath Mathias Burgett zu Ormesheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum dortigen Adjuncten ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der Schule zu Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, Valentin Becker zum zweiten Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Berichtigung.

In dem durch eine besondere Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises jüngsthin publicirten Urtheile gegen den verantwortlichen Redacteur des „Rheinbayerischen Anzeigers" Johann Philipp Michael Koblhepp von Kaiserslautern, sind Columne 1, Spalte 2, Zeile 22 von oben, nach „Amtshandlungen" folgende Worte nachzutragen: „und Amtsverwaltung, sondern auch Behauptungen."

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 58. Speyer, den 6. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Den Zollvertrag zwischen der Krone Preussen und dem Großherzog von Hessen einer Seits und dem Kurfürsten von Hessen anderer Seits betr.)

Der zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen einer Seits, und seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen anderer Seits zu Berlin am 25. August 1831 abgeschlossene, von sämmtlichen hohen Theilen ratificirte Zollvertrag, wird nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Vertrag.

Seine Majestät der König von Preussen und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einer Seits und

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen anderer Seits,

von dem Wunsche beseelt, ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer größerer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einer Seits, Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens 3. Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 2. Klasse, Commandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Würtembergischen Civilverdienstordens, Commandeur des Königlich Hannöver-

schen Guelphenordens, des Großherzoglich Hessischen Hausordens und des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken; und Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens 3. Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Haus- und Verdienstordens und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens 2. Klasse;

anderer Seits, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Vorstand des Ministeriums des Innern, Franz Hugo Rieß, Commandeur 1. Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens; und Höchst Ihren Finanzkammerrath Friedrich Meisterlin, beauftragt mit der Direction des indirecten Steuerwesens in Kurhessen, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen weißen Falkenordens;

von welchen auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die kurfürstlich hessische Staatsregierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbfleißes und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sey, vereinigt sich mit der Königlich Preussischen und und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der, in den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Landen bestehenden, Gesetzgebung statt findet.

Art. 2.

Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Zollverbande eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Berücksichtigung beauftragten Kurfürstlich Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruirt werden.

Art. 3.

Ueber die Vollziehung der im Art. 1 und 2 enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den ebengedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstenthume

einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementären Verfügungen und Instructionen sofort erfolgen, und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Localverhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzollämter, auch die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstraßen, ingleichen der Städte, in welcher Packhöfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren seyn sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Grenzbewachung enthalten wird.

Art. 4.

Von den Kurfürstlich Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preussisch-Hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

a) der Kurhessische Kreis Schmalkalden, bis dahin, wo im Preussischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete die Zollverfassung regulirt seyn wird;

b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preussischen und Kurhessischen Gebiets.

Es soll jedoch schon jetzt den Einwohnern der beiden ebengedachten Kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet seyn, ihre rohen Producte, so wie die blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits stehen.

Art. 5.

Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolls betreffenden gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten Staatsregierungen verfügt werden.

Art. 6.

Hinsichtlich des bei den Zollerhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maaßes und Gewichts besteht im Wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Preussischen Maaße und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit desselben von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung durch angemessene Anordnungen bewirkt werden. Die hiezu führenden Vergleichungen und Berichtigungen werden unverzüglich statt finden, auch sollen, so weit solches durch einzelne, nicht sofort zu beseitigende, Verschiedenheiten, und durch die Abweichung des Großherzoglich Hessischen Maaßes und Gewichts nöthig wird, Reductionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zollerhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7.

In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jetzt der Kurfürstlich Hessische Münzfuß in seiner Silbereinheit dem Königlich Preussischen nach Schrot und Korn gleichsteht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessische Silbercurant bis zu ⅙ Thalerstücken herunter gleich dem Preussischen, und letzteres in seinen, durch das Münzedict vom 30. September 1821 bezeichneten, Theilstücken, gleich dem

Kurhessischen angenommen, auch bei der Vergleichung des einen, wie des andern gegen das Großherzoglich Hessische Geld die beim Anschlusse des Großherzogthum bereits kund gemachte Vergleichungstabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die Kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letztern in $\frac{1}{32}$ Stücke von dem Preussischen abweichen kann.

Art. 8.

Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich Hessische Regierung erklärt es hiebei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zollvereinigungsverträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen contrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handelsverträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angrenzen, unter der Voraussetzung, daß hiebei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9.

Mit dem ersten Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preussen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen anderseits die Freiheit, und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10.

Demgemäß hören von jenem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des Königlich Preussisch-Großherzoglich Hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebietes frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11.

In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dieß Ziel erreicht worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. Bei dem Uebergange aus den Königlich Preussischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1. die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in

den Kurfürstlich Hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andern Staaten innerhalb des Zollvereines nur unter Zustimmung der betreffenden Staatsregierung statt finden.

2. Branntwein,

a) welcher in den Königlich Preussischen Landen fabricirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die Kurfürstlich Hessischen Lande lediglich einer Controlgebühr von 4 gGr. (5 Sgr.) für die Preussische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen andern Staats- und Communalabgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es in Kurhessen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden.

Dabei verpflichtet sich die Königlich Preussische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikationsabgabe zu bewilligen.

b) Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preussische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preussischen Gränze einer Steuer von 3 Thalern für die Preussische Ohm zu 120 Quart.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung verpflichtet sich hiebei ebenmäßig für den aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen.

Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem anderen Staate bleibt die, solchen Veränderungen entsprechende, Modification der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3. des inländischen Weins und Mostes und

4. der inländischen rohen und fabricirten Tabacksblätter

will die Kurfürstlich Hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuersätzen zuläßigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preussen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Wein, Most und Tabackblättern zwischen den Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Landen völlig frei seyn. Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen.

a) der Wein und Most bei dem Uebergange aus dem Preussischen in die Kurhessischen Lande keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande hingegen einer Abgabe von 4⅔ Thalern von der Preussischen Ohm, oder 1⅓ Thaler für den Zentner Brutto, und zwar soll diese Steuer — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschieds zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen — gleichmäßig von allem im freien Verkehr befindlichen Wein beim Uebergange in das Preussische Land erhoben werden;

b) inländische Tabacksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den Königlich Preussischen in die Kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen

Lande aber unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von einem Thaler vom Zentner.

5. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preussischer Erzeugnisse der oben bezeichneten Art in Kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

6. Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Communal- oder Octroiabgaben statt, welche in Preussischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt, daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

7. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich Preussischen sowohl, als in den Kurfürstlich Hessischen Landen zu den Staatsmonopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglichen in die Kurhessischen Lande und umgekehrt:

1. Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Ebenso bleibt die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salzeinschwärzungen näher zu bestimmenden Maßregeln.

2. Branntwein, und zwar:

a) welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingeht, unterliegt einer Ausgleichungsabgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von 3½ Thaler für die Kurhessische Ohm;

b) welcher aus dem Kurfürstenthum in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Tranksteuer, gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabenbestimmungen sind beim Eintritt wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungsgrundsätzen des einen oder des andern Landes demgemäßen Modificationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3. Wein:

inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A 3, angekündigte Steuerveränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche der innern Comsumtionsabgaben wie das inländische Erzeugniß.

Mit der Einführung einer der Königlichen Preussischen gleichen Weinproductionsbesteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum über-

gehenden Wein eine Ausgleichungsabgabe von 8¾ Thalern für die Preussische Ohm Brutto zu entrichten.

4. Taback:

inländischer, roher und fabricirter Taback, bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von einem Thaler vom Zentner.

5. Bei der Einfuhr Großherzoglich Hessischer Producte in Kurhessische Städte, und Kurhessischer Producte in Großherzogliche Städte, worin Octroiabgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln zu entrichten.

6. Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12.

In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengränzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der Defraudationsstrafen nur statt finden darf, bestimmen und bekannt machen.

Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung Behufs Sicherstellung der vorher erwähnten, ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hiedurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengränzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Gränzverkehr hiedurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13.

Ueberhaupt wollen die hohen contrahirenden Theile zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zollcartel abschließen lassen.

Art. 14.

Ueber den Verkehr mittelst der Weser und wegen der Erhebung des conventionellen Weserzolles wird zwischen der Königlich Preussischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung Folgendes verabredet:

a) in Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider contrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Wasserzolles.

b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Wasserzoll beider contrahirenden Staaten frei.

c) Diese Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern ausserhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen contrahirenden Theiles hindurch in das Gebiet des andern contrahirenden Theiles eingeführt werden.

d) Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete

eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden; wobei es

e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleiben eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangsabgaben, als bei dem weitern Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben zu erheben sind.

Art. 13.

Die contrahirenden Staatsregierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1. Januar 1833 ab, in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Staßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 16.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Art. 17.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Kurfürstlich Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen, auch sollen die Königlich Preussischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18.

Da der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Cassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrags nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß

a) für die auf dem Wege von Hannöverisch-Münden nach Cassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Controlmaßregeln eine Erhebung von Durchgangszoll nicht statt finden soll, und daß

b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Localverkehr eines andern Handelsplatzes des-

Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind, oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maße der Stadt Cassel zu Theil werden sollen.

Art. 19.

Die hohen contrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Art. 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der betheiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangsabgaben in den beiden westlichen Preussischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen, nebst den, deren Zollverbande schon beigetretenen Staaten, ingleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden contrahirenden Theiles vorbehalten:

1. die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im 11. Artikel vorbehaltenen Uebergangssteuern.

   Die an den Preussischen und Kurhessischen Binnengränzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den Großherzoglich Hessischen Wein und Taback wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengränze statt findet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maßstabe zwischen beiden vertheilt.

2. Der conventionelle Weserzoll mit Rücksicht auf die hierüber im 14. Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der conventionelle Rheinzoll, ingleichen der Mainzoll.

3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage-, Krahn- und Niederlagegebühren (Art. 15 und 16.)

Art. 21.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preussischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder künftig noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten zu der Seelenzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschließlich der derjenigen Bestandtheile des letztern, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maßgabe der vertragmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der participirenden Bundesstaaten beruht, in der Art zu verfahren, daß

a) die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine aversionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungssumme des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen Letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat;

b) die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle participiren, muß für sich in Ansatz kommen, und deren jährlichen Theilnahmsrate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden. Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. 22.

Die aus den östlichen in die westlichen Königlich Preussischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbande vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und andern überseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürze, Kaffee, Reis, Sirup, Zucker, Thee, amerikanische Tabacksblätter und fabricirter Taback mit ausländischen Etiketten, ingleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preussischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangsabgaben nach dem im Art. 21 festgesetzten Maßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbande versteuert worden sind und in die östlichen Preussischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Königlich Preussische Staatsregierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. 23.

Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, ingleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien und der Armatur der Gränzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hienach sich herausstellende Nettoguthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24.

Die Etats über die Zollverwaltungsausgaben im Kurfürstenthume Hessen werden wie in Preussen und im Großherzogthume Hessen regulirt, und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierung mitgetheit werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Localverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch die Aufsicht an den Gränzen und im Innern, durch die Zoll-

directionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien statt finden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiung an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiet ein-, aus- und durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Die Zollstrafen und Confiscate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Object der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der contrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die dießfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den contrahirenden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirectionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28.

Die officiellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29.

Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Localzollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine der dortigen höchsten Finanzperiode untergeordnete Zolldirection gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich Preussischen Provinzialsteuerdirectionen und der Großherzoglich Hessischen Zolldirection eingerichtet werden.

Die Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zolldirection zu ernennen. Diese Beamten

sollen von allen bei der Zolldirection vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß erhalten und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirection abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirection, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich Preussischen oder Großherzoglich Hessischen Zolldirection eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Communication zwischen ihrem Bevollmächtigten und dem Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel 36 die Rede ist, mit den Central-Verwaltungen der anderen betheiligten Staaten in Einverständniß setzen wird. Dasselbe Verfahren findet statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zolldirection im Einverständniß mit den Commissären der contrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. 30.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzialsteuerdirection zu Münster, deren Verwaltungsbezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, ingleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Diensteinkommen dieser gegenseitigen Commissäre soll zu den Ministerialkosten gerechnet werden und dem gemäß nicht zur Aufrechnung geeignet seyn.

Art. 31.

Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich Hessischen Zolldirection die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der anderen abhängig zu machen, zwischen den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Räthen zu Cassel und den Provinzialsteuerdirectionen zu Münster und Darmstadt, ingleichem zwischen den Kurfürstlich Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zolldirector zu Cassel, über alle wichtigeren Geschäftsgegenstände eine Correspondenz statt finden und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben die betreffenden Zolldirectionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten und es findet alsdann das im Art. 29 vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 32.

Die Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich Hessischen Hauptzollämtern Controleure beizuordnen, welchen von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, sowohl wegen des Abfertigungsverfahrens, als auch wegen der Gränzbewachung durch Mitcontrolirung Kenntniß nehmen und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugniß wird der Kurfürstlich Hessischen Regierung bei Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich Hessischer Contro-

leure nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich Hessischen Regierung an Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Hauptzollämter anzustellenden Controleure soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich Preussischer und Großherzoglich Hessischer Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden. Auch die Besoldungen und sonstigen Diensteinnahmen dieser Controleure bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33.

Zum Zwecke der Controle der Verwaltung räumen die contrahirenden Staatsregierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Gränz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zolllinie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34.

Jeder der contrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Gränzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Controlirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirecten Auflagen verwenden.

Art. 35.

Die contrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind, und bei der Revenüentheilung nicht in Absatz kommen können.

Art. 36.

Von jedem der contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammen kommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Art. 29 oder sonst im Laufe des Jahrs unter den betheiligten höheren Behörden nothwendig werden könnten.

Art. 37.

Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preussens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Regierungen in Zollvereinigungs- und Handelsverträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Bayern und Würtemberg durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 verabredet worden ist, wird auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten, und umgekehrt, mit den Maßgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38.

Die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung verpflichtet sich zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der dießfälligen Maßregeln bleibt einer weiteren Verabredung der contrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin am 25. August 1831.

(L. S.) gez. Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) „ Ludwig Bogislaus Samuel Kühne.

(L. S.) „ Wilhelm v. Kopp.

(L. S.) „ Franz Hugo Rieß.

(L. S.) „ Friedrich Meisterlin.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 5. September 1832.

(Die Veränderung in Herausgabe der Staatszeitung betr.)

Gemäß allerhöchster Anordnung ist der bisherige nicht offizielle Theil der vormaligen Staatszeitung, nämlich die äussere Politik, vom 1. Juli an als ein reines Privatunternehmen wieder an die früheren Privilegsinhaber der Münchner politischen Zeitung übergegangen, und der offizielle Theil desselben Blattes, nämlich die Gegenstände der innern Politik von demselben Tage an mit den Bayerischen Blättern vereinigt worden.

Diese Blätter nehmen den Titel Bayerische Annalen an. Ihre Bestimmung ist eine doppelte, nämlich: eine vorschreitende und eine rückblickende. In ersterer Beziehung wird ihr Bestreben dahin gerichtet seyn, möglichst vollständige über alle Theile des politischen, wissenschaftlichen und artistischen Wirkens im Staate, der lebenden und kommenden Zeit darzubieten. In letzter Hinsicht werden sie sich bemühen, die Geschichte des Landes im Ganzen, wie im Einzelnen, und insbesondere die Geschichte der vaterländischen Rechts- und Verwaltungsinstitutionen möglichst zu bereichern, und jeden einzelnen Administrativzweig von seinem Ausgangspunkte — 1800 — anfangend, durch seine Stadien mehrfachen Umschwunges bis zu dem Stande des Momentes entrollen, und auf diese Weise die Materialien des von den Ständen gewünschten Code administratif zur öffentlichen Besprechung bringen.

Sie werden daher:

a) eine Chronik des fortschreitenden öffentlichen Lebens in seinen Zweigen, und

b) ein Archiv der Vergangenheit, eine historische Entwickelung des Status quo der Gegenwart und der Punkte darbieten, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung allein ihre historische Basis und die naturgemäßen Anhaltspunkte ihres Entwickelungsganges zu finden vermögen.

An dem wissenschaftlichen Theile nehmen viele der ausgezeichnetsten Gelehrten des Landes, namentlich die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften Theil. Notitzen über die verschiedenen Verwaltungszweige werden aus der Feder geübter Geschäftsmänner fließen.

Was die Abnahme der Bayerischen Annalen betrifft, so hat es, da dieselben nur eine Fortsetzung der Bayerischen Staatszeitung mit Hinweglassung der aus-

fern Politik sind, für die Königl. Stellen und Behörden aller Branchen bei der bisher angeordneten Abnahme mit der alleinigen Abänderung sein Verbleiben, daß statt des Preises der Staatszeitung zu 3 fl halbjährig, der auf 2 fl halbjährig geminderte Preis zu entrichten kömmt.

Sonstige Abonnenten zahlen ebenfalls den Preis zu 2 fl halbjährig, oder zu 4 fl für das Jahr.

Es wird mit Wohlgefallen wahrgenommen werden, wenn Staatsdiener und Staatsdienstadspiranten über die Rechtsgeschichte und Rechtsinstitutionen ihrer Gegenden und über die nochbestehenden oder jüngst erloschenen Orts- und Gewohnheitsrechte, dann über die nationalökonomischen Verhältnisse der einzelnen Gegenden, gediegene Aufschlüsse sammeln und einsenden.

Speyer, den 3. September 1832.

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

---

pr. den 4. September 1832.

Auszug

aus dem Register der Berathschlagung des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Plenarversammlung des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 28. August achtzehn hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: von Koch, Präsident, Böcking, Director, Siegel, Ansmann, F. X. Molitor, Hilgard, Breitenbach, L. Schmidt, Spach, Räthe, Keller, zweiter Staatsprokurator und Schmidt, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom dreißigsten März achtzehn hundert acht, und achtzehnten August achtzehn hundert zehn, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und Königl. Bayer. Landesadministrationscommission zu Worms vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehn hundert fünfzehn;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien, mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, Siegel, Ansmann, F. X. Molitor, Breitenbach, Räthen, besetzt seyn;
2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. In jeder Woche sollen zwei Sitzungen, nämlich Mittwochs und Donnerstags, zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags den Feriensachen gewidmet seyn;
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in der heutigen öffentlichen Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Königl. Generalprokuratur, den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt, und zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet sind: von Koch, Böcking, Siegel, Ansmann, F. X. Molitor, Hilgard, Breitenbach, L. Schmidt, Spach und Schmidt.

Obiger Beschluß wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts vom acht und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und dreißig publizirt.

Unterzeichnet: Schmidt, Untergerichtsschreiber.

Für gleichlautenden auf Begehren der Königl. Generalprokuratur ertheilten Auszug.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 14. August d. J. das Gesuch des Revierförsters zu Hagelgrund im Forstamte Kaiserslautern, Philipp Anton Kammerer, um Versetzung in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Rosenthal im Forstamte Winnweiler zu genehmigen, und zugleich auf das hiedurch erledigte Forstrevier Hagelgrund den Forstwart Valentin Hofherr zu Oppau zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 17. August d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim, Decanats Speyer, Carl Ludwig Roos, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 20. August d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Feil, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Elmstein, Decanats Neustadt, Philipp Christian Zimmer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. August 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		116
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

// Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

No 59. Speyer, den 12. September 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 17076 K.

pr. den 7. September 1832.

(Die Ertheilung der Gewerbscheine für Fabrikanten, Händler und Handelsreisende, die in Preussen Geschäfte machen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 12. April l. J. erfolgte Entschließung, sowie die unterm 21. August l. J. von den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung des Untermainkreises ergangene erläuternde Entschließung, werden nachstehend zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 3. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lüttringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Preussischen Gesandtschaft besteht im Königreiche Preussen die Anordnung, daß

1. auch den Unterthanen der in einem Handelsvertrage mit Preussen stehenden Staaten, wenn sie als Fabrikanten, Händler und Handelsreisende in Preussen Geschäfte machen und die vertragsmäßige Abgabenfreiheit ansprechen wollen, ein

Gewerbschein nur für das laufende Kalenderjahr ausgetheilt werden darf und von denselben nach Ablauf des Kalenderjahres ein neuer Schein unter Beibringung der erforderlichen Justificatorien nachgesucht werden muß;

2. daß alle Personen, welche unter Legitimation eines Gewerbscheines in Preussen Handelsgeschäfte treiben wollen, das Alter von 30 Jahren besitzen müssen.

Unter Bezug auf die Königl. Verordnung vom 27. August 1829 (Regierungsblatt Nr. 56 pro 1829) wird der Königl. Regierung hievon Kenntniß gegeben, um die ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, bei Ausfertigung der Reisepässe und Gewerbzeugnisse für Fabrikanten, Handelsreisende und Handelsleute, welche in Preussen Geschäfte machen und die vertragsmäßige Abgabenfreiheit ansprechen wollen, um so gewisser nach jenen im Königreiche Preussen bestehenden Anordnungen zu verfahren, als die Preussischen Behörden angewiesen sind, alle fremde Unterthanen zurückzuweisen, welche die nach jenen Verordnungen zu Erlangung von Gewerbscheinen erforderlichen Legitimationen oder persönlichen Eigenschaften nicht besitzen.

München, den 12. April 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Öttingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
In dessen Verhinderung der geheime Secretär,
Staubacher.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem sich durch die Recherchen, welche bezüglich auf die erhobenen Anstände gegen die Bekanntmachung vom 12. April l. J. wegen des Alters der im Königreiche Preussen mit Gewerbscheinen reisenden Fabrikanten und Handelsleute veranlaßt worden, nunmehr zur Genüge aufgeklärt hat, daß die in allegirter Bekanntmachung pos. 2 angeführte Königl. Preussische Anforderung in Betreff der Nachweisung eines dreißigjährigen Alters der Handelsreisenden lediglich nur auf die sogenannten Hausirer beschränkt werde, wodurch daher die ertheilte Vorschrift einer gewissen Altersnachweisung für diesseitige Handelsreisende und Fabrikanten, welche in Preussen Geschäfte machen, ausser Wirkung gesetzt ist, so wird die Königl. Regierung des Untermainkreises beauftragt, diese Erläuterung unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; zugleich aber auch zu besserer Belehrung des Handels- und Gewerbstandes in Bezug auf dessen Geschäftsreisen im Königreiche Preussen ferner beizufügen, daß, nachdem die von den Preussischen Provinzialregierungen auszustellenden Gewerbscheine gesetzlich mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres erlöschen, daher die sich länger im Königreiche Preussen aufhaltenden Bayerischen Handelsreisenden vor Abfluß des Kalenderjahres um Ausstellung eines neuen Gewerbscheines bei der einschlägigen Preussischen Regierung nachzusuchen haben, die unentgeldliche Ausstellung der fraglichen Gewerbscheine von diesen auch ohne Anstand und unentgeldlich verfügt werden wird, wenn das Gewerbzeugniß der Königl. Bayerischen Polizeibehörde auf einen längeren Zeitraum lautet.

Die Bayerischen Handelsreisenden in Preussen würden daher, wenn eine längere Zeitbestimmung nicht

bereits in dem ursprünglichen Gewerbzeugnisse vorgesehen ist, am sichersten gehen, sich von den diesseitigen Polizeibehörden drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres neue Zeugnisse für das folgende Jahr ausstellen zu lassen.

München, den 21. August 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Zu-Rhein. v. Mieg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,

In dessen Verhinderung der geheime Secretär,

Staudacher.

Ad Nm. Exh. 17646 K.

pr. den 8. September 1832.

(Die Vorstellung resp. sogenannte Verwahrung vaterlandsliebender Bürger Rheinbayerns gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterzeichneten Landesstelle wurde die Vorstellung resp. sogenannte Verwahrung vaterlandsliebender Bürger Rheinbayerns gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni l. J. mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme ist durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. v. M. bestätigt worden.

Es kann demnach nicht geduldet werden, daß diese Vorstellung ferner in den Gemeinden verbreitet und zu deren Unterzeichnung aufgefordert werde; vielmehr haben sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie diese Verbreitung und Unterzeichnung auf alle zuläßige Weise zu hindern, und die befragliche Vorstellung an allen öffentlichen Orten, wo sie sich vorfindet, zu confisciren.

Speyer, den 7. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17407 K.

pr. den 7. September 1832.

(Vorsichtmaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem verläßigen Privatnachrichten zufolge, die asiatische Cholera in einem Umkreise von 10 Stunden von der Gränze des Rheinkreises, zum Theil noch gar nicht geherrscht, zum Theil seit mehr als 20 Tagen wieder aufgehört haben soll, und in Erwägung, daß nach einer Ministerialentschließung vom 6. und resp. 13. April l. J. (im Falle sich diese Nachrichten amtlich bestätigen würden) die unterm 7. Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 45) angeordnete Gränzsperre wieder aufgehoben und der Gränzverkehr erleichtert werden konnte, so hat man auf amtlichem Wege Erkundigungen einziehen lassen, und die betreffenden Königl. Landcommissariate zugleich ermächtigt, auf die ersten ihnen zukommenden — die obigen Privatnachrichten bestätigenden — amtlichen Berichte, vorläufig sogleich die Gränzsperre und den Rastellverkehr aufzuheben, und die frühern sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 12. Jänner, Amtsblatt Nr. 5; 6. Mai, Amtsblatt Nr. 27; und vom 28. Mai l. J., Amtsblatt Nr. 36, wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Da nun, nach einem vorliegenden amtlichen Bericht, die Eingangs erwähnten Nachrichten sich wirklich

bestätigt haben, und durch die Königl. Landcommissariate demgemäß die Gränzsperre und der Rastellverkehr bereits aufgehoben wurden, so wird diese Verfügung zur Erleichterung der Gränzbewohner und des reisenden und handeltreibenden Publikums bestätigt und hiemit öffentlich bekannt gemacht. Sämmtliche mit der Sanitätspolizei an den Gränzen beauftragte Behörden werden zugleich zur genauen und pünktlichen Vollziehung der so eben erwähnten sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 12. Jänner, 6. und 28. Mai d. J. wiederholt aufgefordert.

Speyer, den 7. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachungen.

pr. den 9. September 1832.

In Folge Entschließung der obersten Zollbehörde vom 4. Juni d. J. werden die im Betreffe des Beitritts Kurhessens zum Preussisch-Hessischen Zollvereine erlassenen allgemeinen Ausschreibungen hiemit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. September 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Pfeiffer.

(Den Beitritt Kurhessens zu dem Preussisch-Hessendarmstädtischen Zollverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Betreffe des Beitrittes Kurhessens zu dem Preussisch-Hessendarmstädtischen Zollverein unter der exp. Nr. 16765 am 28. praes. 30. l. M. ergangene allerhöchste Rescript wird im Anschlusse A. den sämmtlichen Königl. Oberzoll- und Hallämtern mit folgendem Anhange zugefertiget:

Zu Punkt 1. So wie von Seite Kurhessens die zollordnungsmäßigen Aufsichtsanstalten an der Gränze gehörig vollendet, resp. die Nachweisungen hierüber, und zwar einschließlich der Provinz Hanau und Fulda, gegeben, und den diesseitigen Königl. Oberzollinspectionen über diese Voraussetzungen und über den Zeitpunkt der Ausführung von Kassel die erforderlichen offiziellen Eröffnungen zugekommen seyn werden, haben dieselben und zwar nur unter diesen Voraussetzungen, den Termin unverweilt nicht nur den Königl. Oberzoll- und Hallämtern ihres Bezirkes bekannt zu machen, sondern auch eine vidimirte Abschrift solcher Bekanntmachung anher vorzulegen.

Zu 2. Alle Bestimmungen über den Vollzug des Handelsvertrages vom 27. Mai 1829 sind sämmtlichen Königl. Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden längst bekannt, und diese nämlichen Bestimmungen auch auf den Verkehr mit Kurhessen anzuwenden.

Zu 3. Die durch diesen Punkt bewilligten Erleichterungen enthält die Beilage B. und kommen in dem unmittelbar an Kurhessen gränzenden Bezirk der Oberzollämter Aschaffenburg, Lohr, Wirtheim, Brückenau und Hilders in Anwendung.

Die sämmtlichen Königl. Zollerhebungsbehörden haben die gegenwärtige Ausschreibung durch Affigirung, dann auch durch Mittheilung an den Handelsstand des

Amtssitzes bekannt zu machen, sich genau darnach zu achten, sofort ihre Incorporationen gleichmäßig anzuweisen, die Zollaufsichtsbehörden und Zollschutzwachmannschaft in Kenntniß zu setzen, und selbst über den Vollzug pflichtmäßig zu wachen.

München, den 31. Dezember 1831.

Königliche General-Zolladministration.

Dr. Wirschinger.

In Abwesenheit des K. w. Generalbevollmächtigten, dessen Stellvertreter,

Herzog.

Spindlbauer.

Beilage A.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei der Ausführung des Anschlusses von Kurhessen an den Preussisch-Hessischdarmstädtischen Zollverein auch diejenigen gegenseitigen Verkehrerleichterungen zwischen den Bayerisch-Würtembergischen und den Kurhessischen Landen eintreten, welche in Folge des Handelsvertrages zwischen Bayern und Würtemberg einer, dann Preussen und Hessendarmstadt anderer Seits bereits bestehen, so wird der Königl. Generalzolladministration vor der Hand und mit Vorbehalt der näheren Bestimmungen hiemit Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1. Die Königl. Generalzolladministration hat die Zollerhebungsbehörden unverzüglich zu ermächtigen, von dem Zeitpunkte der völligen Ausführung des Kurhessischen Anschlusses angefangen, (welcher Termin den Königl. Bayerischen Zollinspectionen von Kassel aus noch angezeigt werden wird) die Bestimmungen des Waarenein- und Ausganges, welche zwischen den Bayerisch-Würtembergischen und den Preussisch-Hessendarmstädtischen Vereinslanden bereits bestehen, gleichmäßig auf die Gränzzüge zwischen dem Königl. Bayerisch und den Kurfürstlich Hessischen Territorium in Anwendung zu bringen.
2. Behufs dessen sind gedachte Behörden nach Maßgabe der über den Vollzug des Handelsvertrages vom 27. Mai 1829 erlassenen Verordnung vom 22. Dezember 1829 (Regierungsblatt Nr. 55) und in Beziehung auf den kleinen Verkehr nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Dezember 1829 (Regierungsblatt Nr. 56) näher zu instruiren.
3. Ferner sind dieselben anzuweisen, daß und wie im Verkehre mit Kurhessen auch jene Erleichterungen statt finden, welche für den Verkehr des Bayerischen Rheinkreises mit dem Hessen-Homburgischen Amte Meisenheim und dem Sachsencoburg-Gothaischen Fürstenthume Lichtenberg hinsichtlich mehrerer landwirthschaftlicher Artikel, so wie hinsichtlich der Versendungen anderer Erzeugnisse in Quantitäten unter dem tarifmäßigen Zollbetrage von 35 kr, und in Ansehung beschränkter Ausfertigung und Legitimationsscheinen zugestanden sind.
4. Da von Seite Kurhessens einsweil als Uebergangspunkte

   das Nebenzollamt I. Döllbach,

   das Nebenzollamt I. Gelnhausen mit seiner Assistentur zu Saalmünster und das Hauptzollamt Hanau

   bestimmt sind, so werden denselben als correspondirende diesseitige Uebergangspunkte

   das Zollamt II. Motten,

   das Oberzollamt III. Wirtheim,

   das Zollamt I. Dettingen und

   das Zollamt II. Kahl

   gegenüber gestellt.

4. Für die Ertheilung der Ursprungszeugnisse werden als zuständige Behörden in Kurhessen bezeichnet:

a) sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse;

b) sämmtliche Hauptsteuerämter und Nebensteuerämter zu Wanfried, Fulda, Hersfeld und Hunfeld;

c) die Bürgermeister in den Städten, welche nicht Sitze einer der genannten Steuerstellen sind;

d) die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Ursprungscertificate nicht von den unter a, b und c benannten Behörden ertheilt werden.

München, den 28. Dezember 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,

Gietl.

Beilage B.

In Beziehung auf den Verkehr an der Gränze gegen das Hessen-Homburgische Amt Meisenheim, dann gegen das Sachsen-Koburgische Fürstenthum Lichtenberg wurde durch allerhöchste Entschließungen vom 5. Jänner, 17. Mai, dann 5. September d. J., Folgendes bestimmt:

1. Für nachstehende landwirthschaftliche Artikel in unbeschränkten Quantitäten, als:

Getreid,
Kleesaat,
Oelsaat,
Vieh,
Butter,
Erbsen,
Fleisch (frisches),
Gefährte (mit Ausnahme der Chaisen),
Holzwaaren (gemeine) Bayerisch-Würtembergischer Tarif Ziffer 202 Lit. i,
Kalk (gebrannter),
Kartoffeln,
Kraut,
Leinwand,
Linsen,
Mehl,
Obst (getrocknetes)
Obstmost,
Oel,
Oelkuchen,
Schilf,
Steine, als Mühl-, Schiefer- und Ziegelsteine,
Steinkohlen,
Spreu,
Stroh,
Theer und
Thran

sollen, und zwar ohne Unterschied der Gränzbewohner, sohin ohne Ausschließung der Händler, keine Ursprungszeugnisse mehr gefordert werden.

2. Bei abgabepflichtigen Ladungen, wovon der Menge nach die Abgabe nur 35 kr beträgt, soll von der Erhebung der Zollgefälle alsdann Umgang genommen werden, wenn die überführten Gegenstände sich auf inländische Erzeugnisse und Fabrikate §. 2 Nr. 8 der Verordnung über den kleinen Verkehr an den Gränzen des Bayerisch-Würtembergischen und Preussisch-Hessischen Zollvereines beziehen.

3. Sollen Legitimationsscheine nur in den Fällen gefordert werden, wenn die benannten Gegenstände von Gränzorten kommen, oder solche auf dem Herzuge betreten, in oder bei welchen sich Preussische Erhebungsbehörden befinden.

In fidem
Spindlbauer.

(Den Beitritt Kurhessens zum Preussisch-Darmstädtischen Zollverein, insbesondere die vertragsmäßigen Erleichterungen des Verkehres zwischen Kurhessen und dem Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Ministerialrescripts vom 17. l. M., exp. Nr. 3565, werden die sämmtlichen Königl. Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 31. Dezember v. J., Nr. 19774, hiemit vorläufig beauftragt:

1. Ohne Rücksicht auf die allenfalls vorliegenden Weisungen der betreffenden Königl. Oberzollinspectionen, die besonderen Bestimmungen:

   a) über den Vollzug des Artikels fünf des Handelsvertrages vom 27. Mai 1829, die Handelsreisenden betreffend, dd. 27. Dezember 1829, Regierungsblatt vom 31. Dezember v. J., Stück 56, pag. 1059 — 1068;

   b) über den Vollzug des genannten Vertragsartikels zwölf den kleinen Verkehr an den Gränzen des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereines, dd. 21. Dezember 1829 im nämlichen Regierungsblatte pag. 1068 — 1077, so wie des diesseitigen Ausschreibens den Marktsverkehr im Gränzbezirke betreffend, dd. 6. Juni 1831 Nr. 6891, auf Kurhessen nicht anzuwenden und anwenden zu lassen.

2. Auf das Gebiet dieses Staates nur die übrigen allgemeinen Bestimmungen des gedachten Vertrages vom 27. Mai 1829 sofort den Inhalt der Beilage B. zum diesseitigen Ausschreiben vom 31. Dezember v. J., Nr. 19774, in Vollzug zu bringen und bringen zu lassen.

3. Hienach das weiter Geeignete zu verfügen, zu affigiren und dem Handelsstande des Amtssitzes zu eröffnen.

4. Alle weiteren Verfügungen aber unmittelbar von der unterzeichneten Stelle zu erwarten.

München, den 26. März 1832.

Königliche General-Zolladministration.

Dr. Wirschinger.

In Abwesenheit des K. w. Generalbevollmächtigten, dessen Stellvertreter,

Herzog.

Spindlbauer.

(Den Beitritt Kurhessens zu dem Preussisch-Hessendarmstädtischen Zollvereine, insbesondere die Vermehrung der Uebergangspunkte für den begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergisch und Preussisch-Hessischen Zollvereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Finanzministerialrescripts vom 21. April l. J., exp. Nr. 5585, wurden in wechselseitiger Uebereinkunft der betreffenden Gouvernements neben den in der diesseitigen Ausschreibung vom 31. Dezember v. J. Nr. 19774 bezeichneten Zollämtern, als

Uebergangspunkte für den begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergisch und Preussisch-Hessischen Zollvereine, weiter bestimmt:

1. das Königl. Bayerische Oberzollamt Königshofen,
2. " " " " Mellrichstadt,
3. " " " Zollamt 1. Klasse zu Thann, Oberzollamtes Hilders,

und denselben gegenüber

4. das Königl. Preussische Nebenzollamt 1. K. z. Treffurt,
5. " Kurfürstl. Hessische " " zu Netra,
6. " " " Hauptzollamt Raßdorf,
7. " " " Nebenzollamt 1. Klasse Philippsthal, Hauptzollamtes Raßdorf.

Diese vier Kurfürstlich Hessischen und Preussischen Aemter sind zum Vollzuge bereits angewiesen.

Bei jenen drei Königl. Bayerischen Aemtern tritt unter dieser Voraussetzung der Vollzug vom Momente des Empfanges gegenwärtiger Ausschreibung ein, welche durch Affigirung und auch durch Mittheilung an den Handelsstand des Amtssitzes unverzüglich bekannt zu machen ist.

München, den 4. Juni 1832.

Königliche General-Zolladministration.

Dr. Wirschinger. Miller.

Spindlbauer.

---

pr. den 7. September 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Ilbesheim, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

Mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung wurde unterm Heutigen die Auflösung der Nebenzollstation Ilbesheim, Königl. Oberzollamts Kirchheimbolanden, verfügt; was andurch mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einziehung jener Nebenzollstation bis zum 20. d. M. in Vollzug gesetzt werden wird.

Speyer, den 5. September 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schmmel.

---

pr. den 7. September 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Altenbamberg, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen die Auflösung der Nebenzollstation Altenbamberg, Königl. Oberzollamtes Kirchheimbolanden, verfügt und angeordnet worden sey, daß die Einziehung bis zum 20. d. M. statt finde.

Speyer, den 5. September 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schmmel.

---

pr. den 7. September 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Orbis, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

Mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung wurde unterm Heutigen die Auflösung der Nebenzollstation Orbis, Königl. Oberzollamts Kirchheimbolanden, verfügt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zum 20. d. M. der Vollzug dieser Verfügung statt finden wird.

Speyer, den 5. September 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schmmel.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.



№ 60. Speyer, den 20. September 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 17578 K.

pr. den 11. September 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß vom Heutigen wurde die Gemeinde Niedergailbach unter die Zahl der im §. 5 der diesseitigen Verfügung vom 28. Mai l. J. (Amtsblatt Nr. 36) bezeichneten Eintrittsstationen für den Gränzverkehr aufgenommen.

Es sind daher alle in dieser Verfügung enthaltene Bestimmungen auch auf diese Gemeinde anwendbar.

Speyer, den 8. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 12. September 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch die Königl. Polizeidirection in München:
   a) die Schrift, betitelt „Mayers Bilder für große Kinder, erster Jahrgang 1832, erste Lieferung, New-York."
   b) die Nrn. 127, 134, 135, 138, 139 und 140 der Zeitschrift „der Freisinnige."
   c) der Nr. 29 des „Bayerischen Volksblattes."
2. durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:
   a) eine Beilage des Bayerischen Volksblattes, betitelt „Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung."
   b) der Nr. 66 der Zeitschrift „Bayerisches Volksblatt."

c) der Nr. 90 des Zeitblattes „der Wächter am Rhein."

3. durch das Königl. Stadtcommissariat Baireuth: der Nr. 142 der Zeitschrift „der Freisinnige."

4. durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg: die Nrn. 186, 193 und 194 der Zeitschrift „Augsburger Tagblatt."

5. durch das Königl. Stadtcommissariat Bamberg:
   a) der Nr. 136 der Zeitschrift „der Freisinnige."
   b) der Nr. 104 der Zeitschrift „der Wächter am Rhein."

6. durch das Herrschaftsgericht Amorbach: die Flugschrift „patriotische Gemälde aus Polen von Gottfried Wiedmann."

7. durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: der Nr. 3 der „Zweibrücker Zeitung."

8. durch das Königl. Landcommissariat Speyer: der Nr. 133 der „Neuen Speyerer Zeitung."

9. durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern: der Nr. 64 des „Rheinbayerischen Anzeigers."

10. durch das Königl. Landcommissariat Neustadt: die Druckschrift „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach."

11. durch das Königl. Landcommissariat Pirmasens: der Nr. 2 des Tageblattes „der Liberale am Westerich."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 29. Juni, 18., 22., 26., 28. Juli und 1. und 7. August l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter, Flug- und Druckschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 10. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 17986 K.

pr. den 17. September 1832.

(Die asiatische Cholera, insbesondere die Bildung von Districts- und Localsanitätscommissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den vorbereitenden Anstalten und sanitätspolizeilichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera im Innern des Landes gehört vorzüglich die Bildung der Local- und Districtssanitätscommissionen.

Um allenthalben ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, wird hinsichtlich ihrer Formation ihres Wirkungskreises und ihrer Competenz Folgendes verfügt.

A. Localsanitätscommissionen.

a) Formation.

Die Localsanitätscommissionen bestehen in allen Orten, mit Ausnahme jener, in welchen sich die Sitze der Landcommissariate befinden, und wo die Districtssanitätscommissionen zugleich die Obliegenheiten der Localcommissionen übernehmen:

aus dem Bürgermeister,
dem Adjunkten,
den Ortspfarreen,

dem vorhandenen ärztlichen Personal und einigen hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder Adjunkt.

b) Wirkungskreis und Competenz.

Die Localsanitätscommissionen haben

a) über den Gesundheitszustand des Orts, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen zu wachen,

b) alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit herbeiführen oder vermehren, wohin vorzugsweise Unreinlichkeit in den Straßen und den Wohnungen, schlechte Nahrungsmittel und schlechte, keine Wärme haltende Bekleidung ꝛc. gehören, zu beachten, und möglichst zu entfernen,

c) das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren zu belehren,

d) die für den Fall des Ausbruches der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten, besonders für Arme und Hülflose, zu ermitteln, und in der Art vorzubereiten, wie dieses in den von der unterzeichneten Landesstelle und dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 13. und 19. April l. J. (Amts- und Intelligenzblatt vom Jahr 1832 Nr. 21 und 26) erlassenen Verfügungen, dann in dem Umschreiben vom 5. Juli l. J. näher bestimmt ist.

Besonders werden sie sich angelegen seyn lassen, die zur Aufnahme von Hülflosen und armen Cholerakranken bestimmten Zimmer und die nöthigen Bettstellen, Stühle, Stroh- oder Moosbetten, Leibtücher, wollene Decken, Bettflaschen von Steingut, Leib- und Brechschüsseln ꝛc. alsbald auszumitteln.

In den von dem Königl. Staatsministerium des Innern erlassenen, oben allegirten Vorschriften ist bemerkt, daß im Allgemeinen auf eine Bevölkerung von 10,000 Einwohnern beiläufig 20 Betten als Bedürfniß der öffentlichen Anstalten, in welchen in der Regel nur hülflose Personen und Reisende untergebracht und versorgt werden sollen, angenommen werden könnten.

In den Gemeinden des Rheinkreises werden daher die Bedürfnisse an Localitäten, Geräthschaften und Fournituren sehr gering, und dieselben überall im Stande seyn, diese Bedürfnisse auszumitteln und bereit zu halten.

e) Sollte in einem Orte wirklich die Cholera ausbrechen, so haben die Localsanitätscommissionen hievon unverzüglich mit expressen Boten der Districtsanitätscommission Anzeige zu erstatten, und sich sodann nicht nur genau nach den von dem Staatsministerium des Innern gegebenen Verfügungen §. 10 — 20 incl. zu achten, sondern auch geeignet einzuschreiten und darüber zu wachen, daß dieselben allenthalben genau vollzogen werden.

Von den getroffenen sachdienlichen Anordnungen und von dem Stande der Krankheit haben sie die Districtsanitätscommissionen fortwährend in Kenntniß zu setzen.

In ihren Verfügungen sind die Localsanitätscommissionen lediglich auf den Umfang derjenigen Gemeinden beschränkt, für welche sie constituirt sind.

Die Wirksamkeit der Localsanitätscommissionen wird übrigens wesentlich erleichtert werden können, wenn dasjenige, was vor, während und nach der Krankheit zu beobachten ist, in Localreglements zusammengefaßt wird, diese Reglements nöthigenfalls gedruckt, und unter die Einwohner vertheilt werden.

Die Landcommissariate werden daher beauftragt dafür zu sorgen, daß solche Localreglements, da wo es nöthig und zweckdienlich ist, allenthalben erlassen, und den Landcommissariaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Druckkosten können ohne Anstand den Gemeindecassen imputirt werden.

B. Districtssanitätscomissionen.

a) Formation.

Die Districtssanitätscommissionen haben sich am Sitze der Landcommissariate zu constituiren und bestehen
aus dem Königl. Landcommissär,
dem Königl. Landcommissariatsactuar,
dem Bürgermeister oder dem ersten Adjunkten,
den Ortspfarrern,
dem Kantonsarzte und einigen hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern. Den Vorsitz führt der Königl. Landcommissär oder in dessen Verhinderung der Königl. Actuar.

Die Ausfertigungen geschehen durch das Landcommissariat als Districtssanitätscommission.

b) Wirkungskreis und Competenz.

Der Wirkungskreis der Districtssanitätscommissionen ist im Wesentlichen jener der Localsanitätscommissionen und erstreckt sich über den ganzen Bezirk des Landcommissariats. Sie haben die Thätigkeit der Localcommissionen fortwährend zu leiten und zu beaufsichtigen, die Berichte derselben gehörig zu bescheiden, und insoferne diese ihre Pflichten verabsäumen, unmittelbar anzuordnen und einzuschreiten.

Sie sind ferner ermächtigt, im Falle sie es für nöthig erachten, Commissarien abzuordnen, um sich von den getroffenen Anordnungen und dem Stande der Krankheit Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen.

Ueber das allenfallsige Erscheinen und Fortschreiten der Krankheit, über die gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen haben sie der unterzeichneten Landesstelle eine unverzügliche Anzeige zu erstatten.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, die Bildung der Local- und Districtscommissionen alsbald zu realisiren, und es wird noch bemerkt,

„daß zufolge der bestehenden allerhöchsten Verfügungen an Orten, wo sich Militärgarnisonen befinden, auch ein von den Commandantschaften zu benennendes Individuum zu den Sanitätscommissionen als Mitglied beigezogen werden müsse,"

weßhalb an die betreffenden Commandantschaften Behufs der Benennung der Individuen, welche den Sanitätscommissionen beiwohnen sollen, rechtzeitig die geeigneten Einladungen zu erlassen sind.

Ueber den Vollzug dieser Verfügungen haben die Landcommissariate binnen vierzehn Tagen Anzeigebericht zu erstatten.

Speyer, den 14. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 18154 K.

pr. den 18. September 1832.

(Die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuesten Erfahrungen und Beobachtungen haben dargethan, daß die Verbreitung der asiatischen Cholera bei ihrem Ausbruche noch verhindert werden kann, wenn

in den Häusern selbst, wo sich die ersten Erkrankungsfälle ereignen, die Kranken sogleich abgesondert, zu denselben lediglich die zur Wartung und Pflege erforderlichen Personen und diejenigen Angehörigen gelassen werden, die sich nicht von ihnen trennen wollen, und jede unmittelbare Communication mit den übrigen Bewohnern des Hauses, so wie jeder unmittelbare Verkehr der Bewohner der angesteckten Häuser nach außen sicher verhindert wird.

Die Königl. Landcommissariate werden daher dafür sorgen, daß solche Absonderungen in den ersten Erkrankungsfällen immer versuchsweise eintreten.

Auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern wird dieses immer thunlich seyn, und in vielen Fällen wo die Localität an sich die Ausmittelung eines isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Dabei ist aber nothwendig, daß wenn während der Dauer der Krankheit jemand das außer Communication gesetzte Haus aus triftigen Gründen verlassen muß, dieses nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Localsanitätscommission und nachdem derselbe zuvor der erforderlichen Desinfection unterworfen worden ist, geschehen darf. Gleiches gilt von denjenigen Personen, welche mit den Bewohnern der abgesonderten Häuser aus persönlichen Interessen oder wegen unverschieblichen Geschäften in Communication zu treten genöthigt sind.

Eben so soll auch den die Kranken besuchenden Aerzten und Geistlichen und den übrigen Mitgliedern der Sanitätscommission nur nachdem sie sich und ihre Kleider nach jedem Besuch vorschriftsmäßig gereinigt haben, der freie Verkehr mit andern Personen wieder gestattet werden.

Die Absonderung der Krankenwohnungen und resp. der angesteckten Häuser muß so lange dauern, bis die Kranken vollkommen genesen, oder daraus entfernt und alle darin abgesondert gewesenen Personen so wie die ganze Wohnung und Effecten unter amtlicher Aufsicht gereinigt worden sind. Es versteht sich von selbst, daß für alle nöthigen Bedürfnisse der Bewohner der angesteckten und abgesonderten Häuser gehörig gesorgt werden muß.

Die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, in Orten wo die Cholera ausbrechen sollte, diese Maßregeln durch abzuordnende Specialcommissarien ausführen und aufrecht erhalten zu lassen und dabei diejenigen Mittel anzuwenden, welche mit der billigen und humanen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse verträglich sind.

Speyer, den 14. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17650, 17829 u. 17831 K.

pr. den 18. September 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera an den Rheinufern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

§. 1.

Alle Schiffe, welche Rheinaufwärts fahrend an der Gränze des Bayerischen Rheinkreises ankommen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen. Diese erfolgt nächst dem Kanalhause bei Frankenthal, bis zu welchem Punkte den Flußfahrzeugen jedes Landen an den Ufern des Rheinkreises und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2.

Ergiebt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff sammt den darauf befindlichen Personen, Effecten und Waaren, aus einer von der Cholera-Krankheit weder angesteckten, noch deren verdächtigen Gegend kommen; so erhält der Führer des Fahrzeuges einen Schein, wonach dem Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr freigegeben ist.

Dasselbe findet statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren; aber vor dem Betreten der Gränze des Rheinkreises erwiesener maßen nach Vorschrift vollständig gereiniget worden sind und befriedigende Quarantäne gehalten haben; jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiff befindliche Individuen von dem Contumazarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt seyn werden.

§. 3.

Welche Gegenden im Sinne des vorhergehenden §. als angesteckt oder verdächtig zu halten sind, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

Unter den Rheinufergegenden müssen vor der Hand als angesteckt oder verdächtig alle unterhalb Andernach gelegene betrachtet werden.

§. 4.

Kann der Schiffer die im §. 2 vorgeschriebenen Nachweisungen gar nicht, oder nicht vollständig beibringen — der Gesundheitszustand der auf dem Schiffe befindlichen Personen wird aber nach sorgfältiger Untersuchung von dem beauftragten Arzte für vollkommen befriedigend erkannt, so stellt der Arzt zwar einen Passirschein aus, das Schiff wird aber mit einem gelben Signal als verdächtig bezeichnet, und zur gänzlichen Verhinderung aller Communication mit den Uferbewohnern von der Königl. Zollschutzwache längst dem ganzen Strom bis an den angegebenen Landungsplatz im Rheinkreise, oder wenn es im Auslande landen will, bis an die Gränze, auf strengste bewacht.

Wenn das Signal ohne vorgängige Erlaubniß dazu abgenommen wird, so ist die weitere Fahrt desselben auf der Stelle zu verhindern.

§. 5.

Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehend an der Gränze des Rheinkreises ankommen, werden zur Zeit Frankenthal, die Rheinschanze, Speyer und Germersheim erklärt.

§. 6.

Sobald ein im Falle des §. 4 sich befindendes Schiff an einem dieser Landungsplätze, wo ausgeladen werden soll, angelangt ist, und nach wiederholt vorzunehmender ärztlicher Untersuchung, der Gesundheitszustand der zum Schiffe gehörigen Personen noch für unverdächtig erkannt wird, so erfolgt die Reinigung der Waaren. Die Art des Verfahrens im Einzelnen ist dabei zwar dem Ermessen der Sanitätscommission überlassen, als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur in verpacktem Zustande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas und ein 2mal 24stündiges Aussetzen in der Zugluft angewendet wird, während bei andern je nach ihrer Beschaffenheit entweder das Waschen mit Chlorkalk-Auflösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden in Gemäßheit des auszustellenden Scheins die Waaren dem Verkehr freigegeben.

Das Schiff selbst ist nach geschehener Ausladung vorerst mit gewöhnlichem Wasser und zuletzt mit Chlorkalk-Auflösung abzuwaschen; dasselbe bleibt noch so lange auf dem Rheine isolirt, bis die Mannschaft des-

selben eine fünftägige vorschriftmäßige Contumaz darauf ausgehalten hat. Während dieser Zeit ist dasselbe von der betreffenden Polizeibehörde mit allem Nöthigen zu versehen. Bleiben mittlerweile die Personen nach den Beobachtungen des Arztes vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein und das Signal darf hierauf vom Schiffe abgenommen werden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein in gleichem Falle befindliches Schiff im Hafen von Mannheim gelandet hat und ohne Contumazhaltung und vorgenommene vollständige Reinigung aller Waaren und Effecten in einem Bayerischen Hafen ausladen will.

§. 7.

Hätte sich kürzlich an Bord eines an der Gränze des Rheinkreises zu Berg ankommenden Schiffes erwiesener oder eingestandener maßen die Cholera befunden und würde der im zweiten Absatze des §. 2 gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Contumazhaltung nicht geführt, oder der Gesundheitszustand auf demselben nicht befriedigend erfunden, oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug, so wird dasselbe, wenn es einem Ausländer gehört, über die Gränze zurückgewiesen.

Gehört das Schiff aber einem Inländer, so ist dasselbe sammt allem, was sich darin befindet, auf dem Rhein unter Aufstellung eines schwarzen Signals streng zu isoliren, von der Polizeibehörde unter Anwendung aller Vorsicht mit dem Nöthigen zu versehen und genau zu beobachten. Für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf demselben ist so gut als möglich zu sorgen und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes sammt der Mannschaft und deren Effecten, so wie die Abnahme des Signales, erfolgt erst dann, wenn der Krankheitszustand daselbst gehoben und hienach die im vorhergehenden §. bestimmte Beobachtungscontumaz von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist, worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8.

Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze besonders angeführten Fälle Alles was im §. 6 bestimmt wurde, mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

§. 9.

Sollte oberhalb dem Kanalhause an Bord eines Fahrzeuges die Cholera erscheinen, so ist dieses auf der Stelle zu isoliren und damit nach Maßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10.

Von dem Verbote des Landens der von einem Punkte unterhalb der Gränze des Rheinkreises herkommenden Schiffe, auf anderen als den in dem §. 5 genannten Plätzen, ist eine Ausnahme nur in Nothfällen, welche von der nächsten Ortspolizeibehörde als solche erkannt seyn muß, und nur unter den in den §§. 2 und 6 enthaltenen Voraussetzungen, wie auch nur unter Beobachtung der im letzteren §. vorgeschriebenen von der unterfertigten Stelle, für die besonderen Localverhältnisse näher zu bestimmenden Vorschriftsmaßregeln, zuläßig.

§. 11.

Schiffern, welche auf dem diesseitigen oder auf dem Großherzogl. Bad. Gebiete keine andere als desinficirte Waaren eingenommen haben und dieses genügend nachweisen können, ist von der Polizei das Ausladen auch an anderen als an den oben bezeichneten vier Bayerischen Landungsplätzen zu gestatten.

§. 12.

Auf Dampfschiffen (da zur Zeit keine im Rheinkreise landen) sind nur die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf strenge Verhinderung aller Communication mit den diesseitigen Bewohnern anwendbar.

§. 13.

Alle in Folge gegenwärtiger Verfügung auszustellende Urkunden sind kostenfrei zu ertheilen.

Die Königl. Landcommissariate Frankenthal, Speyer und Germersheim, jedes in so weit es seinen Amtsbezirk betrifft, die Königl. Zollbehörden und das Commando der Königl. Gendarmerie, sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Speyer, den 15. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 17850 u. 17469 K.

pr. den 18. September 1832.

(Das in der Offizin des Buchdruckers J. F. Rost in Zweibrücken erscheinende Blatt „Zweibrücker Zeitung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Buchdrucker J. F. Rost in Zweibrücken fortfährt, in dem in seiner Offizin erscheinenden Blatte „Zweibrücker Zeitung" den Bestimmungen des §. 2 des III. constitutionellen Edictes zuwider, von der Censur gestrichene Stellen dennoch abzudrucken, so wird unter Hinweisung auf den Artikel 1 des Beschlusses der unterzeichneten Landesstelle vom 10. August l. J. (Amtsblatt Nr. 53 Seite 483), nunmehr dieses Blatt „Zweibrücker Zeitung" förmlich untersagt.

Die in dem eben erwähnten Beschlusse gegebenen Vorschriften sind demnach von allen Behörden, die es betrifft, gegen dasselbe, unter welchem Titel es auch erscheinen mag, genau in Vollzug zu setzen.

Speyer, den 14. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 17395. 16709. 16728. 17015. 17250. 16829. 16833. K.

pr. den 18. September 1832.

(Bestätigung katholischer Decanatswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli 1831 (Amts- und Intelligenzblatt von 1831, Nr. 27, Seite 223 und 224) wurden die Wahlen nachgenannter katholischer Decane bestätiget.

1. Für das Decanat Frankenthal, der Pfarrer zu Frankenthal Pr. Adam Seibert.

2. Für das Decanat Germersheim, der bisherige Prodecan und Pfarrer zu Bellheim Pr. Edmund Day.

3. Für das Decanat Homburg, der Pfarrer zu Homburg Pr. Johann Jackel.

4. Für das Decanat Landau, der Pfarrer zu Edesheim und Districtsschulinspector Pr. Georg Firmery.

5. Für das Decanat Neustadt, der bisherige Prodecan und Pfarrer zu Niederkirchen Pr. Michael Ehr.

6. Für das Decanat Zweibrücken, der bisherige Prodecan und Pfarrer zu St. Ingbert Pr. Johann Peiffer.

Speyer, den 13. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 17888 K.

pr. den 18. September 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Böhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Böhl, Landcommissariats Speyer, die in dem Pfarrsitze 335 Seelen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
an Staatsgehalt	78	52
an Stolgebühren	10	16
aus der Nutznießung des in 21 Hectaren, 34 Aren, 39 Centiaren bestehenden Pfarrguts . . .	646	14
aus Grundrenten, in Geldanschlag .	14	55
für gestiftete Functionen	15	—
in der Gemeinde	116	18
	801	35
die Lasten betragen	143	20
bleibt demnach Ertrag .	738	15

Geeignete Bittwerber haben ihre diesfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 13. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 969 Cf.

pr. den 8. September 1832.

(Die Aufnahmeprüfung protestantischer Pfarramtscandidaten für das Jahr 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste oder Aufnahmeprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise wird hiedurch auf den nächsten fünften November und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Alle Candidaten der Theologie, welche ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig beendigt und das förmliche akademische Schlußzeugniß erhalten haben, auch solches wirklich beibringen, sind hiedurch angewiesen, sich innerhalb vier Wochen, durch die einschlägigen Königl. Decanate, zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra vicario nomine administrandi anher zu melden.

Ihren auf Stempelpapier zu fertigenden Gesuchen müssen die nachstehenden Beilagen angeschlossen seyn:

1. Der Lebenslauf oder das Curriculum vitæ sorgfältig in lateinischer Sprache abgefaßt und enthaltend: den vollständigen Namen, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt; Nachricht von den Eltern, wer sie sind,

ob und wo sie leben? Auf welchen Schulen und bis in welche Klasse der Examinand sich vorbereitet; auf welcher Universität er studirt hat, wie lange, welche Collegien, bei wem; wo er sich seitdem aufgehalten habe und in Zukunft sich aufhalten werde; ob er sich mit Privatunterricht beschäftigt und darin geübt habe, ob er sich dem öffentlichen Unterrichte zu widmen gedenke und in welchen Fächern? Ob und wo und für wen er gepredigt habe?

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:

a) den förmlichen Geburtsschein,

b) die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse,

c) das akademische Schlußzeugniß,

d) die etwanige Dispensation vom 5. Studienjahre,

e) das Zeugniß der Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen,

f) das Decanatszeugniß;

Alle entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsakten hinterlegt zu bleiben.

Unmittelbar nach Prüfung der Beweisschriften werden den zugelassenen Candidaten die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten bekannt gemacht werden.

Speyer, den 7. September 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 5. September d. J. dem Johann Heinrich Gensheimer von Ottersheim die nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruhet, den Namen Günther führen zu dürfen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Art. 11, Tit. II. des Gesetzes vom 11. Germinal Jahrs XI., zur allgemeinen Kenntniß gebrach.

Zweibrücken, den 16. September 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Dienstes-Erledigungen.

Durch den am 17. dieses Monats erfolgten Tod des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Trensberg in Weiler ist das dortige Physikat in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftmäßigen Belegen längstens bis zum 24. September l. J. bei der Königl. Regierung des Oberdonaukreises zu Augsburg, Kammer des Innern, zu übergeben.

Augsburg, den 25. August 1832.

Durch die temporäre Quieszirung des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Gustav Rhein ist bei dem Königl. Kreis und Stadtgerichte München eine Rathsstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 28. August 1832.

Durch die Beförderung des Appellationsgerichtsraths Max Geßner zum Oberappellationsgerichtsrathe ist eine Rathsstelle bei dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 31. August 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 24. Mai 1832 geruht, dem bisherigen Rechnungsgehülfen bei der Königl. 8. Gendarmeriecompagnie, Peter Warth, die erledigte Canzleidieners- und Botenstelle bei dem Königl. protestantischen Consistorium zu Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 20. August wurde die protestantische Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Elmstein, Philipp Christian Zimmer, verliehen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. August ward die erledigte Pfarrstelle zu Gundersweiler, Decanats und Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten Johann Peter Jung aus Neustadt an der Haardt, verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. l. M., wurde der Gemeinderath Conrad Röther zu Ranschbach, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. September, wurde der Gemeinderath Jacob Grasmück von Birkweiler, Landcommissariats Landau, zum dortigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. September, wurde der bisherige Gemeinderath Leopold Follenius zum Bürgermeister von Böchingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. September 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		107
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzihsl. à fl. 10. . . .		113
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 61. Speyer, den 22. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundesversammlung in der 26. Sitzung vom 19. Juli d. J., die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 26. Sitzung am 19. Juli l. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt, und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2. Die Großherzoglich Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3. In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4. Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5. wird die Großherzoglich Badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß in der 16. Sitzung vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der 18. diesjährigen Sitzung vom 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen

mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs des „Freisinnigen“ zu erstrecken.

Wir finden Uns bewogen, die obengenannten Zeitblätter „der Freisinnige“ und „der Wächter am Rhein“, so wie alle fernere Fortsetzung derselben im Sinne des Bundesbeschlusses ebenso zu verbieten, wie dieses durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 31. März d. J. (Regierungsblatt St. 14; Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises Nr. 20 vom 18. April l. J. Seite 245) hinsichtlich des in Hanau erschienenen Zeitblattes „die neuen Zeitschwingen“ geschehen ist; und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an.

Aschaffenburg, den 1. September 1832.

Ludwig.

v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giese, v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

Der Königl. Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 18192 K.

pr. den 19. September 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biesingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. August l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Die Seelenzahl beträgt in Biesingen, und den dazu gehörigen, eine Viertelstunde entfernten Orten, Aßweiler und Sellbach, 544.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
an Staatsgehalt	232	—
an Stolgebühren	16	30
aus der Nutznießung des Pfarrgutes	31	15
für gestiftete geistliche Functionen .	3	—
von der Gemeinde	14	42
	297	27
die Lasten betragen	14	42
bleibt demnach Ertrag .	282	45

Geeignete Bittwerber haben sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 16. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 18417 J.

pr. den 21. September 1832.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einiger Zeit sich häufig zeigenden Waldbrände sind geeignet ernste Vorsorge hervorzurufen.

Die Königl. Landcommissariate und die Forstämter erhalten daher den Auftrag, den Entstehungsgrund jedes einzelnen Waldbrandes alles Ernstes zu erfor-

schen, die größte Vorsicht in Bezug auf die Feuer der Hirten und Holzhauer, und auf das Einbringen entzündbarer Materien zu veranlassen; wo es nöthig scheint, für angemessene Belehrung durch die Localpolizeibehörden zu sorgen, und diesen die strengste Sorgfalt anzuempfehlen.

Die Gendarmerie so wie das zum Forstschutz aufgestellte Personal ist zur besondern Wachsamkeit auf ähnliche Vorfälle zur gesetzlichen Einschreitung anzuweisen.

Speyer, den 20. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Kleinniedesheim, Oberamts Frankenthal, betr.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen, mit Vorbehalt höchster und allerhöchster Genehmigung, die Auflösung der Nebenzollstation Kleinniedesheim, Oberzoll- und Hallamtes Frankenthal, verfügt worden sey, und die Einziehung mit dem letzten dieses Monats vollzogen werden wird.

Speyer, den 20. September 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Dienstesnachrichten u. Dienstes-Erledigung.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 9. September d. J. haben Se. Königliche Majestät die am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Staatsprokuratorsstelle dem ersten Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Johann Friedrich Merkel, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte erste Staatsprokuratorsstelle am Königl. Appellationsgerichte dahier können ihre an Se. Königliche Majestät gerichtete Gesuche binnen vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Zweibrücken, den 19. September 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Se. Majestät der König haben unterm 27. Juni d. J. die erledigte Pfarrstelle in Neustadt an der Haardt dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Philipp Friedrich Wilhelmi, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts, dd. Aschaffenburg den 30. August l. J., dem dermaligen Pfarrverweser, Priester Martin Joseph Reitz, die Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 31. August d. J. die Pfarrei Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer Bernhard Würschmidt in Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nachrichten und Miscellen.

Anzeige
der im Rheinkreise vorgekommenen Unglücksfälle, zur öffentlichen Warnung.

Am 26. Juli l. J., Morgens, wurde der Zimmermann Christian Dell von Hochstein in der Scheuer des Ackersmanns Fuchs auf dem Kahlheckerhof leblos gefunden. Wahrscheinlich hatte der Tags vorher übermäßig von ihm genossene Brandwein seinen Tod herbeigeführt.

Am 29. Juli wurde der zehnjährige Sohn des Heinrich Schwarz, Ackersmanns in Wiesbach, auf dem Felde von einem scheu gewordenen Pferde geschleift und so schwer verwundet, daß der Tod erfolgte.

Am 6. August stürzte in Grethen ein Dienstknecht des Müllers Theobald Wernz zu Grethen im betrunkenen Zustande in eine Tiefe, und fand seinen Tod.

Am 10. August Morgens zwischen 11 und 12 Uhr erschlug der Blitz den ledigen Georg Müller von Quirnheim auf dem Felde.

Am nämlichen Tage wurden auch die Ehefrau von Sebastian Müller, Ackersmann von Burgalben, und Philipp Rummel, 11 Jahre alt, Sohn des Georg Rummel von Freimersheim, auf dem Felde vom Blitz erschlagen.

Am 15. August ertrank zu Neuhornbach das zweijährige Kind des Friedrich Degen, Wagner daselbst, in dem vorbeifließenden Bach, in den es mit mehreren andern Kindern gegangen war.

An demselben Tage versuchte der neunjährige Sohn des Ackersmanns Georg Eckart von Ingenheim mit seinen Kameraden einen Wagen (Char-à-banc), welcher auf der Straße vor einer Schmiede stand, bergaufwärts zu schieben. Sie waren aber, als der Wagen den Berg hinauf kam, nicht mehr im Stande denselben zu halten, und er rollte zurück. Hiebei stürzte der Sohn des Georg Eckart, gerieth mit seinem Kopfe unter ein Rad, und wurde so beschädigt, daß er starb.

Am 16. August stürzte der Maurer Nikolaus Haag in Zweibrücken von einem Dache, und beschädigte sich so sehr, daß er noch am nämlichen Tage den Geist aufgab.

Am nämlichen Tage fand der 16jährige Balthasar Walter von Steinfeld in einer Lehmgrube, welche zusammenfiel während er darin arbeitete, seinen Tod.

Am 22. August wurde der Hirt Johann Adam Burck in der Nähe des Neupfotzer Altwassers todt gefunden. Er war mit Epilepsie behaftet und starb wahrscheinlich in Folge eines Anfalls dieser Krankheit, da er keine Hülfe hatte.

Am 3. September wurde der Hirt Franz Peter Bürckmann zu Rheinzabern im Stalle beim Füttern von einem Zuchtstier so beschädigt, daß er am 6. darauf starb.

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte Nr. 80 vom 20. l. M. ist Seite 536, Spalte 2, Zeile 4 v. o., statt: eine — immer zu lesen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 62. Speyer, den 29. September 1832.

Inhalt.

Allerhöchste Verordnung,

(die Vereinigung des Kassationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns zur Bewirkung eines zweckmäßigen Vollzuges Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni dieses Jahres, in Betreff der Vereinigung des Kassationshofes für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte, damit alle deßfalls nothwendigen und nützlichen Vorbereitungen in jeder Beziehung erschöpfend und in gehöriger, dem wichtigen Zwecke der Rechtspflege entsprechenden Weise, getroffen und vollendet werden können, allergnädigst bewogen, den im Artikel V. jener Verordnung bezeichneten Termin, mit welchem die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichtes als Kassationshofes, und in allen gesetzlich bestimmten Fällen als Revisionsgerichtes für den Rheinkreis beginnen soll, auf den ersten Dezember dieses Jahres hiemit zu erstrecken.

Diese Unsere Verordnung ist im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aschaffenburg, den 15. September 1832.

Ludwig.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der funkt. General-Secretär, Appellationsgerichtsrath,
Dr. Möllenthiel.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 18238 K.

pr. den 24. September 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der Cholera, in specie den Gränzverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht des Königl. Landcommissariats Kusel vom 12. dieses wird an die Stelle der als Eintrittsstation zum Gränzverkehr bezeichneten nunmehr aufgelösten Nebenzollstation Hoof die Zollstation Albessen, behufs des Gränzverkehrs, hiemit bestimmt.

Speyer, den 20. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16985 K.

pr. den 24. September 1832.

(Anstellung eines Kantonsarztes für den Kanton Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines Ministerialrescriptes vom 18. August l. J. ist die unterzeichnete Stelle ermächtiget, wenn die asiatische Cholera im Rheinkreise ausbrechen sollte, für den Kanton Wolfstein einen functionirenden Kantonsarzt mit einer Taggebühr von einem Gulden aufzustellen. Diejenigen Aerzte, welche sich bei gehöriger Qualification um diese Stelle bewerben wollen, werden daher aufgefordert, sich binnen einem Monate unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Speyer, den 18. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10350 J.

pr. den 25. September 1832.

(Die Rechnungsablagstermine für sämmtliche Finanzämter und Finanzkassen des Rheinkreises pro 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 28. vorigen und empf. 12. dieses Monats hat der Königl. Oberste Rechnungshof in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826, das finanzielle Rechnungswesen betreffend, nach §. 6 für die sämmtlichen Rechnungsämter und Kassen die Rechnungsablagstermine pro 18$\frac{31}{32}$ wie im verflossenen Etatsjahr 18$\frac{30}{31}$ festgesetzt. Dies wird unter Hinweisung auf das diesfallsige Ausschreiben vom 5. September 1831 (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 31 des Jahrgangs 1831) hiemit bekannt gemacht, und sämmtliche betreffende Behörden werden zur thätigen Mitwirkung aufgefordert.

Speyer, den 21. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

pr. den 25. September 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 2 und resp. 6, 7 und 8 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Regierung des Untermainkreises: das von dem Redacteur des Volksblattes herausgegebene Blatt, betitelt „zweite Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung."

2. Durch die Königl. Polizeidirection in München:
   a) die Nrn. 18 u. 25 des „Bayerischen Volksblattes."
   b) der Nr. 145 der Zeitschrift „der Freisinnige."

3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Nürnberg:
   a) die Druckschrift „Trost an einen Wahrheitsfreund."
   b) die Druckschrift „ein Flugblatt als Ersatz für Nr. 22 der alten und neuen Zeit von dem Landgerichtsassessor Reider."

4. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg: der Nr. 86 der Zeitschrift „der Wächter am Rhein."

5. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern: der Nr. 68 der Zeitschrift „Rheinbayerischer Anzeiger."

6. Durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: der Nr. 34 des „Zweibrücker allgemeinen Anzeigers."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 12., 13, 15., 19. August, 11., 13. und 14. September l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter, Flug- und Druckschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 24. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Num. Exh. 18090 K.

pr. den 26. September 1832.

(Die Einfuhr von Mehl in den Rheinkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juli l. J. sind nach nunmehr erfolgter Zustimmung der Königl. Würtembergischen Oberzolladministration unterm 1. dieses Monats von der Königl. Bayerischen Generalzolladministration die Zollerhebungsbehörden des Rheinkreises angewiesen worden, für so lange, als der Preis des Roggens in dem Rheinkreise per Schäffel über eilf Gulden steht, auch von dem Mehl, welches in diesen Kreis eingeführt wird, keinen Eingangszoll zu erheben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 21. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18561 K.

pr. den 27. September 1832.

(Die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es für die Gemeinden von wesentlichem Interesse ist, daß besonders die Mitglieder des Gemeinderaths alle Gesetze und Verordnungen genau kennen, welche die Gemeindeverwaltung auf irgend eine Weise berühren, so sieht man sich veranlaßt zu verfügen, daß alle Gesetze und Verordnungen jederzeit nach ihrer Promulgation durch das Amtsblatt dem Gemeinderathe bei seiner ersten darauf folgenden Sitzung durch den Ortsvorstand bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landcommissariate werden sich bei ihren Umreisen und bei sonstigen Gelegenheiten verlässigen, ob dieser Verfügung pünktlich nachgekommen werde.

Speyer, den 21. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17873 K.

pr. den 26. September 1832.

(Die Forderung der Gemeinde Kandel für in dem dortigen Succursalspital verpflegte kranke französische Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. schiedsrichterliche Staatsrathscommission hat durch Erkenntniß vom 31. Juli 1832 die Forderung der Gemeinde Kandel für in dem dortigen Succursalspitale verpflegte kranke französische Soldaten zu 15000 Frk. in den von dem betreffenden französischen Kriegscommissär und Commissärordonnateur rectificirten Betrage von 14571 Frk. 65 Cent. für liquid erkannt, welche als eine in die III. Klasse gehörende Forderung nach 40 % mit 5828 Frk. 66 Cent. zu vergüten ist.

Speyer, den 21. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10670 J.

pr. den 27. September 1832.

(Das Ausschreiben erledigter Steuer- und Gemeindeeinnehmereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Erledigungen von Steuer- und Gemeindeeinnehmereien zur Kenntniß aller jener Individuen zu bringen, welche entweder als bereits bestellte Einnehmer oder als vorgemerkte Adspiranten um den erledigten Dienst zu concurriren geeignet sind, und um die bisherige Geschäftsbehandlung abzukürzen, verfügt die unterzeichnete Stelle was folgt:

1.

Jede künftige Erledigung eines Steuer- und Gemeindeeinnehmerdienstes wird von ihr in dem Kreisamts- und Intelligenzblatte zur Anmeldung der Competenten ausgeschrieben.

2.

Für diese Anmeldung ist ein Präclusivtermin von einem Monat, vom Tag des Ausschreibens, festgesetzt.

3.

Sämmtliche Competenten haben ihre in gesetzlicher Form gestellte Gesuche, jedoch nur einfach, bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

4.

Dieses hat solche Gesuche im Benehmen mit dem Steuercontrolamte zu würdigen, und binnen vierzehn Tagen nach Ablauf des Präclusivtermins, dieselben mit seinem und dem steuercontrolamtlichen Gutachten an dasjenige Landcommissariat zu übersenden, in dessen Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist.

5.

Letztgedachtes Landcommissariat ist verpflichtet: jene Gutachten sammt den beiliegenden Gesuchen, sowie diejenigen, welche von Competenten aus seinem Amtsbezirke bei ihm unmittelbar eingelangt sind, an die betreffende Bezirkskasse, resp. an das in deren Stelle getretene Rentamt, unverzüglich zur pflichtmäßigen Abgabe des Dienstbesetzungsvorschlags mitzutheilen.

6.

Dieser Bezirkskasse- resp. rentamtliche Vorschlag soll längstens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Acten und mit Anlage derselben an das anfordernde Landcommissariat erstattet werden, und dieses hat hienach den gesammelten Act mit seinem Besetzungsvorschlag ebenfalls binnen acht Tagen an die Königl. Regierungskammer der Finanzen zu übersenden.

Speyer, den 21. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript, dd. Aschaffenburg 11. d., zu beschließen Sich veranlaßt gefunden, daß die Advokaten Friedrich Schüler und Joseph Savoye zu Zweibrücken, welche dem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni d. J., die Reverse wegen geheimer Gesellschaften im Rheinkreise betreffend, seither keine Folge geleistet, und sich sogar heimlich aus dem Rheinkreise entfernt haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Dezember 1810, Art. 25 und 40, und der Verordnung vom 13. September 1814, das Verbot geheimer Gesellschaften betreffend, ihres Dienstes zu entlassen, und aus dem Verzeichnisse der Advokaten zu streichen seyen.

Diese hienach in Vollzug gesetzte Dienstesentlassung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 24. September 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 13. September d. J. die Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Joseph Wallau in Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. September 1832, wurde der Stadtrath Wilhelm Arnold zum Bürgermeister von Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. September 1832,

wurde der Gemeinderath Mathias Hartmüller zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. September 1832, wurde der Gemeinderath Johann Wilhelm Becker zu Dannstadt, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Verordnung.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholerakrankheit betr.)

Die Gefahren, womit das in Holland verbreitete Choleraübel auch die höher liegenden Rheinuferländer bedroht, machen folgende am 10. des laufenden Monats in Wirksamkeit tretende Bestimmungen nöthig:

§. 1. Sämmtliche Schiffe, welche zu Berg fahrend, auf dem Rheine an der Gränze des Großherzogthums eintreffen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen.

Diese erfolgt nicht eher als bei Mannheim, bis zu welchem Punkte den Flußfahrzeugen jedes Landen am Badischen Boden, und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2. Ergiebt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff sammt den darauf befindlichen Personen, Effecten und Waaren, aus einer von der Cholerakrankheit weder angesteckten noch dessen verdächtigen Gegend kommen, so erhält der Führer des Fahrzeuges hierüber einen Schein, wonach dem Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr freigegeben ist.

Dasselbe findet statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren; aber vor dem Betreten der Badischen Gränze erwiesenermaßen nach Vorschrift vollständig gereinigt worden sind, und befriedigende Quarantäne gehalten haben, jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiffe befindliche Individuen von dem Amtsarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt seyn werden.

§. 3. Als angesteckt im Sinne des vorhergehenden Satzes gelten nicht nur die Orte, welche von der Cholera selbst ergriffen, sondern auch jene, die von ihr noch keine 10 Tage wieder befreit sind; als verdächtig aber alle Punkte, welche in der Nähe eines solchen Ortes, nämlich nur 10 Stunden oder weniger davon entfernt liegen, oder welche von der Krankheit noch nicht seit 20 Tagen wieder verlassen sind, oder endlich, in welchen binnen den letzten 10 Tagen schnell tödtliche, in ihrer Beschaffenheit noch nicht bestimmt erkannte Krankheitsfälle vorgekommen sind.

Unter den Rheinufergegenden müssen zur Zeit als angesteckt oder verdächtig alle Länder unterhalb der preussischen Gränzen betrachtet werden.

§. 4. Fehlt es an den in dem ersten Absatz des §. 2 vorgeschriebenen Nachweisungen, so unterliegt das Fahrzeug einer Quarantäne von 5 Tagen, an welchem jedoch für Personen die Zeit abgezogen wird, welche sie nach Inhalt ihrer Urkunde in Gegenden zugebracht haben, die als völlig gesund anerkannt sind.

Jedenfalls bleibt das Schiff auf dem Rhein isolirt; die Polizei trägt Sorge, daß es auf demselben an dem Nothwendigen nicht gebreche, und in Betreff der Mannschaft, so wie ihrer Effecten, tritt das in den §§. 40

und 41 der Verordnung vom 17. November 1831, (Regierungsblatt Nr. 27) vorgeschriebene Reinigungsverfahren ein.

Bleiben während der Quarantänezeit die Personen nach den Beobachtungen des betreffenden Amtsarztes vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein.

§. 5. Was aber in den Fällen des vorhergehenden Satzes die Waaren angeht, so erfolgt deren Reinigung erst an ihrem Ausladungsplatze. Die Art des Verfahrens im Einzelnen ist dabei zwar dem Ermessen der Ortscommission überlassen, als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur im verpackten Zustande vorgenommen werden darf, und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas und ein 2mal 24stündiges Aussetzen in der Zugluft angewendet wird, während bei andern je nach der Beschaffenheit entweder das Waschen mit Chlorkalkablösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden in Gemäßheit des auszustellenden Scheins die Waaren dem Verkehr freigegeben.

§. 6. Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehen, werden außer Mannheim

a) auf dem Rheine nur die Häfen von Schröck und Neufreistett,

b) auf dem Neckar aber Heidelberg, erklärt.

An diesen Plätzen muß nun mit den gedachten Waaren, für welche demnach die in dem ersten Absatz des §. 2 bemerkten Nachweisungen nicht vorliegen, gleichfalls verfahren werden, wie in den §§. 4 und 5 festgesetzt ist. Das Schiff selbst ist nach geschehener Ausladung vorerst mit gewöhnlichem Wasser wiederholt und zuletzt mit Chlorkalkablösung abzuwaschen.

Auf andern Punkten ist die Ausladung von der Polizei nur alsdann zu gestatten, wenn sofort bewiesen werden kann, daß die ganze Ladung an einem innerhalb der Badischen Gränze befindlichen Orte eingenommen worden ist.

§. 7. Hätte sich kürzlich an Bord eines bei Mannheim ankommenden Schiffes erwiesener- oder eingestandenermaßen die Cholera befunden, und würde der im zweiten Absatze des §. 2 gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Quarantänehaltung nicht geführt, oder der Gesundheitszustand auf demselben von dem Amtsarzt nicht befriedigend erfunden, oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblicke auf dem Fahrzeuge, oder zeigt sich dieselbe im Laufe der 5tägigen Beobachtungsquarantäne, so ist das Schiff sammt allem, was sich darin befindet, auf dem Rhein streng zu isoliren, von der Polizei unter Beobachtung aller Vorsichten mit dem Nothwendigen zu versehen, unter genaue Observation zu stellen; für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf demselben so gut als möglich zu sorgen, und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes sammt der Mannschaft und deren Effecten erfolgt erst dann, wenn der Krankheitszustand daselbst gehoben und hienach die im §. 4 bestimmte Beobachtungsquarantäne von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist, worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8. Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze gedachten Fälle Alles, was in den §§. 5 und 6 bestimmt wurde, mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

Hier wie in den Fällen der §§. 2, 4, 5, 6, 7 geschieht die Ausstellung der Scheine kostenfrei durch die

Ortspolizei auf die pflichtmäßige Erklärung des Amtsarztes oder seines Stellvertreters.

§. 9. Sollte aufwärts von Mannheim an Bord eines Fahrzeuges die Cholera erscheinen, so wäre es auf der Stelle zu isoliren und damit nach Maßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10. Von dem Verbote des Landens der von einem Punkte unterhalb der Badischen Gränze herkommenden Fahrzeuge, auf anderen als den in den §§. 1 und 6 genannten Plätzen, ist eine Ausnahme nur in Nothfällen zulässig, die als solche von der nächsten Ortspolizeibehörde erkannt seyn müssen, und nur unter Anwendung der Vorsichten, welche durch die Kreissanitätscommission für solche Fälle näher zu bestimmen sind.

§. 11. Den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind auch die Dampfschiffe unterworfen; nur hat die Polizei darauf Bedacht zu nehmen, daß diese zu einer schnellen Reise vorzugsweise bestimmten Fahrzeuge, bei übrigens gleichen Umständen, vor andern abgefertigt werden.

§. 12. Die Kreisregierungen und das Kommando der Gendarmerie werden beziehungsweise mit der Sorge für den Vollzug dieser Maßregel und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt. Insbesondere haben die betreffenden Kreisregierungen unter Benehmen mit der Kreissanitätscommission und dem Kommandanten der Gendarmeriedivision nach Anhörung der Polizei- und Sanitätsbehörde des Ortes, die Wahl und Einrichtung der zur Visitation und Quarantänehaltung geeigneten von dem Uferverkehr abgesonderten Plätze zu treffen; auch die strenge Bewachung sowohl der Durchfahrten von Schiffen überhaupt, als der erwähnten Absonderung zu veranstalten.

Karlsruhe, den 5. September 1832.

Großherzoglich Badische Immediatcommission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. September 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 %	90 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		108 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		119
detto detto à fl. 25.		108
detto detto à fl. 100.		108

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

No. 63. Speyer, den 3. October 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 17666 K.

pr. den 29. September 1832.

(Dr. Weidenkeller's Jahrbuch der Thierheilkunde, II. Jahrgang, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem eingeholten Gutachten sachverständiger Behörden der II. Jahrgang des von dem Industrie- und Kulturvereine in Nürnberg, unter der Leitung des Dr. Weidenkeller herausgegebenen Jahrbuches der Thierheilkunde sich ebenfalls gleich dem ersten Jahrgange dieser periodischen Schrift durch werthvolle Beiträge naturgetreuer und practisch brauchbarer Beobachtungen auszeichnet, so werden zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 1. d. die Aerzte, Thierärzte und Oekonomen auf die erschienene Fortsetzung der genannten Schrift, gleichwie in Bezug auf den ersten Jahrgang im Amts- und Intelligenzblatt von 1831, Nr. 8, Seite 37, geschehen, hiedurch aufmerksam gemacht und der Ankauf derselben empfohlen.

Speyer, den 26. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18573 K.

pr. den 29. September 1832.

(Das in der Offizin des Buchdruckers J. F. Rost zu Zweibrücken erscheinende Blatt: Zweibrücker Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Redacteur der Zweibrücker Zeitung, Buchdrucker J. F. Rost zu Zweibrücken, die förmliche Zusicherung gemacht hat, für die Zukunft weder die Cen-

fur zu umgehen, noch die von der Censur gestrichenen Stellen aufnehmen zu wollen, so wird die in Nr. 60, Seite 540 des Amts- und Intelligenzblattes v. l. J., bekannt gemachte förmliche Untersagung dieses Blattes hiedurch aufgehoben.

Speyer, den 28. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 18610 K.

pr. den 29. September 1832.

(Die Klassification und Einreihung der pro 1832 geprüften Schuladspiranten und älteren Schulcandidaten des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man die Resultate der diesjährigen Prüfung der aus dem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge und der älteren Schulcandidaten, welche eine bessere Qualificationsnote zu erhalten gesucht haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß man bei der Klassification derselben die bisherigen Klassen und Prädicate beibehalten, jedoch zur näheren Bezeichnung der Ausgezeichneten die Namen derjenigen, welche zu einer und derselben Klasse gehören, nicht nach alphabetischer Ordnung, sondern nach dem größeren oder geringern Maße an Kenntnissen und Ausbildung aufführe, welches sie bei der Prüfung nach dem übereinstimmenden Urtheile der Prüfungscommission erwiesen haben.

I. Klasse der vozüglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Georg Conrad Fries, geboren zu Maikammer den 24. September 1814, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

1. Gottfried Kopf, geboren zu Appenhofen den 16. October 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

2. Heinrich Belsterling, geboren zu Otterberg den 13. Februar 1813, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

2. Simon Leinenweber, geboren zu Pirmasens den 28. August 1814, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

3. Ludwig Böttler, geboren zu Waldmohr den 6. Januar 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

3. Heinrich Mattil, geboren zu St. Lambrecht den 26. November 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

4. Johann Heinrich, geboren zu Burrweiler den 5. Januar 1813, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

4. Philipp Hühnerfauth, geboren zu Rinnthal den 15. November 1812, prot. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang gut, Orgelspiel vorzüglich.

5. Valentin Hillenbrand, geboren zu Heßheim den 1. Februar 1813, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

5. Jacob Kiefer, geboren zu Glanmünchweiler den 16. August 1813, prot. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

6. Johannes Krebs, geboren zu Niederhochstadt den 15. November 1813, prot. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

6. Johann Ad. Schlegel, geboren zu Edesheim den 11. August 1813, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

7. Johann Georg Braun, geboren zu St. Martin den 9. April 1814, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse vorzüglich, Gesang gut, Orgelspiel vorzüglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

Philipp Dessoye, geboren zu Grünstadt den 15. März 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich, Gesang und Orgelspiel gut.

II. Klasse der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Karl Rohr, geboren zu Deidesheim den 20. October 1814, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

1. Karl Schen, geboren zu Dörrmoschel den 26. Februar 1813, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang vorzüglich, Orgelspiel gut.

2. Jacob Kranz von Großkarlenbach, geboren den 14. Juni 1814, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

3. Jacob Hirth, geboren zu Thaleischweiler den 22. Juli 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

4. Ignaz Andreas Lutz, geboren zu Otterstadt den 26. August 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

5. Hermann Busch, geboren zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, den 2. Februar 1813, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang gut, Orgelspiel vorzüglich.

6. Franz Ant. Lauber, geboren zu Schweighofen den 25. Februar 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

7. Wilhelm Brunner, geboren zu Schöneberg, Landcommissariats Homburg, den 27. April 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

8. Jacob Knöbel, geboren zu Kirchheimbolanden den 12. Januar 1813, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang hinlänglich, Orgelspiel gut.

9. Jacob Fränger, geboren zu Rothselberg, Landcommissariats Cusel, den 19. April 1813, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang hinlänglich, Orgelspiel gut.

10. Max Nathan, geboren zu Illingen in Rheinpreussen den 6. April 1812, israel. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang hinlänglich.

11. Joseph Keiler, geboren zu Benningen den 2. August 1813, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

12. Heinrich Damen, geboren zu Ottersheim den 14. November 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Johann Schmitt, geboren zu Rodenbach den 8. November 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

2. Philipp Fränger, geboren zu Katzweiler den 8. Juli 1808, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

3. Daniel Haag, geboren zu Walsheim den 10. Dezember 1806, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang hinlänglich, kann die Orgel nicht spielen.

4. Friedrich Vollmar, geboren zu Otterberg den 20. Mai 1808, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

5. Franz Lutz, geboren zu Kindsbach, Landcommissariats Pirmasens, den 1. November 1808, kath.

Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang gut, kann die Orgel nicht spielen.

6. Wilhelm Jacob Schalber, geboren zu Oberweiler-Tiefenbach den 27. April 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

7. Peter Seibert, geboren zu Büchelberg den 17. Juli 1799, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

8. Valentin Wahl, geboren zu Wolmesheim den 27. Februar 1804, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel gut.

9. Peter Barthelmä, geboren zu Eßweiler den 22. Juni 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut, Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Friedrich Leibfried, geboren zu Speyerdorf den 2. März 1810, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel gut.

2. Karl Joseph Aschauer, geboren zu Hereth, Landgerichts Seßbach im Obermainkreis, den 28. April 1812, kath. Lehrfähigkeit hinlänglich, Kenntnisse gut, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

3. Karl Spönlein, geboren in Amorbach im Untermainkreis den 10 Mai 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang vorzüglich, Orgelspiel gut.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Johann Bittig, geboren zu Kirrweiler den 1. Mai 1811, kath. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse hinlänglich. Kann weder Gesang noch Orgelspiel.

2. Wilhelm Koch, geboren zu Laumersheim den 21. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

3. Gottfried Stempel, geboren zu Weißenheim am Sand den 25. Juli 1808, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

4. Andreas Keller, geboren zu Windheim im Untermainkreis den 28. November 1802, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel gut.

5. Peter Müller, geboren zu Heiligenmoschel den 18. August 1807, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel gut.

6. Jacob Müller, geboren zu Altenkirchen den 18. April 1805, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang gut, kann die Orgel nicht spielen.

7. Anton Remy, geboren zu Dittweiler den 30. October 1792, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, kann weder singen noch Orgel spielen.

8. Peter Keiper, geboren zu Rehborn den 10. Januar 1807, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang hinlänglich, kann nicht Orgel spielen.

9. Heinrich Graf, geboren zu Rockenhausen den 6. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

10. Johann Räder, geboren zu Einselthum den 4. Juni 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

11. Johann Kiehl, geboren zu Rothseelberg den 8. October 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Gesang hinlänglich, kann nicht Orgel spielen.

Diejenigen ältern Schulcandidaten, welche sich eine bessere Qualificationsnote zu erwerben gesucht, und in der Prüfungstabelle die Nummern 17, 19, 35, 38, 66, 104, 106, 108 und 127 erhalten haben, sind bei der Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten nicht so weit

vorgeschritten befunden worden, als daß ihnen eine höhere Note hätte zu Theil werden können.

Diejenigen ältern Schulcandidaten, welche bisher noch keine Prüfung bestanden haben, wohl aber angewiesen worden sind, sich derselben zu unterwerfen, und in die Prüfungstabelle mit Nr. 36, 56, 63, 100, 101, 102 und 103 eingetragen sind, sind eben so talent- als kenntnißlos befunden worden, weßwegen sie andurch angewiesen werden, sich einem andern Berufe zu widmen.

Speyer, den 24. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm Exh. 18610 K.

pr. den 29. September 1832.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den 89 Schuladspiranten, welche sich der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar unterzogen haben, sind als durch gute Vorkenntnisse und Fähigkeiten ausgezeichnet, dieser Aufnahme vorzüglich würdig befunden worden:

1. Franz Xav. Adam von Bundenthal.
2. Jacob Benz von Dackenheim.
3. Peter Decker von Mittelbach.
4. Franz Doniat von Wingen.
5. Franz Joseph Englert von Edesheim.
6. Franz Franger von Fußgönheim.
7. Johann Frick von Duchreth.
8. Johann Philipp Friedebach von Neustadt.
9. Joseph Glas von Katzweiler.
10. Karl Graß von Wahnwegen.
11. Peter Haas von Hößbach im Untermainkreis.
12. Karl Haas von Amorbach im Untermainkreis.
13. Johann Heil von Niederstaufenbach.
14. Daniel Hirsch von Homburg.
15. Karl Hoffmann von Heuchelheim.
16. Martin Knobloch von Landau.
17. Jacob Künckel von Sippertsfeld.
18. Martin Lackmann von Kaiserslautern.
19. Johann Friedrich Leipold von Kleinbockenheim.
20. Karl Friedrich März von Schwegenheim.
21. Johann Meß von Niederlustadt.
22. Mathias Münster von Kaiserslautern.
23. Karl Ludw. Phildius von Göllheim.
24. Wilhelm Purpus von Odenbach.
25. Wilhelm Reiß von Bolanden.
26. Philipp Rheinecker von Meckenheim.
27. Franz Rosenzweig von Schneckenhausen.
28. Daniel Salomon von Homburg.
29. Valentin Sander von Landstuhl.
30. Daniel Scherrer von Gauersheim.
31. Salomon Schifferdecker von der Haardt.
32. Leonhard Stoffel von Wachenheim.
33. Andreas Tafel von Deidesheim.
34. Jacob Thiery von Kleinfischlingen und
35. Samuel Wolf von Ingenheim.

Jene Adspiranten, welche außer den genannten, in das Seminar aufgenommenen, bei der Prüfung gute Vorkenntnisse erwiesen und die Nummern 2, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 39, 42, 43, 44, 48, 50, 55, 61, 62, 71, 74, 75, 80, 85, 91, 97, 98, 99, 113, 114, 119 und 120 erhalten haben, können für das Schuljahr 18 32/33 an solchen Orten, wo keine geprüften Lehrer für die Schulen gewonnen werden können, als Verweser verwendet werden,

und es soll bei der nächsten Concursprüfung, falls sie in ihrer Fortbildung vorangeschritten und nicht, wie es bei der diesjährigen Prüfung bei manchen Aspiranten sichtbar gewesen, rückwärts gegangen sind, besondere Rücksicht auf dieselben genommen werden.

Die Präparandenlehrer werden übrigens neuerdings für die strenge Vollziehung der im Intelligenzblatte des Jahres 1827 Nr. 36 gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht.

Speyer, den 24. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Num. Exh. 15610 K.

pr. den 29. September 1832.

(Die Prüfung der israelitischen Religions- und Privatlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnungsmäßige Prüfung der Candidaten für israelitische Lehrerstellen hat am 13. und 14. dieses Monats zu Kaiserslautern in Gegenwart und unter Mitwirkung des Bezirks-Rabbiners statt gefunden und es haben sich derselben neunzehn unterzogen.

Als Resultat dieser Prüfung wird folgende Klassification derselben zur öffentlichen Kenntniß gebrach:

II. Klasse der gut Befähigten.

1. Moses Heß, geboren zu Billigheim den 20. November 1807, dermalen zu Mußbach verwendet. Zögling des Seminars.

2. Max Nathan, geboren zu Illingen in Rheinpreussen den 6. April 1812. Noch nicht verwendet.

3. Samuel Fränkel, geboren zu Hüttenbach im Rezatkreis den 13. Januar 1800. Verwendet zu Steinebach am Donnersberg.

4. Amson Ullmann, geboren zu Trabelsdorf im Obermainkreis den 2. Juni 1787. Verwendet zu Rockenhausen.

5. Abraham Aschaffenburg, geboren zu Albersweiler den 25. Dezember 1813. Noch nicht verwendet.

6. Herrmann Rothschild, geboren zu Lichtenfels im Obermainkreis den 8. April 1808. Verwendet zu Hochspeyer.

7. Isaak Strauß, geboren zu Sommerhausen im Untermainkreis den 23. September 1804. Verwendet zu Münchweiler.

8. Benedict Alexander, geboren zu Obrigheim bei Grünstadt den 28. März 1811. Noch nicht verwendet.

9. Hirsch Bärmann, geboren zu Altenstein im Untermainkreis den 6. Februar 1804. Verwendet zu Kindenheim.

10. Bär Weinschenk, geboren zu Roth im Rezatkreis den 25. Dezember 1794. Verwendet zu Alsenz.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

1. Seligmann Rosenstein, geboren zu Zirndorf im Rezatkreis den 10. October 1800. Verwendet zu Fußgönheim.

2. Alexander Levino, geboren zu Uehlfeld im Rezatkreis den 9. August 1809. Verwendet in Mutterstadt.

3. Abraham Kohn, geboren zu Schwabach im Rezatkreis den 27. April 1812. Verwendet zu Alsheim in Rheinhessen.

4. Salomon Hilpoltsteiner, geboren zu Sülzburg im Rezatkreis den 10. August 1810. Verwendet zu Wachenheim.

5. Marcus Goldnamer, geboren zu Rothenkirchen in Churhessen den 22. Januar 1809. Verwendet in Sembach.

Da die hinlänglich befähigten israelitischen Candidaten noch zu wenig in den Elementargegenständen, insbesondere in der deutschen Sprach- und Rechtschreib-

lehre bewandert sind, so haben dieselben im künftigem Jahre sich abermals der Prüfung zu unterwerfen; diejenigen aber, welche bei dem Eintragen ihrer Namen in die Prüfungstabelle die Nummern 3, 6, 15 und 17 erhalten haben, konnten ihrer höchst mangelhaften Kenntnisse wegen keiner Qualificationsnote gewürdigt werden.

Speyer, den 24. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Num. Exh. 18759 K.

pr. den 1. October 1832.

(Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem Hafen von Mainz Waaren, welche aus angesteckten oder der Cholera verdächtigen Gegenden daselbst ankommen und von da aus stromaufwärts weiter transportirt werden, nicht mit derjenigen Vorsicht behandelt werden, welche in der diesseitigen Verordnung vom 15. dieses vorgeschrieben ist, wird hiemit verordnet was folgt:

§. 1.

Alle aus Großherzoglich Hessischen Häfen kommenden Schiffe mit den darauf befindlichen Personen, Waaren, Effecten und Thiere, sind bis auf Weiteres eben so zu behandeln, als wenn sie aus angesteckten oder der Cholera verdächtigen Gegenden kämen, demgemäß hat die Contumazcommission am Kanalhause bei Frankenthal, wenn der Gesundheitszustand der auf solchen Schiffen befindlichen Personen nach sorgfältiger Untersuchung für vollkommen befriedigend erkannt worden ist, ganz nach Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 15. dieses (Amtsblatt Nr. 60) dem Führer des Schiffes zwar einen Passierschein auszustellen, das Schiff ist aber mit einem gelben Signal als verdächtig zu bezeichnen und zur gänzlichen Verhinderung aller Communication mit den Uferbewohnern von der Königl. Zollschutzwache längst dem ganzen Strom bis an den angegebenen Landungsplatz, oder wenn es im Auslande landen will, bis an die Gränze, aufs Strengste zu bewachen. Am Landungsplatze angelangt, ist es ganz nach Vorschrift des §. 6 der allegirten Verordnung zu behandeln.

§. 2.

Die Königl. Landcommissariate, insoweit es ihre Amtsbezirke betrifft, die Königl. Zollbehörden, die betreffenden Contumazcommissionen und das Commando der Königl. Gendarmerie sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Speyer, den 29. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 28. September 1832.

(Die Aufstellung eines Hausarztes für die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät inhaltlich eines höchsten Rescripts des Staatsministeriums des Innern vom 21. August 1832 anzubefehlen geruhten, daß für die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim, mit welcher zugleich jene in Wasserburg vereiniget wird, ein eigener Hausarzt, der sich auch allen chirurgi-

schen Verrichtungen unterziehen muß, mit 400 fl an Geld, dann freier Wohnung und Beheizung, aufgestellt werden solle; so wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß concursfähige Bewerber um diese Stelle sich mit ihren vorschriftmäßig belegten Gesuchen bis zum 15. October 1832 bei unterzeichneter Stelle zu melden haben.

Augsburg, den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

Bekanntmachung.

Nach der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. d. sollen die Bewerber um erledigte Stellen im Justizfache für jede einzelne Stelle, welche sie nachsuchen, eine besondere Vorstellung übergeben, welcher Weisung andurch das in der Natur der Sache begründete Präjudiz beigefügt werden soll, daß auf eine Vorstellung, in welcher zugleich um mehrere Stellen nachgesucht wird, keine Rücksicht genommen werde.

Zweibrücken, den 28. September 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Dienstes-Erledigungen.

Bei dem Königl. Landgerichte Kaufbeuern ist die Stelle eines Rechtsanwaltes erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 17. September 1832.

Bei dem Königl. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises ist eine Secretärsstelle in Erledigung gekommen.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 17. September 1832.

Bei dem Königl. Appellationsgerichte für den Untermainkreis ist die Stelle eines Secretärs erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte jenes Kreises binnen 4 Wochen zu übergeben, in welchem sie angestellt oder verwendet sind.

Würzburg, den 7. September 1832.

Bei dem Königl. Landgericht Lohr im Untermainkreise ist die Stelle eines Advokaten erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

Würzburg, den 14. September 1832.

Bei dem Königl. Landgericht Kitzingen im Untermainkreise ist die Stelle eines Advokaten erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

Würzburg, den 14. September 1832.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 64. Speyer, den 9. October 1832.

Inhalt.

Königl. Ministerialentschließung.

Staatsministerium des Innern.

(Das Vermögen der ausgetretenen Kantonisten, der Widerspenstigen früherer Altersklassen, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste eingetretenen Bayern betr.)

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen früherer Altersklassen überhaupt, so wie der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getretenen Bayern nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. Die in Folge der besondern Anordnungen vom 12. April 1819 und 27. Mai 1823 in Beschlag gebliebenen Vermögensbeträge der Widerspenstigen sind ohne Rücksicht auf den im Art. 104 des Conscriptionsgesetzes vom Jahr 1812 ausgedrückten Unterschied hinsichtlich ihres Anfalles unter Vorbehalt der hieraus nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllenden Verbindlichkeiten freizugeben, sowie der Widerspenstige seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden — oder vor diesem Zeitpunkte gestorben, oder nach bestehenden Gesetzen als verschollen erklärt worden ist.

In Bezug auf vorliegende Confiscationserkenntnisse gegen Widerspenstige ist zu unterscheiden, ob solche zur Zeit der Einführung der Verfassung bereits erlassen waren oder nicht; — Erstere können allerdings vollzogen werden, da kein Gesetz rückwärts wirkt; in geeigneten Fällen dürfen jedoch Begnadigungsanträge gemacht werden.

Nach Einsicht der Verfassung konnten keine Confiscationserkenntnisse gegen Widerspenstige mehr erlassen werden; sollte dieses dennoch geschehen seyn, so dürfen solche nicht vollzogen werden.

2. Die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen fallen nach Art. 104 des Conscriptionsgesetzes bis zum 1. Mai 1829 dem Militärfiskus zu, von da aber gebührt nach §. 61 des Heerergänzungsgesetzes die Nutznießung sowie die Verwal-

tung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathrecht besitzen.

3. In Fällen, welche nicht nach dem Conscriptionsgesetz vom Jahr 1812 zu beurtheilen kommen, sondern nach früher oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen, muß nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme statt finden soll, besonderer diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

4. Nur persönliche Dienstleistung kann die Dienstpflicht der Widerspenstigen und der ausgetretenen — durch das Loos bereits zur Einreihung bestimmten Kantonisten lösen; in besondern Fällen darf jedoch Sr. Königlichen Majestät Antrag auf Gestattung der Stellung eines Ersatzmannes gestellt werden.

5. Das Vermögen von Bayern, die ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getreten sind, darf nur mit besonderer Bewilligung Seiner Majestät des Königs ausgefolgt werden, und es ist daher in vorkommenden Fällen jedesmal motivirter Antrag zu erstatten.

Hienach ist sich auf das Genaueste zu achten.

München, den 10. August 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Zu-Rhein.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
In dessen Verhinderung der geheime Secretär,
Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 2. October 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 2 und resp. 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   a) der Nr. 24 der „Zweibrücker Zeitung."
   b) die Druckschrift „Gedanken über Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit."
   c) die Broschüre „die politische Reform Deutschlands von F. G. A. Wirth."
2. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   die Druckschrift „rheinpreussische Glückseligkeit."
3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg:
   der Nr. 105 der Zeitschrift „die Zeit."
4. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:
   der Nr. 73 des „rheinbayerischen Anzeigers."
5. Durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken:
   a) die Nrn. 4, 6, 9, 14 und 15 der „Zweibrücker Zeitung."
   b) der Nr. 75 des „rheinbayerischen Anzeigers."
   c) der Nr. 1 des Zeitblattes „Zweibrücker Zeitung, bisher Zweibrücker allgemeiner Anzeiger."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 31. Juli, 7., 17., 20., 25., 28. August und 2. September l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem

Verbote dieser Zeitblätter und Druckschriften, so wie der Broschüre einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 29. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 10742 J.

pr. den 4. October 1832.

(Tax- und Stempelanwendung in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf diesseitige Verfügung vom 17. Juni 1829 (Intelligenzblatt Jahrgang 1829 Stück 20) wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, in Gemäßheit einer Ministerialentschließung vom 18. v. M. den betreffenden Behörden, hiemit eröffnet: daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen nach Abschnitt 6 des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 nur von Unteroffizieren, Soldaten, und in diesen Klassen angestellten Militärindividuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, nicht aber von Offizieren und in Offiziersrange stehenden Militärbeamten, angesprochen werden kann.

Speyer, den 2. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 18563 K.

pr. den 5. October 1832.

(Die Verlegung des Erhebungsamtes Neuburg nach Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 15. v. M. vollzogenen Verlegung des Rheinoctroierhebungsamtes Neuburg nach Germersheim wurde durch allerhöchstes Rescript vom 14. d. M. die Königliche Sanction ertheilt.

Speyer, den 30. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1029 Cl.

pr. den 29. September 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zimmer auf die Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, ist die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Der Sprengel dieser Pfarrei besteht im Pfarrorte Elmstein und den ½ bis ¾ Stunden davon entfernten Parochialorten Iggelbach, Appenthal, Mudenwies, Neufägmühle, Speierbrunn und Geiskopf. Die Seelenzahl beläuft sich auf 990. — Mit den Katholiken besteht in der Kirche zu Elmstein, welche einer starken Reparatur bedarf, kein Simultaneum. Eine Filialkirche ist nicht vorhanden und der Gottesdienst wird allein zu Elmstein an jedem Sonntag, Vormittags mit Predigt und Nachmittags mit Katechisation gehalten;

das Pfarramt, welches seinen Sitz in Elmstein hat, ist daher nicht beschwerlich. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude bedürfen der Reparation. Die Güter sind gut und ohne Servitut.

Nach der Fassion von 1825 sind die Erträgnisse der Pfarrei fatirt auf

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	54
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	36	30
4. Grundsteuervergütung aus dem Kirchenvermögen	7	21
	300	45
für Steuern ab .	7	21
bleiben .	293	24

Diese Pfarrei erster Klasse bedarf sonach zur Completirung ihrer Congrua eines Zuschusses von 307 fl, welcher ihr auch nach Maßgabe der vorhandenen Dotationsmittel pro rata zugetheilt wird und pro 18$\frac{31}{32}$ 189 fl 19 kr betragen hat.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hiedurch angewiesen, binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei dem ihnen vorgesetzten Decanat einzureichen, von wo solche an das Königl. Decanat Neustadt einbefördert werden, welches sämmtliche Gesuche hieher vorzulegen hat.

Speyer, den 27. September 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1049 Cf.

pr. den 29. September 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelmi auf die erledigt gewesene Pfarrstelle zu Neustadt ist die Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Der Sprengel dieser Pfarrei besteht im Pfarrorte St. Lambrecht und den Parochialorten und Höfen Grävenhausen, Erfenstein, Frankeneck, Lindenberg, Morschbach, Neidenfels, Sattelmühle. Alle diese Orte sind ¼ bis höchstens ¾ Stunden vom Pfarrsitz St. Lambrecht entfernt. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt 1546 Seelen.

Mit den Katholiken besteht in der Mutterkirche, welche in gutem Zustande ist, kein Simultaneum. Eine Filialkirche ist nicht vorhanden und die Functionen des Pfarramtes sind nicht beschwerlich. Vormittags ist jeden Sonntag Predigt und Nachmittags Katechisation in der Kirche zu St. Lambrecht. Das Pfarrhaus, die Oeconomiegebäude und die Güter sind gut unterhalten.

Nach der Fassion von 1825 sind die Erträgnisse der Pfarrei fatirt auf

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	55	28
3. Nutzung des Pfarrguts	36	45
4. Grundrente	2	8
5. Steuervergütung aus dem Kirchenvermögen	15	7
	341	28
davon ab für Steuern .	15	7
bleibt .	326	21

Diese Pfarrei erster Klasse bedarf sonach zur Completirung ihrer Congrua eines Zuschusses von 274 ƒ, welcher ihr auch nach Maßgabe der vorhandenen Dotationsgelder pro rata zugetheilt wird und pro 18¾ 168 ƒ 58 xr betragen hat.

Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um diese Stelle zu melden, werden hiedurch aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei dem ihnen vorgesetzten Decanate zu übergeben, von wo die Eingaben an das Königl. Decanat Neustadt einzubefördern sind, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 27. September 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 5. October 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Trulbermühle, Oberzollamts Zweibrücken, betr.)

In Folge Entschließung der obersten Zollbehörde vom 22. v. M., Nr. 14478, wurde die Nebenzollstation Trulbermühle, Oberzoll- und Hallamts Zweibrücken, mit letztem September c. aufgelöst, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. October 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Ertheilung eines Privilegium.

Zufolge allerhöchster Entschließung, dd. Aschaffenburg 21. September 1832, haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Buchdrucker Giuseppe Battagia in Venedig ein Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren, auf eine in dessen Verlage erscheinende vermehrte und verbesserte Auflage des im Jahre 1799 unter dem Titel „il trionfo della santa Sede e della Chiesa" di D. Mauro Cappellari" herausgegebenen Werkes zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen den Nachdruck sowohl als den Verkauf eines solchen.

Dienstes-Erledigungen.

Durch die mittels allerhöchsten Rescripts vom 11. September d. J. verfügte Entlassung der Advokaten Friedrich Schüler und Joseph Savoye sind an dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zwei Advokatenstellen in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber hierum haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 1. October 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Durch die temporäre Quiescirung des Königl. Secretärs Karl Ernst v. Heckel, ist bei dem Königl. Appellationsgerichte für den Isarkreis eine Secretärstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 18. September 1832.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	4. ″	—	—	—	—	—	17	17	—	6	1	266	266	—	3	5
″	11. ″	2	2	—	6	42	14	14	—	6	24	118	118	—	3	33
″	18. ″	1	1	—	7	—	21	21	—	6	21	348	348	—	3	25
″	25. ″	3	3	—	7	12	35	35	—	6	8	297	297	—	3	20
Frankenthal	3. ″	—	—	—	—	—	91	91	—	6	12	53	53	—	4	2
″	10. ″	57	57	—	7	38	14	14	—	6	—	84	84	—	3	32
″	17. ″	24	24	—	6	30	19	19	—	5	28	90	90	—	2	43
″	24. ″	111	111	—	7	10	32	35	—	5	28	48	48	—	2	45
″	31. ″	614	614	—	7	12	21	21	—	5	44	69	69	—	2	51
Kaiserslautern	7. ″	10	10	—	7	40	247	247	—	5	56	844	844	—	3	37
″	14. ″	29	29	—	7	34	167	167	—	5	52	669	669	—	3	18
″	21. ″	15	15	—	7	21	180	180	—	6	2	894	894	—	3	4
″	28. ″	41	41	—	7	28	246	246	—	6	17	845	845	—	3	17
Landau	2. ″	50	46	—	8	36	162	162	—	5	15	.074	1074	—	3	18
″	4. ″	1	1	—	8	30	10	10	—	5	30	260	260	—	3	18
″	9. ″	74	74	—	8	—	44	44	—	5	30	734	734	—	3	40
″	11. ″	9	9	—	7	15	4	4	—	5	17	256	256	—	3	20
″	16. ″	118	118	—	7	45	56	56	—	5	24	949	949	—	3	12
″	18. ″	2	2	—	7	30	4	4	—	5	24	235	235	—	3	16
″	23. ″	131	131	—	7	42	46	46	—	5	30	709	709	—	3	20
″	25. ″	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	100	—	3	20
″	30. ″	150	150	—	7	48	50	50	—	5	30	700	700	—	3	18
Neustadt	4. ″	71	71	—	7	48	196	196	—	5	18	703	703	—	3	—
″	7. ″	52	52	—	8	24	54	54	—	5	45	386	386	—	3	15
″	11. ″	73	73	—	8	—	91	91	—	5	54	337	337	—	3	12
″	14. ″	71	71	—	8	—	83	83	—	5	50	251	251	—	3	10
″	18. ″	91	91	—	7	45	119	119	—	5	40	450	450	—	3	—
″	21. ″	83	83	—	7	20	106	106	—	5	48	408	408	—	3	—
″	24. ″	49	49	—	7	20	51	51	—	5	47	236	236	—	3	2
″	28. ″	87	87	—	7	6	103	103	—	5	40	406	406	—	3	—
Speyer	7. ″	13	13	—	7	40	17½	17½	—	5	30	577½	577½	—	3	12
″	14. ″	4	4	—	7	15	28	28	—	5	44	267½	267½	—	3	8
″	21. ″	1½	1½	—	7	12	34½	34½	—	5	24	246½	246½	—	3	6
″	28. ″	5	5	—	7	—	32½	32½	—	4	54	511	511	—	3	16
Zweibrücken	2. ″	51	51	—	11	36	335	335	—	6	4	4	4	—	3	15
″	9. ″	209	209	—	8	6	356	356	—	4	51	27	27	—	3	19
″	16. ″	271	271	—	8	3	100	100	—	5	40	16	16	—	2	44
″	23. ″	432	432	—	7	52	309	309	—	6	1	13	13	—	2	41

ſicht
August 1832 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerſt. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haſer. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſandt.
—	—	—	—	—	4	4	—	4	20	5	5	—	4	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	5	3	3	—	3	48	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	7	5	5	—	3	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	41	10	10	—	3	11	
—	—	—	—	—	148	148	—	4	26	19	19	—	3	58	
—	—	—	—	—	89	89	—	4	0	13	13	—	3	46	
—	—	—	—	—	100	100	—	4	4	74	74	—	3	29	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	10	179	179	—	2	29	
—	—	—	—	—	120	120	—	4	7	92	92	—	2	36	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	3	89	89	—	3	26	
—	—	—	—	—	128	128	—	4	46	69	69	—	3	19	
—	—	—	—	—	216	216	—	4	44	154	154	—	3	20	
—	—	—	—	—	217	217	—	4	37	218	218	—	2	48	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	42	12	12	—	4	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	45	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	77	77	—	4	30	44	44	—	3	10	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	24	15	15	—	2	50	
—	—	—	—	—	97	97	—	4	24	54	54	—	2	45	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	24	8	8	—	2	48	
—	—	—	—	—	89	89	—	4	36	146	146	—	2	42	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	30	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	30	50	50	—	2	54	
—	—	—	—	—	133	133	—	4	10	51	51	—	2	40	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	20	33	33	—	3	42	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	20	68	68	—	3	24	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	18	40	40	—	3	20	
—	—	—	—	—	116	116	—	4	15	87	87	—	3	—	
—	—	—	—	—	109	109	—	4	10	107	107	—	2	50	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	8	53	53	—	2	52	
—	—	—	—	—	94	94	—	4	8	71	71	—	2	52	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	55	13	13	—	3	8	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	55	46	46	—	2	50	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	55	68	68	—	2	56	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	—	164	164	—	2	52	
21	21	—	10	30	33	33	—	5	32	12	12	—	3	38	
3	3	—	7	—	49	49	—	4	37	58	58	—	3	6	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	42	16	16	—	3	1	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	46	82	82	—	2	36	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	wurden nicht eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. August.	8	—	11	—	6	3	8	—	19	—	12	—
" . .	vom 16. " 31. "	8	—	10	—	6	2	8	—	19	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. August.	—	—	—	—	6	—	11	—	20	—	10	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	20	—	10	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	20	—	10	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	10	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	6	—	10	$2\frac{2}{3}$	20	—	12	—
Landau . .	vom 5. "	—	—	12	—	6	$1\frac{1}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 3. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	5	—	7	$2\frac{2}{3}$	20	—	12	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	7	—	20	—	12	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

Nro 65. Speyer, den 15. October 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Den Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Fonds pro $18^{30}/_{31}$ betr.)

Seine Majestät der König haben auf den unterm 29. v. M. im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann Invaliden- und milden Stiftungs-Fonds pro $18^{30}/_{31}$ allergnädigst anzubefehlen geruht, die Verwaltungs-Resultate, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit gegen den Königl. Kriegsminister und die mit der Verwaltung dieser Fonds beauftragten Stellen und Individuen, in nachstehendem Ausweis durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 25. Juli 1832.

A u s w e i s

des Vermögens nachstehender Militärfonds vom Verwaltungsjahre $18^{30}/_{31}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfonds.			Militär-Invaliden-Fonds.			Militär-milder Stiftungs-Fonds.			Summa aller Vermögensstände.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Mit Schlusse des Jahres $18^{29}/_{30}$ war der Vermögensstand	3,037,983	51	3	1,506,589	27	7	93,402	33	7	4,637,925	53	1
Hiezu die Einnahme des Jahres $18^{30}/_{31}$	302,416	43	6	72,496	33	7	4,694	12	6	379,607	30	3
Summa	3,340,350	35	1	1,579,086	1	6	98,096	46	5	5,017,533	23	4
Hievon die Ausgaben des gedachten Jahres . . .	246,494	53	3	74,000	15	3	4,499	24	4	324,994	33	2
Verbleiben Ende Sept. 1831 an Vermögensbeständen	3,093,855	41	6	1,505,085	46	3	93,597	22	1	4,692,538	50	2
A u s w e i s dieser Bestände:												
Baares Geld war vorhanden	100	48	—	3,207	8	3	391	22	1	3,699	18	4
Königl. Bayer. Staatspapiere	2,316,980	50	—	1,326,865	—	—	62,850	—	—	3,706,695	50	—
Ewiggelder	526,237	—	—	170,000	—	—	12,500	—	—	708,737	—	—
Hypothek-Kapitalien . .	104,488	35	4	4,035	—	—	17,850	—	—	126,373	35	4
Uebernommene K. K. Oester. Staatspapiere	144,916	25	6	—	—	—	—	—	—	144,916	25	6
Rückständige Zinsen nach Abzug der Passiven . . .	1,132	2	4	978	38	—	6	—	—	2,116	40	4
Summa, wie soll	3,093,855	41	6	1,505,085	46	3	93,597	22	1	4,692,538	50	2

Bemerkungen.

448 Offiziers- und 753 Unteroffiziers- und Soldaten-Wittwen, dann 538 Offiziers- und 286 Unteroffiziers- und Soldaten-Waisen erhielten aus dem Wittwen- und Waisenfonde regulativmäßige Pensionen und Unterstützungen.

Unter den 538 Offiziers-Waisen sind 295 einfache und 243 doppelte.

15 Offiziers-Waisen haben Abfertigungen erhalten.

Unter den 286 Unteroffiziers- und Soldaten-Waisen sind

26, für welche wegen Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst die Lehrgelder bezahlt worden. Auch haben

12 Mädchen und 14 Knaben die regulativmäßige Abfertigung erhalten.

6 Offiziers und 157 vom Feldwebel abwärts wurden im Invalidenhause zu Fürstenfeld, und

7 Offiziere und 67 vom Feldwebel abwärts in der Veteranenanstalt zu Donauwörth auf Rechnung des Invalidenfonds verpflegt und mit ihren Bedürfnissen reglementmäßig versehen.

65 pensionirte Stabs- und Oberoffiziere und 301 Unteroffiziere und Soldaten genießen theils lebenslänglich, theils temporär monatliche Unterstützungen aus dem Invalidenfonds.

136 pensionirte Stabs- und Oberoffiziere und Unteroffiziere und Soldaten erhielten Aversal-Unterstützungen aus dem Invalidenfonds.

381 arme hülfsbedürftige Militär-Wittwen und Waisen wurden aus dem milden Stiftungsfonds unterstützt.

Folgender wohlthätigen Gaben hatten sich im Laufe des Jahres die nachfolgenden Militärfonds zu erfreuen, wofür den Gebern die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird.

a) Dem Wittwen- und Waisenfonds cedirte der pensionirte Hauptmann Zintl eine Schuldforderung im Betrage zu 300 fl.

b) Dem Invalidenfonds cedirte der pensionirte Forstrath Rebauer eine Schuldforderung im Betrage zu 6 fl 14 kr mit einzubringenden Zinsen.

c) Dem milden Stiftungsfonds schenkte ein ungenannter Menschenfreund baar 200 fl.

d) Der Appellationsgerichtsrath von Holnstein erlegte auch dieses Jahr wieder seinen jährlichen Beitrag von 11 fl zum Invalidenfonde.

München, den 28. Jänner 1832.

Königl. Militär-Fonds-Commission.

N a ch

über die Verwendung der Gewerbs-Privilegien-Taxen in dem

Extrahirt aus der durch die Königliche Rechnungskammer

Soll-Einnahme																							Summa der Soll-Einnahme.			Betrag der wirklichen Einnahme.		
Activ-Rest des vorigen Jahres.			An Activ-Ausständen:									An Taxen für neu verliehene Privilegien.															
			der ersten Tax-Hälfte.			der zweiten Tax-Hälfte.			Activ-Vorschüsse.			Zahl der Privilegien	Betrag der Taxen.														
													1. Hälfte.			2. Hälfte.			Totale.								
fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl		fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl
72	4	—	912	30	—	5129	—	—	725	—	—	23	685	—	—	685	—	—	1370	—	—	8208	34	—	724	34	—

München, den 4. Juli 1832.

Königliche Administration des Ge-

A g e r o n, Buchhalter, als

w e i s

Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1831.

revidirten und absolvirten Jahres-Rechnung pro 1831.

Zahl der Unterstützungen.	Wirkliche Ausgaben: auf Unterstützungen für Gewerbsleute. fl	xr	d	auf Vorschüsse an Gewerbsleute. fl	xr	d	auf Regie-Kosten. fl	xr	d	Gesammt-Betrag. fl	xr	d	Nachlässe und Abschreib-Posten. fl	xr	d	Verbliebene Ausstände: an der ersten Tax-Hälfte. fl	xr	d	an der zweiten Tax-Hälfte. fl	xr	d	an Activ-Vorschüssen. fl	xr	d	Summa der verbliebenen Ausstände. fl	xr	d	Verbliebener Activ-Rest. fl	xr	d
3	350	—	—	—	—	—	—	4	—	350	4	—	172	30	—	1175	—	—	5411	30	—	725	—	—	7311	30	—	374	30	—

werbs-Privilegien-Taxen-Fondes.

functionirender Kassier.

Bekanntmachung

(Die achtzehnte Verloosung der Staats-Lotterie Anlehen betr.)

Die von der Königl. Regierung des Isarkreises am 13. und 14. dieses vorgenommene achtzehnte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird nebst dem für die siebente Capital-Zahlungs-Frist der verzinslichen Loose E—M durch das Loos bestimmten Serien mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preisloose im künftigen Monate October, jene der Capital-Loose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hieneben bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung cessiren werde.

München, am 16. August 1832.

K. B. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigriz, Secr.

Verzeichniß
der verzinslichen Preisloose zu 500 Gulden.

Haupt-Preise.

Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.
			fl				fl				fl
1	M	1551	30000	3	H	1785	2000	5	G	1023*	2000
2	I	363	2000	4	F	1702	2000	6	E	613*	2000

Fünfzig Preise zu 1000 Gulden.

E	F	G	H	I	K	L	M
143	129	102	656	115	120	604*	852
873	363	128	871	886	128	647	364
891	678	356	873*	957	687	956	663
951	956	399	1006	1021	896*	1004	700
1016	1569*	998	1036	1032	998	1702	961
1701	1793*	1039	1779*	1600*	1703	1707	1734*
—	—	—	—	—	1797	1746	—

Verzeichniß
der außer den Preisloosen für die siebente Capitalzahlungs-Frist zu einer Million durch das Loos bestimmten Serien der verzinslichen Loose.

Bezeichnung		Nebenstehende Nummern sind zahlbar	
der Serien.	der hierin enthaltenen Nummern.	in dem Monate September von den Buchstaben	im Monate November von den Buchstaben.
XIV.	651 — 700	E	F
XVIII.	851 — 900	G	H
XXI.	1001 — 1050	I	K
XXXII.	1551 — 1600	L	M
XXXV.	1701 — 1750		

Preise der unverzinslichen Loose.

A. Preise der Loose zu 100 Gulden.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.
			fl				fl				fl				fl
1	F	504	8000	3	B	1103	3000	5	G	578	2000	7	A	311	2000
2	K	1168	3000	4	C	660	2000	6	L	1473	2000	8	H	876*	2000

142 Preise zu 200 Gulden.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
183	126	271	206*	9	629	49	63	8	534	52	89
426	198	558	543	248	743	119	194	363*	625*	133	275
466	300	776	875	372	851	190	486	530	679	408	541
561	436	790	1033	522	878	334	493	656	872	486	713
754	602	1030	1196	529	881	636	732	724	979	780	1032
800	612*	1313	1322*	652	915	651	785	1222	1117*	836	1081
988	663	1319	1438	669	947	660	994	1454	1123	858*	1082
1111	882	1423	1605*	1072	1030	728	1330	1575	1143	873	1135
1137	1306	1496	1666	1376	1332	1165	1664	1633*	1156	1291	1406
1310	1765*	1659	1738	1429	1491	1247	1755	1648	1658	1366	1410
1720	1784	1757	1782	1631	1618	1397	1848	1666*	1659*	1514	1611
1834	—	1967	1876	—	1857	1496	1858	1890	1801	1906	1672

B. Preise der Loose zu 25 Gulden.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag.
			fl				fl				fl				fl
1	EB	796	6000	3	DA	1852	2400	5	KC	1431	1800	7	GD	4	1800
2	HC	1259	2400	4	FB	1247	1800	6	LC	1039	1800	8	ED	1055	1800

272 Preise zu 100 Gulden.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
342	94	171	81	716	235	46*	448	474	417	268	532*
784	117	566	599	1392	418	177	647	1063	953	299	583
977	193	628	622*	1541	746	256	1104	1230	1072	916	639
1671	291	1028	985	1671	1082	680	1353	1377	1156	1265	1140
1860	606	1084	1891	1879	1146	754	1670	1540	1348	1432	1144
1989	860	1835	—	—	1878	986	—	1884	1733	1852	1885

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
1221	72*	29	175	90	79	864	324*	584	169	41	14
1271	91	172	495	912	223	927	776	1168	276	187	570
1524	257	557	1025	945	670	966	901	1424	446	472	990
1568	1158	1367	1398	1117*	827	970	1371	1563	561	951	1234
1625	1898	1597*	1612	1391	1459	1347	1500	1894	795*	1505	1426
1938	—	1970	1630	1832	—	1531	1703	—	—	1893	1575*

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
1044	122	251	578	24	285	432	231	60	287	326	112
1237	196	345	682	86	966	491	565	161	363	423	370
1295	728	392	904	183	1165	506	845	542	529	1334	714
1529*	914	969	981	791	1567	1021	1252	1132	554	1805	1338
1713	1124	1363	1211	1520	1844	1155	1523	1138	831	1966	1671
1811	1973	1490	1810	1610	1367	1275	1923	1735	—	—	1922

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
4	29	259	420	124	659	809	499	203	441	132	494
196	150	420	870	446	809	1004	575	804	1529	429	720
402	1060	682	1393	509	1289	1161	931	1677	1565	1693	968
548	1326	1350	1532	1867	1621	1339	1760	1894	1700	1755	1373
1172	1392	1730	1650	1898	1629	1858	1850	1958	1995	1952	1732*
1695	1763	—	—	—	—	1915	—	—	—	1971	1801

C. Preise der Loose zu 10 Gulden.

Hauptpreise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
			fl				fl				fl				fl
1	HD	536	4000	3	NB	1050	1500	5	EB	1017	1200	7	FC	1734	1200
2	AE	798	2000	4	DD	1092*	1200	6	ED	1824	1200	8	BC	189	1200

292 Loose zu 50 Gulden.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
124	406*	322	984	210	128	688	672	632	59	324	589*	211	24	521
1024	430	1313	1035	367	714	841	1218	1942	795	358	1094	850	58	1185
1232	722	1345	1061	1212	1333	1627	1349	1468	808	366	1885	956	938*	1452
1642	1256	1806	1330	1262	1343	1646	1542*	1635	1417	1974	1996	1006	1432	1542
—	1549	1960	—	1604	1829	1663	1566	—	—	—	—	1046	1834	—

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
586	187	1106	804	41	101	247	325	317	378	975	839	1107	366	646
868	454	1193	893	99	706	493	393	554	998	979	1152	1529	484	922*
1117	1421	1839	1133	108	787	498	964	620	1922	1190	1303	1751	1023	1361
1572	1533	1869	1213	942	1053	1859	1700	810	1923	1234	1350	1804	1053	1723
1842	—	—	1467	1918	1625	—	1749	909	—	1286	1970	1876	1227	1884

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
1223	77	125	83	465	913	642	35	129	227	169	823	214	574	488
1295	120	525	570	901	1004	786	317	657	318	753	907	782	1588	1742
1517	1013	752	937	1498	1670	1303	643	1286	804	1104	998	1648	1677	1789
1981	1375	1361	1199	1694	1798	1713	898	1569	1693	1595	1242	1848	1719	1842
—	—	—	1243	—	—	1965	1187	1617	1890	—	—	—	1911	1998

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
348	962	889	24	77	219	967	12	203	727	315	249	302	632	148
1179	1048	929	130	889	1296	989	1531	385	937	364	596	740	654	644
1282	1129	1036	967	1592	1536	1092	1688	984*	947	456	777	795	676	879
1483	1300	1974	980*	1618*	1784	1168	1935	1002	1268	562	1042	1410	754*	1385
—	1830	1991	1945	1928	1920	1463	—	1982	1997	1919	1548	—	1204	1521

NA					NB					NC				
984	1276	1489	1847*	—	75	145	206	739	1876	314	667	1239*	1774	1957

München, den 16. August 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

v. Aichberger.

Miller.

Anmerkung. Die mit Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind als die nächstfolgenden in die Stelle der schon bei früheren Verloosungen gehobenen Nummern eingerückt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 229 K.

pr. den 9. October 1832.

(Die Feuerpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Beseitigung der Anstände, welche der zweite Artikel der diesseitigen Verfügung vom 6. Januar 1829 (Intelligenzblatt Nr. 2), veranlaßt hat, wird besagter Artikel folgendermaßen abgeändert:

In einer jeden Gemeinde soll im Monat Mai die Untersuchung aller Feuergefährlichkeiten, besonders der Herde, Oefen aller Art, Kamine und sonstige Feuerleitungen, von dem Bürgermeister oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurers und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen, und darüber ein Protokoll errichtet werden.

Im Monat August soll eine zweite Untersuchung, jedoch nur in denjenigen Gebäuden statt finden, deren Eigenthümer bei der ersten Untersuchung die Weisung erhielten, in ihren Baulichkeiten Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister kann bei der Untersuchung einen auswärtigen Maurer und Kaminfeger verwenden.

Speyer, den 6. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18484 K.

pr. den 12. October 1832.

(Brand zu Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 13. v. M. zu Kirchheim an der Eck statt gehabten Brande haben sich

Johann Stephan,
Joseph Wageck,
Johann Adam Wageck, Zimmerleute,
Anton Mayer und
Jacob Mayer, Maurer, und
Johann Georg Neßler, Ackersmann,

sämmtlich daselbst wohnhaft, durch schnelle und thätige Hülfe besonders ausgezeichnet, und durch ihr muthvolles Benehmen weitere Verheerungen abgehalten. Die unterzeichnete Stelle nimmt daher gerne Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung öffentlich zu beloben.

Speyer, den 30. September 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

pr. den 12. October 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschrift „Ueber die Gewaltstreiche der Regierungen in constitutionellen Staaten, von Hartwig Hundt Rudowsky.“

2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg:
   die Druckschrift „zwanzig Pröbste an der Himmelspforte vor Petrus.“
3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:
   die Druckschrift „Flugschrift von dem Volkstribun G. Widmann 5. 1832.“
4. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:
   die Nrn. 82 und 85 des „rheinbayerischen Anzeigers.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 31. August, 4. und 5. September l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter, Druckschriften und der Flugschrift einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 9. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1054 Bf.

pr. den 8. October 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Mechtersheim und des Stadtvikariats Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Stadtvikars in Speyer und Pfarrers in Mechtersheim auf die Pfarrei Haardt ist die mit genanntem Vikariate verbundene Pfarrei Mechtersheim in Erledigung gekommen. Mit Inbegriff der protestantischen Christen in Berghausen und Heiligenstein zählt dieselbe 597 Seelen, welchen, in Gemeinschaft mit den katholischen Ortsbewohnern, ein neu erbautes Rathhaus zum gottesdienstlichen Gebrauche dient. Alle 14 Tage wird daselbst Vormittags gepredigt, und so lange es die Jahreszeit erlaubt, nach der Predigt Katechisation gehalten. Viermal des Jahres findet die Feier des heiligen Abendmahls statt. Der Gottesacker liegt ausserhalb des Ortes, in kleiner Entfernung von demselben. Eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden, auch kann für die Miethe derselben vor der Hand keine Vergütung in Anspruch genommen werden.

Als ständiger Vikar zu Speyer hat der Pfarrer zu Mechtersheim wöchentlich eine Katechisation in der Stadtkirche zu halten, und erforderlichen Falls für die dasigen Prediger sonst noch zu functioniren.

Die Besoldung besteht in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	2
2. Casualien	15	—
	247	2

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf also diese Pfarrei noch 352 fl 58 kr, welche ihr auch, nach Maßgabe der disponibeln Mittel, pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den dazu nöthigen Belegen binnen 6 Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Speyer einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 2. October 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1080 Bf.

pr. den 12. October 1832.

(Die Wiederbesetzung der in Edenkoben erledigten Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Pfarrers Mahla in Edenkoben erledigten Pfarrstelle wird hiedurch für sechs Wochen der Concurs eröffnet, binnen welcher Zeit die Bewerber ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Landau einzusenden haben, welches sämmtliche Meldungen mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Die protestantische Gesammtgemeinde zu Edenkoben, in deren Versehung die beiden Ortspfarrer mit gleichen Rechten sich theilen, beläuft sich mit Inbegriff einiger Kirchengenossen in Diedesfeld, St. Martin, Maikammer und Alsterweiler, über 4000 Seelen. Die Pfarrei ist ohne Filial. Derjenige Pfarrer, welchen die Reihe des Frühgottesdienstes trifft, hat auch alle Casualien der mit dem Sonntage beginnenden Woche zu übernehmen, und am Mittwoche Katechisation zu halten.

Im Sommer ist Letztere mit dem Nachmittagsgottesdienste verbunden. Bei der Pfarrwohnung, die nebst den Deconomiegebäuden in gutem Zustande ist, befindet sich ein Garten von drei Aren.

Die Einkünfte dieser Pfarrstelle bestehen in:

	ƒ	xr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	74	—
3. Nutzung des Pfarrguts	8	—
4. Vergütung der Grundrente aus dem Gemeindevermögen	2	2
	548	6

Die Congrua als Pfarrei zweiter Klasse wird alljährlich nach Maßgabe der Dotationsmittel pro rata vergütet, und hat pro 18$\frac{31}{32}$ 131 ƒ 21 xr betragen.

Das bisher bezahlte Supplement zu 40 ƒ aus dem Kirchenvermögen war dem Pfarrer Mahla nur ad dies Ministerii auf dieser Stelle zugestanden, und cessirt demnach in Folge seiner Beförderung auf einen Andern.

Speyer, den 11. October 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Erledigungen.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 21. v. M. auf die zu Landau erledigte Friedensgerichtschreiberstelle den bisherigen Friedensgerichtschreiber Georg Thomas in Dahn, nach seinem Ansuchen, allergnädigst zu versetzen geruhet.

Concurrenzfähige Bewerber um die hiedurch zu Dahn in Erledigung gekommene Friedensgerichtschreiberstelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 2. October 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Seine Königliche Majestät haben inhaltlich allerhöchster Entschließung, dd. Aschaffenburg 25. v. M., beschlossen, auf die zu Neustadt an der Haardt erledigte Notärstelle den Notär Jacob Morgens von Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Die Bewerber um die hiedurch zu Kaiserslautern erledigte Notärstelle können ihre an Seine Königliche Majestät gerichteten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Zweibrücken, den 4. October 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Das Landgerichtsphysikat Werdenfels ist durch die Versetzung des Dr. Sorg auf das Physikat Königshofen erledigt worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 25. October l. J. bei der Königl. Regierung des Isarkreises zu München einzureichen.

München, den 26. September 1832.

Durch die Beförderung des Assessors Baron v. Berger zum Rathe ist bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München eine Assessorstelle erledigt.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 28. September 1832.

Durch die Beförderung des Secretärs Joseph Spindler ist bei dem Königl. Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz in München die Secretärstelle erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 17. September 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. September l. J. dem bisherigen Pfarrer in Oberndorf, Priester Georg Eif, die Pfarrei Rheinheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. l. M., wurde der Gemeinderath Johannes Getto zu Scheid, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 29. September l. J. wurde der Gemeinderath Wilhelm Weidner zu Erlenbach, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. September 1832, wurde der Schulgehülfe Michael Damen zum Schullehrer in Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. October 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose : E—M prompt	109¼	108¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		121
detto detto à fl. 25. . . .		112
detto detto à fl. 100. . . .		112

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. August	2	2	—	8	48	71	71	—	6	25	6	6	—	4	—
„	8. „	18	18	—	8	48	31	31	—	6	22	46	46	—	3	27
„	15. „	23	23	—	7	9	—	—	—	—	—	48	48	—	3	15
„	22. „	22	22	—	6	59	43	43	—	5	37	20	20	—	2	55
„	29. „	17	17	—	7	4	35	35	—	5	49	8	8	—	3	—
„	5. Sept.	4	4	—	7	12	23	23	—	6	8	15	15	—	3	4
„	12. „	11	11	—	7	8	39	39	—	6	1	9	9	—	3	6
„	19. „	3	3	—	7	—	57	57	—	6	3	51	51	—	3	7
„	26. „	4	4	—	7	12	32	32	—	6	12	7	7	—	3	8
Edenkoben	1. „	2	2	—	7	25	42	42	—	6	8	277	277	—	3	23
„	8. „	2	2	—	7	36	24	24	—	6	7	281	281	—	3	23
„	15. „	2	2	—	8	—	31	31	—	6	7	285	285	—	3	21
„	22. „	—	—	—	—	—	26	26	—	6	23	215	215	—	3	29
„	29. „	1	1	—	7	30	27	27	—	6	9	240	240	—	3	20
Frankenthal	7. „	210	210	—	6	47	52	52	—	5	44	53	53	—	2	44
„	14. „	97	97	—	6	56	42	42	—	5	40	19	19	—	2	50
„	21. „	68	68	—	7	12	29	29	—	5	53	44	44	—	2	59
„	28. „	72	72	—	7	15	16	16	—	5	54	84	84	—	2	58
Kaiserslautern	4. „	76	76	—	7	24	307	307	—	6	4	1073	1073	—	2	55
„	11. „	38	38	—	7	10	286	286	—	6	3	821	821	—	3	1
„	18. „	35	35	—	7	23	195	195	—	6	—	727	727	—	3	7
„	25. „	37	37	—	7	22	137	137	—	6	7	586	586	—	3	16
Landau	1. „	2	2	—	8	—	7	7	—	5	30	223	223	—	3	22
„	6. „	368	368	—	7	45	42	42	—	5	40	546	546	—	3	16
„	8. „	—	—	—	—	—	5	5	—	5	40	70	70	—	3	16
„	13. „	230	230	—	7	32	43	43	—	5	44	706	706	—	3	14
„	15. „	—	—	—	—	—	2	2	—	5	40	130	130	—	3	12
„	20. „	234	234	—	7	22	75	75	—	5	46	614	614	—	3	15
„	22. „	—	—	—	—	—	2	2	—	5	48	129	129	—	3	16
„	27. „	138	138	—	7	30	103	103	—	5	48	519	519	—	3	18
„	29. „	—	—	—	—	—	2	2	—	5	50	83	83	—	3	18
Neustadt	1. „	67	67	—	7	10	95	95	—	5	45	335	335	—	3	4
„	4. „	55	55	—	7	20	89	89	—	5	44	221	221	—	3	5
„	8. „	61	61	—	7	18	100	100	—	5	42	331	331	—	3	6
„	11. „	79	79	—	7	22	61	61	—	5	45	250	250	—	3	4
„	15. „	57	57	—	7	20	61	61	—	5	48	361	361	—	3	6
„	18. „	80	80	—	7	10	62	62	—	5	48	231	231	—	3	—
„	22. „	86	86	—	7	—	65	65	—	5	50	299	299	—	3	—
„	25. „	42	42	—	7	12	52	52	—	5	58	166	166	—	3	4
„	29. „	83	83	—	7	12	94	94	—	5	45	370	370	—	3	—
Speyer	4. „	3	3	—	6	30	29½	29½	—	5	44	417	417	—	3	4
„	11. „	1	1	—	7	25	51	51	—	5	45	299	299	—	3	4
„	18. „	5½	5½	—	7	30	29	29	—	5	36	223	223	—	3	12
„	25. „	6	6	—	7	40	29½	29½	—	5	56	121½	121½	—	3	20
Zweibrücken	6. „	387	387	—	8	12	312	312	—	6	—	5	5	—	2	45
„	13. „	446	446	—	8	8	315	315	—	5	37	4	4	—	2	48
„	20. „	489	489	—	8	11	181	181	—	5	50	14	14	—	2	48
„	27. „	479	479	—	8	15	263	263	—	5	46	4	4	—	2	47

sicht

September 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	31	34	34	—	3	52	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	24	27	27	—	3	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	17	40	40	—	2	56	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	16	70	70	—	2	49	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	24	31	31	—	2	53	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	16	39	39	—	2	57	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	26	26	26	—	2	58	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	25	48	48	—	3	3	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	42	7	7	—	2	55	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	2	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	56	13	13	—	3	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	8	3	3	—	3	20	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	45	2	2	—	3	28	
—	—	—	—	—	151	151	—	4	5	116	116	—	2	39	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	14	135	135	—	3	—	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	16	75	75	—	2	58	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	20	85	85	—	2	57	
—	—	—	—	—	151	151	—	4	29	122	122	—	2	34	
—	—	—	—	—	128	128	—	4	28	428	428	—	2	29	
—	—	—	—	—	91	91	—	4	32	287	287	—	2	25	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	32	236	236	—	2	28	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	32	22	22	—	2	50	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	40	46	46	—	3	6	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	40	4	4	—	3	6	
—	—	—	—	—	80	80	—	4	42	84	84	—	3	6	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	40	21	21	—	2	54	
—	—	—	—	—	79	79	—	4	44	59	59	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	154	154	—	4	45	53	53	—	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	12	51	51	—	3	—	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	20	63	63	—	2	54	
—	—	—	—	—	91	91	—	4	18	63	63	—	2	56	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	16	33	33	—	2	55	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	20	60	60	—	3	—	
—	—	—	—	—	72	72	—	4	20	49	49	—	3	—	
—	—	—	—	—	102	102	—	4	48	90	90	—	3	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	20	30	30	—	3	6	
—	—	—	—	—	86	86	—	4	18	79	79	—	3	—	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	8	102	102	—	2	50	
—	—	—	—	—	14½	14½	—	3	52	108	108	—	2	50	
—	—	—	—	—	55½	55½	—	4	16	76½	76½	—	2	46	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	14	54	54	—	2	50	
10	10	—	7	38	76	76	—	4	34	131	131	—	2	46	
20	20	—	8	9	28	28	—	4	23	434	434	—	2	54	
4	4	—	7	45	44	44	—	4	22	579	579	—	2	39	
6	6	—	7	30	48	48	—	4	55	500	500	—	2	41	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. September.	7	—	9	—	5	1	8	—	19	—	13	—
" . .	vom 16. " 30. "	7	—	9	—	5	1	8	—	20	—	13	—
Kaiserslautern .	vom 5. September.	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	20	—	12	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	20	—	12	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	20	—	12	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	20	—	12	—
Landau . .	vom 14. "	—	—	9	—	6	—	8	—	22	—	18	—
Speyer . .	vom 31. August.	—	—	—	—	7	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. September.	—	—	—	—	6	—	7	1⅓	18	—	12	—
" . .	vom 14. "	—	—	—	—	5	1⅓	7	1⅓	18	—	14	—
" . .	vom 21. "	—	—	—	—	5	2⅔	7	—	18	—	14	—
" . .	vom 28. "	—	—	—	—	5	1⅓	7	1⅓	18	—	14	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 66. Speyer, den 16. October 1832.

Acte de ratification

de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832, pour l'arrangement définitif des Affaires de la Grèce.

Nous Louis,

par la Grâce de Dieu, Roi de Bavière etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu' ayant été conclu le sept de ce mois entre Nous, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grand Bretagne et d'Irlande, et l'Empereur de toutes les Russies, d'autre part, pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce et pour l'élection d'un Souverain du nouvel Etat, en vertu du pouvoir qui a été déféré aux hautes Puissances contractantes du traité préliminaire signé à Londres le 6. Juillet 1827, par la Nation Grècque, une Convention, dont la teneur suit ici mot-à-mot:

Königl. Allerhöchste Ratification

des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem am 7. laufenden Monats zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Könige der Franzosen, dem Könige der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, und dem dem Kaiser aller Reussen, kraft der den hohen contrahirenden Mächten des Londoner Präliminarvertrages vom 6. Juli 1827 durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, vermittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staats, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Inhalt hier wörtlich folget:

Les Cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, exerçant le pouvoir, qui leur a été déféré par la Nation Grècque, de choisir un Souverain pour la Grèce, érigée en Etat indépendant, et voulant donner à ce pays une nouvelle preuve de leurs dispositions bienveillantes, par l'élection d'un Prince issu d'une Maison Royale, dont l'Alliance ne peut qu'être éssentiellement utile à la Grèce, et qui déjà s'est acquis des titres à son affection et à sa gratitude, ont résolu d'offrir la Couronne du nouvel Etat Grèc au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Bavière.

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staate erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben durch die Wahl eines Fürsten aus einem Königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebornen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, anzutragen.

De son côté, Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant en qualité de Tuteur du dit Prince Othon pendant sa minorité, entrant dans les vues des trois Cours, et appréciant les motifs, qui les ont engagés à faire tomber leur choix sur un Prince de Sa Maison, S'est décidé à accepter la Couronne Grècque pour son fils puiné, le Prince Frédéric Othon de Bavière.

Seine Majestät der König von Bayern, anderer Seits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während Dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen Seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen.

En conséquence et à l'effet de convenir des arrangemens que cette acceptation rend nécessaires, Sa Majesté le Roi de Bavière, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

In dessen Gemäßheit und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben Seine Majestät der König vor Bayern einer Seits und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reussen anderer Seits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le Sieur Auguste Baron de Cetto, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique.

Seine Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Großbritannischen Hofe,

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Charles Maurice de Talleyrand-Périgord, Prince Duc de Talleyrand, Pair de France, Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sadite Majesté près Sa Majesté Britannique, Grand-Croix de la Légion d'honneur, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or; Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'Ordre de St. André, de l'Ordre de l'Aigle Noir etc.

Seine Majestät der König der Franzosen den Herrn Karl Moriz v. Talleyrand-Perigord, Fürsten und Herzog von Talleyrand, Pair von Frankreich, Seiner gedachten Majestät ausserordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister an dem Königl. Großbritannischen Hofe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter vom goldenen Vliesse, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-, des St. Andreas- und des schwarzen Adlerordens, u. s. w.

Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-honorable Henry Jean Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé, Membre du Parlement et Son Principal Secrétaire-d'Etat, ayant le Département des affaires étrangères.

Seine Majestät der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Seiner Brittischen Majestät wirkl. geheimen Rath, Parlamentsglied und ersten Staatssecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Christophe, Prince de Lieven, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-camp Général, Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, Grand-Croix de l'Aigle-Noire et de l'Aigle-Rouge de Prusse, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand-Croix de l'Ordre de l'Epée de Suède, et Commandeur de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem: et de Sieur Adam Comte Matuszewic, Conseiller de l'Ordre de Sainte-Anne de la première Classe, Grand-Croix de l'Ordre de Sainte-Vladimir de la seconde, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la première, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche et de plusieurs autres Ordres étrangers.

Seine Majestät der König aller Reussen Herrn Christoph Fürsten v. Lieven, Allerhöchstihren General der Infanterie, Generaladjutanten und ausserordentlichen Botschafter an dem Königl. Großbritannischen Hofe, Ritter der Russischen Orden, Großkreuz des Königl. Preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Guelphenordens, Großcommenthur des Königl. Schwedischen Schwertordens, und Malteserordenscommenthur, und Herrn Adam Grafen Matuszewic, Allerhöchstihren geheimen Rath, des St. Annenordens I. Klasse Ritter, Großkreuz II. Klasse des St. Wladimirordens, Großkreuz des Preussischen rothen Adlerordens, Commenthur des Oesterreichischen St. Leopoldordens, so wie mehrerer fremden Orden.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Article 1.

Les Cours de France, de la Grande Bretagne et de Russie, dûement autorisées à cet acte par la Nation Grècque, offrent la Souveraineté héréditaire de la Grèce au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Bavière.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant au nom de son dit fils, encore mineur, accepte pour lui la Souveraineté héréditaire de la Grèce, aux conditions déterminées ci-dessous.

Article 3.

Le Prince Othon de Bavière portera le titre de Roi de la Grèce.

Article 4.

La Grèce, sous la Souveraineté du Prince Othon de Bavière et la garantie des trois Cours, formera un Etat monarchique indépendant, ainsi que le porte le Protocôle, signé entre les dites Cours le 3. Février 1830, et accepté, tant par la Grèce que par la Porte Ottomanne.

Article 5.

Les limites définitives du territoire grèc seront telles qu'elles résulteront des négociations que les Cours de France, de la Grande-Bretagne, et de Russie viennent d'ouvrir avec la Porte Ottomanne, en exécution du Protocôle du 26. Septembre 1831.

Article 6.

Les trois Cours s'étant réservé de convertir en Traité définitif le protocôle du 3. Février 1830, dès

Artikel 1.

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der Griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebornen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, an.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

Artikel 3.

Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Artikel 4.

Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene, und sowohl von Griechenland als von der Osmannischen Pforte angenommene Protokoll besaget.

Artikel 5.

Die Gränzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protokolle vom 20. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der Osmannischen Pforte ergeben wird.

Artikel 6.

Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitivtractat

que les négociations relatives aux limites de la Grèce seront terminées et de porter ce Traité à la connaissance de tous les Etats avec lesquels elles se trouvent en relations, il est convenu qu'elles rempliront cet engagement et que Sa Majesté le Roi de la Grèce deviendra Partie contractante au Traité dont il s'agit.

Article 7.

Les trois Cours s'emploieront, dès à présent, à faire reconnaître le Prince Othon de Bavière en qualité de Roi de la Grèce, par tous les Souverains et Etats avec lesquels elles se trouvent en relations.

Article 8.

La Couronne et la dignité Royales, devant être héréditaires en Grèce, passeront aux descendans et héritiers directs et légitimes du Prince Othon de Bavière par ordre de primogéniture. Si le Prince Othon de Bavière venait à décéder sans postérité directe et légitime, la Couronne Grècque passera à son frère puiné et à ses descendans et héritiers directs et légitimes par ordre de primogéniture. Si ce dernier venait à décéder également sans postérité directe et légitime, la Couronne Grècque passera au frère puiné de celui-ci, et à ses descendans et héritiers directs et légitimes, par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas, la Couronne Grècque et la Couronne de Bavière ne pourront se trouver réunies sur la même tête.

Article 9.

La majorité du Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce, est fixée à vingt ans révolus, c'est-a-dire au 1. Juin 1835.

umzuwandeln, sobald die Unterhandlungen über Griechenlands Gränzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt und des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Artikel 7.

Die drei Höfe werden, von nun an, sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Artikel 8.

Da die Krone und Königliche Würde in Griechenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern directe und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung directer und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebornen Bruder und Dessen directen und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch letzterer ohne directe und legitime Nachkommenschaft abgienge, so soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder und Dessen directen und legitimen Leibes-Erben nach Erstgeburtsrecht, zu Theil werden.

In keinem Falle können die griechische und die Bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Artikel 9.

Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt den 1. Juni 1835, festgesetzt.

Article 10.

Pendant la minorité du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, ses droits de souveraineté seront exercés en Grèce, dans toute leur plénitude par une Régence, composée de trois Conseillers, qui lui seront adjoints par Sa Majesté le Roi de Bavière.

Article 11.

Le Prince Othon de Bavière conservera la pleine jouissance de ses appanages en Bavière. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage, en outre, à faciliter, autant qu'il sera en son pouvoir, la position du Prince Othon en Grèce, jusqu'à ce que la dotation de la Couronne y soit formée.

Article 12.

En exécution des stipulations du protocôle du 20. Février 1830, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à garantir, et Leurs Majestés le Roi des Français et le Roi du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande s'engagent à recommander, l'un à son Parlement, l'autre à ses Chambres, de les mettre à même de se charger de garantir, aux conditions suivantes, un emprunt qui pourra être contracté par le Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce.

1. Le principal de l'emprunt à contracter sous la garantie des trois Cours pourra s'élever jusqu'à la concurrence de soixante millions de francs.

2. Le dit emprunt sera réalisé par séries de vingt millions de francs chacune.

Artikel 10.

Während der Minderjährigkeit der Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souveränetätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Artikel 11.

Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genuße Seiner Bayerischen Appanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet Sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird.

Artikel 12.

Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reussen ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland zu contrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Parlamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehens soll einen Total-Betragvon sechszig Millionen Franken nicht übersteigen;

2. Besagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken, realisirt werden;

3. Pour le présent, la première série sera seule réalisée, et les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de la dite série.

4. La seconde et la troisième séries du dit emprunt pourront être réalisées selon les besoins de l'Etat grec, à la suite d'un concert préalable entre les trois Cours et Sa Majesté le roi de la Grèce.

5. Dans le cas où, à la suite d'un tel concert, la seconde et la troisième séries de l'emprunt mentionné ci-dessus seraient réalisées, les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de ces deux séries, ainsi que de la première.

6. Le Souverain de la Grèce et l'Etat Grec seront tenus d'affecter au payement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de celles des séries de l'emprunt qui auraient été réalisées sous la garantie des trois Cours les premiers revenus de l'Etat, de telle sorte que les recettes effectives du Trésor grec seront consacrées, avant tout, au payement des dits intérêts et du dit fonds d'amortissement, sans pouvoir être employées à aucun autre usage, tant que le service des séries réalisées de l'emprunt sous la garantie des trois Cours n'aura pas été complettement assûré pour l'année courante.

Les Représentans diplomatiques des trois Cours en Grèce, seront spécialement chargés de veiller à l'accomplissement de cette dernière stipulation.

Article 13.

Dans le cas où les négociations que les trois Cours ont déjà entâmées à Constantinople pour le réglement définitif des limites de la Grèce, donneraient lieu à

3. Für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungsfond besagter Abtheilung;

4. Die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des Griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, realisirt werden.

5. Im Falle, wo, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfondes dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6. Der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des Griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollständig versichert seyn werden.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letzten Stipulation zu wachen.

Artikel 13.

Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konstantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Gränzberichtigung von Griechenland, eine

une compensation pécuniaire en faveur de la Porte Ottomanne, il est entendu que le montant de cette compensation sera prélevé sur les produits de l'emprunt, dont il a été question dans l'article précédent.

Article 14.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera au Prince Othon les moyens d'enrôler en Bavière, pour le prendre à son service, en qualité de Roi de la Grèce, un corps de troupes qui pourra se monter à trois mille cinq cents hommes, qui sera armé, équipé et soldé par l'Etat Grec, et qui y sera envoyé le plutôt possible, afin de relever les troupes de l'Alliance laissées en Grèce jusqu'àprésent. Ces dernières y resteront entièrement à la disposition du gouvernement de Sa Majesté le Roi de la Grèce jusqu'à l'arrivée du corps mentionné ci-dessus. Dès que ce corps se trouvera en Grèce, les troupes de l'Alliance, dont il vient d'être parlé, se retireront et évacueront totalement le territoire grec.

Article 15.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera également au Prince Othon les moyens d'obtenir l'assistance d'un certain nombre d'Officiers Bavarois, lesquels organiseront en Grèce une force militaire nationale.

Article 16.

Aussitôt que faire se pourra, après la signature de la présente convention les trois conseillers, qui doivent être adjoints à Son Altesse Royale le Prince Othon, par Sa Majesté le Roi de Bavière pour composer la Regence de la Grèce, y entreront dans l'exercice du pouvoir de la dite Régence et y prépareront toutes les mesures dont sera

Geldentschädigung zu Gunsten der Osmannischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehens bestritten werden.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf dreitausend fünfhundert Mann zu bringendes Truppencorps in Bayern anzuwerben, welches für den Griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden, bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland werden die ersterwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das Griechische Gebiet vollständig räumen.

Artikel 15.

Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Gestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer sichern Anzahl Bayerischer Officiere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Artikel 16.

So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden sollen, um die Griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft

accompagnée la réception du souverain, lequel, de son côté, se rendra en Grèce dans le plus bref délai possible.

dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderliche Maßregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird.

Article 17.

Les trois Cours annonceront à la Nation Grècque par une déclaration commune, le choix qu'elles ont fait de Son Altesse Royale le Prince Othon de Bavière, pour Roi de la Grèce, et prêteront à la Régence lout l'appui qui pourra dépendre d'elles.

Artikel 17.

Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der Griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen.

Article 18.

La présente Convention, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres dans six semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le sept Mai, l'an de Grâce Milhuit-cent-trente-deux.

(Signé:)

(L. S.)

A. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuszewic.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London statt finden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen versiegelt.

So geschehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres eintausend achthundert zwei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.)

A. v. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuszewic.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous qu'en qualité de Tuteur de de Notre très cher et bien aimé fils le Prince Frédéric-Louis-Othon de Bavière, encore mineur d'âge, la Convention ci-dessus, avec toutes les clauses et stipulations qu'elle contient; Promettons en ce qui Nous concerne et au nom de Notre dit fils, le Prince Frédéric Louis Othon, de l'observer en tout point, sans y donner la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Naples le vingt-sept du mois de Mai, de l'an de grâce Mil-huit-cent-trente-deux et de Notre règne le septième.

Louis.

(L. M.)

Le Baron de Gise.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir sowohl in eigenem Namen als in Vormundschaft Unseres, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto von Bayern, vorstehende Uebereinkunft nach allen darin enthaltenen Clauseln und Bestimmungen, geloben sowohl für Uns als im Namen Unseres besagten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto, solche in allen ihren Punkten zu erfüllen und nichts dagegen zu unternehmen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratificationsacte unterzeichnet und derselben Unser Königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu Neapel am 27. des Mai-Monats, im Gnadenjahre eintausend achthundert zwei und dreißig, Unseres Reiches im siebenten.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr v. Gise.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Ludwig Otto, Königlichen Prinzen von Bayern, angenommen, und nach Artikel VII des zu solchem Ende am 7. Mai l. J. mit den Kronen von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London abgeschlossenen Staatsvertrags, in Folge der von diesen hohen Mächten getroffenen Einleitungen, Seine Königliche Hoheit von sämmtlichen europäischen Höfen und Regierungen in der Eigenschaft eines Königs von Griechenland bereits anerkannt worden; so habe Seine Königliche Majestät zu verordnen geruht, daß Höchstgedachtem Königlichen Prinzen, von dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, auch in Bayern die mit der Würde und dem Titel Königlicher Majestät verbundene Ehren und Auszeichnungen überall erwiesen werden sollen; welches andurch auf besondern Allerhöchsten Befehl, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 5. October 1832.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Giese.

Braun.

Da nach Artikel IX des Londoner Vertrags vom 7. Mai d. J. die Volljährigkeit Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland auf den Zeitpunkt des zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahres, d. h. auf den 1. Juni 1835 festgesetzt ist, während Allerhöchstdesselben Minderjährigkeit aber, und bis zu ersagtem Zeitpunkte, die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland, im Namen des Königs, durch eine Regentschaft ausgeübt werden sollen, so haben Seine Königliche Majestät, gemäß der Allerhöchstdenselben als Vater und als hohen Mitcontrahenten jenes Vertrags durch dessen Artikel X verliehenen Gewalt, zu außerordentlichen Commissarien und Mitgliedern der Griechischen Regentschaft zu ernennen geruht:

1. Den Staatsrath und Staatsminister außer Dienst, Kämmerer und Reichsrath, Joseph Ludwig Grafen v. Armansperg.
2. Den Staats- und Reichsrath, Dr. Georg Ludwig v. Maurer.
3. Den Königl. Kämmerer und Generalmajor, Carl Wilhelm v. Heideck, genannt Heidegger.

und diesen dreien Mitgliedern des Regentschaftsraths, zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, so wie zur Substitution im Falle eintretender Verhinderung des einen unter denselben, noch

4. Den geheimen Lagationsrath, Ritter Carl von Abel.

beigegeben.

München, den 5. October 1832.

Erlöschung von Gewerbprivilegien.

Das dem Königl. Bauingenieur Friedrich Wolfram am 12. Mai 1827 ertheilte achtjährige Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserung der Bereitung und Behandlung des Glases ist durch Beschluß des Magistrats wegen mangelhafter Beschreibung eingezogen worden.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß von 24. Dezember 1830 die Erlöschung des dem Instrumentenmacher Wilhelm Scheinlein auf dessen eigenthümliche Verbesserungen des von Dr. Civiale erfundenen Instruments zur Zermalmung des Steins in der Blase, am 4. Jänner 1828 ertheilten Gewerbsprivilegiums erkannt.

Dienstes-Erledigung.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsraths Joseph Barth zu Ansbach zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts München, ist eine statusmäßige Rathsstelle bei jenem Gericht erledigt worden.

Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 2. October 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September d. J. mittelst allerhöchstem Rescript dem bisherigen zweiten Pfarrer Aurelius Ferdinand Mahla zu Edenkoben die erledigte erste Pfarrstelle daselbst, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. September l. J. dem bisherigen Verweser der Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, Priester Franz Joseph Germann diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 9. October l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Abraham Penner zu Neustadt zum ersten Adjuncten daselbst ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 67. Speyer, den 19. October 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundesversammlung in der 21. Sitzung vom 14. Juni dieses Jahres in Beziehung auf den Redacteur der Zeitschrift: „die neuen Zeitschwingen."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 21. Sitzung vom 14. Juni d. J., nachstehenden Beschluß gefaßt:

„den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden, und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß dieser Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten, und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey."

Wir lassen diesen Bundesbeschluß in Beziehung auf Unsere Entschließung vom 31. März d. J. nachträglich durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Aschaffenburg, den 26. September 1832.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:

Der Staatsrath und General-Secretär,

Egid v. Kobell.

Bekanntmachung

des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in der 30. Sitzung zur Unterdrückung der Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen.“

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 30. Sitzung vom 16. August l. J., nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgard und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundes wegen unterdrückt, und die Königl. Regierungen von Bayern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;
2. daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich
3. daß sämmtliche Bundesregierungen hiemit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, soweit es eine jede betrifft, binnen eines Termines von vier Wochen Kenntniß zu geben.

Wir finden Uns bewogen, die obenerwähnte Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“, worüber sich aus der verfügten Untersuchung ergeben hat, daß hievon der Verlag ausschließend von der von Cotta'schen Verlagshandlung in Stuttgard besorgt werde, eben so zu verbieten, wie dieses durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 31. März d. J. (Regierungsblatt St. 14) hinsichtlich des in Hanau erschienenen Zeitblattes: „die neuen Zeitschwingen“ geschehen ist, und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an.

Aschaffenburg, den 26. September 1832.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Königliche Verordnung,

(den Unterricht in der Hufbeschlaglehre an der Veterinäranstalt zu Würzburg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern zu verfügen, was folgt:

1. Zur Erzielung einer steten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeschlaglehre soll vom 1.

October d. J. anfangend, jener an der Veterinäranstalt zu Würzburg der Respicienz und Leitung der Centralveterinärschule in Unserer Haupt- und Residenzstadt untergestellt werden.

2. Dagegen sollen auch die Zeugnisse der Veterinärschule zu Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrkurses ertheilt, gleiche Kraft mit jenen der Centralveterinärschule behaupten, so zwar, daß jeder an der ersterwähnten Anstalt approbirte Schmied zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede in jedem der sieben ältern Kreise des Königreiches qualificirt erscheine.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Verordnung beauftragt.

München, den 6. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
In dessen Abwesenheit
der Ministerialrath,
Bezold.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 14987 K.

pr. den 17. October 1832.

(Die Schrift: „Anleitung zur Fleischbeschau, bearbeitet von dem Kantonsarzte Dr. Meuth in Zweibrücken“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Kantonsarzte Dr. Meuth in Zweibrücken ist bei dem Buchdrucker Ritter daselbst eine Schrift mit dem Titel: „Anleitung zur Fleischbeschau, nach den Erfahrungen des Districtsthierarztes Obermayer zu Kaiserslautern bearbeitet“, erschienen, auf welche bei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes und der Umsicht, womit derselbe behandelt wurde, aufmerksam gemacht, und deren Ankauf hiemit den Polizeibeamten, Kantons- und Thierärzten, Fleischbeschauern und Landwirthen empfohlen wird.

Speyer, den 15. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

pr. den 14. October 1832.

(Auflösung der Nebenzollstation Duchroth-Oberhausen, Oberzollamts Kirchheimbolanden.)

Durch Entschließung der obersten Zollbehörde vom 22. September d. J., Nr. 14480, wurde, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, die Auflösung der Neben- der Nebenzollstation Duchroth-Oberhausen, Oberzollamt-

Kirchheimbolanden, verfügt, und am 9. d. M. vollzogen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. October 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

---

pr. den 17. October 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Winterborn, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

Mit Entschließung der obersten Zollbehörde vom 22. September l. J., Nr. 14476, wurde, vorbehaltlich allerhöchster Ratification, die Auflösung der Nebenzollstation Winterborn, Königl. Oberzollamtes Kirchheimbolanden, verfügt, und solche am 9. d. M. in Vollzug gesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. October 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Erledigungen.

Durch die Versetzung des Kreis- und Stadtgerichtraths von Steinsdorf wurde am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Amberg eine Rathsstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 2. October 1832.

Durch den Tod des Advokaten Mukk zu Ansbach ist die Stelle eines öffentlichen Rechtsanwalts daselbst erledigt worden.

Concurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 8. October 1832.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. September d. J. allergnädigst beschlossen, auf die zu Neustadt an der Haardt erledigte Notärstelle den Notär Jacob Morgens zu Kaiserslautern, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. October 1832, wurde

1. die erledigte Musiklehrerstelle am Schullehrerseminar zu Kaiserslautern, mit welcher zugleich die Musiklehrerstelle an dem dortigen Progymnasium verbunden ist, dem bisherigen Schreiblehrer an besagtem Seminar Karl Friedrich Trutzer von Fußgönheim, und

2. die dadurch erledigte Schreiblehrerstelle an dem Schullehrerseminar, mit welcher auch jene am Progymnasium zu Kaiserslautern vereinigt ist, nebst der Stelle eines Seminarpräfecten, dem bisherigen Lehrer der katholischen Schule in Kaiserslautern, Schlick, übertragen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 68. Speyer, den 27. October 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung

der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni d. J. über die VI. Artikel.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In der 22. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni d. J. sind folgende VI. Artikel beschlossen worden:

I.

Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, — als Mitglied des Bundes, — zur Verwerfung einer hiemit im Widerspruche stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II.

Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinen deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III.

Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV.

Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, — die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. — Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V.

Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundesregierungen wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen, und zur Steuerung derselben — jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI.

Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- oder der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, — die Bundesversammlung — ausübt.

Indem Wir Unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese, den ursprünglich in der Bundesacte eingegangenen Verpflichtungen entsprechenden Beschlüsse hiemit bekannt machen, fügen wir noch bei, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch Unsern Beitritt zu denselben keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zusammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren

Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesacte werde erkräftigt werden.

München, am 11. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:

Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8837 J.

pr. den 20. October 1832.

(Distanztabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entfernung der Gemeinde Böbingen von dem Sitze des Bezirksgerichts und Landcommissariats Landau, welche in der Hauptdistanztabelle vom 15. November 1829 zu 3¾ Stunden angegeben ist, wird als vier Stunden betragend anerkannt.

Speyer, den 12. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 754 M.

pr. den 20. October 1832.

An sämmtliche Königl. Finanzämter.

(Die Bezahlung der Steuern von Staatsgütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Steuerpflichtigkeit der Staatsgüter auf die bestehenden Gesetze gründet, und die Steuergrößen in den von der unterfertigten Stelle exekutorisch erklärten Steuerrollen ohnehin jedesmal festgesetzt sind; da ferner bei der Rechnungsrevision die Verrechnungsbefugniß speziell zur Sprache kommt; so wird hiemit genehmigt, daß die Königl. Finanzämter die Steuern und Kreisumlagen von Staatsgütern auf den Grund der Rollenauszüge bezahlen und verrechnen dürfen, ohne die Mandatirung hierorts zu erholen.

Speyer, den 16. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 669 M.

pr. den 24. October 1832.

(Die Versetzung des Bezirkskassiers Sturz von Zweibrücken in den Ruhestand und Uebertragung des Bezirkskassadienstes pro 18¾ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den Bezirkskassier Carl Sturz von Zweibrücken, seinem Ansuchen entsprechend, unter dem 6. l. M. gemäß §. 22 Lit. D. der Edictsbeilage IX. der Verfas-

fungsurkunde, in den Ruhestand zu versetzen und zugleich durch Ministerialrescript vom 8. l. M. bestimmt wurde, daß die Bezirkskasse zu Zweibrücken in Gemäßheit der Entschließung vom 26. Juni l. J. vom gegenwärtigen Etatsjahre 18⅔ anfangend aufgelöst, deren Geschäfte den betreffenden Rentämtern gegen die in besagter Ministerialentschließung festgesetzten Remisen zugewiesen, die für das bereits abgelaufene Etatsjahr 18⅔ noch übrigen Geschäfte der besagten Bezirkskasse aber einem interimistischen Verwalter übertragen werden sollen, so wird solches hiemit durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt unter Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. Juli d. J. (Stück 49 des Amts- und Intelligenzblattes) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß unter dem Heutigen der Königl. Rent- und Hypothekenbeamte Stöhr zu Zweibrücken zum interimistischen Verwalter der befragten Bezirkskasse pro 18⅔ bestimmt worden sey.

Speyer, den 18. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director
Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 861 L.

pr. den 24. October 1832.

(Auswanderungen über Bremen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Senat in Bremen am 1. d. M. erlassene Verordnung hinsichtlich der mit Bremer oder fremden Schiffen nach Nordamerika auswandernden Individuen wird nachstehend zur Wissenschaft bekannt gemacht, wobei die Landcommissariate beauftragt werden, diejenigen Individuen, welche über Bremen nach Nordamerika auswandern wollen, hievon noch besonders zu verständigen.

Speyer, den 20. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Obrigkeitliche Verordnung.

Die große Anzahl Auswanderer, welche seither zum Zweck der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten Nordamerikas hieselbst angelangt sind, hat den Senat zu einigen nähern Anordnungen um so mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlassen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anspruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloser Personen entstehen können, gesichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meisten vor ihrer Reise nach Bremen eine bestimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel sich verschafft gehabt, und hat daher, wenn sie alsdann zu der festgesetzten Zeit hier eingetroffen sind, ihre Einschiffung in der Regel keinen Anstand erlitten.

Einzelne sind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem sie geglaubt hatten, daß sich ihnen ohnedies schon

gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß sich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Passagegeldes ihre Einschiffung bewerkstelligen lasse.

Um solchen irrigen Voraussetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabsichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben sie daher vorab an die hiesigen Verfrachter oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben, sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden; in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen hieselbst anlangen, von den hiesigen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der hiesige Aufenthalt nicht gestattet werden können.

Zugleich wird daher in dieser Beziehung verordnet:

daß jeder Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft hieselbst bei der Polizeidirection im Stadthause für sich und seine Angehörigen persönlich zu melden habe, theils um sich über obige Erfordernisse zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten:

so wie,

daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei sich aufnimmt, dieselben in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlassenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedrohten Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür diese Erlaubniß ertheilt worden, bei sich beherbergen dürfe.

II.

Wenn gleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hiesigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß sie sowohl in Ansehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derselben, als auch in Rücksicht auf etwanige Unfälle, die sich ereignen könnten, mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht verfahren werden, so empfiehlt es sich doch, besonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Interesse der Auswanderer, so wie das öffentliche Interesse, durch allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung möglichst sicher zu stellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1. Die hiesigen Schiffsrheder oder Schiffscorrespondenten solcher Schiffe, welche zunächst für Auswanderer expedirt werden, (wohin jedes Schiff, wofür wenigstens 25 Zwischendeckspassagiere angenommen worden, zu rechnen ist,) haben vor der Expedition nachzuweisen:
   a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;
   b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln

versehen sey, und zwar, sofern es nach einem nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äussersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen;

c) daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weser oder in der Nähe derselben ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe unfähig würde die Reise fortzusetzen, solche Vorkehrungen getroffen seyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Last fallen. In dieser Rücksicht ist es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correspondenten die Verpflichtung, die Passagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu schaffen, oder, sofern er die Aufhebung des Contracts vorziehen sollte, die Rückzahlung des vollen Passagegeldes durch Assecuranz oder auf sonst genügende Weise gesichert worden ist.

2. Diese Nachweisung muß der Inspection der Schiffsmäkler geschehen, und ist diese Behörde zugleich beauftragt, sich für jedes Schiff vollständige Verzeichnisse der für dasselbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu lassen, auch etwanige Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Verfrachtern, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, im gütlichen Wege auszugleichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. September und publicirt am 1. October 1832.

Ad Num. Exh. 631 M.

pr. den 26. October 1832.

(Die Anwendbarkeit des diesseitigen Stempelgesetzes vom Jahr 7 auf Quittungen über Leistungen an das Königl. Militär betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, hiedurch zu verfügen:

1. daß alle Rechnungen, Anweisungen und Quittungen über Lieferungen und Leistungen aller Art, an das bei dem Gränzcordon zur Abhaltung der asiatischen Cholera stationirte Militär, in Gemäßheit des Art. 16, Nr. 1, Absatz 10 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire 7 von der Stempelpflichtigkeit befreit;

2. daß eben so nach Absatz 6 desselben Gesetzartikels auch die Quittungen über die Besoldungen, Taggebühren und Löhnungen, der bei den Contumazanstalten angestellten Personen, dem Stempel nicht unterworfen sind, endlich

3. daß in analoger Anwendung des Absatzes 8 des allegirten Gesetzartikels auch alle Rechnungen, Anweisungen und Quittungen über Lieferungen und Leistungen, welche die Gemeinden vorsorglich zur Errichtung von Krankenhäusern, Verpflegsanstalten rc. für den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera bewerkstelligen lassen, ebenmäßig die Stempelfreiheit zu genießen haben.

Was die bei Errichtung von Contumazanstalten und Raststellen auf Kosten des Staatsärars vorkommenden Acten, Rechnungen und Quittungen betrifft, so gelten hier dieselben gesetzlichen und instructiven Vorschriften, welche bei Civilbauten des Staates überhaupt gegeben sind.

Hienach haben sich sämmtliche Behörden zu achten.

Speyer, den 20. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director
Heimberger.

G. F. Keim.

---

pr. den 26. October 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) der Nr. 19 der Druckschrift „das bayerische Volksblatt."
   b) die Druckschrift „das Octoberfest zu München von Dr. W. Lindner."
2. Durch die Königl. Regierung des Rezatkreises: der Nr. 60 des „deutschen Volksboten."
3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg: die Druckschrift „Erkenntniß des hohen Tribunals der öffentlichen Meinung gegen den Journalisten Widmann, wegen des vom Hauptmann Welsch denuncirten Meutereiversuches."
4. Durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: der Nr. 43 des „Zweibrücker allgemeinen Anzeigers."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 7. und 12. September, 3., 8. und 11. October l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Zeitblätter und der Druckschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 23. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts, dd. Aschaffenburg 2. d., bewogen gefunden,

1. den Rath beim Appellationsgerichte des Rheinkreises, Bernhard Ansmann, mit Belassung seiner vollen Besoldungsbezüge in temporäre Quiescenz zu setzen;

2. und auf die beim Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigten Rathsstellen den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath August Alexander von Röder in Nürnberg, so wie den bisherigen Bezirksrichter Anton Popp in Landau zu befördern;

3. die zu Winnweiler erledigte Friedensrichterstelle, laut allerhöchster Entschließung dd. München 6. und pr. 15. d., dem Ergänzungsrichter Carl Schimper in Dürkheim, und die zu Dahn erledigte Friedensrichtersstelle dem functionirenden Substituten des Staats-

procurators zu Frankenthal, Max Dall'Armi, zu verleihen.

Die Bewerber um die hienach vakante Stelle eines Bezirksrichters zu Landau können ihre an Seine Königliche Majestät gerichtete Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Zweibrücken, den 15. October 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Schenkl.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg ist die Stelle eines Assessors erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Würzburg, den 14. October 1832.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg ist eine statusmäßige Rathsstelle erledigt worden.

Die concurrenzfähigen Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgericht desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 16. October 1832.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchstem Rescripte, dd. München 6. October,

1. dem bisherigen Pfarrer zu Heltersberg, Pr. Philipp Grimm, die katholische Pfarrei Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, und

2. dem bisherigen Pfarrer zu Mittelberbach, Pr. Michael Joseph Vogel, die katholische Pfarrei Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October 1832, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Ballweiler, Nicolaus Luxenburger, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Peppenkum, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierungskammer des Innern vom 17. October l. J., wurde der Schulcandidat Joseph Dreyfuß von Landau zum provisorischen Lehrer an der israelitischen Schule zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October 1832, wurde der Gemeinderath Georg Otto Forster zu Saussenheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. October 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96 ¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	109 ¾	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		121
detto detto à fl. 25. . . .		113
detto detto à fl. 100. . . .		114

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 69. Speyer, den 28. October 1832.

Inhalt.

Verfügung der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1163 I.

pr. den 27. October 1832.

(Die Zurückziehung der Militär-Gränzbewachungs-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die neuesten Erfahrungen bewiesen haben, daß die asiatische Cholera in einzelnen Gegenden, auch nach ihrem scheinbaren Erlöschen, unter mildern Formen fortbesteht, und dortselbst gleichsam einen stationären Charakter annimmt, und da unter solchen Umständen eine militärische Bewachung der Gränzen gegen alle mehr oder minder verdächtigen Districte schon an sich unmöglich erscheint, da ferner die militärischen Maßregeln gegen die Cholera sich überhaupt durch die jüngsten Beispiele anderer Länder als durchaus unhaltbar gezeigt haben, und da endlich die von den Ständen des Reichs dargebotenen bereiten Mittel beinahe erschöpft sind, und eine längere Fortdauer der bisher bestandenen Truppenaufstellungen nur auf Kosten jener Unterstützungen statt finden könnte, welche, dem Wunsche der Stände gemäß, in dem Bedürfnißfalle den Gemeinden zugehen sollen; so ist, durch allerhöchstes Rescript vom 18. dieses, angeordnet worden, daß die an den Gränzen zur Zeit noch aufgestellten Militärpatrouillen in ihre respectiven Garnisonen zurückgezogen werden sollen.

Die übrigen, in Bezug auf die Cholera angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln verbleiben vorerst, und bis zum Eintreffen der demnächst erfolgenden Instructionen, in Wirksamkeit.

Die Districts- und Localpolizeibehörden in den von der Cholera bedrohten Gränzdistricten sind zu geschärfter Aufsicht auf die Reisenden verpflichtet, auch ist die Gendarmerie in jenen Gegenden nach Bedarf zu verstärken; besonders sind die betreffenden Gränzgemeinden auf geeignete Weise zu veranlassen, daß sie

gemeinsam mit der Gendarmerie, in ihrem eigenen, so wie im allgemeinen Interesse, der Einschleppung der Cholera und der Verbreitung derselben, kräftig entgegenwirken.

Die unterfertigte Stelle, indem sie hiemit den Vollzug dieser allerhöchsten Weisungen anordnet, setzt in sämmtliche Bezirks- und Localpolizeibehörden das Vertrauen, daß sie die diesseits angeordneten Vorschriftsmaßregeln zur Abhaltung und Verhinderung der Verbreitung der Cholera in den Gemeinden um so mehr mit verdoppeltem Eifer vollziehen werden, als nunmehr die Abwendung eines so großen Uebels lediglich von ihrer Thätigkeit und Umsicht abhängt.

Speyer, den 24. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Privilegium.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J., haben sich Se. Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, der Buchhandlung Riegel und Wiesner zu Nürnberg ein Privilegium auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage des Erscheinens eines jeden Heftes auf die in ihrem Verlage erscheinenden „Nürnberger Jahrbücher vom Subrector Dr. Lochner“ zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen den Nachdruck sowohl als den Verkauf eines solchen.

Dienstes-Nachrichten.

Bei dem Königl. Appellationsgerichte des Untermainkreises ist die Stelle eines Rathes erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

Würzburg, den 14. October 1832.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October l. J., wurde der Schulcandidat Herrmann Busch von Münchweiler, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Albisheim in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October l. J., wurde der bisher an den Schulen zu Schwegenheim und Heuchelheim verwendete Schulcandidat Peter Dörner von Ilbesheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Mörzheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 16. l. M., wurde der Gemeinderath Jacob Geib von Duchroth-Oberhausen, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 70. Speyer, den 2. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundesversammlung zur Unterdrückung der in Stuttgard erscheinenden Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 33. Sitzung vom 6. September dieses Jahres nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die in Stuttgard erscheinende Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten; auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2. Die Königl. Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3. Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4. Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Wir finden Uns bewogen, die obenerwähnte Zeitschrift: „Deutsche allgemeine Zeitung", sowie alle fernere Fortsetzung derselben im Sinne des Bundesbeschlusses eben so zu verbieten, wie dieses durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 31. März d. J. (Regierungsblatt Stück 14) hinsichtlich des in Hanau erschienenen Zeitblattes: „Die neuen Zeitschwingen", ge-

schehen ist, und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an.

München, am 20. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:

Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundesversammlung in der 33. Sitzung vom 6. September d. J. in Beziehung auf die Redacteure der Zeitschriften: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 33. Sitzung vom 6. September d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Da sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Kandidat Giehme und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rheine" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Strohmaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen."

Wir lassen diesen Bundesbeschluß in Beziehung auf Unsere Entschließung vom 1. September d. J. (Regierungsblatt Stück 34) nachträglich durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, am 20. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:

Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

(Das Weggeld der Reisenden betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Grund des §. 64 Lit. A. des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 ist im Einverständnisse mit der Königl. Würtembergischen Regierung das Weggeld der Reisenden dahin ermäßiget worden, daß von dem mit drei Gulden für jedes Pferd oder Maulthier erhobenen Weggelde für jede Straßenstunde, um welche der zurückgelegte Weg hinter der Zahl von sechszig Stunden zurückbleibt, drei Kreuzer zurückvergütet werden; dann daß von jenen Reisenden, welche zwar die durch die Verordnung vom 4. Februar 1829 den Gränzbewohnern zugestandene Weggeldsbefreiung nicht ansprechen können, aber notorisch nur wenige (4 — 8) Stunden im inländischen Gebiete zurücklegen, nicht das Aversum von drei Gulden, sondern nur die nach der Stundenzahl treffende Gebühr an Weg- und Stempelgeld erhoben werden dürfe.

Solches wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 20. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Mieg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Gietl.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 871 L.

pr. den 30. October 1832.

(Die Amtsbürgschaften der Gemeindeeinnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Verfügung, dd. Aschaffenburg 27. September d. J., zu bestimmen geruht, daß die Amtsbürgschaftscapitale der Steuer- und Gemeindeeinnehmer im Rheinkreise, jedoch nur in Bezug auf ihre Gestion als Rechner der Gemeinderevenuen für die Zukunft bei neuen Anstellungen und Versetzungen, mit dem sechsten Theile der gesammten jährlichen Einnahme in baarem Gelde und bei einer Kautionsleistung durch Realitäten mit dem nachgewiesenen dreifachen Werthe derselben, aufrecht gemacht werden sollen; wonach sich die Königl. Landcommissariate bei Aufstellung des Bürgschaftcapitals für die Gemeindeeinnahmen zu achten haben.

Speyer, den 19. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 18899 K.

pr. den 29. October 1832.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 20. September d. J. zu Zweibrücken statt gehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern Preise zugestellt worden, welches mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. August d. J. (Kreisintelligenzblatt Nr. 64) hier ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nämlich:

Des Preises		Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben.	
Nro.	Betrag in Gulden.		Gemeinde.	Landcommissariats-Bezirk.
		I. Für Mutterstuten.		
1.	100	Stalter, Joseph	Gersbergerhof	Zweibrücken
2.	90	Beierle, Georg	Kandel	Germersheim
3.	80	Schneider, Jacob	Mittelbach	Zweibrücken
4.	70	Kettenring, Jacob	Hermersberg	Pirmasens

Des Preises		Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben.	
Nro.	Betrag in Gulden.		Gemeinde.	Landcommissariats-Bezirke.
5.	60	Maurer, Jacob	Kleinbundenbach	Homburg
6.	55	Brünnisholz, Paul	Mittelbach	Zweibrücken
7.	50	Weber, Joseph	Rothenbergerhof	"
8.	45	Voltz, Johann	Hohenecken	Kaiserslautern
		II. Für Hengstfohlen.		
1.	100	Micheau, Johann	Rheinheim	Zweibrücken
2.	80	Schneider, Georg Jacob	Brenschelbach	"
3.	65	Weber, Johann	Neuhornbach	"
4.	55	Gerhard, Ludwig	Langwinden	Homburg
5.	50	Bisport, Jacob	Höheischweiler	Pirmasens
6.	45	Sutter, Heinrich	Ranschweiler	Zweibrücken
		III. Für Stutfohlen.		
1.	100	Wack, Michael	Rheinheim	Zweibrücken
2.	80	Bellaire, Barthol.	Wörschweilerhof	"
3.	65	Wagler, Christian	Eichelscheiderhof	Homburg
4.	55	Berner, Jacob	Mölschbacherhof	Zweibrücken
5.	50	Schnöder, Daniel	Bödingerhof	"
6.	45	Schmidt, Friedrich	Rünschweiler	Pirmasens
		IV. Für Weitpreise.		
1.	11	Jüngst, Peter	Harrheim	Kirchheimbolanden
2.	11	Rest, Abraham	Assenheim	Speyer
3.	11	Schmitt, Valentin	Bubenheim	Kirchheimbolanden
4.	11	Breitenbuch, Heinrich	Mertesheim	Frankenthal
5.	11	Messerschmidt, Georg	Dammheim	Landau
6.	9	Bandel, Georg Jacob	Queichheim	"
7.	9	Hechler, Georg Jacob	Barbelroth	Bergzabern
8.	9	Hitschler, Johann	Landau	Landau
9.	9	Menges, Valentin	Burrweiler	"
10.	9	Rapp, Friedrich Jacob	Oberhausen	Bergzabern
11.	7	Göttel, Gustav	Finkenbach	Kirchheimbolanden
12.	7	Schäfer, Johann	Baalborn	Kaiserslautern
13.	7	Lang, Simon Peter	Hintzweiler	Kusel
14.	7	Hänggärtner, Ludwig	Ulmet	"
15.	7	Becker, Heinrich	Hochstetten	Bergzabern
16.	5	Schlemmer, Jacob	Waldmohr	Homburg

Speyer, den 25. October 1832.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel. Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 401 L.

pr. den 30. October 1832.

(Die Aufsicht auf den Buchhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 5 des III. constitutionellen Edicts legt allen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Vorstehern der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, den Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändlern unter einer Strafe von hundert Thalern die Verbindlichkeit auf, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben, in der unverkennbaren Absicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Uebersicht aller im Handel erscheinenden Schriften, Bilder rc. in den Stand gesetzt werden, ihre diesfallsigen Amtspflichten zu erfüllen.

Nachdem aber dieser Zweck vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Cataloge nicht eingetragen sind, willkürlich abgesetzt werden dürften, und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichnisse ein durchaus unabweisbares Erforderniß ist, so ergiebt sich hieraus von selbst, und es ist durch ein allerhöchstes Königl. Rescript vom 25. November 1819 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Buchhändler unter der edictmäßigen Strafe gehalten sind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Catalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erscheinenden Fortsetzungen derselben unverweilt einzureichen, sondern auch die ausserdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal sogleich bei der Polizeiobrigkeit in besondere Anzeige zu bringen.

Als eine weitere Folge ergiebt sich, daß bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erscheinung nach in die periodisch anzufertigenden Cataloge nicht sogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlenen besondern Anmeldung abhängig, sohin der Verkauf erst nach dieser Anmeldung zuläßig sey.

Dieselben Bestimmungen gelten von den übrigen in dem §. 5 des III. constitutionellen Edicts bezeichneten Anstalten und Instituten.

Indem diese auf die Verfassungsurkunde gegründeten Bestimmungen in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 4. d. M. hiemit in Erinnerung gebracht werden, weiset man sämmtliche Landcommissariate an, in deren Amtsorten oder Bezirken Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchhandlungen oder Leseinstitute bestehen, darauf zu dringen, daß die Vorlage der Cataloge, und die besonderen Nachträge und Anzeigen zu ihrer Vervollständigung den Königl. Landcommissariaten ohne Rückhalt geleistet werden.

Gegen die Uebertreter ist unnachsichtlich die gerichtliche Bestrafung zu provociren.

Speyer, den 27. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1204 M.

pr. den 31. October 1832.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom Etatsjahre 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin zur Einreichung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18$\frac{31}{32}$ wird hiemit auf den 15. Dezember l. J. festgesetzt.

Am 16. Dezember sollen die Landcommissariate ihre Register abschließen, keine Eingabe dieser Art mehr berücksichtigen und mit den Steuercontrollämtern die bezüglichen Arbeiten so beschleunigen, daß auf den Grund derselben die Nachlaßdekreturen spätestens bis Ende Dezembers zugestellt werden können.

Speyer, den 30. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 867 L.

pr. den 31. October 1832.

(Die Behandlung der erkrankten Gendarmen der Zollschutzwache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königl. Staatsministerium des Innern ist wegen Behandlung der erkrankten Gendarmen von der Zollschutzwache folgende Verfügung getroffen worden:

1. Wenn ein Unteroffizier oder Gendarm der Zollschutzwache erkrankt, so ist er, soferne er noch gehen kann und weder ein Militärkrankenhaus noch ein Militärarzt in der Nähe sich befindet, dem treffenden Kantonsarzte zuzuschicken. Wäre aber die Entfernung zu weit, das Gehen ihm sohin doch zu beschwerlich, so ist er an den näher gelegenen rezipirten practischen Arzt oder approbirten Wundarzt hinzuweisen, welchem alsdann die reglementmäßigen Gebühren für die in der Station statt findende Behandlung auf Nachweisung bezahlt werden dürfen.

2. Ist aber der Erkrankte nicht zu gehen im Stande und hat die Krankheit überhaupt schon einen ernsten Charakter angenommen, so soll derselbe ohne Verzug in das nächstgelegene Militärspital, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, in das nächste bürgerliche Krankenhaus gegen Vergütung der Verpflegs- und Heilungskosten gebracht werden.

3. Vor Ueberbringung in ein bürgerliches Krankenhaus oder Militärspital muß, wo es ohne alle Möglichkeit einer Gefahr für das erkrankte Individuum geschehen kann, das Zeugniß über deren unabweisliche Nothwendigkeit von dem einschlägigen Kantonsarzte, oder von einem näher gelegenen practischen Arzt erholt werden.

4. Wäre dieses Zeugniß von keinem der so eben bezeichneten Aerzte aus was immer für einer Ursache zu erhalten, dann erst genügt jenes des einschlägigen Stationscommandanten und des Bürgermeisters zur Rechtfertigung der Transportirung in ein Krankenhaus und der Verabfolgung der erforderlichen Vorspann. In diesem Falle hat jedoch der treffende Krankenhausarzt über die Natur der Krankheit ein Zeugniß auszustellen. Alle Zeugnisse, von denen hier die Rede ist, werden der betreffenden Kostenrechnung über den verabreichten Vorspann angefügt.

Die Ortsvorstände, die Königl. Kantonsärzte und das gesammte ärztliche Personal haben sich hienach zu achten.

Speyer, den 27. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruhet, und zwar unterm 10. October d. J.:

die Pfarrei Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, dem Kaplan Joseph Brandel in Kübelberg, Landcommissariats Homburg; dann

die erledigte Pfarrstelle zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Jacob Ullmann aus Oberseebach, Landcommissariats Neustadt.

Unterm 16. October d. J.:

die Pfarrei Trulben, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrer in Bornheim, Priester Bernhard Ihle; und

die erledigte Pfarrei Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Kaplan in Landau, Priester Victor Höning.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 24. October 1832, wurde der Gemeinderath Wilhelm Völker von Edenkoben, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Berichtigung.

In Nr. 66 des Amts- und Intelligenzblattes vom l. J. ist Seite 599, Spalte 2, Zeile 18 von oben nach „Graf v. Armansperg" einzuschalten „zugleich Vorstand der Regentschaft."

Ferner Zeile 24 von oben statt: „zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, so wie zur Substitution" — lese man: „zur Theilnahme an ihren Geschäften, so wie als Substitut.".

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 71. Speyer, den 8. November 1832.

Inhalt.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai 1832 betr)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr 18$\frac{30}{31}$.

A. Rechnung über die Kreishilfskasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfskasse für das Jahr 18$\frac{30}{31}$

mit einer Einnahme von .	10,355 fl 33 kr
mit einer Ausgabe von . .	100 fl — kr
und mit einem Bestande von .	10,255 fl 33 kr

als richtig anerkannt worden ist, so hat der Uebertrag dieses Bestandes in die Rechnung für 18$\frac{31}{32}$ zu geschehen.

Nach dem Antrage des Landrathes sollen die Kreiseinwohner durch die Landcommissariate auf die von Uns gestiftete Kreishilfskasse aufmerksam gemacht werden.

B. Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Nachdem ferner der Landrath die vorgelegten Rechnungen über die Kreis- und Bezirkskriegsgelder, wovon nach dem neuern Abschlusse die erstere einschlüssig der Rückstände einen Activbestand von 48,663 fl 29½ kr die letzteren zusammen ausschlüßig sämmtlicher Aussenstände zu . . . . . 67,268 fl 15 kr und nach Abzug der entnommenen Militärtransport-

und Verpflegungskosten mit 56,000 ƒ einen Ueberschuß von . . . . . 60,922 ƒ 45 xr ausweisen, als richtig anerkannt hat, beschließen Wir:

1. Die Beträge der Bezirkskriegsfonde in Baarschaft, Ausständen und Rückständen, sollen an die theilhabenden Gemeinden ausgeliefert werden.

2. Wir genehmigen hienach die von Unserer Kreisregierung am 5. Juni d. J. bereits vollzogene Vertheilung des baaren Kassenvorraths der besonderen Bezirkskriegsfonde im Gesammtbetrage von 49,791 ƒ 35 xr unter die betheiligten Gemeinden, tragen jedoch Unserer Regierung auf, die nöthige Ausgleichung herzustellen, und hiebei den einzelnen Kriegsfonden die entnommenen Baarschaften geeignet gut zu rechnen.

3. Auf gleiche Weise genehmigen Wir die aus dem baaren Kassavorrathe des Kreiskriegsfonds, an die Bezirkskriegsfonde geschehene Gutrechnung und resp. Ablieferung von 7529 ƒ 12 xr und verfügen, daß der Restbestand dieses Kreiskriegsfonds in Baarschaft, Ausständen und Rückständen, jedoch nach einstweiliger Reservirung einer Summe von 10,000 ƒ zum Behufe der Deckung der Forderungen, welche an diesen Fond bestehen, gleichfalls vertheilt, oder vielmehr, so weit er hinreicht, zu Tilgung jener 56,000 ƒ, welche auf Militärverpflegungs- und Vorspannkosten aus den Bezirkskriegsfonden entnommen worden sind, verwendet werde.

Uebrigens bleibt den Betheiligten der Anspruch auf den Ueberschuß vorbehalten, welcher an obigen 10,000 ƒ nach Deckung der Ausgaben sich ergeben sollte.

Wir bewilligen zugleich die beantragten Remunerationen für die Kassen- und Rechnungsführung bezüglich der erwähnten Fonds, und weisen Unsere Kreisregierung an, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die sämmtlichen einschlägigen Rechnungen mitzutheilen, und ihm die geschehene Vertheilung zu eröffnen.

C. Rechnung über die Kreisfonds für 18$\frac{32}{33}$.

Die vorschriftsmäßig geprüfte, von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonds schließt ab:

	ƒ	xr
mit einer Einnahme von . .	518,479	24
mit einer Ausgabe von . .	536,846	35½
mit einem Passivreste von .	18,367	11½
welcher sich nach Zurechnung eines Einnahmsrückstandes zu 260 ƒ 58 xr aus dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ auf . .	18,628	9½

erhöht.

Obige Einnahmssumme bildet sich aus nachstehenden Posten:

		ƒ	xr
1.	für Nichtwerthe . .	13,025	54½
2.	„ allgemeine Verwaltungskosten	350,349	29½
3.	„ höhere Lehranstalten .	45,532	—
4.	„ Volksschulen . . .	37,535	48
5.	„ den Kataster . . .	—	—
6.	„ „ Straßenbau . .	52,366	35
7.	„ „ Rheindammbau . .	19,669	37½
	Summa	518,479	24

worunter

ƒ	xr	₰	
20,123	57	3	aus dem Bestande der Vorjahre,
449,471	47	–	aus Steuerbeischlägen und
48,883	39	1	aus allgemeinen und besonderen Gefällen enthalten sind.

Die obige Ausgabe entziffert sich in nachstehender Art:

		ſl	kr
1.	Richtwerthe	25,353	43
2.	Verwaltungskosten	367,788	31
3.	für höhere Lehranstalten	36,523	41
4.	für Volksschulen	34,556	27
5.	für den Kataster	—	—
6.	für den Straßenbau	52,336	35
7.	für Rheindammbauten	20,257	38½
	Summa	536,846	35½

unter welcher Summe

ſl	kr	
43,598	52½	auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
493,247	43½	auf den Dienst des laufenden Jahres

begriffen sind.

In die Rechnung für das Jahr 18⅔⅞ sind aus der Rechnung von 18⅔⅞ zu übertragen.

A. Einnahmsüberschüsse.

	ſl	kr
Für höhere Lehranstalten	9,008	19
„ Volksschulen	2,979	21
„ den Fond der Polizeistrafantheile der Gemeinden	2,599	59¾
und zwar für Schulhausbauten	1,700	—
und für allgemeine Zwecke	899	59¾

B. Auf Einnahmsrückstände.

Für allgemeine Verwaltungskosten	260	58
„ Polizeistrafantheile der Gemeinden	25,550	—
und zwar für Schulhausbauten	25,300	—
und für allgemeine Zwecke	250	—

C. Auf Passivreste.

Bei dem Fonde der Richtwerthe	12,327	48½
„ „ „ der Verwaltungskosten	17,699	59¾
„ den Rheindammbauten	488	1½

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über Kreisfonds nebst den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die von dem Landrathe bei der Rechnung über das Centralgefängniß gerügten formellen Mängel und namentlich die Mangelhaftigkeit einzelner Belege sollen der Revisionsbehörde nicht entgehen. Unsere Regierung hat durch strenge Aufsicht für angemessene Rechnungsstellung, so wie für pünktliche Revision zu sorgen.

2. Der Antrag des Landraths, alle wichtigen Anschaffungen und Veräußerungen bei der allgemeinen Armenanstalt nur auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder genehmigter Akkorde vollzogen zu sehen, ist der Ordnung des Rechnungswesens angemessen.

   Wir weisen daher Unsere Regierung an, dieses Verfahren in der Regel zu beobachten und über die etwa in einzelnen Fällen rathsamen Abweichungen den Landrath auf Verlangen aufzuklären.

3. Die von dem Landrathe mit Recht gerügte Concurrenz der Verwalter und der Rechner der allgemeinen Armenanstalt zu den Garnkäufen ist alsbald abzustellen. Auch hat

4. die bisher von der Armenanstalt besorgte Verköstigung des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal bei den eingetretenen veränderten Verhältnissen, nach dem Wunsche des Landrathes für die Zukunft zu unterbleiben.

5. Unsere Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Armenanstalt an Kupfer-, Eisen- und anderen Waaren, soferne solches ohne erweislichen Nachtheil für die Anstalt geschehen kann, durchaus nur in dem Inlande angekauft werden.

6. Es ist Unser Wille, in Zukunft bei der Armenanstalt jede in dem Laufe des Jahres sich ergebende Credits-Ueberschreitung der einzelnen Ausgabs-Positionen durch Beiheftung der Regierungs-Ermächtigung nachgewiesen, und keine bedeutende Reparatur der Institutsgebäude ohne vorläufige Kostenanschläge und genehmigte Versteigerungen oder Akkorde vorgenommen zu wissen; so wie Wir bei etwa eintretenden Neubauten auf die Wünsche des Landrathes werden Rücksicht nehmen lassen.

7. Nach dem Wunsche des Landrathes soll der in Pacht überlassene Garten vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Pachtjahres dem dermaligen Pächter um den ermittelten wahren Pachtwerth überlassen werden.

Wir wollen übrigens, daß künftig alle Gründe-Verpachtungen durch öffentliche Versteigerung vollzogen werden.

8. Der auf 496 ƒ 30 kr sich berechnende Erlöß für versteigertes werthloses Papier sammt den für das Acten-Ausscheidungsgeschäft genehmigten und so mit obigem Erlöse correspondirenden Gratificationen zu 100 ƒ ist in den Rechnungen des Jahres $18\frac{31}{32}$ aufzunehmen.

9. Der Antrag des Landrathes, es solle der Ankauf von Dammparzellen seiner Ermächtigung bedürfen, wird auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 25. August 1825, worin dem Landrathe nur die Prüfung der Voranschläge zugestanden ist, zurückgewiesen.

Uebrigens tragen Wir Unserer Regierung auf, dergleichen Acquisitionen künftig stets in dem Voranschlagsetat des Kreisbudgets aufzunehmen.

10. Wir wollen, daß künftig keine Ueberschreitung des für Stipendien bewilligten Credits vorkommen, und daß nur bedürftige und ausgezeichnete Individuen aus dem Stipendienfonde bedacht werden.

11. Der Quiescenzgehalt des Oberingenieurs Faßbender soll vom 25. April 1829 bis 1. October 1830 auf das Staatsärar übernommen werden, weßhalb dem Kreisfonde die hierauf geleistete Ausgabe für die bemerkte Zeit zurückzuersetzen ist.

12. Nach dem Gutachten des Landrathes lassen Wir es bei der Vertheilung der einfachen und Zuchtpolizei-Strafen mit $\frac{2}{3}$ an die Gemeinden und $\frac{1}{3}$ an die Wohlthätigkeitsanstalten bewenden.

Wegen der vom Landrathe geäußerten Ansicht, daß ihm neben der Prüfung der Rechnung über die einen besondern Fond bildenden attribuirten Polizeistrafen auch die vorläufige Prüfung der Voranschläge über deren Verwendung zukomme, verweisen Wir denselben auf das oben ad Nr. 9 Gesagte.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

	ƒ	kr
Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises rectifizirt sich auf . . .	783,785	48
und zwar		
a) Prinzipalsumme der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge auf	542,603	48
b) Prinzipalsumme der Personalsteuer nach dem Maßstabe eines Taglohns zu 18 kr auf	80,544	36
c) jene der Mobiliarsteuer auf . .	33,437	24
d) das Steuerprinzipale der Staatsforsten im Rheinkreise beträgt . .	17,200	—
e) die Gewerb-, Thür- und Fenstersteuer	110,000	—

wonach der Betrag eines Steuerprozentes sich in runder Summe auf

7837 fl

bestimmt.

Dem Landrathe sind bereits durch Unsere Regierung die Gründe eröffnet worden, aus welchen Wir das Steuerprinzipale von sämmtlichen Staatsforsten im Rheinkreise zu 24,530 fl und nach Abzug des durch das Finanzgesetz bewilligten Nachlasses von 27 Prozent zu 17,200 fl angenommen haben.

Auf dieser Berechnung, welche bei den ständischen Verhandlungen als Grundlage der von den Staats-Einnahmen aus den Staatsforsten an die Kreisfonds abzutragenden Steuerbeischläge gedient hat, müssen Wir so lange bestehen, bis durch die Einführung des Steuer-Definitivums das richtige Beitrags-Verhältniß ausgemittelt seyn wird.

III.

Bestimmungen der Kreisfonds für 18 31/32.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18 31/32 aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

	fl	kr
Für Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer . .	18,733	—

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

	fl	kr
§. 1. für das Appellationsgericht zu Zweibrücken	30,380	—
zu übertragen . . .	30,380	—
Uebertrag . . .	30,380	—
§. 2. für die 4 Bezirksgerichte zu Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken	30,200	—
§. 3. für die Friedensgerichte	37,919	12
§. 4. für Justizgebäude und zwar für Hausmiethe und Reparaturen . .	885	—
Summa	99,384	12

III. Abtheilung.

Ausgaben für die innere Verwaltung.

	fl	fl	kr
1. Für Landcommissariate,			
a) Besoldungen der Landcommissäre . . .	17,800		
b) Besoldungen der Actuare	9,600		
c) " des Botenpersonale . . .	3,500		
d) Regiekosten . . .	15,600		
Summa		46,500	—

IV. Abtheilung.

Auf Studien und Schulanstalten,

und zwar

	fl	kr
a) allgemeine und besondere Dotation und Dotationsergänzung .	57,000	—
b) aus dem Kreisfond . . .	34,904	—
c) aus dem kleinen Stipendienfond .	400	—
Zusammen .	92,354	—

V. Abtheilung.

Auf Wohlthätigkeit,

	fl	kr
und zwar auf Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, auf Almosen, dann für Findel- und verlassene Kinder und auf Taubstummenunterricht .	51,500	—

VI. Abtheilung.

Auf Gesundheit,

und zwar	fl	kr
§. 1. Besoldungen der Kantonsärzte	15,314	—
§. 2. Functionsbezüge der Thierärzte	2,400	—
§. 3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht	300	—
§. 4. für Epidemien- und Medizinalkosten	800	—
Summa	18,814	—

VII. Abtheilung.

Auf Straßen- und Brückenbau,

und zwar		
§. 1. Administrationskosten	15,908	—
§. 2. auf Straßenunterhaltung	61,000	—
Summa	76,908	—

VIII. Abtheilung.

Auf Rheindammbauten	16,636	—

IX. Abtheilung.

Auf Industrie und Kultur	5,000	—
und zwar		
a) für Pferdeprämien für das Landgestüt zu Zweibrücken	1,500	—
b) zur Vervollkommnung der Gewerbschule zu Speyer	875	—
c) für eine Gewerbschule zu Landau	875	—
d) „ „ „ „ Zweibrücken	875	—
e) „ „ „ „ Kaiserslautern	875	—

X. Abtheilung.

Für Stipendien	3,600	—

XI. Abtheilung.

Für die Gestütanstalt	7,000	—

XII. Abtheilung.

Für Bezirkswege	4,000	—

XIII. Abtheilung.

	fl	kr
Für die Obstbaumschule zu Speyer	1,000	—

XIV. Abtheilung.

Regiekosten des Landraths	550	—

XV. Abtheilung.

Prämien für Erlegung wilder Thiere	50	—

Zusammenstellung

der für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ erlaufenden Kreisausgaben.

	fl	kr
Auf Nachlässe und Nichtwerthe	18,733	—
„ die Justitzverwaltung	99,384	12
„ die innere Verwaltung	46,500	—
„ Studien und Schulanstalten	92,354	—
„ Wohlthätigkeit	51,500	—
„ Gesundheit	18,814	—
„ Straßen- und Brückenbau	76,908	—
„ Rheindammbauten	16,636	—
„ Industrie und Kultur	5,000	—
„ Stipendien	3,600	—
„ die Gestütanstalt	7,000	—
„ Bezirkswege	4,000	—
„ die Pflanzschule	1,000	—
„ die Regie des Landraths	550	—
„ Erlegung wilder Thiere	50	—
Zusammen	442,029	12

B. Facultative Ausgaben.

Da der Landrath von Erhebung einer Kreisumlage für facultative Ausgaben pro 18$\frac{31}{32}$ Umgang genommen hat, und Wir es hiebei bewenden lassen, so verweisen Wir die Ausgaben für facultative Zwecke auf das Jahr 18$\frac{32}{33}$; können übrigens nicht genehmigen, daß die Ausgabe auf technische Vorarbeiten zur Correction des Schwarzbaches auf die nothwendigen Ausgaben für 18$\frac{31}{32}$ transferirt werde.

Zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

§. 1. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent (zwei und fünfzig ein halb Prozent) zu erheben ist im Betrage zu	411,442	fl	30 kr
§. 2. die dem Rheinkreise zugewiesene halbe Thür- und Fenstersteuer . .	14,278	„	15 „
Zusammen	425,720	„	45 „
Im Zusammenhalte dieser Einnahme gegen die Ausgabe von . .	442,029	„	12 „
ergiebt sich ein Abgang von . .	16,308	„	27 „

Behufs dessen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes auf den Fall erwarten, daß dieselbe nicht durch die Ausscheidung der unter den Gesammtausgaben aufgenommenen Facultativausgaben, oder durch Erübrigungen an einzelnen Etatspositionen herbeigeführt werden sollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Unsere Regierung hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung jenes detaillirte Verzeichniß der appellationsgerichtlichen Kanzleikosten und Botenlöhne vorzulegen, welches demselben ohne Zweifel auf Verlangen schon während seiner Sitzung von 1832 zugekommen seyn wird.

2. Rücksichtlich des Regiekostenaversums für die Friedensrichter hat es zur Zeit bei dem hierauf gestellten Antrage des Landrathes sein Bewenden.

3. Dem Landrathe soll bei seiner nächsten Versammlung der Entwurf eines, die möglichste Sparsamkeit mit den Erfordernissen des Dienstes verbindenden Botenaversums für die Landcommissariate, unter genauer Motivirung der für diese Maßregel sprechenden Gründe, vorgelegt werden.

   Uebrigens hat Unsere Regierung streng dafür zu sorgen, daß jeder Landcommissär jährlich mindestens zweimal alle, seiner Verwaltung anvertraute Gemeinden besuche, und sich bei diesen Visitationen eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen, den Bedürfnissen und den Verwaltungsgegenständen, jeder einzelnen Gemeinde verschaffe.

4. Der Landrath ist bei seinen Aeusserungen über die Studienanstalten, Seminarien und das Volksschulwesen, insbesondere in Beziehung der Erhöhung der Lehrergehalte, von der Ansicht ausgegangen, als ob der Schulplan vom Jahre 1829 Gesetzeskraft durch einen von der Kammer der Abgeordneten geäusserten, von der Kammer der Reichsräthe aber nicht getheilten Wunsch erlangt habe.

   Wir verweisen deshalb den Landrath auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach welchen nur ein durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern gereifter und von Uns sanctionirter ständischer Antrag gesetzliche Wirksamkeit zu erhalten vermag.

   Ueberdieß erinnern Wir denselben an die Thatsache, daß der in dem Jahre 1829 aus Unseren Beschlüssen hervorgegangene Schulplan in dem Jahre 1830 und zwar insbesondere auf dringende Vorstellung des Landrathes des Rheinkreises ausser Wirksamkeit gesetzt und durch die gegenwärtig bestehende, eines Gehaltnormativs in keiner Weise erwähnende, Schulordnung ersetzt wurde.

   Da in Beziehung auf die Gehaltsbezüge des Lehrerpersonale an den Gymnasien und lateinischen Schulen eine gleiche Norm in allen Kreisen Unserer Monarchie vorwalten muß, so können Wir auch für den Rheinkreis im Wesentlichen

keine Abweichung von jenen Directiven zulassen, welche nicht mittels Rescripts Unseres Oberkirchen- und Schulrathes geboten, sondern aus Auftrag Unseres Staatsministeriums des Innern als ein integrirender Bestandtheil der Ausgabenvoranschläge, dem Landrathe zur Begutachtung vorgelegt wurden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Gehaltsbezüge der Volksschullehrer im gehörigen Maaße erhöht, die etwa mangelnden Schulen ersetzt und günstigere Verhältnisse des Elementarunterrichtes herbeigeführt werden können, wenn die Gymnasien und lateinischen Schulen in dem von dem Landrathe beantragten überwiegenden Betrage bedacht werden."

In so ferne aber wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises Modificationen der vorgezeichneten Directiven nöthig erscheinen sollten; hat Unsere Regierung hierüber ungesäumt Bericht zu erstatten, und bis zur erfolgenden besonderen Entschließung mit Vertheilung der erhöhten Schuldotationssumme einzuhalten.

Die Ruhegehalte und Pensionen des Lehrerpersonals sind, so weit sie nicht etwa in Folge besonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Last fielen, stets, und schon vor der Verordnung vom 12. Juni 1818 von der Staatsschuldotation bestritten, daher auch in die gesetzlich festgestellten Kreisschuldotationen eingerechnet worden.

Insbesondere hat der Lehrer Neumann von Speyer 350 fl Alimentation aus dem vormaligen Reservefond der allgemeinen Schuldotation bezogen, welche mit dem 1. October 1831 auf den Rheinkreis übergegangen, daher demselben zu seiner älteren Dotation von 24,000 fl noch 350 fl zugetheilt worden sind. (Ges. Bl. 1832 S. 202.)

Da hienach die fraglichen Pensionen und Ruhegehalte auf der Kreisschuldotation radizirt sind, so findet der §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hierauf um so weniger eine Anwendung, als derselbe nur auf das Personal der Justiz- und Administrativbehörden Beziehung hat.

5. Unsere Regierung hat den Landrath bei seiner nächsten Versammlung mit den Erfahrungen bekannt zu machen, welche der Wiedereinführung einer Aufsichtscommission bei der allgemeinen Armenanstalt entgegen zu stehen scheinen und dessen wiederholtes Gutachten über die Frage zu vernehmen, ob nicht öftere unvermuthete Visitationen dieser Anstalt von Seite der Kreisregierung zweckförderlicher erscheinen dürften. Unsere Regierung wird überhaupt besonderen Bedacht nehmen, daß die Aufnahme der Pfleglinge streng nach den für die Armenanstalt gegebenen Normen bemessen werden, und daß, so weit solches ausführbar ist, den Dürftigen aller zwölf Landcommissariatsbezirke an dem Institute verhältnißmäßiger Antheil gesichert werde.

6. Nachdem wir den am 25. August 1828 entlassenen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. August Zwierlein, in Berücksichtigung seiner traurigen Verhältnisse und in der Erwartung, daß er sich vor dem Rückfall bewahren und Unserer Allerhöchsten Gnade würdig beweisen werde, am 17. Juni 1831 als Kantonsarzt zu Dahn wieder angestellt haben, und Uns eine Functionszulage von einhundert Gulden als das Minimum der Subsistenzergänzung eines Arztes in jener Gegend dargestellt worden, so vermögen Wir zur Zeit und ohne näheren Nachweis der Gegengründe dem Antrage des Landrathes auf Einziehung dieser Zulage keine Folge zu geben.

Dagegen genehmigen Wir den Antrag wegen Anstellung eines Kantonsarztes für den Kanton Waldfischbach mit einer Besoldung von 450 fl,

und beauftragen Unsere Regierung mit ungesäumter Vorlage der Personalvorschläge.

7. Ueber die von dem Landrathe beantragte neue Klassification der Staats- und Kreisstraßen tragen Wir Unserer Kreisregierung Berichtserstattung auf, und behalten Uns besondere Entschließung darüber vor, welche von den bisherigen Departemental- oder Bezirksstraßen, nach ihrer commerziellen Wichtigkeit, als Kreisstraßen zu behandeln sind, um rücksichtlich der Neubauten nach Maßgabe der im Finanzgesetze bewilligten Mittel auf Staatsfonds übernommen zu werden.

Was die Unterhaltung der Straßen betrifft, so sind nach §. 22 des Finanzgesetzes nur die Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen auf die für gesetzlich nothwendige Zwecke gebildeten Kreisfonds überwiesen, und auch die Mittel hienach berechnet.

Insoweit daher der Landrath eine Erhöhung der Unterhaltungskosten nöthig erachtet, so kann dieses nur durch Disponibelmachung einer entsprechenden Rate des für facultative Zwecke gesetzlich gestatteten Umlagemaximums statt finden, und Wir sehen Uns außer Stande, die Position für die Straßenunterhaltung auf die von dem Landrathe beantragte Summe zu erhöhen.

8. Zu Herstellung und Erneuerung schadhafter Dämme rücksichtlich deren der Landrath den Anträgen Unserer Regierung beistimmte, sind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Uebrigens ist es Unser Wille, dem Landrathe stets mit dem Etatsentwurf auch die Plane und Kostenvoranschläge der aus Kreisfonds zu bestreitenden Neubauten vorgelegt zu wissen, und Wir zweifeln nicht, daß selbe der Versammlung auch diesmal zugekommen wären, hätte sie nach §. 25 des Landrathgesetzes Unsere Kreisregierung um Aufklärung angesonnen.

9. Unsere Regierung wird demnächst allgemeine Directiven zur Belebung des technischen Unterrichts und insbesondere zu endlicher Einführung der angeordneten Gewerbsschulen empfangen.

Diese Verfügung wird auch die Wünsche erfüllen, welche der Landrath in Bezug auf die Gewerbsschulen seinem Protokolle einverleibt hat.

10. Rücksichtlich der Stipendien genehmigen Wir den Antrag des Landrathes in der Art, daß von dem Etatsjahre 18$\frac{3}{3}$ anfangend, so ferne es die etwa schon erworbenen Ansprüche einzelner in dem Genusse von Stipendien sich befindenden Kandidaten gestatten,

a) statt der bisherigen 9 Universitätsstipendien nur 6 solche verliehen werden sollen und zwar

für Theologie 2.
„ Medizin 1.
„ Jurisprudenz 1.
„ höhere Technik 2.

jedes zu 200 fl, zusammen . . 1,200 fl

b) daß ferner für Gymnasialschüler .	400 „
für Zöglinge, welche sich den Real- und Industriestudien widmen .	400 „
für das Schullehrerseminarium .	400 „
und für ein chirurgisches Stipendium	200 „
Zusammen	1,400 „
im Ganzen also . .	2,600 „

verwendet werden sollen.

11. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung einen wohlbemessenen Antrag über die künftige Bestimmung der Pflanzschule zu Speyer zur Berathung mitzutheilen.

12. Der Landrath hat unter Berufung auf §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{31}{32}$ bestehende und aus der 1. und 2. Finanzperiode herrührende Ausstände der directen Staatsauflagen den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überläßt, alle am 30. September 1831 von den Einnehmern noch nicht erhobenen directen Staatsauflagen als Steuerausstände der 2. Finanzperiode im approximativen Betrage von 121,000 ƒ für den Kreisfond in Anspruch nehmen zu können geglaubt; — der Landrath ist hiebei von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß alles dasjenige ein Steuerausstand sey, was mit dem Schlusse des Etatsjahres an Steuern noch nicht eingenommen worden ist, und hat überdieß auf die besondere Steuergesetzgebung des Rheinkreises keine Rücksicht genommen, vermöge welcher daselbst niemals Steuerausstände vorhanden seyn können.

Allein der Begriff eines Ausstandes setzt voraus, daß die Schuldigkeit verfallen und zur gesetzlichen Verfallzeit noch nicht einbringbar sey; da nun von den Einnahmen, das dem Etatsjahre $18\frac{31}{32}$ angehörige Steuerziel des Monats September 1831 nach der im Rheinkreise bestehenden Institution, erst im Laufe des darauf folgenden Monats October eingehoben werden konnte, und diese Steuern nach der Steuergesetzgebung dieses Kreises vollständig und ohne Rückstand abgeliefert worden sind, so folgt, daß Steuerausstände, von welchen der §. 24 des Finanzgesetzes handelt, weder vorhanden sind, noch auch vorhanden seyn konnten.

Indem Wir daher dem Antrage des Landraths Unsere Genehmigung versagen, haben Wir mißbilligend wahrgenommen, wie der Landrath von seiner Ansicht sich hinreißen ließ, Unserer Regierung, blos weil sie eine gegentheilige Ueberzeugung pflichtmäßig vertheidigte, eine dem Rheinkreise feindliche Absicht zu unterstellen.

13. Der Landrath hat unter Beziehung auf §. 20 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 die Meinung geäußert, daß das Finanzärar, in Folge der Uebernahme der Kosten für das Kreisarchiv, für die Gendarmerie und für die Gefängnisse, auch das auf Kreiskosten in diesen Anstalten und in der Arbeitsanstalt des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern angeschaffte und vorhandene Mobiliarvermögen an Requisiten, Waaren, rohen Stoffen u. s. a. dem Kreisfonde zu vergüten habe.

Allein da das Finanzgesetz an der angeführten Stelle, die von dem Kreisfonde an die Staatskasse übergehenden Lasten in bestimmten Summen überweiset, und in der Beilage Lit. A. zu diesem Gesetze unter den Positionen VII. X. Ziff. 5. und XI. Ziffer 2. die von dem Kreisfond des Rheinkreises für die oben bemerkten Anstalten auf das Finanzärar übergehenden Posten in Zahlen ausgedrückt sind, welche den Umfang und die Grenzen der diesfälligen Verpflichtung des Staatsärars genau und speziell bezeichnen, so zweifeln Wir nicht, daß sich der Landrath selbst bescheiden werde, daß dem Staatsärar eine gesetzliche Verbindlichkeit zu der von ihm beantragten Vergütung nicht obliege, und daß Wir Uns daher außer Stand befinden, seinen Antrag zu genehmigen.

Uebrigens wird Unsere Kreisregierung bei dem Schlusse des Etatsjahres insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die gemäß des festgestellten Etats zu verwendenden, vor Abschluß der Rechnung von $18\frac{31}{32}$ aber nicht verwendeten Summen, nichts desto minder ihrer beziehungsweisen Bestim-

mung angehören, und daß nur die nach gänzlicher Erschöpfung der genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Rechnungsbestände für Ausgaben des Jahres 18¾ verwendet werden können.

IV.

Voranschläge zu Straßen-Neubauten für 18¾.

Die Voranschläge zu den für das Jahr 18¾ vorzunehmenden Straßen-Neubauten haben von Seite des Landraths keine Erinnerung erfahren; übrigens hat Unsere Regierung Sorge zu tragen, daß dem Landrathe die Voranschläge für Straßen-Neubauten in Zukunft zum Behufe der Prüfung vorgelegt werden können.

V.

Besondere Anträge und Wünsche.

Auf die Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 4 zu dem Wirkungskreise des Landraths sich eignen, erklären Wir was folgt:

1. Dem Wunsche des Landraths wegen möglichst baldiger Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland ist Unsere Sorgfalt, auf dem Wege der Verträge mit anderen Staaten, dem Verkehr und dem Handel Erleichterung zu verschaffen, und durch Erweiterung des Zollvereins die Schlagbäume verschwinden zu machen, bereits zuvorgekommen, und Wir sehen einer entsprechenden Beendigung der hierauf gerichteten Verhandlungen mit eben so großer Sehnsucht als Beruhigung entgegen.

   Die zu gleicher Zeit angeregten einstweiligen Anordnungen betreffend, beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was in dem jüngsten Landtagsabschiede in dieser Hinsicht von Uns unter §. 64 Lit. B. Nr. 1 und Lit. C. Nr. 1 ausgesprochen worden ist.

2. Bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste können Wir Uns nicht an Verhältnißzahlen der Kreise, noch durch Rücksicht auf den Geburtsort binden.

3. Das Gesuch des Landraths, um Nachlaß der rückständigen, nach der Verordnung vom Jahre 1814 ausgesprochenen Forststrafen werden Wir in nähere Erwägung ziehen. Wir haben dießfalls Unsere Regierung des Rheinkreises angewiesen, die erforderlichen weiteren Erörterungen einzuholen und diese Uns mit Gutachten zur Beschlußfassung förderſamst vorzulegen.

4. Der Grund warum die Besoldung des Appellationsgerichts-Präsidenten zu Zweibrücken im Jahre 1821 von 4000 fl auf 5000 fl erhöht worden ist, beruht auf der Gleichstellung seiner Besoldung mit jener der übrigen Appellationsgerichts-Präsidenten. So lange dieser Grund fortdauert, finden Wir keine zureichende Veranlassung, auf die Herabsetzung der Besoldung des Präsidenten Unseres Appellationsgerichtes im Rheinkreise auf den früheren Betrag bedacht zu seyn. Was die Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers an dem gedachten Appellationsgerichte betrifft, so werden Wir die Gründe über deren fernere Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer näheren Ueberlegung unterwerfen, und hienach eintretenden Falls Unsere Entschließung fassen.

5. Die Anträge des Landrathes auf Verminderung der Salzpreise haben Wir einer wiederholten sorgfältigen Prüfung unterzogen, und daraus zunächst die Ueberzeugung geschöpft, daß bei denselben weder die sehr beträchtlichen Herabsetzungen der Salzpreise, welche den Bewohnern des Rhein-

kreises seit ihrer Vereinigung mit Bayern schon zu Theil geworden sind, noch die eigenthümlichen Verhältnisse des vaterländischen Salinenwesens im Allgemeinen die nöthige Beachtung gefunden haben. Der Landrath gründet seine Berechnungen eines der Staatskassa bei der Salzregie im Rheinkreise verbleibenden, angeblich unverhältnißmäßigen, Gewinnes auf Voraussetzungen, welche theils in den Zahlen von dem wirklichen Rechnungserfolge bedeutend abweichen, theils ohne sehr nachtheilige Rückwirkung auf den Betrieb, Haushalt und Ertrag der inländischen Salinen nicht ausgeführt werden könnten, in so ferne nämlich nach jenen Anträgen dem Absatze des eigenen Productes der Ankauf ausländischen Salzes für den Rheinkreis substituirt werden sollte.

Vor allem sind Wir zur Zeit durch Unsere Regentenpflicht für die Sicherstellung des Staats-Einkommens der dritten Finanzperiode zu wachen, zur besondern Vorsorge dafür bewogen, daß der durch die Stände des Reiches um jährliche 100,000 fl über den Voranschlag Unserer Regierung gesteigerte Ansatz des Salinenertrages erreicht werde. Wir haben Uns dadurch zu einer Revision der an den verschiedenen Salzniederlagen des Königreichs bestehenden Preise veranlaßt gesehen, und wollen die hiedurch begründete Erleichterung dem Rheinkreise gewähren.

6. Wir haben in Gemäßheit Unserer bereits durch den Landtagsabschied ausgesprochenen landesväterlichen Absichten, die baldmöglichste Fortsetzung und Beendigung der Rheinrectification, und die Beseitigung der bisher obgewalteten Hindernisse zum Gegenstande Unserer ganz besonderen Sorgfalt gemacht, und Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, der Landrath werde in dem demnächst zur Oeffentlichkeit gelangenden Resultate der getroffenen Einleitung einen neuen Beweis Unseres Strebens zur möglichen Förderung der Wohlfahrt des Kreises erblicken.

7. Der Antrag des Landrathes, daß die im Rheinkreise cursirenden preussischen Thaler nach dem Curse von 1 fl 45 xr und die ⅙ Thaler nach dem Curse von 35 xr auch bei öffentlichen Kassen und Aemtern angenommen werden sollen, kann nur nach sorgfältiger Prüfung des gemeinsamen Interesse der Bayerischen Staatsangehörigen in Vereinbarung mit anderen Staatsregierungen über den Münzfuß erledigt werden.

8. Hinsichtlich des Gesuches um Ueberlassung von Waldungen zur Urbarmachung an dürftige Gemeinden, sind Wir dem Wunsche des Landrathes schon dadurch stets entgegen gekommen, daß überall, wo das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthschaftlichen Kultur wahrgenommen wurde, und wo das höhere Interesse für die pflegliche Unterhaltung der Staatswaldungen nicht entgegen trat, bedeutende Waldflächen (über 15,000 Morgen betragend) zu diesem Zwecke an einzelne, so wie an ganze Gemeinden, theils um den blosen Schätzungswerth mit Bewilligung mäßiger Zahlungsfristen, theils gegen Entrichtung eines ablösbaren Bodenzinses zur Kultur und Erweiterung ihrer Feldfluren überlassen worden sind. Wir können jedoch nicht gestatten, daß Staatswaldungen, deren pflegliche Erhaltung für das Gesammtwohl unentbehrlich erscheint, veräussert oder zu einem andern Zwecke verwendet werden, und müssen auf die Mittel hinweisen, welche die sehr ausgedehnten Gemeindewaldungen selbst zu den bezielten Unterstützungen darbieten.

9. Dem Antrage auf Vermehrung und Anlegung neuer Holzhöfe an den vom Landrathe bezeichneten Or-

ten können Wir Unsere Zustimmung nicht gewähren.

Die seit dem Uebergange des Rheinkreises unter die Bayerische Staatsverwaltung statt gefundene Uebernahme der Holzflößerei in unmittelbare Regie, und die seither eingetretene Vermehrung der Holzhöfe, so wie die bereits verfügte bedeutende Verminderung und Herabsetzung der Holzpreise beurkunden zureichend, daß für die holzbedürftigen Gegenden des Rheinkreises selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesse auf jede zuläßige Weise geeignete Rücksicht genommen worden sey.

Eine weitere Vermehrung solcher Holzniederlagen auf Rechnung des Staats an Orten, in deren Nähe überall Staats- und Gemeindewaldungen so gelegen sind, daß sich die dortigen Anwohner ihren Holzbedarf zureichend durch Ankauf an Ort und Stelle, und namentlich die unbemittelte Klasse des Lese- und Stockholz leichter und wohlfeiler selbst verschaffen können, finden Wir um so weniger geeignet, als der erforderliche Aufwand für den Landtransport des Holzes, für die Errichtung und Ausmittelung der erforderlichen Localitäten, so wie die Aufsichts- und Verwaltungskosten eine dem beabsichteten Zwecke entgegen tretende übermäßige Steigerung der Holzpreise herbeiführen würden.

Wir erwarten vielmehr, daß der Landrath den bedeutenden Holzreichthum der Gemeinden, Stiftungen und Privaten im Rheinkreise in gehörige Erwägung ziehen, und hierin ein Mittel finden werde, der unbemittelteren und holzbedürftigen Klasse der Einwohner wesentliche Unterstützung zu gewähren, so wie Wir Unserer Kreisregierung die möglichste Aufmerksamkeit auf den nachhaltigen Betrieb der Kommunalwaldungen und die Sorge dafür auftragen, daß diese Waldungen allen Gemeindebürgern möglichst nutzbar werden.

So gerne Wir Uns früher in dem Falle sahen, dem Landrathe des Rheinkreises Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so mißbeliebig sehen Wir Uns veranlaßt, die in dem besonderen Protokolle der diesmaligen Landrathsverhandlungen häufig gebrauchte anmaßende Sprache zu rügen, die Uns leider die Ueberzeugung geben mußte, daß der Landrath Unsere wohlwollenden Absichten und Gesinnungen verkennend, sich von der künstlich hervorgebrachten Aufregung des kleineren Theiles der Bewohner des Rheinkreises nicht rein erhalten hat. Sehr bestimmt müssen Wir den Ausdruck „Bewilligung" zurückweisen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe seines Protokolls zur Bezeichnung seiner finanziellen Beschlüsse gewählt hat. Das Gesetz vom 15. August 1828 räumt dem Landrathe, mit alleiniger Ausnahme der dezernirenden Erkenntnisse über die Vertheilung von Reparationssteuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragstellung und der Beschwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Gesetze in irgend einer Weise, wenn auch nur formell, nahe getreten werde. Auch sehen Wir Uns bewogen, offen die Mißbilligung jener Aeusserungen auszusprechen, welche der Landrath hinsichtlich des damals in der Vorbereitung begriffenen Hambacher Festes, und hinsichtlich der Vollzugsweise des III. constitutionellen Edictes, an Uns gebracht hat.

Obliegenheit der Staatsregierung ist es, die beschworne Verfassung gegen jeden Angriff zu vertheidigen; die Plane einer auch in Deutschland hervorgetretenen Partei liegen nunmehr vor dem Urtheile der Welt, die Ereignisse zu Hambach haben den letzten Schleier, und zwar unter den Augen der, zu Unserem lebhaften Mißfallen bei jenem Feste erschienenen Landrathsmitglieder, gelüftet, und Wir sind des Bei-

falles aller wahren Verfassungsfreunde versichert, wenn Wir, wie hiemit geschieht, Unserer Kreisregierung und Unserem Generalprocurator auftragen, in pflichtmäßiger rücksichtsloser Anwendung der durch die III. Verfassungsbeilage begründeten Präventiv- und Repressivmaßregeln, so wie in kräftigem Einschreiten gegen jede Störung der öffentlichen Ruhe fortzufahren, und mit aller Kraft jenen Bestrebungen entgegen zu wirken, die seit mehr denn 1½ Jahren die Ruhe des Rheinkreises auf eine unverantwortliche Weise gefährdeten, und deren nun offen ausgesprochenes Ziel nur auf Umsturz des Thrones, der Verfassung und alles gesetzlich Bestehenden gerichtet ist.

München, am 19. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 15223 K.

pr. den 5. November 1832.

(Brand zu Weilerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 6. Juli d. J. in der Gemeinde Weilerbach statt gehabten Brande haben nachbenannte Individuen durch thätige und kräftige Hülfe den Flammen Einhalt gethan, und sich durch dieses unerschrockene Benehmen des öffentlichen Lobes würdig gemacht, als:

der Gendarm Johann Eisenbrath, die Zimmerleute Peter Obry, Phil. Stroh, Adam Berleong, Johann Stroh, Peter Petry, Heinrich Petry, Adam Morgenstern, Wendel Clemens, Vater und Sohn und Rudolph Siegfried, und der Taglöhner Hieronimus Diebold.

Speyer, den 23. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 463 M.

pr. den 6. November 1832.

(Die Patentformularien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die amtliche Anzeige, daß mehreren in auswärtigen Gemeinden ihr Gewerb betreibenden Individuen deßwegen Hindernisse in ihrem Geschäftsbetriebe in den Weg gelegt werden, weil dieselben noch keine Patente in Händen haben, werden die mit der Aufsicht über den Vollzug der Gewerbsteuerverordnung beauftragten Polizeibeamten darauf aufmerksam gemacht, daß die Patente erst nach der Anfertigung und Publikation der Gewerbsteuerhebrollen den Gewerbtreibenden zugestellt werden können, diese aber nichts desto weniger befugt sind, gleich mit Anfange des Etatsjahres, ihre Gewerbe zu betreiben, sobald sie über den Betrieb derselben ihre Declarationen bei ihren Ortsvorständen gemacht haben.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, jenen Gewerbtreibenden, welchen aus dem angegebenen Grunde noch kein Patent zugestellt werden konnte, die sich aber durch ein Zeugniß ihrer Ortsvorstände über die zum Betriebe ihrer Gewerbe abgegebenen Declarationen ausweisen, keine Hindernisse in der Ausübung derselben in den Weg zu legen.

Speyer, den 5. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 3. November 1832.

(Die Eröffnung der Assisen für das 4. Quartal d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und Königlich Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des vierten Quartals 1832 für den Rheinkreis den dritten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtrath Franz Xaver Molitor um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprocurators gegenwärtige Ordonnanz, nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 15. October 1832.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Abschrift:
Faber, Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 19. October 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth ist eine Rathsstelle erledigt. Die Gesuche um dieselbe sind binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte einzureichen, in deren Kreise die Bewerber angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. October l. J. dem bisherigen Verweser, Pr. Michael Peindtner, die Pfarrei Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Die diesjährigen Landrathsprotokolle können gegen portofreie Einsendung der Auflagekosten, im Betrage von zwölf Kreuzer, durch die Königl. Expedition des Amts- und Intelligenzblattes dahier bezogen werden.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 72. Speyer, den 15. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundesversammlung zur Unterdrückung der in Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift: „Der Volksfreund."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

In der 33. Sitzung der Bundesversammlung vom 6. September 1832 ist beschlossen worden:

1. Der in Hildburghausen erscheinende Volksfreund, „ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhaltes, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.
2. Die Herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen, desgleichen den Redacteur des „Volksfreundes" auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.
3. Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der „Volksfreund", sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht; so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen,

men, auch die Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Wir finden Uns bewogen, das oben genannte Zeitblatt: „Der Volksfreund", so wie alle fernere Fortsetzung desselben im Sinne des Bundesbeschlusses ebenso zu verbieten, wie dieses durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 31. März d. J. (Regierungsblatt Stück 14) hinsichtlich des in Hanau erschienenen Zeitblattes: „Die neuen Zeitschwingen" geschehen ist, und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an. Im Uebrigen ist von Unsern Behörden das Gesetzliche zu verfügen.

München, am 28. October 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.
Frhr. v. Branca.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

(Den Bundestagsbeschluß gegen den Nachdruck betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern macht in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung nachstehende in der 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 6. September d. J. beschlossene Uebereinkunft gegen den Nachdruck zur Darnachachtung hiedurch bekannt.

„Um nach Artikel 18 dd. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz: daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten, gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden."

München, den 22. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister:
der expedirende geheime Secretär,
Braun.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 7. November 1832.

(Die Benennung des 12. Linieninfanterie-Regiments betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerialerlasses vom 12. October l. J. ist dem Königl. 12. Linieninfanterie-Regiment die Benennung:

12. Linieninfanterie-Regiment (König Otto von Griechenland)

zu geben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 16254 K.

pr. den 7. November 1832.

(Erledigte katholische Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgenannte katholische Pfarreien sind dermalen erledigt:

1. Die Pfarrei Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften, wozu der Filialort Mertesheim gehört, wo sonn- und feiertägiger Gottesdienst gehalten wird, 1426 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	464	4
2. an Stolgebühren	39	30
3. für geistliche Functionen	12	20
	515	54

2. Die Pfarrei Obermohr, Landcommissariats Homburg, zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften 810 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Stolgebühren	24	11
3. für geistliche Functionen	29	34
4. an Gülten	4	48
	290	33

3. Die Pfarrei Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zählt in sieben dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 658 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	217	2
2. an Stolgebühren	19	—
3. aus der Nutznießung des Pfarrguts	73	10
4. für gestiftete geistliche Functionen	7	30
	316	42

die Lasten betragen 9 ƒ 30 kr.

4. Die Pfarrei Remigiberg, Landcommissariats Kusel, zählt in neun dazu gehörigen Ortschaften 863 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Stolgebühren	6	—
3. aus der Nutznießung des Pfarrguts	2	5
4. für gestiftete geistliche Functionen	6	10
	246	15

die Lasten betragen 11 kr.

5. Die Pfarrei Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 222 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Stolgebühren	6	48
3. von Kapitalzinsen	95	45
4. für gestiftete geistliche Functionen .	5	16
	339	49

die Lasten betragen 46 kr.

6. Die Pfarrei Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 699 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	217	11
2. an Stolgebühren	22	30
3. aus der Nutznießung des Pfarrguts	55	43
4. für gestiftete geistliche Functionen . .	26	3
	321	27

die Lasten betragen 9 ƒ 31 kr.

7. Die Pfarrei Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 616 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	220	54
2. an Stolgebühren	16	30
3. aus der Nutznießung des Pfarrguts	17	—
4. aus Rechten	20	24
5. aus Gemeindevermögen	—	57
	275	45

die Lasten betragen 57 kr.

Geeignete Bittwerber haben sich desfalls unter Beibringung der vorschriftmäßigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 1. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1718 I.

pr. den 8. November 1832.

(Die Dienstesverpflichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern wurde hinsichtlich der Verpflichtung der in Staats- oder öffentliche Dienste tretenden Individuen nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

Die Diensteoverpflichtung umfaßt drei Theile:

1. den Eid auf die Verfassung nach Titel X. §. 3 der Verfassungsurkunde;
2. die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, und
3. den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwörenden Formel umständlich zu belehren, und daß dieses geschehen, ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protokoll hat sich nicht, wie dieses häufig, im Widerspruche mit allen Vorschriften, zu geschehen pflegt, auf eine blose Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken, sondern es ist demselben die dreifache Verpflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten, und dieses Protokoll ist von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben.

Hinsichtlich desjenigen Theils der Verpflichtungsform, welcher die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, ist die im §. 3 der Verordnung vom 13. September 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsblatt des Rheinkreises vom Jahr 1818 Seite 295) enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, — dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen, und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen,

„daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.“

Sämmtliche Administrativbehörden, denen die Verpflichtung von Staats- und öffentlichen Dienern obliegt, werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, und die Verpflichtungsprotokolle in den Registraturen, nach den verschiedenen Dienstes-zweigen, sorgfältig aufzubewahren.

Es wird noch bemerkt, daß bei Amtsvisitationen dieser Gegenstand jedesmal einer genauen Recherche unterzogen werden soll, und daß jede Vernachläßigung in dieser Beziehung unnachsichtliche Ahndung zur Folge haben müßte.

Speyer, den 4. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18285 K.

pr. den 9. November 1832.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

(Die Ersatzmannstellung für entwichene oder entlassene Einsteher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ministerialverfügung vom 10. v. M. — die Ersatzmannstellung für entwichene oder Entlassene Einsteher betr. — wird den Conscriptionsbehörden des Rheinkreises durch nachstehende Mittheilung zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Speyer, den 31. October 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 2. Juni d. J. unter Rückschluß der Beilagen, zur Entschließung erwiedert, daß in denjenigen Fällen, in welchen den Gemeinden, nach dem Heerergänzungsgesetze, die Stellung eines Ersatzmannes obliegt, sie auch, bei der Allgemeinheit der Bestimmung des §. 90, verbunden seyen, die Einstellung durch einen öffentlichen Act zu beurkunden, und die Stempeltaxe von 12 ƒ zu erlegen. Wenn jedoch die Gemeinden nach §. 83 der Instruction zum Heerergänzungsgesetze die Ersatzmannstellung den Militärbehörden und Conscriptionsämtern überlassen, sohin das Geschäft der Einstellung eine reine Officialsache wird, so genügt ein einfaches Protokoll und die Umschreibung der Schuldurkunde, und nur alsdann, wenn das Einstandskapital

hypothekarisch versichert ist, wird ein förmliches Notariatsinstrument nothwendig, wonach die Königl. Kreisregierung das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 10. September 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Zu = Rhein.

Durch den Minister
der General-Secretär,

In dessen Abwesenheit der geheime Secretär,

Dahl.

Ad Nm. Exh. 1496 M.

pr. den 11. November 1832.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Kirrweiler, im Landcommissariate Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. v. M. ist dem seitherigen Steuer- und Gemeindeeinnehmer Friedrich Seitz zu Kirrweiler die Einnehmerei Bergzabern übertragen worden.

Geeignete Bewerber um die hiedurch erledigte Perceptur Kirrweiler haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Landcommissariat ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 5. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 1315 L.

pr. den 11. November 1832.

(Das frühe Bewohnen der neugebauten Schulhäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten neu erbaute Schulhäuser von den Lehrern und Schülern bezogen werden, ehe dieselben gehörig ausgetrocknet sind. Da dadurch nicht nur für den Augenblick einem schädlichen Einflusse auf die Gesundheit der solche Schulhäuser besuchenden Jugend Raum gegeben wird, sondern diese Häuser auch fast beständig feucht bleiben und dadurch bleibend nachtheilig auf die Gesundheit wirken; so werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, künftig kein neu gebautes Schulhaus von den Schülern oder Lehrern eher beziehen zu lassen, als bis sie sich von der vollkommenen Austrocknung des Gebäudes durch das Zeugniß des Bauingenieurs vollständig überzeugt haben.

Speyer, den 5. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1837 L.

pr. den 12. November 1832.

(Die Ernennung des Schutzpersonals in den Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 47 des Forststrafgesetzes von 1831 verfügt: „zum Forstschutz sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden. Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder

Privaten angestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Königl. Landcommissariats und Forstamts.»

Der Vollzug dieser Gesetzstelle hat Anfragen erzeugt, welche im Folgenden ihre Bescheidung finden.

1. Die Formen bei Anstellungen von Waldschützen in Waldungen, die Privaten angehören, waren bisher durch das Königl. Decret vom 26. Februar 1824, (Amtsblatt Nr. IV) bestimmt. Da nunmehr außer der forstamtlichen Bestätigung auch die des Landcommissariats erfordert wird, so haben die Waldeigenthümer die Anstellungssignate zuerst dem Königl. Forstamte, dann dem Königl. Landcommissariate zu Beisetzung ihrer Bestätigung zu präsentiren. Verweigert eine dieser Stellen, oder beide die Bestätigung, so steht dem Waldeigenthümer nach Art. 2 des angeführten Decrets die Berufung an die unterzeichnete Kreisregierung offen.

2. Wie bei Bestätigung der Waldschützen von Gemeinden und Stiftungen zu verfahren sey, ist im Wesentlichen durch die diesseitige Verfügung vom 24. Juli 1822 (Intelligenzblatt Nr. 131) vorgeschrieben. Nur ändert sich die Formel der Bestätigung. Das Königl. Landcommissariat setzt nämlich der Berathschlagung Folgendes bei: „Vorstehende Ernennung wird unter Zustimmung des Königl. Forstamts N. hiemit bestätigt.»

3. Wenn Feldschützen auch zur Waldhut verwendet werden sollen, bedürfen sie dafür einer besondern Ernennung, hinsichtlich welcher dasselbe zu beobachten ist, wie bei den Waldschützen.

4. Wenn gleich das betreffende Königl. Forstamt und Landcommissariat über die Verwerfung eines von einer Gemeinde oder Stiftung ernannten Waldschützen einverstanden wären, steht ihnen dennoch, wenn die Gemeinde oder Stiftung auf dem von ihr benannten Individuum beharrt, weder einzeln noch vereint, das Recht zu, sogleich von Amtswegen ein anderes zu ernennen, sondern es sind die Acten an unterzeichnete Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

5. Wenn dagegen eine Gemeinde oder Stiftung in der Anstellung einer zureichenden Anzahl von Waldschützen oder in Bestimmung ihres Gehaltes überhaupt säumig wäre, oder nach definitiver Verwerfung ihrer Wahl dennoch darauf beharrte, so ernennt das Königl. Landcommissariat und regulirt die Gehalte, auf Antrag des Königl. Forstamts und in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1791.

Speyer, den 9. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2389 L.

pr. den 15. November 1832.

(Regulirung des Salzpreises.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Königl. Ministerialrescript vom 26. v. M. ist für den Rheinkreis der Preis des Salzes, welcher durch Verfügung vom 25. September 1821 auf 7 ƒ 30 xr für den bayerschen Centner festgesetzt war, auf sechs Gulden vierzig Kreuzer herabgesetzt worden, und es ist von der Königl. General-Salinen-Administration bereits die Anordnung getroffen, daß vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen beim Verkauf im Kleinen der Kilogramm um acht Kreuzer oder das leichte Pfund (½ Kilogr.) um vier Kreuzer verkauft werden muß.

Die Königl. Polizeibehörden im allgemeinen und die Königl. Gendarmerie insbesondere haben daher darauf zu wachen, daß die von der Königl. General-Salinen-Administration mit dem Verkauf des Salzes im Kleinen committirten Factoreien und Krämer diese Taxe nicht überschreiten und im Falle ein oder der andere das Publikum übernehmen sollte, denselben den Gerichten zu denunziren und auf Bestrafung nach Art. 174 des Strafgesetzbuches anzutragen.

Speyer, den 15. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nu. Exh. 2315 L.

pr. den 15. November 1832.

(Die Gemeindebüdgets pro 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 201 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen vom 17. November 1826 sollen diejenigen Gemeindebüdgets, welche von der Kreisregierung abgeschlossen werden, bei derselben am 1. Dezember jeden Jahrs übergeben seyn.

Die Königl. Landcommissariate werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der bestimmten Frist die säumigen Behörden ohne fernere Mahnungen Strafboten zu gewärtigen haben.

Speyer, den 13. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch die unterm 27. v. M. erfolgte Ernennung des Königl. Bezirksrichters Emil Cotta zu Zweibrücken zum Bezirks- und Untersuchungsrichter in Landau, ist eine Richterstelle am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigt worden.

Concurrenzfähige Bewerber können ihre desfallsigen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Zweibrücken, den 4. November 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des Friedensgerichtsboten Johann Geißler zu Germersheim, ist eine Gerichtsbotenstelle allda in Erledigung gekommen.

Die Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zweibrücken, den 6. November 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Bei dem Königl. Landgerichte Abensberg ist eine Advokatenstelle erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 30. October 1832.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 73. Speyer, den 17. November 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1491 M.

pr. den 16. November 1832.

(Die Visirung und Registrirung der à Conto-Einnahms-Quittungen der Rentämter durch die Königl. Landcommissariate resp. Bürgermeister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 50 der dem Kreisamtsblatt vom Jahr 1818 angefügten instructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, ist verordnet:

„Die Quittungen, welche der Steuereinnehmer von „der Bezirkskasse über seine Abführungen erhält, „sind jedesmal in den ersten vier und zwanzig „Stunden dem Landcommissariat in dem Wohnsitz „des Bezirkskassiers zur Visirung und Eintragung „in das eigens hiezu eröffnete Register vorzulegen.“

Nachdem nun laut den im Amts- und Intelligenzblatt des laufenden Jahrs Nr. 7 vom 1. Februar und Nr. 49 unter dem 17. Juli und 68 vom 18. October l. J. erfolgten Ausschreiben die Bezirkskassen zu Frankenthal und Zweibrücken mit dem Eintritt des Etatsjahrs 18³³/₃₄ aufgelöst sind, und die Functionen derselben auf die Rentämter dieser Tribunalbezirke überwiesen wurden, so ist nothwendig: daß jene Anordnung die erforderliche Modification erhalte, und daß, insbesondere am Wohnsitz derjenigen Rentämter, wo sich keine Landcommissariate befinden, die verordnungsmäßige Visirung und Registrirung der rentamtlichen Quittungen an die Bürgermeister übertragen werde.

Es wird daher zur Nachachtung hiemit verfügt was folgt:

1.

Die mit der Function der aufgelösten Bezirkskassen bekleideten Königl. Rentämter haben für alle und jede von den ihnen untergebenen Steuereinnehmern

ihres Amtsbezirks empfangene Ablieferungen, Quittungen à Talon, wie die ehemaligen Bezirkskassen, auszustellen.

2.

Jeder Empfänger solcher Quittungen ist verbunden, dieselben in den ersten vier und zwanzig Stunden dem Königl. Landcommissariat am Sitze des Rentamts, oder wo sich ein solches nicht findet, dem Bürgermeister an dem Rentamtssitze zur Visirung und Registrirung vorzulegen.

Eine mit dieser Förmlichkeit nicht versehene Quittung hat gegen den Fiscus keine Rechtsgültigkeit.

3.

Das Landcommissariat resp. der Bürgermeister hat die auf diesen Quittungen schon vorgezeichnete Visirung eigenhändig zu unterschreiben, hienach das der Quittung angefügte Duplum abzuschneiden, und letzteres in Verwahr zu nehmen.

4.

Ehe die visirte Quittung dem Eigner zurückgestellt wird, ist sie von dem Landcommissariat resp. dem Bürgermeister in ein einfaches, monatlich abzuschließendes, Register unter fortlaufender Nummer einzutragen. — Dieses Register enthält das Datum des Eintrags, den Namen des Quittungseigners, das Datum der Quittung und ihren Geldbetrag.

Das gedruckte Papier zu den besagten Registern wird von der Kreiskasse an die Landcommissäre und Bürgermeister versendet werden.

5.

Falls der Bürgermeister auf länger als vier und zwanzig Stunden vom Amtssitze abwesend ist, hat er die Visirung und Registrirung der Quittungen jeder Zeit vor seiner Abreise an seinen gesetzlichen Stellvertreter zu übertragen.

Das Königl. Rentamt hat aber die Einleitung zu treffen, daß die sämmtlichen Einnehmer in der Mitte und am Schlusse jedes Monats auf einen und denselben Tag mit ihren Ablieferungen pünktlich zusammen kommen.

6.

Am letzten Tag jedes Monats hat der Bürgermeister die gesammelten Quittungsduplicate mit einer Abschrift des Registers an sein vorgesetztes Landcommissariat abzuliefern, und dieses hat dieselben sammt den von ihm selbst gesammelten Duplicaten und einer Abschrift seines Registers an die Regierungsfinanzkammer sofort zu übersenden.

7.

Den Königl. Domäneninspectoren ist das besagte Quittungsregister auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht und zur Fertigung von Auszügen vorzulegen.

Speyer, den 8. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nro. Exh. 2194 L.

pr. den 16. November 1832.

(Die Errichtung eines Kantonsphysikats zu Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterzeichnete Regierung, in dem Abschiede für den Landrath des Rheinkreises, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai, den Auftrag erhalten hat, Seiner Majestät ungesäumt

die Personalvorschläge für die Errichtung eines Physikats in dem Kanton Waldfischbach womit ein jährlicher Gehalt von 450 ƒ verbunden ist, zu machen; so werden alle concurrenzfähige Aerzte hiemit aufgefordert ihre allenfallsigen Gesuche mit den gehörigen Belegen bei der unterzeichneten Stelle bis zum 20. nächsten Monats Dezember einzureichen.

Speyer, den 14. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. November 1832.

(Die Eröffnung der Assisen für das 4. Quartal l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Nach Einsicht der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

In Erwägung, daß durch die Beförderung des Appellationsgerichtsraths Franz Xaver Molitor zum Oberappellationsgerichtsrath in München es nöthig geworden ist, an dessen Stelle zur Präsidirung der nächsten Assisen einen andern Appellationsgerichtsrath zu bezeichnen;

In Erwägung, daß auch verschiedene Umstände erheischen, die Zeit der Eröffnung der Assisen etwas weiter hinauszurücken;

Beschließt unter Aufhebung der Ordonnanz vom 15. October dieses Jahrs,

Daß die Assisen des vierten Quartals 1832 für den Rheinkreis den acht und zwanzigsten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprocurators gegenwärtige Ordonnanz, nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 12. November 1832.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Abschrift:
Schmidt, Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 13. November 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Königl. Consulat zu Carlsruhe.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Heinrich Rosenfeld in Carlsruhe zu Allerhöchstihrem Consul daselbst zu ernennen.

Erlöschung von Gewerbprivilegien.

Der Magistrat der Stadt Aschaffenburg hat am 12. Januar l. J. die Erlöschung:

a) des dem Joseph Bravi und Aloys Wilhelm am 21. April 1826 ertheilten Gewerbprivilegium zur Erzeugung eines neu erfundenen Kopallackes mit blosem Spiritus;

b) des dem Alexander Strecker am 12. October 1826 ertheilten Gewerbprivilegium für die Verfertigung und den Verkauf von Apparaten eigener Erfindung zur Fabrikation des Weingeistes ausgesprochen;

welche Erlöschungen hiedurch bekannt gemacht werden.

Diensies-Nachrichten.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg ist eine Rathstelle in Erledigung gekommen.

Die concurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 2. November 1832.

Bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Kempten ist eine Rathstelle erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 2. November 1832.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung, dd. München 24. October d. J., allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Quiescirung des Königl. Appellationsgerichtsraths Ludwig Hoffmann in Zweibrücken erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Johann Baptist Stengel von Augsburg zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 31. October d. J. die am Bezirksgerichte Landau erledigte Ergänzungsrichterstelle dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Molique allergnädigst zu verleihen geruhet.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben vermöge Rescripts vom nämlichen Tage bewogen gefunden, die am Königl. Oberappellationsgerichte als Kassations- und Revisionsgericht für den Rheinkreis zu besetzenden zwei Advokatenstellen dem functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Landau, Friedrich August Heberer, und dem Advokaten Friedrich Rey zu Traunstein, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. October 1832, wurde Jacob Eyer von Dudenhofen als zweiter Lehrer an der katholischen Schule zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. October 1832, wurde der bisherige Gemeinderath Peter Hager zum Bürgermeistereiadjuncten zu Mölschbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 74. Speyer, den 23. November 1832.

Inhalt.

Regierungsverfügung, die Herstellung der Volksschulstatistik und der Lehrerfassionen betr. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1172 et 1654 I.

pr. den 19. November 1832.

(Die Herstellung der Volksschulstatistik und der Lehrerfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 12. v. M. soll die Herstellung der Statistik der Volksschulen und die damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen der Lehrer unverzüglich nach gleichen, für die Schulen des ganzen Reichs aufgestellten Hauptnormen vorgenommen, und dadurch der §. 24 im Abschnitte III des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 in Vollzug gesetzt werden.

Die Königl. Landcommissariate, denen zu diesem Zwecke die erforderlichen Exemplare der benöthigten Tabellen zugesendet werden, haben benehmlich mit den Königl. Bezirksschulinspectionen, resp. den Orts- und Schulbehörden diesem an und für sich und in seinen Folgen so wichtigen Geschäfte die strengste Aufmerksamkeit zu widmen und dasselbe ohne Zeitverlust nach folgenden Directiven vorzunehmen.

Der Zweck, für welchen die fraglichen statistischen und ökonomischen Nachweisungen erfordert werden, ist die Beantwortung der von der Ständeversammlung angeregten Fragen:

1. Wie viele Volksschulen im Königreiche (resp. in den einzelnen Kreisen) bestehen, und von welchem Umfang sie sind?
2. Wie die Schulhäuser beschaffen sind, und ob sie der Zahl der Schulkinder ohne Nachtheil für ihre Gesundheit entsprechen?
3. Wie viele Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen bei einer jeden Volksschule angestellt sind?

4. Welche Fundation eine jede Schule besitze und welche Rente sie hieraus jährlich zu beziehen habe?
5. Worin die Besoldungen der Schullehrer bestehen, und aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, wie viel aus den Fundationen, aus den Gemeinde- und aus den herrschaftlichen Kassen gereicht werde; dann ob die Abgabe aus der herrschaftlichen Kasse ein Passivreichniß oder eine Folge der freien Entschließung der Regierung sey?
6. Wie hoch die Exigenz einer jeden Schule im Einzelnen, und wie groß hiernächst die Summe sey, welche der allgemeine (Staats- oder Kreis-) Schulfond fordert, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Bestimmung und der Nation entsprechende Weise zu stellen?
7. Endlich, welcher weitere Zuschuß erforderlich seyn würde, um die Realexigenz der Volksschulen vollständig zu decken, und die Besoldungen
   a) der Lehrer in Städten und Gemeinden von 2000 Seelen und darüber auf 400 fl, der Gehülfen aber auf 200 fl;
   b) in den Gemeinden unter 2000 Seelen auf 300 fl, der Gehülfen aber auf 150 fl

   erhöhen zu können.

Aus dem oben angegebenen Zwecke der fraglichen Operation erhellt nun von selbst, daß um eine auch die Besoldungsverhältnisse der Lehrer genau nachweisende Statistik der Volksschulen herzustellen, eine richtige und sorgfältige Liquidation sämmtlicher Gehaltstheile und Dienstemolumente des gesammten Lehrpersonals der Volksschulen voranzugehen, oder wenigstens gleichzeitig statt zu finden habe.

Bei der Dringlichkeit der Sache, besonders für den nächsten Zweck einer gerechten Vertheilung der durch das Finanzgesetz von 1831 gewährten Dotationssumme von 244,000 fl erscheint es jedoch nothwendig, beide Operationen zu verbinden; so wie die leichtere Uebersicht und Vereinfachung erfordert, die Ergebnisse sowohl der realen als personalen Exigenz-Rescherche in ein Haupttableau (Statistik der Volksschulen im weitern Sinne) zusammen zu fassen.

Zu diesem Ende werden nunmehr nachstehende Aufträge und Anleitungen ertheilt:

I. Herstellung der Volksschulenstatistik.

Der Herstellung der Volksschulenstatistik ist das den Behörden unter Nummer I zugesendete Formular zum Grunde zu legen, und dabei Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Gemäß diesem, sowohl in seiner Größe als in seinen einzelnen Dimensionen genau einzuhaltenden Formular ist

a) für jede in einer Gemeinde befindliche Schule und resp. besondere Schulstelle eine besondere Beschreibung (Specialschulstatik) zu entwerfen;

b) deßgleichen für jede Gemeinde, wenn sie mehrere Schulen zählt, durch Vereinigung der Einträge der Specialstatistik in einem Hefte mit fortlaufender Zahl der Schulen, eine Gemeindeschulstatistik, und sodann

c) durch gleichmäßige Vereinigung der Einträge der Letztern für sämmtliche in dem betreffenden Landcommissariatsdistricte befindlichen Gemeinden eine Districtsschulstatistik zu bilden.

d) Aus der Aneinanderreihung von Duplicaten der letztern geht hiernächst die Kreisschulstatistik hervor, welche zum Gebrauche der Kreisregierung und des Landraths bestimmt ist, und dazu dient, durch Fertigung bloßer Auszüge, dem Staatsministerium, in Fällen einzelner Recurse oder sonstiger Erhebungen die erforderlichen Aufklärungen voll-

ständig und in gehörig beglaubigter Form darzubieten.

§. 2.

Die erste Columne 1 „fortlaufende Zahl der Schulen“ bedarf keiner Erläuterung.

Aus derselben geht die Anzahl der Schulen, und zwar bei der Statistik sub. lit. b im Umfange jeder einzelnen Gemeinde, bei jener sub. lit. c im Umfange jedes Landcommissariatsdistricts, bei jener sub. lit. d im Umfange jedes Regierungsbezirks hervor. Um für Nachträge und Berichtigungen den nöthigen Raum vorzubehalten, sind in den Statistiken unter lit. b, c und d höchstens nur zwei Schulstellen auf jeder Seite, resp. auf den für den ganzen Vortrag (von Columne 1 — 23) bestimmten Folien einzutragen.

§. 3.

Die Columne 3 ist der nähern Bezeichnung des Schulsprengels (Schulverbandes) gewidmet, bei den, mehrere Schulbezirke bildenden, größeren Städten, ist die gewöhnliche Benennungsweise der einzelnen Bezirke oder Schulsprengel z. B. nach den Stadtvierteln, den Hauptkirchen ꝛc. anzugeben; bei den übrigen aber nur der Name zu bemerken, welcher der Schule nach dem Sitze derselben beigelegt zu werden pflegt.

§. 4.

Bei der Specification der einzelnen, zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und deren Seelenzahl in Columne 4, 5 und 6 sind nicht blos die Haupt- und Neben- (Filial-) Gemeinden, sondern auch die dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Weiler, Einöden ꝛc. aufzuführen, und zuerst die Einwohnerzahl der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden nach dem Confessionsverhältniß, dann die Gesammtzahl zu bemerken, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Ortschaft zugleich dem Communal-Nexus einer in den Schulsprengel gehörigen Gemeinde angehört oder nicht.

§. 5.

Bei der Angabe der Entfernung und der Beschaffenheit der Wege in Columne 7 ist immer noch besonders anzuführen, ob die Schulpflichtigen ohne besondere Gefahr und Schwierigkeit, und ohne Unterbrechung, zu jeder Jahreszeit aus ihren vom Sitze der Schule entfernten Wohnorten an denselben gelangen können.

§. 6.

Die Zahl der schulpflichtigen resp. schulbesuchenden Kinder (Columne 8) ist mit genauer Beachtung des dort bemerkten Geschlechtsunterschieds, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in der Art herzustellen, daß, wie schon die Unterabtheilung der Columne andeutet, bei jedem Schulsprengel entnommen werden kann, wie viele schulpflichtige Kinder in jedem einzelnen, zu demselben gehörigen Orte vorhanden sind. Wenn die Herstellung eines dreijährigen Durchschnittes wegen etwaiger neuerlichen Veränderung des Schulsprengels, Bildung neuer Schulen ꝛc. nicht thunlich ist, so genügt die Angabe des Ergebnisses des zweijährigen Durchschnittes, oder wo diese nicht ermittelt werden kann, des neuesten Standes.

§. 7.

Unter der Rubrik 9 ist zugleich zu bemerken, ob und in wie weit die Abtheilung der Geschlechter von der niedersten bis obersten Schulabtheilung resp. Klasse durchgeführt und aus welchen Gründen etwa letzteres nicht der Fall sey.

Die Grundsätze und Unterscheidungsmomente, auf welchen die Klassenabtheilung im Uebrigen beruht, sind ebenso in Kürze bemerkbar zu machen, dabei ist anzugeben, ob und in wie weit der Lehrplan für Elementarschulen von 1806 (Regierungsblatt 1806 Seite 9)

genau eingehalten werde, oder welche Abweichungen, dann mit welcher Ermächtigung dabei statt finden; deßgleichen die Altersstufen, welchen die Schulpflichtigen der betreffenden Abtheilung oder Klasse im Durchschnitte angehören. Endlich ist in Verbindung mit Columne 10 die Frage zu beantworten, ob für jede Abtheilung ein besonderer Lehrer (Lehrerin) bestehe oder nicht, und wie im letzteren Falle der gemeinschaftliche Lehrer den getrennten Klassenunterricht zu besorgen habe.

§. 8 a.

Bei Beschreibung der Schullokalitäten in der Columne 11 ist sich eines zwar möglichst vollständigen und bestimmten, aber dabei kurzen und bündigen Vortrages zu bedienen. Damit indessen der dermalige Zustand dieser Lokalitäten für den Zweck der höhern Behörden, und selbst des Landraths, möglichst anschaulich gemacht und in jedem einzelnen Falle sogleich gewürdigt werden könne, wird die Kreisregierung durch besondere Anordnungen an die betreffenden Baubehörden dafür sorgen, daß für jede Schule ein einfacher Handriß über die dazu gehörigen Lokalitäten, und zwar die Grundplane der einzelnen Stockwerke enthaltend, mithin ohne Facadeplan, nach einer gleichmäßigen Vorschrift und Form hergestellt, vollständig bei der Königl. Kreisregierung gesammelt und in einen entsprechenden Band vereinigt werde. Das Format des für diese Zeichnung zu verwendenden Papiers kann jenem eines gewöhnlichen Bogens Aktenpapier in seiner ganzen Breite gleich seyn. Bei den Grundrissen ist der hunderttheilige Maaßstab anzuwenden, und sich zur Bezeichnung des dermaligen Bestandes der schwarzen Farbe, zur Andeutung allenfalls nothwendiger oder bereits vorbereiteter Bauveränderungen aber der rothen Farbe zu bedienen.

§. 8 b.

Die Frage über die Verbindlichkeit der Erbauung oder baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Schullokalitäten im weiteren Sinne (Columne 11) nämlich der Schulgebäude und Schullehrer- resp. Meßnerwohnungen (wenn der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist) erheischt wegen ihrer besondern Wichtigkeit und vielfachen Beziehungen höchst verläßige Angaben. Da jedoch der Zweck dieser Elaborate und die dadurch bedingte Beförderung derselben eine vorgängige umständliche Liquidation dieses Fragepunktes ausschließt, und letzterer überhaupt der geeigneten administrativen oder civilrechtlichen (possessorischen oder petitorischen) Verhandlung vorbehalten bleiben muß, so ist sich darauf zu beschränken, vorerst zu constatiren, ob die Bau- resp. Unterhaltungspflicht bereits liquid gestellt sey oder nicht. Im ersten Falle ist zwar der verpflichtete Theil bestimmt zu bezeichnen, im andern Falle aber zu sagen, wer als solcher in Anspruch genommen werde oder werden könne; und in welchen terminis, dann auf welchen Nachweisungen die Sache beruhe. Wenn der Gemeinde oder den die Schulsprengel bildenden Gemeinden die Baupflicht obliegt, und die Kosten hiefür in einer andern Art oder nach einem andern Maaßstabe gedeckt werden, als das Gesetz über Gemeindeumlagen vom Jahre 1819 bestimmt, so muß dieser besonders angeführt, und bezüglich der Gebäude, welche zugleich als Lehrers- und Meßnerswohnung dienen, bemerkt werden, ob deren bauliche Unterhaltung in gesetzlicher Weise zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten werde oder nicht. Bei Beschreibung der Lokalitäten nach den in der Rubrik angedeuteten Momenten ist, unbeschadet der möglichsten Vollständigkeit und Bestimmtheit, sich eines kurzen und bündigen Vortrags, behufs der Raumersparung und besseren Uebersichtlichkeit, zu bedienen.

§. 9.

Bei Beschreibung der **Schulgärten** ist deren Benützungsweise genau auseinander zu setzen, damit er-

sehen werden könne, ob dieselben vollständig und vorschriftsmäßig zum Unterrichte der Jugend benützt werden. Eben so ist anzugeben, ob die Schulgärten fruchtbaren Grund und Boden, und die nöthige sichernde Umgränzung haben oder nicht.

§. 10.

Unter dem Fundationsvermögen der Schule (Columne 14) sind alle ihr eigenthümlich und privativ zugehörigen Vermögenstheile, an Gebäuden (inclus. des Schulgebäudes) an Grundstücken und an Rechten, sämmtlich im Capitalswerthe angeschlagen, dann an Capitalien vorzutragen, hievon die Passiva und die auf dem Vermögen haftenden Schulden und ständigen Lasten, letztere ebenfalls im Capitalsanschlage abzuziehen, und hierdurch das reine Vermögen zu ermitteln.

§. 11.

Zu den Einnahmen der Schulkasse (Columne 15) gehören jene:

a) aus dem, Columne 14 bemerkten Fundationsvermögen, welche in ständige und unständige ausgeschieden, und letztere nach dem 10jährigen Durchschnitte fractionirt werden müssen,

b) jene aus dem Ergänzungsvermögen durch Beiträge der Gemeinden, Privaten, Stiftungen oder des Staats. Unständige Beiträge, wozu namentlich allenfalls erforderliche Gemeindeumlagen zu zählen sind, werden nach dem 10jährigen Durchschnitte aufgeführt.

§. 12.

Unter der Columne 16, Ausgaben auf Exigenz der Schulen, sind alle jene begriffen, welche zu Erfüllung der Haupt- und Nebenzwecke des Unterrichts, dann zur Besoldung und Sustentation der dafür bestellten Personen, zu Erhaltung der Attribute, nach der bisherigen Einrichtung nothwendig waren, oder dafür für nothwendig zu erachten seyn dürften, oder der Anstalt nach besondern rechtlichen Verbindlichkeiten obliegen.

§. 13.

Zu den Ausgaben auf Realerigenz sind insbesondere zu zählen, jene für Bestreitung der gewöhnlichen kleinen Baufälle resp. der Unterhaltungspflicht der Schullocalität, so weit diese der Schulkasse obliegt, Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, Anschaffung von Geräthschaften, Büchern, Preisegegenständen, Unterhaltung des Schulgartens. rc.

§. 14.

Unter den Ausgaben auf Personalerigenz sind jene Ausgaben vorzutragen, welche dem Schulpersonale fundationsmäßig und nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Bestimmungen zu entrichten sind.

Die unständigen Ausgaben der Schulkassen sind nach dem 10jährigen Durchschnitte anzusetzen.

§. 15.

Insofern sich bei der Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben (Columne 17 Bilanz) ein Deficit ergiebt, so ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen, in welcher Art dasselbe gedeckt wird oder zu decken seyn möchte.

§. 16.

Der in der Columne 18 einzustellende Vortrag über das jährliche Gesammteinkommen des Lehrers aus dem Schuldienste und den damit ständig verbundenen und gesetzlich vereinbarlichen Nebenfunctionen gründet sich auf die Resultate der Fassion der mit dieser Dienststelle verbundenen Bezüge an ständigem Gehalte, dann aus Realitäten, Rechten und sonstigen Titeln.

§. 17.

Von den Einnahmen, welche sich in den hiefür bestimmten 4 Rubriken des Formulars ergeben, sind bei jeder derselben die darauf haftenden Lasten besonders abzuziehen, und so die reine Einnahme in Evidenz zu stellen, welche dann summarisch als das Erträgniß des Schuldienstes in die hiefür bestimmte Columne eingesetzt wird.

II. Herstellung der Gehaltsfassionen.

§. 18.

Die Herstellung der Gehaltfassionen der Schullehrer und zwar in dem §. 16 bemerkten Sinne, hat durch die betreffende Ortsschulcommission unter Zuziehung und nach specieller Vernehmung des betheiligten Lehrers nach folgender Vorschrift zu geschehen.

§. 19.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit der Fassionen ist das unter Nr. II den Behörden zugesendete Schema mit gehöriger Beobachtung dessen Formats und der einzelnen Abtheilungen, in Anwendung zu bringen.

§. 20.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Fassion sind sonach in derselben Reihenfolge vorzutragen, wie sie nach den Hauptrubriken in dem Schema vorgezeichnet sind. Es zerfällt demnach der Vortrag in nachstehende Haupt- und Unterabschnitte:

Erstes Kapitel.

Erste Abtheilung.

Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus dem Fundationsvermögen der Schule.
2. Aus Gemeindekassen.
3. Aus Stiftungskassen.
4. Vom Staats- (Finanz-) Aerar, vermöge besonderer Rechtstitel.
5. Von Privaten.
6. Durch Gemeindeumlagen.

II. Aus Realitäten.

1. Gebäude, Wohnung und Nebengebäude.
2. Dienstgründe.

III. Aus Rechten.

1. Gemeinderechte.
2. Weideberechtigung.
3. Forstberechtigung.

IV. Aus sonstigen Titeln.

Zweite Abtheilung.

Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.

I. Als Kirchendiener (Meßner).
II. Als Cantor und Organist.
III. Als Gemeindeschreiber.

Dritte Abtheilung.

Seitheriger Bezug aus dem Kreisschulfonds (bis $18\frac{39}{40}$ inclus.)

Zweites Kapitel.

Verzeichniß der auf dem Diensteinkommen haftenden Ausgaben und Lasten.

I. Steuern.
II. Lasten für besondere Zwecke.
III. Erhebungs- und Verwerthungskosten der Naturalbezüge.

Drittes Kapitel.

Resultat und Abschluß.

§. 21.

Die Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmliche Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Parteien,

von welchen und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen, z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rent- oder Forstamts, Beiträge der Stiftungen durch Attestaten der Pfarrer und Stiftungspfleger, Beiträge von Gemeinden durch Bescheinigung des treffenden Gemeinderaths, der beitragspflichtigen Orte, und Beiträge von Privaten durch beglaubigte Bescheinigung derselben.

§. 22.

Die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabsrubriken, d. h. solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendienerstelle nicht vorkommen, sollten zwar der Regel nach mit ordentlichen Fehlanzeigen belegt seyn; es mag jedoch der Vereinfachung halber genügen, wenn statt dessen am Schlusse der Fassionen deren Richtigkeit, und daß weder in der Einnahme noch Ausgabe irgend ein Ansatz unterblieben ist, der vorschriftsmäßig hierin einzustellen gewesen wäre, von der Localschulcommission auf das Bestimmteste bezeugt wird.

§. 23.

Sämmtliche Positionen der Einkünfte und Emolumente werden in ihrem Bruttobetrage eingestellt, die Kosten der Production und Perception aber in dem II. Kapitel Nr. III vorgetragen.

§. 24.

Am Schlusse der Fassion werden Einnahmen und Ausgaben gegen einander abgeglichen und der reine Ertrag einer Schulstelle hergestellt.

§. 25.

Als erste Beilage wird der Fassion eine beglaubigte Abschrift des über die Anstellung des dermaligen Dienstinhabers erfolgten Rescripts beigefügt.

§. 26.

Die Belege sind durchgehends mittelst fortlaufender Zahlen in der Reihe zu numeriren, wie die Positionen in der Fassion aufeinander folgen.

§. 27.

Sämmtliche Belege mit Ausnahme der von Königl. Behörden ausgestellten, sind mit der Contrasignatur des Königl. Landcommissariats zu versehen.

§. 28.

Das Quantum der Naturalbezüge muß sowohl in den Fassionen, als auf den nachweisenden Documenten und Erhebungsbelegen im Bayerischen Maße ausgedrückt respective beibemerkt werden.

§. 29.

Bei dem Geldanschlage der Naturalbezüge an Waizen, Korn, Dinkel (Fesen, Spelz), Haser rc. werden die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 11. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., zum Grunde gelegt, welche also lauten:

„Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.“

„Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Korn, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).“

§. 30.

Der Geldanschlag des Besoldungsholzes, des Torfes, der Steinkohlen rc. ist durch ein forst- resp. bergamtliches Zeugniß über den zehnjährigen Durch-

schnittsnormalpreis zu begründen. Unter den Holzbezügen ist übrigens nur das wirkliche und zwar für den eigenen Hausgebrauch des Lehrers bestimmte Brennmaterial vorzutragen, die allenfallsigen Forstrechtsbezüge in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen eignen sich zum Vortrage unter dem Ertrage aus Rechten.

§. 31.

Wenn der Lehrer das Anweisgeld und den Hauerlohn auf dem Stamm ex propriis ohne eine Entschädigung hiefür zu erhalten, zu entrichten hat, so muß auch dieses nach seinen Durchschnittsberechnungen forstamtlich attestirt und hierauf der geeignete Vortrag in dem II. Kapitel der Fassion begründet werden.

Für Kleinmachung des Besoldungsholzes behufs der Beheizung darf nichts in Aufrechnung kommen.

§. 32.

Was den Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung betrifft, so darf nur in dem Falle eine Aufrechnung hiefür (in dem II. Kapitel) statt finden, wenn fremdes Fuhrwerk hiezu gegen Bezahlung gebraucht wird.

Wird aber zur Beifuhr der Naturalien ein eigener Anspann benutzt, oder die Beiführung von der Gemeinde besorgt, so darf hiefür nichts in Ansatz kommen.

§. 33.

Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin unter dem Einkommen des Lehrers nicht vorzutragen.

§. 34.

Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sind nur jene aufzuführen, welche dem Schullehrer, als solchem und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen. Die Remuneration für letztere Verwendung ist ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, in der zweiten Abtheilung der Fassion Nr. III in Specification zu bringen.

§. 35.

Unter den, vom Staatsärar vermöge besonderer Rechtstitel zu beziehenden Einnahmen, sind nur jene zu verstehen, welche in Folge eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und einer darauf für das Staatsärar begründeten speciellen Leistungs- oder Entschädigungsverbindlichkeit beruhen.

Die Zuflüsse aus der bis zum Jahre 18⅔⅔ schon bestandenen Kreisschuldotation gehören zur dritten Abtheilung der Fassion.

§. 36.

Ueber den Ertrag des Schulgeldes von den Werktagsschulen sind zehnjährige, auf den Grund der Schullisten, Erhebungsregister und sonstiger Behelfe von den Pfarrern und resp. Ortsschulinspectoren herzustellende Durchschnittsberechnungen nach dem hier beigedruckten Formular Nr. I anzufertigen und der Fassion zu adnumeriren.

§. 37.

Was die Schülerzahl betrifft, so wird, wenn ungeachtet der bestehenden Verordnung keine Aufschreibungen hierüber vorhanden seyn sollten, in jedem Orte von ältern Einwohnern, insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung resp. Ortsschulcommission erhoben werden können, wie hoch die Zahl wenigstens im Durchschnitte anzunehmen ist.

§. 38.

Da dem Schullehrer das Schulgeld für arme Kinder nicht entgehen darf, vielmehr in diesem Falle der Ersatz durch die betreffende Gemeinde- oder Wohlthä-

tigkeitskasse einzutreten hat: so ist in der Fassion der ganze durchschnittsmäßige Betrag des, nach der Zahl aller schulbesuchenden resp. schulpflichtigen Kinder zu berechnenden Schulgeldes aufzunehmen.

§. 39.

Von sämmtlichen, dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an vertheilten Gemeindegründen gehören, ist ein von dem treffenden Rentamte beglaubigter Steuerkatasterextract zu den Fassionen beizubringen.

Hierin ist zugleich der Schätzungswerth der Realitäten anzugeben, und wenn ein solcher noch nicht vorliegt, die Abschätzung von dem Königl. Landcommissariate bewirken zu lassen.

§. 40.

Der Ertrag der freien Wohnung und der Dienstgründe, ist von den treffenden Königl. Landcommissariaten durch verpflichtete unparteiische Schätzleute erheben zu lassen, wenn diese Realitäten nicht vermiethet oder verpachtet sind; die über jene Schätzung aufzunehmenden Protokolle sind, statt den größtentheils unbrauchbaren Oekonomieberechnungen, den Fassionen als Belege beizufügen.

Bei dieser Ertragsbestimmung ist mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren und von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Fassion nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine nachhaltige Anwendbarkeit und Geltung behaupten müsse.

§. 41.

Wo Grundstücke und Realrechte wirklich verpachtet sind, wird der Durchschnitt des Pachtertrages in den letzten zehn Jahren, oder wenn derselbe nicht so weit zurückgeht, von den jüngsten sechs oder drei Jahren, und im äußersten Falle der Pachtbetrag des letztverflossenen oder des laufenden Jahres angesetzt.

§. 42.

Bei den aus Gemeindeumlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungscolumne anzugeben, welcher Maßstab der Umlage zum Grunde liege (Umlagefuß) und wie sich solcher zur Gesammtsteuer der betreffenden Gemeinde verhalte.

§. 43.

Unter dem Ertrage aus Rechten werden die, bei irgend einer Schulstelle hergebrachten Gemeinde-Weid- und Forstrechte vorgetragen.

§. 44.

Die einzelnen Leistungen an ständigen Abgaben sind mit Bemerkung des Namens und Wohnorts der Abgabepflichtigen und Bezeichnung des betreffenden Grundobjects, entweder in ein Verzeichniß zu bringen und aus demselben summarisch in die Fassion zu übertragen, oder wenn von dergleichen Leistungen nur wenige vorkommen, sogleich einzeln in der Fassion selbst aufzuführen.

§. 45.

Die Naturalien werden nach den oben §. 29 bemerkten Preisen zu Geld angeschlagen.

§. 46.

Ueber die einer Schulstelle zustehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen ist eine Beschreibung zu verfassen.

Der jährliche muthmaßliche Ertrag solcher Objecte wird durch Schätzung erhoben, und das Schätzungsprotokoll der Fassion adnumerirt.

§. 47.

Der jährliche Ertrag der Weidegerechtigkeit ist durch

den Vorsteher derjenigen Gemeinde, worin das Weiderecht ausgeübt wird, zu bestätigen und zugleich die Eigenschaft der Weide, mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf sie sich erstreckt, und Bezeichnung des Orts, kurz zu bemerken.

§. 48.

Die aus Passivservituten in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz sind durch Zeugnisse der Revierförster, mit Angabe der Mittelpreise und der auf die Beischaffung des Holzes aufzuwendenden Kosten und des Hauerlohns zu begründen.

§. 49.

Ist das Forstrecht bereits purificirt, oder eine Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den Forstrechten weg, und die bei der Forstpurification als Aequivalent zugemessenen Waldtheile werden unter dem Ertrage aus Realitäten aufgeführt.

§. 50.

Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeindegerechtigkeit bei den abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen (§. 39 oben).

Der jährliche Ertrag der Waldstreu wird durch den einschlägigen Revierförster gleichfalls bestätigt.

§. 51.

Die Rubrik „aus sonstigen Titeln," ist zur Aufnahme jener besondern Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besondern Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen.

§. 52.

Der Vortrag der Einnahmen aus observanzmäßigen besondern Gebühren und Reichnissen, insbesondere aus den Accidenzien von kirchlichen Verrichtungen und resp. ihren Surrogaten, richtet sich nach den localen Verhältnissen, und in Ermanglung positiver Bestimmungen nach dem rechtmäßigen Herkommen. Ueber den Ertrag sind wie bei §. 36 10jährige Durchschnittsberechnungen durch die betreffenden Pfarrämter nach dem hier beigedruckten Formular Nr. II herzustellen und der Fassion beizufügen. Daß hierunter nichts außer Ansatz bleibe, was einen integrirenden Theil des Einkommens eines jeweiligen Lehrers bildet, darauf ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 53.

Bei der Rubrik „als Gemeindeschreiber" ist anzugeben, ob die Verwendung des Schullehrers zu diesem Geschäfte sich auf eine schon früher bestandene Anordnung gründe. Im Falle der Nichtvereinigung dieser Function mit der Schulstelle ist der rechtfertigende Grund zu erläutern und nachzuweisen.

§. 54.

Unter den Ausgaben dürfen Familiensteuer und Beiträge zur Wittwenkasse, als persönliche Lasten der Lehrer, nicht vorgetragen werden.

§. 55.

Wenn die Rusticalsteuer bei Nichtvorhandenseyn der Congrua von der Gemeinde bestritten wird, ist deren Betrag nur innerhalb der Linie vorzumerken, und dieses Verhältniß unter den Bemerkungen zu erläutern.

§. 56.

Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung von Schulgehülfen sind durch Zeugnisse der Localschulcommission und was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeinderaths zu belegen, und übrigens als Schuldienstlasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu Gut zu schrei-

ben, wenn die Anstellung eines Gehülfen eine Folge des örtlichen, nach den bestehenden Verordnungen bemessenen Bedürfnisses z. B. der grossen Zahl schulpflichtiger Kinder ꝛc. ist; nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz oder mangelhafter Befähigung und Diensttauglichkeit ꝛc. der Lehrer, in vorübergehender Weise statt findet.

§. 57.

Für die Reinigung der Kamine passirt nichts in Ausgabe, da diese Last schon bei dem Anschlage der freien Wohnung zu berücksichtigen ist.

§. 58.

Nach der primitiven Vollendung durch die Orts-Schulcommission ist die Fassion sammt den dazu gehörigen Belegen zu heften, und dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate zur weitern Verhandlung zu übergeben.

§. 59.

In welcher Weise hierauf von Seite des Landcommissariats und der Districts-Schulinspection zu verfahren sey, ist aus Exemplification zu ersehen, welche dem den Königl. Landcommissariaten zugestellten Fassionsformulare am Ende beigefügt ist. Diesen Behörden wird anbei noch insbesondere aufgetragen, das für die betheiligten Gemeindeanstalten und Lehrer so wichtige und folgenreiche Geschäft mit vorzüglicher Sorgfalt zu leiten und zu beaufsichtigen, bei vorkommenden Anständen die erforderliche Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen, und da, wo wegen persönlicher Verhältnisse die Erzielung eines brauchbaren und verlässigen Resultats von Seite der Ortsschulcommission selbst nicht zu erwarten seyn sollte, durch unmittelbare geeignete Mitwirkung dem Zwecke volle Gewähr zu sichern.

III. Gesammt-Resultat.

§. 60.

Nachdem die Fassion gehörig verfaßt, revidirt und von der Königl. Kreisregierung superrevisorisch festgestellt worden ist, werden die Resultate derselben in die betreffenden Rubriken der 18. Columne der Schulstatistik eingestellt, jedoch mit genauer Beachtung der oben §. 17 gegebenen Vorschrift, da der Raum dieser Statistiken die Beifügung einer weitern Columne für die Zusammenstellung sämmtlicher Dienstlasten und Ausgaben nicht gestattet.

§. 61.

Die letzte Unterabtheilung der Columne 18 unter Lit. D. ist zur Aufnahme des Gesammtziffers aller Bezüge, nach dem Rein- oder Nettoertrag bestimmt.

§. 62.

Unter der Bezeichnung Congrua in Columne 19 ist der Eingangs bemerkte Normalgehalt, und zwar nach der, dem Kassenverhältnisse der betreffenden Stadt- und Landgemeinde entsprechenden Abstufung gemeint. Das zu diesem Betrag Fehlende ist als Ergänzungsbedarf in Ansatz zu bringen, und bildet die Verhältnißzahl, nach welcher der aus dem neuesten Kreisschuldotationszuschuß (vom 28. Dezember 1831) für die Volksschullehrer auszuscheidende Antheil subrepartirt werden soll. Er ist somit das nächste und wichtigste Product der ganzen Operation, so weit solche die Personalexigenz der Volksschulen betrifft.

§. 63.

Die Columne 20 bleibt zur Zeit noch offen und wird erst dann ausgefüllt, wenn nach gänzlicher Feststellung der, für den vorbezeichneten Zweck (§. 62) erforderlichen Summe, in Folge der deßfallsigen Landrathsverhandlungen und der darüber zu erlassenden allerhöchsten Entschließungen, der jeder Schulstelle zuzuwendende Detailbetrag ermittelt seyn wird.

IV. Schlußbestimmungen.

In Bezug auf die in Frage stehende Aufgabe im Allgemeinen werden noch folgende Weisungen beigefügt:

§. 64.

Es versteht sich, daß nicht nur alle regelmäßig organisirten Gemeinde- (Elementar- oder Volks- dann höhere Bürgerschulen) sondern auch die erst nach der vorschriftmäßigen Organisation bedürfenden Neben- und Winkelschulen und exponirten Abstantien — dann die Unterrichts- und Religionsschulen der israelitischen Gemeinden, ferner die besonders bestehenden weiblichen Industrie- (Arbeits-) und die Zeichnungsschulen, — und zwar jede unter einer eigenen besondern Nummer in die Schulstatistik aufzunehmen seyen. Die eigentlichen Gewerbs- und polytechnischen Schulen, dann die lateinischen Schulen- und Studienanstalten bleiben dagegen, eben so wie die auf bloße Privatunternehmungen gegründeten Unterrichtsanstalten von dieser Catastrirung ausgeschlossen, und besonderen Beschreibungen vorbehalten.

§. 65.

Um jedoch dem Eingangserwähnten gesetzlich ausgesprochenen Zweck der Volksschulstatistik in seinem ganzen Umfange, d. h. auch mittelst Nachweisung der zur Errichtung neuer Schulen erforderlichen Summe zu entsprechen, sind auch jene Gemeinden, resp. Schulsprengel, für welche ein solches Bedürfniß anerkanntermaßen vorliegt, in eine eigene Specialstatistik, und dann in die betreffende Gemeinde- und Districtsstatistik ꝛc. aufzunehmen, und die einzelnen Rubriken nach Maßgabe dieses eigenthümlichen Zweckes zu behandeln.

§. 66.

Dabei ist jedoch von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß da der Kreisschulfond zu keiner Zeit hinreichende Mittel besitzen wird, um für solche neu zu gründende Schulen nicht nur die Kosten der ersten Einrichtung an Localitäten und Realerigenz, sondern auch die bleibende Last der jährlichen Lehrerbesoldung zu übernehmen, der Kreisschulfonds nur mittelst eines verhältnißmäßigen einmaligen Beitrags zum Schulhausbau, und mittelst angemessener jährlichen Gehaltsbeiträge in Anspruch zu nehmen, und dabei die eigene Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden aufs strengste zu berücksichtigen sey.

§. 67.

Die primitive Herstellung sowohl der Special- als der Gemeinde- und Districtsschulstatistik, liegt — mit Ausnahme der Gehaltsfassien selbst (§. 18, 58, 59) — den Landcommissariaten und Districtsschulinspectionen ob.

§. 68.

Die erstgenannten Behörden, nachdem sie auf dem competenzmäßigen Wege sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen verschafft, geordnet und zusammengestellt haben, werden solche den Districtsschulinspectionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mittheilen, die Ergebnisse dieser Mittheilung pflichtmäßig würdigen, und bei dem definitiven Eintrage gehörig berücksichtigen.

§. 69.

Die Special- und Gemeinde-Schulstatistik ist außer den vorgenannten Districtsbehörden auch von den betreffenden Lehrern und Ortsschulcommissionen, die Districts-Schulstatistik dagegen nur von beiden Districtsbehörden zu unterfertigen. Die Kreisschulstatistik wird am Ende ebenfalls abgeschlossen, und von der Königl. Kreisregierung amtlich beglaubigt und unterfertigt.

§. 70.

Um eine allgemeine Uebersicht der gesammten Ergebnisse dieser statistischen Erhebungen zu gewinnen, ist seiner Zeit, nach gänzlicher Vollendung derselben, von der Kreisregierung eine nach Landcommissariaten geordnete Zusammenstellung zu fertigen und an das Staatsministerium einzusenden.

§. 71.

Zum Behufe einer steten Evidenthaltung der Schulstatistik nach dem jederzeitigen Stande werden die untergeordneten Behörden dafür sorgen, daß jede sich nach Vollendung des Werkes ergebende Veränderung in dem darin beschriebenen Zustande der Schulen, sogleich zur Anzeige gebracht, und in den Statistiken gleichmäßig vorgemerkt, dann daß zur Controle dieser Evidenthaltung periodische Revisionen vorgenommen, bei verändertem Zustande aber jährliche Fehlanzeigen erstattet werden.

§. 72.

Da der Zweck der Volksschulstatistik, wie er aus dem Obengesagten und resp. aus dem Landtagsabschiede III §. 24 resultirt, einerseits eine große Beschleunigung erfordert, insofern davon der definitive Reparationsmaßstab der höchst dringenden Sustentationsverbesserung der Schullehrer abhängt, andererseits aber auch die Verpflichtung auflegt, bei Abfassung und definitiver Feststellung, insbesondere der Fassionen, mit möglichster Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfahren, so werden sich die Kreisregierungen und die ihr untergeordneten einschlägigen Behörden angelegen seyn lassen, bei Förderung dieser Arbeit beide Rücksichten gleichsorgfältig zu beachten.

§. 73.

Zu dieser Beschleunigung wird wesentlich beigetragen, wenn die Königl. Landcommissariate sofort zur Bearbeitung der, die Gehaltsfassionen nicht berührenden Theile der Statistik schreiten, während die Ortsschulcommissionen sich mit Anfertigung der Fassionen beschäftigen, damit die Resultate der letztern nach gehöriger Prüfung und Feststellung sogleich in die betreffenden Columnen der in den übrigen Punkten schon vollendeten Statistiken nur eingetragen zu werden brauchen.

§. 74.

Man lebt demnach der Ueberzeugung, daß auch ohne Bestimmung gewisser Termine, die Königl. Landcommissariate beflissen seyn werden, mit Eifer und anhaltendem Nachdruck auf die baldige Vollendung des, in der Geschichte der vaterländischen Unterrichtsanstalten einen wichtigen Zeitabschnitt bezeichnenden Elaborats hinzuwirken; mit zweckmäßigem Eingreifen allenfallsigen Stockungen und Lücken vorzubeugen, und in Gemeinschaft mit den thätigen und sachkundigen Bezirksschulinspectionen, dann mit den eifrig und einsichtsvoll unterstützenden Ortsschulcommissionen, durch allseitig befriedigende Lösung der großen Aufgabe sich bleibende Verdienste um Schulen und Lehrer, unvergängliche Ansprüche auf die dankbare Anerkennung des mit regster Theilnahme auf den Gegenstand blickenden Landrathes zu erwerben, und sich dadurch fortwährend der allerhöchsten Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs würdig zu machen.

§. 75.

Um übrigens von dem Gange der Operation unterrichtet zu seyn, und hienach allenfalls weitere erforderliche Anordnungen, besonders in Bezug auf die Landrathsverhandlungen bemessen zu können, erwartet man bis zum 1. Januar 1833 berichtliche Anzeige über den bis dahin gediehenen Vollzug gegenwärtiger Aufträge.

Speyer, den 10. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Formular Nro. I.)

Durchschnittsberechnung

über

das Einkommen der Schulgelder bei der Schule . . . .

vom Jahre 1822 bis 1831 einschlüssig.

Jahre	Zahl der Schüler		Jährlicher Betrag des Schulgeldes				Summa.		Bemerkungen.
	aus Bronnen.	aus Haslach.	aus Bronnen mit 1 fl 30 kr für 1 Schüler.		aus Haslach mit 1 fl 36 kr für 1 Schüler.				
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Werktagsschüler. 1822 rc. rc.	33	19	49	30	30	24	79	54	
Summa	362	225	543	—	360	—	903	—	
Trifft auf 1 Jahr	$36\frac{1}{5}$	$22\frac{1}{2}$	54	18	36	—	90	18	

Also aufgestellt und als richtig bescheinigt

N. N. den ten 183

Königliche Ortsschulinspection.

(Formular Nro. II.)

Durchschnittsberechnung
über
die Einnahmen der Schullehrers- resp. Kirchendienersstelle zu N. aus kirchlichen Verrichtungen vom Jahre 1822 bis 1831 einschlüssig.

Vormerkung.	fl	kr
Von einer Hochzeit werden bezahlt		
„ einer Kindstaufe		
„ Hervorsegnung einer Wöchnerin		
„ einer Kinderleiche		
„ Leichen Erwachsener		
„ Hoch- und bestellten Aemtern		
„ verkündigten Messen		

Jahrgang.	Hochzeiten.	Kindstaufen.	Aussegnungen.	Leichen Erwachsener.	Kinder Leichen.	Hoch- und bestellten Aemtern.	Verkündigte Messen.	Zahl.	Ertragsberechnung.	Betrag zehnjähriger fl	Betrag zehnjähriger kr	Betrag einjähriger fl	Betrag einjähriger kr
1822			Anzahl.						Hochzeiten à kr .				
									Kindstaufen à kr . .				
									Aussegnungen à kr .				
									Leichen Erwachsener à fl kr				
									Kinderleichen à kr . .				
									Hoch- und bestellten Aemter zu kr				
									Verkündigte Messen à kr				
Summa									Summa				

Hienach betragen die Einnahmen des Schullehrers zu N. von kirchlichen Verrichtungen im Durchschnitte jährlich

Also aufgestellt und als richtig bescheinigt

N. N. den ten 183

Königliches Pfarramt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. October 1832, haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Winden, Decanats Germersheim, dem Pfarramtscandidaten Karl Philipp Lorch von Wilgartswiesen, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. November 1832, wurden im Landcommissariate Speyer:

1. der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Rinck, in definitiver Eigenschaft an der protestantischen Schule zu Speyer;

2. der bisherige Schulgehülfe zu Göcklingen, Jacob Cunz von Rinthal, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Harthausen, und

3. der Schulcandidat Georg Conrad Fries von Maikammer, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Berghausen, ernannt.

In Gefolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November d. J., wurde der Schulcandidat Jacob Kiefer von Glanmühlweiler, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Dietschweiler, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November d. J., wurde:

1. der Schulcandidat Johann Georg Braun, geboren zu St. Martin, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu St. Martin in provisorischer Eigenschaft ernannt;

2. wurde der protestantische Lehrer Jacob Humbert in Lachen, Landcommissariats Neustadt, in definitiver Eigenschaft ernannt;

3. wurde der Schulcandidat Friedrich Leibfried zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Lachen, Landcommissariats Neustadt, ernannt;

4. wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Falkenstein, Bernhard Mährlein, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt;

5. wurde der bisherige Schulgehülfe zu Pirmasens, Joseph Kirschenheuter, zum Lehrer an der katholischen Schule in Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt;

6. wurde der Schulcandidat Ludwig Bößler von Waldmohr, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Langwieden, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt;

7. wurde der Schulcandidat Joseph Keller zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Benningen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. November 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	97	
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: K—M prompt	108 ½	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		121
detto detto à fl. 25. . . .		113
detto detto à fl. 100. . . .		115

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 75. Speyer, den 27. November 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 19. November 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6 und 7 des III. constitutionellen Edictes, dann bei Nr. 5 zugleich auf den Grund des Art. 283 u. f. des P. G. B., wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl Kreisregierung: die Druckschriften
   a) „Garantien der freien Presse im Rheinkreise von J. Savoye."
   b) „Die Rede an den Deputirten Friedrich Schüler bei dem Feste der Ehrenbecherüberreichung am 6. Mai 1832, von Dr. Ernst Grosse."
   c) „Verwahrung des Appellationsgerichts-Advokaten Joseph Savoye gegen das seine Absetzung betreffende Decret."
2. Durch die Königl. Polizeidirection München: die bei Kron in Fürth erschienene Druckschrift „Preussen im Jahr 1831, oder Verfahren der preussischen Militärbehörden gegen die heimathlosen Polen."
3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Nürnberg: die Druckschrift „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831, von einem Süddeutschen, Stuttgard 1832."
4. Durch das Königl. Landgericht Kronach: der Nr. 24 der Zeitschrift „die alte und neue Zeit."
5. Durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: die Flugschrift, betitelt „Deutschlands Volk."
6. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern: das erste und zweite Heft des zweiten Bandes der Zeitschrift, betitelt „Deutschland" bisher unter dem Titel „Rheinbayern" von Siebenpfeiffer.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 19. und 21. October, 2., 4. und 7. November l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Druck- und Zeitschriften so wie der Flugschrift einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 16. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2367 L.

pr. den 22. November 1832.

(Die Beschlagnahme des 3., 4. und 5. Heftes der Zeitschrift „Deutschland" bisher unter dem Titel „Rheinbayern" von Dr. Siebenpfeiffer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterzeichneten Stelle verfügte Beschlagnahme des dritten, vierten und fünften Heftes der Zeitschrift „Deutschland" bisher unter dem Titel „Rheinbayern" von Dr. Siebenpfeiffer, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Schriften, bestätigt.

Die sämmtlichen Königl. Landcommissariate werden beauftragt, diese Entschließung ungesäumt zu vollziehen.

Speyer, den 19. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2479 L.

pr. den 24. November 1832.

(Den Stand der Cholera in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Königl. Ministerialrescript vom 9. dieses ist die bisherige Gränzsperre im Landgerichte Waldmünchen aufgehoben, und der Gränzverkehr wieder, wie vor dem 1. Juli l. J., unter den allerhöchst bestimmten Beschränkungen gestattet worden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wid.

Speyer, den 21. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1530 M.

pr. den 24. November 1832.

(Den Stempel der Zeugnisse der Polizeibehörden zu Zollbehandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Ministerialentschließung vom 31. v. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zeugnisse, welche die Polizeibehörden zum Zwecke von Zollbehandlungen ausstellen, künftig als von Amtswegen geschehene Ausfertigungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Speyer, den 17. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Num. Exh. 18914 K.

pr. den 24. November 1832.

(Die Forderung des Civilspitals in Landau für Miethzins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der von der Königl. schiedsrichterlichen Staatsrathscommission mitgetheilten Forderung des Civilspitals zu Landau zu 1300 Fr. für rückständigen Miethzins von dem zu einem Militärspitale verwendeten Kapuzinerconventgebäude zu Weißenburg, hat die Königl. Ministerialliquidationscommission d. F. a. Fr. in München unterm 31. August l. J. mittelst Erkenntnisses einen Betrag von 100 Fr. in der Klasse nach 40 p% mit 40 Fr. zu vergüten angeordnet.

Speyer, den 11. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 22. November 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Petersbächel, Oberzoll- und Hallamts Landau.)

Mit höchster Entschließung vom 9. d. M. Nr. 17907 wurde vorbehaltlich allerhöchster Ratification genehmigt, daß die Nebenzollstation Petersbächel, Königl. Oberzoll- und Hallamts Landau, aufgelöst werde.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem letzten des laufenden Monats die wirkliche Einziehung der gedachten Nebenzollstation statt finden wird.

Speyer, den 19. November 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Auf erfolgte allerhöchste Genehmigung soll für den Bezirk des Landgerichts Weisenburg, bestehend aus der Stadt Weisenburg und der Festung Wülzburg, ein Gerichtsarzt mit 400 fl Gehalt angestellt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gesuche spätestens bis zum 15. Dezember l. J. bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 3. November 1832.

Bei dem Appellationsgericht für den Rezatkreis zu Ansbach ist eine statusmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 12. November 1832.

Bei dem Kreis- und Stadtgericht Erlangen ist eine Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre an Seine Majestät den König zu richtende Gesuche innerhalb vier Wochen dem Appellationsgericht des Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, den 15. November 1832.

Bei dem Königl. Landgerichte Hof ist eine Advokatenstelle erledigt.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte,

in dessen Kreise sie angestellt oder dienstlich verwendet sind, zu übergeben.

Bamberg, den 9. November 1832.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. pr. 12. dieses bewogen gefunden, die beiden Appellationsgerichtsräthe Eduard Hanauer und Franz Xaver Molitor in Zweibrücken zu Oberappellationsgerichtsräthen in München zu befördern;

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 9. pr. 16. dieses die hiedurch in Erledigung gekommenen zwei Appellationsgerichtsrathsstellen im Rheinkreise den bisherigen Assessoren beim Appellationsgerichte des Ober- und Unterdonaukreises, Casimir von Sicherer und Franz Joseph Semer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts, dd. München 8. u. pr. 18. dieses, bewogen gefunden, zu der am Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigten ersten Staatsprokuratorsstelle den bisherigen zweiten Staatsprokurator Johann Baptist Keller, und auf die hiedurch erledigte zweite Staatsprokuratorstelle den bisherigen Substituten am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Friedrich Daniel Piris, beide in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu befördern.

Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Kaiserslautern vakante Substitutenstelle zu bewerben, haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 18. November 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. J. den Kantonsarzt zu Winnweiler, Med. Dr. Geiger auf das erledigte Landgerichtsphysikat Werdenfels im Isarkreise zu versetzen, und das Kantonsphysikat zu Winnweiler dem practischen Arzt zu Aschaffenburg, Med. Dr. Johann Jacob Tempel, provisorisch zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 10. l. M. haben Seine Königliche Majestät geruht

1. die erledigte Landcommissärstelle zu Homburg dem dermaligen Regierungsassessor der Kammer des Innern, Christian Chelius, zu verleihen;

2. anstatt dessen als Assessor bei der Regierungskammer des Innern den Landcommissariatsactuar zu Zweibrücken und bisherigen Verweser der Landcommissärstelle zu Homburg, Friedrich Bettinger, provisorisch allergnädigst zu ernennen;

3. auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle am Landcommissariate zu Zweibrücken den Landcommissariatsactuar Franz Borgias von Predl zu Kusel auf sein Ansuchen zu versetzen, und

4. als Landcommissariatsactuar in Kusel den Regierungsrathsaccessisten der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Jacob von Annetsberger, provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. November 1832, wurden

a) im Landcommissariatsbezirk Frankenthal:

1. der bisherige Schulgehülfe zu Deidesheim, Jacob Trunk, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Grünstadt,

2. der Schulcandidat und bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Leimersheim, Johann Michael Kimmle, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Heßheim, beide in provisorischer Eigenschaft, dann

3. der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kandel, Rudolph Gamber, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Oppau;

b) im Landcommissariatsbezirk Landau,

der bisherige Schulgehülfe zu Maikammer, Adam Borell, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kirrweiler;

c) im Landcommissariatsbezirk Pirmasens,

der Schulcandidat Jacob Hirth von Thaleischweiler, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, und

d) im Landcommissariat Zweibrücken,

der bisherige Lehrer zu Uttweiler, Michael Grau, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Niedergailbach, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 14. November 1832 wurde der zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Mutterstadt, Adam Waffenschmitt, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Unterm 15. November 1832 wurden

1. der Schulcandidat Jacob Fränger von Rothseelberg, Landcommissariats Kusel, zum Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft;

2. der Schulcandidat und bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Erdesbach, Johann Philipp Keller von Hohenöllen, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Lohnweiler, Landcommissariats Kusel, in definitiver Eigenschaft;

3. der bisher provisorisch an der protestantischen Schule zu Lauterecken, Landcommissariats Kusel, angestellte Lehrer, Christian Hildebrand, in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an gedachter Schule;

4. der bisher provisorisch an der Schule zu Steinalben angestellte Lehrer, Wilhelm Adam, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an der Schule zu Mittelbrunn, Landcommissariats Homburg, und

5. der Schulcandidat Karl Spönlein zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hitschenhausen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 16. November 1832 wurden

1. der Schulcandidat Karl Seiter zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft;

2. der Schulcandidat Franz Anton Lauber zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim;

3. die Schulcandidaten Georg Gard von Alsterweiler, Mathäus Heller und Philipp Jacob Schulz zu Gehülfen an der katholischen Schule zu Herrheim, Landcommissariats Landau, und

4. der Schulcandidat Philipp Hühnerfauth zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Wörth, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Creirung eines Bürgermeisteramts zu Rinnthal.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde genehmigt, daß die Gemeinde Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern, mit dem 1. Januar 1833 von der Bürgermeisterei Wilgartswiesen getrennt und ein eigener Bürgermeister daselbst bestellt werde.

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Octob.	7	7	—	7	8	25	25	—	5	59	6	6	—	2	47
„	10. „	6	6	—	7	20	34	34	—	6	3	10	10	—	3	—
„	17. „	2	2	—	6	56	28	28	—	5	59¼	11	11	—	2	52
„	24. „	—	—	—	—	—	20	20	—	5	55	6	6	—	2	40
„	31. „	9	9	—	6	32	53	53	—	5	52	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. „	3	3	—	6	—	38	38	—	5	43	262	262	—	3	8
„	13. „	—	—	—	—	—	31	31	—	5	43	219	219	—	3	14
„	20. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—
„	27. „	1	1	—	7	6	15	15	—	5	56	204	204	—	3	20
Frankenthal	5. „	67	67	—	7	14	10	10	—	6	—	24	24	—	2	58
„	12. „	73	73	—	6	55	4	4	—	5	45	36	36	—	2	54
„	19. „	75	75	—	6	32	10	10	—	5	33	27	27	—	2	20
„	26. „	92	92	—	6	39	14	14	—	5	26	36	36	—	2	42
Kaiserslautern	2. „	114	114	—	7	30	105	105	—	6	1	968	968	—	3	11
„	9. „	34	34	—	7	23	124	124	—	5	51	718	718	—	2	59
„	16. „	19	72	—	6	41	137	137	—	5	55	828	828	—	2	59
„	23. „	72	72	—	6	56	164	164	—	5	51	827	827	—	2	58
„	30. „	49	49	—	6	43	187	187	—	5	46	818	818	—	2	51
Landau	4. „	84	84	—	7	28	71	71	—	5	48	616	616	—	3	14
„	6. „	2	2	—	7	30	6	6	—	5	48	99	99	—	3	14
„	11. „	70	70	—	7	18	141	141	—	5	40	645	645	—	3	6
„	13. „	2	2	—	7	13	7	7	—	5	32	87	87	—	3	—
„	18. „	94	94	—	7	10	94	94	—	5	30	317	317	—	3	4
„	20. „	—	—	—	—	—	3	3	—	5	30	44	44	—	3	2
„	25. „	93	93	—	6	54	62	62	—	5	30	477	477	—	3	8
„	27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	3	12
„	31. „	38	38	—	7	—	25	25	—	5	36	282	282	—	3	16
Neustadt	2. „	50	50	—	7	14	80	80	—	5	40	130	130	—	3	—
„	6. „	59	59	—	7	10	81	81	—	5	40	304	304	—	3	—
„	9. „	51	51	—	7	12	37	37	—	5	40	269	269	—	3	6
„	13. „	57	57	—	7	6	82	83	—	5	42	326	326	—	3	—
„	16. „	44	44	—	7	—	34	34	—	5	45	128	128	—	3	4
„	20. „	49	49	—	7	—	21	21	—	5	40	92	92	—	3	6
„	23. „	29	29	—	7	—	43	43	—	5	42	43	43	—	3	—
„	27. „	100	100	—	7	—	95	95	—	5	40	366	366	—	3	—
„	30. „	83	83	—	6	54	98	98	—	5	36	224	224	—	3	—
Speyer	2. „	15	15	—	7	36	35	35	—	5	48	321	321	—	3	14
„	9. „	12½	12½	—	7	40	37	37	—	5	48	357	357	—	3	6
„	16. „	14½	14½	—	7	28	11½	11½	—	5	45	306½	306½	—	3	10
„	23. „	20½	20½	—	7	6	38	38	—	5	42	389½	389½	—	3	—
„	30. „	31	31	—	6	55	44½	44½	—	5	40	326	326	—	2	42
Zweibrücken	4. „	283	283	—	8	24	120	120	—	6	13	2	2	—	2	54
„	11. „	532	532	—	7	55	198	198	—	5	54	1	1	—	2	30
„	18. „	534	534	—	7	37	200	200	—	5	37	4	4	—	2	43
„	25. „	396	396	—	7	42	124	124	—	5	52	5	5	—	2	46
„	31. „	138	138	—	7	53	45	45	—	6	5	—	—	—	-	—

sicht
October 1832 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	24	38	38	—	3	2	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	29	48	48	—	3	5	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	20½	50	50	—	3	12	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	21	68	68	—	3	5	
—	—	—	—	—	19	19	4	4	13	63	63	—	3	4½	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	40	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	48	9	9	—	3	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesandt.
—	—	—	—	—	15	15	—	4	58	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	28	29	29	—	3	2	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	23	49	49	—	3	7	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	20	32	32	—	2	57	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	10	53	53	—	2	59	
—	—	—	—	—	143	143	—	4	36	208	208	—	2	31	
—	—	—	—	—	113	113	—	4	32	217	217	—	2	35	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	45	123	123	—	2	39	
—	—	—	—	—	151	151	—	4	38	192	192	—	2	38	
—	—	—	—	—	149	149	—	4	27	263	263	—	2	39	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	42	38	38	—	3	10	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	44	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	32	59	59	—	3	4	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	32	23	23	—	3	4	
—	—	—	—	—	92	92	—	4	18	27	27	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	2	52	
—	—	—	—	—	110	110	—	4	16	14	14	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	3	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	16	6	6	—	3	4	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	18	42	42	—	3	8	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	16	57	57	—	3	9	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	20	40	40	—	3	10	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	18	53	53	—	3	12	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	18	23	23	—	3	14	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	15	84	84	—	3	20	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	10	26	26	—	3	12	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	12	55	55	—	3	15	
—	—	—	—	—	94	94	—	4	6	62	62	—	3	12	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	20	32	32	—	2	54	
—	—	—	—	—	70½	70½	—	4	20	18	18	—	2	48	
—	—	—	—	—	19½	19½	—	4	22	105	105	—	3	2	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	16	47	47	—	3	24	
—	—	—	—	—	54½	54½	—	3	54	60½	60½	—	3	18	
14	14	—	7	43	55	55	—	4	57	207	207	—	2	42	
14	14	—	7	25	59	59	—	4	51	398	398	—	2	45	
12	12	—	7	—	42	42	—	4	40	536	536	—	2	36	
16	16	—	6	45	103	103	—	4	56	489	489	—	2	40	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	46	249	249	—	2	41	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. October.	8	—	10	—	10	—	10	—	18	—	14	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	8	—	10	—	9	2	10	—	18	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. „	7	—	9	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 3. October.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	20	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	20	—	12	—
Landau . .	vom 30. „	—	—	9	—	6	—	8	—	20	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 5. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

No 76. Speyer, den 28. November 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2840 L.

pr. den 27. November 1832.

(Die Steuererhebung für das Etatsjahr $18\frac{32}{33}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Ausfertigung der Grund-, Personal- und Mobiliar-, der Thür- und Fenster- und Gewerbsteuerhebrollen für das laufende Etatsjahr $18\frac{32}{33}$ erst nach dem Schlusse der Verhandlungen des Landrathes und des darauf von der Allerhöchsten Stelle zu erlassenden Landrathsabschiedes pro $18\frac{32}{33}$ statt finden kann, letzterer aber wegen eingetretener Hindernisse vor dem Abflusse des Monats Januar 1833 nicht erwartet werden darf, folglich die Versendung der neuen Hebrollen pro $18\frac{32}{33}$ sich voraussichtlich bis Ende März 1833 verzögern wird, so findet sich die unterfertigte Stelle gemüßigt, um nicht durch den Rückhalt mehrerer Monatsraten den Steuerpflichtigen die Zahlung zu erschweren, und um auch die Leistungen der Kassen nicht in Stocken kommen zu lassen, hiemit zu verfügen, was folgt:

1.

Die Steuereinnehmer werden ermächtigt und angewiesen: für die Monate October, November, Dezember 1832, dann Januar, Februar und März 1833 die obgedachten fünf Steuergattungen und die Steuerbeischläge für den Kreisfond auf den Grund der Steuerhebrollen des abgelaufenen Jahrs $18\frac{31}{32}$ in den treffenden Monatsraten und gesetzlichen Verfallterminen einzuheben.

2.

Diese Steuer- und Steuerbeischlagserhebung soll abschläglich und à Conto der durch die Steuerhebrollen pro $18\frac{32}{33}$ definitiv bestimmt werdenden Steuerschuldigkeit vollzogen werden.

3.

Zu dem Ende haben die Steuereinnehmer die von den Steuerpflichtigen bezahlten Monatsraten nicht nur in ihren Journalen pro $18\frac{32}{33}$ einzutragen, sondern auch jedem Zähler in das neue Steuerbüchelchen pro $18\frac{32}{33}$ zu quittiren, damit nach erfolgter Zustellung der Steuerhebrollen dieses Jahrgangs in diese Büchelchen oder Rollenauszüge sofort die definitive Schuldigkeit eingestellt, und auf die geleistete Zahlung abgerechnet werden kann.

4.

Im Falle bei dem einen oder andern Gutsbesitzer die Steuerbeträge von $18\frac{31}{32}$ für das Jahr $18\frac{32}{33}$ durch Gütermutation eine Veränderung erhalten haben würden, haben die Steuereinnehmer unter den Betheiligten auf den Grund der Gütermutationsregister die erforderliche Ausgleichung zu erwirken.

5.

Sollten bei den in den vorjährigen Steuerhebrollen aufgeführten Personal- und Mobiliar- dann Gewerbsteuerpflichtigen solche Verhältnisse eingetreten seyn, welche sie nach Ausweis der auf den Bürgermeisterämtern hinterliegenden Duplicate der Steuermutterrollen resp. Declarationsregister pro $18\frac{31}{32}$ der Steuerschuld entbinden, so dürfen von denselben pro $18\frac{32}{33}$ für die obenbenannten Monate auch keine Abschlagszahlungen erhoben werden.

Speyer, den 14. November 1832.

Königlich-Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Unglücksfälle,

zur Warnung bekannt gemacht.

Am 5. September l. J. fiel zu Kandel das kaum 2 Jahr alte Söhnchen des Bürgers Thomas Kaiser in den Bach und ertrank.

Am 10. September wurde das 5jährige Kind des Taglöhners Georg Walter von Speyer anscheinend tod aus dem Speyerbach gezogen; durch schnell angewandte ärztliche Hülfe und anhaltendes Reiben hat man dasselbe wieder zum Leben gebracht.

Am 11. September fiel Franz Bosch von St. Johann von einem Obstbaum und brach den Hals.

An demselben Tage kam das 3 Jahr alte Kind des Ackersmann Christian Rauth von Börrstadt unter einen schwer beladenen Wagen und wurde so zerquetscht, daß es den Geist aufgab.

Am 24. September verwundete sich Georg Wilde von Mörsch bei Gelegenheit des Aufhängens der Kirchweihkränze durch einen Pistolenschuß so sehr an der rechten Hand, daß ihm dieselbe abgenommen werden mußte.

Am 16. October verlor der 17jährige Bursche Kaspar Wenger von Steinweiler durch das Einstürzen einer Dohle, unter welcher er arbeitete, das Leben.

Am 25. October wurde Jacob Zimmermann von Herxheim bei Ausgrabung eines Brunnens dermaßen mit Erde überschüttet, daß derselbe augenblicklich den Tod fand.

Dienstes-Nachrichten.

Das Physikat Bamberg I. ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 12. Dezember l. J. der unterzeichneten Königl. Stelle zu übergeben.

Bayreuth, den 12. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Andrian.

Bei dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises ist eine Assessorstelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg, den 20. November 1832.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Kaspar Becker zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister allda ernannt.

Unterm 10. November wurde der Gemeinderath Johann Ommler zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten allda;

Unterm 14. November der Gemeinderath Philipp Peter Oehlert zu Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister;

Unterm 19. November der Gemeinderath Georg Braun zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, ebenfalls zum Bürgermeister allda, und zwar vom 1. Januar 1833 anfangend, ernannt.

Unterm 21. November wurden

1. der Gemeinderath Adam Poth zu Linden, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten allda, und

2. der Gemeinderath Andreas Seiter zu Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister allda ernannt.

Creirung eines Bürgermeisteramts zu Dörrenbach.

Nach den Beschlüssen Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 20. Juli und 19. November 1832, tritt die Gemeinde Dörrenbach, Kantons Annweiler, mit dem 1. Januar 1833 aus dem Bürgermeistereiverbande von Ramberg, und wird eine eigene Bürgermeisterei bilden.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 77. Speyer, den 4. Dezember 1832.

Inhalt.

Königliche Verordnung.

(Die Prüfungen an den Universitäten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um einerseits dem öffentlichen Unterrichte den so nöthigen, und in neuerer Zeit von Seite vieler Studierenden so vielfach vernachläßigten, Charakter ernstlicher Gründlichkeit zu sichern, und andererseits den Eltern und Vormündern der Studierenden die rechtzeitige Kenntniß von den Fortschritten ihrer Angehörigen, und von dem Erfolge der gebrachten Opfer, möglich zu machen, verfügen Wir hiemit auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, was folgt:

I.

Der Absolutorialprüfung der zu keinem Lyceal- und Universitätsunterrichte adspirirenden Jünglinge ist von nun an die Mitwirkung und die Controlle eines Kreisscholarchen zuzuwenden.

II.

Die Absolutorialprüfung der von dem Gymnasio an ein Lyceum oder an eine Hochschule übergehenden Schüler findet in Zukunft zwar in der durch §. 91 der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch in Beiseyn und unter Oberleitung eigener von Uns auf Vorschlag der akademischen Senate und des Staatsministers des Innern angeordneter Universitätsprofessoren statt.

Diese Professoren leiten in der Eigenschaft als Königl. Commissarien die Prüfung, und bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke. Das Urtheil des Rectorats und der Gymnasialprofessoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums. Im Nichtvereinigungsfalle des Commissärs mit dem Gymnasiallehrerpersonal wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule gewiesen, um daselbst ein nochmaliges strenges Examen vor einer aus

Mitgliedern der philosophischen Fakultät, und aus Gymnasial- oder Lycealrectoren oder Professoren zusammengesetzten Commission zu bestehen, und dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

III.

Den von dem Gymnasio auf die Hochschule übergehenden Inländern bleibt zwar gestattet, schon in der ersten Zeit ihres Universitätsaufenthaltes neben den allgemeinen Wissenschaften auch einleitende Fachcollegien zu hören; sie sind jedoch gehalten, nach Umflusse des ersten, oder so ferne sie es vorziehen, spätestens nach Ablaufe des zweiten Studienjahres vor einer delegirten Commission der philosophischen Fakultät eine strenge, neben ihren Eltern und Verwandten, auch allen Lehrern und Schülern der Hochschule zugängliche mündliche Prüfung aus der Logik, der allgemeinen Geschichte, der Philologie, der Naturgeschichte und Physik zu bestehen. Nicht genügende Befähigung in diesen Gegenständen zieht die Suspension des Fachstudiums bis nach wiederholter und genügend bestandener Prüfung aus diesen fünf Gegenständen nach sich. Dieselbe Prüfung mit derselben Folge bestehen die vom Lyceo an eine Universität übertretenden Jünglinge sogleich bei ihrem Eintritte auf die Hochschule. Kein Inländer kann ohne genügendes Bestandenhaben dieser Prüfung auf eine auswärtige Universität übergehen.

IV.

Während der spätern Studienjahre finden zwar besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weise statt; dagegen sind die Rectoren gehalten, den Eltern, Vormündern und Elternstelle vertretenden Verwandten und Wohlthätern, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben. Zweifeln jedoch die im In- oder Auslande wohnenden Eltern, Vormünder oder Elternstelle vertretenden Verwandten und Wohlthäter an dem Fleiße oder an dem Studienfortgange, oder an dem sittlichen Betragen der ihnen angehörigen Studierenden, oder hegt ein durch Inscription betheiligter Professor, oder der betreffende Fakultätsdekan, oder der Senat, oder der Rector, oder der Ministerialcommissär hinsichtlich einzelner Studenten ähnliche Zweifel, ohne daß jedoch nach den Statuten oder den Polizeivorschriften der Fall einer sonstigen strengeren Einschreitung und Entfernung von der Universität gegeben wäre, so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende jedes Studiensemesters einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden.

Diese nie zu verweigernde, neben den Eltern und Vormündern, neben den die Elternstelle vertretenden Verwandten und Wohlthätern, und neben den Lehrern und Schülern der Hochschule, auch den Mitgliedern des Obersten Studienrathes, und so ferne der Raum es gestattet, überhaupt dem gebildeten Publikum zugängliche mündliche Prüfung, umfaßt alle von den betreffenden Jünglingen bisher gehörte Gegenstände des allgemeinen und des Fachstudiums; sie wird von sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der Fakultät unter dem Vorsitze des Fakultätdekans vorgenommen. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung" zieht eine wiederholte ähnliche Prüfung mit Schlusse des nächsten Studienjahres, und das abermalige Nichtbestehen in dieser zweiten Prüfung zieht die Hinwegweisung von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

Das Ergebniß jeder sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse vorgenom-

menen Prüfung der Art wird den Eltern, Vormündern und Elternstelle vertretenden Verwandten, und was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Vorstehende Anordnungen treten schon mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten von dem gesammten Lehrpersonale deren pünktliche pflichttreue Nachachtung.

München, den 23. November 1832.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

An die
akademischen Senate der Königl.
Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Uebereinkunft

zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden

über die Vollendung der Arbeiten, welche an den zur Rectifikation des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Frankenthal in Gemäßheit der Convention vom 14. November 1825 begonnenen Durchstichen und zur unumgänglich nöthigen Verbindung derselben mit der noch bestehenden alten Richtung des Rheins erfordert werden.

Die nachstehende zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden über die Fortsetzung der Rheinrectifikationsarbeiten unterm 27. Mai d. J. abgeschlossene und unterm 23. resp. 30. October l. J. von beiden contrahirenden Gouvernements genehmigte Uebereinkunft wird hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Um jeden thunlichen Beweis voller Berücksichtigung der, wenn auch unerwiesenen und durch keine Erfahrungen bestätigten Befürchtungen zu geben, welche die Nachbar- und Uferstaaten des unterwärtigen Rheingebietes gegen die vollkommene Rectifikation resp. Geradeleitung des Rheinlaufes in der bezeichneten Gegend erhoben haben; stehen beide Contrahirende, gemäß erhaltener höchster Vollmacht von dieser vollständigen Rectifikation ab, und erklären hiemit die Uebereinkunft vom 14. November 1825 für aufgehoben, sobald, als gegenwärtige Uebereinkunft die Ratifikation des Königl. Bayerischen und des Großherzoglich Badischen Gouvernements erhalten haben wird.

Art. 2.

Es sollen mithin die Rheinrectifikationsarbeiten beider Staaten in dem obenbezeichneten und insbesondere in dem von Mechtersheim abwärts liegenden Flußgebiete lediglich auf die Vollendung der schon ausgehobenen Durchstiche und auf die unumgänglich nöthige Verbindung ihrer Richtungslinien mit dem alten Flußlaufe beschränkt, und neue Rectifikationen, welche ausserhalb dieser hydrotechnischen Erfordernisse liegen und nicht durch die absolute Nothwendigkeit und den bedrängten Zustand jenes Flußgebietes geboten werden, durchaus vermieden werden.

Art. 3.

Es ist also von Königl. Bayerischer Seite nebst den nach und nach nöthig werdenden Uferschutzarbeiten in den Durchschnitten, welche den Thalweg des Flusses schon aufgenommen haben, nur noch das Gelingen des aus-

gehobenen Angelhofer und Linkenheimer Durchschnitts, von Großherzoglich Badischer Seite aber die Vollendung des Leimersheimer, Germersheimer und Friesenheimer Durchschnitts, welche den Thalweg bei dem nächsten Sommergewässer aufzunehmen vereigenschaftet sind, zu bewirken.

Art. 4.

Da es aber als hydrotechnische Unmöglichkeit anerkannt werden muß, den in rechtwinklichter Richtung gegen das gegenüberliegende Ufer anfallenden Strom am Auslauf des Rheinsheimer Durchstichs Nr. 2 und am Angelhofer Durchschnitt zu belassen, da sie nebst den größten Nachtheilen für Ufer und Dämme, für Staats- und Privateigenthum, bald eine ganz unregelmäßige, mithin für die Stromabwärts liegenden Uferstaaten mehr als ein regelmäßiger Durchstich drohende Selbstrectifikation des Rheins herbeiführen würde, so vereinigen sich beide contrahirende Gouvernements diesem unhaltbaren und drohenden Zustande des Stroms durch die regelmäßige Einleitung der schon ausgehobenen und vollendeten Durchstiche in die alte unterwärtige Strombahn zu begegnen.

Art. 5.

Dieser Zweck kann nothwendig nur, und soll nur durch die Einlenkung der Richtung der Rheinsheimer und Angelhofer Durchstiche in den alten Rheinlauf auf der Gemarkung von Mechtersheim und Rheinhausen, Otterstadt und Ketsch bewirkt werden, sowie es der gegenwärtiger Uebereinkunft beiliegende Plan als unumgänglich nothwendig nachweiset.

Art. 6.

Sollten, so wenig dieses auch der frühern Einsprache gemäß, welche nur gegen eine vollkommene Rectifikation resp. Geradeleitung des Rheins gerichtet war, wahrscheinlich ist, von den niederrheinischen Uferstaaten, auch gegen die obenbezeichneten unumgänglich nöthigen Arbeiten Einsprüche erhoben werden, so verbinden sich die beiden contrahirenden Regierungen zur gemeinschaftlich gründlichen Widerlegung derselben und Bayern insbesondere zur Vertretung des gemeinschaftlichen Interesse und der Rechte in dieser Beziehung.

Beide Regierungen werden aber einstweilen in der Voraussetzung handeln, daß eine solche Einsprache nicht in der Natur der Sache begründet sey.

Als specielle Bestimmungen über die Ausführungsart und Zeit werden nachfolgende Punkte festgesetzt.

Art. 7.

Die beiderseitigen Gouvernements verpflichten sich, das Gelände auf der Ketscher und Mechtersheimer Gemarkung unverzüglich nach erfolgter Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft wechselseitig zu überweisen, und dasjenige auf Rheinhauser und Otterstadter Gemarkung bis zum Ende Mai 1833 eben so zu stellen.

Art. 8.

Die zu dieser Regulirung der Flußbahn erforderlichen Grabungsarbeiten auf den Gemarkungen von Ketsch und Mechtersheim und von Rheinhausen und Otterstadt sollen dann jedesmal ein Jahr nach geschehener Ueberweisung des Geländes und die Vollendung dieser Regulirung möglichst beschleunigt werden.

Art. 9.

Die auf Hoheitsrechte, Eigenthum, Dämme und Vertheilung der Arbeiten zwischen beiden Gouvernements bezüglichen Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Uebereinkunft vom 14. November 1825 werden jedoch in allen ihren Theilen aufrecht erhalten.

Art. 10.

Es sollen die Dammanlagen bei Einlenkung des Stromlaufes auf Mechtersheimer Gemarkung nach den auf beiliegendem Plan bestimmenden Distanzen und der alte Damm auf dem linken Ufer, Rheinhausen gegen-

über, so weit zurückgesetzt werden, daß der Rhein ein Inundationsprofil von 750 Metres = 250 Ruthen erhält.

Art. 11.

Für die Dammgruben und Dammwege hat jedesmal derjenige Staat zu sorgen, welchem die Verbindlichkeit der Dammanlage obliegt.

München, den 23. November 1832.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär,
F. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1916 I.

pr. den 29. November 1832.

(Das Gabholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung der Königl. Bayerischen Landesadministration am linken Rheinufer vom 21. August 1816 Art. 2 soll alles in den jährlichen Schlägen der Gemeindewaldungen sich ergebende Brandholz zu Gaben bestimmt und vertheilt werden. Ob nun gleich der Ausdruck „Brandholz" alles Bau- und Nutzholz von selbst ausschließt, obgleich die Motive, welche die Verordnung veranlaßten auf Bau- und Nutzholz gar keine Anwendung finden, und wegen der Verabgabung dieser Gattung Hölzer besondere Instructionen existiren, so haben sich doch seit der Erneuerung jener Verordnungen Mißverständnisse ergeben, welche zu beseitigen um so dringender ist, als man an einigen Orten sogar geglaubt hat, die kostbaren Bau- und Nutzhölzer zu Brandholz fabriciren lassen zu müssen, um sie demnächst als Gabholz zu vertheilen.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1.

Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche sich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Theilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsstiefeln, Balken und Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüst-, Baum- und Hopfenstangen eignen, kurz alle unter dem Namen Bau-, Nutz- und Werkholz begriffene Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabricirt, daher auch nicht als Gabholz vertheilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar sind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

2.

Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer sind zum Vortheil der Gemeindekasse zu versteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch besondere Instructionen festgesetzt ist.

3.

Die Königl. Forstämter haben bei ihren jährlichen Hauungsvorschlägen eben so wie in den Staatswaldungen sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß keine zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Hölzer in die Klasse der Brandhölzer gezogen werden, und ebenso bei der Fabrikation darauf zu wachen und wachen zu lassen, damit keine Holzsorte mit der andern eine Vermischung erleide.

4.

Die Königl. Landcommissariate sind ihrerseits beauftragt, die Holzmaterialrechnungen nur unter Hin-

blick auf die Hauungsvorschläge abzuschließen und sorgfältig darauf zu achten, daß alles Bau- und Nutzholz vorschriftmäßig veräußert werde.

Speyer, den 22. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2220 L.

pr. den 29. November 1832.

(Die Verwendung der geprüften Baupractikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es durchaus nothwendig ist, daß die geprüften Baupractikanten die Zeit ihrer Praxis zweckmäßig verwenden, um sich in allen Abtheilungen der Geschäfte ihres künftigen Berufes die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in Folge allerhöchster Bestimmungen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Die geprüften und aufgenommenen Practikanten sollen in Zukunft bei allen Inspectionen zu solchen Arbeiten und Beschäftigungen, für welche entweder aus dem Regieaversum oder aus der für das Object selbst genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweise verwendet, und nur für den Fall des Nichtvorhandenseyns solcher Individuen, soll den Inspectionen gestattet werden, hiezu andere Gehülfen zu gebrauchen.

2. Den Inspectionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Copial- und Rechnungsgeschäften solche Individuen zu verwenden, welche die hiezu nöthigen Eigenschaften und das erforderliche Vertrauen besitzen.

   Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Baupractikanten sich auch in diesem Fache angemessen ausbilden, und sollten einige aufgenommene auch in dieser Beziehung hinreichend qualificirte Baupractikanten zur Erleichterung ihrer Subsistenz, um die förmliche Uebertragung dieser Arbeiten sich melden, so gebührt ihnen auch dießfalls eine vorzugsweise Rücksicht.

3. Bauadspiranten, welche die vorgeschriebene Prüfung erst später ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht bestanden haben, können zwar auch fortan den Zutritt in den Baubureaux erlangen, jedoch soll dieser Zutritt und ihre Beschäftigung in den Bureaux durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practikanten statt finden.

4. Ueberhaupt sind, da die Praxis bei den Inspectionen und in den Kreisbaubureaux eine Ausbildung nicht nur in den technischen Kenntnissen, sondern auch in allen Theilen des Geschäftsganges bezweckt, die Baupractikanten vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche zur Erwerbung und Erweiterung technischer Kenntnisse führen. Sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienstes bezüglichen Beschäftigungen nicht fremd bleiben und ihre Pflicht ist es, sich allen dießfallsigen Aufträgen, so wie im Allgemeinen allen Anordnungen der vorgesetzten Baubeamten, willig zu unterziehen.

5. Jeder Practikant hat sich bei einer Baubehörde oder bei dem Kreisbaubureau um Zulassung zur Praxis zu melden, und im Unterlassungsfalle nur sich selbst die Schuld beizumessen, wenn ihm in der

Folge die Zeit seiner Beschäftigungslosigkeit bei seiner Praxis nicht in Rechnung gebracht wird.

6. Die zur Aufsicht bei größern Bauten verwendeten Practikanten haben nach §. 30 der Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 17. Mai 1830 ihre halbjährigen Berichte unmittelbar bei der obersten Baubehörde einzureichen, von dem Vollzuge aber der einschlägigen Bauinspection Anzeige zu machen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich der pünktlichen Folge vorstehender Bestimmungen, und wird sich von Zeit zu Zeit über den Vollzug derselben besonderen Vortrag erstatten lassen.

Speyer, den 22. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Nachweisung
über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds am Ende des Jahres 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

A. Rechnung vom Jahr 1831.

a) Ausserordentliche Einnahme.

	fl	kr	d	fl	kr	d
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs	5911	26	1			
II. Einnahmeausstände von dem vorhergegangenen Jahre	2830	3	-			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	24	18	-			
zu übertragen	8265	47	1			
Uebertrag	8265	47	1			
IV. Abgetragene Kapitalien	9160	56	-			
V. Vorgelegte Gerichtskosten	239	47	2			
Ganzer Betrag der außerord. Einnahme				17666	30	3
b) Ordentliche Einnahme.						
VI. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien	6159	39	-			
VII. Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	2854	9	3			
VIII. Miethzins von Häusern und Gebäuden	20	—	-			
IX. Pachtzins von Feldgütern	2	—	-			
X. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	3322	45	-			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				12358	33	3
Ganzer Betrag aller Einnahmen				30025	4	2
c) Gewöhnliche Ausgabe.						
XI. Pensionen und Unterstützungen	3729	31	2			
XII. Pfarrverwesungskosten	3618	37	1			
XIII.	120	—	-			
XIV.	326	9	2			
XV.	—	—	-			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				7794	18	1
d) Ausserordentliche Ausgabe.						
XVI. Pfarrverwesungskosten	135	10	-			
XVII. Stipendien an studir. Candidaten d. Theologie aus dem Rheinkreise	1370	—	-			
XVIII. Erwerbung von Realitäten	307	4	-			
zu übertragen	1812	14	-	7794	18	1

		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Uebertrag	1812	14	–	7794	18	1
XIX.	Angelegte Kapitalien	16370	12	2			
XX.	Stiftungen	—	—	—			
XXI.	Vorgelegte Gerichtskosten	244	36	–			
XXII.	Ausfälle v. Einnahmen	488	46	2			
XXIII.	Ausstände v. Einnahmen	1462	13	2			
	Ganzer Betrag der außerord. Ausgabe				20378	2	2
	Ganzer Betrag aller Ausgaben				28172	20	3

e) Ausgleichung.

Ganzer Betrag aller Einnahmen . . .	30025	4	2
Ganzer Betrag aller Ausgaben . . .	28172	20	3
Betrag des Rechnungsrestes .	1852	43	3

B. Vermögensstand am Ende von 1831.

1. Rechnungsrückstand von 1831 . . .				1852	43	3
2. Kapitalvermögen im Jahr 1831, nämlich neu angelegte Kapitalien				16370	12	2
Aelterer Kapitalstock . . .	67758	33	1			
Die abgetragenen Kapitalien .	9160	56	–			
bleibt Rest . . .				58587	37	1
3. Einnahmsausstände				1462	13	2
Ganzer Betrag d. Vermögens a. 31. Dez. 1831				78272	47	–

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von achtzehn emeritirten Priestern erhielten im Jahre 1831 eilf unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten, jährliche Pensionen von 100 fl. (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl., und sieben wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigenden Verhältnisse Kapläne zu ihrer Unterstützung mit einem jährlichen Beitrag von 80 bis 200 fl. beigegeben. Ausserdem werden an drei Geistliche momentane Unterstützungen von 40 fl., 150 fl. und ein Sustentationsbeitrag von 300 fl. gereicht.

Speyer, den 23. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Königl. Consulat zu Hamburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Viceconsul Adolph Hildebrandt in Hamburg zu Allerhöchstihrem Generalconsul dortselbst zu ernennen.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben am 5. November l. J. dem Sandgrubenbesitzer Andreas Zenner zu München ein Privilegium auf seine Erfindung, nach eigenthümlichem Verfahren Sand zu Herstellung eines ganz tadelfreien, sowohl hydraulischen, als gewöhnlichen Luftmörtels zu bereiten, für den Zeitraum von sechs Jahren zu verleihen geruht.

Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.



№ 78. Speyer, den 13. Dezember 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2912 L.

pr. den 7. Dezember 1832.

(Die Reisestipendiengesuche der Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines Ministerialrescriptes vom 16. l. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß künftig kein Gesuch um Verleihung eines medizinischen Reisestipendiums berücksichtigt werden wird, wenn demselben nicht in vidimirten Abschriften die Zeugnisse

a) über die sämmtlichen bisherigen Studien,

b) über die practische Ausbildung,

c) über die etwa bestandene Proberelation, und

d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und über den Erfolg des bisherigen Wirkens beiliegen.

Speyer, den 30. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 11. Dezember 1832

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschrift „Actenstücke und Belege über den Bruch der Neutralität Preussens gegen Polen.“

2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg: die Druckschrift, betitelt „Flugschrift vom Volkstribun Gottfried Widmann Nr. 3."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Zweibrücken: zwei Flugblätter, enthaltend
   a) „einen Aufruf der Caroline Große an die Rheinbayern und Deutsche" und
   b) eine Anzeige zur Subscription auf Dr. Große's Gedichte.
4. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern: die Druckschrift „der Pabst und die Freiheit von einem Rheinbayern, gedruckt bei G. Ritter in Zweibrücken."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 15., 18. und 21. November l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Druck- und Flugschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 2. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 2514 M.

pr. den 12. Dezember 1832.

(Die Diensteeverpflichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung vom 4. November l. J. (Amts- und Intelligenzblatt Stück 72 Seite 643) auch auf sämmtliche Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung volle Anwendung finden, gleichviel ob dieselben von einer gerichtlichen oder einer administrativen Behörde eidlich verpflichtet werden, so sieht man sich veranlaßt zur Sicherung des Vollzuges folgende Bestimmungen zu treffen:

Art. 1.

Kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung darf in Function treten, bevor er sich nicht der vorgeschriebenen Eidesleistung, nach den drei Unterscheidungen a) des Verfassungs- b) des Diensteides und c) des Eides gegen unerlaubte Verbindungen unterzogen hat, und dieß bei der durch Art. 160 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.

Art. 2.

Für den Fall, wo spezielle Einweisungscommissäre bestellt werden, übernehmen diese gegen die unterzeichnete Stelle die Mitverantwortlichkeit, daß kein Functionsantritt vor der von der competenten Justitz- oder Verwaltungsstelle vollzogenen Beeidigung zugelassen wird.

Art. 3.

Die Königl. Forstmeister, Rentbeamten, Steuercontroleurs, die Beamten des Königl. Bergamts, die Bergwerksverrechner, die Beamten des Rheinschifffahrtsoctroiamtes, des Stempelamts, die Triftbeamten, die Domäneninspectoren und die Beamten der Königl. Kreiskasse, haben entweder unmittelbar oder durch den Amtsvorstand, eine Ausfertigung des Beeidigungsaktes anher einzusenden.

Art. 4.

Die obengenannten Beamten und Behörden werden hingegen angewiesen, die Ausfertigungen der Beeidigungsakten für das untergeordnete Personal zu erholen und in Verwahrung zu nehmen, und zwar 1. die Königl. Forstmeister, die Beeidigungsakten der Königl. Revierförster, der Forstamtsactuare, der Forstwarte, der Stations- und Reviergehülfen, sowohl für Staats- wie für Gemeindewaldungen; 2. die Rentämter, die Beeidigungsakten der Rentamtsboten; 3. das Bergamt, die Beeidigungsakten der Obersteiger und Steiger; 4. das Triftamt, die Beeidigungsakten der Triftmeister

und Holzhofverwalter; 5. die Bezirkskassen resp. die Rentämter die Beeidigungsakten der Steuereinnehmer und Steuerboten.

Art. 5.

Die mit der Verwahrung beauftragten Beamten haften dafür, daß die ihnen übergebene Beeidigungsakten in der vorgeschriebenen Form bestehen; desgleichen wird den Königl. Forst- und Domäneninspectoren und dem Steuerinspector die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, bei den Visitationen der Forstämter, des Triftamtes, der Rent- und Steuercontrolämter, dann der Bezirkskassen sich zu überzeugen, daß alle Eidesakten für das untergeordnete Personal dieser Aemter vorliegen, daß sie die im Art. 1 vorgesehenen drei Grade des Eides begreifen und daß ein jeder Eid streng in den vorgeschriebenen Worten und Betheuerungen geschworen worden ist.

Speyer, den 5. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
v. Seutter.
G. F. Keim.

Eidesformel.

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre meine Pflichten als Unterthan und Staatsdiener, insbesondere aber als (Eigenschaft des Staatsdieners) nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, so wie ich es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaube. Zugleich bekräftige ich bei diesem meinem abgelegten Diensteseid, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieß alles beschwöre und verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Dienstes-Nachrichten.

Durch die unterm 10. pr. 18. d. erfolgte Beförderung des Philipp Ludwig Ruppenthal zum Oberappellationsgerichtsrath ist die Staatsprokuratorstelle am Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken erledigt worden.

Die Bewerber darum können ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Zweibrücken, den 26. November 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Schenkl.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Dr. Anton Heigl ist bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München eine Rathsstelle erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut, den 20. November 1832.

Das Königl. Landgerichtsphysikat Wasserburg ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen längstens bis zum 15. Dezember l. J. bei der Königl. Regierung des Isarkreises in München einzureichen.

München, den 27. November 1832.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. pr. 28. v. M. den Bezirksgerichtspräsidenten Franz Anton Kollei zu Kaiserslautern zum Oberappellationsgerichtsrath allergnädigst zu befördern geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 21. October l. J., wurde die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederhochstadt, Decanats und Landcommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Altdorf, Karl Theodor Geul, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. den bisherigen Director an dem Schullehrerseminar, dann Subrector und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Friedrich Balbier, rücksichtlich seiner Gesundheitsumstände auf den Grund der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 22 lit. D. unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. November, wurde der bisherige Gehülfe Peter Andreas Huth von Edesheim zum Lehrer, und der Schulcandidat Kaspar Waldschmitt von Venningen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, beide in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Gleisborbach, Johann Adam Sauerhöfer von Knöringen, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Walsheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1832, wurde der Maler Ludwig Schmitt zum Zeichnungslehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Riede zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurden die Gemeinderäthe Konrad Schau zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, und Jacob Ron zu Hengstbach, Landcommissariats Zweibrücken, zu Adjunkten ihrer Gemeinden ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1832, wurde

1. der Gemeinderath zu Hambach, Landcommissariats Neustadt, Bernhard Disson, und

2. der Gemeinderath zu Schönau, Landcommissariats Pirmasens, Wendel Mischler, zu Bürgermeistern ihrer Gemeinden ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Dezember 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 %	95 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 %	[illegible]
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 79. Speyer, den 19. Dezember 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2475 M.

pr. den 12. Dezember 1832.

(Die Umzuggebühren bei Versetzung der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das in obigem Betreffe unter dem 6. April l. J. durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt Stück 19 erlassene Generale wird noch weiter verfügt was folgt:

1. Damit zwecklose Umwege vermieden werden, sind die Umzugsgebühren-Liquidationen von allen Beamten der Justiz, der Administration und der Finanzen sogleich unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu dirigiren.

2. Die befragten Liquidationen müssen jeder Zeit in nachstehender Form in duplo eingereicht, und das eine Duplicat mit einer Abschrift des Versetzungs- oder Beförderungsdecrets, mit dem Zeugniß der Mauth- oder Postbehörde über die Meilenzahl der Entfernung, und mit dem Zeugniß der Localpolizeibehörde über den Familienstand des Petenten belegt werden.

3. Alle drei so eben erwähnte Belege dürfen auf stempelfreies Papier ausgefertigt werden.

Speyer, den 5. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

(Folgt anderseits das Formular.)

Liquidation

der Umzuggebühren des bisherigen . . . . zu . . . . .
und nunmehrigen . . . . N. N. (Name des Petenten)

Bezeichnung des Versetzungsdecretes.	Familienstand des Beamten.	Gehalt der Stelle von welcher und auf welche der Petent versetzt wurde.	Entfernung.	Berechnung der Umzugsgebühren.	fl	xr
Allerhöchstes Rescript vom . . . . ꝛc. ausgeschrieben von der Königl. Regierung am ꝛc.	verheurathet oder nicht. mit oder ohne unversorgte Kinder.	Gehalt als (bisherige Stelle) zu . . . . fl. Gehalt als (neue Stelle) zu . . . . fl.	Von (Benennung des bisherigen Wohnortes) nach (Benennung des neuen Domicils) . . Meilen.	von den ersten fünf Meilen à p% fl von den weitern Meilen à p% . Summa .		
Beleg 1. (Abschrift des allerhöchsten Rescriptes.)	Beleg 2. (Zeugniß der Localpolizeibehörde.)		Beleg 3. (Zeugniß der Post- oder Mauthbehörde, oder bestimmte Hinweisung auf die Distanztabelle vom Jahr 1830.)			

Aufgestellt am

(Unterschrift des Petenten.)

Ad Num. Exh. 3660 L.

pr. den 12. Dezember 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Lauterecken, Landcommissariats Cusel, in Erledigung gekommen, welche in 13 dazu gehörigen Ortschaften 636 Seelen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. An Staatsgehalt	450	9
2. An Stolgebühren	16	30
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts	15	40
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	9	55
5. Für Steuervergütung	2	38
	494	52
Die Lasten betragen .	2	38
bleibt sohin Ertrag .	492	14

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 7. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 1196 L.

pr. den 14. Dezember 1832.

(Thätige Hülfleistung bei einem Brande zu Neukirchen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem in der Nacht des 25. September zu Neukirchen in den Gebäulichkeiten des Heinrich Eichert und der Wittwe Philipp Eichert statt gehabten Brande haben die Einwohner von Neukirchen und Mehlingen durch schnelle und thätige Hülfe dem Weiterverbreiten des Feuers Einhalt gethan.

Besonders aber hat Michael Gärber, Leinenweber zu Neukirchen, sich durch Muth und Unerschrockenheit und die unermüdetste Thätigkeit ausgezeichnet, wobei bedauert werden muß, daß derselbe eine nicht unbedeutende Verwundung erhalten hat.

Dieses rühmliche und menschenfreundliche Benehmen öffentlich zu beloben, nimmt die unterzeichnete Stelle gerne Veranlassung.

Speyer, den 26. November 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 3868 L.

pr. den 14. Dezember 1832.

(Die Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten pro $18\frac{32}{33}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter denjenigen Schuladspiranten, welche bei der letzten Concursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar gegenwärtig waren, hat man diejenigen am besten vorbereitet gefunden, welche ihren Unterricht bei den Lehrern Sproß zu Kaiserslautern, Nebinger zu Obermoschel, Praß zu Homburg, Rief zu Mutterstadt, Jung zu Landau, Huth zu Hainfeld, Roos zu Kindenheim, Schreck zu Cusel, Weißmann zu Münchweiler, Grau zu Neustadt, Schmitt zu Konken, Apé zu Fußgönheim, Wolfer zu Harthausen und Röder zu Bischheim erhalten haben.

Man bringt nunmehr das Verzeichniß derjenigen Lehrer, bei welchen die Schuladspiranten pro 18$\frac{33}{34}$ ihren Vorbereitungsunterricht zu nehmen haben, zur öffentlichen Kenntniß und bemerkt wiederholt, daß nur solche Schuladspiranten in das Seminar aufgenommen werden können, welche bei der öffentlichen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie alle jene Kenntnisse besitzen, welche die diesseitige Verfügung vom 1. October 1827 (Intelligenzblatt Nr. 36) von ihnen verlangt.

Speyer, den 5. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Land-commissariat	Kanton.	Lehrer: protestantischer Confession.	Lehrer: katholischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler.	Johann Otterstadter zu Annweiler.	Franz Joseph Doll zu Annweiler.
			Joh. Bapt. Höffner zu Dernbach.
	Bergzabern.	Friedrich Maus zu Bergzabern.	Gabriel Oehl zu Bergzabern.
		Conrad Hornberger zu Mühlhofen	Simon Lau zu Steinfeld.
			Anton Dienes zu Kapsweyer.
Frankenthal.	Frankenthal.	Jacob Bierling zu Frankenthal.	Mathias Wollfiefer zu Frankenthal
		Friedrich Ad. Koch zu Lambsheim.	Christian Leibfried "
		Friedrich Richter zu Gerolsheim.	Conrad Lacroix zu Lambsheim.
		Pet. Müller zu Kleinniedesheim.	Adam Waffenschmidt zu Eppstein
	Grünstadt.	Georg Andr. Roos zu Kindenheim.	Jacob Eckenroth zu Dirmstein.
		Jacob Krieger zu Grünstadt.	Joseph Fuß zu Sausenheim.
		Val. Schäfer zu Großkarlbach.	
		Christian Knöbel zu Bissersheim.	
Germersheim.	Germersheim.	Friedrich Heffert zu Freisbach.	Heinr. Bened. Wiß zu Germersheim.
		Johann Humbert zu Zeiskam.	Joh. Georg Saal zu Oberlustadt.
		Heinrich Ludw. Sachs zu Zeiskam.	Joseph Schimpf zu Lingenfeld.
	Kandel.		Georg Anselm Brehm zu Hatzenbühl.
			Johann Georg Schellenberger zu Rheinzabern.
Homburg.	Homburg.	Johann Praß zu Homburg.	Jacob Danner zu Homburg.
		Heinrich Maurer "	Christian Velten "

Land-commissariat	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Homburg.	Landstuhl.	Sebastian Seißler zu Gerhardsbrunn.	Michael Doll zu Landstuhl.
		Carl Leonhard zu Reichenbach.	Johann Heinrich zu Reichenbach.
	Waldmohr.	Jacob Cordier zu Stambach.	Johann Schmitt zu Brücken.
			Jacob Bernhard zu Mittelberbach.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Peter Schmitt zu Kaiserslautern.	Anton Sproß zu Kaiserslautern.
		Adam Marzall "	Joseph Schmeißer zu Kaiserslautern.
	Otterberg.	Philipp Dahl zu Otterberg.	Jacob Kempter zu Otterberg.
		Daniel Berger "	Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach.
			Joh. Eymer zu Schallodenbach.
	Winnweiler.	W. Weißmann zu Münchweiler.	Fr. Carl Fuhrmann zu Winnweiler.
		Jacob Schmitt zu Winnweiler.	Joh. Ad. Platz zu Börrstadt.
			Johann Scheidel zu Hochstein.
Kusel.	Kusel.	Friedrich Schmidt zu Konken.	Franz Ludwig Schreck zu Kusel.
		Joh. Lehmann zu Nußbach.	
	Lauterecken.	C. Hildenbrandt zu Lauterecken.	
		J. Jacob Schwarm zu Neunkirchen.	
	Wolfstein.	Carl Kunz zu Föckelberg.	
		Jacob Andreä zu Jettenbach.	
Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden.	Jacob Scherrer zu Dannenfels.	Joseph Ludw. Stöckel zu Kirchheim.
		Joh. Adam Richter zu Bolanden.	
		Philipp Heinz zu Einselthum.	
		Joh. Ludw. Rauch zu Mauchenheim.	
		Franz Rettig zu Gauersheim.	
		Georg Röder zu Bischheim.	
	Obermoschel.	Joh. Pet. Rebinger zu Obermoschel.	Val. Hillenbrand zu Obermoschel.
	Göllheim.	Conrad Küstner zu Kerzenheim.	Joseph Dell zu Göllheim.
Landau.	Edenkoben.	Georg Peter Moser zu Edenkoben.	Pet. Andr. Huth zu Hainfeld.

Land-commissariat	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Landau.	Edenkoben.		Lorenz Graß zu Maikammer. Fr. Pet. Englert zu Edesheim.
	Landau.	Johann Wilhelm Jung zu Landau. Jacob Vögeli zu Offenbach.	Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Ludwig Schultz zu Herrheim. Joh. Ad. Christiani zu Mörlheim.
Neustadt.	Dürkheim.	Philipp Müller zu Ungstein. Carl Eberle zu Wachenheim. Joh. Ph. Baumann zu Leistadt.	Carl Jos. Grothe zu Niederkirchen. Bernhard Glock zu Dürkheim. Ignaz Günther zu Leistadt. Georg Wenz zu Friedelsheim.
	Neustadt.	Michael Zeidler zu Neustadt. Philipp Schneider zu Mußbach. Wendel Jänser zu Haardt. Jacob Rhemberger zu Haardt.	Philipp Graü zu Neustadt. Friedr. Ign. Schäffer zu Neustadt.
Pirmasens.	Dahn.		Franz Reichart zu Dahn. Joh. Gg. Kneis zu Bundenthal.
	Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens. Tobias Runk zu Nünschweiler. C. Hasemann zu Thaleischweiler.	Peter Winstel zu Bobenthal. Peter Serr zu Pirmasens.
	Waldfischbach.	Jacob Eckhard zu Waldfischbach.	Jacob Frisch zu Weselberg. Herman Kuprion zu Merzalben.
Speyer.	Speyer.	Nikolaus Walter zu Speyer. Jacob Zimmermann „ Friedrich Rink „	Franz Weber zu Speyer. Carl Lemaire „ Anton Wolfer zu Harthausen.
	Mutterstadt.	Johann Fink zu Böhl. Georg Lackmann zu Mutterstadt. Conrad Krebs zu Alsheim. Joh. Georg Apé zu Fußgönheim.	Nikolaus Stamer zu Böhl. Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach.

Land-commissariat	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Zweibrücken.	Zweibrücken.	Martin Krämer zu Zweibrücken. Friedrich Stutz "	Joh. Zahm zu Zweibrücken. TheobaldThürwanger zuGersheim Bernhard Zahm zu Blieskastel. Friedr. Wittenmeyer " Heinr.Hettesheimer zuSt.Jngbert Johann Bastian zu Ommersheim. Anton Wittenmeyer zu Bebelsheim
	Blieskastel.	J. Peter Welsch zu Neuhornbach.	

Ad Nm. Exh. 1301 Cf.

pr. den 10. Dezember 1832.

(Die erledigte Pfarrei Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die in Folge der Beförderung des Pfarrers Piris auf die Pfarrei Marnheim erledigte, Pfarrei Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, wird hiedurch ein Concurs von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die geeigneten Bewerber um dieselbe ihre Gesuchschriften, nebst den erforderlichen Belegen und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Decanate, an das Königl. Decanat Bergzabern einzusenden haben, welches sämmtliche Eingaben mit berichtlichem Gutachten seiner Zeit anher einbefördern wird.

Der Pfarrort Vorderweidenthal mit dem Lindelbrunnerhofe oberhalb, und der Sägemühle unterhalb des Dorfes, nebst Oberschlettenbach, Darstein und dem Filialorte Dimbach, begreift in sich eine Gesammtseelenzahl von 1098 Pfarrgenossen, zu welchen auch noch 36 — 40 protestantische Christen in den Dörfern Busenberg und Erlenbach zu rechnen sind.

In der Mutterkirche wird jeden Sonn- und Feiertag Vormittags gepredigt, Nachmittags Katechisation und viermal des Jahres das heilige Abendmahl gehalten; in der Filialkirche, d. h. dem Betsaale zu Dimbach, ist zweimal im Jahre Predigt und Communion.

Die Kirche zu Vorderweidenthal, wie auch der Betsaal im obern Stocke des Schulhauses, sind privatives Eigenthum der Protestanten. Die Leichen von Oberschlettenbach und Darstein werden nach Vorderweidenthal gebracht; Dimbach hat eine eigene Begräbnißstätte.

Das Pfarrhaus, mit einem geräumigen Hofe und großen Garten, ist, wie die Oeconomiegebäude, in einem guten Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
3. Genuß des Pfarrgutes . . .	53	20
4. Rechten	36	—
	351	20

Uebertrag	.	351	20
Davon ab für Lasten	.	13	10
Bleiben	.	338	10

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf also diese Pfarrei noch 261 ƒ 50 xr, welche ihr auch, nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata zugetheilt werden.

Speyer, den 5. Dezember 1832.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben unterm 19. November l. J. dem Gürtler und Broncearbeiter Christian Block in München ein Privileg auf die von ihm erfundene Preßmaschine zur Verfertigung von Schlangen aus allen Kompositionen zu Epauletts jeder Waffengattung für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Rath an dem Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ludwig Siegel, anstatt ihn zu dem Appellationsgerichte des Regenkreises zu berufen, als Rath an dem Appellationsgerichte des Obermainkreises zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. November l. J. bewogen gefunden, auf die zu Bergzabern erledigte Friedensgerichtschreibersstelle den bisherigen Friedensgerichtschreiber Wilhelm Labroisse in Waldmohr, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 29. October l. J. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrer zu Verderweidenthal, Wilhelm Ludwig Piris, die Pfarrei Marnheim, Decanats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Rescripte vom 12. v. M. die bischöfliche Ernennung des bisherigen Pfarrers zu Beßweiler, Pr. Franz Roth, auf die sechste Domvicarstelle zu genehmigen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. das durch den Tod des Decans Bruckner zu Edenkoben erledigte Decanat Landau dem Pfarrer und Kapitelsenior Christian Ludwig Roos zu Landau allergnädigst zu verleihen, und somit den Sitz dieses Decanats an den Hauptort desselben und des Landcommissariats Landau zu verlegen geruht.

Durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. November 1832 wurde dem ehemaligen Einnehmereiverweser zu Billigheim, Jacob Joseph Conrad, die Steuereinnehmerei Annweiler, mit den damit verbundenen Steuer- und Gemeindeeinnehmereien von Bindersbach, Grävenhausen, Münchweiler, Queichhambach, Waldhambach, Waldrohrbach und Wernersberg, Landcommissariats Bergzabern, übertragen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.



№ 80. Speyer, den 24. Dezember 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3867 L.

pr. den 17. Dezember 1832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Boßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, erledigt worden.

Dieselbe zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 640 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	19	30
3. Für gestiftete geistliche Functionen .	4	5
	255	35

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 12. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3944 L.

pr. den 19. Dezember 1832.

(Auswanderungen nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Zudrange voreiliger Einwanderungen nach Algier und der Noth abzuwehren, in welche unter den dermaligen Verhältnissen jener Kolonie, unbesonnene Einwanderer aus Mangel an Gelegenheit zum Erwerb und an Mitteln zur Unterstützung gerathen, hat sich das

Königl. französische Gouvernement veranlaßt gefunden, außer den zur Verhinderung eigenmächtiger Einwanderungen in jene Gegend bereits getroffener Maßregeln von nun an bis auf weiters den Zugang dortselbst allen Fremden zu verbieten, die nicht über zureichende Mittel ihres Unterhalts sich auszuweisen vermögen, und die Königl. französische Gesandtschaft beauftragt, nach dieser Vorschrift bei der Visirung der Reisepässe zu verfahren.

In Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 7. d. M. werden diese Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden zu deren pflichtmäßigen Berücksichtigung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Speyer, den 16. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 16. Dezember 1832.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Nothweiler, Oberamts Landau, betr.)

Mit Entschließung der obersten Zollstelle vom 8. Dezember curr. Nr. 19399 wurde genehmigt, daß die Nebenzollstation Nothweiler, Oberzoll- und Hallamts Landau, aufgelöst werde.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der gedachten Nebenzollstation mit dem letzten des laufenden Monats statt findet.

Speyer, den 15. Dezember 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. Dezember l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den zum Oberappellationsgerichtsrathe beförderten Bezirksgerichtspräsidenten Franz Anton Kolley, seiner Bitte entsprechend, von der Stelle eines Oberappellationsgerichtsraths zu entbinden, und ihn in seiner bisherigen Diensteigenschaft zu belassen, und

anstatt seiner den Präsidenten am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Carl Philipp Bettinger, zum Oberappellationsgerichtsrathe zu befördern.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. pr. 18. l. M. den Rechtspractikanten Carl Böcking zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. November 1832 dem Districtschulinspector und Pfarrer zu Lauterecken, Pr. Lorenz Hesser, die Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. November 1832 wurde die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Einöllen, Landcommissariats Cusel, dem bisherigen Candidaten und Vikar Carl Wilhelm Leonhard aus Steinwenden allergnädigst verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1832, wurde

1. der Lehrer zu Oppau, Carl Eckenroth, zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft, und

2. der provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, Georg Petry, in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Unterm 3. Dezember wurde

1. der bisherige Lehrer zu Gleiszellen, Gabriel Oehl, an der katholischen Schule zu Bergzabern in provisorischer Eigenschaft;

2. der Schulcandidat Valentin Hillebrand von Heßheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, provisorisch, und

3. der Schulcandidat Andreas Lutz von Otterstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 8. Dezember wurde

1. der bisherige Schulgehülfe Valentin Mohr in Oppau zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Dackenheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft, und

2. der Schulcandidat Franz Seiter für die Jahre $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ zum Verweser der katholischen Schulstelle zu Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Unterm 15. Dezember wurde

1. der bisherige provisorische Lehrer zu Höhmühlbach, Johann Adam Moog, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Höheischweiler, Landcommissariats Pirmasens;

2. der Schulcandidat Carl Joseph Aschauer, geboren zu Hereth im Untermainkreise, zum Gehülfen an der vereinigten Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, provisorisch;

3. der Schulcandidat Daniel Rey von Haschbach als Schulverweser zu Herchweiler, und

4. der israelitische Lehrer Wolff Sulzbacher an der Schule zu Obrigheim, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1832, würde der Gemeinderath Peter Walk zu Sausenheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister allda ernannt.

Creirung eines Bürgermeisteramts.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1832, wurde die Gemeinde Spirkelbach vom 1. Januar 1833 an von der Bürgermeisterei Wilgartswiesen getrennt, und zu einer eigenen Bürgermeisterei erhoben.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Dezember 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. November.	6	—	8	—	9	2	10	—	18	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 30. „	5	—	7	—	5	—	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 7. November.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{4}$	9	—	20	—	14	—
„ . . .	vom 14. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	20	—	12	—
„ . . .	vom 21. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	12	—
„ . . .	vom 28. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	—	20	—	12	—
Landau . .	vom 9. „	—	—	8	—	5	$1\frac{1}{4}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	13	—
Zweibrücken . .	vom 2. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	14	—
„ . . .	vom 9. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	6	$2\frac{3}{4}$	18	—	14	—
„ . . .	vom 16. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
„ . . .	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	7	—	18	—	14	—
„ . . .	vom 30. „	—	—	—	—	6	—	7	—	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

No 81. Speyer, den 29. Dezember 1832.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Reh. 2638 M.

pr. den 24. Dezember 1832.

(Das Aufspüren und Vernichten schädlicher Raubthiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich erst kürzlich Beschädigungen durch Wölfe ergeben, welche das Vorkommen dieser Raubthiere in den Waldungen des Kreises ausser Zweifel setzen.

Es werden daher das Forst- und Jagdpersonal, die Jagdinhaber und Pächter so wie die Ortsbehörden, aufgefordert, diesen Raubthieren fleißig nachzuspüren und hauptsächlich den ersten Spurschnee mit aller Thätigkeit zum Einkreisen und Erlegen dieser schädlichen Raubthiere zu benützen.

Speyer, den 20. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Nm. Reh. 8614 L.

pr. den 24. Dezember 1832.

(Die Gebühren der Gerichtschreiber in Forstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich seither hinsichtlich der Berechnung der Gerichtschreibereigebühren von Forststrafurtheilen ergeben haben, und um etwaigen Taxüberschreitungen, wie sie hie und da bereits

vergekommen sind, ein Ziel zu setzen, findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Generalstaatsprokurator bei dem Appellationsgericht des Rheinkreises den betreffenden Behörden die Grundsätze, nach welchen die Berechnung jener Gerichtschreibereigebühren zu geschehen hat, und zu beurtheilen ist, nachstehend zur Wissenschaft und pünktlichen Befolgung mitzutheilen:

1. Die Gerichtschreiber haben für alle Schreibereien am Forstgerichte eine Gebühr von 10 xr zu beziehen, und zwar für jeden Artikel der Aburtheilung (sey es durch wirkliche Verurtheilung oder durch Freisprechung) I. Art. 1. Absatz 1 und 2 der Beilagen zum Forststrafgesetze.

2. Rücksichtlich der in dem betreffenden Artikel der Aburtheilung vorkommenden Mitschuldigen, verantwortlichen Personen und Zeugen, so begründet dieser Umstand keine erhöhte Gebühr nach der Zahl der Personen, sondern der Gerichtschreiber hat sich mit der einfachen Gebühr von 10 xr zu begnügen. (I. Art. 1. Absatz 3 der Beilagen zum Forststrafgesetze.)

   Als Mitschuldige werden nur diejenigen Individuen betrachtet, welche an dem vom Haupturheber begangenen Frevel, in einer der in den Art. 59 — 62 des Strafgesetzbuches vorgeschenen Weise, Theil nehmen und nach Art. 55 desselben Gesetzbuches und Art. 156 des Tarifdecrets vom 18. Juni 1811 mit einander in Geldstrafe, Ersatz und Kosten oder nach der Modification im Art. 9 des Forststrafgesetzes, nur zu den letztern Pecunialleistungen solidarisch verurtheilt werden.

3. Für mehrere in einer und derselben Gerichtsitzung gegen ein und dasselbe Individuum (mit oder ohne Concurrenz von Mitschuldigen, verantwortlichen Personen oder Zeugen) abgeurtheilte Frevel soll nach der Bestimmung des Art. 8 des Forststrafgesetzes nur ein Urtheil abgefaßt werden, dieses Urtheil zählt alsdann für einen Artikel, gleichviel welches die Zahl der Frevel und der abgeurtheilten Individuen betragen möge, und erwirbt dem Gerichtschreiber nur die einfache Gebühr von 10 xr.

Damit aber das diesseitige Rechnungscommissariat besser in Stand gesetzt wird, die Ansätze beurtheilen zu können, ist es nothwendig den Kostenverzeichnissen der Gerichtschreiber eine zweckmäßigere Form zu geben, und zwar in der Art und Weise, daß das Verzeichniß Artikel für Artikel dem Strafurtheilsprotokoll folgt. Das Verzeichniß muß demnach folgende Rubriken enthalten:

1. Datum der Sitzung.
2. Nummer des Strafurtheils.
3. Namen und Wohnort der abgeurtheilten Individuen, mit Unterscheidung der Frevler, Mitschuldigen und verantwortlichen Personen.
4. Gebühren des Gerichtschreibers.

Das Finanzrechnungscommissariat wird angewiesen, jedes nicht in vorstehender Form aufgestellte Gebührenverzeichniß ohne Mandatirung zurückzusenden, so wie auch alle den obigen Grundsätzen nicht entsprechende Taxansätze dem Abstriche zu unterwerfen.

Speyer, den 21. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Num. Exh. 4445 R.

pr. den 28. Dezember 1832.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Verhältnisse, unter welchen die diesseitigen Verfügungen vom 15. und 29. September l. J. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 60 und 63) erlassen wurden, in der neuesten Zeit sich geändert haben, so hat man beschlossen, die an den Ufern des Rheins gegen die Verbreitung der Brechruhr getroffenen Maßregeln vom 1. Januar 1833 an, bis auf weitere Verfügung zu sistiren.

Speyer, den 27. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 27. Dezember 1832.

(Die körperliche Visitation bei Zollpflichtigen betr.)

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. pr. 24. Dezember 1832 die den Visitatorinnen weiblicher Zollpflichtigen zukommende Gebühr auf den Betrag von dreißig Kreuzer für jeden Tag, an welchem sie solche Visitationen zu vollziehen haben, festgesetzt.

Diese allerhöchste Verfügung wird durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 24. Dezember 1832.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 17. pr. 24. Dezember 1832 allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte zu Landau erledigte Richterstelle dem bisherigen Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Gustav Freiherrn v. Lerchenfeld, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1832, wurde der Gemeinderath Johannes Motz zu Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister der Gemeinde Rinnthal und

durch Beschluß vom 19. l. M. der Gemeinderath Michael Hauck von Maikammer, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten zu Maikammer ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Dezember 1832.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96 %	96 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		108 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	124	
detto detto à fl. 25.	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	